4°J. germ. 43

echt/

ferricht/

Stande/ Unter-

denen Herren-Dienſten/
dem Weyde-Recht/

uch abſonderl. Rech-

n Schrifften extrahiret/
iret an vielen Orten ver-
Mit einem Zuſatz
orff- und Land-Recht
gemercket werden.
n/und Zwang-Müh-
d-Gerechtigkeit/ denen
elt wird/
valter auf dem Lande

n.

nno 1716.

Neu-Vermehrtes

Dorff- und Land-Recht/

Das ist:

Vollkommener Unterricht/

Von

Denen Dörffern/ derer Land-Leute Stande/ Unterscheid/ Ländereyen/ Dorff-Fluhren/ Unpflichten/ insonderheit denen Herren-Diensten/ deren Erwerbung und Verlust/ der Dienst-Freyheit/ von dem Weyde-Recht/ und der Koppel-Weyde ꝛc.

Aus denen allgemeinen Käyserl. Sächsischen/ auch absonderl. Rechten und Gewohnheiten/ verfasset/ und der berühmtesten JCtorum Schrifften extrahiret/

Nach Abgang der vorigen Exemplarien mit Fleiß revidiret an vielen Orten verbessert/ und anitzo zum vierten mahl wieder aufgelegt/ Mit einem Zusatz

I. Einer Vorrede/ worinnen von allen zum Dorff- und Land-Recht nur einiger massen gehörigen Materien die Scriptores angemercket werden.

II. XVI. Resolutionibus, darinnen von Mühlen/ und Zwang-Mühlen/ von der Schäferey/ von Bienen/ von Zehenden/ der Jagd-Gerechtigkeit/ denen Hohen- und Nieder-Gerichten &c. gehandelt wird/

III. Eine Information für einem Gerichts-Verwalter auf dem Lande

Und nöthigem Register.

Vierdte Edition.

LEIPZIG und ZELLE/
Zu finden bey Christoph Julius Hoffmann. Anno 1716.

Staatsbibliothek
München

Vorrede.

DAß die Land-Sachen und denenselben angehende Streitigkeiten nicht das geringste Stück von demjenigen sey / was die Gerichts-Stuben und Cantzeleyen occupiret / solches giebt die Erfahrung demjenigen an die Hand / welcher sich in Gerichtlichen Sachen nur etwas weniges geübet. Solcher gestalt ist nichts ungewöhnliches / daß von Gretzen / von der Hut und Weyde / von der Jurisdiction, von dem Meyer-Rechte / von Diensten und derer Freyheit in Gerichten täglich controvertiret / darüber Rechts-Sätze verwechselt und Richterliche Aussprüche eingeholet werden / ist auch solches um desto weniger zu verwundern / alldieweilen derer Land-Leute gröstes und vornehmstes Commodum in der Vieh-Zucht / Ackerbau und derselben anhängenden Nutzbarkeiten bestehen / also daß ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet zu seyn pfleget / daß sie entweder sich in deren rechtmäßigen Besitz und Eigenthum defendiren / oder wenn sie einen befugten Grund dazu haben / selbigen von andern erstreiten mögen. Dieses ist auch die Ursache / das von verschiedenen hochbenahmten und erfahrnen *JCtis.* diese Sache mit

Fleiß untersuchet / und aus denen Reguln der Jurisprudentz erörtert / also davon verschiedene nützliche und wohl ausgeführte Tractaten in öffentlichen Druck heraus gegeben worden / damit diese sonst in denen Fundamental-Rechten etwas zerstreuet enthaltene Materie beysammen gefasset und in einem Prospect dem Leser vorgeleget werden möge.

Weilen nun davon Wissenschafft zu haben auch vielen Personen nöthig und nützlich / welche eben ihrer Profession oder sonst anderer Umstände halber die von dieser Sache handelnde Tractaten sich anzuschaffen oder nachzusehen eben nicht allemahl im Stande sind / dannenhero gewünschet einen Begriff davon / und zwar von denen vornehmsten Puncten in Teutscher Sprache zu haben; Also ist allbereit in anno 1704. so viel damahls die Zeit leiden wollen / ein Auszug davon gemacht / und hat man um desto weniger Bedencken getragen solchen Entwurff in Teutscher Sprache zu verfertigen / als darinnen andere Nationen schon vorlängst vorgegangen / welche nich allein die niedrigen Wissenschafften / oder so genandte Studia humanioria in ihrer Mutter-Sprache glücklich verfasset / sondern auch die höhern Studia als die Theologie. Jurisprudentz, Philosophie und andere dergleichen Scientien, aus dem Lateinischen in ihrer Mutter-Sprache gebracht / zu einem gewissen Merck-Zeichen / daß nicht eben die Lateinische Sprache bloß und allein fähig sey / um dergleichen Studia zu fassen oder vorzutragen / wiewohl dennoch die so genannten Termini Technici oder Juristische Redens-Arten nothwendig zum Theil behalten werden müsten / theils aus der Ursach / weilen bekanter massen der Ursprung unserer Rechte von denen Römern als Urhebern der Lateinischen Sprache herkommt / theils aber / weil

weiln man biß dato in der Teutschen-Sprache noch keine dergleichen Wörter erfunden / oder durchgehends beliebet hat / welche die Sache solcher Gestalt ausdrücken / daß dieselbe von einem jedweden Rechts-Erfahrnen so gleich verstanden oder eingenommen werden könne / wie man denn solcher gestalt die sonst bekandten Wörter: Capitis deminutio, Rei Vindicatio fidei commissum und dergleichen schwerlich wird in Teutschen ausdrücken können / daß nicht die desfals gebrauchte Wörter gar zu rauh / ungewöhnlich / und unvernehmlich scheinen solten.

Indessen weil dieses Werck bey verschiedenen bißhero solche approbation gefunden / daß es allbereit zum dritten mahl aufgeleget und die Exemplaria insgesamt distrahiret worden / so hat man nicht Umgang nehmen können / dasselbe nunmehro wiederum zum vierdten mahl ans Licht zustellen / dabey denn unzehliche Druck-Fehler welche bey den vorigen Editionen eingeschlichen / ja dann und wann gantze Linien ausgelassen oder zu viel gesetzet / sorgfältig corrigiret / auch sonst wo der Verstand etwas dunckel geschienen / selbiges erläutert und verbessert / nicht weniger auch die allegata mit Versal-Druck um mehrer Deutligkeit willen vorgestellet / wie solches alles der geneigte Leser in Zusammenhaltung dieser Edition mit der vorigen augenscheinlich befinden wird.

Wiewohl man nun gewünschet hätte / hiebey zugleich den zweyten Theil dem publico darzustellen und darin die zu dieser Sache annoch gehörige Materien samt etwa zu Handen kommenden Responsis gelehrter *JCtorum* und Collegiorum mit vorzulegen / so haben dennoch einige anderweitige Geschäffte den Verfasser verhindert / daß er damit in der angesetzten

Zeit nicht zum Ende kommen können / wiewohl man dennoch dafern GOTT Leben und Gesundheit verleihet / sich dahin bemühen wird daß selbiger mit nechsten gleichfals ervolgen solle.

Es wird sich also der geneigte Leser inzwischen dieser Arbeit geneigt gebrauchen und gewogenverbleiben.

Weil

Weil es übrigens nach der Beschaffenheit / welche es leider! heutiges Tages mit denen Rechten in Teutschland hat / einem Juristen nicht geringer Vortheil giebet / diejenigen AUTORES zu wissen / bey denen er bedürffenden fals in denen vorfallenden Casibus sich Raths erhohlen könne; So haben wir nicht undienlich erachtet / dem geneigten Leser auch darunter zu dienen / und einige Scriptores allhie anzuzeigen / welche die das Jus Georgicum concernirende Stücke weitläufftig behandelt / und was darinne Juris & Praxeos? in mehrern gewiesen.

* * *

Von Dorff- und Land-Recht insgemein ist Herr Gothofredi Christ. LEYSERI, Stollbergischen Raths Jus Georgicum oder vom Land-Gütern / Leipzig 1698. fol mit vielen Nutzen zu consuliren / als welches überdem von denen meisten particuliren Quæstionibus gute Nachricht giebet / auch gehöret hieher

Germani Philoparchi Kluger Beamter / Nürberg. 1701. 4.

* * *

Von denen Dörffern hat der Schwartzburgische Cantzler Ahasver. Fritschius / einen besondern Tractat ediret titulo: de Statu & Jure Pagorum in Germania, so unter seinen in fol. beysammen gedruckten Opusculis das XIX. ist / und

LEYSERUS in seinem Jure Georgico ein eigen Capitel / *vid. Lib.* 3. *c.* 5.

* * *

Von des Dorffs-Districten oder Fluhren / ist Fritschii Tract. de Jure Universitatis agrorum nach zusehen; wie von denen Grentzen überhaupt: HYGENIUS tr. de Limitibus. Hieronimus de MONTE BRIXJANO de finibus regundis Civitatum, Castrorum, Prædiorum. Heidelb. 1614. 4.

Henr. LYNCK *de Juribus Finium.* Jenæ 1677. 4. und fürnemlich Joan OETTINGERUS *de Jure & controversiis Limitum.* Ulmæ 1667. 4. Nachricht geben.

adde RULAND *de Commissariis. P.* 2. *Lib.* 6. *cap.* 3 *seqq.*

Die Nahmen und Erklährung derer bey denen Teutschen gewöhnlichen Grentz-Zeichen findet sich in STRYKII *Usu mod. ff. Lib. X. t.* 1. §. 5.

Wie die Fluhr- oder Saal-Bücher zu verfertigen / weiset der Herr von Seckendorff in seinem Fürsten-Staat Addition *p.* 46. und was dabey Rechtens? Leyserus Jure Ceorg. *L.* 3. *c.* 6. *n.* 26. *seqq. adde* von denen Erb- und Dienst-Registern BERLICH. *Dec. aur.* 281. 282. *seqq.* CARPZOV. *L.* 1. *Resp.* 61. *seq.* und unsere Xte Resolution.

* * *

Von denen Hufen und wüsten Hufen ist STRYKII *Disp. de agris desertis Vol. I. Disput.* bekannt / allwo er in einem Capitel von der Deboscation handelt; *vid. c.* 6.

* * *

Von den fürnehmsten Einwohnern der Dörffer denen Edel-Leuten und dero Vorzügen sind NOLDEN de Nobilitate, TIRAQVELL. de Nobilitate, aus denen der Autor des a. 1707. edirten Teutschen Reichs-Staats *Tom. II. p.* 308. das hauptsächlichste extrahiret / wie nicht weniger diejenige / welche von der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft Juribus geschrieben / als KNIPSCHILD und andere zu evolviren. Leyserus hat auch in seinem Jure Georg. ein eigenes Capitel denen Edelleuten gewiedmet / *vid. Lib. I. c. XI.*

Von denen in den Sächsischen Provintzen bekandten Schrifft- und Amts-Sassen tractiret.

Wilhelm LEYSERI *Disput. de Landsassis & Amtsassis in Fritschii Vol. 2. it.*

Goth. Christ. Leyserus *Jure Georg. Lib. I.*

* * *

Bey der Materie von denen Adelichen Güthern sind die Commentatores des Juris Feudalis, und unter denen SCHRADERUS *de Feud.* Franckf. 1694. *fol.*

ROSENTHAL *de Feudis.* Franckf. 1662. *fol.* und

STRUVIUS *Syntagm. Jur. Feud. in 4to* mit Nutz zu gebrauchen:

Von

Von der besondern Art der Pommerischen und Mecklenburgischen Lehn-Güter ist in Cothmanni und Mevii Consiliis vieles anzutreffen: adde MULLERI Fürstl. Mecklenb. Raths und Professoris zu Rostock an. 1700. gehaltenen *Disp. de Virgine Nobili Mecklenburgica*, und für allen Tornov. *de Feud. Meckl.*

Zur Verbesserung des Teutschen Lehn-Rechts hat der Königliche Rath und Professor zu Halle Herr LUDWIG neulich Hoffnung gemacht und von seiner Arbeit etwas ungemeines promittiret.

* * *

Von denen Beamten handeln Mylerus ab EHRENBACH Hyparchologia und der Kluge Beamte im ersten Theil:

Wie sie ihre Rechnung führen sollen? weiset Dœplers getreuer und ungetreuer Rechnungs-Beamter 4. und

Zu guter Einrichtung der Oeconomie giebt Florini Hauß-Buch/und des von Hoberg Werck-Anleitung.

* * *

Von denen Schultzen besiehe Leyseri *Jus Georg. L. 3. c. 5.* und vorgenanten Klugen Beamten *Tom. I.*

* * *

Die Materiam Jurisdictionis haben quoad mores Germaniæ erläutert die von Leuchtio neulichst in seinem Tractatu Juridico de jurisdictione beysammen edirte Autores in 4. welchen beyzusetzen Matth. Stephani de Jurisdict. Franckf. 1623. 4. Paurmeister sim. tit. Franckfurt 1616. 4. Ernest. Gockel methodica Tract. *de Jurisdictione suprema.* Ulm. 1682. 4.

OBRECHT *de Jurisdictione.*

Henricus COCCEJUS de Fundata in territorio & concurrente plurium locorum protestate. Franckf. 1696. 4.

Wolffg. TEXTOR *diss. de Possessione Jurisdictionis.*

STRYCK. *de Jurisdictione circumsepta. Vol. I. & Usu mod. ff. Lib. 2. t. 1.*

STRUVIUS *Syntagm. Jur. Civil. tit. de Jurisdiction. ibique* Müller.

Kluger Beamter *n.* 38. *seqq.*

LEYSERUS Jure Georg. *L.* 3. *c.* 3. *&c.*

Von dem Rauchhun / als einem Zeichen der Jurisdiction beſiehe Huſanum *de hominibus propr. c.* 6. *n.* 64.

Ern. Cothmann. *Vol.* 1. *Reſp.* 4. *Vol.* I, *Reſp.* 45. *n.* 126. *ſeqq.*

MEVIUS *ad Jus Lubec. L. I. t.* 3. *art.* 2. *n.* 20.

PRUCKMANN. *Conſ.* 21. *n.* 83. *Lib. I. &c.*

* * *

Das Jus PATRONATUS und was dem anhängig / findet ſich bey denen Scriptoribus Juris Eccleſiaſtici, in ſpecie BRUNNEM. Jure Eccleſ. und Caſpar Unrath de Jure Patronatus, welchen Ahasverus Fritſchius ſeinem Juri Eccleſiaſtico inſeriret / ausgeführet / einigen wenigen Unterricht theilet davon mit der Autor des Klugen Beamten *Tom. I.*

Von dem Jure PAROCHIALI iſt Herr Profeſſor BOEHMERS zu Halle Tractat bekandt.

* * *

Von dem Brau-Recht / und daß ſolches denen Adelichen Güthern ſecundum Jus commune nicht abgeſprochen werden könne / hat der neulich verſtorbene Churfürſtl. Braunſ. Lüneb. Hoffgerichts-Aſſeſſor und Syndicus der Stadt Lüneburg Herr SCHNARMACHER erudite gehandelt in zwo en faveur der Sachſen-Lauenburgiſch. und Mecklenburgiſchen Ritterſchafft verfertigten / und Anno 1705. in fol. zum Druck edirten Deductionibus,

* * *

Der Leibeigenen Bauren Urſprung und Beſchaffenheit / haben viele Gelehrte beſchrieben; ſo hat man Herman. STAMMII *tr. de Servitute Perſonali* 4.

HUSANUM de hominibus propriis.

Joh. Otto Taboris Werck de Servis & hominibus propriis. Gieſſæ. 1669. und andern ꝛc. für allen aber ſind zu æſtimiren.

MEVII Tract. vom Zuſtand und Abfolgung der Bauren in 4. Deſſen CONSILIA auch davon hin und wieder Meldung thun.

Des Königlichen Preußischen Raths und Professoris zu Halle Hn. THOMASII Disp. de hominibus propriis & liberis Germanorum, Halæ 1701. 4. und des berühmten Giesischen Professoris Herr HORTII Dissertat. de hominibus propriis, worinnen er die Historie derselben von denen Zeiten der Francken biß auf den heutigen Tag kürtzlich deduciret/ und aufs letzte ihre jetzige Beschaffenheit zeiget:
adde STRYKII *Us. mod. ff. ad tit. de Statu hominum.*

* * *

Die Tugenden der Bauern insgemein/ stellen für LATHERUS de Censu *L.* 3. *c.* 6.
KLOCK. *tr. de Contribution. c.* 19. *n.* 37. und in seinem Tractat. de Ærario *L.* 2. *c.* 1. *n.* 1. *seqq. ibique* PELLER. *in Addit. &c.*
Ihre Vorzüge beschreibet CHOPPINUS de Privilegiis Rusticorum, und
Ihre Laster recensiren MEVIUS von Zustand und Abfolgung der Bauren im 3ten Haupt-Punct *n.* 63. *seqq.*
SPEIDELIUS in seinem Speculo sub voce Bauren &c.

* * *

Von denen so genannten Meyern und Erb-Meyer-Recht hat Justus HAHNIUS einen eigenen Tractat verfertiget/ der nachmahls durch AKAPPEL verteutschet und vermehret worden. Leipzig 1697. 8.
Von der Art und Natur der Schillings-Bauer/ oder Schillings-Güter besiehe SCHOTTELIUM von einigen alten Teutschen Rechten *cap.* 17.
Die Materie Emphyteusos ist am besten tractiret von Francisco FULGINEO de Jure Emphyteut. Genev. 1665. *fol.* und
Christ. Andrea BLUMBACHER de Jure Emphyt. jure vitalitio & præcariæ Salisburgi 1661. 12. denen noch beyzufügen.
FRANTZKII *tract. de Laudemiis.* Jen. 1664. 4. und
LEYSERI Jus Georg. *L. I. cap.* 15.

* * *

Die Fragen/ so wischen denen Grund-Herrn und Pachtern der

Adelichen Gütern fürfallen können / hat Mevius in einem besondern also titulirten Tract. erläutert. Greiffsw. 1651. 4.

* * *

Von denen Steuren können KLOCK *de Contribut. fol. it.* MEVIUS *de Contribution.* 4. genugsam instruiren.

* * *

Das Zehend-Recht haben ausgeführet REBUFFUS *de Decimis*, Franckf. 1670. 8.

Werndle vom Zehend-Recht.

MONETA *de Decimis, cum notis Ottonis* 8. und der Autor des Tractats: Nützlicher Unterricht vom Zehend-Recht / genandt / welcher sich den Nahmen von D. Jacob Blumen wiewohl fälschlich zugeschrieben / Leipzig / 1696. 4. adde RESOL. nostr. V.

* * *

Von denen Gerechtigkeiten oder Servitutibus prædiorum Rusticorum insgemein wird Cæpollæ Buch *de Servit. prædior. Rust. & urbanor. Colon.* 1666. 4. für das beste gehalten / welches in der zweyten Aufflage mit Ant. Matthæi *Disp.* vermehret worden.

* * *

Von Hut und Weyde insonderheit ist des Spaniers OTERO Tract. de Pascuis bekandt.

LEYSERUS in seinem Jure Georg. hat diese Materie *L. I. cap.* 10. ziemlich wohl ausgeführet / auch findet sich einiges hievon in

KOEPPEN *Decisionibus* und Mülleri *Resol. Marchicis*, wie nicht weniger in Stryckii *Us. mod. ff. L.* 8. *t.* 3. §. 9. welche Bücher dann hierin einem Teutschen mehr Licht geben können / als der von denen Moribus seines Vaterlandes offt redende Spanier Fernandez Otero.

De Compascuis, oder der Koppel-Weyde ist von Ahasv. Fritschio ein kleiner unter seinen in fol. gedruckten Opusculis befindlicher Tractat geschrieben worden.

Von

* * *

Von der Jagd-und Forst-Gerechtigkeit sind viele einzele Tractate heraus / deren aber die meiste in Ahasv. Fritschii an. 1702. *fol.* neu aufgelegtem Corpore Juris Venator. Forest. Romano Germanici colligiret anzutreffen / und ist daher dieses Opus um desto mehr zu recommandiren / weil es nicht nur in denen zum Jagd- und Forst-Recht gehörigen Materien verlangten Unterricht giebet / sondern auch in andern nur einiger massen dahin zu referirenden Fällen wohl zu statten kömmt. Nur hat es wegen Vielheit der darin colligirten Autorem nicht anders seyn können / als das viele gantz discrepante Meynungen in diesem Opere defendiret worden: weiter ist hie zu gebrauchen.

Ahasv. FRITSCHII *Dissert. de Jure Boscandi sive Lignandi*, von der Beholtzungs-Gerechtigkeit / und des jetzigen Käyserl. Cammergerichts-Assessoris Herr KREBSII tract. de Ligno & Lapide in 4.

* * *

Bey denen Quæstionibus, welche von Flüssen / der Fischerey / denen Mühlen / Brücken ꝛc. fürfallen können / ist Fritschii *Tract. de Jure Fluviatico in* 4. nützlich zu gebrauchen / als worin verschiedene hievon handelnde Autores und Consilia colligiret sind.

Von Mühlen in specie ist noch nachzusehen des Leipziger Jure Consulti BORNII *Disp. de eo quod Justum est circa Molendina. Vol. Disp.* 13. *in* 4. 1705. *it.* die von uns entworffene *Resolut. I.* in diesem Tract.

Vom Zuwachs / oder Auflösungs-Recht / Lateinisch: de Alluvionum Jure hat der Italiäner Baptista AYMO ein gantzes Buch geschrieben / welches von Ahasv. Fritschio a. 1675. zu Jena in 4to wieder ediret / und mit vielen Additionibus, auch einigen Disp. vermehret worden; adde Beati Engelbrechti *Disp. de Jure Alluvionum.*

Die Materie von Teichen und Dämmen / oder de Jure Aggerum hat Jodocus HACKMANN Doct. und Assessor zu Stade in einem besonderem Tract. in 4. 1690. der Länge nach gehandelt.

Von

* * *

Von Gärten und deren Rechten? ist Fritschii *Tract. de Jure hortorum* unter seinen opusculis das zwey und zwantzigste / und

* * *

Vom Erndten-Recht gemeldten Fritschii drey und dreyßigster *Tract. de Messe* nachzusehen.

* * *

Wer von Backöfen instruiret seyn will / kan Stryckii *Dissertatio de Furn.*
BESOLD. *Cons.* 135. *Vol.* 3. und
LEYSERI Jus Georg, *L.* 3. *cap.* 16. nachschlagen.

* * *

Denen Krügen und Brandtwein-Blasen auf dem Lande hat LEYSERUS in seinem Jure Georg. einige Capit. gegeben / *vid. L.* 3. *cap.* 20. *seqq.* Dabey noch gelesen werden kan Fritschius de Jure Oenopol.

* * *

Von denen bey Land-Leuten sehr gebräuchlichen Pfändungen tractiret Samuel STRYK in einer Disputation, welche nachhero verteutschet / und neulich mit einigen Accessionibus dem Recht der Fuhr-Leute bey gefüget worden: es ist diesem noch hinzusetzen
Joh. THOMÆ *tr. de Noxa animalium.*

* * *

Was bey Schafen / Schäfereyen ꝛc. Rechtens? weiset STRUVIUS in seiner *Dissert. de Jure Ovium* und Leyserus in Jure Georg. *L.* 2. *cap.* 14.

* * *

Von denen Bienen hat D. Petrus MULLERUS eine *Disp.* unter dem Titul; *de Jure Apum*, und

Ley-

Leyserus in seinem Jure Georg. ein eigen Caput gemacht: *Vid. L. 2. c. 21.* adde Fritschii Corpus Juris Venat. Forest.

* * *

Von Pferden / besiehehe Joh. Ferdin. BEHAMB JCti Austriaci Roß-Tauscher und Roß-ausleiher Recht Leipz. 1707. 4. it. Joh. Wilhi Rövenstrunck Meditat. Aedilitias.

Von Sültzen und Saltzwercken handeln FRITSCHIUS tr. de Regali Salinarum jure, und

Georg. Engelbrecht Prof. zu Helmstädt *Disp. de Jure Salinaruw de* anno 1707.

* * *

Einige considériren die Bergwercke auch als ein zum Land-Recht gehöriges Stück: Die Autores, so hie zu gebrauchen / sind

Abraham von Schönberg in seiner ausführlichen Berg-Information 1693. *fol.*

Georg Löhneisen im Bericht von Bergwercken. 1672. *fol.*

Joh. DEUCERUS Corpore Juris Metallici 1624. *fol.*

Sebast. Span. von Berg-Urtheln 1636. *fol.*

Joh. EISENHART de Metallifodinis. Helmst. 1681.

LYNCKER de juribus minerarum. 1695. 4.

Georg. ENGELBRECHT Prof. zu Helmstädt *Disp. de Judic. Metallicis.*

LEYSERUS Jure Georg. *L. 3. c. 24. &c.*

* * *

Und hiermit wäre also die versprochene BIBLIOTHECA JURIS GEORGICI oder des Dorff- und Lands-Rechts geöffnet / und die recensirung derjenigen Scribenten geschehen / welche in allen dahineinlauffenden Materien verlangte Information geben. Zwar haben wir hiebey nicht eine genaue Ordnung beobachtet / sondern nur der Autoren, wie sie uns beygefallen / Meldung gethan; allein diesen Mangel wird das am Ende dieses Buchs befindliche Register leichtlich ersetzen / und der Leser darin ohne viele Mühe die Anweisung antreffen / welche er suchet.

Weil auch der Herr Verleger auf anderer Veranlassen gut gefunden/ die Anno 1704. in 8. edirte Information vor einem Gerichts-Verwalter/ oder Anleitung zu Vertretung der Gerichte auf dem Lande ꝛc. gegenwärtigem Tractat beyzufügen; So habe dessen schließlich auch annoch erwehnen sollen. Zelle/ den 20. Novembr. 1707.

C. L. Bilderbeck,
J. C.

Summaria aller in diesem Tractat enthaltenen Capitel und Resolutionen.

Das I. Capitel.
Vom Ursprung der Dörffer:
Das II. Capitel.
Was ein Dorff sey/ und von deren Unterscheid/
Das III. Capitel.
Von denen Einwohnern der Dörffer oder Bauren/
Das IV. Capitel.
Von Beschaffenheit der Bauren/ nach den alten Röm. Rechten/
Das V. Capitel.
Von der heutigen Bauren Beschaffenheit/
Das VI. Capitel.
Von denen Bauer-Gütern/
Das VII. Capitel.
Von denen Unflichten der Bauers-Leute/
Das VIII. Capitel.
Von den en Baur-Meistern/ oder Schultheissen/

Das

Das IX. Capitel.
Von der Jurisdiction, welche auf den Dörffern exerciret wird;
Das X. Capitel.
Von denen gemeinen Gütern eines Dorffs.
Das XI. Capitel.
Von den Dorff-Fluhren/
Das XII. Capitel.
Von der Kauffmannsch. oder Handwerckern auf den Dörffern.
Das XIII. Capitel.
Von Dorff-Kirchen und Pfarrern/
Das XIV. Capitel.
Von Dorff-Schulen/ Schulmeistern und Küstern/
Das XV. Capitel.
Von denen Patronen der Dorff-Pfarren/
Das XVI. Capitel.
Von den Land-Gerichten/
Das XVII. Capitel.
Von den Meyerdingen/ §. 88.
Das XVIII. Capitel.
Von denen Bestraff- und Pfandungen der Bauers-Leute/ unter sich/ oder so genannten Bauer-Köhren/
Das XIX. Capitel.
Von den Privilegiis der Bauers-Leute wegen ihrer Unwissenheit/
Das XX. Capitel.
Von den Privilegiis so denen Bauers-Leuten circa jus personarum zustehen.

Das XXI. Capitel.
Von den Privilegiis der Bauer-Leute circa jura rerum.
Das XXII. Capitel.
Von den Privilegiis der Land-Leute circa contractus.
Das XXIII. Capitel.
Von Privilegien der Bauers-Leute circa ultimas voluntates.
Das XXIV. Capitel.
Von den Privileg. und Singularibus der Bauers-Leute circa successionem ab intestato,
Das XXV. Capitel.
Von den Privilegiis der Land-Leute circa judicialia,
Das XXVI. Capitel.
Von Vorzügen der Bauers-Leute in Criminalibus.

Im andern Theil.

Das I. Capitel.
Von der Dienstbarkeit insgemein/
Das II. Capitel.
Von Ursprung der Dienste/
Das III. Capitel.
Von der Natur und Eintheilung der Dienste/
Das IV. Capitel.
Von denen Dienst-Herrn.
Das V. Capitel.
Von denen Dienst-pflichtigen Leuten/
Das VI. Capitel.
Von der Dienst-Freyheit/

Das

Das VII. Capitel.
In was vor Arbeit der Herren-Dienst bestehe/
Das VIII. Capitel.
Von Erwerbung der Dienste/
Das IX. Capitel.
Von der Art die Dienste zu fordern/
Das X. Capitel.
Worinnen die Verbindlichkeit des Dienst-Herrn und der Dienstflichtigen Leute bestehe/
Das XI. Capitel.
Von den Mitteln und Actionibus, wodurch die Dienste maintenirt und wieder erlanget werden/
Das XII. Capitel.
Von Verlust des Herrn-Dienstes.

Im dritten Theil.

Das I. Capitel.
Von Erwerbung des Weyde-Rechts/
Das II. Capitel.
Von der Præscription des Weyde-Rechts in specie,
Das III. Capitel.
Von der Koppel-Weyde/
Das IV. Capitel.
Von dem Effect des Weyde-Rechts/
Das V. Capitel.
Von den Rechts-Mitteln/ wodurch das Weyde-Recht erhalten wird.
Das VI. Capitel.
Von Verlust der Hut und Weyde.

Folgen die Resolutiones.

RESOL. I.

Von Mühlen/ Zwang-Mühlen/ Erbauung der Mühlen ex æmulatione, Entziehung des Mühlen-Wassers/ und andern hieher gehörigen Fragen.

RESOL. II.

Von der Koppel-Weyde und generaliter dem Weyde-Recht in specie aber: Ob in dubio eine stärckere præsumtion sey pro jure familiaritatis, und der Koppel-Weyde/ oder pro servitute Juris pascendi? Ob die Weyde-Gerechtigkeit anderen könne lociret werden? Von der Trifft und dem Fahr-Wege: Ob die Weyde-Gerechtigkeit auch auf die per Alluvionem angeworffene Stücke zu extendiren? &c.

RESOL. III.

Einiger die Schäferey angehenden Fragen/ als von nicht erlaubter Erbauung eines Schaf-Stalls. Vom Hürdenschlag. Vom eigenen Hirten. Wie die Schaf-Weyde zu gebrauchen?

RESOL. IV.

Von Bienen/ oder Immen.

RESOL. V.

Einiger von denen Zehenden und dero Rechte handelnden Fragen/ in specie: Ob das Jus Decimas Exigendi ad Regalia gehöre? Ob die Zehend-pflichtige/ welche per longissimum tempus statt der Zehenden ein gewisses an Gelde/ oder Früchten entrichtet/ bey solcher uniformen præstirung fernerweit zu lassen? oder ob der Zehend-Herr dessen ohngeachtet/ den Zehenden in natura zu ziehen befugt? Ob bey Verpachtung der Zehenden die Zehend-pflichtige das Näher-Recht haben?

RESOL. VI.

Von der Jagd-Gerechtigkeit/ und zwar. Ob die Jagd-Gerechtigkeit ein Regale sey? Von der Distinction in Hohe und Nieder-Jagden/ ob

solche

solche vor 2. Secul. in Teutschland bekandt gewesen? und wozu solche Frage nütze? it. Ob einem Fürsten / oder Lands-Herrn auf seiner Vasallen Feldern die Mit-Jagd zustehe?

RESOL. VII.

Von der Jurisdiction oder denen Gerichten: Was hohe und Nieder-Gerichte seyn? Was die Belehnung mit denen Gerichten simpliciter, involvire? Ob die Jurisdictio in dubio Privative, oder Cumulative concediret? Von der Abdeckerey Bestellung / ob sie ad Jurisdict. Criminal. gehöre / oder ad Regalia? Von einem mit denen Hohen Gerichten investirten / der auf seinem Guthe keinen Galgen hat ꝛc.? Ob in possessorio jurisd. etiam Summarissimo titulus zu ediren contra Principem? Was Strassen-und Pfal-oder Zaun-Gerichte seyn? Ob ein mit der Universal-jurisdict. Belehnter sich auch der cognition über die auf Kirchöfen ꝛc. begangene Delicta anmassen könne?

RESOL. VIII.

Die Frage; Ob derjenige / so per tempus longissimum ein gewisses Geld von seinem Bauern statt der schuldigen Dienste genommen / sie nachmahls zu würcklicher Ableistung der Dienste wiederum anhalten könne?

RESOL. IX.

Ob ein Dominus statt der schuldigen Dienste von seinen Bauren Geld zu fordern befugt? und: Ob ihm / da er selbst ihrer Dienste nicht bedarff / solche anderen zu überlassen erlaubet?

RESOL. X.

Von denen Erb-Büchern / Dienst-Registern ꝛc. und deren Gültigkeit?

RESOL. XI.

Vom Zehenden und dero Rechte / aus des Klugen Beamten Tom.

RESOL. XII.

Ob einer auf seinem Grund und Boden eine Säg-Mühle zu bauen befugt? so sich in Fabri Staats-Cantzl. Tom. III. findet.

RE-

RESOL. XIII.

Von der Fischerey-Gerechtigkeit / Verstopffung der Wasser / irrigatione pratorum, Jurisdict. aquarum, so unter Klockii *Consil. Vol.* 1. *Cons.* 33. anzutreffen.

RESOL. XIV.

Von Verjährung der Hut und Weyde / befindlich in *Volum. Consil.* Altorfin. Leuchtii. *Resp.* 87.

RESOL. XV.

Von Veränderung der Frohnen in Dienst-Geld / wann / und wie solches erlaubet? aus Herold. *Observat. forens. num. XX.*

RESOL. XVI.

Ein prædium Censiticum betreffend. Autore D, Marci in seinen Responsis befindlich.

Zum Schluß findet sich eine Anleitung zu Vertretung der Gerichte auf dem Lande.

Erster Theil.

Von denen Dörffern insgemein.

Das erste Capitel.

Vom Ursprung der Dörffer.

§. 1.

ES ist unser Teutschland vor alten Zeiten nicht wie jetzo mit Städten besetzet / sondern nur mit offenen Dörffern bewohnet worden / welche nahe bey einander gelegen und zuweilen wohl aus gar wenig Häusern bestanden / wie aus der alten Historie / absonderlich Francisco Irenico *Exeg. German. libr.* 9. *c.*16. Andr. Knichen. *de super. Territ. c.* 4. *n.* 137. zu sehen. Woraus auch zugleich abzunehmen / daß ob wohl die Teutschen eines von den ältesten Völckern in Europa / sie doch in Erbauung der Städte fast die langsamsten gewesen / nach demmahlen aus denen Historien des Eginhardi, Wittichindi, Nithardi und andern / welche Caroli Magni und Pipini Lebens-Lauff der Nachwelt hinterlassen / offenbar ist / daß fast allezeit von den Dörffern und offenen Oertern Meldung geschiehet / selten aber der Städte gedächt wird: und schliessen dahero Besoldus *de Civitatibus Imperii num.* 2. Conringius *de Civitat. German. Origine* nicht unbillig / daß zu der alten Fränckischen Könige / sonderlich Caroli Magni Zeiten / die Städten in geringer Anzahl in Teutschland

gewesen / als aber zu Zeiten der Carolingischen Käyser die Hungarn offtmahlige Einfälle mit grosser Grausamkeit verübten / begunte man nach und nach sich nach einer sicheren Retirade umzusehen / und die offenen Oerter mit Mauren und Graben zu umgeben.

§. 2.

Absonderlich aber nachdem das Teutsche Käyserthum auff die Sachsen gebracht wurde / hat man mit allem Eyffer angefangen / Städte und Vestungen hin und wieder auffzuführen; Denn der Käyser Henricus Auceps ließ durch seine eigene Autoritæt an vielen Orten die Flecken befestigen und bemauren / und neue Städte anlegen / dabey auch die Verordnung ergehen / daß jederzeit der neundte Mann von dem Lande in die Städte ziehen / und von allem verhandenen Getreide und Feld-Früchten / in solche neu-erbauete Städte sollte gebracht werden / damit bey obhandener Krieges-Gefahr an Lebens-Mitteln ein zulänglicher Vorrath verhanden wäre / wie zu sehen beym Lehmanno in der Speyerischen *Chronica lib.* 5. *c.* 1. Gryphiander *de Weichbildis Saxonicis c.* 34. *num.* 4. & 5.

§. 3.

Dieser Unterscheid der Wohnung machte nun auch dazumahl einen Unterscheid unter den Landes-Einwohnern / daß dieselbe in Bürger und Bauern distinguiret wurden: Unter denen die Bauren den Nahmen vom Bauen des Landes und des Ackers / die Bürger aber von denen Bürgen / das ist / denen befestigten Städten / darinnen sie ihre Wohnung bekommen hatten / und dieselbigen zu vertheidigen schuldig waren. Es kan hievon weiter nachgesehen werden Cluverus *de Germania Antiqua, lib.* 1. *cap.* 16. Freherus *de Orig. Palatin. part.* 1. *c.* 7. Limnæus *de Jure publico n.* 18. & 19. Mullerus *Archonlogia ordinum Imperii cap.* 16. Knichen. *de Superioritate Territoriali cap.* 4. *n.* 164.

§. 4.

Daher kommt es auch / daß in denen alten Scribenten allezeit / wenn von denen Teutschen geredet wird / ihre Wohnungen Vici oder Pagi genennet werden; da sonderlich Tacitus sagt / vicos locant non in nostrum morem connexis & cohærentibus ædificiis: suam quisque domum spacio circumdat. Wiewohl man bey Benennung des Worts Pagus zu mercken hat / daß solches nicht allezeit ein Dorff bedeute / sondern zuweilen in viel weiterer Signification genommen werde / also daß es einen gantzen Strich Landes / oder auch eine gantze Provintz bezeichne:

sol-

solcher gestalt wird Oesterreich in einen alten Brieffe des Kaysers Ottonis des Dritten genennet Pagus Bojoariæ: Hessen wird ebenfals pagus tituliret, in einem Brieffe des Käysers Henrici Aucupis, und Julius Cæsar *lib.* I. *de Bello Gallico* nennet den Zugischen Distrikt in der Schweitz Pagum Tigurinum. Woraus ohne Zweiffel seinen Ursprung annoch heutiges Tages haben wird / daß die Städte in der Schweitz / welche Glieder der Eydgenossenschafft sind / Cantones genennet werden.

Das II. Capitel.

Was ein Dorff sey / und von deren Unterscheid.

§. 5.

Wenn man von einem Dorffe einige Beschreibung geben solte / könte man sagen / daß es sey ein Ort / bestehend aus viel oder wenig Gebäuden / welche mehrentheils ohne Ring-Mauren auffgebauet / und kein Stadt-Recht zu geniessen haben.

Es ist hieraus abzunehmen / worinn der Unterscheid einer Stadt und eines Dorffes eigentlich bestehet / nemlich / daß eine Stadt gewisse Privilegia, so denen Bürgern eigen sind / zu gebrauchen haben / auch mehrentheils mit Mauren und Wällen umgeben / und deren Einwohner zu Bürgerlicher Nahrung destiniret sind / die Dörffer aber solche Oerten / welche mit keinem Stadt-Recht versehen / und zum Land- und Ackerbau aptiret / auch mehrentheils offen gelassen sind.

§. 6.

Es wird aber zu den wesentlichen Stücken eines Dorffes eben nicht absolut erfordert / daß dasselbe wenig Häuser in sich habe / indem es bekant ist / daß man in Teutschland Dörffer antreffe / welche zwey / drey / biß vierhundert Feuerstädte in sich begreiffen / da hergegen Städte zu finden / welche auch aus nicht mehr als 50. oder 60. Häusern bestehen.

Es ist zum andern auch nicht schlechterdinges nothwendig die Befestigung mit Wall und Mauren / zumahlen man in vielen Landschafften Dörffer findet / so mit Mauren und Thoren verwahret sind / wiewohl dennoch die meisten Dörffer offen liegen. Zu alten Zeiten aber hat man

keinen Flecken oder Dorff gefunden / welches mit einiger Befestigung wäre verschlossen gewesen. Inzwischen ist daraus so viel abzunehmen / daß nur ein Accidental-Unterscheid / die Befestigung der Mauren und Wenigkeit der Häuser.

§. 7.

Es sind aber die Dörffer in Teutschland nicht einerley Gattung. Dann man findet einige / welche niemand als dem Römischen Reich unmittelbahr unterworffen / und dahero freye Reichs-Dörffer genannt werden / davon unter andern das Instrumentum Pacis Art. 5. §. 2. verordnet / daß sie gleich den übrigen Ständen des Reichs in ihren vorigen Stand durch den Friedens-Schluß sollen gesetzet werden. Es beschreibet dererselben Zustand und Beschaffenheit weitläufftig Goldastus in der Dedication seiner Reichs-Handlungen / allwo die Nahmen obgedachter Dörffer zu finden / in folgenden Worten: Es sind freye Reichs-Dörffer Suffelheim / Godranstein / Chamb / Ulechles / und andere / so mit Hohen- und Nieder-Gericht begabet / allein Käyserlicher Majestät ohne Mittel unterworffen: Es sind auch freye Reichs-Leute auff der Leutkircher Heide und zu Meglos. vid. Ludolphus Hugo *de Statu Regionis Germaniæ*, *cap.* 1. §. 8. & *cap.* 5. §. 9.

§. 8.

Es werden ferner die Dörffer abgetheilet in die Amts-Dörffer und Junckern-Dörffer. Jene sind / welche denen Fürstl. Aemtern ohne Mittel unterworffen / und durch die Amt-Leute / Amts-Voigte oder Gohgreffen / oder wie sie anderwerts genennet werden / die Amts-Schöffer / verwaltet werden. Diese werden auch sonst genannt Gerichts-Dörffer / darinnen die Edelleute die Jurisdiction haben.

§. 9.

In Ansehung der Herrschafft / wenn dererselben mehr als einer sind / werden auch einige Dörffer genannt Gemeinschaffts-Dörffer / wann nemlich ein / zwey oder drey Herren zugleich über ein Dorff zu gebiethen haben / welches an vielen Orten befindlich / wo die Familien groß und ein jeder ein eigen Gut nicht behaupten kan. vid. Gail, *de pignor.* c. 20. Knichen. *de Super. Territor. c.* 4. *num.* 46.

Das

Das III. Capitel.
Von denen Einwohnern der Dörffer oder Bauren.

§. 10.

Es ist oben allbereit Meldung geschehen / woher die Bürger so wohl als Bauren ihren Nahmen führen. Dabey dann ferner zu wissen / daß man die Bürger oder Stadt-Einwohner vor alten Zeiten Burgenses genannt / weilen die Städte auch im Latein zuweilen Burgum eine Burg hiessen. Daher man in denen alten Stadt-Siegeln noch insgemein diesen Nahmen anzutreffen pfleget: Sigillum Burgensium de Goslar de Hildensem &c. Es kan hievon weiter nachgesehen werden / Hering. *Tract. de Jure Burgor.* Die Bauren aber werden auch sonst wohl Acker-Leute / Land-Leute / ꝛc. benahmset / weiln nemlich ihre Profession vornehmlich darauff beruhet / daß sie den Feld- und Acker-Bau abwarten / und damit ihre Nahrung suchen. Und werden dennoch unter den Nahmen Bauren / vornehmlich verstanden / die Leibeigenen / Lassen und andere Dienstpflichtige Leute / welche von einem Guts-Herrn ein gewisses Stück Landes zu geniessen einbekommen / und dagegen demselben viel oder wenig zu dienen schuldig sind. Zum andern auch die jenigen / welche auff dem Lande leben / dennoch aber von Diensten und Halß-Eigenschafft befreyet seyn / und weder zu dem Adel / noch zu denen Bürgern können gerechnet werden; Und von denenselben wird hier meistentheils die Rede seyn.

Das IV. Capitel.
Von Beschaffenheit der Bauren / nach den alten Römischen Rechten.

§. 11.

Es findet sich augenscheinlich / daß wie die jenigen Gesetze / die wir heutiges Tages in Corpore Juris finden / gegeben sind / es viel eine andere Beschaffenheit mit den Bauern gehabt / als jetzo / welches nicht

durchgehends von allen genau obſerviret / und daher unterſchiedliche Irrthümer in Applicirung derer alten Rechte auff unſere Zeiten begangen ſind.

§. 12.

Die Bauren oder Agricolæ (wie ſie durchgehends alle genennet werden) werden nach der Römiſchen Jurisprudenz in fünff Claſſes eingetheilet / welche ſind erſtlich / Ruſticani, zum andern Adſcriptii oder Glebæ adſcripti, drittens Originarii, vierdtens Cenſiti, fünfftens Coloni.

Ruſticani waren / welche zwar auff dem Lande wohneten / doch aber niemand zu dienen ſchuldig waren / und nur von ihren Aeckern / ſo ihnen eigenthümlich zuſtunden / eine jährliche Steuer und Korn-Gefälle zum gemeinen Schatz bezahleten. Und damit ſie ſolchen jederzeit abführen könten / iſt eine harte Straffe gegen die jenigen verordnet / ſo ſie zu einigen Dienſten nöthigen würden. *leg.* 1. & 2. *Cod. ne Ruſticani ad ullum obſeq.* Perezius *in tit. n.* 1.

§. 14.

Adſcriptii wurden die jenigen genennet / welche vermittelſt eines Schrifftlichen Contracts an ein gewiß Bauer-Guth zu beſtellen verbunden waren / und von ſolcher Schrifft ihren Nahmen bekommen. Dieſe ſind von Leibeigenen wenig oder nichts unterſchieden / und folgen alſo dem Zuſtande ihrer Mutter / *leg.* 6. *Cod. de Agricolis & Cenſitis.* Ibique Brunnemannus *Novella* 54. & 162. Dieſe kunten auch ihre Freyheit nimmer præſcribiren *l.* 23. *Cod. d. tit.* durfften auch von denen ihnen eingegebenen Höfen nimmer abweichen / Perezius *in Cod. de Agricolis & Cenſitis.*

§. 14.

Originarii wurden genannt / welche von den Adſcriptiis gebohren / und in deren Rechte eintreten muſten / hatten ihre Nahmen davon / daß ſie von den Adſcriptiis herſtammeten / *leg.* 11. & *leg.* 13. *Cod. d. tit.* Perez. *d. l. n.* 33.

§. 15.

Cenſiti, welche auch Cenſibus adſcripti heiſſen / ſind / welche zwar auf einen gewiſſen Hof denſelben zu verwalten geſetzet / doch aber nicht alſo / wie die Adſcriptii vor ſich und ihre Kinder den Herrn unterwürffig waren: Dieſe gaben nun jährlich vor die Länderey / welche ſie beſaſſen / einen gewiſſen Zinß / kunten auch von ſolcher Länderey frey abgehen / und mit Bewilligung des Guts-Herrn ihr Recht verkauffen / wenn

sic nur ein gewisses vor den Abschoß an den Herrn bezahleten. Perez, *in Cod. de Agric. & Cens. n.* 3.

§. 16.

Colonos hieß man diejenigen / welche zusamt ihren Söhnen / des Guts-Herrn Acker bestellen / und davon einen jähren Canonem bezahlen musten. *leg. Agricola* 18. *Cod. de Agricolis & Censitis.* Von diesen sind einige Coloni perpetui, welche ein Guth vor einen gewissen Zinß auf ewig zu geniessen haben / *leg.* 1. *Cod. de variis mendicis.* Einige heissen Conditionales, welche / wenn sie 30. Jahr Coloni gewesen / hernach in solcher Condition bleiben / und perpetuirlich bestehen müssen. *leg.* 15. & *leg.* 23. §. 1. *de Agricolis & Censitis*; Wiederum andere heissen Coloni simplices, welche nur durch einen gewissen Contract einige Ländereyen um jährlichen Zinß angenommen / vid. Herm. Stammius *de Servitute Personali lib.* 3. *c.* 3.

Das V. Capitel.

Von der heutigen Bauren Beschaffenheit.

§. 17.

Was nun diese der alten Römer Verordnung wegen Unterschied und Zustandes der Bauren nicht also mehr üblich sey / bedarff keines Ausführens: Denn ob wohl nicht zu läugnen / daß die jetzt beschriebenen Differentien in einigen Stücken dem heutigen Unterschied der Bauren etwas nahe komme / auch daher von bewehrten Jure Consultis auff unsere heutige Halseigne von denen Alten Adscriptiis geschlossen werde / auch wann von denen Meyer-Rechten und andern dahin gehörigen Sachen etwas zu statuiren / die Römischen Rechte von denen Colonis, Censitis &c. vielfältig allegiret werden: So kan man doch nicht sagen / daß alle beschriebene Arten / also wie sie vor Alters im Schwange waren / noch heutiges Tages üblich sind.

§. 18

Weil nun der vortreffliche JCtus Mevius in dem Tractat, welchen er nennet: Kurtze Gedancken von dem Zustande / Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauers-Leute / *c.* 1. *n.* 13. von dieser Sache accurat redet / als wollen wir dessen Worte allhie beyfügen. Es befindet sich / sagt

sagt er / jetzt im Römischen Reich teutscher Nation ein grosser Unterscheid der Bauers-Leute / und ist in allen Landen und Herrschafften derer nicht eine eintzige Art; Etliche Bauren oder Bauersleute / seynd keiner Herrschafft ausserhalb dem Röm. Keyser unterworffen / so des H. Reiches freye Bauren genannt worden / etliche werden Bauren genennet / so unter andern Fürsten / Grafen / Städten und Herrschafften auf dem Lande gesessen / und den Ackerbau auff ihren eigenen Gütern treiben / seynd aber nicht diensthafft / sondern freye Leute / nichts anders / als die gemeine Land-Onera tragen / zuweilen von ihren ligenden Gründen Recognition-Gelder entrichten / im übrigen von aller Dienstbahrkeit befreyet / dergleichen in Schwaben und andren Orten zu finden / und Frey-Bauren genannt werden. Stamm. *de Servitute personali*, Oldendorpius *Classe* 3. *tit.*) Andere seyn / die zu Frohn- und Diensten zwar nicht gebraucht werden / gleichwohl Aecker und Häuser von ihrer unmittelbaren Obrigkeit einhaben / und davon jährlich einen gewissen Zinß oder Pacht entrichten / darum man dieselbe Pacht-Leute (an andern Orten Landsiedler) nennet / wie in Sachsen / Thüringen und an andern Orten solche sich auffhalten. Andere werden nicht allein zur Pacht / sondern auch zu Dienst und Frohnen für die Aecker / welche ihnen eingethan / gebrauchet / daneben der Herrschafft mit einer Leibeigenschafft verbunden / daß sie nicht weichen oder auffsagen können / aber wenn es ihnen beliebig / auffstehen müssen / und dieselbe werden nach des Landes Pommern Art eigentlich Bauren genennet / dergleichen in der Chur Brandenb. Mecklenb. Hollstein / ꝛc. zu finden. Zu diesen sind noch diejenigen zuzufügen / die zwar Frohn-Güter besitzen / mit denselben aber frey schalten und walten mögen / die danebenst ihrer Herrschafft mit keiner Leibeigenschafft verwandt seyn / und dahero ihre Güter veralieniren / und sich an andere Oerter wenden können; dergleichen viel in Thüringen / Sachsen / Meissen und anderen Oerter anzutreffen / vid. Frantzkius *Tract. de Laudemiis cap.* 10. *n.* 30.

§. 19.

Es ist hieraus zu ersehen / daß die Eigenschafft der Bauren in Teutschland nicht einerley sey / daher auch von denenselben nicht auff einerley Art zu statuiren. Denn was die heutigen Halseigenen anbelanget / kan man sie nicht in allen Stücken mit den alten Servis und Libertis der Römer vergleichen / sondern muß man mit Zasio *singular. Resp. l.* 2. *c.* 7. *n.* 8. bekennen / daß die eigenen Leute in Teutschland eigentlich keine Adscriptii

scriptii, noch Coloni, noch Censiti, noch Statuliberi sind / von allen diesen Arten aber etwas an sich haben. Welchen beypflichten Cothmannus *Vol.* 1. *Cons.* 42. *n.* 22. Stamm. *de Servit. l.* 1. *c.* 2. *n.* 2. Denn es findet sich / daß dieselbe an einigen Orten leidlich / an andern aber hart gehalten werden; Leidlicher ist ihr Zustand in Ober- und Nieder-Sachsen/ Meissen und andern Orten / härter aber werden sie gehalten in Holstein/ Pommern / Liefland / Pfaltz / Bayern / conf. Frantzkius *Tract. de Laudemiis cap.* 10.

§. 20.

Von dem Ursprung und Eigenschafft derer Leibeigenen (welche an einigen Orten Lassen genennet werden / weil sie nemlich das Land zu bauen an einem Ort gelassen sind / Wehn. *Obs. pr. d. verb.*) kan man sich bey denen Historicis weiteren Berichts erhohlen / und wird davon unten in dem andern Theil von Herrendiensten ferner Ausführung geschehen. Die Vornehmsten / so hievon Bericht thun / sind Lehmann. *Chronico Spirensi lib.* 2. *c.* 20. Husan. *de Homin. propr. cap.* 6. *l.* 24. Zas. *Sing. Resp. l.* 1. *c.* 3. Besoldus, Wehn. & Speidel *verbis* Lassen / Leibeigenschafft / Mevius *d. Discursu*, vom Zustand und Abfolge der Bauers-Leute. Und können auch die wegen des Wildfangs in der Pfaltz herausgegebene Streit-Schrifften hierinn zur Nachricht dienen.

§. 21.

Die General-Regul / welche bey dieser Sache zu einer Richtschnur zu beobachten / ist diese; Daß wenn von der Freyheit / den Rechten und Diensten der Bauren die Frage ist / man wegen deren vielfältigen Beschaffenheit die Gewohnheiten und Statuta eines jeden Orts anzusehen habe / und sich darnach richte / was selbige vor zulässig oder vor verboten achten wollen. Kœppen *qu.* 13. Vultejus *de Feudis l.* 1. *c.* 4. *n.* 7. *& seqq.* Harppr. *in* §. *præjudiciales Inst. de Act. n.* 5. *Mev. parte* 6. *Decis.* 101.

Das VI. Capitel.

Von denen Bauer-Gütern.

§. 22.

Gleich wie nun oberzehlter massen die Bauers-Leute ihrem Zustande nach unterschieden sind / also sind auch ebener Gestalt ihre Güter

nicht einerley Art. Dann einige Bauer-Höfe sind von Herren-Diensten frey / und werden einiger Orten genannt Siedel-Höfe / freye Bauren-Höfe: Dieser Orten nennet man sie Sattel-freye Güter. Andere aber und zwar die meisten sind den Herren-Diensten unterworffen / welche dieser Oerter pflichtbahre Güter / oder auch Dinstpflichtige Güter genennet werden. Vide Hertzog Georg Wilhelms Resolution der Hoyschen Landschafft ertheilet de an. 1697.

§. 23.

An andern Orten werden dieselbe Frohn-Güter genennet / weil von denenselben die Frohnen und Dienste entweder mit der Hand oder mit dem Spann kommen müssen.

§. 24.

Uber dem werden die Bauer-Güter eingetheilet in Erbzins-Güter oder in Zins-Güter. Jene sind / welche mit solcher Bedingung den Bauren eingeräumet / daß davon dem Guts-Herren das Ober-Eigenthum bleibet / und dessen Recognition der Gutsmann jährlich einen gewissen Pacht oder Canonen entrichten muß / da unterdessen / so lang solcher Erbzins richtig abgeführet wird / der Erbzinsmann bey solchen Gute perpetuirlich bleibet. *leg. fin. Cod. de Jure emphiteut.* Frantzkius *Tr. de Laudemiis c.* 9. *n.* 1. Die Zins-Güter aber / so auch sonst Erb-Güter heissen / haben solche Beschaffenheit / daß sie eigenthümlich den Bauren zugehören / nur daß davon jährlich ein gewisses an den Gutsherrn / welcher doch kein Eigenthum zu prætendiren / bezahlet wird. Siehe Chassanæum *ad Consuetudines Burgund. sub rubr.* 11. §. 1. *n.* 1. Colerum *de Process. Execut. n.* 94. *& seqq.* Wiewohl nach einiger Meinung die bona censitica oder Zinsgüter nicht völlig den Bauren zugehören / sondern von dem Guts-Herren müssen erkennet werden / allein die oben erzehlte Meinung ist denen Rechten und der Wahrheit gemässer / vide Struv. *Jurispr. lib.* 2. *tit.* 12. §. 16.

§. 24.

Es ist hieraus gantz deutlich abzunehmen / daß die Erb-Zins-Gütern / mit denen Zinß-Gütern / (bona emphyteutica & censitica) nicht mit einander zu vermengen / sondern wohl zu unterscheiden sind: Weilen aber dieselbe an allen Orten nicht von einerley Art und Eigenschafft / als ist derselben Beschaffenheit vielmehr aus der Landes Gewohnheit und täglicher Ubung / als aus denen General-Verfassungen zu determiniren / wie gar wohl saget Coler. *de Processu Executivo part.* 1. *cap.* 10. *n.* 195.

Ob aber ein Gut in zweiffelhafften Fällen vielmehr vor ein Zinß-Gut oder Erben-Zinß zu halten sey / würde sich hier fragen lassen? Und weilen in allen zweiffelhafften Fällen jederzeit die Præsumtio vor die Freyheit militiret / der Erbzinß aber als ein Onus die Freyheit umschräncket / so gehet die allgemeine Præsumtio dahin / daß ein Gut vielmehr erbe / als ein Erbenzins-Gut sey. Carpz. *part.* 2. *Const.* 39. *Def.* 8. Gleich wie auch solcher massen in dubio davor gehalten wird / daß ein Gut viel eher allodial als Lehn sey. Richt. *vol.* 1. *part.* 3. *Conf.* 7. Schrad. *Tom.* 1. Conf *pag.* 792. Meischn. *Tom.* 3. *Decis.* 16. *n.* 5.

§. 25.

Was ferner die Eintheilung der Bauer-Güter anlanget / so werden sie ihrer Grösse nach in gewisse Hufen / zu Latein Hubas oder Mansos, und diese hinwiederum in gewisse Morgen oder Aecker eingetheilet. Es ist aber deren Grösse durchgehends nicht einerley; An den meisten Orten wird eine Hufe Landes auff 30. Morgen / anderstwo auff 20 gerechnet. Ja offt in einem Amte oder Dorffe wird ein Hufe auf unterschiedene Anzahl angeschlagen. Wo die Morgen nach der Ruhte abgemessen sind / pflegen dieselbe 120. Creutz-Ruthen in sich zu halten / wie solches in dem Bischoffthum Hildesheim und Braunschweigischen Ländern gewöhnlich ist. Die richtigste Abmessung aber solte wohl die jenige seyn / wann die Aecker-Zahl nach der Einsaat oder Einfall / wie viel Himten nemlich in ein Stück Landes können gesäet werden / angeschlagen und gerechnet wird / wie dergleichen Art in dem Hertzogthum Lüneburg mehrentheils üblich.

§. 26.

Von diesen Bauer-Gütern sind zu deren desto bessern Auffnehmen hin und wieder heilsame Verordnung eingeführet und gesetzet worden. Unter denenselben findet die oberste Stelle die jenige / da den Bauren verboten wird / ihre Erbenzinß / Meyer- oder andere Güter nicht zu zertheilen / oder die dazu gehörige Stücke an Ländereyen / Wiesen / Holtzungen und dergleichen zu veräussern / oder von den Höfen zu bringen / vid. Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische Zellische Policey-Ordnung / cap. 44. item Verordnung wie es mit Redintegrirung der Meyerhöfe zu halten / d. 1. Julii 1699. allwo denen Bauers-Leuten expresse verbothen wird / daß sie von denen Höffen / sie mögen Schillings- Meyer- Erb- Zinß- oder dergleichen von Aemtern oder andern Guts-Herrn relevirende oder wieder verliehene Güter seyn / gantz keine von Alters her da-

bey gewesen oder sonst nach Disposition der Policey-Ordnung mit dazu zu rechnen stehenden und nicht notorie und erweißlich dabey gekaufte donirte / ererbte / oder sonst titulo plane speciali acquirirte Ländereyen / Acker / Wiesen / Gärten / Kämpe / Holtzungen / Immenzäume und andere vorbesagter massen ihrer Natur nach dazu gehörige Pertinentien, wie selbige auch immer Nahmen haben mögen / noch weniger aber die Höfe selber ohne respective Amts- oder Guts-Herrlichen ausdrücklichen Consens und Einwilligung auff einigerley Weise verpfändet / versetzet / vertauschet oder sonsten / es geschehe unter welchen Vorwand oder Schein es immer wolle / veräusert und von den Höfen abgebracht werden / die hiewieder von einem oder andern nichts desto weniger unternommene alienationes und Veräuserungen an sich und ipso jure unkräfftig / null und nichtig seyn / dafür beständig geachtet und im Gerichten davor erkannt / und ohne eintzige Ausnahme geurtheilet / die Gläubiger und Creditores aber mit ihren Forderungen an die Schuldner selbst und deren Erben / um sich aus deren Allodio und eigenthümlichen Gütern zu erholen / und ihre Bezahlung daraus zu suchen / verwiesen werden sollen. Womit auch übereinkommt die Anhaltische Policey-Ordnung / tit. 20. Mecklenburgische Policey-Ordnung / tit. von Gewerb und Handthierung der Bauren / Würtenbergische Policey-Ordnung tit. 16. Siehe auch Ihro Durchl. Hertzog Georg Wilhelms Resolution der Lüneburgischen Landschafft ertheilet / Anno 1686. n. 6.

§. 27.

Aus dem jetzt gemeldten aber ist anbey zu schliessen / daß die jenige Güter / Acker / Wiesen und Ländereyen / welche von denen Bauersleuten von neuen zu dem Hoffe gebracht / und durch einen Kauff / Erbschafft / Schenckung oder anderen bewehrten titulum an sich erworben / unter dieser Regul nicht begriffen / sondern denen Bauers-Leuten Freyheit gelassen ist / damit eigenes Gefallens zu verfahren / dieselbe zu veräusern und auff wem sie wollen / zu transferiren. Denn es die härteste Art der Leibeigenschafft seyn würde / wenn man die Land-Leute dahin nöthigen wolte / daß sie auch mit dem jenigen / was ihnen pleno Jure zustehet / ihren Vortheil nicht schaffen können. Und muß es billig heissen / ein jeder ist Herr über das Seinige. *leg.* 20. *Cod. Mandati. leg.* 1. *ff. de usuris.*

§. 28.

Uberdem so werden in obgedachter Fürstl. Resolution annoch zwey

Fälle

Fälle ausgenommen / welche nicht mindre auff der Billigkeit als der obige gegründet sind. Nemlich erstlich wenn der Guts-Herr drein williget und damit zu frieden ist. Denn man kan diesem die Macht nicht benehmen über ein solches Gut / welches ihm zuständig ist / frey zu disponiren / *leg.* 25. *ff. de usuris*, und würde sonsten das jenige / was dem Guts-Herrn zum besten geordnet / zu seinen Schaden und Verdruß gereichen. Zum andern / wenn sich ein sonderbahrer Nothfall ereignete / und dabey die Umstände und Gefahr also beschaffen / daß man des Guts-Herrn Einwilligung nicht erst suchen kan / wie etwan in grosser Krieges-Noth sich zutragen möchte / alsdenn ist dem Zinßmann erlaubet / seine Pertinentien jedoch nicht länger als auff 4. Jahr zu versetzen. Denn es bekannt / daß die Nothwendigkeit alles erlaubet / was sonsten die Gesetze verbinden. *Cap.* 4. *de Reg. Jur.* dabey dennoch aber diese Restriction gesetzet / daß vorerst die Güter nicht gäntzlich veralieniret und verkauffet / vors andere / so bald die Gefahr auffhöret / dem Gutsherrn die Beschaffenheit eröffnet / dabey auch Bescheinigung und Beweiß gebracht werde / daß die also erborgte Gelder zu des Hoffes Conservation und Besten angewendet worden. Solchen fals wird dem Creditori ein Jus reale an dem Hoffe / und daß er daraus sein Creditum wieder fordern möge / verstattet / vid. obgedachte Resolutio de anno 1686. cit. n. 6.

§. 29.

An vielen Orten ist auch denen von der Ritterschafft verbohten / die Bauer-Güter / welche der Dienst-pflichtigkeit und andern Landes-Unpflichten unterworffen / an sich zu kauffen / oder auch die jenige Höfe / darüber sie Guts-Herrn sind / und Meyer darauff sitzen haben / zu zerreissen / und die Ländereyen an ihr Ritter-Gut zu ziehen. Wovon in den Zellischen Landtag-Abschied de anno 1673. verordnet / daß von denen jenigen Ländereyen / welche hiebevor den Landes-Bürden unterworffen / und so wohl bey den Aemtern eingegangen / als von dem Gutsherren zu den Ritter-Gütern gezogen / hinkünfftig ein gewisser Anschlag gemachet / und zu denen Oneribus wieder gezogen werden sollen. Zu welchem Ende gewisse Commissarien verordnet / selbiges Werck der Billigkeit nach einzurichten. Es ist auch davon merckwürdig / was die Fürstl. Anhältische Policey-Ordnung tit. Bauer-Güter davon ordnet: Wir wollen hinfürter nicht gestatten / daß die Ritterschafft sollen Bauer-Güter ohne unsere Wissenschafft und erhebliche hochdringende Ursachen Kauff-

weise an sich bringen / und selbige selbst besitzen / denn wenn solches geschiehet / da wollen sie solche hernach als Ritter-Güter gebrauchen / dadurch nicht allein in den Zinsen Zerrüttung gemacht / sondern auch die Landfolgedienst und Steuer werden dadurch mercklich gemindert.

§. 30.

Wann aber solche Verordnungen etwa nicht statt haben / würde sich fragen: Ob solche Ländereyen / so von Bauren an die Ritter-Güter gekaufft / dadurch frey würden? Es wollen solches affirmiren Casp. Lerch. *in Discursu de Equestri ordine Germaniæ pag.* 170. Anton. Faber *in Codice l.* 9. *tit.* 29. *Def.* 3. Welche sich auff die Freyheit des Adels beruffen und vermeinen / daß die Veränderung des Besitzers auch eine Veränderung in dem Gut mache. Allein es ist solche Meinung gantz nicht gegründet / sondern muß man vielmehr sagen / daß wenn gleich denen von Adel das Recht die Bauren-Güter an sich zu kauffen gelassen würde / dennoch solche onera realia an der gekaufften Sache fest behangen bleiben / weilen bekandten Rechten / quod res transeat cum suo onere, zudem auch es eine gantz übermässige Unbillichkeit seyn würde / wann solche Güter der Last entzogen / dennoch aber weil die Herrschafft das Ihrige haben muß / dieselbe denen andern Nachtbaren solten auff den Halß gewältzet werden / *contra legem* 74. *ff. de R. J.* Daher denn / wenn eine Länderey oder Hoff / welcher der Dienstpflichtigkeit / Contribution, Schatzungen oder andern Anlagen unterworffen / an einem von der Ritterschafft transferiret wird / welcher sonsten vor sich frey ist / so muß er dennoch davon die Unflichten abstatten / und folgen die Onera den Gütern / wie der Schatten dem Cörper: Wozu kommt / daß drittens die Freyheit oder Exemtion von den Landes-Anlagen an sich gantz verhasset und stricti Juris ist / und daher ohne special Concession des Landes-Herrn und Einwilligung der Landschafft niemand zukommen kan. Daher denn solche Meynung einmühtig angenommen / und bey Gerichten üblich ist / testante Kœppen. *quæst.* 61. *n.* 9. *& seqq.* Roland. a Valle *Cons.* 80. *vol.* 3. Seidelio *Speculo Notabilium*, verbo Bauer-Güter. Knichen. *de Vestit. pact. c.* 3. *n.* 113. *& seqq.* Allwo er præjudicia beybringet / daß solcher gestalt gesprochen sey Es könne auch die von der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft sich solches Recht nicht anmassen. Joh. Noldenius *in Tract. de Nobilitate cap.* 14. *n.* 31. & 34. Bidenbach *in Quæst. Nobil. quæst.* 19. Ja es kan auch ein Fürst und Landes-Herr selbsten die jenigen Onera, so an einem Gute gehaff-

hafftet / nicht abrogiren *per leg.* 18. *Cod. de Exaction.* Tribut. *leg.* 1. *Cod. de Prædiis Navicular.* Wilh. Antonius *de Reſcriptis Moratoriis in Corollariis ex jure feudali Coroll.* 1. Clockius *de Ærario cap.* 57. Und wenn auch ein Edelmann von ſeinen eigenen Hinderſaſſen ſich Länderey und Güter ankauffen wolte / muß er dennoch davon die Onera übernehmen Beſold. *Diſſ. de Nobil. §. Equeſtrium tamen bonorum.* Addatur Anhaltiſche Policey Ordnung *tit.* 20. Sachſ. Weym. Pol. Ord. *tit.* 36. Wehner. *Obſ. pract. verbo* Ding-Notel. Auf gleiche Weiſe / wenn Bürger- oder Stadt-Güter durch Erbſchafft / Kauff oder andere Arten auff Bauers-Leute fallen würden / müſſen dieſelben davon die gebührende Stadt-Pflichten / Bürger- und Wacht-Gelder ꝛc. eben wie die vorigen Poſſeſſores an den Magiſtrat abführen / aber die Güter den nechſten Freunden oder andern Einwohnern der Stadt überlaſſen / Fürſtl. Mecklenb. Pol. Ord. *tit.* Von Gewerb und Handthierung der Bauren.

§. 31.

Es könte auch allhie die Frage berühret werden / ob ein Bauer auch eines Lehns fähig ſey ? Der Zweiffel kommt daher / daß im Sächſ. Land-Recht c. 2. ſolches nicht allerdings will geſtattet werden / deſſen Urſach Carpz. dieſe angibt / weilen nemlich der Verfaſſer des Sachſen-Rechts in den Gedancken geſtanden / es würde durch Ertheilung eines Lehns zugleich der Adel mitgetheilet / welches bey den Bauren ſich nicht ſchicken wolte. Allein nach allgemeinen Käyſerlichen Rechten iſt nicht der geringſte Zweiffel / daß die Frage müſſen bejahet werden / Jaſon. *in Tract. feudali tit. qui feudum dare poſſunt.* Schenck. Baro a Lautenburg *in* 2. *feud.* 10. Nach heutiger Praxi, daß es ebenfals richtig ſey / bezeugen Coler. *part.* 1. *Deciſ.* 77. Tabor *in Comment.* 1. *feud.* 1. Rauchbar. *part.* 2. *c.* 21. Eyben. *Electis juris feud. c.* 8. *n.* 9. Und zwar ob einem Bauren könne ein Lehn gegeben werden / darin iſt weniger Zweiffel / weilen / wie gedacht / man täglich viel hundert Exempel ſiehet / daß Bauers-Leute hin und wieder mit Aeckern und Wieſen belehnet ; als ob ein Bauer einen andern womit belehnen könne ? Weil aber ſolche Fälle ſich ſelten zutragen / als iſt unnöthig davon weitläufftig zu handeln / vid. Gryphiander *de Oeconomia legali.*

§. 32.

Es iſt auch dieſes allhie zu erinnern / daß die Contracte, Receſſe und Verträge der Bauers-Leute / ſonderlich ſo ſie von ihren Ländereyen machen

chen wollen / durchgehends mit des Amtmanns oder Gerichts Herrn Vorwissen und Belieben müssen auffgerichtet / und von denenselben confirmiret werden / aus Ursachen / weilen sonsten die Land-Leute durch ihre Unwissenheit sich offtmahls übel versehen / und hernach durch langweiliges Gezänck in grosse Unkosten geführet werden. Bevorab hat weyland Hertzog Friedrich Ulrich sub dato den 4. April. 1620. ausdrücklich verordnet / daß keine Prediger noch Schuldiener denen Bauersleuten Ehestifftungen und Verträge auffsetzen und verfertigen sollen / sondern alle dergleichen Uhrkunden und Contracte vor denen Beamten oder Gerichts-Herrn verrichtet / wiedrigen fals aber als null und nichtig verworffen werden sollen. Womit auch übereinstimmet Anhaltische P. O. tit. 20. Allwo disponiret wird / daß alle solche Handlungen mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen / und solche Käuffer in eines jeden Gerichts-Protocoll verzeichnet werden sollen. Wie nöthig und nützlich solche Ordnungen sind / ist daraus zu schliessen / daß offtmals in einem Contract etwas / als wenn es geschehen wäre / gesetzet wird / hernach aber die Sache ausweiset / daß solches der Warheit nicht gemäß sey. Und dahero unendliche Streitigkeiten sich entspinnen.

Das VII. Capitel.

Von denen Unpflichten der Bauers-Leute.

§. 33.

Daß die Beschwerden der Land-Leute so schwer seyn / als einiges Standes / ist jederman bekannt / und bezeuget die tägliche Erfahrung. Es gehören dahin die Herrendienste / welche ihren ersten Ursprung nach von der Dienstbarkeit / so die Fränckischen Könige in Teutschland eingeführet / herkommen / anjetzo aber geleistet werden / entweder aus der Subjection und Unterthänigkeit / so ein Land-Mann seinem Lands-Herren schuldig ist / oder vermöge der Jurisdiction, oder vermöge des Eigenthums / welches der Guts-Herr auff denen Bauren eingeräumten Gütern gehabt / und davor sich die Dienste vorbehalten / oder wie es Hahnius eintheilet *ad Wesenbec. tit. de Operis libertorum*, so werden die Dienste

ste geleistet: Erstlich vermöge der Hals-Eigenschafft von denen Eigenen oder Lassen; vors andere/ vermöge der allgemeinen Unterthänigkeit oder Subjection, drittens zu einer Bekändlichkeit vor geschenckte Freyheit/ und vierdtens/ wegen des Landes-Fürstl. Schutzes/ als von Unterthanen. Weilen aber in nachfolgenden andern Theil hievon ausführlicher Bericht gethan wird/ als wird der geneigte Leser dahin zu fernerem Unterricht gewiesen.

§. 34.

Es gehöret auch hiezu die unterschiedliche Art der Folge/ als erstlich die Gerichts-Folge/ dadurch die Gerichtsleute schuldig sind/ wenn jemand mit bewährter Hand in Verwahrung zu nehmen/ oder sonsten gerichtliche Handlungen zu verüben/ bey der Hand zu seyn/ und dem Gerichts-Herrn auffzuwarten. Ferner auch die Jagd-folge/ da die Landleute das Wild zusammen treiben/ Tücher auffstellen und dergleichen Arbeit verrichten müssen. Nicht weniger die Landfolge/ vermittelst deren die Landleute schuldig sind/ bey ereigneter Gefahr/ oder allgemeiner Nachjagd auffzuseyn/ und dem Landes-Herrn beyzustehen. Die Hoffolge/ da die Bauren bey Verrichtung des Hofes nöthige Fuhren verrichten müssen/ welche hiesiger Orten gantz aufgehoben/ Fürstl. Lüneb. *Res.* 1695. *art.* 5.

§. 35.

Eine sonderliche Art der Beschwerung sind auch die Burgfest-Dienste/ vermittelst welche die Bauren angehalten werden bey den Amthäusern und deren Mauren/ als welche in alten Zeiten vor Vestungen mit passireten/ zu arbeiten/ die Graben auffzuführen/ und was sonst zum Bauwesen nöthig/ zu verrichten. Dieselbige wie sie sonsten ordinarie unter die ungemessene Dienste/ welche auff keine gewisse Zeit gesetzet/ gezehlet worden/ also hat auch solches in dem Hertzogthum Lüneburg obtiniret/ nach demmahlen aber anno 1697. auff dem Landtage davon deliberiret worden sind dieselbe so wohl bey Spann-Diensten als Hand-Diensten auff 4. Tage restringiret und gesetzet worden/ vid. Resolution der Hoyischen Landschafft ertheilet anno 1697. art. 17.

§. 36.

Die übrigen Beschwerden bestehen in denen Zinsen/ Zehenden/ Recognitions-Geldern/ Land-und Vieh-Schatz/ vornehmlich aber der Contribution; Welche weil sie vornemlich zu Unterhaltung der Soldatesque

tesque angesehen / auch nach vieler bewährten Scribenten Meynung an statt der Landfolge auffgekommen / da sonst ein jeder schuldig gewesen bey innstehender Kriegs-Gefahr seinem Landes-Herrn beyzustehen / und vor das Vaterland das Seinige auffzuopffern. Von diesen Oneribus ist insgesamt zu wissen / daß præsumiret werde / es gehören alle Güter / so im Lande gelegen / und keine Adeliche Ritter-Güter / noch sonst durch speciale Privilegia frey gemachet sind / unter die Landes-Anlagen / und wer sich also davon frey schätzen wolle / dasselbe erweisen müsse. Wovon die Verordnung des Braunschweig-Lüneburgischen Landtags Abschiedes de anno 1673. dieses setzet: Daß die jenige Güter / welche weder Ritterlichen / noch in des Landes Matricul befindlich / sollen ohne Unterscheid / von wem dieselben besessen werden / und unerachtet der vorgeschützten Freyheits-Brieffe auch Præscription unter die Contribution bezogen werden; es wäre denn daß die Freyheits-Briefe mit der Land-Stände Wissen und Willen ertheilet / oder sonsten denselben in dieses Fürstenthums-Ordnungen die Freyheit bekandlich zugeleget.

Das VIII. Capitel.

Von den Bauermeistern oder Schultheissen.

§. 37.

Es pflegen in den Dörffern gewisse Leute verordnet zu werden / so zu Handhabung der Obrigkeitlichen Ordnungen bestellet sind / und dieser Orten Bauermeister oder Vöigte / anderweits aber Schultheissen oder Schultzen genennet werden: Das Wort Schultheiß hat vorzeiten so viel bedeutet / als einen Bedienten / welcher eine Schuld eintriebe / und deswegen Pfandungen und Straffe verhängete. Gleichsam ein Schultheischer. Also wirds genommen in denen Gesetzen der Longobarden *tit.* 6. & 100. *de Pignoribus & debitis c.* 13. und beym Paulo Diacono *lib.* 9. *de Gestis Longobardorum c.* 8. Zu den Zeiten der Könige aus Caroli M. Stamm war der Schultheiß ein Richter / welcher von Schulden das Recht sprechen / auspfänden / und den Creditoribus zu den Ihrigen verhelffen muste; doch aber keine völlige Jurisdiction hatte / sondern unter der Grafen

sen Botmäßigkeit stunde. Besoldus *de Jure Civitatum Imperii n.* 3. Und dieser war denen Schöppen zu dem Ende beygefüget / damit deren Dignität und Ansehen desto grösser wäre / und sie desto leichter ihre Verrichtungen expediren könten. Autor Resp. in cauf. Frideb. *part.* 1. *c.* 12. *n.* 5. Mit Fortgang der Zeit ist unter denen Teutschen Käysern das Schultheissen-Amt auch auf Halß- und Criminal-Sachen extendiret / wie denn Crusius *Annalium Suevicorum part.* 3. *lib.* 4. *c.* 6. bezeuget / daß zu Hall in Schwaben das Schultheissen-Amt so viel mit sich geführet / daß derselbe im Nahmen des Käysers die Halß-Gerichte daselbst versehen müssen. Zu Hall in Sachsen aber ist ein Schultheiß / welcher Nahmens des Ertz-Bischoffs als Landes-Fürsten die Criminal-Sachen verwaltet. Dieses aber ist durchgehends aus den alten Geschichten zu ersehen / daß die Schultheissen vorzeiten einen Käyserlichen Stadt-Verweser oder Reichs-Voigt in denen freyen Städten bedeutet. Besoldus *Thesauro pract. d. Voce* Autor Actorum Lindav. *fol.* 586. Von dergleichen Schultheissen aber ist allhier nicht die Rede / sondern von solchen Vorstehern der Dörffer / welche von dem Gerichtsherrn verordnet werden / daß er das jenige verrichte und besorge / was so wohl im Nahmen des Gerichts-Herrn als der Gemeine zu verrichten ist.

§. 38.

Die Macht einen Schultzen oder Bauermeister zu erwehlen und zu setzen / kommt regulariter dem / der die Gerichte hat / zu / dafern aber die Gemeine das Recht hat einen Bauermeister / Vogt oder Schultzen zu erwehlen / ist doch dem Gerichts-Herrn oder Beamten dessen Confirmation und Beeydigung vorbehalten. Und weilen die Verrichtungen eines solchen Bauermeisters vornemlich mit denen Sachen / so die Civil-Jurisdiction angehen / verfiret / als dependiret sonderlich nach dieser Landes-Art die Setzung eines Vogts von dem / der die Civil-oder Nieder-Gerichte hat: Anderer Orten aber wird dazu die gantze Jurisdiction nemlich hohe und Nieder-Gerichte erfordert Daß aber eine solche Person nöhtig sey / erweiset / daß sonsten der Gerichts-Zwang nicht füglich zum Effect zu bringen arg. *leg.* 2. *de Jurisdictione.* Knichen. *de Super. Territ. cap.* 4. *n.* 561. Wann aber ein Dorff unter vielen Herrn also eingetheilet ist / daß der eine über einen Theil / der andere über das andere zu gebieten hat / alsdenn muß ein jeder über seinen Theil einen Vogt ver-

ordnen / weilen sich die unterschiedlichen Verordnungen mit einander in einer Person nicht vergleichen lassen.

§. 39.

Zuweilen wird dennoch der Bauermeister oder Schultheiß von der Gemeine selbsten erwehlet / weiln derselben einer jeden Person Fähig- und Geschicklichkeit am besten bewust ist / die erwehlte Person aber muß dem Gerichts-Herrn oder Amtman zur Confirmation vorgestellet werden und wenn derselbe den neuerwehlten vor tüchtig erfindet / wird er so dann auf der Amts- oder Gerichts-Stube mit Pflicht und Eyden beleget / und in sein Amt eingewiesen. Die Verrichtungen des Vogts / Bauermeister oder Schultzen bestehet vornemlich darinne; Erstlich daß bey begebenden Fall die Gemeine durch ihn zusammen geruffen werde / zum andern / daß was von dem Ober-Gerichtsherrn vor Befehle einlauffen / solche der Gemeine bey Zeiten kund gemacht werden; Drittens daß er bey den Land-Gerichten gegenwärtig sey / und daselbst die Nothwendigkeit beobachte. Vierdtens / daß er fleissig auffmercke / was straff-fällig in der Gemeine vorfället / und solches dem Gericht anzeige. Fünfftens / wann auch Befehle und Verordnungen von der Obrigkeiten einlauffen / pfleget seine Pflicht zu seyn / dieselbe an seinem Ort zu bringen. Sechstens muß er gebührende Auffsicht halten / daß der Gemeine Güter als Wiesen / Aecker ꝛc. wohl administriret / und davon zu gehöriger Zeit Rechnung gethan werde. Siebendens erfordert auch einiger Orten sein Amt / daß er nebst denen Zugeordneten die Contribution unter die Einwohner einheile. In Ober-Sachsen erstrecken sich die Verrichtungen der Dorff-Schultzen etwas weiter nachdem sie allda schuldig sind / jährlich die Wohnungen der Bauren durchzusehen / damit sie vor Feuers-Gefahr gesichert bleiben / wie auch muß er die Dorffflubren jährlich besichtigen / und daferne die Grentz-Steine etwan verrückt / solche wieder an rechten Ort bringen. Welche und andere mehr Puncten in der weyland Hertzog Ernsten zu Sachsen-Gotha publicirten Schultheissen Ordnungen de anno 1652. mehreres Inhalt zu ersehen.

§. 40.

Es fraget sich aber nicht unbillig / ob dergleichen Schultheissen und Vöigte eine Jurisdiction haben? Es negiren solches Berlich. *part.* 1. *Decis.* 93. Finckelthaus *Disput.* 3. *quæst.* 4. Carpzov. *lib.* 1. *Respons.* 99. *n.* 15. und statuiren / daß sie nur blosse Gerichts-Diener und Executores derjeni-

jenigen seyn / welchen die Jurisdiction zustehet / weilen sie nemlich alles auff Befehl und Verordnung des Amts und Gerichts-Herrn verrichten müssen / Coler. *de Processu Execut. part.* 2. *c.* Dieses aber muß man doch gestehen / daß sie an einigen Orten zum wenigsten etwas von der Jurisdiction haben. Tabor *Tract. de Testamento Principi oblato.* Hieraus ist auch leicht zu dediciren die Frage: Ob vor dem Dorff-Schultzen und Schöppen könne ein Rechtsbeständiges Testament auffgerichtet werden? Und wird man mit obgedachten Autoribus sagen müssen / daß weil dieselbe keine Jurisdiction haben / auch ein solches Testament zu Recht unkräfftig und ungültig sey / um desto mehr / weil sie auch keinen Actuarium noch Acta haben / *leg.* 19. *Cod. de Testamentis*, ubi dicitur: Actis cujuscunque Judicis &c. Und daß also gesprochen worden / bezeuget Richter. *part. Decis.* 28. *n.* 4. mit folgenden Formalien: "Ob wohl zweene „Gerichts-Schöppen bey Auffrichtung eures Bruders Testament gewe„sen / und der Dorff-Schultheiß es besiegelt / dennoch dieweil den Schöp„pen vom Fürstl. Sächs. Amte / oder dem Gerichte nicht befohlen / sich „hierzu gebrauchen zu lassen / und ein Dorff-Schultheiß das Testament „welches nur zwey Zeugen auffgerichtet / hernach mit Aufdrückung sei„nes Pitschafftes nicht kräfftig machen oder confirmiren kan ꝛc. „ Wenn aber dem Schultheiß etwan von dem Gerichts-Herrn die Jurisdiction demandiret / oder aufgegeben / oder derselbe von Gerichts-wegen bey Errichtungen eines Testaments abgeschickt wäre / alsdenn müste dasselbe ohne einigen Mangel gelten. Daher einige die Cautel recommendiren / daß wenn man dergleichen etwas bündiges auffsetzen wolle / man vorhero sich zu dem Gerichts-Herrn verfüge / und denselben ersuchen solle / daß er dem Schultheiß hierüber speciale Commission gebe / Carpzov. *part.* 3. *Const.* 3. *Def.* 21. An denen Orten nun / wo die Vögte nichts als blosse Gerichtsdiener sind / wie solches in Niedersächs. guten Theils observiret wird / ist nun desto weniger zu zweiffeln / daß weder dieser noch einiger andrer gerichtlicher Actus von dem Vogte könne verrichtet / sondern alles bey dem Gericht müsse angebracht / und daselbst insinuiret werden.

§. 41.

Dieses ist hiebey noch obiter zu mercken / daß wenn jemanden die Jurisdiction über ein Dorff oder Flecken gegeben / und er damit belehnet wird / alsdenn ihm zugleich die Macht zustehe / nicht allein solche Ge-

richtsdiener zu ordnen / welche zu Ausübung der Jurisdiction nöthig sind / sondern öffentliche Gerichts-Tage anstellen könne ; Denn wer jemand befiehlet Gericht zu halten / giebt ihm auch zugleich Macht / sich solcher Mittel zu gebranchen / welche zu Erhaltung solches Zwecks nothwendig sind. Molinæus *in Consuetudin. Parisienſ. tit.* 1. §. 1. *gl.* 5. *n.* 57. Knichen. *cit. cap.* 4. *n.* 563.

Das IX. Capitel.

Von der Jurisdiction, welche auf den Dörffern exerciret wird.

§. 42.

DJe Jurisdiction auff den Dörffern wird auf zweyerley Weise exerciret / entweder Jure proprio oder Jure conceſſo. Der ersten Art sind die jenigen Gerichtsherrn / welche mit einem Ritter-Sitz und der daran hafftenden Jurisdiction belehnet sind / oder welche solches Recht auf andere erlaubte Weise an sich gebracht. Der andern Art sind die Beamten / welche im Nahmen des Landes-Fürsten über die ihnen anvertrauete Unterthanen das Recht zu sprechen haben. Bey diesen letztern hanget die Jurisdiction und das anvertrauete Amt unzertrennlich an einander / also daß so lange der Beamte bey der Bedienung bleibet / demselben die Gerichtbarkeit über solche Oerter zustehe / es wäre denn / daß dem Landes-Fürsten gefiele / ein Dorff von dem einem Amt ans andere zu verlegen.

§. 43.

Die letztere aber / so mit der Jurisdiction beliehen sind / können derselben zuweilen verlustig werden / wenn sie nemlich der eingeräumten Gewalt sich mißbrauchen / und den Gerichtszwang zur Ungebühr extendiren. Gleichwie überhaupt ein Vasall, wenn er seiner übergebenen Gewalt mißbrauchet / seines Lehns kan entsetzet werden. Vasq. *Illuſtr. Controv. l.* 1. *c.* 8. *n.* 17. Rom. *Conſil.* 37. *n.* 1. Ja es wollen einige / daß in solchem Fall die Unterthanen eigenmächtig können davon gehen / ohne daß sie von dem Herrn können zurück gehalten werden / Lucas de Pennaforti *in leg. Si Coloni Cod. de Agric. & Cenſ. qu.* 12. Es ist auch die

Mey-

Meynung in denen Gesetzen expresse gegründet / *leg.* 1. *de emenda Servor. leg. fin. Cod. quemadm. civilia munera.* Dergleichen kan sich zutragen / wenn ein Gerichts-Herr jemand wegen einer Civil Sache / zum Exemp. einer Schuld in ein schweres Gefängniß werffen würde / oder wenn er neue Auflagen an Diensten und andern Præstationen ohne des Oberherrn wissen und Einwilligung einführen wolte / wann er unter den Schein einer Schuldigkeit sie mit täglichen Frohnen also ausmergeln würde / daß sie ihr Brod selbsten nicht erwerben können. vid. Gail. *l.* 1. *Obs.* 17. & Tr. *de Arrestis c.* 9. *n.* 20.

§. 44.

Diese Jurisdiction auf den Dörffern wird wie sonsten überall in die Hohe und Nieder-Gerichte eingetheilet: Die Niedergerichte aber werden einiger Orten wiederum distinguiret in die völlige Niedergerichte und in die Pfahl- oder Zaungerichte / jene werden genennet die ordinaire species der Nieder-Jurisdiction wie dieselbe de jure communi bekandt ist; die Pfahl-oder Zaungerichte aber sind / wenn jemand nur über einen blossen Hoff und so weit sich dessen Zäune erstrecken / zu befehlen hat / mit denen Streitigkeiten aber / so ausserhalb des Hofes vorgehen / nichts zu schaffen hat. Vermöge solcher Pfahlgerichte ist nun jemand zwar berechtiget / was in den Gräntzen des Hofes an straffbahren Factis vorgehet / zu bestraffen / auch von denen Pertinentien und Gütern / welche in Bezirck des Hofes liegen / Recht zu sprechen; Alle übrige Actiones, absonderlich reales, welche ausser dem Hofe ihren Ursprung nehmen / bleiben dem Amt oder Gerichtsherrn / welcher daselbst die völlige Gerichte zu bekräfftigen. (2.) Kan einer mit blossen Zaungerichte versehen / die Fremde / so in solchen Gerichtshöfen etwas straffbahres begehen / nicht bestraffen. (3.) Kan er auch die Einwohner solcher Höfe / wann sie ausserhalb derselben an fremden Orten etwas verbrechen / nicht bestraffen / sondern bleibet solches den völligen Niedergerichten vorbehalten. (4.) Kan auch ausser den Höfen das Judicatum nicht exequiret werden. Das aber ist denen / welche Pfaltzgerichte besitzen / unter andern mit vorbehalten / wenn die Possessores derer unterworffenen Höfe sich ihres Meyer- oder Erb-Zinß-Rechts verlustig gemacht / sie dieselbe entsetzen mögen: Wie auch / daß die Personal-Actiones, so wieder einen solchen Possessorem angestellet werden / bey dem Innhaber des Pfahl-Gerichts vorzutra-

tragen. vid. Resolution der Lüneburgischen Landschafft ertheilet / *art.* 2. *n.* 2. *& seqq.*

§. 45.

Wenn sich nun begebe / daß ein Edelmann mit seinen eigenen Hintersassen Streitigkeiten bekäme / fragt sichs / ob er alsdenn vermöge seiner Jurisdiction in solcher Streit-Sache das Recht sprechen könne? Und ob zwar an sich billig / auch den Rechten gemäß / daß niemand sein eigen Richter sey *leg.* 1. *Cod. ne quis in sua causa jus.* So ist dennoch durch die Gewohnheit eingeführet / daß / der die Gerichte hat / auch in seinen eigenen Sachen Recht sprechen kan / nach Zeugniß Zang. *de Except. part.* 2. *c.* 2. *n.* 142. Wenn nemlich die Sache gantz bekand und notorisch / oder von nicht gar zu grosser Wichtigkeit ist / Trentaz. *l.* 2. *Resol.* 5. *n.* 5. Dafern aber die Sache von ziemlicher Wichtigkeit / und zu grossen Vortheil oder Præjudiz des Gerichtsherrn gereichen könte / alsdann ist der Gerichtsherr schuldig / ein Gericht von unpartheyischen Beysitzern zu ordnen / vor demselben die Sache vorbringen zu lassen / und demnechst die Acten an eine unpartheyische Juristische Facultät zu schicken / Bauerm. *de Jurisd. l.* 2. *c.* 7. Dannenhero wann sich ein Coucursus bonorum ereignet / und der Gerichtsherr selbsten unter den Creditoren wäre / kan er dennoch in seinem Gerichte die Sache ventiliren / und ein Urtheil abfassen lassen. Mevius *l.* 8. *Decis.* 196.

§. 46.

Wie die Untergerichte zu bestellen sind / solches wird in dem letztern Regensp. Reichs-Abschied de anno 1654. §. Wie aber 108. auf Gutachten der Stände des Reichs verordnet / daß nemlich so wol Nieder- als Obergerichte mit qualificirten Leuten also zu bestellen / damit sich niemand darwieder zu beschweren / oder um so viel weniger zu beklagen Ursach nehmen möge / als wenn dieselbe im Reich hin und wieder dermassen übel besetzet / daß man sich nicht bey ihnen in rechtl. und andern wichtigen Sachen einer gleichmäßigen Billigkeiten und Willen zu versehen habe. Was sonsten bey der Jurisdiction auff den Dörffern vor Mißbräuche zu befinden / davon führen eine weitläufftige Klage Ventura *de Valentiis in Parthenio litigioso l.* 1. *c.* 12. 14. *& seqq.* Heigius *part.* 2. *quæst.* 23. Wehn. *Observ. pract. verbo Cent.*

Das

Das X. Capitel.
Von den Gemeinen Gütern eines Dorffs.

§. 47.

Gleich wie die Städte mehrentheils pflegen einige Güter zu haben / welche nicht denen Bürgern in privato, sondern der gemeinen Stadt zugehören / und in Jur. Rom. bona universitatis genandt werden *leg.* 1. *pr. ff. de rerum divisione.* §. 6. *Instit. eodem.* Also haben auch zum öfftern die Dorffschafften dergleichen Güter / welche der gesamten Gemeine zuständig sind / und daran die eintzelne Einwohner kein Recht haben; Dieselben bestehen insgemein in Aeckern / Wiesen / Holtzungen / Fischereyen / Weiden ꝛc. Die Einkünffte aus denselbigen müssen von gewissen Vorstehern / zum Exempel denen Vöigten oder Schultheissen colligiret und der Gemeine zum besten angewandt werden; Wann derowegen im Namen der Gemeine etwan Processe zu führen / gemeine Gebäude zu unterhalten / oder dergleichen Unkosten auffzuwenden / kan solches von dergleichen Geldern genommen werden / weßhalber denn der Gemeine von denen Administratoren Rechnung zu thun ist.

§. 48.

Es könte hiebey gefraget werden / wann in Ansehung solcher der Gemeine Güter ein Contract geschlossen / und Schulden gemacht wären / ob alsdenn die Einwohner des Dorffs aus ihren Privat-Gütern solche Schuld bezahlen müsten? Welches billig regulariter negiret wird / weilen nemlich nicht im Namen der eintzelnen Einwohner / sondern der gantzen Gemeine / welche durch obbemeldte Güter ein gemeines Ærarium hat / contrahiret worden / und was einer gantzen Gemeine zugehöret / nicht denen eintzelnen Persohnen von der Gemeine zuständig ist / *leg.* 7. §. *Si quid universitati. ff. quod cujusque universit. nom.* Hartm. *Pistoris p.* 1. *qu.* 37. *n.* 6. Joh. Kœppen. *quæst.* 60. *n.* 91. Wobey doch gleichwohl die Exceptio wohl zu beobachten / daß ein anders statuiret werden müsse / wenn die Eingesessenen eines Dorffs sich selbst und ihre Güter vor eine Schuld mit verschrieben haben / dann als denn ist ein jedwedes Mitglied der Gemeine verpflichtet vor die Schuld zu seinem Antheil zu hafften und zu bezahlen / wenn keine gemeinschafftliche Güter vorhanden sind; Und zwar

dieſes nicht aus der Haubt-Obligation der Gemeine / ſondern aus der Neben-Verbindniß / welche ein jedwedes Mitglied der Gemeine vor ſich ſelbſt eingegangen und auff ſich genommen.

Hieraus flieſſet nun das Conſectarium, daß / wann jemand einer Gemeine etwas creditiren will / und aber nicht gewiß verſichert iſt / ob ſo viel gemeinſchafftliche Güter vorhanden / daß er daraus ſeine Bezahlung hoffen könne / derſelbe eine Verſchreibung von denen Eingeſeſſenen ſolcher geſtalt nehmen müſſe / daß ein jeder ſeine Güter auch privatim zum Unterpfande ſetze / Brunnem. *ad d. leg.* 7. *ff. quod cujusque univerſitatis nom. num.* 5.

§. 49.

Es iſt aber hiebey zu beobachten / daß nicht denen Bauren die Verwaltung ſolcher Gemeinſchafftlichen Güter auff ihre Diſcretion überlaſſen werde. Dann der Ausgang offt erwieſen / daß dieſelben durch Sauffen und Schwelgen durchgebracht / oder übel angewandt ſeyn / dannenhero an ſich billig / auch an vielen Orten durch die Landes-Ordnungen eingeführet / daß von ſolchen Gütern deren Ausgabe und Einnahme jährlich denen Beamten oder Gerichtherrn Rechnung gethan werde.

Das XI. Capitel.

Von den Dorff-Fluhren.

§. 50.

Es pflegen die Dörffer gewiſſe Diſtricte zu haben / ſo weit ſich ihr Aecker und Ländereyen erſtrecken / welche insgemein die Dorff-Fluhren genandt werden. Und iſt zu Abkürtzung vieler Streitigkeiten dienlich / daß ſolche Gräntzen wohl beobachtet / von denen Benachbarten abgeſondert / und mit Steinen und Marckzeichen beſetzet werden / vid. Fritſch. *in Tract. pecul. de Jure univerſitatis agrorum Civitatis vel pagi.*

§. 51.

Damit aber ſolche Beſchreibung der Gräntzen deſto richtiger und ungezweiffelter ſey / iſt gar nützlich und nöthig / daß ſolche in ein gewiß Buch gezeichnet werden / auch jährlich durch alte und junge Leute bezogen / damit alſo die Erinnerung derſelben jedes Jahrs erneuert werde / vid.

Sachſ.

Sachs. Magdeb. Pol. Ord. c. 32. Von Vereinigung und Versteinigung der Felder / Sachs. Goth. Land-Ordn. *part.* 2. *c.* 3. *tit.* 25. Wenn nun eine solche Gräntzbeziehung soll tüchtig seyn / und rechten Nutzen bringen / muß dieselbe erstlich auff Anordnung des Ort Obrigkeit vorgenommen werden. (2.) In Gegenwart der Benachtbarten und Angräntzenden / bevorab / wann wegen der Gräntzen Streitigkeit wäre. (3.) Gewisse geschworne Feldmesser und Steinsetzer dabey gebrauchet / welche alles wohl anordnen. (4.) Daß die geschehene Beziehung / von einem Ort zum andern in ein öffentliches Buch umständlich verzeichnet / und zur Nachricht beygeleget werde. Sachs. Gothaische Landsgerichts-Ordnung / d. t. Und damit.

§. 52.

Nach denen Dorffluhren pfleget nach Gewohnheit der meisten Oerter die Jurisdiction sich zu richten / daß so weit die Fluhre gehet / auch die Gerichte sich erstrecken. Denn ob wohl an sich die Fluhren und Gerichte unterschieden sind / so pflegen doch insgemein dieselbe überein zu stimmen. (2.) Die Jagden auch sind vielmals mit eben den Gräntzen begriffen / so weit die Fluhren gehen / wiewol solches nicht perpetuirlich ist / sondern dieselben sich offtmahls nach den Gräntzen der Gerichtbarkeiten richten / offtmals aber sich noch weiter erstrecken / nachdem die Lehns-Concession oder das Herkommen es mit sich bringet. (3) Die öffentliche Hut und Weyde richtet sich ebener Gestalt nach der Dorffluhre / und ist die Præsumtio Juris, daß sich die Trifft- Hut- und Weyde so weit als die Dorffluhre reichet / erstrecke. Was sonsten von dem Dorff-fluhr-Recht noch weiter zu mercken / ist mit mehren ausgeführet zu finden / in obbemelten *Tr. de Jur. univers. agrorum c.* 8. §. 7. *& seqq.*

Das XII. Capitel.

Von der Kauffmannschafft und Handwerckern auf den Dörffern.

§. 53.

Es ist fast durchgehends eingeführet / daß die Land-Leute zum Ackerbau destiniret / zu der Handlung und Handwercker aber die Städte

gewidmet seyn. Wie denn in denen meisten Ländern die Bauren von der Kauffmannschafft entweder gäntzlich ausgeschlossen / oder doch ihnen darinn wenig gestattet wird ; Der Gebrauch der Handwercker aber ist ebenfals dergestalt restringiret / damit die Bürger in den Städten nicht gäntzlich um ihre Nahrung gebracht / vid. Resolutio und Erledigung der Gebrechen / welche anno 1609. zu Torgau übergeben / rubr. Justitien-Sachen. § 26. vers.

§. 54.

Weil dann die Brau-Gerechtigkeit nach hergebrachter Gewohnheit denen Städten und Bürgern zugeschrieben wird / als sind davon die von Adel auf dem Lande und Bauers-Leute ausgeschlossen / weilen sie nemlich bevorab die Letztere dadurch von dem Ackerbau abgehalten / und zum faulen / dem Gesöff ergebenen Leben gewehnet werden ; wie solche Motive in dem von Ihr. Durchl. Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg anno 1692. publicirten Edict von Brau-Wesen enthalten und darinnen expresse geboten wird / daß die Bauers- und andere gemeine Leute auf dem Lande sich des Brauens zum feilen Kauff gäntzlich enthalten / und sich nicht gelüsten lassen sollen / ausser zu ihres Hauses Nothdurfft / als welches ihnen allein vergönnt bleibet / zu brauen. Und also haben die Tübingischen JCti *Tom. 2. Consil. Illustr. Germ. Consil. 38. n. 36.* gesprochen : Daß der Ritterschafft und denen vom Adel auf ihren Ritter-Sitzen Maltz zu machen / Bier zu brauen / und dasselbe über ihren gebührlichen Haußgebrauch Gewinstes halber zu vertreiben / auch von der Gerste und Hopffen die ihnen selbst erwachsen / oder von ihren Bauren zur Zinß gegeben werde / nicht gezieme noch gebühre / vid. Tabor. *de Jure Cerevisiario c. 3.* In dem Churfürstenthum Sachs. ist davon in Erledigung des Land-Gebrechen de an. 1661. tit. Justitien-Sachen §. und aber folgende Verordnung zu finden : Es haben unsere in GOtt ruhende Vorfahren gantz reifflich und weißlich erwogen / und ihre Ordnungen mehrentheils dahin gerichtet / daß ein Stand bey dem andern hinkommme ; Und weilen Handthierung / Kauffmannschafften und Handwercker zu treiben / desgleichen zu maltzen / brauen und schencken / eigentlich den Bürgern in Städten zu Erhaltung des Bürgerlichen Standes aus erheblichen sonderbahren Ursachen geeignet / auch derselben Wesen und Wohlstand drauf gleichsam gewidmet und gegründet ; Die Prälaten / Grafen / Herrn und vom Adel / so wohl unsere Aemter und andere Gerichtsherrn / Bauren /

und

und Dorffschafften sich solcher Bürgerlicher Handthierung enthalten und zum Verderben unserer Städte nicht Ursach geben / dahero Standes und Adeliche Personen ihre Ritter-Solden und Güter / und die Bauren ihres Pflügens und Ackerwercks warten / und also ein jeder seiner Vorfahren Fußstapffen nachfolgen solle / damit unter Standes-Personen / Adel Bürger und Bauern ein Unterscheid zu finden sey / gestalt uns denn auch als dem regierenden Chur- und Landes-Fürsten jeden Stand und Unterthanen in seinem Wesen / Wohlstand und Nahrung zu schützen und Hand zu haben / oblieget. Es stimmet damit überein die Anhalt. Pol. Ord. tit. Vom Brauen und Schencken / welche also lautet: Damit zwischen denen von der Ritterschafft / Bürgern und Bauren ein Unterscheid zu finden sey / und also ein Stand neben dem andern seine Nahrung haben / und in seinem Würden und Wesen bleiben und unterhalten werden möge / so ordnen / setzen und wollen wir / daß hinführo die von der Ritterschafft in ihren Gräntzen / Dörffern / Gerichten und Gütern für sich selbst anders nicht / denn so viel einen jeden für seine Haußhaltung vonnöthen / brauen / und sonst keinerley Bier ausschencken sollen. Item wollen wir / daß die Bauers-Leute / oder die Gemeinen auff den Dörffern gantz und gar sich des Mältzens und des Bierbrauens enthalten sollen / ausserhalb der Erndte-Zeit / da dem Bauersmann für sich und sein Gesinde zur Nothdurfft zu brauen erlaubt seyn solle. Es stimmet ebenfalls damit überein die Sachs. Goth. Polic. Ord. *part.* 2. *tit.* 12. wie auch die Mecklenb. Pol. Ord. *tit.* 29.

§. 55.

Wiewol nun diese Ordnungen an denen jetzt benannten Orten gar nützlich und heylsam eingeführet / ist dieselbe dennoch nicht durchgehends üblich / und finden sich Oerter / allwo denen Unterthanen auff dem Lande das Brauen durchgehends frey stehet / wenn sie nur Gelegenheit haben es loß zu werden. Wie denn solcher gestalt in der Graffschafft Schwartzburg durch ein Privilegium und Special-Concession die Land-Leute befugt sind / sich des Brauens zu bedienen / weil selbiger Orten davor gehalten wird / daß solcher gestalt die Tranck-steuer oder Bier-Accise umdesto höher steige / und also die Herrschafftliche Gefälle vermehret werden. Welches ob es zwar an sich nicht zu läugnen / dennoch aber den Städten zu mercklichen Abgang gereichet. Es finden sich auch dergleichen Verordnungen mehrer Orten / da zwar nicht allen / jedoch etzlichen Landes-

des-Einwohnern vergönnet ist / Bier zu brauen und zu verkauffen / welches Recht sie aber / weil es wieder die allgemeine Absicht ihres Standes und Landes-Gewohnheit laufft / sie zu erweisen schuldig sind / wie dann in obgedachten Braunschw. Lüneb. Edict vom 31. Dec. 1692. die Exception hinzugesetzt / daß wenn ein oder andere zu dergleichen Brauen ex speciali causa befugt zu seyn / vermeinen / und desfalls einen zu recht beständigen titulum beybringen könne / derselbe wenn er die in Handen habende Documenta produciren würde / bey solchem Recht solte gelassen werden.

§. 56.

Was die Commercien Handel und Wandel betrifft / so ist dieselbe der Profession der Bauren ebenfalls nicht gemäß / sondern müssen wie das Brauen denen Städten überlassen werden. Es ist davon in der Br. Lüneb. Zell. Pol. Ord. expresse disponiret / daß keine ledige Knechte und Gesellen auf dem Lande Kauffmannschafft und Handthierung treiben und denen jenigen / so in Städten und Flecken wohnen / die Nahrung entziehen. Item daß die ledige Vorkäuffer denen Bürgern und andern Haußsitzenden Leuten ihre Nahrung nicht entziehen / noch Rocken / Gersten / Habern / Ochsen / Schafe / Hüner / Gänse / Leinwand / Wolle / Flachs / Wachs / Häute oder Fellwerck den Bürgern und Landes-Einwohnern zum Vorfang auffkauffen / und an fremde Oerter führen / ꝛc. Es sind doch aber von dieser Regel auch einiger Orten die Dörffer ausgenommen: Gestalt dann in der Ober-Graffschafft Schwartzburg die Einwohner der Dörffer / welche nahe bey dem Thüringer Walde belegen sind / weilen wegen der vielen Gebürge und Wälder sie entweder gar nichts oder doch wenig von Ackerbau haben / auff Zulassen der Obrigkeit frey Handel und Wandel treiben dürffen / indem sie die droben verfertigte Wahren von Holtzwerck und andern Sachen herunter bringen / zu Hamburg / Amsterdam und anderer Orten verkauffen / und hinwiederum Gewürtze / trockene Fische und dergleichen hinauf führen. Vid. Ihr. Durchl. Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschw. und Lün. Edict. de 4. Oct. 1676. wegen des Vorkauffs / item in specie wegen des Vieh-Handels das publicirte Edict vom 25. Martii 1696.

§. 57.

Es ist nicht weniger unbillig / daß die Bauerschafft auf dem Lande sich die Gebrauchung der Handwercker anmasse / weil solches ebener gestalt

vor

vor eine Zubehör der Städte / und Bürgerlichen Nahrung gehalten worden. Wovon die Braunschw. Lün. Verordnung vom 3. Maji 1695. folgende Disposition machet: Wir ordnen und wollen hiemit / daß so viel die Handwercker belanget / hinfuhro auf dem Lande und Dörffern keine andere / als 1. Leinweber / 2. Rademacher / 3. Schuflicker / 4. Bauer-Schneider / 5. Zimmermeister / 6. Grob-Schmiede / 7. Höcker geduldet werden sollen. Jedoch also und dergestalt / daß die 4. ersten Handwercker / wenn sie nicht wollen / das Amt mit den Meistern in den Städten zu halten nicht schuldig / die Zimmermeister und Grobschmiede aber dazu verbunden / gleichwol von Gewinnung der Bürgerschafft / als welches nur die jenigen / so in Städten und Flecken sich niederlassen wollen / angehet / dispensiret seyn / und überdem so viel insonderheit die Grob-Schmiede anlanget / sollen um Lüneburg auff anderthalb Meilweges / um Ultzen / Zelle / Haar- und Nienburg auff eine Meilweges keine neue Schmieden angeleget werden / die alten aber bleiben. Auch sind wir zu frieden / daß die jenigen Zimmermeister / welche sich etwa ohne daß sie das Amt gewonnen / auff dem Lande jetzt auffhalten / ad vitam geduldet / und zu Gewinnung des Amts nicht angestrenget werden. Was aber die Höcker betrifft / sollen sich auf 2. Meilweges von den Städten / Flecken keine andere setzen / als welche nur allein mit Theer und Thran / die jenigen aber / welche noch mit andern Höcker- und Fett-Wahren handeln / sollen von den Städten und Flecken / wenigstens 3. Meilen entfernet seyn. Alle dergleichen Ordnungen und heilsame Statuta dienen zu Auffnahme des Landes und Conservirung Bürgerlicher Nahrung gar sehr / und ist derer jenigen Landes-Herrn / so auf ihrer Unterthanen Aufnahme solcher gestalt bedacht sind / hohe Sorgfalt und rühmliches Absehen nicht genug zu loben. Im übrigen so setzet in dieser gantzen Sache einer jeden Provintz Herkommen und Gewohnheit die gewisseste Schrancken.

Das XIII. Capitel.

Von Dorff-Kirchen und Schulen.

§. 58.

ZU Versorgung dessen / was zu dem Gottesdienst gehöret / sind denen Dörffern auf dem Lande die Prediger vorgesetzet / und zu dem Ende

de die Kirchen erbauet / damit man einen Ort hätte / allwo der Gottesdienst gepflogen würde. Es weiset aber der Augenschein aus / daß nicht in allen Dörffern Kirchen und Prediger zu befinden / sondern viele Gemeinen zu einer Kirche gehörig sind. Und solches geschiehet auf unterschiedliche Weise: Einmahl / wann die jenige Gemeine / welche keinen eigenen Prediger hat / dennoch eine eigene Kirche hat / allwo zuweilen der Prediger den Gottesdienst verrichtet / alsdenn wird die Kirche / wo der Prediger ist / Mater, die andere aber / wo kein Prediger ist / Filia oder Filial-Kirche genennet: Dafern aber eine Gemeine weder Kirche noch Prediger hat / und in eines andern Dorffs Kirche jederzeit gehen muß / alsdenn wird sie schlechter dings genandt eine eingepfarrte Gemeine / vid. *causa* 16. *qu.* 1. *Can. & temporis capit. sicut unione* 8. *X. de excessibus relator.* Slevogt *de Union. Ecclesiar.* Beyderseits nun so wohl die Haupt- als Filial-Kirche müssen zu Salarirung des Predigers zusammen treten und genisset auch derselbe so wohl von denen liegenden Gütern / welche bey der Matre als bey der Filia befindlich / nachdem es ausgemacht / daß wenn eine Pfarre zum Filial gemacht / und zu einer andern Kirche geleget wird alsdenn das Salarium dem Prediger müsse vermehret werden / Carpz. *Jurispr. Consist. l.* 1. *Def.* 99. Weilen nemlich das Salarium der Prediger nach den Gütern der Eingepfarreten einzurichten / und bey Anwachsung der Arbeit auch billig die Besoldung verbessert wird. Schilterus *Instit. jur. Can. l.* 2. *tit.* 8. §. 9. Wie denn ebener gestalt das Salarium vermindert wird / wenn entweder die Arbeit geringer worden / oder die Eingepfarreten verarmet und herunter kommen. Carpz. *l.* 1. *Defin. Eccles.* 109. Es bestehet im übrigen das jenige / was die Bauren ihren Pfarrern geben müssen / entweder in denen Zinsen von dem Pfarr-Lande / welches sie als Meyer unter sich haben / Carpz. *Def.* 102. Es muß solches von dem Meyer in des Predigers Hauß gebracht / und in eben der Güte und Qualitæt bestehen / als es der Meyer ausgedroschen und wieder säen will / Carpz. *Def.* 126. & 136. Es bestehen ferner die Abgifften der Prediger in den Zehenden / welche vor Alters bey dem Jüdischen Regiment der Geistlichkeit überall zugehöreten / anjetzo aber so wohl Weltlichen als Geistlichen zugeeignet werden / wenn sie nemlich solche entweder durch eine concession oder possession über Menschen Gedencken erhalten. Solche Zehenden müssen von dem Ackers-Mann auff seine eigene Kosten gesäet und zurecht gebracht werden / und wann sie nunmehr gemähet / wird den Zehen-

hend-Herrn angemeldet / daß er sie möge wegfahren lassen / Carpz. *l.* 1. *Def.* 130. Uberdem gehören zu dem Salario des Pfarrers die Riegebrodt und Schincken / so die Haußsitzende Leute zu gewissen Zeiten geben müssen. Carpz. *l.* 1. *Def.* 102. Und zwar in solcher Güte und Grösse / wie sie der Hauß-Vater vor sich selbst backet und gebrauchet / Carpz. *cit. loc.* Von denen Schincken ist in specie in dem Hertzogthum Lüneburg durch ein Præjudicium decidiret / daß dieselbe 18. Pfund wegen müssen. Es gehören dahin auch die Opffer und Vier-Zeiten-Pfenninge / welche scheinen von den Oblationibus der ersten Kirche / so sie bey dem Hochheiligen Abendmahl thäten / zu entstehen. Die ungewisse Einkünffte der Pfarrer sind die so genandte Accidentien, welche vor ihre Verrichtungen zu einer Recognition, von den Eingepfarreten gereichet werden. Dieselbe sind in göttlichen Rechten nicht verbohten. Argum. *Numer. V. vers.* 10. 1. *Sam. IX. vers.* 7. *& seq.* Durch weltliche Rechte aber sind sie expresse approbiret / Carpz. *Jurispr. Consist. lib.* 1. *Def.* 110. Vor die Heilige Taufe aber und Absolution sind sie verbohten. Consilium Bracarense 2. *cap.* 5. & 7. Carpz. *Defin.* 119.

§. 59.

Unter die Vortheil der Dorff-Prediger gehöret unter andern auch / daß sie von der Jurisdiction der Amt-Leute eximiret sind / so wol wenn von Geistlichen und das Predig-Amt bedreffenden Sachen / wider sie geklaget / als auch wenn Actiones Personales wider sie angestellet werden. Struv. *Syntagm. Jur. Civ. Exerc.* 9. §. 57. Carpz. *lib.* 3. *Jurispr. Consist. Defin.* 3. Und wird solche Freyheit extendiret auch auff der Dorff-Pfarrer ihr Gesinde und Haußgenossen. Heig. *lib.* 2. *qu.* 25. *n.* 22. Gail. *de pace publica lib.* 1. *cap.* 10. Perez. *in Cod. ubi Senat. in fin.* Es wäre denn / daß durch das Herkommen ein anders eingeführet wäre. Sithm. *de Jure Episcopali cap.* 13. *n.* 99. Die Meyer und Erbzins-Leute aber der Dorff-Pastoren sind dem Amte ohne Exception unterworffen. Klock. *l.* 1. *Cons.* 10. *n.* 589. Es hat aber die Freyheit nicht statt: Erstlich wenn der Prediger Kläger ist / alsdann muß er zu der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten gehen / und sich daselbst Rechts erholen. Also wenn ein Concursus Creditorum entstehet / muß der Pastor mit vor die Weltliche Obrigkeit. Salgado de Sodomoza *Labyrinto Creditor. part.* 1. *Cap.* 6. Dafern aber die Sache / davon geklaget wird / selbst eine Geistliche Sache ist / kan der Pastor solchen falls vor dem Consistorio klagen / Churfl. Sächs. Resolu-

tion de anno 1661. *part.* 1. §. 4. Zweytens findet diese Freyheit keine statt in Actionibus Realibus, wenn ich nemlich einen Prediger / wegen eines Ackers / Wiesen oder Länderey / so unter des Amts Botmäßigkeit belegen / zu sprechen hat / muß solches vor der ordentlichen Obrigkeit geschehen / Authent. Clericus *Cod. de Episc.* Klock. *l.* 1. *Cons.* 10. *n.* 176. Und drittens / in Criminal-Sachen / wenn ein Geistlicher so viel verbrochen / daß die Gradus Admonitionis nicht mehr zulangen wollen / wird er dem Amt-Mann oder anderer Weltlichen Obrigkeit zur Straffe übergeben / Carpzov. *lib.* 3. *Def.* 5.

§. 60.

Es gehöret ferner zu den Commoditäten der Dorff-Prediger / daß sie von Personal-Oneribus als zum Exempel Herrendienst / Gerichtsfolge / Einquartierung / Contribution &c. befreyet sind Carpz. *lib.* 2. *Defin. Eccles.* 108. Doch gehöret hiezu nicht die Reparation der Brücken / Wege und Stege / als wozu auch die Kirche und Geistliche concurriren müssen. *leg.* 7. *Cod. de SS. Eccles.* Natta *Cons.* 311. *n.* 4. Wann die Prediger vor ihr Hauß brauen / oder auch Bier einlegen / dürffen sie davon die Bier-Accise oder Tranksteuer nicht entrichten. Carpz. *lib.* 1. *Def.* 139. & 146. Solches Recht kommt auch den Schulmeistern und Küstern zu; Idem *Defin.* 141. & *seqq.* Weil auch die Dorff-Pfarrer so wohl als eingepfarrete von der Vieh-Zucht leben müssen / also geniessen sie auch die Hut und Weyde mit auff denen gemeinen Angern und Wiesen. Carpz. *Defin.* 124. Die Anzahl aber des treibenden Viehes wird vornemlich nach dem alten Herkommen angeschlagen.

§. 61.

Ein sonderliches Privilegium vor der Pastoren Wittwen ist / daß sie nach Absterben ihres Ehe-Mannes von denen Land-Zinsen / Früchten und Einkommen das halbe Gnaden-Jahr zu geniessen haben. Rauchb. *lib. qu.* 35. Wehn. *Observ. pract.* voce Gnaden-Jahr. Dasselbe gehet nun an alle Einkünffte / so wohl der Haupt-Kirche / als des Filials, Carpzov. *lib.* 1. *Defin. Eccles.* 185. Es gehöret dazu der Zinß aus dem Pfarr-Hause / wenn auch gleich der Prediger ein eigenes Hauß hinterlassen hätte. idem *Def.* 187. & *seqq.* Es gehöret dazu das Meyer-Geld / wann inzwischen die Pfarr-Meyer solches bezahlen müsten / Finckelthaus *de Jure Patron.* c. 6. *n.* 118. auch die Accidentien des halben Jahres nach des Predigers Tode / gehören dessen Erben Carpz. *lib.* 1. *Def.* 189. Die Accidentien aber

von

von dem folgenden halben Jahr gehören dem Nachfolger im Amt. Die Eintheilung solcher Einkommen / sonderlich so in Korn / Zehenden / Erben-Ziuß / ꝛc. bestehen / werden also eingetheilet / daß die gantzen Einkünfften von Michaëlis desselbigen Jahres / da der Prediger gestorben / biß auff Michaëlis folgenden Jahrs zusammen gerechnet / und die Halbscheide der Wittwe und Kindern / die andere Halbscheid dem Nachfolger gebühre / Carpzov. *Defin.* 196.

§. 62.

Unter die Vortheile der Prediger ist auch zu zehlen / daß wenn sie auff ein Dorff zu einer Pfarre beruffen werden / ihnen die Unkosten des Herführens entweder von der Kirchen / oder von der Gemeine gegeben / auch ihre Sachen an den Ort der Vocation frey überbracht werden / wie auch gleicher massen die Unkosten der Vocation, Ordination und Introduction ihnen aus der Kirchen Mitteln müssen wieder erstattet werden / vid. Mev. *part.* 5. *Decis.* 366. *n.* 1. wiewohl was die Unkosten der Ordination angehet / solches wohl nicht allenthalben angehen möchte / nachdem die Gewohnheit an etzlichen Orten anders gehalten wird.

§. 63.

Das Amt eines getreuen Predigers bestehet darinn / daß er seine Dorff-Gemeine fleißig in GOttes Wort unterrichte Consilium Toletanum 4. *cap.* 24. & 25. Er muß wol zusehen / was er rede / mit wem er rede / zu welcher Zeit er rede / wie er rede / und wie viel er rede. Denn wenn eines von diesen fehlet / wird seine Rede nicht erbaulich seyn; Wie also redet Gregorius M. *in Ezechielem*: In seinem Leben muß er sich aller Erbarkeit und eines guten Wandels befleißigen / gegen männiglich freundlich / bescheiden und demühtig sich verhalten *leg.* 31. *Cod. de Episcopis.* In seinem Straff-Amt behutsam verfahren / niemand aus Privat Affecten durchziehen / noch mit ehrenrührigen Worten beschimpffen. Carpz. *lib.* 1. *Def.* 66. Vornehmlich auf den Gerichts-Herrn sich alles Schmähens enthalten / noch dessen Autoritæt prostituiren / Gerh. *de Ministris Eccles.* *lib.* 6. *c.* 2. §. 287. Dann sie sonsten Injuriarum können belanget werden / Reinking. *lib.* 3. *c.* 2. *n.* 6. Sie müssen sich in keine Weltliche Händel einmischen / Concilium Nicænum *cap.* 11. & 18. *leg.* 23. *Cod. de Testam.* Bey Comödien und andern Spielen sollen sie sich nicht einfinden. Concilium Laodicenum *cap.* 24. Von ihrer Kirche ohne Noth nicht weichen noch allzu lange verreisen Concilium Ancyranum *cap.* 18. Und zum höchsten über

3. Wochen davon nicht abwesend seyn Concilium Sardicense *c.* 14. & 20. Ob aber einem Prediger vergönnet sey seine Gemeine zu verlassen / und eine andere Pfarre annehmen / stehet zu fragen? Zwar wenn es jemand ohne Noth und aus blosser Neugierigkeit thun wolte / bevorab zu gefährlichen Zeiten in Verfolgungen und andern Unglück / würde solches allerdings unzuläßlich seyn. Concil. Sardic. *cap.* 21. Carpz. *lib.* 1. *Def.* 72. *n.* 8. Dafern aber wichtige Ursachen obhanden / daß er zum Exempel durch eine gebührende Vocation zu einer andern Gemeine / da er vermuthlich mehr Nutzen schaffen würde / begehret wird / alsdenn ist solches niemand zu verwehren / nach dem Spruch Pauli, wie ein jeder beruffen ist / so wandle er / und solchen falls stehet dem Pfarrer frey / auch wieder des Patroni Willen / davon zu ziehen / und die neue Pfarre anzunehmen / Card. Tuschus *pract. Conclus.* 257. *n.* 6. *lit. R.* & *Conclus.* 262. *n.* 1. Cravetta *Cons.* 153. Aus welcher Ursachen denn der Patronus nicht befugt den Pastorem auffzuhalten / oder sein Korn und Güter zu verarrestiren. vid. Mev. *part.* 5. *Decis.* 166.

§. 64.

Die Einsetzung der Dorff-Pfarrer geschiehet ordinair von dem jenigen der das Jus Episcopale zu exerciren hat. Welches nach Einstellung der Päbstlichen Jurisdiction durch den Religions-Frieden heutiges Tages bey der hohen Landes-Obrigkeit bestehet. Und folget also daraus / daß der Landes-Fürst / oder wem es derselbe committiren will / die Introduction in das Amt verrichte. Zuvorhero aber pflegt ihm die Confirmation nach abgestatteten Eyde schrifftlich mitgetheilet zu werden / dadurch er erweisen könne / daß er rechtmäßig beruffen und bestättiget sey / Carpzov. *lib.* 1. *Def.* 52. Und dazu müssen die Unkosten von den Kirchen-Geldern / oder aber von den Eingepfarreten beygeschaffet werden / nicht aber von den neuen Prediger. idem *Defin.* 53. 56. & 57. Die Einweisung aber / welche auch sonsten Investitura oder institutio genennet wird / geschiehet theils durch geistliche / theils durch weltliche Personen. Die geistliche Person ist der Superintendens, welchem einige weltl. Standes / und an etzlichen Orten der Patronus adjungiret werden. Wie denn insonderheit der Amtmann oder Gerichts-Herr insgemein pfleget dazu gezogen werden. Es ist davon in der Resolution Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschw. und Lüneb. denen von Adel im Dannenbergischen ertheilet / de anno 1682, mit folgenden Formalien disponiret; Wir wollen gleichwol so viel

insonderheit die Introduction der Pfarrer und Visitation der Kirchen und Schulen betrifft / in Ertheilung der Commissionen und so viel die dabey unsern Superintendenten zu adjungirende weltliche Personen betrifft / sonderlich auff die Gerichts-Juncker des Orts / an welchen die Introduction und Visitation geschiehet / gnädigste Reflection nehmen / durch unser Fürstliches Consistorium beobachten lassen.

§. 65.

Die Güter der Dorff-Kirchen zu administriren / kommt zwar eigenthümlich den jenigen zu / dem die Bischöffliche Gewalt zustehet / doch pflegen dieselbe nach unserer Gewohnheit gewissen aus der Dorff-Gemeine erwähleten Leuten / welche Altaristen oder Altar-Leute genennet werden / anvertrauet zu werden. Jedoch also daß der Pfarrer jederzeit die Auffsicht mit drauff habe / und bey angestellter Visitation davon den Visitatoribus Rechnung gethan werde / und müssen solche Rechnung und andere zur Kirchen gehörige Nachrichten bey der Kirche verbleiben. Carpz. *lib.* 8. *Def.* 315. Diese Kirchen-Güter geniessen des Recht / daß sie von allen Beschwerungen befreyet sind. *Geneseos* 47. *v.* 27. Carpz. *lib.* 2. *Def.* 307. wann sie auch gleich weltliche Personen um Zinß ausgethan wären. Natta *Consil.* 36. Es wäre denn / daß die höchste Noth ein anders haben wollte / denn also müssen auch die Kirchen-Güter etwas hergeben / *leg.* 2. *Cod. de quibus munerib lib.* 10. Carpz. *lib.* 2. *Def.* 309. Oder wenn von denen jenigen / der sie zur Kirchen geschencket hat / ein anders vorbehalten wäre.

§. 66.

Solche Güter können von den Administratoren nicht veräusert / verkaufft oder weggebracht werden / es wäre denn daß die Landes-Obrigkeit drum Wissenschafft trüge / Klockius *Consil.* 11. *n.* 97. *Can.* 15. *Cauf.* 1. *qu.* 2. Also können die Pastores oder andere Geistliche hierinnen nichts thun / *Can. Cauf.* 12. *qu.* 1. auch nicht der Patronus oder Collator allein. Wenn aber eine genugsame Ursache vorhanden / als wenn ein sehr gefährlicher Krieg das Land drücket / oder die Kirche in schweren Schulden stecket / alsdenn kan eine Alienation wohl statt finden / *Cap.* 1. *X. de reb. Eccl.*

§. 67.

Es sollen aber die Kirchen-Güter auf den Dörffern von den Vorstehern verwaltet werden / eben auff die Art wie ein Vormund vor seines Unmündigen Güter sorget. Daher ein Inventarium über dieselbe muß auffge-

richtet werden. Concilium Aurelianense 2. *cap.* 6. Die eigenen Güter der Pastoren mit den Kirchen-Gütern nicht vermenget. *Cauſ.* 12. *quæſt.* 1. *Can.* 21. der Pfarrer davor stehen / was durch seine Schuld oder vorsetzliche Verderbung vernichtet wird / Carpz. *lib.* 1. *Def.* 58. Die Kirchen-Schulden fleißig eingetrieben / und die jährlichen Einkünffte eingebracht / was an baaren Gelde verhanden / mit Vorbewust des Pfarrers / der Gerichts-Herrn und Superintendenten an sichere Oerter auf Zinse beleget Carpz. *Def.* 318. doch aber nicht ausserhalb der Jurisdiction des Orts / wo die Kirche belegen / und zwar unter Land-üblichen Zinsen 5. oder 6. aufs 100. Carpz. *d. l.* 1. *Def.* 119. 11. 8. & 9. Anton. Faber. *in Cod. lib.* 4. *tit.* 24. *n.* 2.

§. 68.

Zu desto richtiger Anstalt in Verwaltung solcher Kirchen-Güter / sollen zum wenigsten alle Jahr davon Rechnungen abgeleget werden. *Cauſ.* 10. *qu.* 1. *Can.* 6. Und zwar regulariter dem jenigen / dem das Kirchen-Regiment zustehet. Nicht aber dem Patrono Ohm. *de Jure Epiſcopali* §. 17. Es wäre denn / daß der Patronus ein Geistlicher wäre. Bertachinus *Repertorium*, voce *Patronus Eccleſiæ*. Oder wenn er zugleich Gerichts-Herr über dasselbige Dorff ist / oder wann er sich dasselbe expresse vorbehalten / oder solches durch eine langwierige Possession und Verjährung erlanget. Stephani *de Jurisdictione l.* 3. *c.* 14. *n.* 117. Sithmann. *de Jure Episcop. l.* 12. §. 20.

§. 69.

Von den Kirchen-Gebäuden auf den Dörffern fraget sich / wer dieselbe in Bau und Besserung erhalten müsse? Und wenn bey der Kirche so viel Einkünffte vorhanden / daß davon die Mittel herzunehmen / ist die Kirche aus dem Ihrigen dasselbe zu stehen schuldig. Can. decernimus *Cauſ.* 10. *quæſt.* 1. *Can. Unio & Can. Priſcis qu.* 3. Carpz. *lib.* 2. *Jurispr. Conſiſt. Def.* 338. so wohl wenn die gantze Kirche muß gebauet werden / als wenn daran nur ein Theil auffgeführet wird. Idem *Defin.* 350. Es wäre denn / daß ein anders durch Special-Verträge oder des Landes Herkommen eingeführet wäre. idem *Defin.* 338. Daferne aber bey der Kirche so viel Güter nicht verhanden / alsdenn müssen die Eingepfarreten eine Collecte beytragen. *Defin.* 339. Wozu nicht allein die Ackerleute / sondern auch die Kohtsassen und Brinckſitzer mit concurriren müssen / wie auch die von Adel / wann sie Allodial Güter an dem Orte haben. *Defin.* 341. & 346. Auch die jenige Eingepfarrete / welche unter einen andern Lands-

Herrn

Herrn wohnhafft sind. Carpz. *Defin.* 348. Und müssen dieselbe nicht allein zu einer solchen Collecte ihren Antheil herschiessen / sondern auch mit der Hand helffen arbeiten / bey den Maurern / Zimmerleuten ꝛc. Handlangen und dergleichen. *Defin.* 341. Die aber so bey der Filial wohnen / wie nicht weniger die jenigen / welche zwar in dieser Pfarr liegende Güter besitzen / aber anderstwo in die Kirche gehen / sind dazu etwas zu thun nicht schuldig Natta *Consil.* 215. Carpz. *Jurispr. Consist. l.* 2. *Defin.* 349.

Das XIV. Capitel.

Von denen Dorff-Schulen / Schulmeistern und Küstern.

§. 70.

Nicht unbillig werden von einigen die Schulen Seminaria Reipublicæ genennet / weil in denselben die jungen Leute als Pflantzen aufgezogen und wann sie daselbst wohl gewehnet werden / Zeit Lebens gut bleiben / dafern aber ihr Gemüth in der Jugend den Lastern nachhänget / sie gleich einem erhärteten Baum / hernach im Alter nicht mehr zu beugen sind. Weswegen nicht unbillig zu Errichtung derer Schulen vor andern grosse Sorgfalt angewendet wird / vid. Fürstl. Braunschw. Lüneb. P. O. *c.* 3.

§. 71.

Die Erwehlung eines Schulmeisters und Küsters pfleget wohl von der Gemeine mit Bewilligung des Pastoris und Gerichts-Herrn zu geschehen / und er von dem Superintendenten præsentiret zu werden: Dafern aber diese beyde nicht eins werden können / erwählet das Consistorium eine Person ihres Gefallens und überschicket dieselbe die Probe abzulegen. Carpz. *lib.* 1. *Jurispr. Consistor. Def.* 77. 78. Das Examen des Küsters oder Schulmeisters wird dem Superintendenten committiret / an etzlichen Orten wird von denen Küstern / dafern man nicht ihrer Treue und Auffrichtigkeit wohl versichert ist / caution gefordert / wegen der ihnen anvertrauten Kirchen-Sachen / und weil sie den Kirchen-Ornat in ihrer Gewahrsam haben. vid. Weymarisch Kirchen-Ordnung *lib.* 2. *c.* 31. *n.* 14. Carpz. *lib.* 1. *Defin.* 91. Bey Antritt ihres Dienstes müssen die Küster

den

den Religions-Eyd ablegen / daneben auch der Augspurgischen Confession und Formulæ Concordiæ unterschreiben Carpz. *lib.* 1. *Defin.*

§. 72.

Das Amt eines Schulmeisters bestehet vornehmlich in fleißiger Unterrichtung der Jugend / nicht allein in den Fundamenten ihres Glaubens / sondern auch andern zum menschlichen Leben nothwendigen Wissenschafften als Schreiben / Rechnen / ꝛc. Weswegen nicht allein den Grund seines Christenthums wohl verstehen / sondern auch in denen übrigen Nebensachen so viel wissen muß / als zu Unterweisung der Jugend erfordert wird. Es hat in diesem Stücke Burgoldensis *in notit. rer. Imper. part.* 1. *Disc.* 23. §. 5. die Hertzogen von Braunschweig Lüneburg sonderlich gerühmet / daß in ihrem Fürstenthümern und Landen die Jugend auff den Dörffern dergestalt in der Gottesfurcht unterrichtet würde / daß / da bißhero die alten Bauren in Geistlichen Dingen Eisen-hart gewesen / nunmehro darinnen einen erwünschten Fortgang gemacht. Die Küster sind verpflichtet / die ihnen anvertrauete Kirchen-Sachen in genauer Obsicht zu haben / die Schlüsseln wohl zu verwahren / bey Begehung des Gottesdienstes zu rechter Zeit bey der Hand zu seyn / und ihrem Amte in währenden Gottesdienste ein Gnügen zu thun.

§. 73.

Wie weit nun die Küster denen Dorff-Pfarren unterworffen / und ihre Befehle zu respectiren gehalten sind / liesse sich fragen / nachdem die Erfahrung bezeuget / daß unter denen Dorff-Pfarren und ihren Küstern dehalben vielfältige Mißverstände / Zanck und Unlust entstehe. Und weil die Dorff-Küster so wohl / als andere Kirchen-Diener niemand als der die geistliche Gerichtbarkeit hat / unterworffen sind / als ist hieraus zu sehen / daß die Pastoren über sie keine Macht zu gebieten noch zu verbieten haben / als nur in denen Sachen was die Anordnung des Gottesdienstes / die Zeit zu läuten / die Kirche zu eröffnen / Singung der Psalmen und dergleichen mit sich bringet / sonst im übrigen sie nicht schuldig sind / denen Pastoren als ihre Diener in ihren eigenen Hauß-Geschäfften auffzuwarten / Carpz. *Jurispr. Consist. part.* 3. *tit.* 1. *Def.* 6. Deswegen sind die Pastoren nicht berechtiget sich einer Botmäßigkeit oder Herrschafften über die Küster anzumassen / sondern müssen sich an dem / was oben erzehlet / begnügen lassen. Mev. *part.* 7. *Decis.* 27.

Das

Das XV. Capitel.

Von denen Patronen der Dorff-Pfarren.

§. 74.

DJe Kirchen auff den Dörffern sind entweder liberæ oder patronatæ, jene werden genennet / wenn die Gemeine selbsten sich einen Prediger und Schulmeister nach ihrem Gutbefinden erwehlet / und an eines andern Gutdüncken nicht verbunden ist. Diese aber heissen / wenn bey Bestellung der Pfarrer ein anderer das Recht hat / eine Person der geistlichen Obrigkeit zu præsentiren / welche so dann von derselben nach Befinden angenommen / und also der Gemeine Gutachten nicht hauptsächlich attendiret wird Carpz. *Decis.* 5. *n.* 6.

§. 75.

Das Recht des Patroni bestehet darinn / daß er einen Candidaten zu der Pfarre nicht allein dem Consistorio benennet / sondern auch hernach / nach erfolgter Approbation vociret. Finckelthaus *de Jure Patronatus c.* 2. *n.* 14. & 19. Collegium Argentoratense *h. tit.* §. 8. & 10.

§. 76.

Es entstehet aber das Jus Patronatus daraus / wann einer entweder eine Kirche fundiret / oder auch mit mercklichen Einkünfften begabet hat. Und solches Recht erlanget er vor sich und seine Nachkommen. Und wann viele über dieses Recht streitig sind / und man nicht weiß / wer eigentlich die Kirche fundiret oder dotiret habe / alsdann hat der jenige das Jus Patronatus zu exerciren / der den letzten Actum Præsentationis verrichtet. Stryck. *ad Brunnem. l.* 2. §. 8. Es kan aber auch einer das Jus Patronatus durch eine Præscription erwerben / wenn er solches nemlich 30. oder 40. Jahr rubig in Besitz gehabt / ob man gleich keine Gewißheit hat / daß er die Kirche fundiret oder begabet hat / arg. *Can.* 18. *Concilii Chalcedonensis* Carpz *d. Defin.* 21, *n.* 4.

§. 77.

Wenn mehr Patronen sind / welche zu diesem Recht gehören / sich aber über der Wahl nicht vertragen können / alsdenn muß die Sache vom

Consistorio ausgemachet werden / also daß der jenige zu erwehlen / welchen der grösseste Theil sich gefallen läst / oder welcher durchs Loß ausgemacht wird / oder daß die Patronen mit der Præsentation umwechseln / Carpz. *lib.* 1. *Defin. Eccles.* 45. Brunnem. *l.* 2. *c.* 8. *n.* 18.

§. 78.

In so weit aber hat dennoch die Gemeine oder Superintendens bey Erwählung des Pastoris zu sprechen / daß ihm das Votum negativum zustehet / das ist / daferne die præsentirte Person ihm nicht anständig / alsdenn er denselben anzunehmen nicht schuldig sey / sondern der Patronus eine andere tüchtigere Person præsentiren müsse / Carpz. *l.* 1. *Def Eccl.* 37. An einigen Orten aber ist auch die Gewohnheit / daß ohne Beystimmung des Superintendenten die Wahl und Vocation geschehe *cit. Def.* 38.

§. 79.

Ob dann durchgehends der Patronus bey den Kirchen-Rechnungen seyn müsse / wird hiebey gefraget? und ist zwar allbereit oben errinnert / daß regulariter der Patronus dazu nicht zu ziehen sey / weil die Ober-Aufsicht der Kirchen-Güter / ein Annexum der Ober-Bischöfflichen Gewalt ist; Doch ist an vielen Orten durch das Herkommen eingeführet / daß ordinair auch der Patron bey solcher Ablegung sich befindet. In diesen Braunschweigischen Lüneburgischen Ländern / ist durch speciale Concession der gnädigsten Landes-Herrschafft / auch dieses den Patronis eingeräumet / vermöge der Resolution denen vom Adel im Dannenbergischen ertheilet / de Anno 1682. §. 7. allwo folgende Formalien zu finden: So sollen auch die Patronen zu Auffnehmung der Kirchen- und Schul-Rechnungen jedesmahl mit gefordert werden / und selbige zu unterschreiben Macht haben. Das ist gewiß / daß die Patronen durchgehends berechtiget sind / dafern sie vermercken / daß mit den Kirchen-Gütern übel umgesprungen wird / sie die Administratores ihrer Schuldigkeit erinnern / und ihr übeles Verhalten an gebührenden Orten denunciren können / Concilium Tolet anum 9. *Can.* 1.

§. 80.

Ob dann ein Patronus befugt sey / einen Küster abzusetzen / ist ebenfals die Frage. Zwar haben sich solches offtermals einige Patronen unternommen / und vermeynet / daß wie sie die Küsterey per præsentationem conferiren / also auch hinwieder ihren Dienst benehmen könten. Allein es ist dieses gantz nicht gegründet / und stehet die Absetzung eines Küsters

bloß

bloß und allein bey dem / der Bischöffliche Gewalt zu exerciren hat / nemlich dem Consistorio. vid. Carpz. *in Jurispr. Consist. l.* 1. *part.* 1. *tit.* 3. *def.* 41. *n.* 5. Nemlich aus der Ursache / weil die Absetzung ein Actus der Jurisdiction ist / welche aber dem Patrono gantz nicht zukommt / sondern dem Consistorio allein vorbehalten. Uberdem muß vor der Absetzung der Küster verhöret / ordentlich darüber erkennet / und ein Urtheil gesprochen werden / welches alles dem Patrono nicht einzuräumen. Carpz. *Jurispr. Consist. part.* 1. *tit.* 2. *Def.* 10. Und solte sich ein Patronus dergleichen unternehmen / würde er dadurch einen Eingriff in die Geistliche Jurisdiction thun / und darüber straffsällig werden.

Das XVI. Capitel.

Von den Land-Gerichten.

§. 81.

WJe die grobe Art der Aufferziehung den Land-Leuten vielfältige Anlaß zu Excessen und unordentlichen Leben giebet / alsô hat man vor Alters nöthig erachtet / gewisse Straff-Gerichte zu ordnen / und dadurch den Muhtwillen des Bauer-Volcks einzuschrencken / solche Gerichte werden hiesiger Orten Land-Gerichte genennet / theils weil sie auff dem Lande ordinair gehalten werden / theils auch weil sie mit delictis, welche in Land-Sachen vorgehen / mehrentheils bemühet sind / oder doch zum wenigsten daher ihren Ursprung nehmen.

§. 82.

Anderer Orten werden dieselbe genannt Rüge-Gerichte / von dem alten Teutschen Worte Rügen / welches so viel heist als Anmelden / Anklagen / auch nach Untersuchung der Sachen urtheilen. Es hatten hievon den Nahmen die alten Rüge-Grafen / welche solche Käyserliche Procuratores waren / die in Fiscalischen Sachen bestellet / und bey den Jahrzeitlichen Gerichten die Strafffälligen Sachen herbey bringen musten. Gryphiander *de Weichbildis Saxonicis cap.* 71. *n.* 7. Besoldus *Thesauro practico*, verbo Ruge.

§. 83.

Solche Land-Gerichte werden nomine Serenissimi durch einen oder etzliche

liche Commissarios von Fürstlicher Cammer / mit Zuziehung des Amptmanns und Amtschreibers / oder wer sonsten bey dem Amte zu befehlen hat / gehalten / und in denenselben die das Jahr durch vorgekommene Straff-Gefälle ordentlich gehöret / einzeichnet / und so fort drauff eingetrieben / vid. Herrn Hertzog Georg Willhelm zu Braunschweig und Lüneburg Amts-Ordnung §. 7.

§. 84.

Weilen nun bey den Land-Gerichten der Proceß kurtz / und wegen Menge der Sachen ein jeder in specie nicht kan gehöret werden / sich aber öffters zugetragen / daß Leute / die wichtige Entschuldigung gehabt / wegen Enge der Zeit damit nicht auffkommen können / als ist gar heilsamlich geordnet / daß vor denen Land-Gerichten von den Beamten jederzeit solche Vor-Gerichte gehalten werden / darinnen in facto gründliche Untersuchung angestellet / und die vorkommende Umstände völlig zum Protocoll gebracht werden / damit wann etwan jemand das Factum beym Landt-Gericht entweder gäntzlich läugnen / oder doch nicht / wie es vorgebracht / gestehen wolte / man zu solchen Protocoll seinen Recours nehmen / und damit es alsdenn nicht erst Untersuchung bedürffe / den schuldigen Theil daraus convinciren / und die verdiente Straffe mit gnugsamen Fundament und Gewißheit dictiren könne: Sind Worte der Fürstlichen Resolution der Hoyschen Landschafft ertheilet de Anno 1697. §. 14. conf. Resolution denen von Adel im Dannenbergischen ertheilet / de Anno 1682. §. 11.

§. 85.

Vor die Land-Gerichte gehören / erstlich ohne Exception alle und jede Amts-Unterthanen / welche nach hergebrachter Gewohnheit bey selbigem Land-Gericht Mann vor Mann gezehlet / und wer abwesend gefunden wird / mit einer gewissen Straff beleget werden. Wegen der Unterthanen aber derer vom Adel hat es an allen Orten nicht einerley Beschaffenheit / dann an einigen Orten werden dieselbe immediate durch Citationes an die Land-Gerichte gefordert / und kan sich der Adel mit der Schrifftsassen Freyheit oder Jurisdiction nicht behelffen. In diesem Fürstenthum Zell aber / ist aus sonderbahrer Gnade der Landes-Herrschafft denen von der Ritterschafft etwas mehr eingeräumet / indem die jenigen Unterthanen / welcher nur die blosse Pfahl-oder Zaun-Gerichte hergebracht / nicht zwar specialiter, sondern durch eine öffentliche Verkündigung von der Cantzel

citiret

citiret werden / und alsdenn ohne Exception und Unterscheid erscheinen müssen: Die jenige aber von Adel / welche entweder die völlige Unter-Gerichte / oder aber Hohe- und Nieder-Gerichte besitzen / werden / wenn ihre Leute vor die Land-Gerichte sollen gefordert werden / zuvor durch Subsidial-Schreiben benachrichtiget / und wann solches nicht geschiehet / sind die Unterthanen zu erscheinen nicht schuldig. Welches auch auff die auff den Adelichen Sitzen / Vorwercken und Schäffereyen sich befindende Leute / ob sie schon unter der Jurisdiction des Edelmanns nicht sind / extendiret / in der Fürstlichen Resolution denen vom Adel im Dannenbergischen ertheilet §. 12.

§. 86.

Fast gleiche Bewandniß hat es mit denen so genannten Meyerdingen / welche auff Anordnung des Landes-Fürsten oder anderer Landes-Obrigkeit und durch dessen Commissarien an einigen Orten üblich sind; Dieselbe haben ihren Nahmen von dem alten Wort Ding / welches bey den alten Teutschen so viel bedeutet als Gericht / daher man die Benennung noch siehet / von dem Meyerding / Freyding / Echtending.

§. 87.

Es wird ein solches Gericht bestellet von einem oder andern Commissarien des Landes-Fürsten und denen ältesten von denen dazu gehörigen Meyern welche dabey als Assessores zu considériren / und wann zweiffelhaffte Fälle vorkommen / bey demselben Umfrage geschiehet / was ihre Meynung sey? Da denn wenn es eine Sache / die ihrem Verstande nicht zu hoch / ihre Vota einen Schluß machen. Wenn aber die Sache so beschaffen / daß sie solches nicht begreiffen können / stellen sie solches der Hohen Obrigkeit zu debattiren anheim. Bey solchen Meyerdingen finden sich folgende Statuta: Erstlich wenn jemand Meyerdings-Güter hat / und dieselbe auf einen andern / durch einen Kauff / Versetzung oder Verpfändung alieniren will / muß er dem Meyerdings-Herrn ein gewisses Laudemium abstatten / welches sie nennen die Unsaat. Zweytens darff niemand Meyerdings-Güter ohne Vorwissen der Meyerdings-Herrn und deren Einwilligung veräusern / auch niemand Geld darauff austhun bey Verlust der Güter und des Geldes. Drittens die obgedachte Unsaat / so dem Meyerdings-Herrn bey der Alienation muß gegeben werden / bestehet in den zehenden Pfenning. Vierdtens so jemand den gebührenden Erbzinß von seinen Meyerdings-Gütern innerhalb dreyen Jahren nicht bezahlet /

zahlet / ist er der Güter verlustig / und werden auff dem Meyerdinge davor erkläret. Fünfftens / so jemand dieser Güter halber in fremden Gerichten klaget / ist er der Güter verlustig.

§. 88.

Daß von solchen Meyerdingen an kein Ober-Gericht weder Cantzley noch Hoff-Gericht / auch nicht das Kayserliche Cammer-Gericht könne appelliret werden / davon zeuget folgendes Attestat des Stiffts Hildesheimischen Thum-Probstey / de Anno 1664. Wir der Thum-Probstey Hildesheim verordnete Commissarii und Thum-Capitels Deputirte / samt 13. Beamte des hohen Meyerdinges / jetzo am hohen Meyerdinge / thun hiermit auff vorgangenes behörliches Ersuchen der Warheit zu steuer / uhrkunden und bezeugen / daß a multis Seculis biß-anhero aus gewissen Gedinge speciali pacto & inveteratissima consuetudine in diesem Stifft und Fürstenthum Hildesheim in der Thum-Probstey in dem Amte Poppenburg / zu Eltze / auch im Amte Steuerwald / und mehr andern unterschiedlichen viele Meyerdinge latine, villicationes genannt. (Welche Meyerdinge nichts anders sind / als gewisse zwischen den Erbenzins-Leuten inter emphitheutos & Dominos directos über die verliehene und empfangene Erbzinß-Güter verdingete und vereinbahrete Gerichte von dem Wort Meyer und Geding derivire) vorhanden sind / worunter nur Meyerdings-Leute oder Männer gehören / und theils dem zeitigen Bischoff / auch mehrentheils hiesigen Herrn Thum-Probsten / Thum-Dechant und Thum-Capitels / als Oberdinge- und Meyerdings-Herrn directe zuständig sind / welcher Meyerdings-oder Erbenzinß-Güter Art und Eigenschaft ist / daß dieselbe niemand haben und besitzen kan / der nicht zugleich vor sich oder durch eine treue Hand ein Meyerdings oder Erbenzinß-Mann ist / nach dessen Kinder Tode solche Güter bey den nächsten Agnaten der Linien, primi scilicet acquirentis juxta illud vulgare : Das nächste Blut erbet das Gut / allzeit verbleiben / deficiente vero linea an den Oberzinß- oder Meyerdings-Herrn wieder zurück fallen / und ohne desselben und des Meyerdings Vorwissen und Bewilligung nicht verschrieben oder veräusert / noch sonst durch Gifft / Gabe und letzten Willen vermacht und anderweits beständig transferiret werden können noch mögen. Zumahlen solche Güter mit dieser Condition und Bedingung und anderer Gestalt / nicht den Meyerdings-Leuten von den Dominis directis a multis Seculis verfolglich untergeben worden / als daß sie darob / was

oben

oben geschrieben / steiff und feste halten / den jährlichen Zinß richtig abtragen / und von dem Ober-Meyerdings Urtheil nicht weiter appelliren, sondern vor ein ausgehendes und ein vor allemahl abgethanes Recht unwidersprechlich achten und halten sollen und wollen. Dessen zu Uhrkund haben wir dieses Attestatum unter dem Thum-Pröbstischen Secretariat-Secret ausgestellet / und von des Hohen wie auch der Unter-Meyerdinge Actuario unterschreiben lassen. So geschehen / Hildesheim am 9ten Tage Monats Septemb. 1664.

(L.S.)

Henricus Thomas,
Actuarius Judicii.

Solche Inappellatilität ist auch durch ein und andere Præjudicia bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht vormals zu Speyer bestättiget / und die Partheyen ad judicem primæ instantiæ verwiesen worden / wie unter andern die Sententz in Causa Wallmans contra Borcherts ausweiset / nachfolgenden Inhalts:

In angemaßter Appellations-Sache Cord Wallmans und Consorten wieder Johann Borcherds und Consorten, ist ob Kühhorn verspätet und unnöthigen Zeitbittens ungehindert allen Vorbringen nach / vor Recht erkandt / daß solche Sache durch vorgenommene Appellation an dieses Käyserliche Cammer-Gerichte nicht erwachsen / sondern an rechter voriger Instantz zu remittiren und zu verweisen sey; Als wir dieselbe hiemit remittiren und verweisen / gedachte Appellanten in die Gerichts-Kosten an diesem Käyserl. Cammer-Gericht derowegen auffgelauffen / ihnen / den Appellaten nach Richterlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig urtheilen zu Uhrkund dieses mit unsern Käyserlichen zurück auffgedruckten Insiegel bekräfftigten Schein / so darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden / in vorberührter unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / den 6. Monats Julii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1668sten / Unserer Reiche des Römischen im 10ten und des Böhmischen im 12. Jahre.

Ad Mandatum D. Electi Imperatoris propriam

Joh. Conr. Albrecht von Lauterburg/
Verwalter.

Franciscus Hieronymus Mertz /
d. Jud. Imp. Cam. Protonotarius.

§. 89.

§. 89.

Die Manier / obbenandtes Meyerding zu halten / ist wie sie vom ob allegirten Hahnio vom Erb-Meyer-Recht *cit. cap.* 17. erzehlet wird:

Richter.

Herr Procurator, ich frage ein Urtheil zu Recht: Ob es so fern Tages Zeit / daß ich Nahmens N. allhie ein frey / recht und echtes Meyerding hegen und halten möge von Rechtswegen.

Procurator.

ad primam.

Weil ihr habet die Macht und Gewalt von GOtt und der Obrigkeit / so erkenne ich vor Recht / daß ihr Nahmens N. allhie ein rechtes und echtes Meyerding hegen und haben möget / von Rechtswegen.

Richter.

2. So frage ich ferner / was ich drauff heissen nnd gebieten / so lange und ferne / das rechte und echte Meyerding heget und gehalten wird / von Rechts wegen.

Procurator.

ad secundam.

Ihr solt verbieten Haßmuth / Scheltwort / Recht sollt ihr gebieten und Unrecht verbieten / so lange und ferne dis freye / echte und rechte Meyerding geheget und gehalten wird / V. R. W.

Richter.

3. So verbiete ich Haßmut / Scheltworte vom Kesselhacken biß ans Thorweg / sonder Acht / daß niemand etwas würcke oder thue / es geschehe denn durch zugelassene Achts-Leute und Vorsprache / Recht gebiete ich und verbiete Unrecht / so lange und ferne diß freye und echte Meyerding geheget und gehalten wird / V. R. W.

Procurator.

Salv. Tit. Hochgeehrte Meyerdings-Herrn und Meyerdings-Leute / weil ich als Meyerdings-Procurator erscheine / so hoffe ich / ich werde so frey abtreten / als ich auffgetreten bin.

Meyerdings-Leute.

Resp. Ja.

Pro-

Procurator.

Wann mir dann eine Sache zu schwer fiele / so begehre ich Achts-Leute und Urthel-Träger.

Meyerdings-Leute.

Benennen dieselbe / scil. N. N.

Procurator.

Diesem nach frage / wer dis löbliche Meyerding vor seinen rechten Herrn erkennet?

Wird eingebracht / N. N.

Procurator.

1.

Wenn denn ein oder anderer / so auff diesem Löblichen Meyerding Klage zu führen hätte / dasselbe vorbey und etwa nach Fürstlicher Regierung oder nach Wetzlar oder sonsten gienge / was ist dessen Straffe?

Meyerdings-Leute.

Eingebracht / ist seines Guts verfallen.

2.

Was gehöret denn eigentlich dem Meyerdings-Herrn von dem Meyerdings-Lande?

Eingebracht / der Erben-Zinß.

3.

Wenn ist der höchste und letzte Tag im Jahre / da der Erben-Zinß muß bezahlet werden?

Eingebracht / auff dem Meyerding.

4.

So aber ein Meyerdings-Mann in dreyen nach einander folgenden Jahren den Erbenzinß nicht abführete / was ist dessen Straffe?

Eingebracht: Ist seines Guts verfallen.

5.

Wenn ein Meyerdings-Mann mit Todte abgehet / was gebühret so dann dem Meyerdings-Herrn?

Eingebracht: Die Baulebung.

(Vid. Schottelius vom Bauleben *pag.* 57.)

6.

Was ist denn die Baulebung?
Eingebracht: Ist es ein Ackermann / ein Pferd nechst dem besten: Ist ein Köther / eine Kuh nechst der besten.

7.

So ein Meyerdings-Mann Land kaufft / was gebühret davon dem Meyer-dings-Herrn?
Eingebracht: die Umsaat.

8.

Was ist die Umsaat?
Eingebracht; der zehende Pfenning.

9.

Kan einer Meyerdings-Land kauffen / welcher kein Meyerdings-Mann?
Eingebracht: Nein / sondern muß erstlich Meyerdings-Mann werden / und alsdann ist er fähig Meyerdings-Land zu kauffen.

10.

So ein Fremder auff Meyerdings-Land ein gewisses Geld Pfand-weise thäte / wie ist er dessen versichert?
Eingebracht; Muß sich eine treue Hand setzen lassen.

11.

Wenn muß der Pfand-Schilling bekennet werden?
Eingebracht: Wenn eine Art vorbey ist.

12.

So einer ohne erhebliche Ursach vom Meyerding bliebe / was ist dessen Straffe?
Eingebracht; Ein Pfund Geldes.

Procurator.

1.

Es erscheinet N. N. hat N. N. auff ein Stück Landes O. O. Thaler Pfands weise gethan / begehret Pfands-weise angesetzet zu werden.
Eingebracht: Es wäre da düster.

2.

Er erbiete sich es licht zu machen / und im Nahmen seiner eine treue Hand setzen zu lassen.

Da

Da nun Creditor angelobet præstanda zu præstiren / pergit Procurator.

3.

Weilen er es nun licht gemacht / und den Pfand-Schilling bekennet / so frage ich ein Urthel zu Recht / ob er nicht an solche Ländere dieser Elder halber Pfand-weise soll angesetzet werden?

Eingebracht: Ja.

Richter.

Weil N. es licht gemacht / sich auch eine treue Hand setzen lassen / soll sich niemand an diesem Stücke Landes vergreiffen / als N. Er habe denn besser Recht dazu als er.

Richter.

Ich frage zum ersten / andern und drittenmahl / ob ein oder anderer verhanden / der noch etwas vorzubringen habe.

Weil nun niemand sich mehr angeben thut / als wird dis löbliche Meyerding hiemit auffgehoben.

§. 90.

Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen an vielen Orten noch üblichen Holtz-Gerichten / worinnen nemlich die Gemeinen / so zu dem Holtze berechtiget sind / auf einen bestimmten Tag zusammen kommen / und unter der Direction der Obergerichst-Herrn die bey dem Holtzungen vorfallende Delicta bestraffen / Holtz ausweisen / und andere nöthige Anstalten machen. Es sind selbige Gerichte aber nicht üblich / als nur wo denen Dörffern die Aufsicht auff das Holtz selbsten gelassen wird: Wo aber die hohe Landes Obrigkeit durch Verordnung gewisser Förster und Holtz-Bedienten sich selbst die Aufsicht nimmt / allda cessiren solche Gerichte / und kommt alles auff der Förster Inspection an. Und weilen solche Ordnungen an den meisten Orten anjetzo prævaliren / als sind dergleichen Gerichte vielfältig / da sie sonsten noch im Schwange gewesen / in Abgang kommen. Es werden sonst dieselbe besetzet: Erstlich von einem Deputirten von dem Gerichts-Herrn / welcher bey dem Gerichte das Præsidium und Ober-Auffsicht führet / hernacher von einigen Beysitzern aus denen Holtz-Erben oder Dörffern / die zu den Holtzungen berechtiget sind / und drittens aus dem Holtz-Schreiber / welcher das jenige / was beschlossen wird / in ein gewisses Buch einträget. Die Macht zu beschliessen wird

mehrentheils denen Beysitzern gelassen / als zum Exempel / die Determinirung der Straffen / Uberlassung des Holtzes / ꝛc. Dafern aber wichtige Sachen vorfallen / werden wohl dieselbige an den Gerichts-Herrn oder die Hohe Landes-Obrigkeit verwiesen. Auff denselben wird auch ein gewisser Holtz-Grefe und Holtz-Knechte / welche gesammter Hand zu der Auffsicht des Holtzes bestellet sind / benennet / und mit Pflichten und Eyden beleget: Die Formulen, womit solche Holtz-Gerichte gehalten werden / sind wenig unterschieden von der jenigen / welche bey dem Meyerdingen gebräuchlich / und oben ausführlich beschrieben.

§. 91.

Man könte zu denen auff dem Lande üblichen und solennen Gerichten ziehen auch die an einigen Orten vor Alters übliche Knapen-Gerichte / von dem alten Teutschen Worte Knape / das ist ein Edelmann / vermittelst welches Gerichts / die von der Ritterschafft eine gewisse Jurisdiction exerciret / und davon die Ususfructus, auch so gar die Straffen / so aus einigen Criminal-Fällen vorgefallen / zu bekräfftigen gehabt. Welche aber nunmehr in desuetudinem gerathen / und an statt derselben obgemeldeten von Adel nicht allein die Cognition über die in ihren Brodt und Lohn stehenden Dienern eingeräumet / auch so weit die Gräntzen und Bezircke ihrer freyen Adelichen Höfe sich erstrecken / ihnen eine Species Jurisdictionis überlassen worden. vid. Fürstl. Resolution der Hoyschen Landschafft ertheilet de Anno 1697. §. 2. ibi. Nachdem / vermöge alter und noch aus vorigen Seculo herrührenden Amts-Register so gar an einigen Orten von den eingesessenen von Adel ein gewisses so genanntes Knapen-Gericht / von welchen sie die Blut-Ronne und Gerichts-Brühe zu geniessen gehabt / exerciret &c.

Das XVIII. Capitel.

Von den Bestraff- und Pfandungen der Bauers-Leute unter sich / oder so genandten Bauerköhren.

§. 93.

Nachdem die Felder / Wiesen und Holtzungen / woraus der Bauers-Mann sich zu nähren hat / so weitläufftig begriffen / daß dem Gerichts-

richts-Herrn nicht müglich ist / darüber jederzeit solche Obacht zu haben / als die Nothwendigkeit erfordert / auch sonsten denen Land-Leuten nicht dienlich / daß sie durch stetes Klagen einander abmatten / als ist ihnen durch die bißher eingeführte Gewohnheit die Freyheit ertheilet worden / daß sie den jenigen / der etwas Straffwürdiges begehet / vor sich selbst auspfänden und ihrem Gutachten nach / bestraffen mögen.

§. 93.

Solche Bestraffung hat vornemlich in solchen Fällen statt / wann jemand sein Vieh nicht behöriger massen verwahret / und selbiges ins Geträyde lauffen / und darinnen Schaden thun läst; Zweytens / wenn die Gemeine nothwendiger Geschäffte halber zusammen geruffen wird / jemand aber ausbleibet und nicht erscheinet; Drittens / wann durch allgemeine Zusammenstimmung / oder doch des grössesten Theils belieben / eine nothwendige Collectirung zu allerhand Ausgaben beliebet wird / jemand aber solche zu bezahlen / saumhafftig ist. Vierdtens / dafern jemand die gemeinen Strassen verläst / und über bestellete Aecker und Wiesen zu fahren sich gelüsten läst; Fünfftens / wenn jemand in Holtzungen Schaden thut / Bäume beschädiget oder abhauet. In diesen oder dergleichen Casibus, wenn der Thäter auff der That ergriffen wird / zum Exempel: das Vieh noch auff dem Korn stehet und abfrist / oder der Fuhrmann annoch würcklich auff dem bestellten Lande fahrend betroffen wird / und anderer Gestalt nicht / mögen die Einwohner eines Dorffs nach hergebrachter Gewohnheit in Teutschland licite pfänden und straffen / vid. Kœppen. *Decis.* 40. *n.* 7. Daher / wenn auch jemand einen andern in seinen Garten steiget / oder auff seine Aecker kommt / etwas zu stehlen / oder zu verderben / kan derselbige gepfändet werden / idem Kœppen. *n.* 8. Ja nach Sächsischen Recht / wenn jemand einem andern sein Land abgeflüget / und zu weit gegriffen / ist der Herr des Landes befugt / denselben eigenmächtig zu pfänden / Colerus *de Processu Exec. cap.* 1. *p.* 3. *n.* 73. Und daß solches Recht durch allgemeine Gewohnheit in Teutschland anjetzo üblich und eingeführet sey / bezeugen einhellig Coler. *d. Tr. num.* 66. Antonius de Petra *Tract. de Juram. Effectu* 72. *v.* 20. *hinc siquidem.* Mevius *part.* 4. *Decis.* 239. *n.* 8. *& part.* 1. *Decis.* 31. *n.* 5. Molineus *in Consuetudinibus Parisiensibus tit.* 2. *Glossa* 1. *n.* 2. Colerus *part.* 1. *Decis.* 136. *n.* 1. Carpzov. *Jurispr. forensi part.* 2. *Constit.* 27. *Defin.* 3. Es stimmet damit überein die Fürstl. Braunschw. Lün. Zell. Pol. Ordn. *cap.* 12.

§. 3. in diesem Worten: Alsdenn auch an unterschiedenen Orten die Tuchten um etzlicher sonderlicher Sachen willen / unter sich selbsten Pfandungen zu thun und zu straffen pflegen / & post quædam, so sollen zwar hinführo die Tuchten ihrem Gebrauch biß auff weiteren Bescheid behalten.

§. 94.

Sonsten ist nach denen gemeinen Käyserlichen Rechten bekandt und verordnet / daß niemand den andern zu pfänden berechtiget sey / noch sich selbsten Recht sprechen / oder eigenes Gewalts seinem Gegner etwas nehmen darff / sondern wer etwas wider jemand zu suchen hat / mit Recht und vor Gericht solches vorbringen muß / *leg. extat. ff. quod metus causa. leg. si quis in tanta 7. Cod. unde vi.* und folget daher / daß die Pfandungen regulariter odiose und verboten sind *capit.* 1. *de injuriis in* 6. Parisius *Cons.* 107. *n.* 48. *vol.* 3. Hieronymus Schurffius *Consil.* 12. *n.* 15. Wesenbeccius *Cons.* 7. *n.* 4. Gail. *lib.* 1. *Observat.* 8. *n.* 4. & *de Pignoribus Obs.* 1. *n.* 18. Dannenhero wann die Pfandungen nicht mit Recht geschehen sondern aus Muthwillen / Haß und Boßheit / sie desto leichter cassiret, und per mandata sine clausula auffgehoben werden / vid. Gailius *de pignorationibus Obser.* 4.

§. 95.

Der Zweck der Pfandungen gehet dahin / theils daß der jenige / welcher gepfändet ist / den Schaden den er verursachet / ersetze / theils auch daß er die deswegen verwirckte Straffe herbey schaffe / und drittens das etwan zu befürchtende Præjudicium und gesuchte Servitut, welches im Anfang aus geringen Ursachen zu entspriessen / hernacher aber zu grossen Schaden zu gedeyen pfleget / dadurch abgewendet werde / Mevius *part. Decis.* 239. Wann also eines andern Vieh auff einen Acker gefressen und Schaden gethan / kan ich das Vieh so lange pfänden / biß der Schaden mir ersetzet wird. Idem Mevius *part.* 1. *Decis.* 34. Es ist aber dabey zu observiren / daß nur das schadende Stück Vieh könne gepfandet werden / nicht aber ein anders desselbigen Herrn / welches keinen Schaden gethan hat. Petrus Friderus Mindanus *de Processu lib.* 1. *cap.* 37. Es muß auch die Pfandung nicht allzu excessive und schädlich seyn / zum Exempel wenn jemand eine Heerde Schaafe an einen verbohtenen Ort auff die Weyde brächte / kan man nicht die gantze Heerde wegnehmen / sondern muß sich mit so viel Stücken begnügen lassen / als der gethane Schaden

unge-

ungefehr werth ist. Mevius *cit. Desin.* 34. *n.* 17. Drittens muß de Jure Communi, der Pfandende auch das Pfand im Stand erhalten / daß es nicht zu Schaden komme oder seinem Herrn zu Grunde gehe / idem *cit. loc. n.* 18. Es scheinet hieraus zu folgen / daß der Pfandende ein Stück Viehe müsse futtern / und so lange unterhalten / biß der Eigenthums-Herr sich wegen der Straffe abfindet; Allein es ist dasselbe nicht aller Orten gebräuchlich; sondern hin und wieder eine Special-Gewohnheit eingeführet / daß der / dem das Vieh gehöret / das Futter an dem Ort der Pfandung bringen müsse.

§. 96.

Es fraget sich nun / wenn jemand sein Pfand nicht einlösen / oder die Straffe bezahlen will / was mit demselbigen anzufangen? Nach Sachsen-Recht ist auff solchem Fall constituiret / daß der Gepfändete alle 24. Stunden ein gewisses Geld bezahlen soll; Nach der Land üblichen Praxi aber in andern Ländern pfleget das Pfand durch unpartheyische und beeydigte Leute æstimiret und der Gepfändete dazu beruffen zu werden / dafern er alsdann dennoch halsstarrig zurück bleibet / und das gepfandete Vieh nicht redimiren will / wird dasselbe verkaufft / von den Kauff-Geldern die verwürckte Straffe / und die etwan auffgegangene Unkosten abgezogen / und wenn etwas übrig ist / solches dem Gepfandeten ins Hauß geschicket. *l.* 31. *ff. de re jud.*

§. 97.

Nicht der geringste Effect der Pfandung ist auch dieser / daß dadurch alles besorgliche Præjudicium abgewendet werde / und der Nachbar als welcher zum Exempel auff dem Meinigen sein Vieh hütet / nicht etwan mit Ablauff der Jahre eine præscriptionem pascui sich anmassen mögte / denn es ist ausgemachten Rechtens / daß wie in Juribus negativis mein Gegentheil eine Possession sich dadurch acquiriret / wann er mir das jenige verbietet / wozu ich sonsten von Natur berechtiget wäre / und ich hernach dazu stille schwiege / *leg. qui luminibus ff. de servitute Urb. præst.* Roland. a Valle *Cons.* 22. *n.* 22. Schurffius *Consil.* 1. *n.* 20. & 21. *Cent.* 3. Schneidewinus *ad* §. *æque Instit. de Actionibus n.* 54. Also ist auch unzweiffelich / daß eine vorgenommene Pfandung das Stillschweigen interrumpire, und eine impatientiam an den Tag lege: Denn man nicht allein mit Worten sich kan mercken lassen / daß man etwas nicht leiden wolle / sondern auch durch die That / *leg. de quibus in fin. de legibus.* Und

wie

wie in der meisten Arten der Præscription erfordert wird / daß der Gegentheil wisse / was man sich vor eine Possession bediene / und dennoch solches zugebe / also ist ausser Zweiffel / daß wer den andern pfandet / dadurch gnugsam zu verstehen gebe / daß er den gebrauchten Actum nicht verstatten wolle / Franciscus Baldus *de præscriptionibus part.* 6. *qu.* 4. *n.* 40. *capit. Auditis de præscriptionibus n.* 5.

§. 98.

Wohin aber das Pfand / welches jemand genommen / müsse gebracht werden / ist unter den Doctoren nicht einerley Meinung ; Einige stehen in den Gedancken / daß es gnug sey / wenn nur das Pfand genommen / und in des Pfandenden Hauß gebracht werde ; Andere aber unter welchen Colerus *de Processu Executivo part.* 1. *cap.* 3. *num.* 90. *usque ad n.* 102. Kœppen. *Decis.* 41. *n.* 34. halten davor / es werde nothwendig erfordert / zu Abwendung einer Præscription , daß das Pfand dem Gerichte übergeben / und der gepfandete Theil dazu citiret werde. Ihre Rationes sind diese / weilen sonsten eine Pfandung nichts mehr importiret / als eine extra Judicial-Contradiction , welche allein niemand in mala fide setzen könte / Barth. *in leg. Alienam pro emtore n.* 2. Innocentius *capit. Dilecti de Major. & Obligat. n.* 3. So gar daß sie vermeynen / wenn jemand das Pfand nicht nach dem Judice competente brächte / dennoch die Extraction keinen Effect haben könte. Kœppen. *cit. Decis.* 36. Allein wenn man die Landübliche Praxin sonderlich dieser Oerter ansiehet / wird solches so genau nicht observiret / sondern / wenn ein Pfand jemand genommen wird / darff ers zwar in seiner eigenen Gewahrsam nicht behalten / ist doch aber nicht schuldig es anderwerts weiter hinzubringen / als in dem Krug / wo er wohnet / wie vor einigen Jahren bey der Fürstl. Wolffenbüttelschen Cantzley in causa C. contra L. gesprochen worden.

§. 99.

Von dieser Pfandung kan sich niemand / wenn er der Straffe unterworffen ist / frey schätzen / und werden testante praxi auch die jenige Personen / welche sonst der Weltlichen Cognition nicht unterworffen / als Dorff-Pfarrer / Küster und Schulmeister / ꝛc. hierinn nicht übersehen / jedoch nur so ferne / als ex jure aliquo reali sie zu ein oder andern in der Gemeine zu concurriren schuldig sind / oder wann ex delicto vel quasi sie strafffällig worden. Zum Exempel / wann ihr Vieh jemand Schaden gethan / wird dasselbe so wol als eines andern licite gepfändet. Es fra-

get

get sich aber / wenn ein Edelmann auff einem Dorffe wohnet / ob auch denselbigen die Bauren pfanden dürffen ? Es ist ein Unterscheid zu machen unter denen Edelleuten / welche zugleich über das Dorff die Gerichte haben / und unter denen / welche sie nicht haben. Wenn der Edelmann über das Dorff die Jurisdiction hat / wird man die Pfandung denen Unterthanen schwerlich einräumen können / weilen solches der Obrigkeitlichen Autoritæt gar zu nachtheilig seyn / auch zu vielerley Confusionen und Unordnungen Anlaß geben würde. Daß sie aber das etwa auff Schaden gehende Vieh / so den Gerichts-Herrn zuständig / wegjagen / und den Gerichts-Herrn anzeigen / damit er die Nachläßigkeit der Hirten oder Viehwärter bestraffe / solches wird ihnen nicht zu wehren seyn : Wiewol die Observantz und das Herkommen hierinn den besten Ausschlag geben muß / vermittelst dessen wohl geschehen könte / daß ein Gerichts-Herr / sonderlich wenn er auch pflichtbare Güter im Besitz hätte / ratione derselben ausgepfändet würde : Dafern aber der Edelmann keine Jurisdiction im Dorffe / sondern nur daselbst die blosse Wohnung hat / alsdann ist ausser Zweiffel / daß dieselbe oder deren Vieh von der Gemeine gepfandet werde / wenn es die Saat oder sonsten die Wiesen und Aecker beschädiget.

§. 100.

Das also durch die Pfandung auffgebrachte Straff-Geld / ist von Alters denen jenigen / so die Pfandung verrichten / überlassen / oder auch in gewissen Fällen die gantze Gemeine dazu gelassen worden / daß sie davon etwas an Bier vertrincken möchten / in dem Absehen / damit also die Leute desto fleißiger Auffsicht haben / und zu Verhütung alles Schadens desto mehr ermuntert werden möchten. Doch hat die Begierde des Gesöffes hernachmals dabey so viel Mißbräuche eingeführet / indem offtmahls ohne genugsame Erkundigung und zulängliches Fundament aus Mißgunst und heimlicher Feindschafft die Leute ausgepfändet / und darauf eine übermäßige Quantitæt an Bier ausgesoffen / und dabey lästerlich geraset worden / daß daher nicht unbillig in der Fürstlichen Zellischen Pol. Ord. c. 12. §. 3. verordnet / daß / nachdem die Erfahrung bezeuget / daß die Pfandungen in viele Wege mißbrauchet werden / also daß etwan aus Unschuld oder aus Mißgunst erwehnte Pfandung vorgenommen / zu mercklichen Verderb der Leute etzliche Tonnen Bier darauff getruncken / und dadurch verursachet wird / daß des gepfandeten Freunde den Pfandern wieder ein-

fallen / daraus dann nicht geringer Schade / auch beschwerliche Weiterungen erfolgen / die Tuchten mit ihren Pfandungen und Straffen gebührliche Masse halten / und nicht auff eines jeden Anbringen solche Pfandungen vornehmen / sondern zuforderst sich recht und eigentlich erkundigen sollen / und wissen / gnugsame und rechtmäßige Ursache dazu zu haben / ꝛc.

§. 101.

Es ist auch keine umumschränckte Macht den Bauren gegeben / die Straffen so hoch zu setzen als sie wollen / sondern pfleget nach eines jeden Landes Art und Herkommen darüber gewisse Schrancken gesetzt zu seyn / welche sie nicht überschreiten / sondern damit sich begnügen lassen müssen. Solche Quantitæt variret nach Beschaffenheit der Oerter mercklich / gestalt einiger Orten solche biß auff einen Thaler sich erstrecken / anderwerts nur biß auff 3. Ggr. In jetzt-gedachter Fürstl. Pol. Ord. ist solches Quantum auff einen Ortsthaler / oder zum höchsten einen halben Lübeckischen Gülden eingeschrencket / und dabey verordnet / daß die Wirthe und Krügere / mehr Bier bey Verlust der Ubermasse darauff nicht abfolgen lassen sollen.

§. 102.

Wenn nun jemand unrechtmäßiger Weise und wieder rechtlich gepfändet wäre / fragt sich / auff was Weise er sich zu helffen habe? Resp. Zuerst wird dem Beleidiger die Actio injuriarium zu statten kommen / und er dadurch entweder civiliter oder criminaliter den Pfänder belangen können / Mevius *part.* 2. *Decis.* 331. Denn wenn jemand bey den Richter einen ungebührlichen Arrest erhält / ist solches eine ungezweiffelte Injuria, wie vielmehr / wann einer onne Richterliche Autoritæt einen andern das Seine wegnimmt / Peckius *de jure sistendi cap.* 45. *n.* 3. Uberdem wird er zu Recuperirung seiner Sache um Mandatum de restituendo sine Clausula, können anhalten / Gail. *de pignorat. Obs* 1. *n.* 2. Dabey er auch auff alles Interesse, was ihm ratione der Pfandung vor Schaden begegnet / und vor Vortheil entgangen / wird können anhalten. Idem *cit. loc.* Es fraget sich aber / ob einer der also ohne gnugsame Ursache gepfandet ist / nach Art der Repressalien seinen Gegner wieder pfanden können? Es ist solches so wol in allgemeinen Rechten / *in leg.* 2. §. *Hæc autem interdicta* §. *de Interdictis* item arg. *leg. æquissimum de Usufructu* als auch denen Special-Verordnungen hin und wieder verbothen / und muß

sol-

solchen Falls beyden Partheyen bey hoher Straffe aufferleget werden die Pfande loßzugeben / ohne einige Exception oder Ausrede vorbringen als welche biß nach der Wiedererstattung verspahret werden ; Denn wer beleidiget ist / muß durch den Weg Rechtens / nicht aber durch Gegengewalt sich beschützen und defendiren *leg. Meminerint Cod. unde vi. Authentica sed omnino Cod. ne uxor pro marito.* Und pflegen aus solchen Gegenpfandungen mannigmahl Schlägereyen / Unheil / ja Mord und Todtschlag zu entstehen / welches die Richterliche Gewalt mit allen Fleiß abzuwenden hat arg. cit. *leg. æquissimum ff. de usufr.* Denn deswegen sind Gerichte und Rechte im Lande geordnet / daß niemand eigenes Gewalts sich eine Rache unternehmen soll / wie es heist in leg. *nullus Cod. de Judæis & Cœlicolis*: Es gehet dahin die löbliche Verordnung in der obgedachten Fürstlichen Zellischen Policey-Ordnung in verbis: Wann auch solche Pfandung geschiehet / so soll der Gepfandete und desselben Freundschafft keinen Einfall oder Gegenpfandung vornehmen oder thun / sondern so er vermeynet / daß ihm Unrecht geschehe / so soll er solches der ordentlichen Obrigkeit anzeigen / die dann ihm und die Tucht vorbescheiden / die Sache verhören / und woferne befunden / daß die Tucht unrecht und zu viel gethan hätte / so soll sie darum gestrafft werden ; Wo aber der Gepfandete unrecht befunden / so soll er seiner unbilligen Klage halber auch gestrafft werden / Fürstliche Braunschweig-Lüneburg-Zellische Policey-Ordnung c. 12. §. 4.

§. 103.

Wie nun bey einer unrechtmäßigen Pfandung vor allen Dingen das genommene Pfand muß wieder erstattet werden / also müssen / wenn zum Exempel ein Stück Vieh in währender Pfandung erkrancket / verhungert oder verdorben wäre / oder sonst quovis modo schlimmer worden / als es zur Zeit der Pfandung war / alsdann die Pfänder auch vor den Schaden stehen / *l. proinde ff. ad leg. Aquil.* Denn ein Richter muß nicht allein dahin sehen / daß die Sache selbst restituiret werde / sondern auch / daß die Verschlimmerung in Obacht genommen werde. Und wird insgemein davor gehalten / daß das nicht restituiret heisse / was vorher verdorben / und also zurück gegeben wird / *l. 3. §. si reddita ff. commodati. l. si res deposita ff. depositi.* Und was einem verdorben / zerrissen oder zerbrochen gelassen wird / davon wird gesaget / daß es verlohren sey / *leg. mulieres §. res abesse ff. de verbor. signif.* dafern aber einer die Sache selbst offeriret / und zugleich den Werth wie viel es verschlimmert ist / alsdenn muß der

Kläger damit zu frieden seyn / Jason *in leg.* 2. §. *mutui ff. si certum vetatur n.* 8. Zwar erfordern die Rechts-Regeln / daß ein Ding vor das andere nicht kan gegeben werden / wenn der Creditor damit nicht zu frieden ist / d. §. *mutui*, allein wenn die Sache verlohren ist / daß sie gantz nicht kan wieder herbey geschaffet werden / oder wenn sie verdorben / und am Preiß verringert ist / alsdenn muß diese Regel einen Abfall leiden / und kömmt alsdenn das Pretium an statt der Sache selbsten / leg *quia qui pretio ff. de Usufructu.* Und wann die Pfandung so gar unrichtig wäre / daß sie auff keinerley Weise zu justificiren ist / alsdenn wird den Gepfandeten ten das Juramentum in litem verstattet / Gailius *de pignorationibus Observ. n.* 7.

§. 104.

Fals aber die Sache gantz verlohren und vernichtet wäre / als wenn eine Heerde Vieh guten Theils umgefallen / oder sonst ein eintzeles Thier gestorben wäre / fragt sich / wie alsdenn zu verfahren ? Und weil in solchen Fällen die Æstimation oder der Werth der Sache in die Stelle des Wercks selbsten tritt / *leg. de re furtiva ff. de condictione furtiva*, also wird es auch allhier gehalten / daß der unrechtmäßige Pfänder das gepfandete Stück bezahlen müsse. Weil sich offtmahls begiebet / daß gantze Gemeinen bey streitiger Hut und Weide / oder der Gräntz-Gerechtigkeit auff einander zu fallen / und gantze Heerden Vieh zu Pfande wegnehmen / dabey denn offtmahls vieles crepiret / als ist zu untersuchen / wornach der Werth solchen Verlustes angeschlagen werden müsse : In denen Reichs-Pfandungen / da unmittelbahre Fürsten und Stände des Reichs einander die Ihrige pfänden und wegnehmen / wird davor gehalten / daß der Schade durch des Beschädigten Jurament könne æstimiret, jedoch nicht in infinitum, und so hoch der Kläger will / sondern wenn derselbe einen gewissen Anschlag angegeben / so wird derselbe zuforderst durch den Richter moderiret / folglich durch den Eyd des Klägers bekräfftiget / und was also beschworen / demselben gerichtlich zuerkannt / Gail. *l. c.* Es könte zwar auch das Pretium einer Sache durch Zeugen wohl erwiesen werden / Felinus *in cap. cum causa de testibus*, allein solches hat viele Schwürigkeiten bey sich / und ist nicht leicht auff solche Art heraus zu kommen / aus Ursachen / weil die pretia rerum sehr variiren / und was einmahl theuer gewesen ist / das andermahl wohlfeil wird / auch in denen Ortern ein grosser Unterscheid zu finden / also daß was an einem Ort vor grosses

Geld

Geld gekaufft / solches am andern nicht halb so viel kostet. Wiewohl nicht ein so accurater Beweiß erfordert wird / sondern genug ist / wann ungefehr ein solches Pretium erwiesen wird / was die Sache / wenn sie noch vorhanden wäre / zu der Zeit gelten könne / oder was sie auffbringen könte / und worinn ihre Gütigkeit bestünde / Gailius *de pignorat. Observ.* 18. *per leg. si quos Cod. de rescind. vendit.* Dieses confirmiret die tägliche Praxis, daß wenn die Zeugen in einer Sache ungleich aussagen / alsdenn das Mittel zwischen dem Höchsten und Geringsten genommen werde / zum Exempel wenn ein Zeuge die Sache auff 100. der andere auff 90. und der dritte auff 80. æstimiret / alsdenn wird dem mittelsten auff 90. am meisten geglaubet / weil die Præsumtion, daß derselbe am wenigsten in Excessu oder Defectu pecciret habe; Oder wann dreyerley Zeugen eine Sache wardiret haben / setzet man die gantze Summa zusammen / und nimmt so dann den dritten Theil davon / welches alsdenn die æquitableste Summa ist / Gail. *cit. Tr. de pignorat. Obs.* 18. *n.* 10.

Das XVIII. Capitel.

Von den Privilegiis der Bauers-Leute.

§. 105.

SUbveniendum simplicitati rusticanæ, ubicunque judicantem æquitas moverit, saget Ulpianus *in leg.* 1. §. *ult. ff. de edendo.* Und weiset dadurch / daß / weil die Bauers-Leute sich regulariter um Stadt-Sachen / und die Subtilitæten des Rechts wenig bekümmern / und nach den Worten Horatii, Forum vitant & superba civium potentiorum limina, sondern nur eintzig und allein mit ihren Ackern und Pflügen bemühet sind / und dahin ihre eintzige Sorge wenden / daß sie ihre Scheuren mit Korn füllen: also sie auch nicht schuldig sind / das strenge Recht so genau zu observiren / als andere / welche sich desselben besser erkundigen können / *leg.* 25. §. 1. *de probat. leg.* 2. §. *fin. de Jure fisci. leg. fin. Cod. de testam.* Jason *in leg. ult. Cod. de juris & facti ignorantia*, Struvius *Syntagmate Juris Civilis Exerc.* 27. §. 56. In specie folget dieses daraus / daß die Bauers-Leute wegen ihrer præsumirten Simplicitæt davor gehalten werden / daß

sie nicht in dolo seyn / wie dann solcher gestalt Ulpianus saget / daß wenn in albo Prætoris etwas geschrieben wäre / welches ein einfältiger Bauersmann unversehens auslöschete / derselbe der ordinairen Straffe / welche sonst auff dieses Verbrechen gesetzet / nicht unterworffen sey / *in leg. si quis de Jurisdictione omnium judicum.* vid. Corneus *in Consil.* 205. Es kommt vors andere einem Bauersmann diese Præsumtion zu statten wieder die Vermuthung eines Wucherlichen Contracts, es wäre denn / daß offenbahr und deutlich erwiesen wäre / daß der Bauer eine Uebersetzung vorgehabt / wenn derowegen ein Bauers-Mann sich ein Stück Landes vor einen geringen Preiß erkauffet / dabey aber sich vorbehalten / daß in gewisser Zeit der Verkäuffer das Land wieder an sich kauffen solte / vermuthen die Rechte nicht / daß solches in fraudem usurarum geschehen sey. Drittens / da auch sonst / wenn einer etwas wieder die Verordnung der Rechte an sich kauffet / wider denselben die Præsumtio Juris militiret / daß er solches aus Boßheit und bösem Vorsatz gethan habe: So ist auch doch ein anders bey den Bauers-Leuten / welche wenn sie gleich etwas solcher gestalt erkauffet / dennoch wie andere des Kauff-Geldes nicht verlustig sind. Accurs. *in leg. quemadmodum Cod. de Agricolis & Censitis.* Weil einem Bauersmann nicht leicht kan ein böser Vorsatz zu getrauet werden / sondern man vielmehr gedencken muß / daß ers aus Einfalt und Unwissenheit gethan. Corneus *lib.* 2. *Cons.* 140. Wollen die Rechte / daß wenn ein Bauer die Lehn zu gesinnen versäumet / daß demselben nicht also stricte müsse mitgefahren werden / daß die pœna caducitatis statt finde / sondern man müsse seine Simplicitæt einiger massen in consideration ziehen / Ancharanus *Cons.* 393. *per leg.* Titius §. *Lucius ff. de liberis & posthumis.*

§. 106.

Diese Ignorantia Juris kan dennoch den Land-Leuten nicht so generaliter eingeraumet werden / daß dieselbe in allen und jeden Fällen müsse statt finden: Denn es finden sich viele Abfälle / darinnen die prætendirte Ignorantz so wenig einem Bauren hilfft / als einem andern. Welche Abfälle auff folgende 6. Puncte reduciret werden vom Renato Choppino *de privilegiis Rusticorum lib.* 1. *part.* 2. *cap.* 5. Und zwar hilfft einem Bauren nichts die Unwissenheit gegen das natürliche Recht / weil solches allen und jeden durch die Vernunfft ins Hertz geschrieben / und weil Bauren so viel vernünfftig sind als andere Menschen / desselben Ignorantz

nicht

nicht anderst als höchst affectiret und unleidlich kan geachtet werden. Dannenhero wenn ein Bauer jemand durch falsche Müntze betrogen hat wird er durch seine Ignorantiam Juris nicht entschuldiget / posito, daß es handgreifflich zu mercken / daß die Müntze untüchtig sey / sondern hat sich der Straffe unterwürffig gemacht; auff welche masse denn in keinem Delicto, welches directe gegen die Vernunfft laufft / als Mord / Ehebruch ꝛc. die Ignorantiæ sonderlich excusiren wird.

§. 107.

Zum andern hilfft die Ignorantia einem Bauers-Mann nicht / wenn die Gesetze expresse gedencken / daß so wol Einfältige als andere unter dem Gesetz sollen begriffen seyn. Renatus Choppinus *de privil. Rustic. l.* 1. c. 5. *n.* 1. *per leg. si quis in tantam Cod. unde vi.*

§. 108.

Drittens was dazu in Rechten verordnet ist / und specialiter determiniret / daß es solle genau in acht genommen werden / wird auch die Ignorantia Juris einem Bauers-Mann schädlich seyn / und kan sich durch die Restitutionem in integrum nicht helffen / Ancharanus *in Repetitionibus cap.* 1. *de Constitution.* Decius *in leg. edita Cod. de edenda.* Als zu Exempel / wenn ein Bauersmann in den verordneten 10. Tagen von einem gefälleten Urthel nicht appelliret / oder sonst Remedia suspensiva gesucht hätte / wird er schwerlich unter dem Prætext einer Ignorantz restituiret werden / oder wenn ein Erbzins-Mann in dreyen Jahren von seinen Landen den gebührenden Erbenzins nicht entrichtet hätte / ist er seines Landes verlustig / und kan sich mit seiner Unwissenheit zur Entschuldigung nicht behelffen / Accurs. *in leg. Juris Cod. qui admitti.* Wenn aber ein Bauer in einem Kauff-Contract allen und jeden Exceptionibus renunciret hat / ist ihm deßwegen nicht benommen / wann er in den Kauff mehr als über die Helffte übersetzet ist / sich des Remedii *l.* 2. *Cod. de rescindenda venditione* zu gebrauchen / es wäre denn / daß könte deutlich erwiesen werden / daß der Bauer von diesem Beneficio wohl informiret / und er darauff in der Renunciation sonderlich mit gesehen habe / Alexand. *vol.* 6. *Cons.* 1. Tiraquellus *in repetitionibus in leg. si unquam Cod. de revocandis Donationib. n.* 102.

§. 109.

Vierdtens kömmt die Unwissenheit den Bauren nicht zu statten / wieder die Solennitæten / welche die Rechte bey einer Handlung erfordern / weil

weil auch in solchen Fällen das weibliche Geschlecht nichts voraus hat / sondern an den allgemeinen Rechts-Verordnungen sich muß begnügen lassen / Glossa *in leg. ambiguitatis Cod. de Testam.* Salicetus *in leg. quic.* | *Cod. qui admitti.* Also wenn zwischen Bauers-Leuten Ehe-Pacta vorgehen und dabey der Braut eine Gegen-Vermächtniß constituiret wird / doch aber ohne schrifftlichen Auffsatz / kan man fragen / ob deswegen solche Gegen-Vermächtniß unbündig sey / weil selbige nicht ad acta gebracht / oder insinuiret ist. Wiewohl nun in solchem Fall scheinet / daß ein Bauers-Mann müsse vor entschuldiget zu halten seyn / weil ihm solche Subtilitæten und rigor juris unbekandt ist / ist doch das Gegentheil in dem Parisischen Parlament gesprochen / referente Choppino *cit. Tract. lib.* 1. *cap.* 5. Auff gleiche Masse / wenn an einem Orte ein Statutum oder special hergebrachte Gewohnheit ist / daß wer ein verkaufftes Gut retrahiren oder daran das Näher-Recht behaupten will / auff gewisse Masse das Kauff-Geld ins Gericht lieffern und deponiren müsse / so wird ein Bauers-Mann nicht entschuldiget seyn / wann er solche Solennitæt unterlässet / sondern ist seines Näher-Rechts verlustig / Tiraquellus *de retractu conventionali* §. 4. *Gl.* 7. *v.* 14.

§. 110.

Hierzu setzen einige / daß wenn ein solcher Contract eingegangen sey / welcher nach dem Völcker-Recht bündig und schlüßig wäre / eben wenig ein Bauers-Mann könne zurück treten / noch unter den Schein seiner Einfalt sich loß machen / ob er gleich etwan dabey einen Verstoß gethan hätte / denn daraus unzehlige Unruhe und Streitigkeit entstehen würde / auch es niemahls an prætext fehlen würde einen Contract umzustossen / wenn solche Entschuldigungen solten gültig seyn / überdem auch das Völcker-Recht allen nnd jeden billich muß bekandt seyn / und niemand dessen Unwissenheit vorschützen kan / ohne den Vorwurff einer gantz grossen und mercklichen Unachtsamkeit. Tiraquellus *d. Tr. de Retractione Conventionali* §. 4. *Gl.* 7. *v.* 18. Hieraus schliessen einige / daß wenn auch ein Bauers-Mann ein Lehn veräusserte oder verkauffte / er dessen verlustig zu achten sey / weil solches nicht allein in den Lehn-Rechten vorgeschrieben wird / sondern auch bey der Belehnung solches pfleget abgeredet zu werden.

§. 111.

Es kan die Ignorantia Juris den Bauren nicht zu statten kommen / wenn sie gantz nahe an der Stadt / oder in denen Vorstädten wohnen / alda

allda sie leicht Gelegenheit haben können / Rechts-Verständige um Rath zu fragen und sich belehren zu lassen. Romanus *in leg. Juris ignorantia Cod. qui admitti.* Denn es haben die Alten im Sprichwort gesaget / daß wie der Bauer in den Wald gienge / sich mit Holtz zu versorgen / also er in die Stadt zu gehen pflegte / sich mit Rath zu versehen / Baldus *in d. leg. Juris Ignorantia.* Jedennoch muß der jenige / welcher solches vorbringet / erweisen / daß dem Bauren die Gelegenheit nicht ermangelt habe / sich Raths zu erholen Salicetus *in d leg. Juris Cod. qui admitti.*

§. 112.

Daß in Criminalibus eine prætendirte Ignorantz einen Bauers-Mann nicht gantz und gar entschuldigen könne / ist allbereit aus obigen abzunehmen weil nemlich dergleichen Delicta allezeit contra Jus naturæ, welches dem Bauren so wohl als Gelehrten bekandt ist / lauffen. Dannenhero die Käyser Severus und Antoninus *in leg.* 1. *Cod. de interd. Matrimon.* rescribiren / daß unter dem Prætext einer bäurischen Einfalt sich kein Vormund solte gelüsten lassen seine unmündige zu heyrathen.

§. 113.

Allein dieses findet man doch täglich / daß einfältigen Bauers-Leuten die Straffe des Verbrechens gemildert wird / und sie nicht mit der ordinairen Straffe beleget werden / so sonst die Gesetze geordnet. Auff welche Masse / da sonst bekandt / daß ein Todtschläger am Leben gestrafft wird / *Levit.* 24. *Deut.* 5. *leg.* 3. §. 5. *ff. ad leg. Cornel. de Sicar.* So wird doch offtermahls den Bauers-Leuten nur die Straffe der Landes-Verweisung oder des Staupen-Schlages zuerkant / wenn sie die Soldaten / so ihnen viel Drangsal und Ungemach zugefüget / erschlagen haben / weil man siehet / daß viel Soldaten die Bauers-Leute nicht als Menschen / sondern als unvernünfftige Thiere tractiren / und weil sie fast nichts thun als mit Gewalt und Unrecht den Leuten das Ihrige rauben / und vielfältige Missethaten begehen / als sind sie auch nicht würdig / daß sie die beneficia legum geniessen sollen / *leg. auxilium* 37. *in fin. ff. de minor. leg. fin.* § *fin. Cod. de Jure deliberandi cap. boni* 21. *X. de electionibus. capit. Constit.* 23. *cap.* 42. *X. de Appellat. capit. cum super* 8. *X. de concessione præbendæ.* Zwar könten sie in solchem Fall nicht gantz frey ausgehen / und müssen wegen ihres Excesses bestraffet werden / doch nicht mit der Härtigkeit / als sonst die Rechte erfordern. Solcher gestalt ist Anno 1640. im Julio von der Jenischen Juristen Facultät auff Anfrage des Amtmanns zu Ra-

da Andreæ Reuters wieder einige Amts-Unterthanen / welche 2. Soldaten und ein Weib erschlagen / respondiret: Auf überschickte Inquisi-„tions-Acta G. A. U. D. und etzliche Einwohner zu Möckeren die began-„gene Niedermachung zweyer Soldaten und eines Soldaten Weibes be-„treffend / darüber ihr unsere Rechts-Berichtung gebeten / sprechen wir „nach fleißiger Lesung und Erwegung vor Recht: daß zwar die Inquisi-„ten insgesamt nach Gelegenheit dieses Fals mit der ordentlichen Todes-„Straffe zu verschonen / sie sind aber wegen ihrer verübten unziemlichen „Rache und Verbrechung wegen / und zwar ermeldeter G. A. U. D. und „H. P. des Landes / N. W. aber und H. S. ein jeder auff 3. Jahr lang „nicht unbillig zu verweisen. Also ist auch im selbigen 1640sten Jahre im October auff Anfrage Richter und Schöppen der Müfflingischen Reichenfeldischen Gerichte zu Hohen Leuben von gemeldeten JCtis Jenensibus respondiret: „Hat J. S. und M. S. der Jüngere gestanden und bekandt/ „daß sie einen Soldaten vom Pferde gestossen / ihm dasselbige abgenom-„men / und solches erstlich nach F. vertauschet / auch 6. Gülden und ein „altes Pferd dafür bekommen / den Soldaten aber tödlich geschlagen / „und mit seinem Messer vollends ermordet; so sind sie gestalten Sachen nach / und daß sie aus einer unziemlichen Rache solche Unthat verübet / mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen / refer. Dn. Richtero *Decis.* 1. *n.* 3. & 4.

§. 114.

Es wird diese gantze Sache und Privilegia ex simplicitate dependentia von Richtero *cit. Decis.* 1. gar wohl abgefasset folgender Gestalt: Es irret entweder ein Bauers-Mann in solchen Dingen / welche das Jus naturale & Gentium angehen / oder welche angehen das Jus divinum oder Jus positivum. In Jure Naturali, Gentium & Divino findet die Einfalt der Bauers-Leute keine Entschuldigung. Daher / wenn einer / wie oben erinnert / jemand mit Gewalt das jenige wegnimmt / was er meynet / daß ihm gehöret / so verfällt er in die Straffe des Legis, *si quis in tantam Cod. unde vi*, das ist / daß wenn die Sache ihm gehöre / und er dazu Recht hat / er derselben verlustig werde: Wenn er aber ohne dem dazu nicht berechtiget ist / er so viel als sie werth ist / dem Spoliato bezahlen müsse. Allein es wird dieses von Sfortia Oddo *de restitut. in integr. part.* 1. *qu.* 10. *tit.* 2. *n.* 12. & *seqq.* folgender Gestalt limitiret; daß nemlich ein Bauers-Mann solche Straffe nicht verdiene / erstlich / wenn die

Weg-

Wegnehmung geschehe / in continenti, und in einem schleunigen Fall. Vors andere / wenn er nicht in andern Sachen verschlagen und klug sey / und sich also erwiesen habe. Drittens wenn er in der Art der Wegnehmung nicht einer heimtückischen Boßheit könne überwiesen werden / zum Exempel / daß er nicht etwan heimlich hinein geschlichen / sondern frey öffentlich zugangen wäre / citante Richtero *Decis.* 1. *n.* 31. Daß aber sonsten regulariter die pœna *d. leg. si quis in tantam* statt finde auch bey den Bauers-Leuten / ist die Ratio diese / weil die Ignorantia Juris in lucro captando nicht entschuldiget / und niemand durch seine Boßheit sich bereichern muß. In dem Punct der Ketzerey findet ein Bauers-Mann leichte Entschuldignng / dieweil die Ketzer beschrieben werden / daß sie wegen ihrer Ehre und Ansehens neue falsche Meynungen auff die Bahn bringen / und solche mit einer hartnäckigen Verwegenheit verstreiten / *In Can. Hæreticus* 28. *& Can. seq. Causa* 24. *qu.* 3. Welche Qualitäten aber auff einen Bauren nicht leicht quadriren. Weiter ob wohl in dem dritten Gebot allen und jeden aufferleget wird / den siebenden Tag von ihrer Arbeit zu feyren / und solchen zu folge *in leg.* 3. *Cod. de feriis* verordnet wird / daß alle Richter und Stadt-Leute auch alle und jede Handwercker und Zünffte an dem Hochheiligen Sonntage ruhen sollen / dennoch die auff dem Lande lebende ihren Ackerbau frey und ungehindert abwarten mögen. Welches zwar nicht dahin zu verstehen / daß allezeit und ohne Unterscheid die Aecker am Sonntage mögen bestellet werden / sondern nur bey erfordernder Necessitæt, da zum Exempel die Früchte auff dem Felde stehen / und ein langwieriger Regen befürchtet wird / welches aus den folgenden Worten abzunehmen: ne occasione momenti pereat, commoditas cœlesti provisione concessa. Und wird generaliter davor gehalten / daß die Dinge / welche in omittendo bestehen / und sonsten eine gute Præsumtion vor sich haben / leichtlich durch eine Entschuldigung propter rusticitatem zu mildern seyn.

§. 115.

Was das Jus positivum und civile angehet / distinguiret Richterus *cit. loco* ferner / daß entweder solche Rechts-Verordnungen notorisch / und durchs gantze Land jedweden bekandt sind / oder sie sind es nicht. Ist jenes / so kan ein Bauers-Mann sich ebenfalls nicht entschuldigen / wie zum Exempel / wenn ein Freygelassener / der auff dem Dorffe wohnet / seinen Patronum oder gewesenen Herrn ohne Erlaubniß des Richters ver-

klaget / kan er sich mit seiner Simplicitæt nicht behelffen / sondern ist in die Straffe der 50. Solidorum verfallen / *leg.* 2. *Cod. de in Jus vocando.* Die Ration ist diese / daß solche Gesetze damahls so allgemein und bekannt gewesen / daß es auch dem Geringsten zur Wissenschafft kommen / auch dem Natur-Recht guten theils gemäß / daß der mir die Freyheit geschencket / mit sonderlicher Reverentz von mir tractiret werde. Hieher kan auch gezogen werden das Exempel der Verehligung zwischen einem Vormund und seiner Pupillin, welches oben angeführet / vermöge *leg.* 1. *Cod. de interdicto Matrimonio.* Auff gleiche Masse kan ein Auffrührer sich auff seine Einfalt und Rusticitæt nicht beruffen / noch eine Mitigation seiner Straffe hoffen / *leg.* 38. §. 2. *de pœnis.* Welches denn aus oballegirten Regeln und Rationibus zur Gnüge erhellet / und niemand unbekant seyn kan / was er vor Pflicht und Unterthänigkeit seiner Obrigkeit schuldig sey. Wiewohl auch hierinn die Gnade und Gelindigkeit als eines von den vornehmsten Zierrathen eines Regenten billig statt findet / und bey der vormahligen allgemeinen Bauren-Auffruhr recommendiret wird / in dem Reichs-Abschiede zu Speyer de anno 1526. worinnen folgende Erinnerung befindlich; Es soll sich auch eine jede Obrigkeit gegen denen / so der bäurischen Auffruhr halben ausgetretten / nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung dermassen erzeigen / daß man so viel sich immer leyden will / mehr Gnade und Gütigkeit / denn die Schärffe und Ungnade spühren und finden möge. Richterus *cit. Decis.* 1. *in fin.*

Das XIX. Capitel.

Von den Privilegiis / so den Bauers-Leuten circa Jus Personarum zustehen.

§. 116.

UNter den Juribus personarum stehet voran mit die Vormundschafft / welche / weil sie eine ziemliche Last und Mühe / auch nicht wenig Verantwortung nach sich ziehet / vor ein nicht geringes Onus gehalten wird / und deswegen niemand sich gerne drein stecket / wer davon loß kommen kan / *leg.* 1. *ff. de Excus. Tutor.* Die Bauers-Leute haben in diesem Stück das Vorrecht / daß sie sich von einer Tutel befreyen können / indem ihre

Ein-

Einfalt und Unerfahrenheit sie davon frey spricht / nach dem Responso Käysers Hadriani und Antonini *in leg. si duo §. ult. de Excusat. Tutor.* Vornemlich ist in den alten Römischen Rechten dieses constituiret bey denen Meyern / so der Römischen Käysere eigene domanial-Länderey Meyers weise inne hatten / welche damahls genennet wurden Coloni patrimoniales Cæsaris, welche von Vormundschafften in allen befreyet wurden / per *leg. ult. Cod. qui dare. Tutores* und *in leg. semper §. Conductores ff. de Jure immunit.* Bey den Colonis fiscalibus aber / welches dergleichen Meyer waren / welche aus dem publico Aecker und Ländereyen zu bestellen Meyers weise innen hatten / wurde dis Privilegium nicht attendiret / *per leg. Coloni Cod. de Excus. Tutor.* Ob aber diese Dispositiones juris antiqui annoch heutiges Tags durchgehends in Ubung seyn / wird sich hiebey zweiffeln lassen / und attestiret sonderlich Renatus Choppinus, daß in Franckreich diese Entschuldigung nicht durchgehends zulänglich sey / *lib. 1. de Privil. Rustic. c. 4. n. 2.* aus der Ration, weil derjenige billig die Vormundschafft eines Unmündigen über sich nimmt / welcher hernechst dessen Erbschafft zu gewarten hat / nach der Rechts-Regel / daß der sich nicht der Last entziehen könne / welcher sich des Vortheils bey einer Sache anmassen will / wozu (2.) auch diese können hinzugesetzet werden / daß wenn diese Verordnung überall gelten solte / entweder die Pupillen auff den Dörffern gantz und gar keine Vormünder kriegen würden / oder doch dieselbe weit von ihnen müssen entlegen seyn / welches zu mächtigen Verderb der Unmündigen hinausschlagen würde. Daß in diesem Fürstenthum Lüneburg solches Privilegium ebenfalls nicht allegiret werden könne / ergiebet die von Fürstl. Regierung sub dato den 16. Augusti 1692. an sämtliche Beamte ausgelassene allgemeine Verordnung / wodurch folgende Disposition gemacht: Begehren demnach hiemit an euch / ihr wollet wann in dem euch anvertrauten Amte Eltern sterben und unmündige Kinder hinterlassen / oder da auch dieselben schon vorhanden / und solche euerem Gerichts-Zwang unterworffen / daran seyn / daß denselben so fort tüchtige Vormünder / bey welchen sie der geführten Administration halber gesichert seyn können / gestellet / und von ihnen in der in Rechten determinirten Zeit ein förmliches und zu Recht beständiges Inventarium verfertiget werde / euch gedachter Administration halber alljährig und so offt ihrs nöthig befindet / richtige Rechnung thun lassen / und also darauff mit ein Auge haben / daß den Kindern der Ihrigen Nach-

laß nicht herdurch gebracht / sondern zu ihren Nutz und Vortheil administriret werden / und sie also künfftig sich dessen zu erfreuen haben mögen. Also auch in den folgenden Fürstlichen Edict vom 22. Novembr. 1692. Wir ordnen und wollen hiermit gnädigst / daß an den Orten / allwo in unsern Fürstenthum und Landen / solche unvernünfftige Gewonheit (daß die zur andern Ehe schreitende Mütter ihren Kindern keine Vormünder bestellen / von dem Nachlaß des verstorbenen Mannes kein Inventarium errichten / sondern alle Güter dem letzten Manne zufreyen / und hernach die Kinder nach ihren Gutdüncken abfinden) bißher eingeschlichen und beobachtet worden / dieselben hinführo gäntzlich abgeschaffet seyn / und wenn die Wittwen zur andern Ehe schreiten wollen / und von dem verstorbenen Ehe-Mann noch unmündige Kinder im Leben haben / sie solches jeden Orts Obrigkeit anmelden / und denselben Vormünder zu bestellen bitten sollen / ꝛc. Weiln nun in solchen Verordnungen ausdrücklich gesetzet / daß die unter der Aemter Gerichts-Zwange gesessen / sonderlich gemeynet sind / so ist daraus leichtlich abzunehmen / daß darunter die Bauers-Leute meistentheils zu verstehen sind / als welche mehrentheils die jenigen Personen constituiren / welche die Amts-Jurisdiction erkennen. Doch möchte man dieses aus obangezogenen Legibus schliessen / ist auch sonsten der in Praxi recipirten Meynung gemäß / daß die jenigen unter den Bauren / so weder lesen noch schreiben können / und über dem von schlechten Verstande und einfältiges Kopffs sind / zu einer Vormundschafft nicht leicht zu lassen / weil dieselbe sonsten so wohl den Pupillen in Schaden führen / als sich selbst einer grossen Verantwortung unterwerffen / Struv. *Synt. J. C. L.* 31. §. 56.

§. 117.

Es kan hieher mit gezehlet werden / daß / wenn ein Bauers-Mann wegen seiner Simplicitæt von einer Vormundschafft entlediget wird / solches ihm an seiner Ehre unschädlich sey. Nach dem Ausspruche *leg.* 3. §. *ult. ff. de suſp. Tutor.* Denn die Nota infamiæ, welche bey remotion von der Vormundschafft sich befindet / ex delicto vel mala administratione vel animo defraudandi pupillum herrühret / welches von dem jenigen / welchen die Natur einen scharffsinnigen Verstand nicht gegönnet / nicht kan gesagt werden.

§. 118.

Wiewohl auch sonsten ein Vormund / wann er von seinen Pupillen

Geld

Geld unter sich hat / solches entweder auff Zinse legen / oder davor unbewegliche Güter ankauffen muß / oder solche Gelder selbst verzinsen / ja auch / wenn er die Nutzung des Geldes beflissentlich unterlassen / und mit seinen Gütern nicht bezahlen kan / extra ordinem muß bestraffet werden / *per leg. ob fœnus ff. de administr. Tutor.* So kan demnach ein Bauersmann / welcher solches aus Einfalt unterlassen / vor entschuldiget gehalten werden / wie bey dem Parisischen Parlament gesprochen / referente Choppino *cit. Tr. lib.* 1. *cap.* 5.

§. 119.

Es ist zwar auch den Land-Leuten bey den alten Römern ein und andere Immunitæt von Oneribus personalibus eingeräumet / vid, *lex devotum Cod. de metatis & lex, ne quis Comitum Cod. de Salgamo hospitibus &c.* Allein es wird schwerlich solche Verordnung heutiges Tages ferner in Ubung seyn / sondern vielmehr kommen die Landes-Beschwerden jetzo mehrentheils auff dem Land-Mann an / und werden an einigen Orten dieselbige dergestalt gehäuffet / daß nicht allein der JCtus Baldus zu seiner Zeit exclamiret / daß das arme Bauers-Volck durch vielerley Tributa unterdrücket würde / welches vor diesem dem Käyser nur ein geringes gegeben / *in leg. ex hoc Jure ff. de Justitia & Jure n.* 28. sondern auch noch heutiges Tages davon eine große Klage führen / Becherus *Discursu Politico* von den Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte und Republiquen, Comineus und Caspar Klockius *de Contributionibus cap.* 1. Unterdessen rühmet Choppinus sonderlich die Freyheit / so der Land-Mann von Bürgerlichen Aemtern und dem Stadt-Getümmel in seiner stillen Ruhe auff dem Lande geniesse; davon Seneca gar wohl sagt:

Ergo stet quicunque volet potens
Aulæ culmine lubrico;
Me dulcis saturet quies
Obscuro positus loco,
Leni perfruar otio.

Aus welchen Ursachen verschiedene Monarchen sich das Land-Leben und die Bestellung des Ackerbaues mit eigenen Händen gefallen lassen; und nach Ablegung ihres Königlichen Purpurs sich bey dem Ackerbau ergötzet; Das Exempel des Persischen Königes Cyri, des Käysers Diocletiani, Attali Königs von Asien / und aus den neuesten Zeiten Caroli V. sind dessen ein unverwerffliches Zeugniß. Dannenhero der Poet saget:

Quo-

Quondam collectas Consule messes
Et sulcata diu trabeata rura Colono.
Ut Jura daret populis posito modo Prætor aratro
Servaretque suas ipse Senator oves.

Wiewohl doch in genere die Bauren nicht von allen negotiis publicis auszuschliessen / und vor Alters zu wichtigen Geschäfften zuweilen mit gezogen sind. Es erweiset solches die in dem Hertzogthum Crain vor Alters her übliche Gewohnheit / mit welcher ein neu angehender Hertzog gleichsam inauguriret wurde / wie dieselbige Manier erzehlet wird von dem Herrn Baron de Valvasor in der Ehre des Hertzogthums Crain. Nemlich es stellet sich ein Bauer auf einem in weiten Felde belegenen viereckichten Stein nicht weit von der Stadt St. Viti. Zu dessen Rechten stehet eine schwartze Kuh / zur lincken aber ein mageres Pferd / und um ihn herum ist die gantze Menge der Unterthanen versammlet. Alsdenn kommt der Ertz-Hertzog gegen ihn über das Feld an / unter Begleitung seiner Minister und Hof-Bedienten. Vor ihm her wird die Land-Fahne und des Hertzogthums Wappen getragen / alle Bediente sind prächtig und wohl gekleidet / der Ertz-Hertzog aber selbsten kommt in Bauren Gestalt auffgezogen. Er träget einen schlechten Bauren-Rock / Hut und Schuhe / in den Händen führet er einen Stock / als ob er einen Hirten præsentirete / Wenn ihn der Bauer ersiehet / ruffet er aus : Wer ist der / der mit so prächtiger Gesellschafft daher kommt ? Die um ihn herstehende antworten / es sey der Landes-Fürst. Darauff fraget er weiter / wird er auch ein gerechter Richter seyn / das allgemeine Beste befordern / vor den Christlichen Glauben eiffern / und der Fürstlichen Hoheit sich würdig machen ? Wird er vor dem Christlichen Glauben sich als einen Beschützer gebrauchen lassen ? Alle antworten ihm einhellig ; Ja er ists und wirds auch künfftig seyn. Jener fähret fort; Durch was Recht wird er mich denn von diesem Sitze wegbringen ? Darauff antwortet der Graff von Görtz / als Erb-Marschall : Man wird diesen Ort von dir kauffen vor 60. Gülden / und das Pferd und die Kuhe sollen deine seyn / wie auch des Fürsten Kleider / und dein Hauß soll hinkünfftig von Tribut befreyet seyn. Hierauff gibt der Bauer dem Hertzog einen gelinden Backenstreich und saget : Er solle Hohen und Niedrigen recht richten. Der Hertzog steiget darauff auff den Stein / fasset sein entblöstes Schwerd / und thut damit etliche Hiebe durch die Lufft / und verspricht allen und jeden

den unpartheyisch recht zu sprechen. Es ist auch bekand / daß in Schweden der Bauren-Stand einen eigenen Stand des Königreichs ausmache / und zu publiquen Geschäfften / so wohl zu Rath gezogen werde / als der Adel und Geistliche Stand.

Das XX. Capitel.

Von den Privilegiis der Bauers-Leute circa Jura Rerum.

§. 120.

WEgen der annoch auff dem Lande stehenden Früchte / ist die heilsame Verordnung gemacht / daß dieselbe von niemand sollen verkaufft oder Geld darauff gethan werden / weilen nemlich / wann solches verstattet wird / solcher Gestalt der Land-Mann ausgesogen / von seinen Lebens-Mitteln gebracht / und hart vervortheilet wird: Wie denn auch dergleichen Attentata pflegen eine Theurung unter dem Korn zu machen und überhaupt zu des Landes-Beschwerde zu gereichen: Und wird dergleichen Convention unter die wucherlichen Contracte gezehlet / sonderlich wenn der Käuffer weiß / daß die Früchte mehr austragen werden / als das ausgethane Geld sich belaufft / die Fürstl. Zell. Pol. Ordn. cap. 46. hat solche Convention expresse improbiret und verboten / in verb. Es soll keiner dem andern auff die Saat im Felde oder Graß auff den Wiesen / daß er sie einerndten wolle / noch auff Wolle / Wachs / Flachs / Honig / Pech / Linnen oder anderes auff gewissen Kauff leyhen oder vorstrecken / sondern es mag und soll einer dem andern in seinen Nöthen billige Vorstreckung thun; aber wenn er ihm mit Korn oder Heu / Wachs / Flachs / Honig / Pech / Linnen / oder anderer Wahre bezahlen soll / so soll es nicht anders geschehen / noch bedinget werden / denn daß er ihm dasselbe in dem Werth und Anschlag / wie zu der Zeit / wenn die Bezahlung geschehen soll / der gemeine Marck-Kauff solcher Wahren ist / thue und anschlage.

§. 121.

Zu den Privilegiis der Land-Leute kan gezogen werden / was die Käy-

sere Valentinus, Theodosius und Arcadius *in leg. qui agros Cod. de omni agro deserto* verordnet / daß wenn ein Bauers-Mann einen ungebaueten Acker / welcher von seinem vorigen Herrn verlassen worden / anbauet / und beackert / er denselben also fort in 2. Jahren præscribiren könne. Denn es wird davor gehalten / daß wenn ein Stück Landes eine Zeitlang brack und ungebauet gelegen / es alsdenn gleichsam durch seine eigene Nahrung sich verbessert / und also zur Fruchttragung beqvem gemacht ist als das jenige / was durch steten Gebrauch gleichsam ausgesogen; Denn die Erfahrung bezeuget / daß wenn dergleichen Land nicht fleißig durch Mist und auff andere Arten wieder gedinget / und verbessert werde / das Land bald verderbe und zu Tragung austräglicher Früchte ungeschickt werde. Nach heutiger eingeführter Ordnung wird vornemlich denen Bebauern und Besetzern neuer Höfe / welche durch Abtritt der Possessoren wüste worden / vornemlich zu einem Beneficio eingeräumet: Erstlich / daß dem neuen Wirth / bey Antritt des Hofes 3. Jahr von allen Præstandis ohne Abkürtzung gegönnet werden. Zum andern / werden alle Pertinentien des Hofes / an Wiesen / Aeckern / Ländereyen / Holtzungen / welche ohne Amts- oder Guts-Herrn Consens versetzet / verkaufft / vel quovis modo veräussert / wieder herbey geschaffet und frey gemachet. Drittens hat er vor die Privat-Schulden des abtretenden Vorwirths nicht zu antworten / sondern muß derselbe sie aus den Seinen bezahlen / auch wenn er auff dem Hofe bleiben will / um die Kost arbeiten / vid. Fürstl. Zell. Regierung allgemeine Verordnung vom 30. Jul. 1690. wegen Besetzung der gantz wüsten und sonst abgängigen Höfe.

§. 122.

Zu Beförderung des Ackerbaues und Anfrischung der Bauren zu desto williger Arbeit ist von den Käysern Valentino und Valente *in leg.* 2. *Cod. de fundo rei privatæ*, wie auch von Gratiano, Theodosio und Arcadio *leg.* 2. *Cod. de locat. prædior. Civil.* verordnet / daß der Meyerzins denen Bauren nicht solte gesteigert werden / welche durch ihren Fleiß und unermüdete Sorgfalt das Land in guten Stand gebracht / und daß man in Determinirung des Zinses nicht so wohl sehen müsse / auff den jetzigen Zustand / da das Land in Gail und Gaar gebracht / und einmahl fruchtbar gemacht worden / sondern vielmehr auff solche Zeit / da es brack und ungebauet gelegen *leg.* 3. *Cod. de præd. Navicular.* Und dieses zwar nicht unbillig / weil bekandt ist / daß der Bauerstand die härteste Arbeit / gröf-

sesten

sesten Fleiß / und unermüdete Bemühung erfordert: Also daß keine Profession ist / dabey man sein Brod mehr mit sauren Schweiß verdienen müsse / als der Ackerbau. Davon der Poët saget:

Jupiter ipse colendi
Haud facilem esse viam voluit
Eremusque per artem
Movit agros curis acuens mortalia corda.

Man findet davon eine artige Erzehlung beym Plinio *Historiarum lib.* 18. *cap.* 16. Es war zu Rom vorzeiten ein Bauer / welcher weil er auff seinem geringen Acker mehr Früchte bekam / als seine Nachbaren auf ihren grossen / und deswegen in Verdacht gerieth / als ob er mit verbotenen Künsten umgiengen / auch solcher Ursach wegen vor dem Ædili Sp. Albino angeklaget wurde; brachte er auff dem bestimmeten Gerichtstag / als er zu seiner Verantwortung vorbeschieden war / alle seine Instrumente mit vor dem Richter / bey sich hatte er seine Tochter / welche starckes Leibes / wohlgesetzter Gliedmassen / und fertiger Fäuste war / daneben trug er auff der Achsel eine schwere Hacke / und hinter sich führete er ein paar wolgefütterte Ochsen mit einem schweren und starcken Pfluge. Wie nun seine Anklage vorgebracht wurde / sagte er ihr Römer / hier sehet ihr meine Hexen-Künste / womit ich meinen Acker fruchtbar / meine Gärten voller Früchte / und meine Scheuren voll Geträyde mache. Und wenn ich meine saure Arbeit / Schweiß / Wachen und Mühe könte nur vor eure Augen legen / soltet ihr leicht erkennen / womit ich meine Zauberey verrichte / worauff er durch allgemeinen Beyfall absolviret worden. Was sonsten die Verhöhung der Zinse betrifft / so ist auch solches fundiret *in feud.* 26. §. *Si quis per triginta.* vid. Hahnius vom Erb-Meyer-Recht *cap.* 18. *n.* 1. & 2. *& seqq.* jung. Ernest Cothmannus *vol.* 2. *Cons.* 79. *n.* 153. Vultejus *de Feudis A.* 1. *c.* 10. *n.* 47.

§. 123.

Denen Bauerhäusern ist das Recht gegeben / daß was in dieselbe von den Mietern des Hauses gebracht ist / dem Herrn des Hauses nicht tacito pignore obligat ist / dieweil der Eigenthums-Herr ohne dem sich an die Früchte des Feldes halten kan. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Gebäuden in der Stadt / welche an einem Fremden vermietet werden / *leg. solutum* §. *solutam ff. de pignorat. actione.* Accursius & Bal-

Baldus *in leg. Certi Cod. de locato leg. eo jure §. in rusticis ff. in quibus causis pignus.*

§. 124.

Es ist auch dieses in den Verpachtungen der Bauer-Güter singular', daß wenn nach Verlauff der Zeit / worauff die Pachtung angeschlagen / der Pachter dennoch in denen Gütern bleibet / er tacite eine neue Pacht wieder eingegangen zu seyn scheinet. Bey Stadt-Gütern aber / als Häusern / Stuben ꝛc. ist dieses üblich / daß nachdem einer lang drein gewohnet / er auch die Miethe bezahlen müsse / *leg. item quæritur §. qui impleto ff. locati.* Darein aber kommen beyderseits Conductor überein / daß wenn jemand ausser der Zeit ihme die Geniessung des gemietheten Gutes benehmen / und ihn heraus treiben will / er sich der Exception bedienen könne / daß er nicht schuldig sey zu weichen / bevor ihn durch gebührender Zeit die Lose angekündiget sey / Choppinus *de privilegiis Rusticorum, l. 2. c. 3. §. 6.*

§. 125.

Ein sonderliches Recht vor die Ländereyen ist unter andern / daß wenn jemand der Zugang oder Zufuhr auff seinem Acker durch die Gewalt des Flusses oder einem Erdfall benommen ist / alsdenn sein Nachbar ihn über sein Land einen Weg verstatten müsse / *leg. si locus ff. quemadmodum Serv. amittant.* Jedoch hat hierbey ein Richter auff die Billigkeit in so weit zu sehen / daß nicht der Weg mitten über das Land genommen / sondern derselbe also eingerichtet werde / damit es dem Eigenthums-Herrn den wenigsten Schaden thue / auch wenn der Acker dadurch sehr verschlimmert wird / denselben davor einige Erstattung geschehe. Wenn auch die Zeit also beschaffen / daß ohne grossen Verderb der Früchte der Weg nicht kan verstattet werden / als wenn das Korn auff dem Lande stehet- oder das Graß bald soll gemehet werden / alsdenn ist der Weg überall verbothen / arg. *leg. Si cui simplici ff. de Servitut. leg. Certo §. si totus ff. de Servitut. Rustic. prædior.* Choppinus *cit. loc. c. 4.*

§. 126.

Wegen der von dem Lande abgesonderten Früchte / oder des Getreydes könte man fragen; Wenn bey entstehenden Kriegs-Zeiten ein Meyer gezwungen wird / die Zinsen / so er sonst seinem Guts-Herrn entrichtet / den Soldaten zu lieffern / ob er alsdenn dadurch von seiner Schuld befreyet / oder ob er den Guts-Herrn noch einmal bezahlen müsse? Vor die Freyheit schei-

scheinet zu sprechen lex Paulla *Gallin. §. Julian. Sev. ff. de legatis* 3. allwo decidiret wird / daß der Meyer Jul. Maurus, welcher von dem Fisco gezwungen war / die seinem Guts-Herrn gebührende Zinse / wegen dessen Verbrechens an den Fiscum zu bezahlen / nicht nöthig habe / die Zahlung noch einmal zu thun / womit überein zu stimmen scheinet *lex si merces §. culpæ ff. loc. & leg. si is cum quo ff. comm. divid.* allein in dieser gantzen Sache wird nicht übel können gebraucht werden die Distinctio Matt. Afflicti, daß man darauff zu sehen habe / ob die Meyer in Bezahlung der Zinse eine moram committiret oder nicht. Wenn sie zu rechter Zeit parat gewesen / die Zinsen zu bezahlen / könne man sie nicht noch einmahl zur Zahlung anhalten / weil ihnen keine Schuld beygemessen werden kan / wären sie aber in der Bezahlung säumig gewesen / uud käme ein Krieges-Tumult dazwischen / dadurch die Meyer gezwungen würden / die Zinsen an andere Oerter hinzugeben / so wären sie doch schuldig / ihren rechten Guts-Herrn noch einmahl zu bezahlen / Decisio Neapolitana 160. Choppinus *lib.* 2. *c.* 9. §. 5.

Das XXI. Capitel.

Von den Privilegiis der Land-Leute circa Contractus.

§. 127.

WEilen die Bauers-Leute ihre Länderey mehrentheils von andern / als Guts-Herrn / ex contractu emphiteutico erkennen / als ist auff desselben Beschaffenheit und Eigenschafft vor andern zu sehen. Es erzehlet davon Renatus Choppinus *de Privilegiis Rusticorum lib.* 3. *cap.* 3. folgenden Casum.

Casus.

Sempronius und Mevia zweene Bauersleute nehmen Meyers weise ein Land-Gut an / vor sich und ihre Kinder. Es verstirbet aber der Mann / und Mevia hinterlässet nach anderweitiger Verehligung Kinder / welche nicht von Sempronio erzeuget waren / verlangen in das Meyer-Recht einzutreten. Fragt sich / ob solches recht? Der Zweiffel dabey ist dieser

daß beyderseits Eheleute scheinen nur auff solche Kinder gesehen zu haben/ welche entweder dazumal schon von ihnen erzeuget / oder noch erzeuget werden könten / nicht aber von denen / welche das Weib von einem andern Manne erzielen würde / *leg. cum vir.* 35. *ff. de Condit. & Demonstrat.* Und ist nicht wahrscheinlich / daß in solchem Contract der letzte Mann und dessen Kinder mit eintreten könne / da derselbe sich nicht ad Canonem verpflichtet / auch sonst überall eine Obligatio ad casum inopinatum nicht extendiret wird / und allem Vermuthen nach die beyden Contrahenten bey Schliessung ihres Meyer-Contracts auff die andere Ehe nicht werden gedacht haben. Im Gegentheil aber sind folgende Rationes vor die Kinder letzter Ehe zu considériren. Daß ein jeder von den Eheleuten absonderlich vor sich und seine Erben wird versorget haben / und die Elterliche Vorsorge vor der Kinder Bestes ohne Unterscheid beschäfftiget ist / Baldus *in authentica qui rem Cod. de SS. Eccles.* Socinus *in d. l. cum vir.* Ein gleiches statuiret Papinian. *in leg. cum avus ff. de Condit. & Demonstrat. leg. cum acutissimi Cod. de Fidei Commissis.* Auff welche Masse auch die Lehn-Rechte verordnet / daß wenn bey weiblichen Lehnen eine Frau verstirbet / welche womit belehnet ist / und hinterlässet Kinder aus unterschiedlichen Ehen / dieselben alle zugleich ohne Unterscheid in dem Lehn succediren sollen *c.* 1. *de gradib. Success. in feud. &* § *mulier.* Si de feudo fuerit controversia. Es wäre denn / daß ein anders durch das Herkommen eingeführet / oder daß das Lehn in Ansehung der ersten Ehe eingeräumet wäre / denn in solchen Fall würden nur die Kinder erster Ehe in dem Lehn folgen / arg. *leg. sed si plures* §. *in arrogata ff. de vulg. & pupill. substit. leg.* 1. §. *Id quod ff. de Collat. bonor.* Der Spruch ist dahin ausgefallen / daß die Kinder letzter Ehe mit zu der Meyerstatt solten gelassen werden.

§. 128.

Casus.

Zwischen einem Gutsherrn und Meyer war die Abrede gemacht / daß wenn nach Ablauff einer gewissen Zeit der Meyer dem Gutsherrn würde 400. Gülden bezahlen / er das Meyer-Land erblich besitzen / und von Bezahlung der Zinsen befreyet seyn. Der Meyer geräth in Schulden / und soll das Meyer-Gut durch öffentliche Subhastation an den meistbietenden verkaufft werden: Der Gutsherr aber wiederspricht solchen Verkauff / und will / man soll ihm das Gut vor die 400. Gülden lassen. Die Credito-

ditores aber widersprechen demselben aus dem Fundament; daß die Bezahlung solcher 400. Gülden in des Meyers Willkühre und freyes Belieben gestellet gewesen / und derselbe also nicht könte gezwungen werden / es vor solchen Preiß zu lassen. Es könne also dem Herrn kein ferneres Recht zukommen / als das / wenn das Meyer-Gut an den meist-bietenden loß geschlagen wäre / der neue Possessor dem Gutsherrn hinkünfftig die Zinsen entrichten müsse.

Auff der andern Seite wurde vorgebracht / es wäre durch das Herkommen und Statutum des Orts verordnet / daß ein Meyer / welcher zu Abstattung des Zinses dem Gutsherrn verbunden wäre / von seinem Meyer-Gute nicht abtreten dürffe. Und durch solches Verbot würde zugleich das jenige vorgeschrieben / daß ein solches Meyer-Gut gerichtlich nicht dürffe an einen Fremden verkauffet werden. Und vermöchten ohne dem die gemeinen Rechte / daß wieder des Gläubigers Willen / demselben kein neuer Schuldner könne obtrudiret / noch auch eines vor das andere könne bezahlet werden. Es hätte sich der Gutsherr in dem Meyer Contract einen gewissen Meyer auserseben / welcher ihm von dem Gute Zinse geben solte / an dessen statt könte man ihm nicht einen andern an die Stelle setzen / mit welchen er vielleicht alle Jahr wegen des Zinses würde zu streiten haben: Sondern wenn der jenige Possessor nicht bleiben könte / müste ihm anjetzo die accordirte Summa bezahlet / und dadurch der Meyer-Zinß abgekauffet werden. Was das Decisum in der Sache gewesen / wird vom Choppino, welcher den Casum erzehlet *lib.* 3. *cap.* 3. §. 4. nicht gemeldet. Wiewohl es scheinet / daß wenn sonst die Alienationes der Meyer-Güter per subhastationem nicht sind lege publica verbothen gewesen / daß des Meyers Argumenta überwogen hätten.

§. 129.

Daß unter Ehe-Leuten die Schenckungen verbothen seyn / ist so wohl de Jure communi als Statutario nonnullorum locorum bekandt. Nun setzt man folgenden Casum.

Casus.

Sempronia eine Bauer-Frau schencket ihrem Manne Sejo ein Bauerhauß und etwas Länderey / und verpflichtet sich per constitutum vor demselben zu bezahlen mit Renuntiation des Senatus Consulti Vellejani; Unter solches Instrument unterschrieben sich der Frauen nechste Anverwand-

wandten / welchen nach ihrem Tode ihre Erbschafft zufallen würde / daß sie mit dem jenigen / was abgeredet / zufrieden seyn / und darein willigen wolten. Nach der Frauen Tode melden sich der Frauen Erben an / und wollen die geschenckten Sachen von dem Wittwer heraus haben. Der Mann opponiret ihnen / daß sie in die Schenckung gewilliget / und folglich / das Recht / das sie einmahl fahren lassen / sich nicht wieder anmassen könten. Vielmehr würde ihnen exceptio doli im Wege stehen / da sie wieder ihre eigene Hand und Bekändniß sich setzen / und dieselbe anfechten wollten.

Im Gegentheil wurde vorgebracht / es wäre die Schenckung ein actus ipso jure improbatus, folglich null und nichtig / und könte durch die hinzu kommende Approbation nicht gültig gemacht werden / *leg. at interim §. Si uxor ff. donation. int. vir. & uxor. in verb. invitis hæredibus leg. ult. C. Si major factus venditioni rei suæ.* Denn das Verboth der Schenckung zwischen Ehe-Leuten in jure publico eingeführet / damit nicht solcher Gestalt die Eheliche Liebe gleichsam venal werden / und wann keine Geschencke erfolgeten / erkalten / und davon viele Mißverstände entstehen möchten. Wie also die Fundamenta von beyden Seiten erwogen / ist gesprochen / daß unerachtet der geschehenen Bewilligung die Schenckung vor nichtig zu halten. Choppinus *alleg. Tr. lib.* 3. *cap.* 4. *n.* 1.

§. 130.

Casus.

Eine Bäurin übergibt alle ihre Güter Schenckungs weise ihrem Vetter Lucio, behält sich aber den Usumfructum vor / und nimmt die Abrede / daß was sie hernechst im Testament verordnen würde / solches von Lucio alles solte erfüllet werden. Nach einiger Zeit wird sie anders Sinnes / und nimmt Lucio alles Geschenckte wieder. Nach ihrem Tode will ihr nechster Erbe solches von dem Lucio wieder heraus haben / und belanget denselben in possessorio ex Interdicto uti possidetis, mit folgenden Gründen: Es wäre diese Schenckung nichts anders als eine donatio mortis causa, indem darein des Todes Meldung geschehe / und die Veränderung ihres letzten Willen ausdrücklich resolviret würde. Gleichwie nun wenn einer auff den Todes-Fall schenckte / daß es auff keinerley Weise solte können revociret werden / solches vielmehr vor eine unveränderliche donationem inter vivos

vos als mortis causa zu halten: Also im Gegentheil / was einem bey Lebzeiten geschencket ist / wann er in demselben sich die Veränderung bey Errichtung seines letzten Willens vorbehalten / und reserviret / daß der Beschenckte seine letzte Verordnung erfüllen solte / so folgte daraus entweder daß diese Donatio eines annoch Lebenden entweder ein Donatio mortis causa sey / welche zu jeden Zeiten könne verändert und revociret werden / oder daß die Schenckung gantz null und nichtig sey / als wenn etwas solcher gestalt verehret worden / daß es doch die Donatrix selbsten behalten wollen contra *leg. in ædib.* §. *donari. ff. de donationibus.*

Der Donatarius hingegen wendete vor / es wäre die Zurückbehaltung des Ususfructus in Rechten angesehen vor eine Tradition, und weilen nun eine Donatio mortis causa nicht seyn könne / wann das Geschenckte dem Donatario zugleich überreichet wird / als müsse dieser Actus nothwendig vor eine Schenckung unter lebenden und unwiederrufflich gehalten werden; Wie denn auch so gar / wenn ein Legatum jemand vermacht / und davon der Ususfructus zurück behalten wird / solches kein Legatum bleibet / sondern simpliciter in eine Schenckung verwandelt wird Andr. Isernia *in cap.* 1. §. *qualitates olim feuda alien. pot. Alexandri in Consil.* 207. *vol.* Baldus *in leg.* Lucius *in fin. ff. de legatis* 1. Bartoldus *in leg. legatum ff. eod.* auff welche Masse auch der Neapolitanische Rath vor den Legatarium gesprochen / ref. Afflicto *Decis. Neapolit.* 275. Daher denn viel fester zu schliessen / weil in den Contractu Donationis die Zurückbehaltung des Ususfructus eingerücket / derselbe nicht anders / als pro donatione inter vivos zu halten sey. Und könne zur Sache nichts hindern / daß in dem Instrument der Schenckung eingerücket / daß der Donatarius, was in dem letzten Willen verordnet / erfüllen solte. Denn in einer zweiffelhaffen und ungewissen Redens-Art müsse man viel mehr dahin zielen / daß die Sache stehen bleibe / als daß sie übern Hauffen geworffen werde. Und deswegen wären die Worte von Erfüllung des letzten Willens nicht von einer unumschrenckten Macht und Weggebung aller Güter zu verstehen / sondern nur von einer mäßigen Quantität / was etwan die Schenckerin an Arme vermachen oder zu ihrer Begrabniß verordnen würde / nicht aber daß die gantze Schenckung durch anderwärtige Præstationes könne wieder vernichtiget und umgestossen werden / *leg. hæc adjectio ff. de verborum significatione.* Nach Uberlegung der Sache ist Gesprochen / Daß der Donatarius die Güter behalten / er aber doch die

die letzte Verordnung der Donatricis erfüllen solte. Choppinus *lib.* 3. *cap.* 4. §. 3.

§. 131.

Casus.

Bey einem Kauff haben sich zwey Bauers-Leute beredet / daß wenn der Verkäuffer innerhalb Jahr und Tag das Kauff-Geld wieder erstatten würde / alsdenn der gekauffte Acker dem Verkäuffer solte wieder zurück gegeben werden. Solches geschiehet eben / wie die Früchte auf demselben reiff sind. Und ist also gefraget worden / wem die Früchte zugehöreten / ob sie unter Käuffer und Verkäuffer solte getheilet / oder ob sie nach Proportion der Zeit / so lang der Verkäuffer das Kauff-Geld genossen / sollen zugebilliget werden.

Vor dem Käuffer schiene zu militiren / daß gleichwie er die Zinsen bezahlen muß / so lange er das Geld genossen / ehe er die gekauffien Sachen extradiret: Also im Gegentheil / wenn er das Geld bezahlet / auch der Käuffer die Früchte von so viel Monahten geniessen müsse / als der Verkäuffer das Kauff-Geld zu seinem Nutzen gebrauchet / *Arg. leg. curabit* 5. *Cod. de Actionibus emti.*

Allein dessen ungeachtet verordnen die Rechte / daß nach zergeschlagenen Kauff / zwar der Käuffer die schon genossenen Früchte behält / und mit dem Lande nicht heraus geben darff / Panormitanus *in capit. ad nostram de emt. & vendit. leg. si fund. Cod. de pactis inter emtor.* Die Früchte aber / welche reiff sind / und von dem Lande noch nicht abgesondert / fallen bekantlicher massen dem zu / der ihn retrahiret / wo nicht in dem Kauff vorher ein anders beliebet worden. Dieweil solche Früchte vor Accessiones und Pertinentien des Landes gehalten werden. Wie denn auch solcher gestalt diese Sache decidiret / zu finden bey dem Choppino *lib.* 3. *Cap.* 5. §. 1.

§. 132.

Nicht allein ex pacto wird das Jus retrahendi verstattet / sondern auch ex Conjunctione Sanguinis, Tiraquellus *de Retractu lib.* 1. §. 1. *gl.* 9. Richter. *Decis.* 76. *n.* 13. Es begiebt sich aber folgender

Casus.

Bertoldus, ein Bauers-Mann hat seinen Acker an jemand Fremdes verkaufft / Vinidius sein Vetter widerspricht solchem Kauff / und will

das

das Verkauffte retrahiren. Bertoldus ist endlich damit zufrieden / und wird die Sache vor dem Richter ausgemacht / daß Vinidio als nächsten Anverwandten das Gut solle zuerkandt werden. Kurtz darauff wie der Spruch geschehen / erkläret sich Vinidius, er verlange nunmehr das Gut nicht / und wolle sich seines Näher-Rechts nicht bedienen. Der Käuffer hingegen will sein Geld wieder haben / und gibt vor / daß gleichwie man durch eine Stipulation einen bündigen Contract schliesse / also auch durch die Kriegs-Befestigung quasi contrahiret werde / ja vielmehr / nachdem die Urthel Rechts kräfftig worden / könne keine Parthey a re judicata abgehen. Es könne ihm nichts præjudiciren / daß der nächste Anverwandte seinen Willen nunmehr ändern wolle / weil der geschlossene Kauff einmahl auffgehoben / nachdem mahl Ulpianus *in leg.* 10. §. 2. *de bonor. possessione contra Tab.* diesen Fall mehrentheils decidiret: Consanguineo, sagt er / serius perperam desistente semel dictam sententiam exequi oportet, und was einmahl abgeurtheilet / dem müssen beyde Partheyen ohne Aenderung nachkommen / nach dem Rescripto Divi Pii *in leg.* 31. *ff. de re judicata.* Und aus solchen Rationibus ist in obgedachten Casu gesprochen / daß der Agnate von dem Kauffe nicht könne zurücktreten. Wie es erzehlet Choppinus *cit. Tr. lib.* 3. *cap.* 5. §. 2. Dafern aber nur lis contestiret / oder die Actio nur angestellet wäre / wird der nächste Anverwandte annoch können per pœnitentiam zurück treten / er muß aber die Proceß-Kosten und Interesse denen Litigantibus erstatten / Tiraquellus §. 36. *gl.* 2. *n.* 24. Vincentius *de Franchis Decis.* 346. Nic. Boerius *Decis.* 48. Berlichius *Decis.* 41. *n.* 46. Struvius *Syntagmate Juris Civilis, exercit.* 23. *tit.* 66.

§. 133.

Von den jenigen / welcher tempore contractæ emtionis noch nicht in rerum natura, auch noch nicht concipiret war / doch aber innerhalb der Zeit / da der Retractus angestellet werden konte / gebohren wird / fragt sichs: ob derselbe bey Verkauff des Guts retrahiren könne? pro negativa, scheinet zu incliniren / daß lex XII. Tabularum nur die jenigen ad hæreditatem beruffet / welche zu der Zeit / wenn der Erblasser stirbet / in rerum natura sind / und also wenn einer nach seines Groß-Vatern Tode erst concipiret wird / kan er dessen Erbschafft nicht behaupten / als suus hæres, noch die Bonorum Possessionem als Cognatus, Allein dessen ungeachtet / ist bey gegenwärtigen Fall ein anders. Denn es wird

das Beneficium retrahendi allen denen jenigen eingeräumet / weiche zur Zeit ihrer Geburt die Freyheit vor sich finden / den Retractum anzustellen / arg. *leg.* 2. §. *proximum de suis & legitimis*, denn die Gültigkeit des geschlossenen Kauffs ist noch allezeit in pendenti, so lange biß die Zeit des Retractus verflossen ist. Aus welchen Ursachen denn auch dem Kinde das Recht zu retrahiren zugesprochen / recensente Choppino *lib.* 3. *cap.* 6. §. 5. um desto mehr / da zur Recht ausgemacht / daß ein ungebohrnes Kind in favorabilibus vor schon gebohren gehalten werde / *leg.* 26. *ff. de statu hominum.* Alphonsus a Caranza *Tr. de partu legitimo cap.* 2. §. 4. Struvius *Syntagm. Jur. Civ. exercit.* 3. *th.* 3.

§. 134.

In Bezahlung des Arbeits-Lohns / so zur Zeit der Erndte oder sonsten durch Mehen / Einfahren und dergleichen verdienet wird / ist dieses sonderlich / daß wiewohl sonst nach allgemeinen Rechten ein Arbeits-Lohn oder Zins in locatione & conductione nicht könne ehe gefordert werden / als biß die gantze Arbeit gethan / oder die Zeit verflossen / davon man eins ist worden / *gl. in leg. cede Cod. de locat. leg.* 1. §. *si pensio ff. de migrando.* Bartolus *in leg.* 1. §. *divus ff. de variis & extraordinariis cognitionibus.* Dennoch in Bezahlung solches Arbeits-Lohns / vornemlich keine statt findet / sondern muß solches Lohn alle Tage / wenn mans verdienet / richtig gemacht werden / weil es solche Leute zu ihrem täglichem Unterhalt bedürffen / arg. *leg. legatus ff. de legationibus*, *leg. si vero* §. *ult. ff. p. mandati leg. adversus Cod. de locationibus.* Und solches zwar nicht unbillig / einmal weil solche Arbeit / welche bey dem Ackerbau verrichtet wird / eine von den nützlichsten Verrichtungen ist / so zu des Menschen Nutzen dienen können: Dann auch / daß dergleichen Arbeits-Leute solches mit ihrer sauren Mühe verdientes Geld nicht wohl entbehren können / sondern damit Tag vor Tag ihr Leben unterhalten müssen; Weswegen denn auch in den Göttlichen Gesetzen geordnet / daß niemand des Arbeiters Tag-Lohn bey sich behalten soll biß an den Morgen.

Hingegen aber dienet zu der Hauß-Herrn Beneficiis, daß hin und wieder durch Statuta und Landes-Ordnungen constituiret / auch an sich recht und billig ist / daß dieselbe von dem Gesinde / oder andern Arbeitern mit dem Lohn nicht dürffen übersetzet werden / überdem auch nicht schuldig sind denselben Korn zu säen / oder ihnen andere Feld-Früchte in natura zu geben / noch weniger / daß sie ihnen Pferde / Viehe oder Schweine unterhalten müssen /

sen / sondern sich das Gesinde an einem Billigen und erträglichen Lohn an Gelde / Schuhen oder Leinwand ersättigen lassen sollen. Denn wie viel Ackers-Leute durch nachläßige Dienste / welche doch einen übermäßig hohen Lohn haben wollen / und öffters herunter kommen / siehet man täglich vor Augen / also daß viele um alle das Ihrige und an den Bettelstab kommen / vid. Fürstl. Zellische Policey-Ordnung *cap.* 45. §. 3. Es hatten in diesem Stück die alten Teutschen nach dem Zeugniß Taciti de moribus Germanorum eine gute Manier / denn sie ihren Knechten die Art der Arbeit nach ihrem Gutdüncken auffiegten / und das Lohn nach Austrag ihrer Güter bestimmeten / vid. Baldus *in rubr. de operis libert.*

§. 135.

In Determinirung der Zinsen haben die Bauer-Güter dieses voraus / daß / wann in pacto antichretico die Auffkünffte und Früchte eines Ackers nicht gar gewiß seyn / der Uberschuß / welcher über die Land-übliche Zinsen genossen ist / nicht jederzeit am Capital abgehe / nach der Verordnung / *leg.* 17. *Cod. de usuris*, *item leg.* 14. *eodem & leg.* 11. §. 1. *ff. de pignoribus.* Richterus *Decis.* 74. *n.* 13. allwo erfolgendes Præjudicium, so im Junio Anno 1640. auff Anfrage des Schönburgischen Secretarii zu Glaucha in dem Jenischen Schöppenstuhl ergangen: So viel die Gelder / welche sub dato antechreseos ausgeliehen worden / betreffend thut weil dem Creditori das obberührte Stück Gut an statt der Zinsen zur Nutzung eingethan worden / so mag er die eingehobene Früchte und Nutzungen / so fern jedoch dieselbe den Land-üblichen Zins / als jährlich 6. von 100. nicht übertrifft / wieder heraus zu geben / nicht angehalten werden / denn wegen Ungewißheit der Früchte / und deren veränderlichen Quantität / wie auch wegen der grossen Mühe / so zu deren Einsammlung muß gebrauchet werden / geben die Rechte vieles nach / was sonst nicht statt finden könte / Carpz. *part.* 2. *Const.* 30. *Defin.* 40. Rauchbar. *Constit.* 20. *num.* 38. *part.* 1. Wie hoch nun der Excessus in solchen Fällen über die gewöhnliche Zinsen als 5. von 100. zu verstatten sey / kommt auff das Arbitrium Judicis an / und finden sich wohl Præjudicia daß solches auff duplicatas usuras oder auff hundert adjudiciret worden / zuweilen auch wohl geringer / nach Unterscheid der Umstände.

§. 136.

Es hat sich hiebey folgender Casus zugetragen: Ein Schwieger-Vater verspricht seinem Schwieger-Sohn 500. Thlr. zum Brautschatz / und

weil sie beyderseits Bauers-Leute sind / der Vater aber zu der gantzen Summa an barem Gelde nicht gelangen kan / als bezahlet er ihm nur die Halbscheid / und vor die übrige Helffte übergiebt er ihm einige gewisse jährliche Auffkommen an Korn-Zinsen vor den Rest des noch schuldigen Brautschatzes. Beyde kommen hernach vor Gerichte / und wie der Schwieger-Sohn den Nachstand seines Geldes haben will / wendet der Schwieger-Vater vor / daß diese Korn-Zinsen sollen zu Gelde geschlagen / die Reichs-üblichen Zinsen abgerechnet / und das übrige an Capital abgezogen werden. Dahingegen opponiret der Schwieger-Sohn / es wäre bey dem Brautschatz dieses als ein sonderliches Privilegium verordnet / daß dieses nicht zu einer andern Specie können reduciret / noch zu der Quantität der üblichen Zinsen eingeschrencket werden / *ex leg. Insulam §. usuras ff. soluto matrimonio & capit. salubriter X. leg. Juris.* Nachdem die Sache gerichtlich untersuchet worden / ist gesprochen / daß die Korn-Zinsen zu Gelde müssen angeschlagen werden. Renatus Choppinus *de Privileg. Rusticor. lib. 2. cap. 6.*

§. 137.

Von der Facietate ist die Frage entstanden / als eine Bauers-Frau / welche doch freyer Geburt mit einander abgeredet / daß ihre Güter nicht solten unter ein ander gemein seyn / da sonsten die Communio bonorum ex statutis loci statt hätte. Wie nun die Frau ohne Kinder vor dem Mann verstorben / verlanget der Herr des Bauren die Halbscheid von den Gütern / als welche der Frauen zugehöreten / und gründet sich darauff / daß weil eine Frau denselben Zustand gewünne / den ihr Ehemann hätte / die Frau durch das Eheband mit dem Halseigenen auch zugleich Leibeigen worden. Gleichwie nun nach dem Statuto loci bey Absterben eines Ehegatten die Halbscheid der Güter an den Patronum verfiele / also müste dasselbe auch allhie statt finden / und die Frau nicht anders als Leibeigen consideriret werden. Gleichwie auch auff solche Masse / die Adelichen und Standes-Frauen / wenn sie sich mit einem Bürger vereheligen / nichts anders als Bürger-Frauen würden / und im Gegentheil nach dem Zeugniß Plinii die Tochter des Quintiliani, welche den Ninium Celarem einen vornehmen Herrn gefreyet / zugleich in dessen Ehren-Stand mit erhoben worden sey: Ebener gestalt / wenn eine Adeliche Wittwe / welche sonsten von Contributionen frey ist / wenn sie einen Bauren

freye-

freyete / der Contributions-Pflicht unterworffen würde / Guido Papæ qu. 380.

Hierwieder opponiret der Bauer / es hätte sie beyde keine Societatem bonorum mit einander auffgerichtet / sondern vielmehr dem Statuto des Landes durch ihre Ehe-Pacten expresse derogiret / Denn wer ihnen hätte wehren wollen / die communionem bonorum fahren zu lassen / oder vielmehr re integra mit einander abzureden / daß ihre Güter mit einander nicht solten vermenget werden: Und könne auch nicht davor gehalten werden / daß ihre Abrede in fraudem Patroni geschehen sey / weilen der Patronus ohne dem / wenn von ihnen Kinder entsprossen wären / nichts von der Erbschafft bekommen hätte / Diesem nach müsten ihre Ehe-Pacta in allen Puncten observiret werden. Authentica excipitur de bonis quæ liberis. Hierauff repliciret der Patron, er wäre ihm durch ihre Ehe-Versprechen einmahl in Jus quæsitum erlanget / daß die Fraue ihm als Leibeigen zugehörte / und dessen Effecte könten durch die ihm zugesetzte Pacta ihm nicht wieder benommen werden. Auff den allegirten legem de bonis quæ liberis wird geantwortet / es werde daselbst gehandelt von einer freyen Schenckung von demjenigen / welcher über das Land-Gut zu disponiren habe / welchem frey stehe alles zu verordnen / und damit nach seinem Willen und Belieben zu verfahren / ob solches gleich per accidens einem tertio schädlich. Was aber auch der Gegentheil *ex capit.* 1. *feud. de filio naturali ex matrimonio* anführet sey vielmehr eine Special-Gewohnheit der Meyländer / als ein universales Gesetz zu achten. Aus welchen Rationibus auff Seiten des Patroni sprechen wollen / *Boicus in cap, quæsivisti de Testamentis. Recenset Choppinus lib.* 2. *cap.* 2. §. 3.

§. 138.

Eine Schwieger-Mutter hat ihrem Schwieger-Sohn bey verabredeten Ehe-Pacten versprochen / er solte einige von ihren Wiesen so lange brauchen / biß ihre andere Tochter zur Majorennität gelanget wäre. Kurtz darauff ehe die jüngste Tochter 25. Jahr erreichet / wird sie verheyrathet / und der neue Ehemann will so gleich den ersten Schwager von dem Gebrauch der Wiesen verstossen / der erste Eydam aber verklagt die Schwieger-Mutter / sie soll ihm den Genieß der Wiesen schaffen nach Einhalt der abgeredeten Ehe-Stifftung / biß die jüngste Tochter das 25. Jahr ihres Alters erfüllet habe: Und dieser wegen solle sie ihm vor Gericht vertreten / damit der letzte Schwieger-Sohn ihm bey dem Gebrauch und Genieß der

Wie-

Wiesen biß dahin lassen müsse. Denn bis ins 25. Jahr der jüngsten Tochter habe er sich verpflichtet gemacht / ihm die Wiese zu lassen / nach Ausspruch *leg. cum filius ff. de Conditionibus & Demonstrationibus.* Solcher Gestalt disponiret auch *lex, cum filius familias ff. de legatis* 3. Daß / wenn gesetzet würde / daß einer zur Pubertæt gelanget wäre / solches in dubio zu verstehen / von einem solchen / da keine Restitutio in integrum mehr statt findet / welches bekanntlicher Massen am Ende des 25. Jahres geschiehet. Uberdem allegirte der Kläger das Gesetz des Käysers Justiniani, *leg. si quis Cod. de his qui veniam ætatis impetrav.* Und *leg. ex his verbis Cod. quando dies legatorum*, allwo expresse gesaget wird / wenn einer jemand also etwas schencket / wenn er zu seinen vollkommenen Jahren gelanget / daß es denn von einem solchen Alter zu verstehen sey / welches das 25. Jahr überschritten. Hier wieder brachte die Schwieger-Mutter vor / sie hätte dem Schwieger-Sohn nichts absolute und jure versprochen / sondern darauff gesehen / daß / so lange ihre jüngste Tochter / deren legitima tutrix sie war / noch bey ihr bliebe / der erste Schwieger-Sohn dieses genieſſen solte: Welches denn also civiliter zu verstehen / als wann sie gesagt hätte / biß die Tochter würde in ihre eigene tutel kommen / oder der Mutter Vormundschafft geendiget / und sie in eines Mannes Gewahrsam kommen. Dannenhero das Wort Majorennitæt auff die Vereheligung allhier zu ziehen sey / und daß solches Rechtens / wolte sie behaupten. *ex leg. cum filio familias ff. de legatis* 3. *leg. quod pupillæ ff. quando dies legatorum*, welcher disponiret / daß wenn von einer Pupillin jemand etwas verordnet habe / solches in dubio biß an die Jahre zu verstehen / da sie freyen kan oder wird. Auff gleiche Masse / wenn jemand die Alimente biß an seine mündige Jahre vermacht sind / werden sie einem Manns-Bilde nicht weiter gereichet biß ins 18. Jahr / und einem Weibs-Bilde biß ins 14. decidente Hadriano Imp. *in leg. Melaait ff. de alimentis & cibariis legatis.* Wozu die Schwieger-Mutter hinzu setzte legem *si filiæ familias ff. de legatis* 3. allwo gesaget wird / daß wenn jemand einer Jungfer etwas vermachen wird / cum in suam tutelam venerit, oder wann sie zu ihren mündigen Jahren kommt / solches alsdenn müsse gereichet werden / wenn sie viri potens geworden. Aus welchen Fundamenten sie bestreiten wollte / daß sie ihrem Verspre-

sprechen allbereit durch die bißherige Einräumung der Wiesen gnug gethan. Nach Verhörung beyder Partheyen ist der Kläger abgewiesen worden. Choppinus *lib.* 2. *cap.* 3. §. 3.

Das XXII. Capitel.

Von Privilegiis der Bauers-Leute circa ultimas voluntates.

§. 139.

WAs gestalt die Rechte zu Gültigkeit der Testamenten unterschiedliche Solennitæten und unter andern diese erfordern / daß dazu 7. Zeugen / welche specialiter dazu erbeten / erfordert werden / ist bekandt / vid. Struv. *in Jurispr. Rom. German. l.* 2. *tit.* 15. §. 11. Allein die Land-Leute haben in Jure Civili dieses vor Recht erhalten / daß wenn sie fünff Zeugen bey Errichtung ihrer Testamenten gebrauchen / alsdenn die Dispositio gültig und zu Recht beständig sey / *leg. ult. Cod. de Testam.* Nach den Päbstlichen Rechten aber sind diese Subtilitæten denen Bauren noch ferner erlassen / und können sie einen letzten Willen beständig errichten vor zweyen Zeugen und dem Pastoren des Dorffs / *Capit. cum esses* 10. *X. de Testam.* Dann nach selbigen Rechten wird überall eine so grosse Solennitæt bey den Testamenten nicht erfordert / als nach denen Käyserlichen Rechten verordnet sind / wird auch in denselben mehr dem Göttlichen / Natürlichen und Völcker-Recht nachgegangen / Ferdinandus Vasquius *de Successionibus part.* 1. *lib.* 2. §. 12. *n.* 54. §. 21. *limitat.* 1. *n.* 1. welche des Päbstl. Rechts-Verordnung in denen Landen / wo das Sächsische Recht gültig / angenommen / und darnach gesprochen wird. Matth. Colerus *part.* 1. *Decis.* 35. Wesenb. *part.* 3. *Cons.* 130. Wie unter andern das Responsum Facult. Jurid. Jenens. auf Anfrage Thomæ Wentzels im Febr. 1538. attestiret: Hat euer Eydam Michel Köpel zu Reichenbach im Altenburgischen Lande gelegen / eure Tochter wegen Ehelicher Liebe und fleissiger Wartung in Gegenwart 4. Zeugen zum Erben seiner gantzen Verlassenschafft instituiret und eingesetzet / und darneben ferner seiner Schwester 30. Gülden nach seinem Hintritt zum Legato heraus zu geben verordnet.

net. Ob nun wol dieselbe seine Schwester / solchen letzten Willen in formalibus und dahero mangelhafft und gantz unkräfftig machen will / daß allein 4. Zeugen dabey gewesen / welche auch noch von dem Testatore nicht specialiter wären ersucht worden : Dennoch aber weilen vermöge der langwierigen Observantz / und von vielen Jahren hero in diesen Sächsischen Landen hergebrachte Gewohnheit in denen Verordnungen und letzten Willen / so von Bauers-Leuten in Dörffern auffgerichtet worden / nach Disposition der Canonischen Rechte zu sprechen und zu urtheilen / Inhalts welcher die Solennitæten / so vermöge gemeiner Käyserlichen Rechten / bey Auffrichtung eines Testaments nothwendig seyn / (worunter denn auch die sonderbahre Erforderung und Ersuchung der Zeugen zu verstehen) nicht eben so genau in acht genommen werden dürffen / sondern hierinnen wie es sonsten nach Geistlicher- und aller Völcker Recht in den Contracten und andern Handlungen / unter den Lebendigen hergebracht und erfordert wird / zu halten / und daher für gnugsam zu achten / wenn ein Testament auff dem Dorffe / in Gegenwart des Pfarrers und anderer zwo oder mehr Personen / oder aber in Ermangelung des Priesters vor 4. Zeugen / (oder so / daß an statt des Priesters 2. zu nehmen) auffgerichtet worden / wofern nun solchen Zeugen der Testator seinen letzten Willen deutlich eröffnet / ob sie schon nicht eben in specie dazu erbeten und erfordert worden ; als ist auch obangeregter eures Eydams letzter Wille seiner Schwester Widerfechtens ungehindert / gestalten Sachen nach / und wofern die 4. Zeugen ihre Aussage / immassen sie zu thun schuldig / eydlich bekräfftigen / vor mangelhafft nicht zu achten / sondern bey Kräfften zu lassen / und wird demselben allenthalben billich nachgegangen / V. R. W.

Dafern aber nur ein Zeuge und der Prediger bey dem Testament gegenwärtig gewesen / ist dasselbe ungültig ; Es wäre denn daß darinn legata zu milden Sachen verlassen / wie die Scabini Jenenses 1539. Melchior Nonnenburg respondiret: Hat eure Schwägerin Justina, Michael Garles Eheweib in Gegenwart M. Valentini Engerleins / anjetzo Pfarrers zum Pfuchsheim und Bartel Hefftens / ihrem Ehemann / weil er sie in allen Ehren gehalten / ihr gepfleget und gewartet / zum vollkommenen Erben in allem was ihr zuständig / gesetzet. Ob nun gleich des folgenden Tages gemeldete Testirerin / besagten Pfarrer und Dorff-Schultzen den Richter wieder zu sich erfordert / und in Beyseyn derselben ihren letzten

Wil-

Willen wiederhohlet; so ist doch solcher zu Recht nicht beständig / und derentwegen Michael Garles der hinterlassenen Erbschafft sich anzumassen nicht befugt / betreffend aber das Legatum ad pias causas wird solches nicht unbillig vor kräfftig erachtet / V. R. W.

Wenn auch der Priester solches Testament geschrieben / und hernach drey Zeugen dazu beruffen worden / ob schon der Pastor nicht darunter wäre / ist dennoch solches zu Recht bündig und kräfftig / wie oben gedachte Jenenses Anno 1632. respondiret: Weil solcher letzter Wille mit des Pfarrers Rath gemacht auch mit seiner eigenen Hand geschrieben seyn soll / so ist derselbe als eines Bauers-Manns Disposition zu Recht gültig. Hieraus folget jedoch nicht / daß das Päbstliche Recht an solchen Ländern wozu obstringire / und eine Schuldigkeit mache; Denn die jenige Länder / welcher sich solcher Gewohnheit bedienen / solches nicht dem Pabst zu Gefallen oder aus Zwang annehmen / sondern aus freyem Beliebem / stillschweigender Approbation, oder Consensu publico: Gleich wie zuweilen ein freyes Volck des andern Gesetz und Ordnungen wohl annimmt / daraus dennoch keine Subjection noch Unterthänigkeit abzunehmen. Daß aber ausser Sachsen in den übrigen Provintzen des Römischen Reichs obgedachte Dispositio des Geistlichen Rechts nicht üblich sey / bezeuget Carpzov. *part. Const.* 4. *Def.* 40. Uberhaupt aber ist von dem Testament der Bauers-Leute zu wissen / daß die Unterlassung einer geringen Solennitæt / so aus Unerfahrenheit unterlassen worden / deren Testamente nicht unkräfftig machen / *per leg.* 1. §. *fin. de ventre inspiciendo.* Richterus *Decis.* 28. *n.* 9. allwo er von solcher Sache ein præjudicium allegiret.

§. 140.

Daß ein Testamentum inofficiosum oder welches wieder die Väterliche Liebe und natürliche Neigung errichtet / per querelam könne umgestossen werden / erweiset *lex* 3. *Cod. de petit. hæredit.* nicht allein wenn die Kinder ausgeschlossen / sondern auch die Kindes Kinder. Es wird aber folgender Casus proponiret.

Ein Bauers-Mann macht bey seinem Absterben ein Testament / und setzet seine Söhne zu Erben ein / seinen Tochter-Sohn aber gehet er vorbey. Dieser klaget querela inofficiosi testamenti, jene aber setzen ihm entgegen / daß des Klägers Mutter einmahl sich der gantzen Väterlichen Erbschafft begeben / und also davon ausgeschlossen wäre. Denn die re-

nunciation hätte nicht allein den Effect, daß die Erbschafft von der Tochter auff den Tochter-Sohn nicht könne transmittiret werden / sondern stehe auch im Wege / daß der Nepos für seine eigene Person und jure proprio nicht könne zur Erbschafft gelangen / Baldus *in leg. qui se Patris Cod. unde liberi.* Alexander *Consil.* 13. *vol.* 5. Und seye nicht zu leyden / daß ein Erbe auch jure proprio die letzte Verordnung des Testatoris anfechte / *leg. si tertius §. ult. de aqua pluvia arcenda. leg. cum a matre Cod. de rei vendicatione leg. stipulatio ista Cod. de verborum obligationibus.* Uberdem ob zwar nicht zu läugnen sey / daß der Nepos vielmehr jure proprio als beneficio matris zu seines Groß-Vaters Erbschafft gehöre / so ist doch solches zu verstehen / wenn die Mutter vorher verstorben / der Neffe aber am Leben geblieben / und nicht auff solchen Fall zu deuten / wenn die Mutter die Erbschafft renunciret hat / als wovor sie eine Standes-mäßige Aussteuer erhalten / arg. *leg. fuit quæstionis* 24. *ff. de acquirenda hæreditate & capit. quamvis pactum X. de pactis.* Wowider aber der Nepos regeriret / es könne ihm die Groß-Väterliche Verlassenschafft durch seiner Mutter Renunciation nicht entzogen werden / weil ihm solche gebührete / von Natur selbsten / und durch die Verordnung der Civil-Gesetze / nicht aber von der Disposition seiner Mutter. Daher wenn schon die Mutter in ihrer Renunciation gesagt hätte / daß sie auch vor sich und ihre Kinder der Anwartschafft sich begeben : wäre doch die Vorbeygehung des Nepotis zu Recht unbündig / welche einer unbilligen Enterbung gleich wäre / und daher das Testament als nichtig wieder auff zu heben / Accurs. *in leg. pact. quod dotali Cod. de Donation.* Bartolus *in leg. qui superstitis ff. de acquir. hæredit.* Idem *leg.* 4. *ff. ad leg. Falcid.* Angelus *Cons.* 302. Aretinus *Cons.* 344. Es hätte zwar die Mutter bey ihren Lebzeiten ihre geschehene Renunciation wiederruffen können / doch weiln sie wol gewust / daß sie ihren Kindern nichts præjudicirete / und dieselben tanquam nepotes dennoch zu der Großväterlichen Erbschafft gelangen könten. Nachdem die Sache in gebührende Deliberation kommen / ist die Dispositio des Testaments bekräfftiget. Wiewohl wann kein Juramentum zu solcher Renunciation kommen / dabey ein grosser Zweiffel seyn würde / ob solche kräfftig / vid. Coler. *Decis.* 38. Carpz. *part.* 2. *Const.* 35. *Def.* 6. Renatus Choppinus *de Privil. Rustic. lib.* 3. *c.* 7. §. 5.

§. 141.

Es ist an einem Orte ein Statutum, daß niemand mehr im Testament per

per legata zu vergeben Macht haben solle / als den fünfften Theil seiner Güter: Daselbst findet sich ein Bauers-Mann / welcher einem den Usumfructum von allen seinen Güterm im Testamente verschreibet. Es wird gefraget / ob also diese Dispositio von dem Usufructu wieder das Statutum läufft / und solche kräfftig sey oder nicht. An Seiten des Legatarii wurde vorgebracht / daß ein solches Gut / worauff ein anderer den Usumfructum hat / nicht würcklich legiret sey / weil der Nießbrauch nicht ein Theil des Eigenthums / sondern eine Art der Servitut ist / *leg.* 1. *de Usufructu.* An der Gegenseiten aber von den Erben streitet favor legitimæ, welcher durch das Statutum biß auff vierfünfftel Theil erhöhet worden. Weilen nun die legitima durch kein Onus noch Condition oder andere Einschrenckung kan restringiret werden / als wäre daraus zu schliessen / daß auch von solcher Portion die Constitutio Ususfructus ungültig sey. Weswegen der Käyser Justinianus expresse geordnet / daß das Pflicht-Theil oder die legitima durch Abziehung des Ususfructus eben so wenig zu verschlimmern sey / als davon den Kindern der blosse Ususfructus kan gegeben / und die Proprietæt einem andern zugewandt werden. *Authentica novissima Cod. de inofficioso Testamento.* Man finde auch bey auswertigen Völckern / daß die Väterlichen Erb-Güter an Frembde nicht haben können veralieniret werden / wie von den Lacædemoniern bezeuget Heraclides *in politiis.* Nach Examinirung beyder Partheyen Rechts-Gründe ist gesprochen / daß die Constitutio Ususfructus zu Recht ungültig sey Struv. *Syntagm. Jur. Civ. Exerc.* 10. *th.* 30.

§. 142.

Man hat ein Landes-Gesetz an einem Ort / daß niemand mehr als seine Güter ertragen können / soll ad pias Causas vermachen. Nun hat Aurelius im Testament folgende Clausel gesetzt: Alles übrige / so wol Väterliche Erbgut / als von mir selbst erworbene Mittel soll mein Erbe den Armen austheilen. Der Advocatus Fisci dringt im Nahmen der Armen drauff / es müsse dieses Legatum ohne eintzigen Abzug ausgezahlet werden. Gleich wie in Lege Falcidia die quarta hæreditatis nicht abgezogen wird / wenn die Dispositio ad pias causas gerichtet. *Authentica similiter Cod. ad L. Falcid.* Und zu dem erfordere favor piæ causæ, daß man in dubio vor die Armen sprechen müsse. Der Erbe excipiret / es sey ein grosser Unterscheid zwischen der leg. Falcidia und legitima: Man versire allhier in quæstione de legitima, als welche durch das Statu-

tum loci auff ein gewisses gesetzet. Nun sey bekand / daß zum Nachtheil der legitimæ ad pios usus nichts könne vermacht werden. *leg.* 1. §. *ad municipium ff. ad leg. falcid.* Vielmehr aber zu Recht ausgemacht sey / daß die legata ad pias causas durch die legitimam vermiltert und verringert werden. Auch ein Testament unkräfftig werde / wenn die Kinder gäntzlich übergangen / oder ohne erhebliche Ursachen enterbet sind. Wenn auch gleich die Armen wären zu Erben eingesetzet / *leg. quoniam* 33. *Cod de inofficiosis Testamentis.* Bartolus *in leg.* Papinianus §. *si Imperator.* Accursius *in leg. si quis ad declinandum Cod. de Episc. & Cler.* Daher ob schon von diesem Casu keine expresse Dispositio zu finden / müsse man doch per consequentiam ex sensu consvetudinis vor die legitimam sprechen. Nach gehörten Juribus der Partheyen ist nicht unbillig vor die legitimam gesprochen. Choppin. *cit. Tr.* § 8.

Das XXIII. Capitel.

Von den Privilegien und Singularibus der Bauers-Leute circa successionem ab intestato.

§. 143.

Casus.

EIn Bauer nimmt eine Frau / und lebet eine Zeitlang mit derselben in der Ehe: nachgehends verreiset er anderwerts hin: und bekommt daselbst Zeitung / daß seine erste Frau Titia gestorben / darauff heyrathet er Semproniam, und zeuget mit derselben Lucium. Wie er verstirbet / und seine Erbschafft soll getheilet werden / kommt Zeitung / daß seine erste Frau Titia noch im Leben sey. Daher wollen die andern Geschwister Lucium nicht vor einen rechten Sohn erkennen / sondern halten ihn pro concepto ex adulterio, und wollen ihn zu der Erbschafft nicht zulassen. Führen zu dem Ende an / daß das letztere Eheband / so lange das erstere stehet / null und nichtig / und also die Conjunctio des Vaters mit Sempronia nichts anders als concubitus mariti cum aliena muliere, wel-

welches sonst mit einem Wort Adulterium genandt wird / seyn könne / woraus denn unwiedertreiblich folget / daß der jenige / welcher nicht echt und recht gebohren / zu Participirung der Erbschafft nicht könne zugelassen werden. Lucius hingegen wendet vor / es habe so wohl sein Vater und Mutter von dem Leben der ersten Ehe-Gemahl nichts gewust / und seyn also in bona fide in contrahendo matrimonio gewesen. Gleich wie nun adulterium absque animo frangendi fidem conjugalem nicht begangen werde / also könne auch allhier Lucius nicht als ein unechter angesehen / noch von der Erbschafft verstossen werden. Nach Erkundigung der Umstände ist gesprochen / daß Lucius zu der Erbschafft mit gehörig sey. vid. *cap.* 3. *X. qui fil. sint legit.* Choppinus *c. l. lib.* 3. *cap.* 8. §. 3.

§. 144.

Wiewohl nach dem Sprichwort die Liebe mehr unter sich / als über sich steiget / und dieser wegen in der ersten Verfassung der Römischen Gesetze nicht so wohl die Eltern von den Kindern / als die Kinder von den Eltern geerbet / so ist doch durch die hernach ergangenen Verordnungen zum soulagement der verlohrnen Kinder den Eltern das Successions-Recht eingeräumet. Nun verstirbet Aurelia eine Bäurin / welche im fünfften Monath schwanger gangen / und das Kind wird so bald nach ihrem Abschied von ihr geschnitten: Der Vater Sempronius verlanget die Erbschafft / als welche von dem Kinde auf ihn geerbet / hæreditatis petitione: Weilen die Frucht bey Anschauung des Lichts hätte geschienen zu leben. Ob nun gleich das Kind alsofort gestorben / wäre doch genug / wenn solches nur einen Moment die Mutter überlebet / und hätte solches demnach die Erbschafft an den Vater transmittiret / nach Verordnung Kaysers Justiniani *in leg.* 2. *&.* 3. *Cod. de posthumis hæredibus instituendis*, um destomehr / da auch eine Furcht / wenn sie nicht vollkommen zur Welt käme / dennoch ein Testamentum aufthöbe / *Juxta leg.* 12. *ff, de liberis & Posthumis & leg.* 9. *ff. unde cogn.* Allwo Ulpianus respondiret / wann ein schwanger Weib verstirbet / und die Furcht von ihr geschnitten wird / habe es mit der Frucht die Beschaffenheit / daß ihr die Väterliche Erbschafft gebühre; wozu käme / daß man unterschiedliche Exempel deren hätte / die aus Mutter Leibe geschnitten und doch das Leben behalten / und zu einigen Alter gekommen wären / nach Zeugniß Plinii *Historiæ naturalis l.* 7. *c.* 9. Allein der Frauen Anverwandten repliciren / es hätte das Kind im fünfften Monath unmöglich ein Leben haben können / und wäre einerley / ob einer

ner gar nicht lebendig gebohren / oder also gebohren würde / daß er augenblicklich sterben müste / wie denn deswegen Castrensis *in dict. leg.* 3. *Cod. de posth. hæred. instit.* statuire / daß ein solcher partus ein Testamentum nicht rumpire. Hierauff antwortet der Vater / es wären alle Rechts-Lehrer darinn einig / daß ein Kind von 6. oder 8. Monathen / ob es schon alsofort sterbe / dennoch das Testamentum auffhebe / Angelus *in leg. penult. Cod. de impub. & aliis substitut.* Bald. *vol.* 3. *Cons.* 113. Und beweiset das Exempel beym Gellio *lib.* 3. *cap.* 16. Daß da eine Mutter im 13. Monath ein Kind zur Welt gebohren / der damahlige Prætor Lucius Papyrius solches Kind zur Erbschafft zugelassen / daß bey den Weibes-Personen keine gewisse Zeit der Geburt attendiret werde. Und könne dahero die Unvollkommenheit der Frucht im fünfften Monath nicht hindern / daß man das Kind nicht vor lebendig halten möge : Wie denn Hippocrates von der Lebhafftigkeit einer Leibes-Frucht folgende Regeln setzet : Daß wenn man die Tage von der Empfängniß biß zur Bildung verdoppele / alsdenn die Zeit der ersten Bewegung heraus komme ; so fern man solche Zahl wiederum triplicire / werde dadurch die Zeit der Geburt angedeutet / nemlich es empfahe die Leibes-Frucht ihre Bildung in 45. Tagen / die Bewegung gegen den 90. Tag / und werde ans Licht gebohren im 9ten Monath. Und bezeugen Diogenes, Appolloniades beym Censorino *in libro de die natali*, daß ein Manns-Bild in den ersten 4. Monathen / eine Tochter aber in den ersten fünfften formiret werde. Als das Gericht beyderseits Vorbringen überleget / so ist gesprochen; Daß das Kind seiner Mutter Erbe worden sey : rec. Choppino *d. Tr. l.* 3. *c.* 8. §. 4.

§. 145.

An einigen Orten ist die Gleichheit in der Succession also eingeschrencket / daß der erstgebohrne zu Conservation der Güter / Meyerhöfe und Familien vor denen andern Kindern etwas voraus hat. Nun begiebt sich / daß Cajus verstirbet / und hinterlässet eine Schwester Luciam, mit der schon verstorbenen Schwester Semproniæ unterschiedlichen Kindern. Diese erben zugleich mit ihrer Mutter Schwester Lucia, und wird demnach die gantze Erbschafft in zwey Theile abgetheilet / davon der eine an jetzt-genandte Luciam, der andere an Semproniæ Kinder verfället. Nun sollen jetztgemeldte Kinder ihren Erbtheil wieder unter sich theilen / und da verlanget dee Erstgebohrne das jenige voraus / was nach der Statutis loci dem Erstgebohrnen jure præcipui gebühret. Weilen nemlich die Erbschafft

auff

auff ihre Mutter per fictionem Juris & Jus repræsentationis verfället / und darauff auff sie transmittiret werde. Denn sie nicht suo Jure, sondern Beneficio Matris zu der Erbschafft käme / und folglich auch solche Eintheilung müsse behalten werden / als wenn ihre Mutter noch im Leben wäre. Die andern Geschwister aber opponiren hiewieder / man müste auf die Qualität der Erblasserin sehen / durch deren Todt die Erbschafft auff sie verstammet wäre: dieselbe wären ihr nicht in gleich absteigender / sondern in der Seit-Linie verwand / und überdem die Erbschafft allbereit unter Lucia und ihnen in zwey gleiche Theil abgetheilet; Welche Gleichheit denn auch unter ihnen selbst zu beobachten sey: Es wäre ein Unterscheid zu machen / unter der Repræsentation des nähern Grads / so von ihrer Mutter dependirete / und unter der Mütterlichen Erbschafft. Jene zwar wäre allhie befindlich / nicht aber diese / indem sie ihrer Mutter Bruder succedirten / als ihre Mutter schon längst nicht mehr im Leben gewesen. Die Decision ist da hinaus gefallen / daß der Erst-gebohrne sich seines Vorrechts zu gebrauchen befugt wäre. Auff gleiche Masse kan gefragt werden; Wann ein Bauersmann / wo ein solches statutum gültig / von einer ledigen Weibes-Persohn einem Filium naturalem erzeuget / sich solche aber hernach im Tod-Bette ein oder zwey Tage vor seinem Ende nach Absterben seines hernach genommen Ehe-Weibes zur Ehe geben läst: Ob derselbe Sohn / der also auff dem Tod-Bette legitimiret ist / das Recht der Erstgeburt / wieder die andere Echt-gebohrne Kinder gebrauchen könne (Es scheinet / daß solcher Filius naturalis nicht einmahl habe können legitimiret werden in fraudem der andern Kinder oder auch bey so bewandten Umständen des Fisci, per leg. *filiæ meæ* 59. *ff. soluto matrimonio, & capit. si te præbendam de renunciationibus.* Denn das kaum vor eine bündige Ehe zu halten sey / da eben der Tag / die Zeit der Hochzeit und des Todes ausgemacht. Der Erstgebohrne regeriret: Es hätte das Eheband eine solche Krafft / daß generaliter alle die jenigen / die vorhin ausser der Ehe gezeuget / durch dasselbe legitimi würden: Es könne auch dem Vater nicht übel ausgeleget werden / daß er seine Mutter so späte vor seinem Tode geheyrathet / sondern wäre es vielmehr alles Favoris würdig / da er den Flecken seines vorhin geführten Lebens so rühmlich abgewischet / da er durch Väterliche Pietæt den Fehler seiner unehelichen Geburt verbessert / da er aus löblichen Absehen ihn denen andern Kindern gleich gemachet / und endlich / da er die gantze Action seines Le-

bens durch ein so ruhmwürdiges Nachspiel beschlossen. Wenn nun einem Vater frey stehe / in seinem Letzten nach seinem Belieben ein Testament zu machen / *capit. ult. X. de Successione ab intestato.* Benedictus *in c. Raynucius in verb. in extremo positus.* Warum er denn nicht auch seine unehelichen Kinder durch die Eheliche Verknüpffung solle können ehelich machen: Da die Väterliche Schuldigkeit in diesem Stück zwar spät / doch auff Göttliches Eingeben von ihm erfüllet wäre. Baldus *in cap. naturales de feudis, si de feudo fuerit controversia.* Abbas *in cap. Commissum de sponsalibus.* Aus diesen Bewegungs-Gründen ist der Filius naturalis durch Richterlichen Spruch pro legitimo erkläret / und das Vorrecht der Erst-Geburt ihm verstattet. Chopp. *d. libro* 3. *c.* 9. §. 4.

Das XXIV. Capitel.

Von den Privilegiis der Land-Leute circa Judicialia.

§. 146.

WEilen denen Bauersleuten theils wegen ihrer stetig habenden Arbeit / und dadurch causirter grossen Verhinderung / also auch wegen ihrer nicht allzu grossen Mitteln zu grossen Schaden gereichet / wann sie durch die Langwierigkeit des Processes in viele Kosten geführet / und an ihren Verrichtungen mercklich gehindert werden: Als wird von der Landes-Obrigkeit nicht unbillig dergleichen Ordnung verfasset / daß denenselben zu schleunigen Recht ohne Auffenthalt und Verzögerung geholffen werde. Es ist in diesem Stück höchst rühmlich / was die Fürstl. Braunschweig-Lüneburg Zellische Policey-Ordnung zum Faveur des armen Landmanns und Ersparung überflüßiger Müntze und Unkosten verordnet; daß dafern vom Lande Klagen nacher Hof gebracht werden / jederzeit darbey ein Bericht von dem Judice primæ instantiæ als Ambtleuten / Voigten und Gerichts-Inhabern beygefüget werden soll / damit so fort die Gerechtigkeit der Sachen erkennet / was darinnen geschehen sey / cognosciret / und so fort ein billiger Bescheid gegeben werden könne: Zu dem Ende denn denen obgedachten Richtern erster instantz injungiret / die streitigen Partheyen

theyen ohne einigen Verzug zu hören / und nach angewendeten Menschmüglichen Fleiß gütlicher Entscheidung einen jeden ohne Verzug oder Partheylichkeit Recht widerfahren zu lassen. Fürstliche Braunschweig-Zellische Pol. Ord. *c.* 10.

§. 147.

Dahin auch gehöret / daß zu Beschleunigung des Beweises alle Contracte und Handlungen bey den Unter-Gerichten angemeldet / in ein gewisses Gerichts-Buch mit allen Umständen in beyder Contrahenten Gegenwart eingeschrieben / und dafern hernach Beweißthum zu führen nöthig / davon unter der Beamten Hand und Pittschafft extradiret / und darauff als einen rechtmässigen vollständigen Beweiß erkandt werden solle. Fürst. P. O. *c.* 11.

§. 148.

Wie sonsten zu Recht bekandt / daß ein unförmlicher Libell ungültig / und in Judicio nicht zuzulassen ist / und eine Urtheil / so super inepto libello gesprochen / ipso jure kräfftig / Gail. *lib.* 1. *observ.* 66. so gar / daß einige Doctores statuiren / daß ein Richter eine unförml. Klag-Schrifft solle mit den Zähnen zerreissen / Innocentius *in capit. examinata de judiciis n.* 2. Also kommt den Bauers-Leuten ihre præsumirte Simplicität in so weit zu statten / daß wenn sie einen libellum ineptum übergeben / derselbe deswegen nicht zu verwerffen / sondern die Sache ex æquo & bono determiniret werden solle / bevorab / wenn die Klage vor den Amt-Leuten und Gerichts-Verwaltern in erster Instantz vorgetragen wird. Denn in den geringen Klagen der Land-Leute vor ihren Unter-Gerichten die subtilitæten der Rechte nicht so genau zu suchen sind / nach der Meynung Baldi und Saliceti *in authentica nisi breves Cod. de Sent. ex brevic. recit.* Alex. *Consil.* 71. *col. pen. lib.* 2. Jason. *in leg.* 1. *ff. de officio Assessorum.* Dann denen Bauers-Leuten das Recht in der Kürtze und ohne Verzug zu ertheilen / §. 1. *in authentica de quæstoribus.* So gar / daß solche Streitigkeiten ex officio Judicis, wanns auch der Kläger gleich nicht recht gesuchet. Faber *in leg. mulierem Cod. si mancipium ita venerit.* Speculator *in* §. 1. *vers. privata tit. de denunciationibus.* Und deswegen disponiret §. 1. *si vero forsitan in Authent. de quæstore.* Daß wenn unterschiedliche Bauers-Leute in der Stadt vor Gericht erscheinen / nur einer soll zurück behalten / und die übrigen nach Hauß gewiesen werden / damit nicht der Ackerbau ins stecken gerathen möge / und ihre nöthige Arbeit versäumet werde. Denn

nach Columellæ Meynung lib. II. dem Ackerwerck nichts schädlichers ist/ als die Versäumniß / wohin auch zielen die Verordnungen der Römischen Käyser *in leg.* 1. *Colonos*, und *leg. litibus Cod. de Agricolis & Censitis.* leg. *unica Cod. ne operæ a Collatoribus exigantur tot. tit. Ut nemo ad suum Patrocinium suscipiat Rusticanos. §. Agricultores in Authentica de Statu & Consuetudine contra libertatem Ecclesiæ.* Davon Hesiodus artig sagt:

Nemo forum sequitur, quem non fovet annua messis
Et bene clausa domi cererit gratissima dona
Hæc quærenda prius dehinc si vacati pete vulgus.
Et fora, in alterius rebus certamina pone.

Choppinus *lib.* 3. *cap.* 1.

§. 149.

Dafern ein Bauers-Mann sein Erbmeyer-Recht verlohren / ist zwar de Jure communi constituiret / daß er zugleich aus der Possession gesetzet sey / vielmehr aber das dominium utile verlohren gehe. Dessen ungeachtet aber / wenn der Guts-Herr eigenmächtig zugehet / und den Meyer von seinem Lande verjaget / statuiren zwar Innocentius und Baldus, daß solchen Falls der Guts-Herr eigenmächtig den Besitz in den Häusern und Gütern des Meyers nehmen möge / ob schon derselbe seine Thür verschliesse. Innocentius *in capit.* 1. *de immun. Eccles.* Baldus *in capit.* 1. *feud. de controversia inter Dominum & fidelem.* Allein das Gegentheil wird von Choppino *cit. loco* statuiret, und daß der Dominus per interdictum unde vi ohne Verzug aus den Gütern wieder heraus gesetzet / und alsdenn die Sache de integro cognosciret werde / allegans præjudicium, quo ita judicatum. Wohin gehöret / daß alle Gewaltsamkeit und violenta Possessio in den ehmaligen Longobardischen Gesetzen streng verboten: wie davon die Verordnung also lautet: Wenn die Leute / so in einem Dorffe zusammen wohnen / eine Prætension haben auff ein Feld / Wiesen oder Acker / und ein Theil würde sich mit Gewalt versammlen / und sagen / last uns gehen / und jene aus dem Orte verjagen: Und würde solcher gestalt ein Aufflauff daraus entstehen / so sollen die Gewaltthäter vor den verübten Einfall der Gegen-Parthey / welche auff dem Felde / oder Wiesen / oder Holtzung ihre Arbeit verrichtete / zwantzig Solidos zu bezahlen schuldig seyn / in leg. Luytprandi Longobardi Regis tit. *de rustica Collectione.*

§. 150.

§. 150.

Dieses stünde hiebey zu fragen: Ob die Kirchen-Meyer und andere von Geistlichen dependirende Coloni sich des fori Ecclesiastici zu bedienen haben / also daß sie vor keinem andern / als Geistl. Gericht zu stehen schuldig seyn? Felinus *in capit.* 2. *de foro competente* machet einen Unterscheid / ob die Kirche oder der Geistliche Guts-Herr vor sich und seine Meyer privilegiret sey / daß sie insgesamt vor der Geistlichen Obrigkeit sollen belanget werden / oder nicht. In dem ersten Fall vermeynet er / daß die Meyer vor das Geistliche Gericht gehören / welches auch alsdenn statt fünde / wenn sie von ihren Guts-Herrn wegen ihrer Kirchen Ländereyen belanget würden. Allein nach heutiger Praxi findet solche Distinction keinen Platz / sondern müssen die Meyer ohne Unterscheid vor der Weltlichen Obrigkeit stehen / weiln sonst daraus ein zertheiltes Regiment / und grosse Confusion entstehen würde. Denn auch weil solche Meyer vor ihre Person Weltliche sind / und ad ordinem sacrum nicht gehören auch die Streitigkeiten von den Meyer-Gütern eine res mere secularis ist / welche zum Geistlichen Gerichte nicht kan gezogen werden. De Praxi Regni Galliæ bezeuget solches Choppinus *alleg. lib.* 3. *cap.* 1. §. 4. Jedennoch aber excipiren die Gesetze den Casum, wenn die Meyer der Geistlichen Halßeigen / und durch lange Gewohnheit vor das Geistliche Gericht gezogen sind / *leg.* 2. *Cod. de Episcopis & Clèricis*, Bartolus *in leg. privatæ Cod. de Excusationibus munerum.*

§. 151.

Eine Art der Cognitionis Judicialis ist auch das compromissum oder die Erwehlung gewisser Schiedes-Leute. Dieselbe findet ebenfalls unter den Bauren vielfältig statt / also daß in denen angeordneten Meyer und Land-Gerichten die meiste Decision auff gewisse arbitros oder wie sie dem Gebrauch nach genennet werden / erkohrne Achters-Leute / entschieden werden / wie aus dem obenangeführten Formular, des im Stifft Hildesheim gebräuchlichen Meyerdings in mehren zu ersehen. Es ist zwar in Jure Romano vornemlich *Novella* 82. *Cap.* 11. als ein nothwendiges requisitum zu dem Compromiss erfordert / daß bey demselben eine Pœna jederzeit soll gesetzet werden / und ohne dieselbe das Arbitrium nichtig seyn. *leg.* 1. *de receptis arbitris leg. non distinguemus* 32. §. 1. *ff. eodem.* Allein nach der heutigen in Gerichten üblichen Gewohnheit / ist dieselbe nicht mehr nöthig / sondern gilt das Compromissum, wenn es nur schlecht hin

concipiret: testante Mevio *part.* 2. *Decis.* 200. und hat eben die Festigkeit als eine Gerichtliche Sententz. Es wäre denn / daß der Ausspruch des Arbitri durch gebührende Rechts-Mittel / als Appellatio, Deductio nullitatum, reductio ad arbitrium boni viri, innerhalb 10. Tagen suspendiret wäre / Rutgerus Rulandus *de Commissariis part.* 3. *lib.* 9. *cap.* 3. *num.* 6. *& seqq.* Dennoch aber ist es zu Festigkeit des Compromisses allerdings dienlich / daß eine Straffe hinzugesetzet werde / auff dem Fall / so eine oder andere Parthey / dem Ausspruch kein Genügen thun wolte / vid. Brunnemann. *in Introductione ad praxin forensem cap.* 2. §. 3. Man setzet folgenden Fall: Zweene Bauers-Leute / Cornelius und Sempronius erwehlen in ihrer Streit-Sache einen Schiedes-Mann / und setzen eine Straffe vor den jenigen / welcher dem Laudo würde kein Genügen thun: Titius thut den Ausspruch und condemniret Cornelium: Dieser aber wegert sich der Sententz nachzukommen; und appelliret ans Ober-Gericht / allwo / indem man die Processus Appellationis ausgefertiget und den Partheyen zugestellet hat / wird Cornelius anders Sinnes / und will es nunmehro bey der Urtheil des Schiedes-Mannes lassen / allein Sempronius ist damit nicht zu frieden / sondern klaget auff die verabredete Straffe / welche durch die Appellation einmal verwircket wäre. Denn sagte er: Es wäre von den JCto Celso expresse respondiret / wenn der Schiedesmann / welchen die Partheyen erwehlet / den Spruch gethan hätte / daß vor den 1. Septembr. die geklagte Schuld solte bezahlet werden / und wäre nicht geschehen / so würde / wenn gleich der Schuldner hernach das Geld offerirte / dennoch die beliebte Straffe verwircket. *leg. ff.* 23. *de receptis.* Allhie nun hätte sich der Beklagte nicht allein in Erfüllung des Urtheils säumig erwiesen / sondern auch so gar an das Ober-Gericht appelliret. Da denn nichts helffen könte / daß er kurtz darauff anders Sinnes worden / und der Appellation renunciret / weil er einmal in die Straffe verfallen / welche durch die Pœnitentiam nicht auffgehoben wäre. Sempronius dahingegen vermeynete / man müsse bey Erwehlung eines Schiedes-Manns nicht so rigoureus verfahren / als in ordentlichen Gerichten: Denn hier stritte man über eine gewisse Forderung / dorten über eine ungewisse. Vors Gerichte kommt man mit der Intention entweder alles zu gewinnen oder alles zu verliehren: Zum Arbitrio aber daß man etwas behalte / und etwas fahren lasse. Im Gerichte verfähret man strenge / und nach den Regeln des Rechts; Beym Compromisso gehe

man

man gelinder / und richte sich guten theils nach der Billigkeit. Hierzu käme / daß man mehr auff den Sensum der contrahirenden Parthey / als auff deren Worte sehen müsse: Und da nun der Beklagte alsofort wegen der Appellation seine Meynung geändert / und wie kaum die Processus erhalten / also fort die Appellation fahren lassen / wäre solches eben so viel / als wenn gar nicht appelliret wäre: Allermassen eine geringe Zeit wenig importiren könne / auch allhie dem Appellato noch keine Unkosten oder Beschwerlichkeit durch die Appellation zugezogen wäre. Und wäre in dem Geistlichen Recht verstattet / daß man die moram purgiren könne / auch in solchen Verträgen / dabey eine pœna abgeredet / *capit. potuit de loc.* Nach Untersuchung beyderseits angezogener Rechts-Gründe ist erkandt / daß der Appellate in die Straffe verfallen sey. Hierzu dienet auch dieses Fundament / daß wenn in dergleichen Fällen nur bloß der Beklagte zu rechter Zeit nicht bezahlet / oder omittendo pecciret / er die Straffe zu entrichten schuldig sey; wie vielmehr / da er sich würcklich gegen die Urthel opponiret / und also auch committendo wieder seine Zusage pecciret. Und hat Servius gar wohl respondiret / daß wenn in einem Compromisso eine gewisse Zeit und Straffe gesetzet sey / nach der gesetzten Zeit keine Entschuldigung die Straffe auffheben könne / *in leg. transjectitiæ* 23. §. *ult. ff. de obligationibus & Actionibus.* Conferatur lex *Celsus* 23. *de receptis.*

§. 152.

Gleich wie die Einsamlung der Feld-Früchte eine von den nöthigsten und zu dem Menschlichen Unterhalt allernützlichsten Verrichtungen ist / welche auch zuweilen bey veränderlichen Wetter wenig Auffschub leidet / dafern man nicht den beschereten Seegen unverantwortlich will verderben lassen:

Als haben die Rechte denen Bauers-Leuten zur Zeit der Erndte völlige Freyheit von Judicial Handlungen eingeräumet. Also daß zu solchen Zeiten sie auff keinerley Weise von ihrer Arbeit abzuhalten seyn / Mev. *part.* 2. *Decis.* 276. *num.* 2. So gar / daß wenn Zeit solcher Erndte-Ferien jemand / der mit seiner Feldarbeit bemühet ist / citiret wird / die Citatio null und nichtig wird / Zang. *de Except. part.* 2. *c.* 7. *n.* 1. Und kan solche Exceptio zu jeden Zeiten / so wohl im Anfange des Processes als in der Mitten opponiret werden. Vantius *de Nullitatibus ex defectu Jurisdictionis ordinarii n.* 130. und wenn dieser Exception ungeachtet der Rich-

ter

ter zum Beschluß der Sachen fortschreitet / und eine Urthel publiciret / ist dieselbe ebenfalls null und nichtig / Mev. *cit. Def. num.* 2. conf. Strykius *in Introductione ad praxin forensem cap.* 8. §. 5. Gailius *lib.* 1. *Obser.* 53. *n.* 12. *& seqq.* Brunneman. *de processu civili cap.* 6. *n.* 27. Und ob wohl solche Erndte Ferien überall auch denen / welche auff dem Lande nicht zu arbeiten haben / gemein sind / Emeric. Rosbach. *Processu Civili tit.* 28. *num.* 5. approbiret dennoch Brunnemann. *cit. cap.* 6. solches nicht / weil es eine Meinung wäre / welche zu Verlängerung des Processes dienete / und wann auch die Bauersleute Procuratores ad Acta bestellet hätten / könte die Erndte-Arbeit zu Beforderung ihrer Sachen nicht hinderlich seyn per ea quæ tradit Speculator *lib.* 2. *part.* 5. *tit. de feriis* § 1. *n.* 8. Doch diesem sey wie ihm wolle / sind doch an den meisten Orten selbige Ferien general. Und hat zu dem Ende der Käyser Trajan. an Minutium Natalem rescribiret / daß die Erndte-Zeit über alle Gerichtliche Handlungen cessiren sollten. Denn wie Hesiodus saget:

Æstas non semper fuerit componite nidos.
Hic labor hinc laudem fortes sperate Coloni.

Und siehet man diesem nach / daß solche Zeit über / so wohl von denen Gerichts-Assessorem, als andern desselben Bedienten gefeyert werde / und sie solche Zeit entweder zu ihrer Gemüths-Ergötzlichkeit / oder zu Excolirung ihrer Studien anwenden: Dann zu der Zeit man am aller bequemsten seinen Meditationen obliegen / und entweder auff dem Lande sich eine Veränderung machen oder in seiner Studier-Stube mit den Todten / ich will sagen mit den Büchern sich besprechen kan.

§. 153.

Dieses aber fraget sich / wenn jemand von dem Richter eine Dilation erhalten zum Exempel auff 4. Wochen / und solches 14. Tage vor der Erndte / ob alsdenn die Erndte-Ferien zugleich in der Dilation mit begriffen oder nicht? Die gemeineste Opinion distinguiret: Entweder das Ende der Dilation fällt præcise in die Ferien / oder hat allererst nach geendigten Ferien ihre Endschafft. Wenn die Dilatio eben aus ist / wenn Gerichtliche Ferien sind / so wird der erste Gerichts-Tag allererst nach geendigten Ferien angesetzet / und hat eher keine accusatio contumaciæ statt / weilen dieses als actus jurisdictionis contentiosæ auff einen Feyertag nicht geschehen kan *leg.* 1. *ff. de feriis.* Ist aber die Dilation also beschaffen / daß die Ferien in der Mitten desselben einfallen / so ist wieder ein

Unter-

Unterscheid zu machen unter langwierigen und kurtzen Ferien. Die kurtzen Ferien als zum Exempel das Oster-Fest und andere Feste der Christlichen Kirchen / weil sie nur 3. Tage währen / verlängern deßwegen den Terminum nicht. Die langen Ferien aber als Erndte und dergleichen / verdienen billig ein Special Consideration. Wiewohl die gantze Sache auff das Arbitrium des Richters und dessen Gutbefinden ankommt / welcher auch zu Vermeidung alles Zweiffels und Disputs bey Ansetzung eines termini bey bevorstehenden Ferien pfleget hinzu zu setzen / daß der Termin entweder exclusis oder inclusis feriis zu verstehen sey / Mevius *part.* 3. *Decis.* 276. *n.* 6.

§. 154.

In leg. Ex quacunque causa 2. *ff. si quis in jus vocatus*, ist denen Bauers-Leuten zu gute constituiret / daß wenn sie aus Einfalt und Unwissenheit vor Gerichts nicht erschienen / wenn sie dahin beruffen wären / es ihnen nicht solle schädlich seyn. Denn die Feld-Arbeit mannigmahl so beschaffen / daß wenn dieselbe einmahl zu rechter Zeit zu verrichten unterlassen wird / die Hoffnung eines gantzen Jahrs verlohren gehe / und wie der Poet sagt:

Frigidus agricolam si quando continet inter
Multa forent, qui mox cœlo properanda sereno
Maturare datur.

Und dieserwegen sind einige Dd. in denen Gedancken / daß die Bauers-Leute als Contumaces nicht können condemniret werden: Oder dafern ja die Sententia condemnatoria ergienge / ihnen das Beneficium appellandi nicht könne abgeschnitten werden / sondern ihnen solches billig bevor bleiben müsse / Baldus, Castrensis & Alexander *in leg.* 2. §. *ult. si quis in jus vocatus.* Imola *in leg. ex consens.* §. *ult. ff. de Appellat.* Franciscus Ripensis *in Tr. de Peste.* Gleich wie auch *in leg.* 5. *ff. de edendo.* denen Bauren / welche ihrer Simplicitæt halber die Actionem nicht zu rechter Zeit oder nicht auff gebührende Weise vorgebracht / Hülffe versprochen wird. Wie weit nun nostris moribus solche Leges in usu seyn / und ob zum Exempel ein Bauer / der bey Straffe zu erscheinen citiret ist / sich unter dem Vorwand seiner Simplicitæt entschuldigen / und wenn er nicht erscheinet / von der Straffe befreyen könne / daran wäre billig zu zweiffeln / nachdemmahl ein unveränderliches Natur-Gesetz / welches auch den Bauren bekandt / daß ein jeder seiner Obrigkeit Gehorsam und Folge leisten

müsse : Wie oben bereit weiters erwiesen. In dem Stück aber könte man diese Rechts-Verordnungen gar wohl appliciren / wenn ein Bauers-Mann vor einer fremden Obrigkeit citiret / und er aus Einfalt vor derselben erschiene / daß er alsdenn vor der etwa ihm zu dictirten Straffe befreyet wäre / arg. *d. l. 2. si quis in Jus vocatus.* Denn sonsten keiner Obrigkeit frey stehet / eines andern Unterthanen directe vor sich zu bescheiden / noch auch einem Unterthanen pfleget allemahl frey auszugehen / wenn er einer solchen Citation pariret / sondern ihm solches insgemein von seiner Obrigkeit bey Straffe verboten wird / Colerus *de Processu Executivo part.* 7. *n.* 3. Wozu sie mit allem Recht befugt ist / Cacheranus *Decis.* 17. *n.* 12. Mevius *part.* 7. *Decis.* 391. Ja auch zum öfftern / wenn die Unterthanen in foro incompetente allbereit erschienen sind / sie deswegen in Straffe gesetzet werden / wobey denn billig die Simplicitæt derer Bauers-Leute in Betrachtung kommt / indem ein Bauer nicht fähig ist zu unterscheiden / wie weit die Rechte der Jurisdiction sich erstrecken / und was circa fori competentiam in Actionibus realibus vel personalibus zu beobachten.

§. 155.

Ob aber ein Bauers-Mann sich könne contra lapsum fatalium, wenn er entweder zu rechter Zeit keine Appellation interponiret oder introduciret / der Entschuldigung seiner Simplicitæt behelffen / kan allhie gefraget werden ? Und weiln die Rechts-Verordnung universal ist / daß wer die Fatalia versäumet / hernach von der Action auszuschliessen sey / *in leg. nemo Cod. de tempor. Appellationum.* Gailius *lib.* 1. *Observ.* 111. und davon die Bauren nicht ausgenommen werden / also können auch wir sie nicht ausnehmen. Wiewohl Choppinus *de Privil. Rustic. l.* 3. *c.* 2. §. 2. bezeuget / daß bey dem Parisischen Parlament per Decreta denen Bauer-Leuten nach Versäumung der Fatalium verstattet sey / die Sache von neuen vorzutragen und Gerichtlich zu suchen. Daß aber sonsten die übrigen Entschuldigung / welche contra lapsum fatalium restitutionem in integrum meritiren / auch bey den Bauers-Leuten statt finden / ist ausser Zweiffel. Zum Exempel / wann eine gantze Gemeine klaget / kan dieselbe leichtlich contra quodvis præjudicium in integrum restituiret werden / per leg. *Ergo sciendum* 22. §. *fin. ff. ex quibus causis majores.* leg. *Respubl.* 4. *Cod. eodem.* Denn eine Republic, Stadt oder Gemeine das Recht hat / welches den Minderjährigen gegeben / *leg.* 9. *ff. de Appellationibus* so gar daß wenn per Jus statutarium zu Suchung der Restitution in integrum eine

gewisse

gewisse Zeit gesetzet wäre / und auch solcher Termin verstrichen / wird auch darwieder die Gemeine restituiret. Sfortius Oddus *de restitutione in integrum part.* 1. *quæst.* 19. *art.* 7. *n.* 66. *& seq.* Mevius *part.* 6. *Decis.* 414. Und aus eben der Ursach wird ein Tertius wieder eine Gemeine nicht leichtlich restituiret / wenn auch gleich derselbe læsionem erweisen könte / und gute Ursachen der Restitution beybrächte / wie solcher gestalt bey der Fürstlichen Wolffenbüttelischen Cantzeley Anno 1701. Mense Martio gesprochen. Solcher gestalt auch wenn ein Bauers-Mann so verarmet wäre / daß er die Gerichts-Sportulen und Process-Kosten nicht herbey schaffen könte / alsdenn hat er sich ebenfalls generalis beneficii pauperum, quibus non currunt fatalia, Gailius *lib.* 1. *Obs.* 42. *n.* 3. zu bedienen.

§. 156.

Gleicher gestalt wäre zu untersuchen / wenn ein Bauers-Mann mit seinem Gegentheil litem contestiret, coram judicio incompetente, ob er alsdenn annoch exceptionem fori opponiren könne? Und ist der Billigkeit am gemässesten / daß solche Exceptio, wiewohl sie an sich dilatoria ist / und vor der Kriegs-Befestigung muß beygebracht werden / dennoch wegen præsumirter Unerfahrenheit des Rechtens von den Bauers-Leuten angenommen werde / wie solches behaupten Speculator *in* §. 1. *vers. sed nunquid de Compet. Jud. adit.* Angelus *in leg. ult. Cod. de except.* Afflictus *in Constitut. Neapolit. de revocand. transeunt. ad alien. habitat.* Es ist aber hiebey der Unterscheid zu beobachten / daß wenn der Bauersmann leichtlich Rechts-Verständige zur Hand haben können / dabey er Information einziehen / und sich belehren könne / ihm alsdenn die Exceptio nicht ferner post litem contestatam gegönnet werde / Jason. *in leg. si convenerit. ff. de Jurisd. omnium Judicum.* Welches auch der Warheit gemäß / wenn nicht von dem Landes-Herrn selbsten dem Bauersmann hinwieder indulgiret wird / dann solchen Falls die Fürstliche Verordnung über alle geschriebene Gesetze gehet / Franciscus Ripa *Tractat. de Peste.* Choppinus *l.* 1. §. 1. *n.* 3.

§. 157.

Ein Meyer ist wegen seines Meyer-Guts vor Gericht gefordert: Weil er aber das Gut nur im Nahmen seines Guts-Herrn besitzet / als will er deswegen keinen Proceß führen / sondern bittet an seine statt seinen Guts-Herrn zu citiren: Quæritur, ob derselbe könne angehalten werden / seinen Guts-Herrn citiren zu lassen / oder auff seine Gefahr den Proceß zu über-

übernehmen? Es scheinet / daß die Glossa in cap. Accedens ut lite non contestata, dahin inclinire / daß der Meyer dennoch den Proceß fortführen müsse / und per nominationem Autoris nicht so fort befreyet sey. Allein das Contrarium ist bey dem Parisischen Parlement decidiret / und gesprochen / daß der Meyer nicht schuldig sey / ferner sich in lite einzulassen / oder die Gerichtlichen Producta anzunehmen / sondern der Guts-Herr selbsten sein Interesse zu beobachten habe / und also der zweiffelhaffte Verstand *legis* 2. *Cod. ubi in rem actio*, solcher Gestalt erkläret sey. Chopp. *cit. cap.* 2. *n.* 4. *l.* 3.

§. 158.

Nicht allein in Beobachtung der Fatalien, im Aufzug des Gerichtlichen Processus, sondern auch in ipsa lite, haben die Gesetze zum Faveur der Land-Leute ein und andere Verordnungen eingeführet. Denn man setzet / es habe eines Bauersmanns Advocatus in den Gerichtlich übergebenen Schrifften etwas gesetzet oder bekandt / entweder aus Irrthum oder weil ihn der Bauer unförmlich informiret / daß der Sache schädlich sey: Dawieder wird der Bauers-Mann quovis tempore zu restituiren seyn. Denn wenn gleich der Bauers-Mann solches unterschrieben hätte / ist doch zu vermuthen / daß er solches aus Unwissenheit und Unerfahrenheit der Recht gethan habe. Baldus *capit. ult. de Confessionibus* & *in capit. Si cautio de fide instrumentorum.* Und ist in diesem gantzen negotio sehr wohl zu mercken die löbliche Verordnungen der Käyser Gratiani und Valentiniani, daß die Richter auff der Bauer-Leute Sachen gute Acht geben sollen / und nicht zulassen / daß sie durch Subtilitæten der Rechte um das Jhrige gebracht werden / *leg.* 4. *Cod. de Defensoribus Civitatum.* Was sonsten in genere die Errores und Versehen der Advocaten anbetrifft / so wollen einige davor halten / daß solche denen Partheyen schädlich seyn / Choppinus *l.* 3. *part.* 2. *cap.* 1. *n.* 1. *per leg.* 1. *Cod. de erroribus Advocatorum.* Andere aber statuiren vielleicht mit besserm Grunde / daß der Jrrthum des Advocati der Principal-Parthey nicht schädlich sey. *per leg.* 2. *Cod. eodem.* Mev. *part.* 2. *Decis.* 45. *n.* 9. Weiln nemlich der Advocatus nicht Dominus litis wird / wie der Procurator, und also dessen Acta die Principalen nicht solcher gestalt obligiren / als eines Procuratoris. conf. Mev. *part.* 7. *Decis.* 134.

§. 159.

Bey Verhör der Zeugen wird mit einem Bauers-Mann nicht so stri-

cte verfahren / als bey andern / und wenn er schon unter sich streitende und einander wiedersprechende Zeugnisse beybringet / wird dennoch keine falsitæt daraus præsumiret / Angelus *in §. & licet authenticæ de Testibus.* Matthæus *de Afflictis in Constitut. Neapol. de revocand. transeunt. ad alien. habitat.* Andere sind nicht dieser Meynung / sondern glauben / daß wenn ein Bauer einmahl so / das andere mahl anderst aussaget / man ihn zu Erkundigung der Warheit gar torquiren könne. §. 51. *vero in authentica de Testibus.* Johannes Andreæ *in cap. cum Johannes de fide instrumentorum* Baldus *in leg. Scripturæ Cod. eodem.* Jason. *in leg. Si quis id quod ff. de Jurisdict. omnium Judicum.* Doch überhaupt von der Sache zu reden wird es vornemlich auff des Richters Gutbefinden ankommen / und derselbe am besten discerniren / von was Art und Gemüth der Bauer sey / und wie die Sache beschaffen / darüber er Zeugniß abgeleget / und daraus wird er erkennen / wie weit er die Aussage annehmen / oder verwerffen soll. Denn die Considerirung der Umstände ein Zeugniß entweder glaubhafft oder unwahrscheinlich machen kan. Die Art der Rede / die Beständigkeit des Gesichts / die Erröthung und die furchtsame Art des Vorbringens / dann auch in was Credit der Zeuge insgemein sey / sind alles solche Anzeigungen / daraus man guten Theils abnehmen kan / wie weit einem Zeugen zu glauben sey oder nicht. Wie also gar wohl discurriret Arcadius Garrisius *lib. sing. de testib. in leg. de min. in fine ff. de quæst.* Chopp. *l.* 3. *part.* 2. *cap.* 1. *n.* 2.

§. 160.

Ob ein Mitglied der Gemeine ein Zeuge seyn könne in solchen Dingen / welche die Gemeine selbsten angehen ? In dieser Frage wird von denen Dd. distinguiret : Ob die Sache / darüber das Zeugniß geführet wird / aller und jeder Einwohner Nutzen in specie betreffe. Wie zum Exempel wann über der Mastung gestritten wird / ein jeder Interesse hat / da er sein eigen Vieh mit dazu zu treiben berechtiget ist ; Oder ob der Streit sey über einer solchen Sache / darinnen eintzelne Personen keinen Vortheil zu suchen haben. In dem ersten Fall können die Einwohner der Gemeine keinen Zeugen abgeben / weil es ihre eigene Sache ist / und so wol wieder natürliche als Civil-Rechte läufft / daß einer von seiner selbst eigenen Sache Zeugniß ablege / *leg.* 10. *Cod. de Testibus.* Welches auch alsdenn statt findet / wenn die Gemeine wegen einer Schuld verklaget wird / doch aber kein Geld im Vorrath hat / und also bey Verlust der

Sache

Sache ein jeder Einwohner aus seinem Beutel etwas herschiessen muß / Castrensis *in leg. sicut ff. quod cujusque universitatis.* Dafern aber der Streit von einer solchen Sache ist / welche nicht einen jedweden insonderheit anaehet / auch zu eines jeden in specie Nutzen oder Schaden nicht ausschläget / als wenn zum Exempel gestritten wird / welcher das Jus Patronatus zu behaupten / oder wer zu Reparirung der Kirchen concurriren müsse / im Fall die Gemeine einen Vorrath am Gelde hat / alsdenn kan ein Mitglied aus der Gemeine in solchen Fällen gar wohl Zeugniß ablegen Baldus *in capit. insuper de Testib.* Faber *in leg. in tantum §. universitatis ff. de rerum divisione.* Cynus *in leg. omnibus Cod. de Testibus.* conf. Mevius *part. 2. Decis. 86.*

§. 161.

Wiewohl sonsten insgemein nach Eröffnung des Zeugen-Verhörs keine Zeugen mehr können über eben dieselbe oder directe contrarios articulos verhöret werden. Brunnemann. *de Processu Civili, cap. 20. n. 80. seq.* Haben doch die Land-Leute die Freyheit / daß sie nach Eröffnung des Rotuli annoch Zeugen vorschlagen / und abhören lassen können / dafern sie deswegen das Nobile Officium Judicit imploriren / Jason. *in leg. 1. §. edenda ff. de edendo.* Salicetus *in leg. 1. Cod. de Juris & facti ignorantia.* Allein es ist dieses mit solcher Behutsamkeit zu statuiren / daß es nicht angehe / wenn der Land-Mann die Rechts-Verständige zu Rath ziehen / und von denselbigen sich informiren lassen können: Denn wenn solches gewesen / ist es nicht billig / daß ein Bauer / nachdem er beyderseits Partheyen Zeugnisse ersehen und gelesen / nochmals ein Zeugen-Verhör verschlagener Weise fordern wolle / und gleichsam seiner verdorbenen Sache dadurch auffzuhelffen gedencke. Bartolus *in §. Nunciatio ff. de novi operis nunciatione.* Baldus *in leg. Jur. Cod. qui admitti.* Glossa *in Distinctione* 30. §. 1. & 2. *quæst.* 4. *Decis. Gratianopel* 124. Chopp. *lib. 3. part. c. 1. n. 4.*

§. 162.

Von Führung des Beweises ist die vornehmste Art die Beybringung schrifftlicher Uhrkunden. Gleichwie aber keine Probatio bestehen kan / da einer wieder einander streitende Sachen vorgiebet: Also gehet auch der Beweiß übern Hauffen / wenn die producirten Instrumenta einander widersprechen. Allein nach Baldi Opinion *in leg. Scripturæ Cod. de fide Instrumentorum* hat ein Bauersmann Freyheit / dafern er zwey wieder einander lauffende Instrumenta im Gericht vorgebracht / dieselbe ohne seinem

nem Præjuditz wieder zurück zu nehmen / weilen der Einfalt in solchen Fällen etwas nachzugeben sey. Allein Salicetus in prædicta lege will gantz das Contrarium behaupten / aus der Ursache / weil niemand kan die Rechtliche Meynung / so er durch seine Uhrkunden dem Richter beygebracht / hernachmahls hinwieder benehmen / Felinus *in capit. Imputari de fide Instrumentorum.* Denn so bald ein Instrument Gerichtlich vorgebracht ist / ist hernach die aus demselben entstehende Probatio beyden Partheyen gemein / Mascard. *Conclusione* 916. Menochius *lib.* 2. *præsumtione* 45. Carpzov. *part.* 1. *Defin.* 7. Und kan daher der Producente solche Uhrkunden und Brieffschafften in præjudicium Adversariorum nicht wieder zurück nehmen / oder was er dadurch behauptet / retractiren. Es wäre denn / daß er das Instrument mit solcher Protestation vorgebracht daß er nur dasselbe in partibus utilibus approbiren wolle / Brunnem. *processu civili cap.* 19. *n.* 5. Stryck. *Introduct. ad prax. forens. cap.* §. 6. conf. Chopp. *de Privil. Rustic. l.* 3. *part.* 2. *c.* 2. *n.* 1.

§. 163.

Es müssen die Briefflichen Uhrkunden regulariter vor dem Beschluß der Sachen im Gerichte vorgebracht werden. *capit. cum Dilectus* 9. *X. de Instrumentis.* Es wäre denn Sache / daß dieselbe allererst nach der Submission gefunden wären. Mynsingerus *Centuria* 6. *Observat.* 56. Und zu Abkürtzung des Processes kan ein Richter einen gewissen Termin anberahmen / in welchen alle Instrumenten beyzubringen / wiedrigen Falls aber nicht ferner angenommen werden sollen. Ummius *de Processu Disputat.* 16. *n.* 28. Author Parthenii litigiosi *part.* 2. *cap.* 13. *n.* 19. Wann nun ein Bauers-Mann etwa unterlassen würde / seine Instrumente in angesetzter Frist ad Acta zu bringen / fraget sich / ob er alsdenn wegen seiner Unerfahrenheit in Rechten oder Versäumniß seines Advocati in integrum zu restituiren sey? Es negiret solches Baldus *in verb. Concordia n.* 3. *in lib. Statutorum*, und setzet die Ration hinzu / daß in solchen Dingen / in welchen die Rechte eine gantz genaue Observantz erfordern / und welche zu der Form der Gerichte gehören / so wenig die Einfalt der Bauersleute / als die Schwachheit des Weiblichen Geschlechts eine Entschuldigung mache. *leg. Quamvis Cod. ad SCtum Turpillianum leg. Properandum* §. *ult. Cod. de Judiciis leg. si tibi* §. *quædam ff. de pactis leg.* 2. *Cod. de abolitionibus.* Allein was negligentiam Advocati betrifft / sind bewährte JCti anderer Meynung und schliessen mit guten Gründen / daß wenn eine Streit-Sache

durch

durch des Advocati Versäumniß verdorben / ein Terminus versessen / oder sonst etwas verabsäumet / alsdenn denen Partheyen Restitutio in integrum nicht zu versagen sey / Mauritius *in Tract. de restitut. in integr. cap.* 397. & 407. Denn ob wohl sonsten die Rechte wollen / daß eines Procuratoris Negligentz die Parthey mit entgelten müsse / und der sich einen nachläßigen Procuratorem erwehlet / den Schaden müsse vorlieb nehmen. per leg. *cum Mandato* 23. *in ff. de minoribus. leg. sed etsi* §. *ult. ff. de inst. act.* So ist es doch mit dem Advocato ein anders / weilen derselbe nicht Dominus litis wird / wie der Procurator, *leg.* 23. *Cod. de Procuratoribus.* und wieder denselben die Actio mandati zu Erhaltung des Regressus nicht kan angestellet werden. Wozu kommt / daß die Partheyen die Judicial-Sachen / sonderlich / wenn sie den Proceſs nicht verstehen / bloß auff den Advocaten ankommen lassen / und demselben trauen / er werde alles gebührend in Obacht nehmen / daher auch in justa & probabili Ignorantia sind / und deswegen restitutionem in integrum meritiren. Mev. *part.* 3. *Decis.* 29. *n.* 7. *& seqq.*

§. 164.

Der Endzweck aller Gerichte ist die Execution, welche nachdem eine Sache nach ihren Gründen untersuchet ist / von dem Richter billig verhänget wird. Emericus a Rosbach *de Processu Civili tit.* 79. Dafern nun der Beklagte das jenige / wozu er schuldig erkläret ist / nicht in der Güt verrichtet / oder bezahlet / wird er durch Obrigkeitliche Gewalt dazu angehalten / dessen Form und Weise vorgeschrieben ist in leg. a Divo Pio 15. *ff. de re judicata.* Gleichwie auch die Fürstliche Zellische Hoffgerichts-Ordnung die Methode vorschreibet daß erstlich die bewegliche und fahrende Haabe und rediste Güter genommen / da dieselbe nicht zureichen würden / zu den unbeweglichen fortgeschritten / und endlich die nomina und Jura angegriffen werden sollen. Fürstliche Zellische Hoff-Gerichts-Ordnung *part.* 3. *tit.* 2. §. Dabey aber haben die Instrumenta Rustica den Vorzug / daß selbe nicht mit der Execution dürffen angegriffen und weggenommen werden / *per leg. Executores & authentica Agricultores Cod. quæ res pignori.* Borellus *Tom.* 2. *Decis.* 32. *n.* 374. Es wäre denn Sache daß andere Güter nicht vorhanden wären / woraus dem Kläger zu seiner ausgeklagten Schuld geholffen werden könne. Colerus *part.* 2. *c.* 3. *n.* 189. Carpzovius *de Processu tit.* 25. *n.* 14. Davon disponiret auch die jetz-angezogene Hoff-Gerichts-Ordnung *part.* 3. *tit.* 2. §. 3. in folgenden Terminis:

minis: Instrumenta Rustica als auch Pferde und Ziehe-Ochsen / imgleichen nothwendiges Saat-Korn / und was zum Ackerwerck oder Feld-Bau nöthig ist / sollen anders nicht / als nach Zulassung der gemeinen Rechte / (wenn nemlich sonst keine Güter / in welchen die Execution geschehen kan / verhanden) angegriffen werden. Conferatur Brunnemann. *de proc. Civ. c.* 29. *n.* 25. Dergleichen Gesetze werden auch bey andern auswärtigen Nationen vielfältig angetroffen / wie dann in Specie in der Normandie durch ein Gesetz des Königs in Franckreich Francisci I. constituiret worden / daß kein Creditor solle Macht haben der Normandier Pflug-Ochsen durch die Gerichts-Diener hinweg nehmen zu lassen / noch auch ihre Kühe / Pferde / Pflüge und was sonst zu Bestellung des Ackers für Werckzeuge gebraucht werden / und solches zwar nicht ohne trifftige und übertragende Ursache. Denn eine Execution, welche jemand seiner Lebensmittel beraubet / ist unbillig und ungerecht / so lange andere Güter verhanden. Weil in derselben die gebührende Ordnung der Execution hindangesetzt wird *ex cit. leg.* 15. *de re judicata*, auch wieder alle Billigkeit laufft / so lange man andere Güter findet / alle Instrumenta der Handthierung wegzunehmen / und dadurch gleichsam die Alimenta zu entziehen / welches in jure eben so geachtet wird / als ob man jemand des Lebens beraubete / *leg.* 4. *ff. de agnoscend. & alend. liber.* vid. Mev. *part.* 5. *Decis.* 207. Nun kan der Bauer ohne Werckzeug nicht arbeiten:

Quandoquidem sunt hæc duris agrestibus arma,
Queis sine potuere seri, nec surgere messis:
Vomis & inflexi primum grave robur aratri,
Fordaque Eleusinæ Matris volventia plaustra
Tribulaque, Trabeque & iniquo pondere rastri
Virgea præterea Cœli vilisque suppellex,
Arbuteæ crates & mystica Vannus Jachi.

Dieser wegen haben auch die alten Phrygier ein Gesetz gehabt / daß wenn jemand ein Acker-Instrument wegstehlen würde / oder einen Zug-Ochsen aus Muthwillen todt schlagen würde / derselbe solle das Leben verwircket haben. Stobæus Sermone 42. und Ælianus erzehlen / daß bey den Atheniensern seye verordnet gewesen / daß niemand einen Ochsen / welcher das Joch führet / im Pfluge oder Wagen zöge / schlachten solle / weil derselbe auch den Acker bestellen hülffe / und zu Beybringung

der Früchte zu des Menschlichen Lebens Unterhalt concurrirete *lib.* 5. *variarum Historiarum.* Choppinus *lib.* 1. *part.* 1. *Cap.* 7.

Das XXV. Capitel.

Von Vorzügen der Bauers-Leute in Criminalibus.

§. 165.

Es ist schon in superioribus erinnert / was gestalt aus einer præsumirten Simplicitæt in ein und andern die Bauers-Leute von der Straffe eines Delicti befreyet werden / oder doch dieselbe mitigiret wird / wobey zugleich angemercket / in welchen Fällen solche Excusatio nicht von statten gehe / wohin der geneigte Leser verwiesen wird. Anjetzo wollen wir noch einige Fälle / samt deren rechtlichen Erörterung bemercken / und die darinnen vorfallende Gründe pro & contra anzeigen.

Es ist bekandt / daß per Jus Civile geordnet / daß den jenigen / der eines Entleibten Tod nicht rächen will / dessen Erbschafft genommen / und selbe dem Fisco zugeeignet werde. Nun begiebt sich / daß ein Bauers-Mann entleibet wird / Claudia seine Frau klaget den Thäter an / so wohl vor sich als Vormünderin ihrer Kinder. Nach lang geführten Processs und weitläufftigen Umschweiffen / wird sie der Klage müde / und übergibt dieselbe / samt denen daraus competirenden Straff-Gelde an Catullum. Catullus treibet die Sache schläfftrig / also daß es fast gar liegen bleibet / daher belanget der Procurator Fisci die Wittwe / daß sie des Mannes Erbschafft verlustig sey / indem sie von der Klage abgelassen: Denn die Cession an Catullum wäre nur ein blosser Schein / als wenn sie in der Klage beharrete / damit nur derselbe desto freyer mit dem Beklagten colludiren / die Sache ins weite Feld geschoben / und der Beklagte seiner gebührenden Straffe entgehen möchte. Dieserwegen begehret er die Wittwe in die Straffe des JCti Turpilliani zu condemniren / nicht allein der Geld-Straffe / so der Todtschläger geben muste / sie zu priviren / sondern auch der Erbschafft verlustig zu erklären. In der ersten Instantz erhielt der Fiscal, was er suchte. Als aber die Sache durch

Appel-

Appellation an das höchste Gericht gebracht wurde / ward dagegen vorgebracht: Es wäre die Cessio Actionum in Rechten vergönnet / und so gar auch nicht verboten / wegen eines Criminis Capitalis zu transigiren / *per leg. transigere Cod. de transactionibus*, ibique Cynus. Und wäre bey Cession einer Action einerley / ob einer durch sich selbst eine Klage anstellete / oder durch einen andern / welcher zum Procuratore in rem suam bestellet / zum wenigsten wäre die einfältige Bauer-Frau zu entschuldigen / da sie nach äusserstem Fleisse die Anklage getrieben / nachmals aber durch die weitläufftigen Umschweiffe hätte die Sache verlassen / oder an jemand anders abtreten müssen / da sie Armuths halber es zum endlichen Zweck nicht bringen können. Accursius *in leg. propter veneri §. ult. ff. ad JCtum Syllanianum, argumento leg. si Procuratorem §. si ignorantes ff. non dati glossa & Archi-Diac. in Canone turbatur* 1. *quæst.* 4. Endlich möchte die Sache beschaffen seyn wie sie wolte / so müste doch die Geld-Straffe und Erbschafft eher den Kindern zufallen / als dem Fisco. Denn obwol bey ereignenden Fall / wenn jemand eine Erbschafft als unwürdig genommen wird / das Jus accrescendi nicht statt hat. *leg. seq. ff. ad JCtum Syllanianum. leg. Sororem Cod. de his quæ ut indignis.* So sey es doch ein anders / wenn solche Unwürdigkeit auff den Favorem, oder die Beleidigung einer gewissen Person ihr Absehen hat / denn alsdenn wird nicht das weggenommene an den Fiscum gebracht / sondern dem Beleidigten hinterlassen. Dahero wenn die Mutter ihres Mannes Tod nicht rächete / müste viel eher den Kindern / als dem Fisco die zuerkennende Straffe adjudiciret werden / weil den Kindern ein viel grösseres Unrecht durch Unterlassung der Klage zugefüget würde / als dem Fisco, Bart. *in leg. hæreditas Cod. de his, quæ ut indignis. per leg.* 15. *Cod. de leg.* 5. §. 2. *de his quæ ut indignis.* Gleich wie aus eben dem Fundament / wenn eine Frau zum andernmal freyet / die Gegenvermachtniß nicht dem Fisco, sondern den Kindern erster Ehe zufällt / *Authentica hæres Cod. de secundis nuptiis.* Aus obangehörten Fundamenten ist die Appellation angenommen / und Processus erkandt. Chopp. *l.* 3. *c.* 11. *n.* 2.

§. 166.

Daß ein Todtschläger / der zwar nicht den Vorsatz einen zu erschlagen gehabt / doch aber eine straffbare Unvorsichtigkeit begangen / und dadurch jemand entleibet / von der Straffe nicht befreyet sey / bezeuget die Peinliche Halßgerichts-Ordnung ad Tit. 147. Es haben aber zweene Bauer-

Knaben von ihrem Schulmeister Urlaub zu spielen gebeten / und wie der eine den andern mit einem Stock unversehens in den Mund stosset / verwundet er ihme die Kehle / daß er in kurtzer Zeit sein Leben beschliesset. Die Freunde des Verstorbenen klagen den Thäter als einen Todtschläger an / und verlangen / daß er mit der Pœna homicidii beleget werde. Der Angeklagte läugnet das Factum zwar nicht / doch schützet er sein noch unvollkommenes Alter / Bäurische Einfalt / und nie gehabten Vorsatz vor / daher dann der Unter-Richter das Urtheil gefället / es solle der Beklagte von der ordinairen Todes-Straffe / wie auch von der dort üblichen Geld-Straffe frey seyn / doch aber von seinem Schulmeister mit Ruthen gezüchtiget werden / damit andere lerneten / in solchen Fällen vorsichtiger und mit mehrer Behutsamkeit verfahren. Der Ankläger aber ist mit dem Ausspruch nicht friedlich / sondern appelliret an den Ober-Richter / mit Vorgeben / es wäre die Bäurische Einfalt und Bäurischer Unverstand des Angeklagten in einem so schweren Verbrechen keine zulängliche Entschuldigung / daß er nicht denen Gesetzen gemäß / am Leben könne gestraffet werden. Zumahlen man in denen geschriebenen Gesetzen auffgezeichnet finde / daß als jemand den andern im Schertz Ursach zum Tode gegeben / derselbe auff 5. Jahr durch Urthel und Recht verwiesen sey / *leg. qua actione* 7. §. 4. *ff. ad leg. Aquiliam.* An Seiten des Angeklagten wurde geantwortet: Es wäre zwar bey den alten Griechen verordnet gewesen / daß die Crimina alle gleich und alle Todtschläge mit der Lebens-Straffe belegt worden: Dieser wegen hätte der Spartaner Draco einen kleinen und unverständigen Knaben / welcher den andern mit dem Messer gestossen / des Landes verwiesen / nach Zeugniß Xenophontis *lib.* 4. *de Expeditione Cyri* Allein solche Gesetze wären wieder die Vernunfft und Billigkeit / und hätten die Römer viel klüger und gerechter constituiret / daß die Verbrechen nach Unterscheid des bösen Vorsatzes zu æstimiren seyn: und daher ein Knabe / welchen die Zartheit seines Alters und Einfalt seines Verstandes entschuldiget / mit der Straffe der Todtschläger ex lege Cornelia nicht zu belegen sey. Wie denn Augustinus erzehlet / daß zu seiner Zeit einige / so albernes Verstandes / mit Prügeln und andern tödtlichem Gewehr etzliche ums Leben gebracht / die doch deswegen am Leben nicht gestrafft worden: indem der Wille als eine Tochter des Verstandes bey ihnen ermangele. *in libro quæstionum Veteris & Novi Testamenti.* Es wäre zwar nicht zu läugnen / daß die blosse Bäurische Einfalt

oder

oder das Kindische Alter keine gnugsame Entschuldigung mache: Doch so wenn dabey ein boßhafftiger Vorsatz / oder meuchel-listige Nachstellung befindlich: Wie man denn hin und wieder Exempel finde / daß bey so bewandten Umständen die ordinarie Todes-Straffe dictiret worden: Gleichwie solcher gestalt Quinctilianus *lib.* 5. erzehlet / daß die Spartanischen Ober-Richter (Areopagitæ) einen Knaben / welcher aus blossen Muthwillen den Krähen die Augen ausgestochen / denselben mit Leibes-Straffe beleget / weil sie vernünfftig geschlossen / es wäre solches ein Zeichen einer gantz boßhafften Natur / und beym Æliano lib. 5. findet man / daß ein unerwachsener Knabe / weil er etwa von der Dianen Golde zu Athen gestohlen / ohne Ansehung seines Kindischen Alters mit der Straffe der Kirchen-Räuber angesehen sey. Allein solches seyn alle dergleichen Fälle / da die Malitia ætatem suppliret / und aus der vorgedachten Boßheit erscheine / daß das Gemüth gantz in der Untugend verwildert sey. Da aber solche Umstände nicht befindlich / müste man billig mit dem unverständigen Alter der Jugend ein Mitleyden haben: Dahin gehe / was Ambrosius sagt / nur die vorsetzlichen Ubelthäter sind der Missethat schuldig und der Straffe unterworffen / *Can.* 15. *qu.* 1. *capit. referente de delictis puerorum.* Woraus zu schliessen wäre / daß in jetzt-angezogenen Fall die Strenge der Gesetze mit einigem Temperament zu mildern sey. Durch diese und dergleichen angeführte Gründe sind die Richter bewogen die Defension zu verstatten / enarrante Choppino *libro* 1. *cap.* 11. §. 3. Auff gleiche Weise / wenn ein Bauers-Mann über die Gasse fähret / und unversehens ein Kind / welches von den beladenen Wagen Korn-Aehren abziehen will / überfähret / also daß das Kind den Tod davon nimmt / kan dem Fuhrmann keine Straffe des Todschlages auffgelegt werden: Nach dem der jenige / welcher auff öffentlicher Strassen und bey hellen Tage fähret / probabiliter dencket / es würde jederman aus dem Wege gehen / *leg. argent.* 2. *ff. commodati.* Sonderlich / wenn er bey Erblickung des Kindes demselben zugeruffen / es solte aus dem Wege gehen. Und kan man ihm nicht imputiren / daß er mit dem Wagen nicht inngehalten / biß das Kind weggegangen / weil solche Wagen so langsam fortgehen / daß Zeit und Raum gnug ist / aus dem Wege zu weichen / Mev. 1. *part. Decisio* 121.

§. 167.

Es erstrecket sich auch zuweilen die Straffe des Verbrechens auff die

Nachkommen / jedoch nur in gewissen harten und schweren Missethaten. Als in crimine læsæ Majestatis, perduellionis, proditionis &c. Stuvius *in Jurispr. lib. 3. tit.* 18. §. 3. Was ist aber von folgenden Casu zuhalten? Ein Bauer / welcher noch in Väterlicher Gewalt ist / begehet ein Delictum, und wird deswegen von dem Vater enterbet. Nachgehends verstirbet der Sohn / und dessen hinterbliebene Wittwe fordert vor die Nepotes die Alimenta aus dem Grunde / daß obwohl der Vater seinen Sohn wegen seines Excesses von der Anwartschafft der Väterlichen Güter ausgeschlossen / dennoch solches dem Nepoti nicht könne nachtheilich seyn / welcher den Vater auch vor sich selbst und suo jure erben müste. Dann in Rechten versehen / daß wenn ein Sohn in Väterlicher Gewalt verstirbet / die Nepotes hæredes sui werden / so gar / daß sie durch ihre Geburt das Groß-Väterliche Testament unkräfftig machen / ex provisione Legis Juniæ Vellejæ. Zum wenigsten wären die Alimenta also favorabel, daß von denenselben sich der Groß-Vater nicht entziehen könne / wenn auch gleich der Punct wegen der Erbschafft ausgesetzt würde. Celsus *in leg. dotem dedit 6. ff. de Collatione bonorum.* Wie aus diesen Gründen der Unter-Richter dem Kindes-Kinde die Alimenta zuerkandt / appelliret der Großvater an das Ober-Gericht / und bringet daselbst vor / daß zwar an sich richtig / daß das Verbrechen des Sohnes dem Nepoti nicht schaden könne / noch auch derselbe von der Groß-Väterlichen Erbschafft unter den Prætext der Enterbung des Sohnes könne verstossen werden / wenn der Nepos von dem Groß-Vater als ein rechtmäßiges Kind erkennet / und er in potestate ac familia avi constituiret wäre. Denn wenn dem Nepoti wegen seiner Conception und Geburt selber nichts erhebliches könne entgegen gesetzt werde / müsse derselbe nicht allein mit Unterhalt versehen / sondern auch zu der Groß-Väterlichen Erbschafft verstattet werden. Weilen aber allhie das Verbrechen des Sohnes auch darin bestehe / daß er wider des Vaters Willen eine Frau genommen / so könne dem Vater wider seinen Willen kein hæres suus gebohren werden / da er in des Sohnes Heyrath nicht gewillet. *leg. in bello §. in medio tempore ff. de captivis.* Und könne also das Kind vor keinen rechtmäßigen Nepotem gehalten werden / welches wider des Vaters Wissen und Willen concipiret wäre / *per leg. paulus ff. de statu hominum.* Bevor man also frage / ob die Alimenta zu erkennen / müsse man zuförderst ausmachen / ob ein rechtmäßiges Kind oder Kindes-Kind vorhanden sey. Dafern solches noch nicht gewiß / würden

den auch keine Alimenta zuerkandt / *leg. si quis a libris 6. §. si vel parens 8. ff. de agnoscendis liberis.* Wenn man auch dem Fall setzen wolte / daß der Sohn bey Lebzeiten des Vaters emancipiret / oder aus der Väterlichen Gewalt loß gelassen wäre / und derselbe nachmahls wider des Vaters Willen eine Frau genommen / und von derselben einen Sohn erzielet hätte / daß derselbe beneficio Prætoris zu der bonorum possessione zuzulassen sey: so sey doch solches per leges Pandectarum aus den Ursachen geordnet / weil ein Vater über die emancipatos kein Recht behielte / und also solchen falls ein Sohn in Schliesung einer heyrath ohn des Vaters Willen nicht so stricte verbunden wäre: so sey doch nunmehr durch Justiniani Verordnung der Unterscheid inter suos & emancipatos auffgehoben. Gleichwie nun einen Enterbten die sonst höchst privilegirte bonorum successio Carboniana nicht zu statten käme / *leg. qu. de inofficioso Testam. leg. 1. §. componimus ff. de Carboniano Edicto.* Gleichwie auch einem Enterbten die alimenta mit Recht versaget würden / Speculator *in tit. qui filii sint legitimi vers. quid si filia.* Faber *in Authentica sed post 25. Annum Cod. de inofficioso Testamento.* Also gebühren auch des Enterbten Sohn die Alimenta nicht / in solchem Fall / wenn aus eben demselben delicto die Enterbung des Sohnes / und unrechtmäßige Conceptio des Nepotis entspringet. Denn sonsten würde die Straffe der Enterbung / welche durch so viele Gesetze bestättiget / und ein heilsames Mittel der Hauß-Zucht wäre / verspottet / und zunicht werden / dafern nicht deren Effect auch auff die Nepotes erstrecket würde / als welche a radice infecta herstammen / und des Väterlichen Ungehorsams ein merckliches Zeugniß sind. Wie die Fundamenta pro & contra im Rath überleget / sind dem Nepoti die Alimenta zuerkandt / enarrante Choppino *de Privil. Rustic. lib. 3. cap. 11. §. 5.* Conferatur Mev. *part. 4. Decis. 317.* Hahn. *ad tit. de agnosc. & alend. liberis pag. 203.*

Ende des Ersten Theils.

Anderer Theil.

Von den Herren-Diensten.

Das Erste Capitel.

Von der Dienstbarkeit insgemein.

§. 1.

Wenn man den Menschlichen Zustand an sich und wie er von Natur sich befindet / ansiehet / so ist es klar / daß alle Menschen eines Standes / und alle frey gebohren sind. Denn wie die Natur den Menschen also hervor zubringen trachtet / daß er an Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit vollkommen sey / also gehet auch ihr Absehen dahin / daß ein jeder seines eigenen thuns-Meister / und er sich selbst nach seinem Gefallen regiren könne. Wie aber wol niemand wird in zweiffel ziehen / daß die Freyheit besser sey als die Knechtschafft / also ist dasselbe auch daher abzunehmen / daß ein Herr zwar ohne Knecht aber / (eigentlich zu reden) ohne Herrn seyn könne. Es ist demnach die Vernunfft das jenige Mittel / welches dem Menschen ein Knechtisches oder ein hohes Gemüth eingiebet / weilen durch die Vernunfft der Mensch erkennet was zu seinen Zweck und Besten dienet / und die dazu benöthigte Mittel anzuschaffen geschickt ist.

§. 2.

Es findet sich dennoch zuweilen / daß die Natur von ihrem Zweck einen vollkommenen verständigen Menschen hervor zu bringen / aberriret / und

denselben nicht erreichet: und alsdann bringet sie zwar einen Menschen / doch der am scharffsinnigen Verstande und Klugheit nicht so vollkommen ist / wie andere hervor. Welcher zwar in seinen äusserlichen Gliedern und Leibes-Gestalt / wie andere beschaffen ist / doch gleichwohl / wenn man seine innerlichen Kräffte und das wesentliche Stücke des Menschlichen Adels / nemlich die Vernunfft ansiehet / daran einen grossen Mangel leidet / und fast einem unvernünfftigen Thiere ähnlich kommt. Denn bey diesen ist es bekandt / daß sie nicht völlich verstehen / was sie thun / sondern wenn sie zu Dienst des Menschen etwas verrichten sollen / von jemand müssen geleitet und angeführet werden: Gleicher gestalt sind auch diejenigen / so von Natur einfältig nud albern gebohren / ihrer Sinnen nicht so mächtig / daß sie ihren Sachen in allem selbst vorstehen können / und müssen also / damit sie nicht ihr eigen Verderben ihnen zuwege bringen / von jemand anders regieret und angeführet werden.

§. 3.

Dieses sind nun diejenigen / welche Aristot. *lib.* 1. *Polit. c.* 3. nennet Knechte von Natur / welche nach Eingeben der gesunden Vernunfft eines andern Bottmäßigkeit solcher gestalt zu erkennen schuldig sind / daß wenn sie von freyen Stücken nicht wolten / man sie mit Gewalt unter dessen Herrschafft bringen müsse / damit also ihrem schwachen Verstande durch eines andern Vorsichtigkeit gerahten werde.

§. 4.

Es hat im übrigen die Natur insgemein und mehrentheils die Menschen also erzeuget / daß sie den Gebrauch der Vernunfft völlig besitzen / dafern nicht die Zartheit des Alters oder einige andere Verhinderung in den Weg fället / also daß ein jeder sein eigen Herr und seines Thuns Meister ist. Dieser wegen sagen die Rechte / daß alle Menschen frey / nicht aber als Knechte gebohren werden / §. 2. *Inst. de Jure nat. Gent. & Civil. leg.* 4. *ff. de justitia & jure. Novell.* 74. *c.* 1. Welches auch dem allgemeinem Zustande der Menschen am meisten gemäß / nachdem von Natur alle Menschen einander gleich sind / *l.* 23. *de reg. jur.* Daher denn auch die rechtliche Præsumtion entspringet / daß eine jegliche Sache so wohl / als Person vor frey gehalten werde / biß erwiesen sey / daß solche der Dienstbarkeit unterworffen / Husanus *Tr. de Homin. propr. cap.* 1.

§. 5.

Und wie bey Erschaffung der Welt / und ersten Anfange des Menschlichen

lichen Geschlechts alles gemein war / nicht zwar auff eine Platonische Art / da ein jeder hinnehmen können / was er wollte / ob es schon von einem andern gebraucht worden; sondern weil so wenig Leute vorhanden / und der Geschöpffe so viel waren / daß ein jeder sich dessen so viel nehmen konte / als er wolte; Also ist hernacher bey Vermehrung der Menschen unmüglich gewesen / solche Gemeinschafft zu behalten / sondern war nothwendig / daß sich ein jeder etwas gewisses zueignete / weil es unmöglich und den Frieden zu erhalten nicht zuträglich war / daß eine Sache vielen zugleich dienen kunte. Demnach war das nächste Mittel / daß was ein jeder von denen Geschöpffen und Gütern ergriffen / und sich zugeeignet / solches ihm allein mit Ausschliessung der andern verbleibt. Welches der Ursprung ist / daher das Eigenthum und Besitzung der irrdischen Dinge hergeflossen / *l.* 1. §. 1. *ff. de acquir. possess.*

§. 6.

Wie nun also das Eigenthum und Unterscheid der Güter eingeführet / zudem auch die Menschen sich immer mehr und mehr angehäuffet / begab sichs zuweilen / daß gantze Völcker und Nationen mit denen Gütern und Ländereyen / so ihre Vorfahren vor Alters ergriffen / theils aus verkehrten Begierden / theils aus Mißgunst nicht friedlich waren / sondern nach dem / was andern zugehörte / sich sehneten / folglich auch mit Gewalt den Eigenthums-Herrn das ihrtge hinweg zu nehmen trachten. Damit nun diesem Ubel begegnet würde / und solche Freveler nicht unendliche Macht hatten / ihre Gewaltsamkeit an jederman nach Gefallen zu verüben / haben sich nothwendig die andern Völcker müssen zusammen thun / und solche Stöhrer der gemeinen Ruhe durch Gewalt der Waffen eintreiben / woraus denn Kriege / Gefangschafften erfolgen müssen / und auch die Dienstbarkeit ihren Anfang genommen hat. §. *Justit. de Jure Nat. Gent, & Civ. Novella* 74. *c.* 1. *Nov.* 89. *c.* 1.

§. 7.

Denn weil es in dem Gutdüncken der Uberwinder stunde / ob sie wegen juris talionis, (dadurch ich den jenigen / welcher mir das Leben nehmen will / den Todt anzuthun befugt bin) die Gefangenen wie das Vieh todt schlagen wolten / oder dieselbe am Leben erhalten: Meierus *Analys polit. Arist. l.* 1. *c.* 4. so ist doch dasselbige gar zu hart / und der Menschlichen Vernunfft so wol / als der allgemeinen Nutzbarkeit ungemäß geschienen: Dann einen Feind / der die Waffen niederwirfft / und dem Uberwinder

winder um Gnade anschreyet / man nach Anweisung der Natur mit gutem Gewissen nicht tödten kan. Arnisæus *de Republica c. 3. sect. 5.* Also ist daher die Gewohnheit entstanden / daß die Obsieger ihre im Kriege Gefangene und überwundene Feinde beym Leben erhalten / und doch als Knechte gebrauchet / wohin zu verstehen ist / was §. 2. *Inst. de jure personar.* gesagt wird / daß die Dienstbarkeit durch das Völcker-Rech wieder die Natur / das ist / wieder die erste Intention der Natur eingeführet sey / und wird auch dieser wegen / das Lateinische Wort Servus a servando vom Erhalten hergeleitet §. 3. *Inst. eod.*

§. 8.

Wiewol nun dieses in genere wahr ist / so folget doch nicht daraus / daß alle die / so im Kriege gefangen sind / oder sonst in ihrer Feinde Hände gerathen / vor Sclaven von Rechts wegen zu halten seyn / dieweil die Rechtmäßigkeit des Dienstes daher dependiret / ob der Krieg rechtmäßig sey / oder nicht / welches zwar nicht nach seinen innerlichen Ursachen zu entscheiden / sondern nur nach denen äusserlichen / das ist / ob der Krieg von dem geführet werde / der dazu berechtiget ist / Struvius *Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 3. §. 17. Exerc. 41. §. 20.* Ejusd. Dissert. *de Victoria & Clade,* § 112. & 113. Daher kommts / daß die jenigen / so in einer innerlichen Meuterey / Auffruhr und Rebellion gefangen wurden / auch in alten zeiten nicht einmahl als Sclaven geachtet worden / weil dieselbe eigentlich keine Feinde sind / *l. 21. § 1. l. 24. ff. de Captiv. & postlim. rev.* Eben so wenig auch die jenige / welche von Räubern gefangen worden / *l. 7. ff. eod. l. 13. ff. qui testam. fac. poss.* Hahnius *ad Wesemb. tit. de statu homin. n. 4.* Womit denn auch Grotius in seinem Werck *de Jure B. & P. l. 3. c. 7. §. 1.* übereinstimmet / wann er davor hält / daß solche Gefangene nicht für Knechte / oder Leibeigene zu halten / sondern nur die jenigen / welche in einem öffentlichen und förmlichen Krieg gefangen. Seit dem die Christliche Religion in Europa ausgebreitet worden / ist es durch allgemeine Beystimmung eingeführet / daß man die Gefangene nicht mehr vor Leibeigene hält / also auch sie nicht verkauffen / oder zu Sclavischen Diensten zwingen kan / sondern man hält sie nur so lange in Verwahrung / biß sie durch ein gewisses Geld sich gelöset. Solches Löse-Geld oder Rantzion zu determiniren stehet bey dem Obsieger und gehöret solches / wenn schlechte Soldaten gefangen worden dem jenigen / der sie gefangen genommen / wenn es aber vornehme Herrn oder hohe Officiers / stehet solches bey den

Generalen / welchen der gemeine Soldat die Gefangene gegen eine recognition auslieffern muß. Reuter-Bestallung zu Speyer / *de Anno* 1579. §. 94. & 95. Struvius *Dissert. de Vict. & Clade* §. 114. Dafern aber mit Barbarischen Völckern / als Türcken / Tartern und dergleichen ein Krieg obhanden / werden die in demselben gefangene annoch heutiges Tages Leibeigene / wie auch solche Völcker mit unsern Gefangenen verfahren / Reichs-Abschied zu Speyer de Anno 1542. §. und wiewohl nun 11. Stam. *de Servit. person. l.* 1. *tit.* 1. §. 4.

§. 9.

Gleichwie aber alles / was in Rechten geschlossen ist / auff selbige Art / wie es geschlossen / kan auffgehoben werden *l.* 35. *de Reg. J. l.* 80. *ff. de solut.* Also hat auch das Völcker-Recht / wodurch oberwehnter massen die Leibeigenschafft eingeführet / hinwiederum die Freylassung erdacht / wodurch nemlich ein Herr seinen Knecht loßlassen / und in die vorige Freyheit wieder versetzen kan / *l.* 4. *ff. de J. & J.* Vor welche Wolthat aber zu einer gebührenden Danckbarkeit dem Freygelassenen obgelegen / ihre alte Herrn noch einiger massen zu erkennen / und mit gewissen Diensten ihnen auffzuwarten / wie man aus denen Titeln in *ff.* und Codice *de Operis libertorum* sehen kan.

§. 10.

Immassen nun bey den Römern allbereits die strenge und harte Leibeigenschafft zu einer ziemlichen Milterung und Gelindigkeit gebracht worden / so ist sonderlich nach Einführung der Christlichen Religion geschehen / daß die Leibeigenschafft der Alten / welche über Tod und Leben sich erstreckete / auffgehoben / und nur ein geringer Schatten davon übrig geblieben ist. Denn die ersten Christen hielten vor ein sonderliches Werck der Liebe / wenn sie einen Leibeigenen Sclaven entweder selbst loßlassen / oder von ihren Herrn loßkauffen kunten / daher dann auch geschehen / daß viele von denselben in Hoffnung die Freyheit zu erhalten sich zum Christenthum gewendet. Dieser gestalt ist die alte Knechtschafft allgemach in Abgang gerathen / also daß man heutiges Tages davon nur einige Merckmahle in denen eigenen Leuten oder Lathen / wie sie nach Sächsischer Sprache genandt werden / findet / Balthas. *de oper. subd. c.* 1. Denn in diesen findet man noch die Merckzeichen der alten Leibeigenschafft / gleichwie vor Zeiten bey denen Freygelassenen der Gehorsam und die Dienste ein Merckmahl des vorigen Zustandes war / Hugo *in Dissert. de Statu Regionis*

gionis Germanicæ c. 1. §. 7. und ist also nur der Effect der alten Leibeigenschafft und Manumission, welcher in Leistung der Dienste bestehet / biß auff heutigen Tag im Gebrauch geblieben. Balthas. *de Oper. subd. c.* 1.

§. 11.

Weil man sich aber vornehmlich darum zu bemühen hat / was zu unsern Zeiten gebräuchlich / und von denselben nicht weit abgehet / weil bekannt ist / daß selbiges vielmehr Nutzen schaffe / als die alten Solennitäten / so längst in Abgang kommen zu wissen; Also wird nöthiger seyn von unsern heutigen Diensten / welche in Teutschland gebräuchlich etwas zu reden / und dieselben zu untersuchen / und weil aus dem Anfange und Ursprunge einer Sache Beschaffenheit guten theils zu erkennen / also wird dienlich seyn / auch von unsern Teutschen Herren-Diensten dem Anfange nachzusuchen / damit dessen Beschaffenheit desto klärer hervor strale.

Das II. Capitel.

Von Ursprung der Dienste.

§. 12.

BEy den alten Teutschen waren die jenigen Rechte der Leibeigenschafft / der Freylassung und andern dabey gemachten Verordnungen / welche bey den Römern im Gebrauch gehalten wurden / gantz unbekannt; Wie solches bezeuget Tacitus *de moribus Germanorum Hahn. ad tit. de Manumiss. n.* 1. diesemnach werden wir kein besser Zeugniß von der in Teutschland eingeführten Dienstbarkeit herbey zubringen haben / als des berühmten Lehmanni Speyersche Chronica, welcher in zweyten Buch *cap.* 20. davon einen vollständigen Bericht ertheilet. Seine Worte sind diese: Anno Christi 499. haben die Francken am Rhein mit denen Allemanniern grosse Kriege geführet / darin endlich die Francken und deren König Clodovæus die Oberhand behalten / und also alle überwundene Teutsche nach Exempel der Römer in Dienstbarkeit gesetzet. Diesem Exempel hat hernach Käyser Carolus M. nachgefolget / als er den Sachsen und Westphalen obgesieget / und derselben Landen die Leibeigenschafft auffgeladen. Es werden aber hiebey wohl die jenigen auszunehmen seyn / welche ent-

weder damahls den Christlichen Glauben angenommen / oder sich allbereits vorhin zu demselbigen bekennet haben / denn es ist ausser Zweiffel / daß schon vor Caroli Magni Zeiten einige von denen Sachsen die Christliche Lehre bekennet / Herm. Conr. *in Diss. de Constit. Episc.* §. 6.

§. 13.

Diesen also in die Leibeigenschafft gebrachten Leuten / sind damahls von Käyser Carolo Magno gewisse Verordnungen / vorgeschrieben / darunter diese die vornehmsten sind ; daß sie solten wächentlich gewisse Frohndienste verrichten : nemlich welcher Leibeigener so viel Pferde oder Ochsen gehabt / daß er damit in einem Tage seines Herrn Acker bauen und pflügen können / daß derselbe sonst in selbiger Wochen seinem Herrn zu keiner Frohn-Arbeit verbunden seyn / jedoch sonsten wöchentlich einen Tag zu Frohn schaffen solle. Welcher aber in einem Tage die schuldige Frohn nicht verrichten können / der hat den andern Tag mit zusetzen müssen : Der aber so viel Pferde und Ochsen nicht gehalten / daß er seines Herrn Arbeit in einem Tage nicht bestellen können / und einen andern erbethen / daß er ihm zugespannet / und doch durch dessen Beystand sein Tagewerck geschaffet / so hat ein solcher noch einen Tag in der Wochen mit der Hand arbeiten müssen. Welcher kein Pferd oder Ochsen zum Ackerbau gehalten / der hat 3. Tage in jeder Wochen seinem Herrn von frühe Morgen bis zur Nacht mit der Hand arbeiten müssen. Die übrigen Tage sind sie ihrer eignen Arbeit nachgegangen. Dieses sind Lehmanni Worte am angezogenen Orte.

§. 14.

Hieraus ist zu sehen / daß diese Leibeigenschafft / so Carolus Magnus denen Uberwundenen auffgeleget / nicht so streng und herbe gewesen / als derer Leibeigenen bey den Alten. Denn es haben sich viele von denen Sachsen / als sie des Käysers Glück und Gelindigkeit gegen die Uberwundene gesehen / freywillig ergeben / und sind dannenhero auch nicht mit einer so schwehren Dienstbarkeit beleget / als die mit öffentlicher Gewalt Bezwungene ; Man pfleget sie dieserwegen eigene Leute / oder auch Halbeigene / so nicht gantz frey / dennoch auch nicht vollkömmlich Mancipia und Leibeigene seyn / zu nennen / und die Lateiner nennen sie : Dedititios, Adscriptitios , Glebæ addictos , homines proprios. Husanus *de hominibus propriis* c. 2. *n.* 22, Hahnius *ad Tit. de Manumiss. n.* 1. Weilen auch

Caro-

Carolus Magnus viele von seinen überwundenen Feinden / damit sie völlig unter den Gehorsam gebracht würden / aus ihrem alten Wohnsitz und Lände weggeführet / und an andere Oerter versetzet / so hat er dennoch in denen eroberten Ländern einige zurück gelassen / die den Acker bauen und das Land bestellen solten / damit nicht das Land zur Wüsteney / und denen Obsiegern selbst unnütz werden möchte. Diese zurückgelassenen Leute sind der Ursach wegen Lassen / sonsten auch homines fisci, fiscalini oder fiscales genennet worden / wie erzehlet wird vom Lehmanno in der Speyerischen *Chronica lib.* 2. *c.* 24. Hahnius *c. l.* Closſa im Land-Recht / *lib.* 3. *art.* 44. verb. Da liesen sie die Bauren / ꝛc.

§. 15.

Weil aber auch diese Gesetze und auffgelegtes Joch denen Leuten hart und unerträglich vorkam / als haben sie sich etzliche mahl unterstanden sich zu empören / und durch Gewalt ihrer Freyheit wieder zu erobern; welches denn Ursach gegeben / daß man sie immer mehr und mehr mit Gelindigkeit tractiret / und den auffgelegten Dienst erträglicher gemacht / solcher gestalt / daß man sie zu ein mehren nicht angehalten / als den Herrn ihren Acker zubestellen. Hahnius *d. l.* und dieses sind diejenigen Herren-Dienste / welche heutiges Tages vieler Orten die Halß Eigenen der Herschafft oder andern Guts-Herrn zu leisten schuldig sind / dieweil man befindet / daß dieselbe dahin gerichtet sind / daß die Aecker bey den Aemtern oder derer Guts-Herrn dadurch bestellet werden. Diesemnach sind dergleichen Leute / nicht gantz und gar leibeigen / doch auch nicht gantz und gar frey / und werden deswegen nicht allein von Dignität und Aemtern / (wohin auch das Notariat mit zu rechnen) sondern auch von Gilden und Innungeu ausgeschlossen. *Ordinat. Notarior. de A. C.* 1512. §. 2. Arnisæus *de Republica c.* 3. *sect. ult. num.* 17. Dannenhero man in denen Geburts Briefen insgemein pfleget die Formul zu finden; daß er niemands Lasse oder Eigen sey.

§. 16.

Es sind aber nicht allenthalben die Bauers-Leute solchen Diensten unterworffen / immassen in Francken / der Marck Brandenburg und anderen Orten Deutsch-Landes dergleichen Bauren gefunden werden / welche niemand unterworffen / sondern unter dem Römischen Reich unmittelbahr begriffen sind / so deswegen des Heil. Römischen Reichs frey Bauren genannt werden. Magerus *de Advocat. arm. c.* 6. *n.* 27. *Eyben. Elect.*

Jur.

Jur. feud. c. 8. *n.* 14. Diese ob sie zwar von ihren benachtbarten Fürsten und Herrn Botmäßigkeit und Gerichten frey und exemt sind / können sich doch in derselben Schutz und Schirm mit allen ihren Gütern / Ländereyen und zugehörigen Sachen begeben. Mevius *in Tr.* von dem Zustande / Abforderung und Abfolge der Bauers-Leute. *qu.* 1. *n.* 13. Ahasv. Fritschius *de Jure ac statu Pagorum c.* 6. An etlichen Orten werden sie sogar unter die Patritien gezehlet / haben das Recht denen Land-Tagen beyzuwohnen / dürffen sich auch Adelicher Wappen gebrauchen / welches von Ost-Frießland bezeuget Eyben *Elect. Jur. feud. d. l.* Also wird auch in dem Oßnabryggischen Friedens-Schluß von denen unmittelbahren Dorffschafften des Heil. Röm. Reichs Meldung gethan / *art.* 5. §. 2.

§. 17.

Endlich werden auch einige Bauren gefunden / welche zwar denen Fürsten und Ständen des Reichs unterworffen / doch aber von Diensten frey sind / und welcher Aecker und Länderey ihnen erblich zustehet / und ausser denen allgemeinen Unpflichten / Contribution und Landschatz wenig oder gar nichts zur Recognition ihrer Aecker geben / werden deswegen Freysassen / freye Leute / freye Bauren genennet. Stamm. *de Servit. person. l.* 3. *c.* 3. *n.* Fritschius *d. Tr. c.* 6. Es giebt auch einige Land-Leute / welche ihre Aecker von einem Guts-Herrn haben / und davor einen jährlichen Zins an Korn oder Gelde entrichten müssen / im übrigen aber von Herrendiensten befreyet sind : Diese werden insgemein Zinß- oder Pacht-Leute / an andern Orten Lond-Siedeler genennet. Stamm, *d. l. n.* 1. Mevius & Hahnius *c.* 11.

§. 18.

Daß aber noch heutiges Tages eigene Leute oder Lassen an vielen Orten Teutschlandes gefunden werden / ist gewiß und allenthalben bekandt / gleichwie von Mecklenburg / Pommern / der Marck Brandenburg / Schwaben / Preussen / Liefland und vornehmlich von Westphalen bezeugen Elbertus Leoninus *lib.* 6. *Emend. & Observ. Jur.* Renneman. *de Jure person. Disp.* 6. §. 42. *Disp.* 40. §. 13. Seb. Kreisser *Inst. Roman.* Bavar. *lib.* 1. *tit.* 3. *& seq.* Struv. *Synt. Jur. Civ. Exerc.* 40. §. 70. *& alii ab eo citati.* Woher es wohl scheinet den Ursprung zu haben / daß die gebohrne Westphälinger in vielen Städten in Nieder-Sachsen vor Zeiten nicht einmahl in die Zahl der Bürgerschafft angenommen / vielweniger zu Rahts-Herrn erwählet / welche Gewohnheit heutiges Tages zu Heimstädt im

Ge-

Gebrauch seyn soll / Cellar. *polit. l.* 1. *c.* 7. *de Civ. n.* 15. Und ist auch in dem Hertzogthum Hannover davon einiges Merckmahl übrig / indem in einigen Aemtern üblichen Recht der Köhrmede / welches daß es eine Art der Leibeigenschafft sey / aus denen alten Erb-Registern zu schliessen / in welchen folgende Worte befindlich: Das Amt hat keine Halß- oder Leibeigene / ausser das Dorff Osterwald muß die Köhrmede geben. Was dieses Köhrmede vor ein Recht sey / ist ebenfalls aus obangezogenen Lehmanni Speyrischer Chronica zu finden / allda er saget: Die Leibeigenen haben ihren Kindern kein Testament machen können / sondern wenn ein leibeigner Mann verstorben / ist der Herrschafft das beste Stück Viehe / Pferd oder Ochse heimgefallen / und das hat man Haupt-Recht oder Haupt-Fall genennet. Und saget hievon Brunnem. *ad l.* 1. *ff. de bonis libert.* daß an statt des Stück Viehes oder auch an einigen Orten des besten Kleides dem Herrn etwas an Gelde könne gezahlet werden. Die Lateiner haben dieses Recht genandt / Jus mortuarium. Mantzius *in Cent. Decis. qu.* 23. *n.* 1. Joh. Fried. Balthasar. *tit.* 4. *Resolut. Bavar.* 4. Sichardus *ad leg. libert. C. de Testibus.* Struv. *syntagm. Jur. Civ. Exerc.* 40. §. 73. Besoldus *in Thesauro practico*, voce Haupt-Recht. Wehner. *in Observ. præt.* voce Köhrmede & Haupt-Fall. In der Stadt Speyer soll auch deraleichen Recht in Ubung seyn / welches daselbst Bütteil genandt wird; Lehman. *lib.* 4. *c.* 22.

§. 19.

Aus diesem ist nun zu sehen / daß die Dienste so heutiges Tages im Schwange sind / entweder von eigenen Leuten / die an gewisse Acker und Ländereyen verbunden / oder zu einer Erkäntligkeit vor erlangte Freyheit oder ex subjectione geleistet werden. Weilen aber dieses Recht die Herrendienste zu fordern / vornehmlich von dem alten Herkommen und Gewohnheit dependiret / Husanus *de hom. prop. c.* 6. *n.* 90. und deren Grund oder Ungrund bloß daraus zu defendiren ist. Balthasar *de operib. subd. c.* 2. Nach der Rechts-üblichen Regel / daß das Herkommen oder die Observantz ein Recht mache. *l.* 37. *ff. de leg. l.* 13. §. *ult. vers. usurpatum ff. de injur. & famos. libell.* Struv. *syntagm. Jur. Civ. Exerc.* 2. *th.* 22. & 40. So ist auch in dieser gantzen Sache auff solches Herkommen zu sehen / dergestalt daß / wenn im gantzen Lande die Dienste denen Unterthanen obliegen / alsdenn keiner sich davon ausschliessen könne; Wo aber eine solche

durchgehende Gewohnheit sich nicht findet / daselbst auch keine Universal Schuldigkeit zu dienen / erzwungen werden könne.

Das III. Capitel.

Von der Natur und Eintheilung der Dienste.

§. 20.

WAs die Benennung der Dienste anbetrifft / so haben sie nach Unterscheid der Länder von Alters her nicht einerley Nahmen bekommen. Denn es werden dieselbe an einigen Orten genennet Robwohlt / anderswo Scharwerck. Balth. *de Oper. subd. c.* 3. An andern Orten werden sie genennet Frohndienste / von dem alten teutschen Worte Frohn / das ist heilig / weil nemlich diese Dienste zu einem Andencken und Recompens der erlangten heiligen Freyheit geleistet worden. Wehnerus *Observ. pract. verbo* Dingnotel. Balthas. *d. l.* In diesen Braunschw. Lüneb. Landen / auch benachtbaren Oertern nennet man sie insgemein Herrendienste / weil es nemlich solche Arbeit oder Dienste sind / welche entweder dem Guts- oder dem Landes-Herrn von denen Unterthanen geleistet werden. In denen Römischen Rechten werden sie genennet Operæ Rusticorum. Operæ Libertorum *l.* 1. *ff. de oper. libert.*

§. 21.

In denen Justinianischen Gesetzen werden diese Diensten beschrieben / daß sie seyn eine Tag-Arbeit oder Tages-Verrichtung (Officium diurnum) wobey denn des Tages sonderlich Meldung geschiehet / entweder weil solche Dienste jede Tage musten geleistet werden / *l.* 20. §. 5. *ff. de statu lib.* oder weil die gewöhnliche Arbeit bey Tage geschiehet *l.* 1. & 3. *ff. de Oper. libert. l.* 2. *ff. de ann. leg.* Denn wiewohl hierdurch die Nacht nicht ausgeschlossen wird / und mannigmahl die Dienste / als Botenlaufen und dergleichen bey Nacht müssen verrichtet werden / wird doch die Benennung daher genommen / was insgemein zu geschehen pfleget *l.* 3. & *seq. ff. de leg.* Wenn man aber nach heutiger Art die Herren-Dienste und wie sie jetzo im Gebrauch seyn / beschreiben wolte / könte man sagen / daß

sie

sie seyn: Eine Tag-Arbeit/ welche von denen Unterthanen und Bauers-Leuten dem Landes- oder Guts-Herrn zu dero selbst eigenen oder ihrer Land-Güter Nutzen aus Schuldigkeit muß geleistet werden.

§. 22.

Es ist hieraus der Zweck der Herren-Dienste leicht abzunehmen / welcher bestehet in der Nutzbarkeit und Verbesseruug entweder des Herrn selbst/ oder seiner Aecker und Land-Güter *l.* 24. *l.* 26. §. 1. *ff. de Oper. libert.* Doch scheinet auch der Neben-Zweck dieser zu seyn/ daß weilen zwischen Herrn und Unterthanen soll eine gleichmäßige Treue seyn. Zasius *de feud. part.* 7. *n.* 56. Dieserwegen die Guts-Herrn gehalten sind/ ihrer Dienst-Leute Güter zuschützen/ auch ihre Privilegia und gute Gewohnheiten in alten Stande zu erhalten/ argum. 2. *feud.* 6. Struvius *synt. Jur. feud. c.* 2. *aph.* 5. *&. c.* 12. *aph. ult.* Dannenhero auch schon oben angezogen ist / daß die Leistung der Herrn-Dienste ein ziemlicher Beweißthum sey / der übernommenen Schutz-Gerechtigkeit. Und wollen einige Dd. hieraus schliessen / daß wenn ein Herre seine Pflicht hierinn nicht nachkomme / auch die Unterthanen nicht schuldig sind die Herren-Dienste abzustatten. Balthas. *de Operib. subd. c. ult.* Erhard. *de Oper. Rustic. Concl.* 33. aus der Ursache / weil demjenigen / so seiner Schuldigkeit nicht nachkommet/ auch nicht muß geleistet werden / was ihm gehöret. *cap. frustra* 57. *de R. I. in 6to.* Wiewol wir solcher Meinung allhier nicht beypflichten wollen. vid. Husanus *c.* 8. *num.* 22. Jedoch mag vielleicht mit mehrer Gewißheit gesagt werden / daß wenn ein Herr seine Leute allzu tyrannisch tractiret/ er seiner Dienste sich dadurch verlustig mache. *arg.* 2. *feud.* 26. §. *Domino* 2. *feud.* 47. Stam. *de Servitute pers. l.* 3. *c.* 34. *& seq.* Mevius *ad Jus Lubec. lib.* 1. *art.* 3. *tit.* 3. Struvius *synt. Jur. Civ. Exerc.* 40. *th.* 7.

§. 23.

Nach den alten Römischen Gesetzen wurden die damahligen Dienste getheilet in Officiales & fabriles *l.* 5. *&* 9. §. 1. *ff. de Oper. libert.* Officiales wurden genannt/ welche der Persohn des Herrn geleistet wurden / als dem Herrn zu begleiten / ihm aufzuwarten / ꝛc. *l.* 38. §. 1. *ff. de Oper. libert.* Fabriles aber waren diejenige / welche in einer Kunst oder Handwerck bestunden/ und theils zur Ergötzlichkeit dieneten / als da waren Musicanten / Seil-Tänzer / Gauckeler / Hoff-Narren / kurtzweiliae Rähte / *l.* 7. §. 5. *ff. de Oper. libert.* Theils aber zur Nutzbarkeit und Commodität des Herrn dienen kunten / als zum Exempel / Zimmerleuten Schneider /

Bau-Meister / Mahler und dergleichen. Zasius *l.* 1. *singul. Respons. c.* 3. *n.* 7. Nach heutiger Manier aber werden die Herren-Dienste entweder nach ihrer Grösse oder nach ihrer Art eingetheilet: Nach der Grösse sind sie entweder gewisse gesetzte oder gemessene Frohndienst / benandte Frohn-Tage / oder wie sie in den Land-Tags-Abschiede des Hertzogthums Braunschweig de anno 1597. §. 3. & 4. genandt Ordinar Herrendienste / welche nemlich zu gewissen Zeiten und auff gewisse Tage ordentlich müssen verrichtet werden. Oder es sind ungemessene Frohndienste / welche nicht auf gewisse Zeit / noch in gewisser Anzahl angesetzet / sondern nach des Herrn Gutbefinden und Belieben / oder auch des Landes Gewohnheit angesaget werden / und so offt müssen geleistet werden / als es die Noth erfordert / Gailius *l.* 2. *Observ.* 62. *n.* 12. Richter. *Decis.* 98. *n.* 8. Hahnius *ad tit. ff. de oper. libert.* Struv. *tit. ff. de statu hominum.* Knichen. *de vestit. pact. c.* 3. *n.* 45. Wehner verbo Dincknotel. Dahin gehören die Burgfeste / Flachs und Erndte-Tage / wiewohl auch nunmehro an den meisten Orten solche Dienste auff gewisse Zeiten gesetzet sind.

§. 24.

Der Art nach werden die Herren-Dienste entweder mit Wagen und Pferden / und durch Fuhrwerck geleistet / heissen deswegen / Wagen- oder Spann-Dienste / oder sie werden mit dem Leibe und der Hand verrichtet / und heissen deswegen Hand-Dienste / Struv. *tit. de statu hominum in f.* Fritschius *Tr. de jure pagorum C.* 8. *th.* 6. Es scheinet / daß dieser Unterscheid von der Grösse der eingeräumten Aecker ihren Ursprung gehabt: Dann denen jenigen / welchen der Herr so viel Landes übergeben daß sie davon Pferd und Ochsen halten können / hat obgelegen / mit ihren Pferden oder Ochsen den Dienst zu thun / und dieselbe werden genennet Voll- und Halb-Meyer / oder Voll- und Halb-Spanner. An einigen Orten nennet man sie auch Anspanner / Pferdner / Hufener; Welche aber so viel Land nicht bekamen / daß sie davon Vieh halten konten / oder die auch gar kein Land hatten / haben müssen durch ihre eigene Person den Herren-Dienst leisten / welche deswegen genennet werden Handfrohner / Köther / Kohtsassen / ja auch Brinckſitzer / und Hintersattler / vid. Gandersheimische Land-Tags-Abschied / de anno 1601. §. 29. Fritschius *d. Tr. c.* 9.

§. 25.

Es werden auch zuweilen die Herrendienste in gewöhnliche und Landgebräuch-

gebräuchliche und ungebräuchliche Herrendienste eingetheilet. Gewöhnliche Dienste sind die / welche nach hergebrachter Gewohnheit entweder des gantzen Landes oder eines gewissen Dorffs und Platzes gethan werden müssen. Ungebräuchliche aber heissen / welche wieder das alte Herkommen und Gewohnheit gefordert werden : Welche aber nicht anderst prætendiret werden können / es sey denn daß zwischen den Herrn und Unterthanen solche specialiter abgeredet / oder es bißhero so gehalten worden / daß der Herr zu ungewöhnlichen Diensten die Leute angehalten / Fritsch. *d. Tr. c.* 8. *n.* 5. Wenn die Sache nun zweiffelhafft ist / und man nicht eigentlich weiß / welche Art des Herrendiensts gebräuchlich oder ungebräuchlich sey / muß man zuforderst die alten Verträge und Abschiede ansehen ; sind dieselben nicht verhanden / muß die Observantz und das Herkommen die Richtschnur geben / und darnach das Urtheil gefället werden / Fritsch. *d. l.* Balthas. *de oper. subd. c.* 11.

Das IV. Capitel.

Von denen Dienst-Herrn.

§. 26.

Die Personen / darauff hiebey acht zu geben ist / sind zweyerley / erstlich die Gutsherrn / denen die Dienste geleistet werden / und hernach die Unterthanen / so sie abstatten müssen. Von denen Herrn ist diese General-Regel zu mercken : Alle die jenige / welche die hohe Landes-Obrigkeit haben / oder die Gerichtbarkeit eines Orts hergebracht / oder die durch einen Vertrag und Verjahrung der Herrendienste erworben / oder welche bey ihrem Ober-Eigenthum und Dominio directo sich die Dienste vorbehalten / denenselben und deren Erben müssen die Herrendienste geleistet werden / arg. 2. *feud.* 5. §. *Un. in fin.* 2. *feud.* 7. *pr. l.* 4. *&* 6. *ff. de oper. libert.* Gailius *de Arrestis c.* 10. *n.* 2. Hahnius *ad tit. Dig. de Oper. libertor. n.* 4. Matth. Stephani *de Jurisdictione p.* 1. *l.* 2. *c.* 7. *n.* 185. Richt. *Decis.* 150. Balthas. *de Oper. Subd. c.* 7. Diesem nach können nun Herrendienste prætendiren / erstlich die Patronen , oder welche einen Knecht freygelassen nach denen Römischen Rechten / welche zu einer Ergötzlichkeit

vor die geschehene Freylassung sich einige Dienste und Auffwartung von ihren gewesenen Knechten vorbehielten *t. t. ff. Cod. de Oper. libert.* (2.) Nach unserer heutigen Art / alle Churfürsten / Fürsten / Grafen und Stände des Heil. Röm. Reichs / welche in ihren Ländern und über ihre Unterthanen die Herrendienste zu fordern befugt sind. (3.) Auch die jenigen Frey-Herrn und von Adel / welche entweder mit denen Diensten belehnet / dieselbe durch ein Special-Privilegium erhalten / oder durch einen langen Besitz dieselben hergebracht / Andr. Knichen. *de vestit. pact. c.* 3. (4.) Die Klöster und Kirchen / so solche von Alters besessen Knichen. *cap.* 15. (5.) Alle und jede Privat-Leute / welchen entweder von der Landes-Herrschafft oder sonsten rechtmäßigen Herrn die Dienste geschencket / abgetreten / oder rechtmäßiger Weise zugewandt sind / oder auch die sie auff andere Weise sich erworben.

§. 27.

Allhie wird nun unter den Rechts-Lehrern in Zweiffel gezogen und gestritten / ob ein Landes-Fürst oder Guts-Herr die Dienste / so ihm seine Leute thun müssen / an andere abtreten und überlassen könne? Es wollen einige solches nicht zugeben / aus der Ursache / weil die Dienste an gewisse Personen gebunden sind / und dahero an andere nicht cediret werden können: Allein das Gegentheil ist Wahrheit gemässer / weil heut zu Tage die Herren-Dienste nicht so wol in Ansehung einer gewissen Person / sondern vielmehr in Regard eines gewissen Land-Guts oder Fürstlichen Amts / zu welchen sie gehörig sind / geleistet werden / daran sie doch nicht so unzertrennlich hangen / daß sie nicht könten davon abgesondert / und an ein anderes verleget werden. Denn wie ein freyer Mensch / welcher wegen überhäuffter Schulden sich bey einem andern in Dienste begiebet / oder demselben an die Hand gegeben wird / wie das Sachsen-Recht redet / wol einem andern kan überlassen werden / wenn der Creditor seiner Dienste selbst nicht nöthig hat / arg. *l.* 3. *ff. de usufr. leg.* Colerus *de Process. Execut. p.* 1. *c.* 9. *n.* 91. also kan auff gleiche Weise ein Dienst-Mann / wenn der Herr dessen Arbeit nicht benöthiget ist / oder wenn denselben eine Noth dazu dringet / wol an jemand anders übe lassen und cediret werden / Hahnius *ad tit. de oper. libert. n.* 4. Balthas. *de Oper. Subdit. c.* 16. Wie man denn überall heutiges Tages siehet / daß nach üblicher Observantz durch gantz Teutschland die Herrn-Dienste versetzet / verkaufft / und auff alle Rechts-erlaubte Weise einem andern übergeben werden. Es kan

aber

aber dieses nicht ohne Unterscheid schlecht hin Platz finden / sondern ist auff folgende Masse zu verstehen: daß wenn die Uberlassung geschehen solte zu offenbahrer Last und Beschwerung der Unterthanen / als wenn nemlich der Herr sie wolte an jemand auſſer Landes / oder der weit entsessen wäre / abtreten / und die Leute zwingen demselben den Dienst in natura zu verrichten / wurde solches nicht geschehen können / *l.* 20. §. 1. *l. ff.* 2. *de Oper. libert.* Hahnius *ad d. t. n.* 4. Husanus *de homin. propr. c.* 6. *n.* 89. Mev. *Tr.* Von Abfolge der Bauers-Leute *quæst.* 2. *n.* 94. Wenn auch derjenige / dem die Dienste abgetreten / ein gar zu strenger und Tyrannischer Mann wäre / welcher in Abforderung der Herren-Dienste mit ihnen allzu rechtmässig verführe / wollen einige / daß die Unterthanen nicht schuldig seyn / dorthin ihren Dienst zu verichten Balthasar. *d. l.* Colerus *de Processu Exec. p.* 1. *c.* 9. *n.* 42.

§ 28.

Aus obangezogenen Grund-Regeln ist nun gar leicht zu ermessen / welche sich der Herren-Dienste nicht anzumassen haben / nehmlich: Welchen weder die Landes-Obrigkeit zukommt / noch die Gerichte zuständig / oder die durch Verträge / und Præscription oder altes Herkommen das Recht hierzu sich nicht erworben / oder welche auch solches vermöge des directi Dominii oder Ober-Eigenthums sich nicht vorbehalten haben. Und ist in dieser gantzen Sache die Landes-Gewohnheit / und eines jeden Orts von Alters hergebrachte Weise am meisten in acht zu nehmen / damit der Land-Mann dem nicht zu dienen benöthiget werde / Fritsch. *de Jure Pagorum c.* 8.

§. 29.

Es kan hiebey folgende Frage noch auff die Bahn gebracht werden: Wenn ein Herr / dem die Diensten müssen geleistet werden / stirbet / und hinterlässet viele Kinder und Erben / ob dann einem jeglichen a part müsse gedienet werden? Einige läugnen dieses schlechter dings / und zwar aus folgenden Ursachen. Erstlich / daß die Herrendienste nicht so wol der Person des Herrn / als dem Land-Gute anhängig sind: wenn nun viele Erben das Land-Guth zugleich administriren / werden deswegen nicht zwey Güther draus / sondern bleibet eines. Zum andern / weil die Jurisdiction oder die Gerichte / davon die Herrendienste mehrentheils dependiren / eine res incorporalis ist / und also nicht kan getheilet werden / arg. 2. *feud.* 55. §. 3. Doch dessen ungeachtet / hat die affirmativa mehr Wahrscheinlig-

keit

keit / daß nemlich die Herrendienste unter vielen Erben eines Gutsherrn wol können getheilet und einem jeden das Seine davon assigniret werden / doch aber mit diesen Unterscheid / wenn die Güter selbsten nnter denen Mit-Erben getheilet sind / da denn solchenfalls die daran klebende Herrendienste ebenfalls getheilet werden. Und hindert nichts / was von der Jurisdiction vorgebracht ist / weil dieselbe zwar an sich nicht zu theilen / doch aber ihre Ausübung und das Exercitium gar wohl eine Theilung leiden kan. Bartolus *in l.* 37. *ff. de admin. Tut.* Husanus *de Homin. propr. c.* 86. Daferne aber die Güter an sich unzertheilet bleiben / müssen auch die Herrendienste unzertheilet an das Gut geleistet werden.

Das V. Capitel.

Von den Dienst-pflichtigen Leuten.

§. 30.

UNter denen Personhnen / welche hiebey in Obacht zu nehmen / sind vors andere Dienende / oder welchen den Herrendienst zu leisten oblieget: Dieselben sind nun alle diejenigen / welche ein pflichtiges Bauerguth in Besitz haben / und weder durch ein Privilegium noch alte Verträge / hergebrachte Gewohnheit oder Verjährung die Dienst-Freyheit erlanget / dieselben allerseits und deren Erben sind entweder selbsten / oder durch einen tüchtigen Substituten den Herrndienst abzustatten verpflichtet. Diesemnach gehören zu dieser Anzahl erstlich nach den Römischen Gesetzen / die Freygelassenen / (liberti) welche zur Danckbarkeit vor die geschenckte Freyheit / ihren gewesenen Herren arbeiten musten / *t. t. ff. & Cod. de Oper. libert.* Vors / ander nachallgemeiner durch Teutschland üblichen Praxi die Bauren und Ackersleute / welche vornehmlich dieser Last unterworffen. Dieselbe weilen sie von Jugend auff zu harter Arbeit / pflügen und Ackern gewehnet sind / und durch ihren Schweiß ihr Brodt erwerben / als sind sie vor Alters am geschicktesten gehalten / die Ländereyen des Landes-Fürsten / worinnen vorzeiten die Einkünffte der Fürsten und Herren fast eintzig und allein bestanden / zu bauen / und deren Acker zu bestellen: Dahingegen die jenigen so in Städten bey etwas freyern Wissenschafften und nicht so

sau-

saurer Arbeit erzogen worden / von dieser Last ordinair befreyet sind / als welche eine Art der Knechtschafft nach sich ziehet / *l.* 4. *ff. si quis a parent. manum. l.* 10. *ff. de obsequ. parent. præstand. l.* 26. §. 12. *ff. de condict. indeb.* Husan. *de homin. prop. c.* 6. *n.* 52.

§. 31.

Und zwar ist die allgemeine rechtliche Præsumtion, daß alle und jede Bauer-Güter und deren Besitzer den Landes-üblichen Herrendienst leisten müssen/es wäre denn / daß sich jemand durch eine Præscription, altes Herkommen / oder sonderliches Privilegium sich davon frey gemacht hätte. Daher kommt auch / daß wer von Herren-Diensten frey seyn will / seine vorgeschützte Freyheit beweisen müsse / arg. *leg.* 2. *ff. de prob.* Denn es ist regular, daß wer sich von einer allgemeinen Landes Unpflicht eximiren oder entziehen will / seine Exemtion durch zulänglichen Beweiß beybringen müsse / *c.* 7. *de privileg. in* 6. Balthasar. *de oper. subd. c.* 8.

§. 32.

Wenn demnach ein Edelmann oder ein Geistlicher ein Land-Gut an sich bringet / daß den Herrendiensten und andern Landes-Pflichten unterworffen ist / ist er wegen seines Adelichen oder Geistlichen Standes davon gantz nicht befreyet. *l.* 6. §. 4. *ff. de mun. l. ult.* §. 24. *eod.* Knichen. *de vestit. pact. p.* 2. *c.* 3. *n.* 91. *& seq.* Denn wenn auch die Kirche selbsten von diesem Onere nicht befreyet ist / wenn sie pflichtige Güter an sich erhandelt / *can. si tributum* 27. *cauf.* 11. *qu.* 1. *can. tribut.* 22. *cauf.* 23. *q.* 8. so kan sich vielweniger ein Edelmann entziehen / weil jene viel grössere Privilegia hat / arg. *l.* 22. *pr. Cod. de SS. Eccles. cap. non minus* 4. *c.* 7. *X de immunit. Ecclesiæ.* Denn weilen heutiges Tages / wie oben angezeiget / viel Herrendienste in Ansehung gewisser Länderey geleistet werden / davon sie ohne des Guts-Herrn Willen nicht können getrennet werden / so kommen sie folglich auff einen jeden Besitzer / er mag seyn von was Stande er wolle / *l.* 16. *Cod. de Episc. & Cler.* denn eine jegliche Sache wird transferiret mit ihrem Onere *l.* 10. *ff. de remissione pignoris. l.* 12. *Cod. de Distract. pignor.* Und wie die Juristen zu reden pflegen / so folget das Onus dem Gute auf dem Fusse nach / wie der Hund dem Hasen / oder wie der Aussatz dem Aussätzigen / Speidel. *speculo Notab.* verbo Bauren-Güter / Fritschius *Tr. de jure pagorum c.* 7. §. 8. Knichen. *de vestit. pact. d. l.*

§. 33.

Und ist dieses aus der natürlichen Billigkeit gnugsam daher abzuneh-

men / daß wenn ein Bauer-Gut / so ein Edelmann an sich gebracht / dadurch so fort von den Anlagen befreyet würde / solches denen übrigen Unterthanen zu einer unerträglichen Last gedeyen / und sie dadurch über die massen würden beschweret werden / da doch die Onera als odiös vielmehr sollen eingeschrencket als vermehret werden / *cap. Odia* 15. *de R. J. in* 6. Ja es würde gar unbillig und Göttlichen und Weltlichen Rechten zuwieder seyn / wenn die Unpflichten / so vorhin allen und jeden oblagen / hernach einigen wenigen solten auffgebürdet werden. Denn was man sich von einem andern nicht gerne will gethan wissen / soll man selber ihm auch nicht anthun / *Matth.* 7. *v.* 12. *cap.* 13. *X. de Majorit. & obed.* Wer wolte aber gerne sehen / wenn anderer Lasten ihm auffgeleget würden? Und haben die allgemeinen Rechte heilsamlich verordnet / daß niemand um eines andern Willen solle beschweret werden / *l.* 1. *ff. de alien. jud. mut. cauſ.* Welches auch so gar dem Landes-Fürsten oder einem souverainen Regenten selbst nicht verstatten / zu Nachtheil der andern Unterthanen einen also von Unpflichten zu befreyen / daß andere vor ihn bezahlen müssen / arg. *l.* 2. §. 10. & 16. *ff. ne quid in loco publ.* Balthasar. *de oper. ſubd. n.* 10. Fritschius *alleg. loco.* Und wenn auch gleich die andere Eingesessene eines Einwohners Unpflichten über sich nehmen / und denselben dadurch frey machen wolten / ist doch solches ohne Consens des Obern-Herrn ungültig / *l.* 2. & 3. *Cod. ſine cenſu vel reliquis fund. compar. non poſſ.* Dieweil die Verträge und Contracte der Privat-Leute dem Ober-Herrn oder dem Fisco nicht können schädlich seyn / *l.* 24. & 28. *ff. de pact.* Und was unter dem einen abgeredet / kan den andern nichts præjudiciren / arg. *tit. Cod. inter alios act. vel jud.* Card. Tuschius *Concl.* 265. *I. R.* Vielweniger kan ein Verkäuffer / der ein Bauer-Gut verkaufft / den Käuffer vom Herrendienst frey schaffen / weil er die Freyheit nicht hat / *l.* 20. *per ff. de acquirendo rer. domin.* Knichen. *de veſtit. pact. d. l.* Weilen nemlich / wie schon erwehnet / eine jegliche Sache auff dem Käuffer kommt / mit samt dem darauff hafftenden onere, und weil es billig ist / daß der jenige / der den Nutzen von einer Sache geniesset / auch das Ungemach davon empfindet / *l.* 10. *de reg. juris.* Knichen. *d. l. n.* 107. Balthasar. *de oper. ſubd. c.* 10. Und diese Meynung ist überall in Gerichten üblich / und in praxi recipiret / wie denn Knichen. *d. cap.* unterschiedliche Præjudicia angeführet. Daher denn auch an vielen Orten die Edel-Leute keine Bauer-Güter an sich kauffen dürffen / ohne sonderliche Concession

lion der Herrschafft / weilen man befürchtet / daß mit der Zeit die Unpflichten davon in Abgang kommen / und sie zu Adelichen Gütern möchten gemacht werden. *Ordinatio polit. Anhalt. tit.* Bauer-Güter / *Ordin. pol. Saxo-Vinar. tit.* 36. Welche allegiret von Fritsch. *de Jure p. c.* 7. §. 8. Balthas. *de oper. subd. c.* 10. Wie denn auch noch vor wenig Jahren in einem benachtbarten Fürstenthum einem gewissen von Adel / dem unterschiedliche Ländereyen von seinen Meyern und Dienstleuten gar nahe und beqvem lagen / dennoch von der Herrschafft nicht wolte vergönnet werden / die Besitzere abzumeyern / und deren Ländereyen zu seinem eigenen Adelichen Hofe zu gebrauchen / weil man in Furchten stehen möchte / daß der Herrendienst und andere Herrschafftliche Gefälle mit der Zeit möchten in Abgang gebracht / oder in Zweiffel gezogen werden / daher denn auch / wiewol unterschiedene Universitäten nach geschehener Transmission der Acten den Guts-Herrn die Freyheit der Abmeyerung zugesprochen hatten / dennoch das Urtheil hinwiederum impugniret / und von dem Land-Fiscal ratione interesse Principis dawieder agiret worden.

§. 34.

Es wird diesem nach auch eine Kirche von den Herrendienst nicht ausgenommen / wenn sie sich Bauren-Güter ankauffet / ebener Gestalt wie verordnet ist / daß sie zu Bauung Brücken und Wege müsse hergeben / *l.* 7. *de SS. Eccles.* auch alle übrige Privilegiati die Erbzinß-Leute der Landes-Herrn / auch das Käyserliche Hauß selbsten / *l.* 4. *Cod. de priv. Domus Augustæ l.* 7. *Cod. de oper. publ.* Denn eine Sache wird transferiret mit dem ihr anklebenden Onere, arg. *l.* 5. *Cod. de SS. Eccl.* Rosenthal. *de feud. C.* 6. *Concl.* 80. *n.* 3. Gailius *lib.* 2. *Observ.* 58. *n.* 12. Und es kan sich von Verbesserung der Brücken und Wege niemand frey machen / er möge in so hohen Würden stehen / als er wolle / *l.* 11. *ff. de Vac. & Exc. Muner. l.* 7. *Cod. de Oner. publ.* Struvius *syntagm. Juris Civ. Exercit. ult. th.* 80. Hahn. *ad Tit. de viis publicis.* Dann dergleichen Unpflichten der Hoheit des Standes nicht nachtheilig sind / weil sie vor keine operas sordidas zu halten / *l.* 4. *Cod. de Priv. Domus Aug.* Und es auch kein Onus ist / so der Person / sondern den Gütern anhanget; Weiln auch so wol Kirchen und andere privilegirte Oerter von den Brücken und Stegen den Nutzen geniessen / müssen sie auch nach Erforderung der Billigkeit selbsten / die Beschwerung davon mit übernehmen / arg. *lib.* 10. *ff. de R. I. l.* 1. §. *fin. de aqua pluv. arc.* Brunnem. *ad. l.* 7. *Cod. de SS. Eccles. l.* 7. *de oper.*

publ. Dahero denn / wenn zu solcher Reparation eine Collecte angeleget wird / hievon kein einziger befreyet ist / welches einige auch auff die Collecten, welche zu Ergäntzung der Mauren / Wälle und Graben angeleget werden / extendiren wollen / wie davon beym Hahnio am angeführten Ort ein Præjudicium anzutreffen.

Das VI. Capitel.

Von der Dienst-Freyheit.

§. 35.

Aus diesem / was bißhero ausgeführet / erhellet zugleich / wer von den Herren-Diensten befreyet sey. Welche nemlich keine Bauer-Güter in Besitz haben / oder wenn sie solche gleich haben / dennoch entweder durch ein Privilegium, Vertrag / altes Herkommen / oder eine Præscription sich davon befreyet haben / Hahnius *ad tit. de Jure Immun.* Dergleichen sind nun erstlich / die von Adel / welche freye Ritter-Güter im Besitz haben / Struv. *syntagm. Jur. Civ. Exerc. ult. th.* 47. *in fin.* (2.) Die Geistlichen / *l.* 6. *Cod. de Episc. & Cleric. c.* 2. *X. de Immun.* (3.) Die Rähte und hohe Bediente des Landes-Herrn / *l.* 11. *Cod. de Assess.* (4.) Die Doctores, Professores und andere privilegirte Leute / *l.* 6. & 11. *C. de Profess. & Med.* Allein auch diese Personen können sich mit ihrer Freyheit nicht schützen; Erstlich / wenn eine allgemeine Noth verhanden Struv. *d. l. c.* 2. *X. de Immun.* Zum andern / wenn die Dienste von einem Gute erfordert werden / welches einer von den jetzt genannten Personen an sich erhandelt: Denn / wiewohl sie nicht eben schuldig sind / selbst zu dienen / müssen sie doch den Dienst durch jemand anders verrichten lassen / *l.* 7. §. 10. *ff. de Vacat. & Excusat. Muner.*

§. 36.

Bey Abhandlung derer Personen / so zu dem Herrndienst obligat sind / ist noch diese Frage zu berühren: Wenn ein Besitzer eines Dienst-pflichtigen Guts verstirbet / und hinterlässet unterschiedliche Erben ob ein jeder vor sich den gantzen Dienst abstatten müsse / oder nur so viel er von dem Gut geerbet hat? Es ist diese Frage eben so zu beantworten / wie die obige in §. 29. daß nemlich ein Unterscheid zu machen sey / ob die Erben das

Bauer-

Bauer-Gut unter sich getheilet / und alsdenn müssen sie nach ihren Erbtheil den Dienst abstatten. Zum Exempel / wer den dritten Theil des Guts geerbet hat / leistet auch den dritten Theil von dem jenigen Dienste den der Verstorbene schuldig gewesen / wie solches beweiset arg. *l.* 22. *ff. Depos.* oder aber sie stehen alle mit einander noch in unzertheilten Gütern / und alsdann hat der Herr Macht / den Dienst zu fordern / von welchen er will: Dafern ihn aber einer geleistet / sind die andern dadurch frey / *l.* 2. §. 2. *ff. de Verb. Oblig.* Husan. *de homin. propr. c.* 6. *n.* 83. *& seq.* dabey denn der jenige / welcher vor die andern gedienet hat / sich an denenselben zu erhohlen berechtiget ist. Es ist aber hiebey das rathsamste / daß einer von denen gesamten Erben ausgemacht werde / welcher in aller Nahmen den Herrendienst abstatte / und sich solches von denen andern wieder gut thun lasse / *l.* 25. §. 15. *ff. famil. Herciſc. l.* 2. §. 2. *ff. de Verb. Oblig.* Husanus *d. l.*

§. 37.

Weil aber durch solche Eintheilungen derer Dienst-pflichtigen Güter / die Dienste nicht allein geschwächet werden / sondern endlich gar würcklich in Abgang kommen / als ist an vielen Orten durch die Landes-Ordnungen eingeführet / daß die Land-Leute ihre Dienst-pflichtige und Meyer-Güter nicht vertheilen dürffen: wie zum Exempel / die Mecklenburgische Policey-Ordn. *tit.* vom Gewerb und Handthierung der Bauren / Fürstl. Anhaltische Policey-Ordnung *tit.* Bauren-Güter. Würtenbergische Policey-Ordnung *tit.* 16. disponiren. vid. Fritsch. *de Jure pagor. c.* 7. §. 6. Wie auch auff solchen Schlag in denen Fürstl. Braunschw. Lüneb. Landen unterschiedliche Verordnungen gemacht sind / dadurch denen Unterthanen verbothen wird / ihre Höfe zu vertheilen / davon etwas zu versetzen / zu verkauffen / oder auff einige Weise zu veralieniren / damit nicht wenn solcher Gestalt die Leute von Mitteln herunter kommen / der gebührende Dienst der Herrschafft entgehen möge / dahin gehöret Sr. Durchl. Hertzogen Georg Wilhelm wiederhohltes Verboth / wegen nicht Beschwer- und Veräusserung der Erbenzinß- und Meyer-Güter de an. 1648. d. 25. Maji. Gandersheimischer Abschied de an. 1601. art. 84. Hertzog Heinrich Julii Constitution wegen verbothener Alienation der Lehn- Erbzins- und Meyer-Güter d. 3. Apr. 1595.

§. 38.

Wiewohl nun dieses in genere und an sich wahr ist / daß die Erben

nicht schuldig sind einen mehrern Dienst zu thun / als der Vorfahr gethan hatte / so gilt doch solches nicht weiter / als wenn der Dienst von einem gewissen Gut oder Höfe dependiret : Dafern aber der gemeldete Dienst auff andere Gestalt / als entweder aus der Huldigungs-Pflicht / oder einer Lehens-Unterthänigkeit herfliesset / alsdenn gehet er vielmehr die Persohn an / und ist solcher massen ein jeder schuldig vor seine Person zu dienen / es mögen ihrer so viel seyn / als sie wollen / Husan. *de hominib. propr. c.* 6. *n.* 80. Balthas. *de oper. subd. c.* 8.

Das VII. Capitel.

In was vor Arbeit der Herrendienst bestehe.

§. 39.

NEchst diesen ist nun auch zu betrachten die Arbeit / darinnen die Herrendienste bestehen: Dieselbe ist nun nach Unterscheid der Landes-Art und hergebrachten Gewonheit gantz unterschiedlich / also daß wir dieselbe nicht alle und jede erzehlen können / jedennoch aber soll von den vornehmsten etwas erwehnet werden. Man könte davon diese General-Regel setzen: Alles das jenige / was den Gesetzen und der Erbarkeit nicht zuwieder / und was da dienet den Ackerbau und Nutzen des Guts-Herrn zuverbessern / wie auch die allgemeine Sicherheit zu befördern / darinn kan ordinair der Herrendinest bestehen. Dahin gehöret nun erstlich die Arbeit / so zu Pflügung und Bestellung des Ackers erfordert wird / als wozu am allermeisten die Herrendienste gebrauchet werden : welche Arbeit denn / wie schon oben angeführet / entweder mit der Hand oder mit Wagen und Pferden verrichten wird. Auff soche Arth pflegen die Herren-Dienste angehalten zu werden / zu pflügen / eggen / säen / meien / Korn einbinden / Heu machen / dasselbe einfahren / davon siehe Lantags-Absch. zu Saltzthal de anno 1597. §. 1. Ebener gestalt muß das Weiber-Volck Flachs ausziehen / ausgäten / bracken / dasselbe reine machen / item sie müssen Boten lauffen / und was sonst der Herr benöthiget ist verrichten /

wie

wie aus angeführten Landtags-Abschied §. 8. in mehrem zu sehen. Von diesen und dergleichen Arten des Herrendienstes ist überhaubt dieses zu mercken / daß darinnen die Art und Gewohnheit des Landes am meisten in acht zu nehmen sey. Denn es sind die Landes-Gewohnheiten darinnen so different, daß was an einem Orte täglich in Ubung ist / an dem andern vor etwas ungewöhnliches und etwas neuerliges angesehen wird.

§. 40.

Es gehöret zum andern hieher / die Bewachung eines Schlosses / so dem Gutsherren zuständig / wiewohl einige Dd. solches auff einen dringenden Nothfall restringiren / wann nemlich daß Land durch Krieg beunruhiget wird / oder man einen feindlichen Uberfall zu besorgen hat / Husan. *de homin. propr. c.* 6. *n.* 98. oder auch Mordbrenner und Vergiffter solten im Lande sich finden lassen / oder sonst auff einige Weise dem Herren einige Gefahr obhanden wäre. Balth. *de Op. Subd. c.* 11. Carpz. *in Jurispr. for. p.* 2. *Const.* 41. *Def.* 1. Richt. *Dec.* 98. *n.* 26. & 27. Denn auch sonsten vermöge des abgestatteten Huldigungs-Eydes ist ein Unterthan schuldig seinen Landes-Herren und dessen Schlösser und Häusser zu verthätigen / 2. *feud.* 5. *f.* allwo gesaget wird daß welcher unter eines Landesherrn Bothmäßigkeit sey / desselben Leben / Glieder nud behaltenen Ehrenstand zu bewahren schuldig / (si ideo, sunt verba, jurat fidelitatem, non quod habeat feudum, sed quia sub jurisdictione sit ejus, cui jurat: nominatim vitam, mentem & ejus erectum honorem, custodire jurabit.) welche Worte denn anzeigen / daß es nicht allein von dem Landes-Fürsten / sondern auch von andern Guts-Herren / welche nicht zwar die hohe Landes-Obrigkeit / sondern nur die Gerichte haben / zu verstehen / denn es ist erweißlich / daß auch denen / welche nur die blosse Jurisdiction besitzen / die Unterthanen Wache halten / *per leg.* 3. §. *ff. de offic. præf. vigil.* Nic. Boerius *Dec.* 212. *n.* 9. Es wird auch diese Wachhaltung so wohl statt haben bey einem neuerbauten als wieder ergäntzeten Schlosse. Denn wenn ein Schloß oder Vestung durch eine Belägerung oder anderen Zufall herunter gerissen und gantz der Erden gleich gemacht wird / und hernacher an eben denselben Orte / oder nahe dabey ein anders wieder erbauet / behält solches alle Rechte und Freyheiten auch Dienstpflichte / welche das vorige hatte / arg. *l.* 35. *ff. de Serv. pr. rust.* Weiln nemlich davor gehalten wird / daß dieses letztere an des ersteren Stelle komme / und fast eben dasselbe sey / *l.* 2. §. *qui injur. ff. si*

quis

quis caut. Matth. Berlich. *pag.* 2. *Concl.* 64. *n.* 25. Es kan doch gleichwol ein Landes-Herr seine Dienstpflichtige Leute einem Privato nicht übergeben / daß sie dessen Schlösser und Vestungen bewachen müssen. Zasius *ad leg. si non sortem* 26. §. *libertus* 12. *ff. de Cond. indeb.* Weilen die Bewachung ein solcher Dienst ist / welcher nur in einer Auffwartung bestehet (Operæ officiales) nicht aber durch eine Kunst oder Handarbeit verrichtet wird (fabriles) Boerius *Dec.* 112. *n.* 18. Es ist aber ausgemacht / daß die Servitia officialia einem andern nicht können überlassen werden / sondern blosser dinges an die Persohn des Landes-Herrn gebunden sind / *l. fabriles* 6. *l. oper.* 9. §. 1. *ff. de oper. libert.* Zasius *in d. l.* 26. §. 12. *ff. de Cond. ind. n.* 17. *&* 18.

§. 41.

Hieraus fliesset die an vielen Orten in Teutschland eingeführte und zu dem allgemeinen Auffnehmen mercklich gereichende Gewohnheit / daß unter dem jungen Land-Volck eine gewisse Anzahl pfleget ausgenommen / und in denen Kriegs-Sachen geübet zu werden / welche zur Zeit der Noth in die Vestungen geleget und insgemein der Ausschuß genennet werden. Dieser Ausschuß bestehet an einigen Orten ordinair in den zehenden Theil der Unterthanen / zuweilen auch nachdem die Gefahr groß ist / in den dritten oder fünfften Theil. Diesen nun damit ihnen die gethane Dienste nicht allzuschwer fallen / als wird ihnen zu solcher Zeit / wenn sie würcklich Krieges-Dienste thun / von dem Landes-Herrn Sold gereichet / Carpzovius *jurispr. for. p.* 2. *Const.* 51. *Defin.* 5. Berlichius *p.* 2. *Concl.* 64. *n.* 24. Es wäre den / daß auch dieses durch ein altes herkommen abgeschaffet wäre. Carpz. *d. def. num.* 3. dann die Gewohnheit ist jederzeit an statt eines expressen Gesetzes. Wie denn auch an einigen Orten der Ausschuß immediate von denen Unterthanen muß bezahlet werden / weil nemlich diese Verfassung nicht allein zu des Landes-Herrn besten / sondern zu aller Landes-Einwohner Sicherheit und Auffnehmen gereichet / und die allgemeine Gefahr und Schaden verhütet / und wiewol sich einige finden / welche aus politischen Gründen vorgeben / daß die Bauren zu dergleichen Kriegee-Arbeit ungeschickt seyn / ist doch das Gegentheil aus der Erfahrung bekand und wohl ausgeführet von Eyben. *Electis juris feud. c.* 4. §. 9. *&* 10.

§. 42.

Es hat auch hieraus seinen Ursprung / daß weilen heut zu Tage zum

Kriege

Kriege dienlicher befunden wird / an statt lauter ungeübter Bauers-Leute gewisse regulirte Militz anzuwerben / und dieselbige in beständigen Diensten zu behalten / (dadurch nicht allein die Städte und Vestungen beschützet / sondern auch den Feinde im Felde das Haubt könne gebothen werden) daß die Unterthanen schuldig sind / zu Erhaltung solcher Militz einen Beytrag thun / und ist also nach heutiger Manier die Contribution eingeführet / und denen Einwohnern zur Schuldigkeit gediehen ; Es redet von solcher Sache gar artig Tacitus l. 4. Hist. wenn er saget : neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt. Denn weil die geworbene Soldaten nicht vor sich selbst und zu ihrer eigenen Sicherheit sich so vieler Mühe und Gefahr unterwerffen / sondern denen übrigen Unterthanen und dem gesamten Lande zum besten / so kan man ihnen nicht auffbürden / da sie auff ihre eigene Kosten dienen und zu Felde gehen sollen / absonderlich weil sie alle übrige Handthirung und Gewerbe dabey hindan setzen müssen / und die Unterthanen können sich nicht beschweren / wenn sie zu ihrer Erhaltung was hergeben müssen / weil dadurch ein sehr grosser Nutzen und commodität auff sie gebracht wird §, *l.* 10. *ff. de R. J. Couringius diss. de com. Imp. th.* 29. *in f.* Und weil aller und jeder Vortheil hierunter versiret / so ist es billig / daß auch alle sich der Last unterziehen / und was zur Erhaltung derer vor das Vaterland streitenden Soldaten nöthig ist / durch die Contributiones und andere Landes-Anlagen willig beybringen. Denn auch nach Aussage H. Schrifft ist ein Arbeiter seines Lohns werth / und saget daher der Glorwürdige Käyser Justinian. gar wol in *l.* 2. *C. de quadriennii præscr.* daß weil die Soldaten Tag und Nacht vor das gantze Land in saurer Mühe und Arbeit begriffen sind / warum solten sie denn nicht etwas davor zu geniessen haben: Es wird auch davon in dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 180. folgende Verordnung gefunden : Sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Standes Landsassen / Unterthanen und Bürger zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Festungen / Plätzen und Guarnisonen ihrem Landes-Fürsten / Herrschafften und Obern mit hülfflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.

§. 43.

Es werden zwar die Landes-Anlagen und Contributiones von denen Unterthanen insgemein vor eine Neuerung und beschwerliche in alter Zeit

nicht gehörete Last gehalten / dennoch aber ohne allen Grund / allermassen gewiß und unzweiffelich ist / daß auch bey den Alten / ja so lange Herrschafft und Unterthanen in der Welt gefunden worden / der Tribut im Schwange gangen. Wiewohl sie nicht allezeit einerley Nahmen gehabt / oder auff einerley Weise eingefordert worden. Denn es kan die Einforderung der Contribution auch dißfalls nicht unbillig genandt werden / weil GOtt der Herr selbsten sie gut heist und billiget / welches / wenn es die Gelegenheit leiden wolte / aus dem Alten so wohl als Neuen Testament deutlich zu erweisen wäre / doch wird dieses Orts genug seyn / nur dieses eintzige anzuführen / daß unser Herr und Heyland Christus selbsten Tribut gegeben / Matth 17. v. 27. auch befiehlet / daß man solle dem Käyser geben / was des Käysers ist / Matth. 22. v. 21. welches weitläufftiger mit Exempeln und Rationibus ausgeführet zu finden beym Caſparo Klockio *de Contribut. c.* 1. Hugone Grotio *de Jure B. & P. l.* 1. *c.* 2. *p.* 27. allwo er erweiſet / daß ein Unterthan auch in seinen Gewissen verbunden sey / Tribut abzustatten / weil der Zweck desselben dieser wäre / damit die Obrigkeit Mittel in Händen hätte / die Gehorsamen zu schützen / und die Freveler zu straffen.

§. 44.

Es finden sich auch in denen Römischen Gesetzen klare deutliche Merckmahle / daß schon zu der Zeit von denen Gütern und Vermögen / der Untersassen gewisse Contributiones, oder wie sie daselbst genennet werden / Intributiones gefordert worden / wie zu sehen ex *l.* 22. §. *ult. ff. ad municipalem & de incolis. l.* 6. §. 4. *ff. de muner. & honor l.* 27. *de V. S.* also wird auch *in l.* 18. §. 29. *ff. de muner. & honor.* wie auch *in l.* 1. *Cod. ne rusticani ad ullum obseq.* Meldung gethan von dem Kopff-Gelde / oder Capitatione, woraus zu sehen / daß auch solche Art der Contribution schon vor Alters üblich und im Gebrauch gewesen; und zwar wird solches Kopff-Geld / wenn es durch gantz Teutschland soll ausgeschrieben werden / vornemlich alsdenn gefordert / wenn gegen dem Türcken ein Feld-Zug obhanden ist. Reichs Absch. de an. 1518. §. Und nemlich dieser it. de an. 1542. §. und wiewohl Klockius *de Contr. c.* 17. §. 105.

§. 45.

Es bestehet nun ferner der Dienst 2tens darinn / daß die Unterthanen schuldig sind / die alten Festungen zu repariren / auch da es nöthig ist / neue auffzubauen. Balthaſ. *de op. ſubd. c.* 8. Denn weil dergleichen Festun-

stungen und Schlösser zu Erhaltung und Beschützung des gantzen Landes vor feindlichen Anfall gereichen / und also ein jeglicher Unterthan vor sich Nutzen draus schöpffet / Conr. *Diss. de Comit. Imp. th.* 29. also sind auch alle und jede Unterthanen verpflichtet zu Beförderung ihrer eigenen Wolfahrt und Sicherheit / Hand mit anzulegen / und dergleichen Befestigungs Wercke auffzuführen / woraus denn auch den Ursprung hat / daß an einigen Orten die Leute gewisse Dienste thun müssen / welche Burgfeste Tage genennet werden.

§. 46.

Ob nun aber denen Ständen des Reichs frey stehe neue Festungen und Schantzen in ihrem Gebiet auffzubauen / ist zwar hier nicht weitläufftig zu untersuchen / doch gleichwohl ist zu sehen ex Limn. *lib.* 4. *de jur. publ. c.* 7. daß schon vor Alters denen Ständen des Reichs frey gestanden / in ihren Gräntzen Festungen zu erbauen / dafern solches nicht geschehe / zum Verdruß und æmulation eines andern / sondern zu seiner eigenen Defension, *l.* 3. *ff. de op. publ.* Klockius *de Contr. c.* 9. *tit.* 8. Dieserwegen ist jederzeit verbothen gewesen / dergleichen Schlösser und Festungen auffzurichten / welche denen Land-Räubern und Dieben zum Unterschleiff dienten / Reichs Absch. zu Regensp. 1667. § und wiewol wir nun 60. Erklärung des Landfr. tit. wieder den Gan-Erben Schloß Conring. *Exerc. de Com. Imp. th.* 24. Anjetzo aber ist unter dem Röm. Käyser / und denen Reichs-Ständen abgeredet / daß niemand solte frey stehen / in den Gebiet der Reichs-Stände neue Vestungen auffzurichten / es wäre denn / daß auff allgemeiner Reich-Versammlung alle Stände darüber frey gehöret / und dazu ihren allgemeinen Consens gegeben hätten / *Inst. Pacis art.* 8. §. 2. Reichs Absch. zu Regensp. de an. 1654. Conring. *de negot. Convent. Imperii th.* 93. Balthas. *de op. subd. c.* 8. Wenn nun dergleichen Festungen auffzurichten sind / nach erheischender Nothwendigkeit und Gefahr des Vaterlandes / so müssen die Unterthanen zu Errichtung solcher Festung beytreten / wie oben weiters ausgeführet.

§. 47.

Es bestehen 4tens die Dienste in Verbesserung Wege und Stege / wovon niemand eine Befreyung oder Privilegium sich anmassen kan / wie allbereits droben §. 34. erwiesen; die Obsicht aber darauff stehet dem Landes-Fürsten oder Hohen Landes-Obrigkeit zu / 2. *feud.* 56. Denn es gewiß ein recht Fürstliches und hohes Werck ist / wenn dahin gesehen wird /

daß die Unterthanen sicher und beqvemlich reisen können / *l.* 1. §. 1. *ff. qui dejecerint vel effuderint.* Und wird insgemein vor ein Zeichen eines guten Regimentes gehalten / wenn in einem Lande die Wege gut gehalten werden ; Weshalben nicht allein in dem Fürstenthum Lüneburg-Zelle / sondern auch in dem Churfürstenthum Hannover gar nützliche Ordnungen gemacht / und denen Dorffschafften bey harter Straffe anbefohlen worden / die Wege und Land-Strassen im guten Stande zu erhalten ; Es pfleget aber in Ansehung der Wege wohl ein gewisses Weg-Geld oder Pflaster-Zoll angesetzet zu werden / welches nicht so wohl ein Zoll zu nennen / als vielmehr eine Ersetzung der Arbeit und Unkosten / so zu Verbesserung der Wege angewandt wird / Balthasar *de Operibus Subditorum c.* 8. 8. Denn weilen die Landes-Herrschafft vor Erhaltung der Wege Sorge träget / auch zu deren Reparirung offtmahls grosse Unkosten anwendet / als ist es nicht unbillig / daß Sie davor von denen / welche den Weg gebrauchen / eine Ersetzung fordern lasse / *l.* 10. *de R. I.* Und scheinet dieses wohl das vornehmste Fundament aller Zölle zu seyn / Klockius *de Contrib. c.* 3. *n.* 114.

§. 48.

Es ist aber aus Lehmanni Speyrischer Chronica *l.* 2. *c.* 44. zu sehen / daß allbereit eine solche Art Zolles oder Weg-Geld zu Zeiten der alten Fränckischen Könige im Gebrauch gewesen / Conf. Speidelius *Notab. voce* Weg-Geld ; und wiewohl ohne Einwilligung und Vorbewust derer Churfürsten in Röm. Reich kein neuer Zoll kan angeleget werden / Instrumentum Pacis *art.* 9. §. 1. & 2. Klockius *de Contrib. c.* 3. *n.* 112. So kan dennoch dessen ungeachtet zu Erbauung und Erhaltung der Brücken und Land-Strassen von einem jeden Reichs-Stande und Landes-Obrigkeit ohne Bewilligung der Churfürsten gar wol eine Zulage angestellet werden / Balthas. *de op. subd. c.* 8.

§. 49.

Aus dem bißhero angeführten wird nun auch leicht zu schliessen seyn / worinnen der Herrendienst nicht bestehe / und was vor Arbeit die Unterthanen zu verrichten nicht schuldig / daher denn solches keiner weitern Ausführung bedürffen wird / sondern aus der oben angeführten Definition das meiste dißfals leicht wird auszumachen seyn. Dieserwegen schrei-

ten

ten wir nun zu der Art und Weise dadurch (1.) die Herrendienst können erworben werden / und (2.) auff was Art selbige geleistet werden.

Das VIII. Capitel.

Von Erwerbung der Dienste.

§. 50.

Es sind unterschiedene Arten / dadurch der Herrendinst kan zu wege gebracht werden / doch die gewöhnlichsten Arten bestehen in nachfolgenden 6. Puncten welche anitzo nach der Ordnung durchzugehen sind / Und zwar ist der erste Modus constituendi, wann zwischen dem Herren und den (1) Unterthanen solches durch ein expressen Vertrag und Abrede beliebet woden / denn es kan ein Unterthan sich und seine habende Güter also obligat machen / daß er seinen Zustand dadurch verschlimmert *l.* 22. *C. de Agric. & censitis*, Coler. *de Proc. execut. p.* 1. *c.* 9. *n.* 25. *& seq.* Stamm. *de Servit. perf. l.* 3. *c.* 12. *n.* 4. *& seq.* denn weil dieses solche Verträge sind / welche nicht wieder die Erbarkeit lauffen / als müssen solche schlechterdings gehalten werden / ob es gleich den Bauren zu einer grossen Last gedeyet / *l.* 7. §. 7. *ff. de Pactis* Gailius *de Arrestis Imperii c.* 7. *n.* 6. und zwar so sind dergleiche Verträge und Verpflichtungen öffters auch in den Huldigungs-Eyde mit begriffen / ob sie schon nicht mit Nahmen genennet werden / und deren keine ausdrückliche Meldung geschiehet / *c.* 2. *de supplenda negligentia Prælator. in* 6. Gailius *de Arrestis, d. cap.* 7. *n.* 7. *& c.* 6. *num.* 23. Thomas Maulius *de Homagio tit.* 4. Balthasar. *Oper. subd. c.* 9. wiewol man nicht behaupten kan / daß jederzeit vermöge des abgestatteten Huldiguns-Eydes die Unterthanen müssen Dienst thun / nachdem es sich begeben kan / daß einer einem Herren unterworffen sey / und doch einem andern die Dienste leisten müsse.

§. 51.

Die andere Art den Herren-Dienst zu erwerben / sind die Statuta und Special-Gesetze einer jeden Provintz / welche wie sie in allen andern Sachen / also sonderlich in diesem Stück den Vorzug haben; denn es ist ausgemacht / daß in allen Sachen man zuforderst die Rechte des Orts /

wo

wo eine Handlung getroffen wird / ansehen müsse / *l. 6. ff. de Eviction* Struv. *Synt. Jur. Civ. exerc.* 32. *th.* 15. und haben die Statuten und Landes-Rechte einer jeden Provintz / wenn sie rechtmäßig auffgerichtet / eben diejenige Krafft und Gültigkeit / als ein allgemeines Reichs-Gesetze / Struvius *Exerc.* 2. *th.* 43. daß nun dergleichen Statuta provincialia von denen Diensten an unterschiedlichen Orthen / zum exempel in der Pfaltz / Beyern / Sachsen / Churfürstenthum Brandenburg zu finden sey / bezeuget Balthasar. *de Oper. subd. c.* 9. Stammius *de servit. per l.* 3. *c.* 14. und weiset dabey die tägliche Erfahrung / daß solche auch an andern Orten Teutschlandes in Ubung seyn.

§. 52.

Die dritte Art die Herren-Dienste zu constituiren ist das Herkommen und die alte Gewohnheit / welche in unterschiedlichen Ländern im Röm. Reich bekannter massen im Schwange ist / und hat dieselbe nach der Rechts-Lehrer Meynung eben die Festigkeit / die ein expresses Gesetze hat / welches erwiesen wird aus *l.* 32. §. 1. *l.* 33. *ff. de legib.* Gail. *l.* 2. *obs.* 62. *n.* 12. Denn alles dasjenige was durch ein statutum kan eingeführet werden / (wie von denen Herrendiensten oben erwiesen) solches kan auch durch die Gewohnheit in Ubung gebracht werden / weilen die statuta und Gewohnheiten in diesem Stück gleichgeschätzet werden / und findet in beyden einerley Recht statt / Matth. Wesenbec. *p.* 1. *Cons.* 1. *n.* 56. Balthasar. *de Oper. subd. c.* 9. Daher denn auch ausgemacht ist / daß nach der Landes Gewohnheit so wol in denen mittlern als höchsten Reichs-Gerichten gesprochen wird; denn es müssen die Statuta und vernünfftige Landes-Gewohnheiten im Gericht accurat in acht genommen / und darauff gesehen werden / so gar / daß wenn ein Richter ein Urtheil abfasset / das denen statuten oder dem alten Herkommen zuwieder ist / er selbst kan verklaget werden / und den Schaden des Processes zu ersetzen schuldig ist / eben als wenn er wider die allgemeine Reichs-Gesetze sententioniret hätte / *cap. venientes* 19. *X. de jurejur. c.* 3. *X. de eo qui mittitur in poss. l.* 3. *C. de Ædificiis privatis Authent. jubemus in fin. Codice de judiciis.* Woher denn auch kommt / daß wenn jemand zu einem Assessore der Käyserlichen Kammer soll auffgenommen werden / derselbe zuvor durch einen Cörperlichen Eyd versprechen muß / daß er nach denen allgemeinen Reichs-Verordnungen Käyserlichen Rechten / und löblicher Gewohnheiten eines jeden Orts das Recht sprechen wolle / welches auch bey andern Fürstl. Cantzleyen

leyen und nachgesetzten Gerichten pfleget zu geschehen / *d. c.* 19. *X. de jurejur.* And. Gail. *l.* 1. *Observ.* 30. *n.* 12. *& seq.*

§. 53.

Wenn nun an einem Orte zwischen dem Herrn und Unterthanen keine ausdrückliche Verträge obhanden / auch keine solche statuta oder Landes-Gewohnheit sich findet / dadurch die Unterthanen schuldig sind Herren-Dienste zu thun / alsdenn können auch dieselbe nicht gefordert werden; Es wäre denn / daß (4.) die äusserste Nothwendigkeit solches erforderte. Denn wie die Noth kein Gesetze hat / nach Verordnung der Gesetze selbsten / *l.* 10. §. *ff. de comm. div. cap.* 4. *X. de Censu c.* 2. *X. de obs. jejun.* Also ist der äusserste Nothfall in allen Rechts-Verordnungen ausgenommen und gilt alsdenn keine Freyheit nach Begnadigung / Struv. *ad tit. de jur. immun. th.* 73. *in fin.* Balthasar. *de oper. subd. c.* 9. kan also zuweilen geschehen / daß die Unterthanen wegen unumgängicher Noth müssen Dienste thun / wenn zum Exempel eine Rotte Räuber sich versammlen / und dem Lande Gefahr verursachen solten / oder wenn sich sonsten Mordbrenner und Feinde anfunden / weswegen die Festungen zu bewachen / oder eine Pest einfiele / um welcher willen die Päsſe und Eingänge des Landes zu besetzen / *c.* 2. *X. de Immunitat. Eccles.* Husanus *de hominibus propriis c.* 6. *n.* 96.

§. 54.

Zu dieser Nothwendigkeit kan man referiren diejenigen Fuhren / welche in Jure Justineaneo Angariæ und Parangariæ genannt werden / und dergleichen Fuhren bedeuten / welche wegen einer einfallenden schleunigen Nothwendigkeit zu Fortbringung vorkommender Lasten der Herrschafft müssen geleistet werden; und bestunde dieselben vor alters mehrentheils in Fortfahrung der Waffen / und Krieges-Gereitschafft / auff welche Art auch noch heutiges Tages die Krieges-Fuhren / Artollerie-Pferde / Vorspan von den Einwohnern gefodert wird / *l. vel C. de Fabric. l.* 2. *C. de quibus muner. nem. lic. se exc. t. t. Cod. de curs. publ. Ang. & Parang. Regn.* Sixtinus *de Regalibus c.* 5. Balthas. *de oper. subd. c.* 3. Casp. Klockius *de Contr. c.* 1. *n.* 63. Es sind jedennoch aber diese Art Fuhren von denen andern gewöhnlichen Herrendiensten einiger massen unterschieden / weil sie unter die Regalien gezehlet werden / 2. *feud.* 56. und folglich denen jenigen nur zustehen / welche die hohe Landes-Obrigkeit besitzen / auch nicht anders / als aus dringender Noth zu fordern sind / da hingegen die andern ordi-

nairen

nairen Herrendienste auch von andern Adel und Unadel können erlanget / auch auſſer den Nothfall gefordert und exigiret werden. Sixtinus *d. l.* Balthaſar. *d. c.* Darin aber kommen ſie überein / daß dieſe Angariæ und Parangariæ eben ſo wie die andern Dienſte von denen Höfen und Bauer-Gütern müſſen geleiſtet werden / *l.* 2. *Cod. de præpoſ. Sacr. Cubil. l.* 11. *ff. de Vacat. & Excuſat. Munerum.* Klockius *de Contributionibus c.* 1. *n.* 163. Sixtinus *de Regalibus c.* 15. *n.* 9. Wiewohl ſich einige finden / welche auch dieſe Angarias und Parangarias unter die Perſonal-Dienſte zehlen / welche von einem jeden Unterthanen ohne Anſehung der Güter müſſen geleiſtet werden / Sixtinus *d. l.*

§. 55.

Es iſt fünfftens eine Art Herrendienſte zu erlangen die Præſcriptio oder Verjährnng / wenn nehmlich die Dienſte von den Unterthanen ſo lange geleiſtet ſind / als die Geſetze ſolches zu einer Præſcription erfordern; Denn daß auch ſolcher geſtalt die Unterthanen ferner zu dienen können gezwungen werden / erweiſet / *l.* 20. *pr. Cod. de Agric. & Cenſ.* Klockius *de Contribut. c.* 2. *n.* 46. Maul. *de Homagiis tit.* 4. *n.* 2. Es iſt aber unter denen Dd. nicht auſſer Zweiffel / oder richtig ausgemacht / wie viel Zeit zu Erfüllung einer ſolchen Præſcription nöthig ſey. Doch ſcheinet die beſte und propableſte Meynung / daß dazu 30. Jahr (welches longiſſimum tempus genannt wird) erfordert werden / *l.* 23. §. 1. *Cod. de Agric. & Cenſ. l.* 6. *de fund. rei priev.* Gail. *de Arreſtis c.* 7. *n.* 17. und wird zu dieſer Præſcription kein titulus erfordert / ſondern wird derſelbe eben wie die bona fides bloß durch die geraume Zeit præſumiret Mev. tr. von Abfolgung der Bauersleute *qu.* 2. *n.* 134. *& ſeq.* Denn nach allgemeinen Rechten die 30. jährige Zeit eine ſolche Præſcription effectuiret / auch in denen höchſt-wichtigen importanten Sachen. Balth. *c.* 9. Dafern aber der Herr eine nicht längere als 10. jährige Poſſeſſion erweiſen könte / (longi temporis) alsdenn muß er auch den Titel / das iſt / woher er das Recht bekommen / ob ers gekaufft / geerbet / getauſchet / ꝛc. beweiſen / Mev. *d. l. n.* 117. Denn eine bloſſe 10. jährige Zeit nicht zugleich die Præſumtion eines rechtmäßigen Tituli mit ſich führet / ſondern vielmehr præſumiret wird / daß die Dienſte von den Leuten mit Furcht und Gewalt erpreſſet ſeyn / Mev. *d. l.* Balthaſ. *c.* 9. Und wircket dieſe letzt genandte Art der Præſumtion nur in ſo weit eine præſumtionem juris, daß wenn das Gegentheil / und daß die Leute vorhin frey geweſen / kan erwieſen werden / die Dienſte hin-

hinwiederum ceſſiren; dahingegen bey der 30. jährigen præſcription kein Beweiß in contrarium ſtatt findet/ Mev. *d. l.* 1. *n.* 136.

§. 56.

Nach demmahlen aber hievon ſelten Zweiffel vorkommt/ und die Dienſte nunmehr aller Orten ſchon alſo entweder præſcribiret / oder ſonſten eingerichtet/ wie es jede Landes-Art mit ſich bringet/ als werden dieſelbe heutiges Tages unter die fructus der hohen Gerichtbarkeit von etlichen gezehlet/ und wer ſich jene erworben/ demſelben auch dieſe zugebilliget/ Gailius *de Arreſtis c.* 10. *n.* 2. Klockius *de Contrib. c.* 2. *n.* 38. Denn die Gerichtbarkeit oder Jurisdiction vor das Fundament der Onerum und Dienſte von denenſelben gehalten wird Balthaſ. *c.* 7. Richter. *Deciſ.* 256. Aus welchen Urſachen auch Cravetta *Conſ.* 6. *n.* 110. die Unterthanen nennet Servos obedientiarios.

§. 57.

Unterdeſſen / obwohl jetzt gemeldte Meynung / daß die Herrendienſte ein connexum der Jurisdiction ſeyn / von vielen Dd. behauptet wird / welche mehrentheils der Autoritæt des berühmten Cameraliſten Andreæ Gailii folgen; So iſt doch hingegen die wiedrige Meynung / wenn die Sache genauer eingeſehen / und mit der heutigen Praxi zuſammen gehalten wird / beſſer gegründet. Denn wenn ſich vorbemelter JCtus Gailius auff *l.* 3. & 4. *ff. de operis ſervorum*, item *l.* 4. *ff. de oper, libert.* beruffet/ ſo iſt aus ſolchen Texten nicht abzuſehen / daß die vorſeyende Theſis daraus könne behauptet werden; Allermaſſen zwar daſelbſt geſagt wird: Quod fructus hominis in operis conſiſtat: Allein gleichwie der Titul dieſer legum ausweiſet / daß allhie von Leibeigenen Perſohnen gehandelt werde / alſo kan hieſelbſt kein anderer Verſtand als dieſer ſeyn: Daß der jenige / welchem der Uſusfructus von einem Leibeigenen vermacht oder ſonſten eingeräumet iſt / ſich der Arbeit von ſolchem Servo gebrauchen könne / und alſo der eigentliche Nutzen oder Gebrauch eines ſolchen Sclaven Leibeigenen in der von demſelben zu erwartenden Arbeit beſtehe. Hieraus aber kan nicht mit Grunde geſchloſſen werden / daß ein Gerichts-Herr auch allemahl dem Herrendienſt von ſeinen Nachſaſſen zu fordern berechtiget ſey / indem bekanter maſſen ein gar groſſer Unterſcheid unter denen Römiſchen Leibeigenen und unſern heutigen Dienſtleuten iſt / nicht weniger auch die alte Herrſchafft über die Leibeigene Sclaven von der heutigen Jurisdiction gantz weit entfernet / alſo daß in ſolchen differenten Din-

gen kein bündiger Schluß von einem auff das andere gemacht werden kan. Eben wenig kan aus dem letztern textu die vorgemeldte Regul erzwungen werden / als in welchem nichts weiter gesaget wird / als : Daß ein Freygelassener / der seinem Patrono gewisse Dienste versprochen / auch selbige dessen Sohn nach seinem Absterben zu leisten schuldig sey. Ob aber dieses einen beständigen Schluß geben könne / daß dem Gerichts-Herrn auch zugleich Dienste gebühren / solches wird nicht leicht jemand behaupten können / allermassen ebenfalls ein grosser Unterscheid ist unter einem Patrono der einen Knecht frey gelassen / und einem der mit Gerichten versehen ist. Es hat demnach eine viel grössere Wahrscheinligkeit / daß die Herrendienste und was dem anhängig vielmehr zu der Hohen Landes Obrigkeit / als zu der Jurisdiction gehörig sind / wie solches von berühmten JCtis also statuiret und behauptet wird / vid. Klockius *de Contribut. Cap.* 2. *n.* 34. Richterus *Decis.* 150. Berlichius *part.* 2. *Concl.* 65. *n.* 14. Und hieraus fliesset / daß wenn ein Zweiffel sich findet / ob die Dienste der Unterthanen dem Gerichts- oder dem Guts-Herrn zuständig sind / in dubio vor den Grund oder Eigenthums-Herrn zu sprechen / und demselben die Dienste zu zueignen seyn / Mollerus *libr.* 4. *semestr. cap.* 32. Knichen *de vestiguris part.* 2. *Cap.* 3. *n.* 1. Ob aber der Dienst-Herr oder Dienstpflichtige præsumtionem juris vor sich habe und also den Beweiß führen müsse / davon soll zur andern Zeit etwas ausführlicher und weitläufftiger gehandelt werden.

Das IX. Capitel.

Von der Art die Dienste zu fordern.

§ 58.

WEnn wir nun auch die Art und Weise / wie die Diensten gefordert und geleistet werden / besehen wollen / so ist zuforderst zu betrachten derselben Quantität / dabey denn die oben angeführte Distinction anhero zu erholen / da die Dienste unterschieden sind / in gewisse und determinirte oder ungewisse und indeterminirte. Jene werden genennet / welche auf eine bestimmte Zeit und gewisse Tage angesetzet sind / diese aber welche nach des Herrn Gefallen und Willen angesaget werden / und auff

keine

keine gewisse Anzahl noch Masse gebunden sind. Was nun die bestimmten und gewissen Dienste anbelanget / so sind darinnen vornehmlich die Gewohnheiten und alte Herkommen eines jeden Landes zu beobachten / wie denn an einigen Orten / alle Wochen ein Tag / an andern 2. Tage gedienet wird / nachdem die Ländereyen groß / und die Aecker fruchtbar sind. Wiederum dienen einige mit der Hand / andere aber mit dem Spanne / durch Pferde oder Ochsen / also däß diejenigen / welche so viel Landes besitzen / daß sie davon Pferde und Ochsen halten können / dem Herrn zu Dienste anspannen / fahren oder ackern müssen. Welche aber gar kein Land haben / oder doch dessen wenig besitzen / mit ihrer Handarbeit dem Herrn zu Dienste seyn müssen / Knichen. *de vest. pact. p. 2. c. 3. num. 30. Wehn. pract. Obs. voce* Dingn. Klock. *de Contr. c. 2. n. 52.*

§. 59.

Es ist hiebey die Frage zu erörtern / ob ein Herr könne den Herrndienst verändern / wenn die Ländereyen bey den Höfen und Gütern verbessert sind / entweder / wenn von andern was zugekaufft / oder der Herr selbsten zu dem Hofe etwas zugeleget hätte ? Unsere Meynung gehet dahin / daß den Herrn nicht könne gestritten werden / in solchen Fällen den Dienst zu vergrössern und zu vermehren. Dann weil die Grösse der Herrendienste nach der Quantität der Länderey und Pertinentien beym Hofe anzuschlagen / *arg. 2. feud.* 44. so folget daraus / daß wenn die Güter vermehret oder verringert / auch die Dienste vergrössert oder kleiner gemacht werden müssen / *l. 2. C. de Alluv. l. 4. §. 1. ff. de Cens.* Jedoch aber wird es sicherer seyn / wenn der Dienstherr bey der Verbesserung die condition mit beygefüget / daß hinkünfftig ein mehrer Dienst solle geleistet werden / immassen es sonsten nicht ohne Zweiffel seyn möchte / insonderheit wann von der zugelegten Länderey ꝛc. ein gewisser Zinß oder Canon gereichet wird. Sonsten giebt die Erfahrung / daß es den Unterthanen offtmahls zum äussersten Verderben gereicht / wenn sie aus Armuth ihre meiste Aecker und Wiesen verkauffen / und dennoch den völligen Dienst den Herrn abstatten müssen.

§. 60.

Allein eine solche Convention oder Handlung / daß einer ein Stück Landes von einem Hoffe an sich kauffe / und dennoch der völlige Dienste beym Hofe bleibe / ist zu Recht gantz nichtig und unbündig / weil dieselbe wider die Gesetze lauffet / arg. *l. 5. Cod. de leg. l. 7. §. 7. & 16. l. 28. l. 38.*

ff. de pactis. Denn wenn die Aecker von einem Hoffe zum andern alieniret werden / so werden auch zugleich die daran hafftende Onera an den neuen Possessor transferiret / *l.* 12. *Cod. de distract. pignor.* Dahero denn die jenigen / welche etwas Land von einem Hoffe käufflichen oder durch Pfand-Recht an sich zu bringen / den Verkäuffer subleviren / und entweder selbst helffen dienen / oder zu dem Dienst-Gelde etwas zu Hülffe geben müssen / vid. Ducis Henrici Julii Declaratio de an. 1612. d. 29. Maji. Dafern aber ein Landes-Fürst oder Guts-Herr selbsten seinem Untersassen neue Ländereyen eingiebt / so ist an sich selbsten offenbahr daß die neu-übergebene Länderey unter eben der Bedingung und mit dem Onere, darunter vorhero der Hoff übergeben worden / transferiret werde / weil ein Accessorium die Natur der Principal-Sache behält / *l.* 8. *Cod. de jure Dotium c.* 42. *de R. I. in* 6. Dahero denn / gleichwie das Haupt oder der Hoff an sich / mit Diensten beschweret war / also kan das jenige / was nachgehends zu demselben hinzu kommt / eben so wenig davon befreyet seyn.

§. 61.

Diese Veränderung aber / oder Verhöherung der Dienste kan auff zweyerley Weise geschehen. Daß entweder auch die Art der Dienste verändert wird / oder daß dieselbe im alten Stande bleibet. Und zwar kan ein Herr auff beyderley Arten die Dienste dergestalt erhöhen / daß ein Köther oder Kothsasse / wann ihm mehr Landes von dem Herrn zugeleget wird / da er sonsten nur einen Tag in der Wochen den Hand-Dienst verrichten müssen / nunmehr 2. Tage dienet: Oder auch / wenn ein Koth-Hoff verbessert worden / daß ein voller Meyer- oder Acker-Hoff daraus entstanden. (Wiewohl man an wenig Orten deren Grösse ausgedrucket finden wird) alsdenn kan der Herr an statt der Hand-Dienste hinkünfftig die Spann-Dienste mit gutem Recht fordern. Gleichwie auch auf gleiche masse ein Hüfener oder halber Bauer / wenn sein Hoff zu einem vollen Hofe gemacht worden / so viel Herrendienste folglich zu leisten schuldig ist / das sonsten von einem gantzen Hofe insgemein abgestatt wird. Balth. *de oper. subd. c.* 12.

§. 62.

Was die Art und Beschaffenheit der Herrendienste anbelanget / werden dieselbe unterschieden in gewöhnliche und ungewöhnliche. Welche Arten / damit man sie recht von einander unterscheiden könne / was von Herrn-

Herrndiensten nemlich vor gewöhnlich / und welche vor ungewöhnlich zu halten / so hat man zuforderst dabey die Special-Gewohnheit eines jeden Orts wohl zu observiren / und was bey einem jeden Amte / Dorff und Gemeine vor Alters im Gebrauch gewesen / fleißig einzusehen. Nachdem es zum öfftern geschiehet / daß die Special-Gewohnheit von der allgemeinen Observantz gäntzlich abgehet; Dafern nun dergleichen altes Herkommen erweißlich ist / kan ein Herr davon mit Recht nicht abgehen noch die Unterthanen wieder die alte Gewohnheit beschweren.

§. 63.

Was nun eigentlich ein altes Herkommen zu nennen / und wie lange solches müsse in Ubung gewesen seyn / solches ist vornemlich allhie mit zu untersuchen. Einige wollen zu einem alten Herkommen zum wenigsten eine Zeit von 40. biß 50. Jahren und überdem einige Actus, so auff einerley Weise exerciret worden / erfordern. Wehnerus *Observ. pr. l.* 5. verb. Von Alters. Balthas. *de Oper. subd. c.* 11. Andere behaupten / daß die blosse Observantz vieler nach einander gefolgter gleichstimmiger Actuum genug sey / und keine Zeit oder Præscription erfordert werde / Mynsing. *Cent.* 6. *Observ.* 42. *n.* 3. Wenn aber eine sonderliche Observantz des Orts nicht zu finden / so ist auff die allgemeine Gewohnheit des gantzen Landes zu sehen. Wehnerus *Observ. pr.* voce Dignolt. Dafern daraus ebenfals keine Gewißheit zu nehmen ist die Determination zu machen / nach der Art und Grösse / was andere Meyere von dergleichen Condition und Gütern an selbigem Ort zu leisten pflegen. Knichen. *de Vestit. pact. p.* 2. *c.* 5. *n.* 28. Schrader *de feudis p.* 6. *c.* 6. *n.* 5.

§. 64.

Dafern endlich das Herkommen und die Gewohnheit des Landes ungewiß / zweiffelhafftig und ungleich ist / also daß es an dem einem Orte so / an dem andern Orte anders gehalten wird / alsdenn muß der Strenge und Beschwerung nicht zu viel nachgesehen / sondern die Herrendienste also eingerichtet werden / damit die Bauers-Leute durch die vielfältige Arbeit nicht gantz unterdrücket / sondern auch ihre Sachen abzuwarten Zeit haben mögen. Massen sie sonst mit ihrer sauren Mühe ihr Brod und Unterhalt nicht würden erwerben können. Contra *leg.* 19. *ff. de Operis libertorum.* Gailius *lib.* 2. *Observat.* 62. *n.* 13. Colerus *de Processu Executivo p.* 1. *cap.* 9. *num.* 68. Balthasar *de Oper. subd. c.* 12. Speidel. *Notabil.* voce Frohn.

§. 65.

Bevorab aber ist darauff zu sehen / daß in der Zeit die gebührende Masse nicht überschritten werde. Denn weil einem jeden Dinge seine eigene Zeit billig muß gelassen werden / und solches unter die schönsten Tugenden in allen Menschlichen Handlungen gezehlet wird. Novella Leonis 109. Also ist solches vornemlich auch in diesem Stück woh! zu bemercken: indem die Unterthanen nicht nach ihrem Belieben und Gutdüncken sich eine Zeit erwehlen können / ob sie den Herrendienst leisten wollen / sondern dieselbige Zeit in acht nehmen müssen / welche ihnen von dem Herrn vorgeschrieben wird. Balthasar *de Oper. subd. c.* 13. Colerus *de Proc. Exec. p.* 1. *c.* 5. *n.* 102. aus der Ration, weil sie zu des Herrn Nutzen müssen angewandt werden / *l.* 24. *ff. de Oper. libert.*

§. 66.

Es sind ferner die Herrendienste also einzurichten / daß dieselbe bey Tage abgestattet werden. Weshalben sie auch in den Röm. Gesetzen Officium diurnum, ein Tages-Werck oder Tag-Arbeit genennet werden / *l.* 1. & 3. §. *ff. de oper. libert.* und zwar wird der Tag allhie vor die Zeit genommen / welche von Auffgang der Sonnen / biß zu deren Untergang dauret. Welcher von denen Rechts-Lehrern sonst genennet wird / dies artificialis Colerus *Processu Execut. p.* 1. *cap.* 9. *n.* 4. Denn schon vor Alters also verordnet worden / daß die Herren-Dienste ohne Abbruch der menschlichen Ruhe und ohne Verderb der Gesundheit solten geleistet werden. *l.* 17. *ff. de operis libert. arg. l.* 137. §. 2. *ff. de verborum Obligationibus.* daß also bey Nacht regulariter kein Herrendienst statt findet. So sind gleichermassen die Dienst-Leute nicht den gantzen Tag mit der Arbeit zu übertreiben / sondern zu gewissen Zeiten ihnen Ruhe-Stunden zu gönnen. *l.* 26. *pr. ff. de Oper. libert.* Colerus *de Processu Exec. p.* 1. *c.* 9. *n.* 97. Daher denn nach heutiger Gewohnheit um Mittags-Zeit den Leuten pflegt eine Stunde Frist gelassen zu werden. Wiewohl wenn die hohe Noth obhanden / wird auch solches offtmahls nicht observiret *l.* 10. *ff. communi divid. c.* 4. *X. de R. I.* Colerus *d. l.* Oder auch wenn die alte Gewohnheit und Landes-Art ein anders mit sich bringet / Balhasar. *de Oper. subd. cap.* 13. Husanus *de Homin. propr. cap.* 6. *num.* 96. Wehnerus *pract. Observ. voce* Dignotel. Stam. *de servitute pers. libr.* 3. *c.* 21. *n.* 3.

§. 67.

Weil auch die Sonn- und Feyer-Tage zu geistlichen Verrichtungen und

nicht

nicht zu weltlicher Arbeit verordnet sind / als muß auch an denenselben kein Herrendienst exigiret werden. *l. ult. Cod. de feriis* Colerus *de proceſſ. Exec. p.* 1. *c.* 9. *n.* 68. Wehnerus *d. l.* Es wäre denn / daß ein unvermeidlicher Nothfall solches erforderte. Als wenn Brieffe zu bestellen / welche keinen Auffschub leiden / und dergleichen. Balthas. *d. l.* Was aber in der Wochen vor Tage zum Herrendienst zu nehmen / solches stehet in des Herren freyer Willkühr und Belieben; Doch ist dabey auch diese Masse zu gebrauchen / daß die Diensttage nicht so gleich hinter einander gesetzet werden / als wenn etwan einer zwey oder 3. Tage die Woche dienen müsse / solche Tage nicht so gleich hinter einander angesetzet werden / sondern allezeit eine Frist dazwischen bleibe / daß auch die Leute ihre eigene Arbeit zu verrichten Zeit haben / *l.* 22. §. 1. *ff. de Op. lib.* Wenn aber auch hiebey ein Nothfall sich zutrüge / wie etwann in der Erndte wol geschehen kan / wird der Herr hieran nicht so præcise gebunden seyn.

§. 68.

Es ist aber kein Dienstmann schuldig sich zum Dienst anzubiethen / oder einzustellen / als wenns ihm angesaget ist *lib.* 1. *ff. de oper. ſerv. l.* 3. 9. *&.* 24. *ff. de oper. libert.* Dann aber wann sie angesaget sind müssen die Leute præcise erscheinen / und können sich nicht damit entschuldigen / daß sie den Dienst auff einen andern Tag wieder einbringen wollen. Denn also gesagt wird *in l.* 25. *pr. ff. de oper. libert.* Absurdum est credere alio die debere officium, quam quo is vellet, cui præstandum est. Hahnius *ad tit. de oper. libert. ſub fin.* Und stehet auch nicht in der Unterthanen Belieben / wann ihnen der Dienst angesaget / ob sie wollen Geld davor geben / wie unter andern disponiret in Landtags-Abschied des Hertzogthums Braunschw. de an. 1597. §. 1. Und wann sie also auff geschehene Ansagung nicht erscheinen / stehet dem Herrn frey / ob er sie mit einer Geld-Straffe / oder Gefängniß dazu anhalten wolle.

§. 69.

Wenn aber jemand durch Kranckheit / Leibesschwachheit / hohen Alter und dergleichen Ursachen verhindert wird / kan er sich dadurch von wircklicher Leistung des Herrndienstes excusiren *l.* 17. *&* 23. §. 1. *ff. de op. lib.* Hahn. *ad tit. de op. lib. ſub. fin.* Daher *in leg.* 34. *ff. eod. tit.* gesagt wird / daß wenn ein Freygelassener kranck wird / dem Patrono seine gebührende Dienste verlohren gehen. Denn in genere eine Kranckheit von dergleichen Oneribus befreyet / welche mit der Hand und den Leibes-Kräfften

müs-

müssen geleistet werden / *l.* 2. §. 7. *ff. de Vacat. muner.* Und wird so gar die Kranckheit vor eine rechtmäßige und übertragende Entschuldigung angenommen / wenn gleich der Krancke zu seiner Unpäßlichkeit einiger massen hätte Ursach gegeben / Balthasar. *de Oper. Subd. c.* 10. inmassen zum wenigsten das gewiß ist / daß wegen Befreyung von dem Dienste sich niemand wird eine Kranckheit über den Halß ziehen / und heist es also hier / afflictis non est addenda afflictio *can.* 2. *cauſ.* 7. *qu.* 1. Es wird hieher auch der Fall gezogen / und ist zur Entschuldigung zulänglich / wenn den Bauren ihre Ochsen und Pferde durch eine Plünderung genommen wären / daß sie mit den Pferden den Spanndienst nicht verrichten können / Hahnius *ad tit. de Oper. libert. ſub. fin.*

§. 70.

Wiewohl nun ein solcher Bauer / der in Kranckheit lieget / vor seine Person von dem Herrendienst entschuldiget ist *l.* 15. *ff. de Oper. libert. cum text. alleg.* so ist doch derselbe schuldig / jemand anders an seinem Platz zu stellen und daduch seine Schuldigkeit zu erfüllen / *l.* 1. *Cod. de præp. arg. l.* 16. *&. auth. adſcript. Cod. de Epiſcopis & Clericis, arg. l.* 137. §. 5. *ff. de verb. oblig.* denn es sind die Herrendienste nach heutiger Art ein munus mixtum, welche nicht pur an der Person hangen / und auch nicht blosserdinges von den Gütern abgestattet werden. Daher denn folget / daß bey einer Kranckheit die Dienst-Leute vor ihre eigene Person frey sind / doch aber durch einen andern den Dienst leisten müssen / *l.* 2. §. 7. *ff. de vacat. mun.* Worin die allgemeine Landes-Gewohnheit überein stimmet Balthasar. *de oper. Subd. c.* 10. *p. m.* 234. Dabey doch erfordert wird / daß dasjenge / so zu dienen abgeschicket wird / dazu geschickt sey / und eben die Arbeit verrichten könne / so der Principal thun solte / *l.* 2. *in f. Cod. de præp. argent.* Weil sonsten der Dienst dem Herrn würde gantz unnütz fallen / da doch zu dessen Nutzen alles abzielen muß / *l.* 24. *ff. de oper. libert.*

§. 71.

Bey der Zeit der Herrendienste fällt annoch diese rechtliche Frage vor; Wenn ein Dienstmann von dem Herrn an einem abgelegenen Ort geschickt wird / allda etwas zu verrichten / und zwar also / daß auff der Hin- und Herreise einige Tage auffgehen würden / ob dieselbigen Tage mit dem Herrendienst zu rechnen seyn / oder nicht ? der Zweiffel bestehet darin / daß die Tage / an welchen der Bauer nach dem bestimmeten Ort hingehet / zu des Herrn Nutzen nichts beytragen / worauff doch in diesem Stück

nach

nach Anweisung der angeführten Legum vornehmlich zu sehen: Allein dessen ungeachtet hat die affirmativa als der Billigkeit so wol / und den Rechten gemäß / billig den Vorzug. Vornemlich weil die klare Dispositiou der Rechte hinbey kommt / da in *l.* 20. § 1. *ff. de oper. libert.* decidiret wird / daß wenn ein Patronus einen Freygelassenen aus einer Provintz nach Rom beruffet / er zwar erscheinen müsse / doch aber / was inzwischen vor Zeit vergehet / ehe er nach Rom kommen kan / solches dem Patrono abgehe. Es bestättiget dieses obgemeldeter Braunschw. Landtags-Abscheid de an. 1597. §. 1. Balthas. *de Oper. subd. c.* 13. Denn regulariter muß allda dem Herrn gedienet werden / wo er sich auffhält *l.* 21. *ff. de op. libert.* oder wo die Land-Güter / in Ansehung welcher die Dienste zu leisten sind / belegen / Stamm. *de homin. propr. l.* 3. *c.* 21. *n.* 6. Und sind die Leute nicht ausser Landes oder ausserhalb der Botmäßigkeit ihres Fürsteu zu beruffen. Casp. Klockius *de Contrib. c.* 2. *n.* 6. *& c.* 3. *n.* 310. Wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführet wäre / Husanus *de homin. propr. c.* 6. *n.* 90. Stam. *d. l.* Brunnem. *ad l.* 18. *ff. de op. lib.*

§. 72.

Wenn nun ein Unterthan ausserhalb Landes seinem Herrn zu dienen schuldig ist / alsdenn muß solches geschehen auff des Herrn Unkosten Husanus *de homin. propr. c.* 6. *n.* 92. Brunnem. *ad leg.* 20. *ff. de oper. subd.* Da sonsten die Leute auff ihre eigene Kosten ihren Dienst thun müssen / auch ihnen nicht einmahl essen und trincken von dem Herrn muß gereichet werden / *l.* 18. *ff. de oper. libert.* Casp. Klock. *de Contr. c.* 2 *n.* 50. Richter *Dec.* 98. *n.* 10. Hahnius *ad tit. de oper. libert. n.* 4. Wenn nicht die Unterthanen also arm sind / daß sie sich ihres Lebens Unterhalt im Vorrath nicht schaffen können / solchen falls wird der Herr ihnen müssen Lebens-Mitteln verschaffen / nachdem es unbillig wäre / die Leute vor Hunger vergehen zu lassen / *l. suo victu* 18. *ff. de oper. libert. l.* 21. *ff. eodem.* Denn auch die äusserste Armuth von andern Landes-Beschwerden und Verrichtungen excusiret / Klockius *de Contribut. c.* 13. *sect. n.* 58. *& seqq.* Daher denn billig ist / daß auch in dieser Art der Bauerpflichten die armen Leute einige Erleichterung empfinden / weilen sie sonsten zu etwas unmügliches würden gedrungen werden / wozu doch denen Rechten nach keiner obligat ist / *l.* 185. *de R. I. l.* 35. *ff. de Verb. obligat. cap. nemo potest* 6. *de R. I. in* 6*to.* Wesfalls denn auch dem Herrn keine Actio zukommen

kan / weil solche wegen der Unterthanen Armuth würde vergeblich und umsonst seyn / *l.* 6. *ff. de dolo malo.*

§. 73.

Hieraus ist zwar nicht zu schliessen / daß die Armuth von den Herrendiensten gantz und gar befreyet / doch folget daraus / daß dieselbe also zu mäßigen / und einzurichten / daß den Leuten so viel Zeit übrig gelassen werde / daß sie ihr Brod erwerben / und sich Unterhalt verschaffen können / *l.* 19. 22. §. *ult. l.* 26. *pr. l. penult.* §. 2. *ff. de oper. libert.* Und in *l.* 38. *pr. ff. de oper. lib.* ist die merckliche Redens-Art zu finden / daß nur solche Herrendienste können gefordert werden / welche ohne Gefahr des Lebens zu leisten sind / add. Gail. *de Arrest. Imp. c.* 10. *n.* 6.

§. 74.

Am allerbesten aber wird dieses decidiret durch die verhandene Verträge / eingeführte Gewohnheiten und Observantz eines jeden Orts Balth. *de Op. subd c.* 18. Wie denn also an vielen Orten gewöhnlich / daß denen Bauers-Leuten / wenn sie auff den Herrendienst kommen / etwas gewisses an Brodt und Käse gereichet werde / zu einer Alimentation, welches an einigen Orten genandt wird / die Pflicht : Gleich als wenn solches gegeben würde zu einer Ersetzung vor die den Tag über gethane Arbeit.

§. 75.

Es geschiehet zuweilen auch / daß der Herrendienst ohne einige Schuldigkeit und nur bittweise von den Bauren geleistet werde / und alsdenn ist um desto weniger Zweiffel / daß alles auff des Herrn Unkosten geschehen müsse / Husanus *de hom. propr. c.* 6. *n.* 63. Thom. Maulius *de Homagiis tit.* 4. *n.* 21. Casp. Klockius *de Contr. c.* 2. *n.* 50. Balthas. *de op. subd. c.* 15. Colerus *de Proc. Execut. p.* 1. *c.* 9. *n.* 89. Speidelius *Notab.* voce Frohn. Dann wenn einem aus Freygebigkeit ein Dienst geleistet wird / ist der jenige die Unkosten herzugeben schuldig / dem er zu statten kommt / *l.* 18 §. 2. *ff. commodati.*

§. 76.

Sonsten sind regulariter bey dem Herrendienst die Leute nicht allein schuldig sich selbst zu bekosten / sondern müssen auch selbsten das Werckzeug damit sie arbeiten wollen / mitbringen. Als zum Exempel / wer den Spanndienst thun soll / muß seine eigene Ochsen oder Pferde bey sich haben / oder wer graben soll / muß sich seines eigenen Grabscheids bedienen.

Und

Und wann gleich ſolche Inſtrumenta in dem Herrendienſt vergiengen / oder zerbrochen würden / iſt doch der Dienſtherr nicht ſchuldig dieſelbe wieder machen zu laſſen / oder auch wenn die Ochſen und Pferde bey währenden Dienſt umfallen / dieſelbe zu bezahlen / Speidelius *Not.* in voce Frohn. Balthaſar *de Oper. ſubditor. cap.* 15. Huſanus *de Hom. propr. cap.* 6. *n.* 95. Caſp. Klockius *de Contribut. c.* 2. *num.* 51. Berlichius *lib.* 2. *Concl. pr.* 65. *num.* 16. *& ſeqq.*

§. 77.

Es iſt allhier die Frage zu erörtern / wenn die Leute in währenden Herrendienſt von dem einfallendem Feinde / oder Räubern beraubet / oder ihre Sachen verdorben werden / ihre Pflüge zerſchlagen und ihre Pferde ausgeſpannet / ob der Landes-Fürſt oder Gutsherr ſolchen entſtandenen Schaden zu erſetzen ſchuldig ſey? Und wiewohl ſich einige finden / welche kein Bedencken tragen dieſes zu bejahen / iſt dennoch die Meynung beſſer gegründet / welche ſolches mit Nein beantwortet / daß nemlich der Herr davor nicht zu ſtehen habe. Denn was ein anderer thut / muß mir billig keinen Schaden geben / dabey ich nichts gethan habe / *l.* 5. §. 5. *ff. de oper. novi nunciat. l.* 55. *de R. J.* Und kan man hie nicht ſagen / daß die Dienſtleute ihr Vieh und Inſtrumenta dem Herrn währendes Dienſtes vermiethet haben (wie die ſo contrairer Meynung ſind / vorgeben) ſondern vielmehr / daß ſie ihrer Schuldigkeit ein Genügen gethan. Sixtin. *de Regal. l.* 2. *c.* 13. Balth. *de op. ſubd. cap.* 3. Wie denn in genere ſonſten ein jedes Ding ſeinem Herrn verdirbt / *l.* 9. *Cod. de pignorat. act.* Und wenn man ſchon einräumen wolte / daß dieſe Leiſtung des Herrendienſtes mit dem contractu locationis conditionis wegen Ubernehmung der Gefahr und Præſtation des Schadens einige Verwandſchafft habe / ſo iſt doch bekandt / daß der Uberfall von Räubern oder Plünderung von Feinden unter die Caſus fortuitos gezehlet werden / welche denn der Conductor über ſich nehmen muß / *l.* 9. §. 3. *l.* 15. §. 2. *l.* 25. §. 6. *ff. locati conducti.* Sixtin. *de Regal. d. l.* Balzer. *d. l.*

§. 78.

Biß anhero iſt durch obangeführtes der Urſprung der Herrendienſte / die Perſohnen / welchen er geleiſtet / und von welchen er erfordert wird / wie auch in was Stücken dieſelbe beſtehen / und welcher geſtalt dieſelben nicht allein erworben / ſondern auch abgeſtattet werden / kürtzlich betrachtet; iſt alſo noch übrig / deren Effect vorzunehmen / und theils die Obli-

gation, theils auch die daraus entspringende Actiones, welche so wohl zu Einforderung der Herrendienste / als deren Befreyung dienen/ durchzugehen.

Das X. Capitel.

Worinnen die Verbindlichkeit des Dienst-Herrn und der Dienstpflichtigen Leute bestehe.

§. 79.

DJe Obligatio oder Verbindlichkeit / welche hierbey vorkommt / ist zweierley Art. Dann entweder ist dieselbe zu sehen an der Person des Guts-Herrn / welcher die Bauren zu dienen zwingen kan / oder sie ist zu sehen an den Bauersleuten selbst / welche dem Dienst unterworffen sind. Was die Pflicht oder Obligation des Herrn betrifft / so ist dieselbe allbereit aus dem / was oben angeführet / guter massen abzunehmen / und bestehet vornemlich darinnen / daß ein Herr denen Bauren nicht mehr auffllege / als was das Recht und Billigkeit zuläst / das alte Herkommen und Landes-Gewohnheit mit sich bringet / und die alte Pacta und Verträge im Munde führen / daß er nicht auff Neuerung begierig sey / und mit ungewöhnlichen Lasten die Leute beschwere / wie dahin das Verboth gehet / *in l.* 23. *Cod. de Agric. & Censit.* daß die Herrn der Ländereyen / welche Meyer unter sich haben / ihnen nichts neues auffbürden / noch gewaltsam mit ihnen verfahren. Dann wiedrigen Fals die Herren sich schwerlich versündigen / und ihre eingeräumte Gewalt und Jurisdiction hefftig mißbrauchen würden. Gail. *de Arrestis Imp. c.* 10. *n.* 7. *& lib.* 1. *observ.* 77. *n.* 3. *lib.* 2. *obs.* 62. *in f.* Speidel. *in Not. voce* Frohn.

§. 80.

Aus welchen Ursachen denn wol zu beklagen ist / daß an vielen Orten durch Härtigkeit der auffgelegten Dienste und dabey gebrauchtes tyrannisches Verfahren / die Unterthanen offtmals zur Desperation gebracht und dahin bewogen sind / daß sie lieber Leib und Leben auffsetzen / und durch

eine

eine Rebellion sich dem Gehorsam gantz entziehen wollen / als durch eine solche harte Pressure sich biß auff den eusersten Grad ausmergeln lassen solten. Die Exempel in der Liffländischen alten Historie können solches klar zu Tage legen / und die Grausamkeit des aus dieser Ursache entstandenen Bauren-Krieges soll billig hierin allen ein Exempel seyn / in diesem Stück den gelindesten Weg zu gehen: Ja in unserm Teutschlande selbst ist im 16ten Seculo aus dieser Ursache ein gefärlicher und weit aussehender Bauren-Krieg entstanden / wie erzählet wird vom Sleidano *lib.* 5. *de Republica add.* Knichen. *de vestit. pactis p.* 2. *c.* 3. *n.* 58. Klockius *de Contr. cap.* 18. *n.* 327. *& seq.*

§. 81.

Ist also allen Gutsherrn wohl zu recommendiren / daß sie bey Erforderung der Diensten die Humanität und Gelindigkeit sich vor Augen stellen / und was dorten Seneca gar wol saget / sich stets im Gedächtniß vorbehalten: Dieses / sagt er / ist der Inhalt meines Unterrichts / daß du also lebest mit denen / die dir untergeben sind / als wie du wünschtest / daß deine Obren mit dier umgehen möchten. So offte dir beyfält / was grosse Gewalt du über deinen Knecht habest / so offt laß dir auch zu Sinne steigen / daß dein Ober-Herr eben so grosse Gewalt über dich habe. Aber schprichst du / ich bin niemands Leibeigener: Ist wol / du weist aber nicht / ob du nicht noch dienen müssest / wenn du dich erinnerst / daß die hocherhobene Hecuba, der reich Crœsus, die hochgeehrte Mutter des Darii, der weise Plato selbst andern dienen müssen / also verfahre mit deinem Knecht gnädig. Biß hieher Seneca. Deßhalben der Herren vornehmstes Absehen seyn soll / daß sie ihren Unterthanen die Dienste nicht verdoppeln / sondern damit also gütig verfahren / daß sie dabey sich und die Ihrigen nach Nothdurfft ernehren können / *l.* 19. 22. §. *ult. l.* 26. *pr. ff. de. oper. lib.* Gailius *libr.* 2. *obs.* 62. *inf. & lib.* 1. *obs.* 16. Sruvius. *Syntagmate Juris Civil. ad tit. de oper. libert.* Fritschius *de Jure Pagor. c.* 8. Sixtinus *de Regalib. l.* 2. *c.* 13. *& sqq.*

§. 82.

Was nun die Obligation der dienstpflichtigen Bauren anlanget / so bestehet dieselbe darinn / daß sie die Herrendienste / welche der Herr auf Rechts erlaubte Weise an sich gebracht / gebührend abstatten müssen / und zwar nicht nach ihrem eigenen Gefallen / sondern also / wie es ihre Pflicht mit sich bringt / massen sonst der gebührende Zweck / welcher beste-

het in den Nutzen des Herrn / nicht erhalten würde / sondern vielmehr demselben zur Incommodität gereichen müste / *l.* 24. *ff. de op. lib.* Denn so weit die Dienstpflichtigkeit sich erstrecket / werden die heutigen Bauers-Leute / wenn andere Umstände mit hinzukommen / einiger Rechts-Lehrer Meynung nach vor Knechte geachtet / Joh Schnobel *ad ff. Diss.* 1. §. 27. Wiewol sie im übrigen vor freye Leute gehalten / und derer Rechte / so freyen Personen zukommen / überall theilhafftig sind / Struvius *syntagm. Juris Civ. ad Tit. de Colluf. deteg.* Dannenhero gemeldte Bauers-Leute die Väterliche Gewalt über ihre Kinder exerciren können / auch vor Gerichten kräfftig handeln und schliessen / etwas sich rechtmäßig acquiriren dasselbe als ihr Eigenthum besitzen / von andern bündig etwas erhandeln / Contracte schliessen / jemand sich obligat machen / in ihrem letzten Willen das Ihrige vermachen / von andern etwas erwerben / und was dergleichen mehr ist / Zasius *Singular. Respons. lib. c.* 3. *num.* 67. *& seqq.* Husanus *de homin. propr. c.* 6. *n.* 24. *& seqq.* Mevius *Tract.* von Abfolge der Bauersleute *qu.* 1. *n.* 33. *& seqq.* Wehner. *Obs. pr. voce* Leibeigenschafft. Gailius *de Pignoribus obs.* 8. *num.* 3. Welches aber alles denen / so gantz Leibeigen sind / nicht zukommt / wie aus denen Verordnungen und Gesetzen klar am Tage.

§. 83.

Wenn man aber in genere von dem Zustand der heutigen Bauersleute etwas gewisses setzen solte / würde solches sehr schwer fallen / dieweilen eine jede Provintz / Fürstenthum und Land / ja offtmahls eine gewisse Stadt oder Amt gewisse Gewohnheiten und Statuta hat / wornach sich diese Sache richten muß. Dahero die JCti bey Erörterung derer Fragen / so von dieser Sache handeln / den Rath geben / daß man sich zuforderst zu erkundigen habe / was das eingeführte Herkommen / alte Verträge und sonderbahre Gesetze an einem jeden Orte vor Dienste erfordern / wie weit die Leute dem Herren obligat sind / wie weit sie sich von dem Vinculo der Dienstbarkeit befreyet achten können und solchem nach sein Urtheil abfassen / Kœppen *Illustr. Quæstion.* 1^a. *n.* 1. *& seq.* Vultejus *de feud. l.* 1. *c.* 4. *n.* 7. *& seqq.* Mevius *dict. Tractat. quæst.* 1. *n.* 29. *& seqq.*

§. 84.

Wiewohl nun die heutige Bauerleute an solchen Orten / wo die Halseigenschafft hergebracht / in allen Stücken nicht vor Leibeigen / noch auch vor blosse Meyer / oder die auch ein Stück Ackers von ihrem Herren Miethe-

Mieths-weiſe inne haben / noch vor Freygelaſſene / noch vor capite cenſos zu achten / ſondern eine gantz neue Art von Leuten ausmachen / welche von den jetzt erzehlten Speciebus allen und jeden etwas an ſich hat / wie ſolches vermeynet Gailius *de pignor. Obſ.* 8. *n.* 3. Wehner. *voce* Leibeigenſchafft / ſo werden ſie dennoch von etlichen / was den Ackerbau und die daher rührende Dienſtpflichtigkeit anlanget / einiger maſſen vor Knechte gehalten / *l.* 1. *Cod. de Col. Thracenſ.* oder auch vor ſolche Leute / welche an ein gewiſſes Bauer-Gut verbunden / und glebæ addicti genennet werden. Gail. *de Arr. c.* 8. *n.* 14. Und alſo von dem Bauergut / deſſen ſie gleichſam ein Theil ſind / nicht können abgeſondert werden. *l.* 7. *Cod. de Agric. & Cenſ. & ibi Lucas de Penna.* Mevius *alleg. Tr. qu.* 1. *n.* 36. *& ſeqq.* Daher kommt / daß dieſelben ihren Hoff oder Gut / daran ſie gleichſam von Natur gebunden ſind / *d. l.* 1. *C. de Col. Thrac.* nicht verlaſſen / und an andere Oerter ziehen können / es wäre denn Sache / daß der Herr damit friedlich wäre / ſondern jeder Zeit bey ihrem Hofe bleiben / und bey demſelben dem Herrn dienen müſſen / weil entweder ſie ſelbſt oder ihre Vor-Eltern ſich einmahl alſo vor ſich und ihre Nachkommen verbindlich gemacht haben / *l.* 23. §. 1. *C. de Agr. & Cenſ.* Gail. *de Arreſt. Imp. c.* 8. *n.* 14. *& ſeq.* Mevius *d. l.* Arniſæus *de Republ. c.* 3. *ſect.* 9. *n.* 14. Und wenn ſie alſo davon lauffen / ſtehet dem Herrn frey ſie in der Flucht zu verfolgen / und eigenes Gewalts in Hafft zu nehmen. Gail. *d. n.* 13. Mevius *d. Tr. qu.* 4. *num.* 2. *& ſeqq.*

§. 85.

Dergleichen leibeigene Leute ſind nun nicht allein zu denen Dienſten verbunden / ſondern müſſen auch ihre Aecker und Ländereyen durch eine jährliche Præſtation von dem Herrn erkennen / und von denenſelben einen jährlichen canonem oder Zinß abſtatten / welches genennet wird Wieſen oder Landgeld / Rottzinß / Silberzienß / Zinßgeld / Wehn. *pr. Obſ. voce.* Dienſt. Oder ſie müſſen auch gewiſſe Rauchhüner / oder wie ſie an andern Orten genannt werden / Haubthüner / Herbſthüner Gohehüner / Zienßhüner ꝛc. oder zu Faſtnacht / Oſtern oder Pfingſten eine Anzahl / Eyer / Käſe / ꝛc. zu einer Recognition der Jurisdiction und Merckmahl der Dienſtbarkeit abſtatten. Zaſ. *Singul. Reſp. l.* 1. *c.* 3. *n.* 79. Speidelius *Notab.* voce Leibeigene Leute / Wehn. voce Faſtnachtshüner / allwo er hinzu ſetzt / daß bey zweiffelhafften Fällen / und wenn ſonſten die Umſtände nicht das Widerſpiel ausweiſen / durch ſolche Abſtattung der Rauchhüner die Jurisdi-

ction

Ction ja auch die Ober-Gerichte / und das Eigenthum könne bewiesen werden. add. Husan. *de homin. propr.* 6. *n.* 64. Cothm. *vol.* 1. *Cons.* 40. *n.* 34. 35. & 38. & *vol.* 1. *Cons.* 45. *n.* 126. & 162. Dahero wenn ein Edelmann unter eines andern Gerichten einen oder andern Bauren hat / welcher ihn die Rauchhüner abstattet / so ist daraus zu schliessen / daß derselbe auch die Jurisdiction über solche Leute zu exerciren befugt sey. Nach der Lehre Kœpp. *Dec.* 48. *n.* 23. & *seq.* Cothm. *c. l.* Aber weil dasselbe nur von dem Casu zu verstehen / wenn das Herkommen eines Orts solches approbiret und andere Beweisthümer mehr zu hülffe kommen / *d. Resp.* 45. *n.* 155. So ist es auch mit solchen Unterscheid anzunehmen. Denn sonsten an sich und blosserdings kan die Leistung solcher Hüner die Jurisdiction nicht erweisen / Wener. *d. l.*

§. 86.

Unterdessen aber sind die Leibeigene an vielen Orten weit härter gehalten / als oberzehlet. Wie man denn befindet / daß einiger Orten die eigenen Bauren ohne Einwilligung des Herrn nicht einmahl eine Heyrath schliessen können / ja so gar alles / was sie im Vermögen haben / als ihre Acker / Wiesen / Häuser / Ochsen / Pferde / Schafe / ja auch bey den Pohlen so gar die besten Kleider / alles dem Herrn zuständig ist / und denen Bauren weiter nichts als der blosse Gebrauch zukommt / welcher doch von dem Herrn nach seinem Belieben und Gefallen kan auffgeruffen und hingenommen werden. Wie solches auch vor Alters von denen Colonis Censitis oder Censitis adscriptis verordnet ist *in l.* 2. *Cod. In quibus causis Coloni.* Arnisæus *de Republica cap.* 3 *sect. ult. num.* 7. & *seqq.* An einigen Orten erben die Dienstherrn von denen hinterlassenen Gütern zugleich mit denen rechtmäßigen Erben / also daß sie zuweilen die Halbscheid der Güter / zuweilen den 3ten oder 4ten Theil davon bringen. An einigen Orten fallen ihnen die besten Kleider oder Haußgeräth zu / Zas. 2. *Respons. Sing. c.* 3. *n.* 78. Arnisæus *d. l.* Anderswo als in Schwaben / Burgund / und Savoyen / als da sie dem Zustande der Freygebohrnen näherkommen / mögen sie nach Belieben Heyrathen vollziehen / besitzen ihre Güter / und vererben dieselben auff die Ihrigen / stehen ihren Sachen vor / und schliessen mit dem Herren selbsten bündige Contracte, Zas. *d. c.* 3. *n.* 77. Allda können sie auch die ihnen eingeräumte Ländereyen veralieniren / wenn sie zuvor dem Herrn um dessen Einwilligung ansprechen / welcher aber dawider nicht dissentiren kan / dafern ihm nicht ein augenschein-

ſcheinlicher Schade oder Gefahr dahero bevor ſtehet / Arniſæus *d. l. num.* 3. & 13.

§. 87.

Dieſe alle nun entweder Bauren oder Leibeigene ſind ſchuldig dem Herrn zu dienen / und wenn ſie nich freywillig wollen / können ſie zu deren Abſtattung genöthiget werden. Denn gleichwie der Herr ihnen die Acker und Ländereyen zu nutzen und zu gebrauchen einräumet / ſie auch dabey ſchützet und handhabet / alſo müſſen ſie hingegen davor Dienſte thun / und können des Oneris ſich keines weges entſchlagen / wo ſie nicht von dem Herrn etwan die Dienſt-Freyheit erlanget hätten / Conringius *de finibus Imp. c.* 19. *n.* 7. *in fin.* Allwo er eine neue gottloſe und unleidliche Lehre nennet / wenn ſich die Unterthanen ihres Herrn Gehorſam und obliegende Schuldigkeit entziehen wolten.

§. 88.

Weil nun in denen alten Röm. Rechten gar viele Verordnngen und Geſetze von denen Sclaven / gemacht und annoch zu finden ſind / als entſtehet die Frage: Ob ſolche Geſetze und Verordnungen / welche nicht allein von den Knechten / ſondern auch von denen Dienſten der Freygelaſſenen geſtellet ſind / auf die heutigen Herrendienſte der Bauers-Leute können applicirt werden? Es ſcheinet zwar daß es müſſe mit Nein beantwortet werden / weil es anitzo eine viel andere Beſchaffenheit hat / und unſere heutige Bauerleute viel einen gelindern Zuſtand als die alten Leibeigene / welchen jene Geſetze gegeben ſind / haben Zaſius *ſingul. Reſponſ. l.* 1. *c.* 3. *n.* 89. Stamm. *de ſervit. l. c. &* 2. Dennoch aber wird die Frage von den Doctoribus communiter bejahet / und zwar aus folgenden Urſachen: Erſtlich weiln die Geſetze / welche von den Leibeigenen reden / vielfältig auff andere Sachen und folglich auch auff die Herrendienſte mit Nutzen extendiret werden / nach dem Exempel *l.* 10. *de pœnis. l. Barbar.* 3. *ff. de offic. præf. præt.* Zum andern / daß die würckliche Leibeigenſchafft auch noch heutiges Tages in denen Türcken-Kriegen ſtatt finde / Reichs-Abſchied zu Speyer de anno 1542. §. Und wiewol nun. Drittens / daß unſere heutige Laſſen / oder eigene Leute / ob ſie wohl in allen denen Römiſchen Sclaven und Freygelaſſenen nicht gantz ähnlich ſind / in einigen Stücken dennoch ihr Eigenſchafft gar nahe kommen. Dann oben allbereit ausgeführet / welcher maſſen die Herren-Dienſte urſprünglich aus der Sclaverey / und der hernach folgenden Freylaſſung ihren Anfang genommen. Ja es

weisen auch noch die heutigen Bauers-Leute in vielen Stücken und vornemlich in Abstattung der Dienste einige Merckmahle des knechtischen Zustandes / wie solches weitläufftig ausgeführet zu finden beym Zasio *singul. Resp. l.* 1. *c.* 3. *n.* 75. *& seqq.* Stamm. *de Servitute pers. l.* 3. *c.* 2. Hahn. *ad Tit. de statu hom. n.* 5. Mev. *Tr.* von Abfolge der Bauers-Leute *quæst.* 1. *n.* 27. *& seqq.* Gailius *de Arrest. Imp. c.* 8. *n.* 14. *& seqq.* Arnisæus *de Republ. c.* 3. *sect.* 8. Wehner. *voce* Leibeigenschafft. Daher denn allerdings nicht zu läugnen ist / daß die Verordnungen / so von den Knechten handeln / auch heut zu Tage auff die Dienst-Leute können erkläret werden / Hahn. *ad Tit. de oper. libert.* Brunnem. *ad l.* 1. *C. de oper. libert.* Stamm. *de Servit. person. l.* 1. *tit.* 1. *c.* 2. Casp. Klock. *de Contribut. c.* 2. *n.* 33. Es wäre denn / daß die Statuta oder der eingeführte Gebrauch an einem Ort solches nicht verstatten wolte. Balthas. *de Oper. Subd. c.* 1. Kœppen. *Dec.* 4. *n.* 3. *& seqq.* Mev. *d. Tr. n.* 30.

Das XI. Capitel.

Von den Mitteln und Actionibus, wodurch die Dienste maintenieret / und wieder erlanget werden.

§. 89.

WJe nun kein Recht jemand nütze wird / dafern man dasselbe durch gebührende Actiones nicht verthätigen nud handhaben kan / also ist nun hier auch zu sehen / durch was Action die Herrendienste zu mainteniren sind: Dabey ist dieser Unterscheid zu machen / daß entweder der Herr zu streiten hat / wieder einen tertium, welcher sich von seinen Leuten der Dienste anmassen will / oder wider die Bauren selbsten / welche sich des Dienstes verwegern: Bey der ersten Beschaffenheit ist entweder der Streit nur bloß wegen der Possession, oder von der Proprietät der Dienste selbsten. Wenn nun der Herr wieder einen tertium in puncto der Possession der Dienste Streit hat / so kan er sich des Interdicti uti possidetis bedienen wieder den jenigen / welcher ihn in Geniessung der Dienste ver-

verhindern will / oder in denenselben turbiren / *l.* 3. §. 2. & 3. §. *uti possidetis.* Dabey müssen zweyerley Puncten vornemlich erwiesen werden. Erstlich / daß der Herr in rechtmäßiger Possession der Dienste gewesen sey / zum andern / daß er von solcher Possession mit Gewalt oder wieder Recht sey herausgesetzt. Wesenbeccius *ad tit. ff. uti Possidetis.* Struv. *Synt. Juris Civil. Exerc.* 45. *th.* 21. Balthas. *de Oper. Subd. c.* 18. Dafern man nun in Possessorio summarissimo begriffen ist / muß die gegenwärtige Possessio in Possessorio ordinario aber die ältere Possessio erwiesen werden / *cap.* 9. *X. de Probat.* Struv. *d. l.*

§. 90.

Ist nun der Herr aus seiner Possession durch einen tertium gantz heraus gesetzt / alsdann kan er sich der Remediorum restitutoriorum gebrauchen / nemlich erstlich interdicti de vi & vi armata, oder auch unde vi, dann die Leibeigenen werden vor Membra der Höfe und Bauer-Güter geachtet / und also nach denen unbeweglichen Gütern geschätzet / *l. cum satis in humanum* 23. §. 1. *C. de Agric. & Cens.* Brunnem. *ibid.* (2.) Des Remedii *c.* 10. *X. de restit. Spol.* (3.) Der Imploration officii Judicis. Des Remedii ex canone redintegranda 3. c. qu. 1. Welches letztere statt findet gegen einen jedweden Possesserem, wiewol er selbsten den Guts-Herrn nicht spoliiret hätte / noch um die Spoliation Wissenschafft trüge / und ist also solches unter allen denen Rechts-Mitteln das allervorträglichste. Balthasar *de operis subditor. cap.* 18. Struvius *Syntagm. Juris Civilis Exerc.* 45. *th.* 114.

§. 91.

Es begiebt sich zuweilen / daß die eigenen Leute und Bauren ohne gnugsame Ursache davon lauffen / und sich in eines andern Herrn Schutz und Gewahrsam begeben; in solchem Fall kan der erste Herr sich helffen durch das Remedium *ex l. si Coloni* 4. *C. de Agric. & Censitis* gegen den jenigen / welcher den flüchtigen Bauren auffnimmt / daß er denselben wieder müsse heraus geben / Stamm. *de servit. pers. l.* 3. *c.* 26 Und obgleich derselbe excipiren würde / daß er selbsten Herr des Entloffenen wäre / solches auch alsofort zu erweisen sich erbiethen würde / ist er doch damit nicht zu hören / sondern muß der Flüchtige vor allen Dingen seinem rechten Herrn wieder ausgelieffert werden. Aus der Ration, weilen der Bauer durch seine Flucht an seiner eigenen Person einen Diebstahl begangen / und seinem Herrn der gehabten Possession spoliiret hat. Die Frage aber wegen des

Eigenthums oder wem der Flüchtige eigentlich zu lassen sey / ist ins petitorium zu verweisen: Und ist hierin kein Unterscheid / es mag der Halseigene Bauer zu einer vornehmen Dignitæt gelanget seyn oder nicht. Men. *in remedio* 10. *recuper. possess.* Brunnem. *ad l.* 14. *C. de Agric. & Cens.* Es muß aber der Eigenthumsherr / oder vorige Besitzer eine rechtmäßige Possession erweisen / die er vorhin gehabt / ehe der Bauer davon gelauffen / den der angezogene lex si Coloni ausdrücklich von der possessione bonæ fidei redet. Vors andere muß er erweisen / daß der Bauer durch die Flucht zu dem Beklagten kommen sey / und er ihn auff solche Art noch jetzo habe / Stamm. *tit.* 27. *c.* 1.

§. 92.

Dafern man aber in das Judicium petitorium kommt / und von dem Eigenthum des Leibeigen selbst agiret / so kommt dem Herrn / jedoch auff unterschiedliche Art gegen einem tertium entweder zu die Actio confessoria oder negatoria. Die erstere hat alsdenn statt / wenn ein Hr. unter eines andern Botmäßigkeit stehende Herrendienste verbinden wolte / und gehet dieselbe Actio dahin / daß der Kläger vor einen rechten Eigenthums-Herrn derer Dienste ausgesprochen / und folglich ihm der freye Gebrauch solcher Herrendienste gelassen werde / und desfalls der Beklagte zulängliche Caution leisten müsse / Balthas. *de Oper. Sub. c.* 18. Struv. *Syntagm. Jur. Civilis ad. Titulum Si Servitus vindicetur.* Thomas Maulius *de Homagiis tit.* 4. *num.* 25.

§. 93.

Die Actio negatoria aber kommt dem Herren solchenfals zu / wenn ein tertius seine Leute / Unterthanen und Hintersassen zu Herrendiensten zwingen will / dazu sie bey Recht nicht verbunden sind / zu dem Ende / daß der Beklagte / von solcher unrechtmäßigen Forderung oder Zwange abstehe / auch die dießfalls verursachten Schaden erstatte / und zur Sicherheit daß er künfftig von ferneren Beunruhigungen abstehe / Rechts-genüge Caution stelle / *arg. l.* 7. *ff. si Servitus vindicetur.* Thom. Maulius *de Homagiis t.* 4. *n.* 6. Balthas. *de oper. Subd. c.* 18. Herm. Vultejus *vol.* 2. *Consil. Marp.* 30. *n.* 13.

§. 94.

Uber diese ordinaire Actiones ist annoch auff solchen Fall / wenn einer eines andern Herren Halßeigenen oder Lassen in seine Gewahrsam auffnimmt / oder ihn in seine Acker und Ländereyen einsetzen und dem Herren nicht

nicht wieder erstatten wil / gegen demselben verordnet Condictio *ex l. cum satis* 23. §. 2. C. *de Agricolis & Censit.* welche Actio dahin gehet / daß der Beklagte den Leibeigenen mit sammt denen erzeugten Kindern herausgeben / über das dem Herrn das Interesse præstiren / und noch wegen seiner ungebürlichen Vorenthaltung mit gebürender Straffe angesehen werde. *d. l.* 23. *jung. l.* 8. *&* 12. C. *de Col. & Cens.* Brunn. *ad l.* 53. §. 2. C. *de Agric. & Cens.* Struv. *Synt. Jur. Civ. Exerc.* 4. §. 72. Und diese Actio gehöret ebenfalls ad petitorium, und ist daher von dem Remedio *ex l.* 4 C. *de Colonis & Censitis* wohl unterscheiden.

§. 95.

Weil aber auch die Bauren selbst bey Abstattung des Herrendienstes vielmahls einen halsstarigen Ungehorsam sehen lassen / als ist darauf vornemlich mit zu sehen / was Art dieselben bey solchem Fall zu ihrer Gebühr und schuldigen Pflichten durch bevorstehende Rechts-Mittel angehalten werden. Welches um desto mehr zu untersuchen / je weniger solche Art Leute mit der Güte ihre Schuldigkeit zu thun pflegen. Das gewöhnlichste Mittel ist / daß ihre Güter in Arrest geleget / die Geniessung ihrer Früchte ihnen gesperret / ihr Vieh gepfändet / der Hoff mit alten darauf befindlichen Instrumenten gleich sam in Beschlag und sequestre geleget werde / ja wenn dieses noch nicht zulänglich seyn wolte / stehet dem Herrn frey die Leute ins Gefängniß zu werffen / und mit Wasser und Brodt zu speisen / weil denen Gutsherrn gegen ihre Halßeigene vergönnet ist / mit Gefängniß zu verfahren / und privat-Gefängniß zu halten. Hahnius *ad tit. de Statu hominum n.* 2. *& ad tit. de liberali causa.* allwo dieses mit einem præjudicio bestärcket zufinden / Struv. *Synt. Jur. Civ. Exerc.* 49. *th.* 16. worinnen sie können so lange gehalten werden / biß sie Gehorsam leisten / und die angesetzte Herrendienste / wie dieselbe nach altem Herkommen / oder abgeredete Verträge dem Herren zuständig sind / willig ableisten / *arg. l.* 6. §. 1. *ff. de pœnis* Gail. *Arrest. Imp. c.* 10. *n.* 1. Sixtin. *de Regalib. l.* 1. *c.* 13. *n.* 65. Stam. *dp Serv. pers. l.* 3. *c.* 24. *n.* 2. Die gewöhnlichste Manier aber ist / daß ihnen eine gewisse Geld-Straffe angesetzet / und auff den Ungehorsams-Fall eingetrieben wird / worinnen denn die Gebräuche und Gewohnheiten eines jeden Landes Maß und Ziel geben. Wann die Leute aber auff keinerley Weise zu bändigen / und zu ihrer Gebühr zu bringen sind / können sie gar dahin genöthtiget werden / daß sie ihre Güter verkauffen / und sich an andere Oerter begeben müssen / Berlich. *p.* 1.

Dec. 65. *n.* 1. & 7. Richter. *Decis.* 98. *n.* 11. & 12. Allwo gemeldet wird / daß anno 1632. auff Anfrage Hanß George von Kochberg zu Uhlstedt von der Juristen Facultät zu Jena also gesprochen: Wofern eure Unterthanen eines Theilß oder alle ihre schuldige Frohnen / wohin dieselbe richtig vertheilet / in Verwägerung stehen: so seyd ihr euch eurer Gerichte gegen die Ungehorsamen / welche auff Zusprechen und ferner Anmahnen sich wiederspänstig erzeiget / zu gebrauchen / befugt. Könnt demnach einen jeden Wiederspänstigen mit 8. Tage Gefängniß oder 10. Gülden Geldbusse zu milden Sachen anzuwenden / belegen und bey dem dieses nicht fruchtet / demselben daß er sein Gut / so mit Frohnen beschweret / loß schlage und verkauffe / gebiehten / ihm auch / wann euch die Ober-Gerichte zustehen / das Dorff verbiethen / V. R. W.

Ja daß sie auch mit der Landes-Verweisung können gestrafft werden / erweiset Carpz. *Jurispr. for. p.* 2. *Const.* 51. *Def.* 16. Endlich sind auch die Dienst-Leute schuldig / wenn sie ihren gebührenden Herren-Dienst versäumen / den daraus entstehenden Schaden und Interesse zu ersetzen. Richter. *cit. l.*

§. 96.

Daß andere Remedium, welches ein Herr wider seine widerspanstige Dienst-Leute gebrauchen kan / ist / daß er kan das Officium Judicis anruffen um die Leute zu ihrer Gebühr und Leistung des Dienstes anzuhalten / *l.* 1. §. 10. *ff. de officio præf. urb. l.* 9. §. 3. *ff. de Officio Pro Cons.* Th. Maulius *de Homagiis l.* 4. *n.* 24. Dahero kommt es gar offt / daß auff Anhalten der Guts-Herrn / mandata inhibitoria gegen ihre wiederspenstige Untersassen müssen erkannt werden; wann sie von ihren Herrn selbsten nicht können in Gehorsam erhalten werden / Balthasar. *de oper. Subd. c.* 18. Petr. Fridericus *de mandato l.* 2. *c.* 46. *n.* 1.

§. 97.

Wann nun die Bauren oder Halßeigene Leute zu Evitirung ihres schuldigen Dienstes gar weglauffen / alsdann kommt dem Herrn zu die Condictio *ex l. si Coloni C. de Agric. & Cens.* Oder wie sie andere nenen Condictio ex moribus, Th. Maulius *de Homagiis tit.* 4. *n.* 24. Balthas. *de Oper. Subd. c.* 18. Durch welche Action die Bauren wieder zu ihren Höfen und ihren Dienst gefordert werden. Welches weitläufftiger ausgeführt zu finden beym Mevio *in Tract.* von dem Zustand und Abforderung der Bauren. Und diese Remedia Juris können alsdenn von dem Herren

ren gebraucht werden / wann derselbe dessen recht gewiß / und dabey kein Zweiffel ist / und nur bloß die Bauersleute wiedersetzlicher Weise sich dem Dienst entziehen.

§. 98.

Wann aber von der possession oder dem Recht der Diensten selbsten zwischen dem Herren und den Dienstleuten Streit entstehen / und noch nicht ausgemacht ist / wer recht oder unrecht habe / so ist vornehmlich auff die Possession zu sehen / wann nehmlich der Streit in Possessorio begriffen ist / also daß wann die Guts-Herren oder Aemter erweißlicher massen den Herren-Dienst würcklich genossen haben / sie dabey zu lassen / und wenn sie darin spoliret sind / ohne einige Einrede wieder drein zu setzen / jedoch solcher massen / daß denen Bauren und Hintersassen ihr Recht / wenn sie etwas zu haben vermeinen / in petitorio auszuführen bevor bleibe. Denn es muß eine rechtmäßige Possession niemand ohne genugsame Untersuchung Ritterlichen Schpruch genommen werden / wann es auch gleich ein unbefugter Besitzer wäre / *cap. Conquerentes de restit. spol. ibique Canonistæ , l. meminerint C. unde vil. cum fundum de vi & vi armata.* Richt. *Decis.* 98. *n.* 57. *&* 58. Wenn aber im Petitorio die Klage angestellet wird / und der Gutsherr Kläger ist / so hat die Actio præjudicialis utilis statt / solcher Gestalt / daß vermittels derselben die Unterthanen zu ihrer Leibeigenschafft und deren Pflichten abzustatten genöthiget werden. Oder die Actio confessoria , welche mehr auff die Diensten und deren Pflicht gehet / da die erste mehr den Freyen oder Leibeigenen Zustand angehet / und wird vermittelst dieser letztern ausgemacht / ob die Leute der Dienstpflichtigkeit unterworffen sind oder nicht. Herm. Stamm. *de Servit. person. l.* 3. *c.* 28. Struvius *syntagm. Jur. Civil. Exercit.* 40. *th.* 71. & *Exercit.* 46. *th.* 68.

§. 99.

Und wiewohl sonsten insgemein die Rechte nicht præsumiren / daß ein Herr seine Leute zu ungebührlichen Diensten ziehen / und seiner Jurisdiction sich mißbrauchen werde / weilen bey vorfallenden Zweiffel ein Delictum nicht præsumiret wird / *l.* 15. *ff. pro Socio*, sondern allenthalben vielmehr vor die Obrigkeit und zu deren faveur præsumiret wird / *c. in præsent. c.* 6. *X. de renunc. c. sicut nobis* 16. *in fine X. de sententia & re judicata.* Uber dem auch unter dem Vorwande einer rechtmäßigen Klage die Unterthanen ihre Halsstarrigkeit zu verstecken pflegen / welche vielmehr mit nachdrücklicher

licher Straffe zu belegen als überzuhelffen sind / Gail. *l.* 1. *obs.* 17. *num.* 7. Carpzov. *l.* 1. *Respons. tit.* 6. *Resp.* 56. *n.* 4. & 5. Knichen *de vestit. pact. p.* 2. *c.* 7. *n.* 56. & *seqq.* Und dieserwegen es das Ansehen gewinnen möchte / daß die Bauren ihre vorgeschützte Freyheit erweisen müsten; So ist dennoch dessen ungeachtet / des Herrn Obliegen / daß wenn er die actionem confessoriam anstellen will / er das ihm zukommende Dienst-Recht erweisen müsse / arg. *l.* 16. *C. de probat.* Struv. *Synt. Jur. Civ. Exerc.* 13. *th.* 43. Carpz. *l.* 1. *Resp.* 76. *n.* 1. & *seqq.* Nemlich aus der Ursach / weil eine jede Person an sich frey und keiner Dienstbarkeit unterworffen præsumiret wird / wie allbereit in obigen erwehnt. Wozu kommt / daß die Bauren / in dubio vielmehr Bittsweise oder ex Jure familiaritatis, als aus einer Schuldigkeit die Dienste geleistet zu haben scheinen. Cœpolla. *de Servit. Rusticor. præd. c.* 1. *n.* 26. Gilmannus *in Symphor. Supplic. t.* 4. *p.* 1. *voto* 8. *n.* 53.

§. 100.

Dafern aber die Bauren Kläger sind / und die Actionem negatoriam anstellen / dadurch von den Diensten sich frey zu machen / so bleibet es ebenfalls dabey / daß die Herrn müssen erweisen / daß die Unterthanen zu denen Diensten verpflichtet sind / wenn nemlich jene in den blossen Negativis bestehen / die Herrn aber excipiendo affirmiren / daß ihnen die Dienste zukommen. Denn in Rechten ausgemacht / daß wenn der Kläger nur bloß in seiner Klage etwas verneinet / der Beklagte aber etwas behauptet / und affirmando zum Grund setzet / alsdann das jenige / was Behauptungs weise / und nicht was Verneinungs weise vorgebracht / zu beweisen sey / per *l. Act.* 23. *C. de prob.* Und ob sonsten gleich die Possessio oder quasi possessio von dem Onere probandi befreyet / so ist es doch allhie ein anders / und bleibet dieses / unerachtet die Probatio bey dem Beklagten / Schneidew. *ad* §. *æquæ Instit. de Action. n.* 40. & *seqq.* Carpz. *l.* 1. *tit.* 7. *Respons.* 67. *n.* 8. & *seqq.* Richter *Dec.* 98. *n.* 62. & *seqq.*

§. 101.

Wann aber die Bauren bey der blossen Negativa nicht bestehen bleiben / sondern zugleich sagen würden / es hätte sich der Herr unrechtmäßiger weise mit Gewalt / heimlich oder Bitts-weise der Dienste angmasset / oder daß sie nur die Dienste aus Freundschafft und guten Willen precario gethan hätten: Alsdenn lieget ihnen der Beweisthum ob. Richter *d. Decis. n.* 64. Carpz. *l.* 1. *tit.* 1. *Resp.* 68. Denn ein precarium oder Bittweise

geschе-

geschehener Gefalle wird zu Recht nicht præsumiret. *l.* 16. *prob.* Carpz. *jurispr. for. p.* 2. *Const.* 41. *Def.* 18. *n.* 8. Richter. *d. Dec. n.* 56.

§. 102.

Es würde nun allhie zu handeln seyn / von der Art und Weise / wie die Herren-Dienste bewiesen werde / weil aber darinnen nichts sonderliches zu bemercken / sondern alles aus den General-Regeln des Beweisthums leichtlich kan entschieden werden / als wird vor unnöthig geachtet sich dabey auffzuhalten / und wird vielmehr nunmehr zu untersuchen seyn / wie sich die Unterthanen helffen können / wann sie durch ungebührliche und unnöthige Dienste von ihren Herrn beschweret werden. Bevor aber ist annoch die Frage zu erörtern / ob die Ampts- und Erb-Bücher / welche fürnehmlich bey den Aemtern oder Adelichen Höffen pflegen vorhanden zu seyn / einen gnugsamen und völligen Beweiß in diesem Stück geben können? Es finden sich viele / welche solches nicht einräumen wollen / und zwar aus folgenden Ursachen. Erstlich / weil solche Erb- oder Haus-Bücher mehrentheils also geschrieben sind / daß man nicht weiß zu welcher Zeit / in wessen Gegenwart und von wem sie verfasset werden? Wannenhero sie ein mehres nicht / als eine blosse Privat-Schrifft gelten könten / welche keinen völligen Beweiß giebt / *l.* 4. *Cod. de probationibus.* (2.) Wann man diese Frage mit ja beantworten wolte / würde draus folgen / daß die Guts-Herrn in ihren eigenen Sachen Zeugen wären / welches aber den Rechten schlechter dinges zuwieder / *l.* 10. *de Testibus.* Ja auch (3.) würde daraus folgen / daß die Dienst-Herrn zu ihrem Vortheil in solche Bücher etwas schreiben / hernach solche eine Zeit lang zurück legen / und dann den anffgeschriebenen Dienst von den Leuten fordern könten / welches eine grosse Unbilligkeit / und überall nicht zu dulden wären / Carpzovius *l. tit.* 7. *Respons.* 61. *num.* 7. Balthasar. *de Oper. subditorum, cap.* 17. Mollerus *semestr. l.* 4. *cap.* 37. Wehnerus *pr. Observat.* verbo Bücher / *num.* 11. item Erb-Bücher / Hartmannus *Pistoris Observ.* 195. *n.* 1.

§. 103.

Allein / wiewohl die jetzt gemeldete Rationes scheinen von einiger Wichtigkeit zu seyn / werden sie doch nicht die Krafft haben / daß man denenselben schlechter dings beypflichten könne / sondern die Affir-

mation wird allhie sonder Zweiffel vorzuziehen seyn / daß nemlich solche Erb- und Hauß-Bücher in puncto der Herrendienste völligen Beweißthum machen. Vide Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Resolution der Hoyschen Landschafft ertheilet / de Anno 1697. §. 12. Allwo folgende Worte zu finden: Wegen der Erb-Saal- und Lager-Bücher lassen Wir es gnädigst dabey / daß denselben der jenige Fides, welcher solchen Büchern nach ihren Requisitis in Rechten beygeleget wird / allerdings verbleiben: Wenn nur dieses dabey ist / daß sie rechtmäßig in forma publica errichtet und agnosciret / und sonsten nichts dabey befindlich ist / daß ihren Glauben schwächen könte. Wehnerus *dicto loco*. Carpzovius *Respons.* 61. *num.* 21. Die forma publica aber bestehet darinnen / wenn Sie von der allgesamten Dorffschafft oder denen Unterthanen einmahl vor Recht erkandt worden / Carpzov. *Respons.* 62. *num.* 2. *& seqq.* Balthasar *de Oper. Subditor. cap.* 17. Denn dadurch haben sie sich einmahl dieselbe zu halten verbindlich gemacht. Carpzovius *d. Respons. num.* 12.

§. 104.

Dafern aber gleich diese Approbatio nicht da wäre / so können dennoch solche Bücher zum Beweißthum dienen / wann nur folgende Adminicula dabey sind, Erstlich / wann die Hauß-Bücher gar alt sind / Molineus *in Consuetud. Parisiens. p.* 1. §. 8. *gl.* 1. *n.* 7. *&* 26. Zum andern / wenn sie in einem öffentlichen Archiv befindlich / und daraus genommen sind / Kœppen. *Decis.* 46. *num.* 19. Hartmannus *Pistoris dicta Observat. num.* 15. Drittens / wenn deren Bücher mehr vorhanden sind / welche auff einerley Art verfasset / und ordentlich beschrieben sind. Mollerus *Semestr. l.* 4. *cap.* 37. Vierdtens / wenn die Bauren sie selbsten zum Beweißthum anführen / alsdann beweisen sie auch wieder dieselbe / Molineus *dicto loco num.* 19. Fünfftens / wenn die Bauren bey Anziehung solcher Bücher nicht wiedersprechen / Pruckmannus *vol.* 1. *Cons.* 29. *num.* 50. Sechstens / wenn selbige Erb-Bücher nicht allein von einem / sondern von mehren hinter einander / welche alle glaubhaffte Leute gewesen / beschrieben / Hartm. Pistoris *d. Obs. n.* 11. Siebendens / wenn nur etwas / was in diesen Büchern enthalten / mit der Wahrheit einstimmig / just und correct erfunden wird / Aymo Cravetta *Cons.* 158. *num.* 6. Zum Achten / wenn in solchen Hauß-

Bü-

Büchern eine so langweilige Abstattung der Diensten befunden wird / welche zur Præscription gnug wäre / Nicol. Boërius *Decis.* 105. *n.* 5. Matth. Wesembeccius *Cons.* 166. *n.* 47. Neundtens / wenn der Streit ist von einer nicht so gar importanten Sache. Es ist aber nicht nöthig / daß alle diese Requisita zugleich und auff einmahl da seyn / sondern ist gnug / wenn deren eins oder etliche sich befinden: Wiewol dem Gutachten des Richters / und der Gewohnheit des Orts hiebey viel nachzusehen / Carpzovius *l.* 1. *Respons.* 63. Balthasar. *de Op. Subd. cap.* 17.

§. 105.

Was nun denen Bauren / wann sie mit ungewöhnlichen und ungebührlichen Diensten wieder die Billigkeit beladen werden / vor remedia zu stehen / solches ist ebenfalls nach Unterscheid der vorkommenden Fälle zu entscheiden. Also / wenn sie in der Possession ihrer Freyheit gekräncket werden / oder man ihnen mehr Dienste auffliegen wolte / als sie bißher würcklichen gethan / kommt ihnen das Interdictum uti possidetis, zu statten / dadurch sie gerichtlich suchen können / daß sie nicht ferner in ihrer quasi possessione libertatis gekräncket werden / zugleich auch ihnen das Interesse gut gemacht werde / Struvius *Syntagmate Juris Civilis Exercitat.* 45. *thes.* 122. Thomas Maulius *de Homagiis tit.* 4. *num.* 17. Sixtinus *de Regalib n.* 2. *c.* 13. *n.* 35.

§. 106.

Vors andere stehet denen Bauren zu / *actio ex leg.* 1. *Cod. in quibus causis Coloni Domin. accus. possunt.* Zu dem Ende / daß der Herr das jenige bezahlen müsse / was er über die Gebühr von den Leuten erpresset / und ihm künfftig verbothen werde / ein mehrers zu fordern / als wozu die Unterthanen verpflichtet sind / Klockius *de Contribut. cap.* 2. *num.* 60. Thom. Maulius *de Homagiis tit. n.* 17. Husanus *de Homin. propriis c.* 7. *n.* 27.

§. 107.

Uberdem kan denen Bauren geholffen werden durch die implorationem Officii Judicis, dahin daß die unbillige Exactiones denen Herren untersaget werden / arg. *leg.* 23. §. 1. *Cod. de Agricolis & Censitis l.* 6. *ff. de Officio Præs.* Colerus *de Processu executivo p.* 1. *c.* 8. *n.* 60. Gailius *lib.* 1. *observ.* 17. *n.* 3. Carpzov. *l.* 1. *Respons.* 53. *n.* 3. Thom. Maulius

lius *de Homagiis tit.* 4. *num.* 17. Ja wann auch selbsten die Unterthanen über der Herren Unbilligkeit und wiederrechtliche Beschwehrung weder durch sich noch jemand anders nicht klagen solten / kan und soll doch ein Richter von Ampts wegen denen Leuten beyspringen / daß sie über die Gebühr und unbilliger Weise nicht belastet und geplaget werden / *l. Illicitas exactiones* 6. §. 2. *ff. de Offic. Præs.* Sixtinus *de Regal. l.* 2 *c.* 13. *n.* 54. & 55.

§. 108.

Das vierdte Mittel / so denen Bauren in diesem Fall zukommet / ist die Actio Negatoria utilis, dadurch sie bitten / daß gesprochen werde / es komme dem Herren kein Recht zu / entweder einige Dienste zu fordern / oder mehr / als ihm zukommen / zu exigiren / und vorhin geleistet worden sind. Und folglich ihm aufferleget werde / daß er ein mehrers nicht / als was vor Alters geleistet worden / auch hinkünfftig fordern könne / Th. Maulius *de Homagiis d. l.* Balthasar *de Op. Subd. cap.* 18.

§. 109.

Uber die oberzehlte actiones vermeynen auch die Rechts-Lehrer / daß denen Bauren auch die actio injuriarum und utilis legis Aquiliæ zukomme; Jene zwar deswegen / weil zur Ungebühr von ihnen die Dienste gefordert / und solches insgemein mit Schmähe-Worten oder Schlägen pfleget vorgesellschafftet zu seyn. Denn so wenig einem andern privato frey ausgehet / wenn er jemand injuriret / eben so wenig kommt es einer Obrigkeit zu: Dannenhero / wenn sie injurioſe etwas thut / sie eben wol mit der actione injuriarum kan belanget werden / wie expresse Ulpianus sagt / in leg. 32. *ff. de injuriis.* Die actio Legis Aquiliæ aber fordert den Schaden und Interesse wieder / *arg. l.* 3. *ff. si quadrup. pauper. fecer. dic.* Carpzovius *l. Respons.* 53. *n.* 19. Allwo er hinzu setzet / daß man wegen des Nahmens und Art der action hiebey sich nicht viel zu bekümmern habe / weilen heutiges Tages nicht mehr nöthig ist / in der Klage das Genus actionis zu exprimiren / Schneidew. *ad* §. 1. *n.* 6. *Instit. de Action.*

Das

Das XII. Capitel.

Von Verlust des Herren-Dienstes.

§ 110.

Schlißlich ist nun noch mit wenigen zubemercken / auff was Arth der Herren-Dienst seine Endschafft gewinne / und auff was Maasse dessen Recht erlöschen könne. Die vornehmsten Arthen sind diese : Erstlich durch die Nachläßigkeit oder tacitum consensum des Dienst-Herren / wenn nemlich die Bauren durch rechts vorgeschriebene Zeit die Dienst-Freyheit præscribiren. Welches nach gemeiner Meynung der Doctorum in 30 oder 40 Jahren geschehen kan / jedoch auff solche Maase / daß den Bauren der Dienst rechtmäßig angesagt / und sie sich dennoch deren geweigert hätten : Dann sonsten / wann gleich ein Dienst-Mann in 100. Jahren seinen Dienst nicht thäte / hat er doch deswegen keine Fryheit erlanget t Johann. Fuch. Erhard. *de Oper. Rustic. Concl.* 32. *lit. F.* Balthasar *de Op. Subdit. c.* 10. Maulius *de Hommagiis tit.* 4. *n.* 27.

§. 111.

Zweytens erlöschet der Herrendienst durch ausdrücklichen Consens des Dienst-Herrn / wenn nemlich auff gewisse Zeit oder auff ewig die Dienste denen Bauren erlassen werden / arg *l.* 14. *de Servit.* Th. Maulius *de Homag. tit.* 4. *num.* 27. Allein dieses ist auff solche masse zu verstehen / wie die eingeräumete Dienst-Freyheit denen übrigen Dienst-Leuten nicht zur Last und Beschwerung gereichet / also daß was dem einen abgenommen / nicht dem andern auffgebürdet werde. Erhard. *de Oper. Rustic. Concl.* 131. *lit, G.* Balthasar. *de Oper. Subd c.* 10. wovon weil schon oben ausführlicher Bericht gethan ist / allhie weiter nichts anzufügen.

Ende des Andern Theils.

Dritter Theil.

Von der Hut und Weyde.

Das I. Capitel.

Von Erwerbung des Weyde-Rechts.

§. 1.

WEil die Unterthanen einer Republic ohne Herbeyschaffung und Vorrath der benöthigten Lebens-Mittel nicht können wohl und glückseelich leben / so ist ausser Zweiffel zu setzen / daß die Sorge und Vorsichtigkeit der Obrigkeit auch dahin gutentheils müsse gerichtet seyn. Worunter denn auch die Viehzucht mit zu zehlen / da bekannt ist / daß solche dem Land- und Ackers-Mann seine vornehmste Nahrung und Unterhalt an die Hand geben müsse / bevorab / da aus den alten Geschicht-Schreibern bekannt / daß in Teutschland die erste und uhr-alte Nahrung in der Vieh-Zucht bestanden / nach dem Zeugniß Cornelii Taciti de moribus Germanorum: Und nennet dahero Aristoteles *l.* 1. *polit. c.* 5. die Vieh-Zucht gar wol einen natürlichen Reichthum / weil in derselben nicht allein eines jeden Land-Manns in specie Vortheil / sondern auch des gantzes Landes Aufnehmen und Reichthum beruhet. Hieraus folget nun an sich selbsten / daß in einer wohlgeordneten Republic auch diese Art der Nahrung durch heilsame Ordnungen und löbliche Gesetze also im Stande und Flor erhalten werden müsse / daß dadurch des Landes Beste sich hervor thue / und hat zu dem Ende Aristote-

stoteles *l.* 6. *politic.* 8. gerathen / gewisse Leute und Auffseher zu bestellen / welche auff die Vieh-Zucht genaue Achtung geben.

§. 2.

Daß auch dieses in denen meisten wolbestellten Republiquen mit guten Nutzen klüglich sey ins Werck gesetzet worden / ist zu sehen aus Pancirollo *in thesauro variar. lect. l.* 3. *c.* 31. *tit. de trib. pasc. leg.* Wisi-Gothorum *l. tit.* 5. Dannenhero auch in unsern Gesetzen hievon solche Ordnung gemacht / welche dem darinn vorkommenden Streit anhelffen können. Weilen nun alles / was sowohl die Römischen Gesetze / als folchlich die darauff gebauete Landes-Constitutiones von dieser Gerechtigkeit ordnen / dahin ausläufft / wie nemlich: die Gerechtigkeit der Hut und Weyde erworben werde / (2) was sie vor Effecten nach sich ziehe / oder vor Actiones bey derselben zu gebrauchen seyn / und (3) wie das Weyde-Recht wiederum erlöschen und seine Endschafft nehmen könne / als wollen wir solche Theile uns zum Ziel lassen vorgestellet seyn / und solche denen Rechten nach erörtern.

§. 3.

Bevor wir nun die Erwerbung oder Acquisition des Weyde-Rechts / welches auch sonsten die Trifft-Gerechtigkeit genennet wird / ansehen / wird nicht undienlich seyn / dessen Definition oder Beschreibung vorher zu determiniren. Weilen aber bey der Hut und Weyde vornehmlich zweyerley Fälle zu beobachten / Einmahl wenn jemand auff seinen eigenen Grund und Boden sein Vieh hütet / oder auff seines Nachbahren Boden / also / daß der Nachbar wieder auff des Ersteren Eigenthum hüten darff; Andern Falls aber / wenn einer auff einem fremden Boden oder Wiesen sein Vieh jure servitutis und vermöge einer acquirirten Gerechtigkeit treiben darff: So ist hier sonderlich die Rede von dem letzteren Falle / wie man denn auch ordinair, wenn man das Hut- und Weyde-Recht nennet / dasjenige darunter verstehet / welches auff eines anderen Boden jure servitutis gebraucht wird. Dieses Recht kan man füglich beschreiben / daß es sey eine Servitut oder Dienstbarkeit eines Land-Guts / vermittelst wessen wir berechtiget sind / das Vieh von unserm Hofe oder Gute auff eines andern Grund und Boden zu weyden. §. 2. *Inst. de Servit. rustic. & urbanor. prædior. Leg.* 1. §. 1. L. 3. *ff. de Servitut. rustic præd.* Woraus denn / weil dieses Weyde-Recht eine Servitut genannt wird / erscheinet / daß es nicht zu der Landes-Obrigkeit oder Jurisdiction gehöre / weil

weil dieselbige denen Landes-Herren und Obrigkeiten vor sich und in Ansehung ihrer Person zukommt / dieses Recht aber nur uns deßwegen zuständig ist / weil wir einen solchen Hoff oder Land-Gut in Besitz haben / welchem solche Trifft-Gerechtigkeit anklebet / uud dabey rechtmäßig hergebracht ist. Hieraus ist zu sehen / daß es kein bündiger Schluß sey / dieser hat die Gerichte über das Dorff oder über diese Länderey / ergo hat er auch das Weyde-Recht daselbsten; Dann diese beyde Jura- aus verschiedenen Gründen herflissen / und von einander wol können separiret werden / folglich auch eines von dem andern nothwendig nicht dependiret. Wiewol / was die hohe Landes-Obrigkeit betrifft / welcher die superioritatis territorialis über einen Ort zustehet / man deroselben vielleicht mit Fug nicht absprechen kan / daß wenn sie sich in einer Stadt oder einen Ort auffhält / sie daselbst nicht solte befugt seyn / nach Nothdurfft ihr Vieh weyden zu lassen. Mynsinger. *Decad.* 2. *Resp.* 51. *n.* 18. Wehnerus *verb.* Weydgang / *post princip.* Knich. *de vest. pact. p.* 2. *c.* 4. *n.* 70. *& seqq.* Das ist unter dessen gewiß / daß wenn einmahl die Unterthanen sich daß Weyde-Recht gebührend acquiriret / ein Gerichts-Herr ihnen solches vermöge seiner Jurisdiction nicht wieder nehmen / und auff sich selbst bringen könne / wann nicht die Unterthanen es selbst von sich geben / oder verlustig machen: Denn wenn man die Rechte der Majestät biß dahin erstrecken wolte würde es eine grosse Unbilligkeit seyn / Besoldus *de jure & divisione rerum c.* 3.

§. 4.

Es findet aber dieses Recht vornemlich nur Platz bey denen Land-Gütern oder prædiis rusticis §. 2. *Inst. de Servit. Leg.* 1. & 3. *ff. de serv. rust. præd.* Denn ihrer Natur und Eigenschafft wegen es nur einem Land-Gute zu statten kommen kan: Wiewohl daher nicht zu läugnen / daß nicht das Weyde-Recht zuweilen ein servitus personalis oder auch urbani prædii sey / und also könne gebrauchet werden. Denn ex legg. ist bekandt / daß die Qualitæt einer servitut, ob sie eines prædii urbani oder rustici sey / dadavon abzunehmen / was vor einem Gute die Dienstbarkeit zu statten komme / und wann solches ein Gut wäre / welches in der Stadt belegen / das Weyde-Recht vor eine servitutem prædii urbani gehalten werde: Dafern aber solches einer Persohn zum Exempel / auff Lebenslang oder einem gewissen Geschlechte eingeräumet wäre / kan es nicht anders / als vor eine personal servitut angesehen werden. arg. *l.* 12. §. 1. *ff. de aliment. legat.*

legat. leg. 2. §. 1. *de ſervit. urban. præd.* Und hindert nichts / daß eine ſervitus prædii ruſtici nicht ſolte zu einer urbana oder perſonali werden / ob ſie gleich ihrem Urſprunge / und ordinarien Eigenſchafft nach eine ſervitus ruſtica iſt: Da ohne die allegirten leges, ſolches die tägliche Erfahrung und allgemeine Approbation der Dd beſtätiget. Hahnius *ad tit. de ſerv. ruſtic. præd. n.* 4. Cœpolla *Tr. de ſervit. ruſtic. n.* 10. Und wird man keine zulängliche Ration beybringen können / warum nicht die ſervitutes Ruſticæ ſolten in urbanas oder perſonales verändert werden können / gleichwie die urbanæ bekandter maſſen nach unterſcheid des prædii Dominantis zu ſervitutibus ruſticis werden. Der Haupt-Unterſcheid aber beſtehet darinnen / daß es alsdenn vor eine perſonal-ſervitut zu halten / wenn es mit dem Tode der Perſon zugleich aufhöret. § 3. *inſtit. de uſufr. L.* 3. §. 3. *ff. quib. mod. uſufr. vel uſus amit.* Daferne es aber einem gewiſſen Guth anhängig / und alſo eine prædial ſervitus iſt / hänget es am ſelbigen Gut und verbleibet nach des Beſitzers Tode bey dem Erben / oder wer es ſonſten rechtmäßig an ſich bringet. *leg.* 30. *de ſerv. ruſt. præd. leg.* 12. *ff. Comm. præd.* Daferne aber von dem Weyde-Recht Streit vorfällt / und man dabey nicht eigentlich wiſſen kan / zu welcher Art es zu referiren / ſo wird es vor eine ſervitus ruſtica regulariter gehalten.

§. 5.

Weiln nun in obigem die Triefft-Gerechtigkeit eine ſervitut oder Dienſtbarkeit genennet worden / ſo iſt daraus zugleich abzunehmen / daß hievon gantz und gar unterſchieden ſey / die Geſamt-Hude oder Koppel-Weyde / welche darin beſtehet / wenn zwey oder mehr Nachbahren auff ihren Gütern und Aeckern ihr Vieh mit einander weyden laſſen / welches nur bloß ex jure familiaritatis geſchiehet / und nach Belieben kan auffgeruffen werden. Struv. *Synt. Jur. Civ. Exerc.* 13. *th.* 26. *Covarr. pract. Obſ.* 37. *n.* Meiſchnerus *l.* 1. *Dec.* 26. Kœppen. *Deciſ.* 12. 10. Colerus *Deciſ.* 118. Carpzov. *c.* 2. *Conſt.* 41. *Def.* 9. Aus welchen allen zur Gnüge erhellet / daß die Koppel-Weyde nicht eine Servitut oder Beſtändiges und feſt geſtelletes Recht ſey / ſondern entweder ein precarium oder Bittweiſe eingeräumte Freundſchafft zu nennen / oder auch eine Gemeinſchafft mit dem Contractu ſocietatis habe. Wie nun ein precarium von demjenigen / der es einräumet / jederzeit kan wiederruffen / die ſocietät aber wann es ohne Betrug geſchiehet / von einem jeden Mit-Gliede derſelben kan renunciiret / *l.* 1. *ff. de præcar.* §. 4. *inſtit. de ſociet. leg.* 63. *leg.* 65. §. 3. *ff. pro ſocio.*

Also wird auch offtmahls das Recht der Koppel-Weyde wiederruffen und durch die renuntiation abgethan. Kœppen *d. Decis.* 12. Carpz. *d. Const.* 41. *Defin.* 9. Pruckmann. *Const.* 24. *n.* 25. Welches aber in der servitut des Weyde-Rechts nimmer angehet / gestalt dieselbe / wann sie einmahl acquiriret ist / nimmer wieder auffgeruffen werden wird und kan Mev. *p.* 5. *Dec* 252. Es wäre denn / daß man sagen wolte / daß der Besitzer des prædii Dominatis die Trifft-Gerechtigkeit freywillig fahren lassen / und derselben sich begehen wolte. *arg. leg. peuult. Cod. de pact.* zum andern ist die Servitut des Weyde-Rechts ein dinglich Recht / oder jus in re, die Koppel-Weyde aber nicht. Drittens um die Servitut und Weyde aber zu mainteniren / haben wir die actiones ordinarias servitutum, confessoriam, negatoriam &c. wegen der Koppel-Weyde aber / dafern man sie ansiehet / als ein præcarium, würde das interdictam de præcario statt finden / oder condictio incerti, davon Meldung gethan wird *in leg.* 15. §. *fin. de præcario.* weilen wegen des precarii eigentlich keine actio civilis verordnet ist; Will man aber dieselbe lieber zu dem contractu societatis referiren / würde man sich der Actio pro socio bedienen können / so lange nemlich dieses Recht durch die renuntiation nicht auffgeruffen wäre.

§. 6.

Durch das Vieh / welches dieses Recht zu treiben erlaubet / und davon in der definition Erwenung geschiehet / werden allerhand Art Thiere verstanden / welche auf denen Land-Gütern- und Höfe gehalten / und Heerden-Weise geweydet werden: gehören also dahin sowohl Ochsen und Kühe / als auch kleiners Vieh / nemlich Schaafe / Schweine und Ziegen / §. 1. *Instit. de leg. aquil. leg.* 2. *ff.* 2. §. 2. *ff. ad leg. aquil. leg.* 65. §. *pecorib. de legat.* 3. Womit es doch gleichwohl die Meynung nicht hat / als wenn jedenfalls / da einer die Trifft-Gerechtigkeit zu behaupten hat / alle diese jetzt erzehlte Arten Vieh dahin können getrieben werden / sondern es wird zuweilen nur eine Art / zuweilen mehren / zuweilen aber allen die Weyde verstattet; Nachdem es die Landes-Ordnungen / oder hergebrachte Gewohnheit / alte Verträge und præscription es vorschreiben.

§. 7.

Wie bey den meisten Servituten / also kommen auch bey dieser Servitut des Weyde-Recht zweyerley Güter in Consideration. Erstlich das jenige / welches sein Vieh auff eines andern Boden treiben darff / und zum andern das jenige / welches die Weyde hergeben / oder die Trifft-Gerechtigkeit auff dem Seinigen verstatten muß. Welche in den legibus Ro-

Romanis prædium ſerviens und prædium dominans genennet / und zu einer jeden ſervitute reali erfordert werden. *leg.* 15. *de ſervit. leg.* 1. §. *comm. præd.* Von dem erſteren iſt zu bemercken / daß dieſe Servitut entweder einem Land-Gut einer privat-Perſon acquiriret wird / oder aber einer gantzen Gemeine eines Dorffs oder auch einer Stadt / und deren beſitzenden Höfen oder Land-Gütern. Wann das Erſte / ſo iſt die Sache ohne Schwürigkeit / und iſt das jenige prædium dominans, von welchen das Vieh auff eines andern Boden getrieben wird. In dem letzten Fall aber haben alle die Güter oder Höfe / der gantzen Gemeine die Stelle des prædii dominantis. Alſo daß auch des Weyde-Rechts ſich die jenigen Höfe mit bedienen können / welche allererſt in die Gemeine kommen / nach dem die ſervitut ſchon acquiriret worden / aus der Ration, weilen es eben nicht nöthig iſt / daß ein prædium ſerviens allezeit würcklich einem jeden dominanti müſſe Nutzen ſchaffen / ſondern gnug iſt / daß ſolches zuweilen geſchehe oder geſchehen könne / arg. *leg.* 55. *ff. de uſufr. leg.* 19. *de Servitut. leg.* 23. §. *de S. V. P. leg.* 10. *ff. de S. R. P.*

§. 8.

So viel aber das prædium ſerviens anlanget / ſo iſt ſolches ebenfalls zweyerley Art / und ſtehet entweder einer eintzelen Perſon / oder einer gantzen Commun und Gemeine zu. Wenn es einem privato zuſtändig / ſo hat ein jeder freye Macht auff ſeinem Grund und Boden einem andern die Trifft-Gerechtigkeit zu geben / es wäre denn / daß etwa die Natur oder das Recht ſolches verhinderten / oder ſonſten über ſeine Güter nicht frey zu walten oder zu ſchalten hätte; Das iſt / wann jemand die zwey principia der Menſchlichen Handlungen / nemlich der Wille und die Macht fehlen. Welche nun eines von dieſen beyden nicht haben / die können mit Beſtande Rechtens das Weyde-Recht niemand geben. Als da ſind erſtlich unmündige Kinder / zum andern unſinnige Leute / welchen beyderſeits der Verſtand fehlet / Drittens welche in Rechten vor Verpraſſer / (prodigos) erkläret. *l.* 1. *ff. de Curat. furioſi.* Vierdtens pupillen *l.* 59. *de Obl. & Act.* Es wäre denn daß es mit Bewilligung des Vormundes geſchehe / und davor dem pupillen ein gewiſſes Geld gegeben würde / *t. t. ff. de auctoritate & conſ. Tut. vel Cur.* Denn wenn auff dem Grund und Boden des pupillen umſonſt eine ſolche ſervitut jemand eingeräumet / würde es das Anſehen gewinnen / als wenn die Güter verdorben / nicht aber adminiſtriret würden: und iſt derowegen zu Recht ungültig. Vor ſeine Gü-

ter aber kan ein pupille gar wohl die servitut des Weyde-Rechts auch ohne Vorbewust des Vormundes acquiriren. Denn es stehet ihm frey / seine Sachen nach seinem eigenen Gefallen zu verbessern / *princ. justit. de Autor. Tut. leg. 9. pr. ff. de Autor. & Consens. Tut.* Eben dieses hat auch (fünfftens) statt bey einem Minderjährigen / der unter 25. Jahren und mit einem Curatore versehen ist / arg. *leg. 3. C. de in integrum restitut.* Daferne er aber jemand zu seinen Nachtheil eine servitut des Weyde-Rechts auff dem Seinigen eingeräumet hätte / und dadurch mercklich vernachtheilet oder lædiret ware / kan er sich in integrum restituiren lassen / und dadurch dem Schaden vorkommen. *d. leg. 3. C. de in integrum restitut.* Sechstens kan ein Ehe-Mann auff denen Gütern und Wiesen / so ihm zum Heyraths-Gut von seiner Frauen zugebracht / keine servitut constituiren / weil er mit dergleichen Dotal-Gütern nach seinem Belieben nicht schalten und walten kan *l. 5. 6. & 7. ff. de fundo dotali.* Eben so wenig kan ein Vasall solches auff denen ihm zu Lehn gegebenen Ländereyen thun weilen die constitutio servitutis unter die Arten der Alienation oder Veräusserung gehörig / und folglich dem Vasallen verbothen ist / 2. *feud.* 52. & 55. Wann aber nun das prædium serviens oder auff welchem die Trifft-Gerechtigkeit acquiriret worden / einer gantzen Gemeine oder Dorffschafft zustehet / alsdenn müssen die Vorsteher selbiger Gemeine / welche zur Zeit der eingeräumten servitut über dieselbe bestellet sind / ihre Einwilligung dazu geben / auch die übrigen Solennitæten dabey gebrauchen / welche erfordert werden / wenn von einer Gemeine soll etwas verkaufft oder veräussert werden. arg. *leg. ult. C. de vendend. reb. Civ.* und anderer Gestalt kan auf einem gemeinen Acker keine Servitut festgestellet werden. Wenn aber nun eine solche Servitut eingeräumet ist / gehöret dazu alles / ohne welches sie nicht mag exerciret oder nützlich gebraucht werden arg. *leg. 2. ff. de jurisdict.* Weilen eine jede Real-Servitut nothwendig einen Nutzen schaffen / und ohne selbigen nicht bestehen kan / *leg. 15. ff. de servitut.* Daher denn / wenn zwischen denen Ländereyen / auff welchen die servitut hafftet / einige Acker zwischen liegen / also daß dadurch des prædium dominans von dem serviente abgesondert wird / so muß über die dazwischen liegende Aecker dem weydenden Vieh der Weg offen gelassen werden / damit also die Servitut ihren gebührenden Nutzen schaffen könne.

§. 9. Es

§. 9.

Es läst sich die Hut und Weyde entweder in Ansehung des Orts oder der Zeit beqvemlich eintheilen; Der Ort allwo jemand das Weyde-Recht zukommt / (pascua) sind entweder privat oder öffentliche Weyden. Eine Privat-Weyde ist / wenn jemand zu Behueff seines Viehes an einem Privat-Ort die Vieh-Weyde hergebracht. Die öffentliche oder gemeine Weyde aber wird genannt / wenn eine gantze Gemeine eines Dorffs / Fleckens oder Stadt auff gemeinen Wiesen / Aeckern und Holtzungen die Trifft-Gerechtigkeit hat. Wehn. *in obs. pr. voce* Weydgang *t. t. C. de pasc. publ. vel privatis.* Schneidew. *ad pr. Instit. de S. R. & U. pr. n.* 37. 39. *seq.* Bart. Cœpolla *de servit. c. n.* 4. Der Zeit nach wird das Weyde-Recht getheilet / in das jenige / welches zu aller Zeit exerciret / und zu allen Zeiten des Jahrs gebrauchet werden kan / ob gleich das Geträide noch nicht eingeerndtet / oder die Mast noch auff den Bäumen sitzet; Oder aber das jenige / welches nur bey offenen Feldern und nach geendigter Erndte statt hat / und solche Trifft-Gerechtigkeit kan also nicht exerciret werden / es sey denn / daß die Felder von Früchten geleeret / und unters Tach gebracht / da sonsten der jenige straffbar ist / welcher sich dessen zu einer andern Zeit unternimmt / Chassanæus *ad Consuetud. Burgund. rubrica* 13. *n.* 4. & 5. Knipsch. *de jur. & priv. Civit. Imper. lib.* 6. *c.* 7. *n.* 95. Schneidew. *de serv. R. & U. præv. n.* 33. *in fin.* Es ist aber solche Zeit nach Unterscheid und Gewohnheit der Oerter unterschiedlich. An einigen Orten gehet solche Weyde von Michaelis, an andern aber von Andreas Tage an. Speidel. *in Notab. tit.* Weyde. Modestin. *Pistor. d. t. Cons.* 7. *qu.* 6. *n.* 33. Mit der Holtz-Trifft aber hats eine andere Beschaffenheit / gestalt denn zur Zeit / wenn die Mast abfält / oder von dem Anfange des Octobris biß auff St. Andreæ oder den Anfang des Januarii und Febr. oder auch / wie andere wollen / auff Mariä Verkündigung solche Trifft-Gerechtigkeit gäntzlich verbothen wird / Chassanæus *ad Consuetud. Burgund. rubr.* 13. *num.* 4.

§. 10.

Weil aber das meiste an dem modo acquirendi oder wodurch solches Recht seinen Anfang nimmt / gelegen / so befindet sich aus denen Rechten / daß das Weyde-Recht entweder durch die Gesetze selbsten / oder vermittelst eines Contracts erworben werde; Die Gesetze selbsten räumen eine Trifft-Gerechtigkeit ein / wenn ein Landes-Fürst / ein Rath oder Gemei-

ne durch eine Verordnung oder Statutum denen eingesessenen insgesambt oder etzlichen das Weyde-Recht an denen öffentlichen Orten verstattet / arg. *leg.* 5. *C. de Aquæ ductu*: Da denn solche öffentliche Oerter an statt des prædii servientis seyn / Ländereyen aber der privatorum, auf welchen das treibende Vieh behalten wird / sind anstatt der prædiorum dominantium. Welche Art der Trifft-Gerechtigkeit / daher als durch das Gesetze selbsten eingeführet zu halten ist / weil die Verordnug eines Landes-Fürsten / wie auch die Landes-Gewohnheit einem Gesetz gleich gilt. Es ist aber hieher nicht zu ziehen / die Verstattung Kaysers Friderici *in c. Unic.* §. *fin. de pace ten. lib.* 2. *feud.* 17. dadurch er denen Reisenden Freyheit gibt daß wenn sie sich am Wege in etwas ausruhen wollen / sie ihre Pferde oder Last-Thiere ungestrafft sich etwas erfrischen / und weyden lassen können / weilen dieses Recht vielmehr scheinet denen Personen eingeräumet zu seyn / und daher kein servitus realis kan genennet werden / als welche nur auff gewisse Land-Güter nnd Höfe restringiret ist. Ja es kan vermöge eines Gesetzes nicht allein in gemeinen und öffentlichen Aengern / sondern auch anff privat Ländereyen die Servitus constituiret seyn / *leg.* 2. §. *item Varus in fin. ff. de Aqua pluvia arcenda*, dessen ein Exempel seyn kan wenn durch eine allgemeine Landes-Verordnung denen Gemeinen verstattet wird ihr Vieh durchgehends nach der Erndte auff dem Stoppel zu hüten; Welche Gewohnheit in denen meisten Provintzen Teutschlandes im Gebrauch ist / wiewohl die Zeit / wenn solches Weyde-Recht angehet / sehr unterschiedlich / Modest. Pistor. *d. qu.* 6. *n.* 33.

§. 11.

Es wird aber auch über itzt angeführte Art das Weyde-Recht eingeräumet vermittelst Richterlichen Spruchs / wann unterschiedliche Mit-Erben in einer Erbschafft sich gerichtlich theilen lassen oder unterschiedliche Herren eine Wiese gemeinschafftlich besitzen / solche aber hernach vor Gerichte unter die Interessenten abtheilen. *leg.* 22. §. 3. *familiæ heroisc.* Als wenn zum Exempel zweyen oder mehren eine Erbschafft hinterlassen ist / in welche sich auch unter andern das Recht der Hut und Weyde an gewissen Orten findet / damit dann die Gemeinschafft unter denen Mit-Erben nicht Ursach zum Streit gebe / wie denn aus der Gemeinschafft insgemein Zanck und Zwistigkeit zu entstehen pflegen *leg.* 77. §. *dulcissimis de legat.* 2. *leg. fin. Cod. de Conem. divid.* Als dann können die Mit-Erben und ein jeder unter ihnen begehren / daß entweder das Weyderecht unter ihnen gethei-

getheilet / oder wenn solches sich nicht füglich theilen lässet alsdenn die ganze servitut einem zugeschlagen / denen übrigen aber aufferleget werde / vor deren Abtretung jährlich einen gewissen Zinß oder Uberhaubt ein Capital zu bezahlen / oder sonst ihnen auff andere Weise Satisfaction zu thun. Durch dergleichen gerichtlichen Spruch nun / wird alsobald die servitus constituiret / und weilen solche judicata ex jure in re entspringen / entstehet dahero alsofort die *actio confessoria* §. 20. *Instit. de Action l. pen. leg. fin. C. de communi divid.*

§. 12.

Die Gewönlichste Manier aber dieses Recht zu constituiren / ist / wenn es durch eine Zusage oder Contract unter zweyen Partheyen abgeredet wird. Wobey denn allemahl dreyerley zu concurriren pflegen / nemlich die Zusage zum andern die Einführunge oder Constitution. drittens / die Ergreiffnng oder Acquisitio. Diese dreyerley Actus ob sie wol an sich von einander unterschieden sind / so geschehen sie doch in Erlangung einer Real-Servitut zugleich und zu einer Zeit / allein in denen Personal-Servituten sind sie nicht allein an sich selbsten / sondern auch in der Zeit und in der Handlung distinguiret / aus der Ration nemlich / weilen die Real-Servitutes in einer blossen patientia oder daß man dem andern etwas verstattet / bestehen / die Personal-Servituten aber in einer positiven Handlunge / welches aus nachfolgenden klärer erhellen wird. Vid. *lex.* 19. *de servit.* Es wird aber dieses Weyde-Recht entweder durch eine Handlung unter lebenden / oder durch einen Contract jemand gegeben / so wol durch ein pactum nudum nach denen heutigen moribus, auch nach den päbstlichen Rechten / arg. *cap.* 1. & 3. *de pactis juncto cap. conquæsti. cap. si vero de sent. excommun.*: Als durch die so genandten pacta legitima, wie eines dergleichen ist / die Schenckung arg. *leg.* 17. *ff. comm. præd. leg.* 9 *prim. & leg.* 27. *ff. de donat.* Und durch einen verbindlichen und förmlichen Contract. Oder aber es wird solches Recht eingeräumet durch einen letzten Willen arg. §. 4. *Instit. de servit. R. & Urb. præd. leg.* 16. *ff. Comm. præd. leg.* 5. *ff. de servitut. juncto* §. 1. *de usufr.* Dafern nun jemand ohne gesetzte masse und schlecht hin / das Weyde-Recht verstattet ist / hat es seine geweisete Wege / daß demselben keine masse noch Ziel kan gesetzet werden / wie viel oder was vor Art Vieh er treiben soll / wiewol dennoch darunter die Billigkeit und Grösse des Guts davon das Vieh getrieben wird / also zu beobachten / daß die Weyde nicht übertrieben / und den sonst dahin berechti-

rechtigten ein præjudicium zugezogen werde. Wann aber in der Concession eine gewisse Zeit des Jahrs oder gewisse Art und Anzahl Viehes benennet / darinnen die Hut und Weyde soll eingeschrenck / und solches nicht überschritten werden / alsdenn kan der damit versehen ausser solcher Concess. nichts thun / sonsten wo er solches überschreiten würde / kan er von denen übriegen / so dazu berchtiget von der Weyde gejagt / oder auch gepfändet werden. arg. *l.* 4. §. 1. *g.* 2. *ff. de servit.* Dann einjeder muß sich seiner Servitut also gebrauchen / wie sie ihm eingeräumet und gegeben ist / arg. *l.* 11. §. *si conven.* 6. *ff. depos. l.* 11. *ff. dep. l.* 11 *ff. de serv. Urb. p.* Cœpollæ *Tr. de S. R. p. c.* 9. *n.* 17. Matth. Berlichius *lib.* 2. *Concl.* 49. *n.* 9. Und wenn auch gleich hernach eine Heerde viel grösser würde / durch Zuwachs / oder auff andere Art / als sie zu Anfangs gewesen / kan doch solches nicht hindern / sondern muß das übrige Vieh von der Weyde gelassen werden / wo man nicht dem Pfand-Recht sich unterwerffen will. arg. *l.* 1. §. 18. *ff. de aqua quot & æst. l.* 12. *C. de servit. & aq.*

§. 13.

Die Constitutio aber oder Ubergabe dieses Rechts geschiehet durch die patientz / daß einer nemlich geschehen läst / daß der andere seyn Vieh auf seinen Grund und Boden treibet / und daselbst weyden läst / *l.* 11. §. 1. *de publ. in rem act. l. ult. de servit.* Uber dieses aber kan auch die Ubergabe geschehen / wenn jemand auff das Feld oder Anger geführet / und ihm die Weyde daselbst angewiesen wird / wie solches guten theils zu erweisen ex arg. *leg.* 1. §. 1. *verbo tradit. ff. de servit. præd. Rust.* Nur dieses ist gewiß / daß eine solche Einführung auf den Anger nicht schlechterdings nothwendig sey / sondern weil dieses Weyde-Recht eine Real-Servit. ist solche negative constituiret wird / und darzu die blosse patientz obgedachter massen erfordert wird / *leg.* 19. *ff. de servit.* Vielweniger ist eine traditio vacuæ possessionis nötig. *l.* 3. §. 2. *ff. de actione empti & venditi* wegen eben der Ration, daß die Art der Servituten darin bestehe / daß einer etwas geschehen lasse / und nicht / daß er selbst etwas thue. *leg.* 15. *de servit.* Und wiewol zuweilen von demjenigen / auff dessen Boden gehütet wird / caution muß geleistet werden / daß er der Trifft-Gerechtigkeit zum Nachtheil oder dem Herrn zur Verhinderung nichts præjudicirliches vornehmen wollen / so folget dennoch daraus nicht / das die Natur dieser servitut im Thun bestehe / weil solche caution nicht allemahl gebräucht wird / auch nicht allemahl dabey nötig ist / *l. ult. ff. de servit.* sondern sie wird getheilet

gebraucht zu einer Vorsichtigkeit / dadurch demjenigen / welcher in possession ist / von aller Beeinträchtigung Sicherheit zu schaffen. Die patientz aber / deren oben Meldung gethan / wird sonsten auch in legg. cessio genannt / *leg.* 20. §. 1. *de* S. *P. Urb. leg.* 11. *de S. R. præd. leg.* 3. §. 2. & 3. *ibidem leg. fin. comm. præd.* wodurch denn eine solche förmliche cession wie bey Schulden und Obligationen gewöhnlich / nicht verstanden werden kan / sondern die patientia, welche bey Real-Diensten an statt der Uebergabe oder Tradition ist. Es ist zugleich dabey offenbahr / daß wenn diese servitut schlechthin und ohne Bedingung jemand versprochen wird / der promissor dabey zugleich diese patientiam einschliesse / indem durch die geschehene Zusage er zugleich verspricht / daß er leiden wolle / daß der andere sein Vieh auff dem concordirten Anger bringen möge. *d. leg. ult. ff. de servit.* Sind also / so viel die Zeit anlanget / die actus, dadurch die servitut versprochen / und dadurch sie constituiret und übergeben wird / nicht unterschieden / sondern geschehen zugleich / also daß man wohl sagen kan / daß dieses Weyde-Recht durch die promission zugleich constituiret werde. Wenn nun die Acquisition ihre völlige Richtigkeit haben soll / alsdenn muß an Seiten desjenigen welcher die servitut erlanget / noch hinzukommen / daß er würcklich sein Vieh an den eingeräumten Ort treibe / und der Weyde sich gebrauche / und alsdenn ist die Acquisition in allen Stücken vollkommen.

§ 14.

Wiewol nun sonsten aus einer blossen Zusage einer servitut kein dinglich Recht noch die actio realis enstehet / sondern nur ein blosses jus ad rem, dadurch die Versprechende Person schuldig ist / zu der noch nicht acquirirten servitut mit zu verhelffen. *leg. penult. Cod. de usuffr. leg.* 3. *ff. de O. & A. leg.* 20. *C. de pactis leg.* 2. §. & 2. *ff. de V. O.* So ist doch alhie aus obangeführten Ursachen ein anders zu statuiren / daß nemlich / weilen mit der promission zugleich die Constitut. verbunden ist / aus derselben alsofort ein jus in re und actio confessoria entspringet. Wobey dennoch wol zu mercken / was oben angesagt / daß eine solche promission müsse ohne Bedingung und schlechthin (pure) geschen seyn. Dafern nun solches nicht ist / sondern entweder ein gewisser Tag gesetzt / wenn sich die servitut erst anheben soll / als zum Exempel Um Johannes-Tag / oder wenn der jetzige possessor des Hofes versterben wird: so nimmt die verbindligkeit und Obligation zu der Gerechtigkeit zwar ihren Anfang / die Würck-

liche Ubung aber und Gebrauch bleibt so lange ausgestellet / biß die angesetzte Zeit sich einfindet / *l.* 213. *d. V. S.* Ist aber ein Tag hinzugesetzet / welcher ungewiß / zum Exempel: wenn mein Sohn heyrathen wird / oder es ist eine Bedingung hinangefüget / welche geschehen und nicht geschehen kan / alsdann nimmt so wenig die Obligation ihren Anfang / noch die würckliche Ubung / und wenn die Bedingung nicht erfüllet wird / verschwindet alles übern Hauffen.

Das II. Capitel.

Von der Præscription des Weyde-Rechts in Specie.

§. 15.

Endlich wird auch das Weyde-Recht durch eine Præscription erworben / *l.* 2. *C. de servit. l.* 2. *C. de præscript. longi temp.* Wobey denn vornemlich auff das Factum desjenigen / der da præscribirt zu sehen ist; An Seiten dessen aber / dessen Ackern das Weyde-Recht aufgebürdet wird / ist nichts anders zum Fundament zu setzen / als das lange Nachsehen / und die Unachtsamkeit / dadurch er einen andern so lange auff dem Seinigen hüten läst / biß er sich das Recht erworben. Hierbey ist nun die Frage / was zu solcher præscription erfordert werde Da denn ein Unterscheid zu machen / unter denen Käyserl. Justinianischen Rechten / und der heutigen Praxi. Nach dem Jure Justin. würde nöthig seyn / das derjenige / welcher dieses Recht præscribiren wolte / dieselbe per longum tempus, das ist 10. Jahr unter anwesenden / und 20. Jahr unter abwesenden besessen. *l. fin. C. de servit. in fin.* Und daß er sie bona fide erlanget / das ist / nicht mit Gewalt / nicht heimlich und betrieglich / auch nicht bittweise *leg.* 10. *si servitus vindicetur.* An Seiten aber dessen / wider wen præscribiret wird / scheinet selbiges Recht nur bloß die patientiam zu erfordern / es möge derjenige / in welches Gewarsam die Aecker sind / rechter Eigenthums Herr seyn oder nicht *leg.* 5. §. 3. *de itinere actuque privato, leg. fin. de aqua & aqua pluvia arcenda.* Und scheinet nicht / daß nach solchem Recht nebst gedachter patientz / auch bewiesen werden müsse / daß der Eigenthums Herr es gewust habe / wie es mit der Sache beschaffen sey / weil aus der langwierigen Zeit die Wissenschafft præsumiret wird. *d. l.* 10. *si servitus vindicetur.*

cetur Hahnius *ad Wesenb. tit. de servit. pag.* 704.

§. 16.

Nach heutiger praxi aber sind folgende 3. Stücke vornemlich bey dieser servitut zu erfordern / vorerst eine possession von undencklichen Jahren / weil dieses eine servitus discontinua ist / welche nicht immerfort und stets während gebraucht wird / sondern nur zuweilen und zu gewissen Zeiten des Jahres / dergleichen denen Rechten nach nicht anders als in undencklicher Zeit prescribiret wird *leg.* 3. §. 4. *ff. de aqua quot æstiva leg. foramen. ff. de S. U. P.* Modest. Pistoris *vol.* 1. *Cons.* 7. *qu.* 1. *n.* 1. Mynsing. *Cent.* 4. *observ.* 53. Gailius *l.* 2. *Obs.* 66. *n.* 7. Cœpolla *de S. R. pr. n.* 19. Woraus denn zugleich erscheinet / das wer eine Præscription zu Recht erweisen und darin den Platz behalten will / nothwendig beybringen müsse / daß er in würcklicher Possession des Weyde-Rechts an denen gesuchten Stellen gewesen sey / weilen ohne die possession keine præscriptio statt hat. *cap. & sine possessione de R. J. leg. sine ff. de usu cap.* Auch nicht einmahl die præscriptio immemorialis. Parisius *Cons.* 27. *n.* 101. *libri primi.* Welche Actus Possessorii denn auch müssen ruhig / friedlich / nicht mit Gewalt erzwungen / noch von dem Gegentheil wiedersprochen seyn. Wesenbec, *Cons.* 5. *num* 17. Zwar finden sich einige Juris Consulti welche davor halten / daß auch diese servitus pascendi, gleichwie andere Jura und Gerechtigkeiten innerhalb 30. oder 40. Jahren könne præscribiret werden / wie denn in den meisten Sächsischen Ländern solche Meynung recipiret / und vermittelst einer expressen Constitution eingeführet ist / wie zu sehen beym Carpzovio *jurispr. for. part.* 2. *constit.* 4. *Def.* 8. Allein andere haben mit bessern Gründen und mehren Beyfall statuiret / daß eine andere als die præscriptio immemorialis hierbey nicht statt finde. Schneidew. *ad* §. *ult. n.* 13. *& seq. Instit. de servit.* Zang. *de except. part.* 3. *c.* 10. *num.* 180. Und daß solche Meynung auch in der Käyserl. Cammer recipiret sey / bezeuget Mynsing *Cent.* 4. *observat.* 53. Es ist auch ferner nöthig / daß solche Possessio so beschaffen sey / daß sie jure servitutis gebrauchet / nicht aber einem oder dem andern zu Gefallen nur Bittweise verstatet / oder jure familiaritatis vergönet sey. Denn was solcher Gestalt eingeräumet / kan zu jederzeit wieder auffgeruffen und abgestellet werden, *conf.* Cothmann. *Vol.* 4. *Respons.* 1, *n.* 177.

§. 17.

Daß andere Requisitum welches hiebey nöthig ist / ist die patientz dessen / dem der Grund und Boden zuständig / welche patientz in der Servitut an statt der Tradition ist. Gail. *l.* 2. *obs.* 66. *t. n.* 5. Und weil dieses eine solche Gerechtigkeit ist / welche heimlich und im Winckel nicht kan verrichtet werden / sondern in jedermanns Augen geschiehet / als wird auch zugleich die Wissenschafft præsumiret / welche dannenhero zu erweisen nicht nöthig ist Das dritte Requisitum ist die bona fides, welche zu allen Zeiten erfordet wird *cap. fin. de præscriptionibus.* Nicht zwar de jure civili, als welches in præscriptione longissimi temporis oder von 30. oder 40. Jahrē nicht einmahl bonam fidem erfordert / sondern nach heutiger praxi aus dem jure canonico Mynsing. *Cent.* 4. *Observ.* 6. Gail. *l.* 2. *Observ.* 8. *n.* 7. & 10. Weil aber dieselbe bona fides wegen der gar langwierigen Zeit von sich selber præsumiret wird / nach der allgemeinen Meynung der Dd. Mascard. *de Probat. Concl.* 224. *n.* 25. & *Concl.* 225. *n.* 19. so lange biß das Gegentheil rechtmäßiger Weise erwiesen / Carpzovius. *p. l. Respons.* 33. & 40. So ist dieselbe im libello nicht nöthig zu erwehnen / noch vielweniger zu beweisen.

§. 18.

Weil aber durch keine præscription etwas kan aquiriret werden / es sey denn / daß eine würckliche possessio oder quasi possessio da gewesen / also ist auch klar / daß bey dieser Servitut diejenigen / so sie præscribiren wolten / müssen in rechtmäßiger Possession die gebührende Zeit über gewesen seyn. Und zwar muß die possessio also beschaffen seyn / daß der possidens die Hut und Weyde als sein eigen Recht gebrauchet / in welchen Verstande andere erfordern / daß eine possessio muß idonea und qualificata seyn *leg. nec ex vera Cod. de aquir. possessione.* denn sonsten aus der blossen Verflissung der Zeit keine præscriptio statt hat. Paris. *Cons.* 27. *n.* 90. & *Cons.* 114. *n.* 19. & 20.

§. 19.

Hieraus folget nun / daß (a) eine solche possessio hierbey keinen Vortheil schaffen kan / welche unrechtmäßig / gewaltsam / oder sonsten vitioes ist. Dahin gehöret / wenn einer heimlich einen Besitz erschleichet / oder sich dessen mit offenbahrer Gewalt anmasset / oder den Besitz als ein Gnaden-Werck von dem andern Bitt-weise erhalten / *leg. præcario ff. communia prædiorum leg.* 1. *Cod. de serv.* Vasq. *Controv. illustr. libr.* 2. *c.* 65. *n.* 13.

§ 20. Es

§. 20.

Es folget hieraus (b) daß wenn jemand nicht jure servitutis ein solch Recht gebrauchet hat / er ebenfals keine præscription vorschützen kan. Daher wann jemand nur jure familiaritatis aus guten Willen und in Ansehung der Freundschafft an einem Ort das Weyde-Recht geübet hätte / kan die præscriptio keine statt finden / weil dieselbe nimmer solcher Gestalt ihren Anfang nehmen kan. *leg. qui jure famil. de acquir. poss.* Paris. *Cons.* 112. *n.* 37. So gar daß auch die Dd. statuiren / daß wenn einer 1000. Jahr solcher gestalt hätte die Hut und Weyde exerciret / dennoch ihm daher kein Recht zugewachsen Cœpolla *de servit. Urb. præd. c.* 20. *n.* 1. Cravetta *Cons.* 197. *n.* 13. Und weilen in dubio præsumiret / daß er ein solches Recht nicht als ein servitut. sondern aus einer Freundschafft gebrauchet habe / als lieget daher dem Kläger in solchen Fällen ob / daß er specifice beweise / däß er der Hut und Weyde als seines eigenen Rechts und jure servitutis sich jederzeit angemasset / sonsten der Besitz bloß und an sich / wenn er auch über Menschen Gedecken gedauret hätte / keine Præscription ausmacht. Mascardns *de probat. Concl.* 214. *n.* 14. Wesenb. *part.* 1, *Cons.* 18. *n.* 18.

§. 21.

Es ist (c) die possessio ungültig / wenn derjenige / so sich derselben gebrauchet / davon etwas an den Grund-Herrn entrichten muß / zum Ex. wenn jemand etwas Korn järlich entrichten oder einen Dienst dagegen abstatten muß. Dann in solchem Fall / die Hut und Weyde nicht als eine servitut, sondern für die dagegen gebührende præstanda besessen: Gleichwie überhaupt / zwischen zweyen / so eine Communion mit einander haben / keine præscriptio vor sich gehen kan / Roderus. Svarez. *alleg.* 57. *num.* 5.

§. 22.

Es muß vors andere die angeregte possessio auch continua und an ein ander hangend seyn. Paris. *Cons.* 27. *num.* 90. & 91. Dahero wenn sich findet / daß der Herr des Grund und Bodens der possession zuweilen wiedersprochen / und den possessorem in seinen Besitz gehindert / so ist die præscriptio dadurch zerrissen / und kan nicht von statten gehen. Weilen aber an sich unmüglich ist / daß in einer Zeit von hundert Jahren von einem moment zum andern können erwiesen werden / daß einer in unverrückter possession gewesen sey / als statuiren die Dd. daß es gnug

sey/ wenn man den Anfang und das Ende der possession bey bringe/ und andere erfordern eine continuirte possession von 10. Jahren/ andere hinwiederum von 5. Jahren zu 5. Jahren/ wovon unten etwas ferner Erwehnung geschehen wird. Dieses ist inzwischen annoch hiebey anzumercken/ daß die possession dieses Weyde-Rechts von einem könne angefangen/ und von dem andern/ zum Exempel/ dem Erben oder Käuffer fortgesetzet werden/ und folglich auff den dritten und vierdten successorem continuiren, aus der Ration, weil ein Erbe mit dem Verstorbenen vor eine Person gehalten wird. Ein successor singularis aber durch die præsumptionem juris davor gehalten wird/ daß er auff eben die Art und Weise das überkommene Gut besitze als sein Vorfahr/ Marta *Cons.* 70. *n.* 4. *vol.* 1. Wesemb. *p.* 1. *Cons.* 4. *n.* 73.

§. 23.

Es muß drittens die possessio auch ruhig und unperturbiret hergebracht seyn. Wesemb. *part.* 1. *Cons.* 5. *n.* 17. Mynsing. *Dec.* 1. *Resp.* 11. und wiewol sonsten insgemein die præscriptio nur durch die Krieges Befestigung vor Gericht unterbrochen wird/ so statuiren doch die meisten Rechts-Lehrer in diesem Fall einanders/ und halten davor/ daß durch die blosse citation und insinuation der processe die præscription zerrissen sey. Gail. *l.* 1. *Obs.* 74. *n.* 20. und zwar deswegen/ weil diese præscriptio pro odiosa gehalten wird. Was aber von der Pfandung zu halten/ und ob dadurch die præscription verhindert werde/ ist unter denen Dd. annoch einiger massen zweiffelhafft. Zwar ist ein blosses mündliches Verbot regulariter nicht genug/ die Verjahrung zu hemmen. Mynsing. *Dec.* 1. *Respons.* 11. *n.* 32. & 33. Modestin. *part.* 1. *cons.* 12. *n.* 35. Weswegen einige annoch in Zweiffel stehen/ ob auch die Pfandung eine Verjahrung verhindern könne. Dieses aber ist gewiß/ daß sie den possidenten in mala fide setze. Da denn eine solche possessio, dawider einander contradiciret/ nicht viel fruchten kan. Cravetta *cons.* 292. *n.* 1.

§. 24.

Diese possessio nun/ muß wie im obigen erinnert worden/ so lange exerciret seyn/ daß bey Menschen Gedencken/ es anders nicht gehalten worden. Daferne aber jemand auff einen rechtmäßigen titulum sich beruffet/ auch denselbigen beweiset/ alsdenn ist eine solche lange Zeit zur præscript. nicht nöthig/ weil derjenige/ welcher sich auff einen titulum Fundiret/ zum Exempel auf einen Kauff/ Schenckung/ Tausch oder dergleichen/

vor

vor sich ohn dem ein begründetes Recht hat. Cæpolla *de servit. Urb. pr. c.* 20. *n.* 5. Was davon zuhalten sey / wenn jemand von einen / der nicht ein rechter Eigenthums-Herr war / ein solches Weyde-Recht an sich erkaufft / ob er denn in eben so kurtzer Zeit die Verjährung vollenden könne / könte / sich hiebey fragen. Und ist die Antwort / daß auch in solchen Fall / wenn nur bey beyden contrahenten bona fides sich findet / eben wie in den vorigen die præscription in 10. Jahren unter gegenwärtigen und 20. Jahren unter abwesenden vollenzogen werde / arg. *leg. fin. de opere script. longi temp.* Cæpolla *de servitute Urb. præd. c.* 19. *n.* 9.

§. 25.

Was oben in requisito tertio von der bona fide angeführet worden / solches hat auch alsdenn statt / wenn der Kläger sich auff eine immemorialem possessionem beruffet / daß auch als den bona fides jederzeit nothwendig sey. Denn wiewohl es scheinet / daß in so gar geraumer Zeit die bona fides wohl nicht fehlen könne / auch einige Dd. das Gegentheil behaupten wollen / so gehet doch die allgemeine Meynnng dahin / daß weilen heutiges Tages keine einzige præscriptio fortgehen kan / wo nicht der Besitzer in den wolgegründeten Gedancken stehet / daß ihm dieses Recht von rechts wegen zukomme / oder in bona fide stehet / also auch hier dasselbe absolut erfordert werde. An welcher Seiten aber bona fide ist præsumiren sey / davon allhie der gröste Zweiffel. Zwar setzen die jura, daß bey allen Sachen / regulariter bona fides zu præsumiren. Mynsinger. *Resp.* 41. *n.* 17. Also ist auch ausgemacht / daß wenn einer einen titulum als einen Kauff oder Erbschafft beybringen kan / er in bona fide zu præsumiren sey / wenn er auch nur 10. Jahr in possession gewesen / Rolandus a Valle *parte* 1. *cons.* 3. Wer aber 30. Jahr ein Recht besessen / wenn er auch gleich keinen titulum auffzuweisen / wird doch bona fides bey ihm præsumiret. Mascardus *de probat. vol.* 1. *concl.* 225. *n.* 1. Vielmehr wird in tempore immemoriali, da bey Menschen Gedencken ein anders nicht erinnerlich / bona fides zu præsumiren seyn / Cæpoll. *vol.* 3. *cons.* 129. *n.* 12. Weil nemlich in so langer und geraumer Zeit / und nach so lang verflossenen Jahren man regulariter nicht anders wissen kan / als daß es die Vorfahren mit Recht erhalten. Wesenbec. *consil.* 4. *num.* 85. Woraus dann folget / das in præscriptione immemoriali bona fides nicht dürffe bewiesen werden.

§. 26. Es

§. 26.

Es kan aber deswegen dennoch von dem Beklagten gar wol mala fides beygebracht werden / und wann solches geschiehet / kan der Kläger nicht obtiniren: zum Exempel; Wann es zu erweisen wäre / daß den Vorfahren die Hut und Weyde nur verpfändet / versetzet / oder Bittweise eingeräumet / und sie sichs also als ihr eigenes Recht nicht anmassen können / Die Ursache bestehet darinn / weil sich die Præsumtio bonæ fidei in dem Besitz gründet / welche facti ist / und keine præsumtionem Juris & de Jure, wieder welche neml. kein Gegen-Beweiß statt findet / verursachet. Mascard. *de probat. vol.* 3. *Concl.* 12. 13. *n.* 45. Wiewol es schwer sein wird / wider diese Fortissimam præsumtionem bonæ fidei malam fidem zu beweisen. Wesenb. *part.* 1. *Cons.* 2 *n.* 86. Jedoch könte dieselbe etwann folgender massen erwiesen werden; Wenn nemlich eine schrifftliche Concession oder Contract herbey zu bringen wäre / darinnen die Hut und Weyde dem Possidenti vor eine gewisse Schuld als ein Pfand übergeben wäre / und dabey zu Tage käme / daß solcher schrifftlicher Contract jederzeit in des Præscribenten und dessen Vorfahren Händen gewesen. Oder / wenn gezeiget werden könte / daß der Præscribent und seine Vorgänger vor den Gebrauch der Hut und Weyde allezeit etwas geleistet / nemlich / daß sie einen jährlichen Zinß oder gewisse Dienste davor gethan: Denn auff solche masse ist klar erwiesen / daß dem Besitzer nicht unbekandt seyn können / wem die Hut und Weyde rechtmäßig zugehöre / und er also dieselbe / als sein eigenes mit Fug nicht gebrauchen können. Modest. *part.* 1. *Cons.* 7. *n.* 9. 10. *&* 11. Dafern nun solchergestalt mala fides erwiesen werden kan / fällt die præscription übern Hauffen und kan nicht completiret werden.

§. 27.

Es ist noch ferner dieses anzumercken / daß obschon / wie oben gedacht / die Zeit des Antecessoris und des Erben miteinander conjungiret werde / dennoch auch mala fides des Vorgängers dem Erben Schaden thue *leg. si ego* §. *par. jus de public. in rem actione,* Und also / wenn der Vorgänger gewust / daß das Weyde-Recht nicht seine war / auch der hernachfolgende Erbe solches auff keine Weise durch die Præscription von seiner Zeit angefangen / und anrechnen könne / Baldus *de Præscriptione part.* 3. *qu.* 12. *n.* 11. *&.* 12. Weilen nehmlich der Erblasser und Erbe vor eine Person gehalten wird. Ja der dritte Erbe kan auch die Præscriptio nicht anfangen /

gen / dafern sich bey dem ersten mala fides gefunden / Alexander *libr.* 2. *Consi.* 4. *n.* 21.

§. 28.

Was aber einen Successorem singularem anbelanget / wenn nemlich jemand / das Weyde-Recht hätte erkauffet / oder geschenckt bekommen / durch eine Transaction erhandelt / ꝛc. so hat es mit demselben eine andere Bewandniß: Denn derselbe kan diese servitut, unerachtet derjenige / von dem er sie bekommen / in mala fide gewesen / wenn er nur selbst bonam fidem hat / wol præscribiren / jedoch fänget er nur von der Zeit an / da er sie an sich kauffet. *auth. malæ fidei c. de præscript. long. temp.* Fachinæns *Contr. Jur. lib.* 1. *c.* 66. *in pr.* Schurf. *Consi.* 13. *n.* 7. Dafern aber in der Sache selbsten ein Vitium stecket / zum Exempel ein Spolium, oder gewaltsame Possession, so statuiren die meisten Rechts-Lehrer / daß alsdenn der Käuffer / wenn er gleich selbsten bonam fidem hat / nicht præscribiren könne / weil nemlich solch Vitium der Sache selst anhänget. Modestinus *Consi.* 49. 20.

§ 29.

Es fraget sich hiebey / ob dann auch die præscriptio könne von statten gehen / wenn zwar der Käuffer aus einiger Ursache vermeynet / er sey zu der Hut und Weyde berechtiget / solche Ursach oder titulus aber wäre zu Recht ungültig und untauglich; zum Exempel: es hätte ein Nachbar auff des andern Grund und Boden sein Vieh gehütet / also daß der andere wieder auff dieses seine Länderey getrieben / und darauff der erste seine Aecker verkauffet hätte: Der neue Käuffer wüste nichts von dieser Koppel-Weyde / treibe aber vor wie nach seyn Vieh auf des Nachbarn Lande / ohne daß derselbe sein Land wieder abhütete; Wenn nun solches eine undencksliche Zeit her also verrichtet / ob dennoch die Præscriptio könne von statten gehen? Die Frage wird mit Ja beantwortet / per rationes Vasquii *illust. Controv. lib.* 2. *c.* 69. *n.* 7.

§. 30.

Wenn aber dasselbe / worauff sich eine solche irrige bona fides gründete / in denen Rechten schlechterdings verbothen wäre / als denn würde die præscription nicht erfüllet werden können: Und könte eine solche irrige Meynung pro bona fide nicht paßiren / zum Exempel; Wenn ein Unmündiger in der Meynung stünde / als ob den pupillen vergönnet sey / ihre Güter ohne des Vormunds Bewilligung zu verkauffen / räumete al-

so jemand die Hut und Weyde eigenes Gewalt auf seinen Ländereyen ein; so könte das Weyde-Recht / wenn gleich der Käuffer in eben der Meynung stünde / dennoch nicht præscribiret werden / weil die Rechte schlechterdings verbieten / daß ein Pupill ohne seines Vormundes Mitwissen seine Güter veräussern solle. leg. *Pupillus de O. & A.*

§ 31.

Weilen aber bey Untersuchung dieses Rechten das Vornehmste auff den Beweiß ankommet / in dem nemlich den grösten Zweiffel machet / was der Præscribens beweisen müsse / und welcher Beweiß zu Erhaltung eines obsiglichen Urthels zulänglich sey / nach dem Zeugniß Mev. *part.* 9 *Decis.* 165. Als wird annoch zu untersuchen seyn / welcher gestalt mit dem Beweise in dieser Sache zu verfahren / und wie derselbe einzurichten.

§. 32.

Und weil dann oben ausgeführt / daß durch eine hundert-jährige / ode solche Possessio die Servitut erworben werde / welche länger als Menschen Gedencken gewähret / und dann kein Mensch so lange hinaus dencken kan / als ist dieser Beweiß vor unmüglich gehalten worden. Parisius *part.* 1. *Cons.* 25. *n.* 95. *cap. si diligenti de præscription.* Allein / ob zwar nicht zu läugnen / daß dieses requisitum dem Beweiß sehr schwer mache / so ist es doch auch hingegen wahr / daß derselbe zum öfftern versucht / und glücklich ausgeführet worden. Es erfordern aber die Rechts-Lehrer / daß erstlich / der Prætendent erweisen müsse / daß er Länderey und Aecker (prædia dominantia) nahe bey selbigem Lande liegen habe / worauff er die servitut prætendiret / weilen nemlich / wenn etwas Land dazwischen lieget / solches die Servitut verhindert. *leg. qui sella* 7 §. *fin. de Serv. Ruſt. Pr. Gaeden. Vol.* 7. *Cons.* 1. *n.* 12. Wiewol Mevius *Decis. alleg.* 165. dieses Requisitum auslässet / solches auch an sich wol nicht absolut nothwedig.

§. 33.

Vors andere muß erwiesen werden / daß das Weyde-Recht länger als bey Menschen Gedencken von dem Kläger besessen sey. Weil man aber schwerlich Zeugen von hundert Jahren wird können herbey bringen / auch durch Instrumenta eine Possession nicht wohl zu erweisen ist / schlagen die Dd. vor / daß man zu erst solle Zeugen die zum wenigsten 55. Jahr alt sind / vorbringen / und daß dieselbe von denen nechst verflossenen 40. Jahren bezeugen / daß sie mit ihren leiblichen Augen gesehen / wie anden streitigen

tigen Ort von dem Kläger geweydet worden. Mynſingerus *Obſ.* 30. & *Reſ.* 11. *n.* 20. In ſpecie aber ſchreibet Henning Gœdden *Vol.* 7. *Conſ.* 1. *n.* 12. folgende Art vor / daß die Zeugen ausſagen ſollen / daß ſie die Klägere die erſte 10. Jahr allda weyden geſehen / wie vielmal jedes Jahres / und anwelchem Orte / ſolches geſchehen; Alſo auch / daß ſie die vorhergehende 10. Jahr ebener geſtalt ſolches obſerviret / und daß man alſo ferner immerfort 10. Jahr durchgehe / und biß auffs 40ſte Jahr die Zeugen befrage. Daher denn auch die Gewohnheit obſerviret wird / daß die Advocaten bey dergleichen Zeugen-Verhöhren zu articuliren pflegen es habe producent ſolche Dienſtbarkeit gebrauchet über 10. 20. 30. 40. und mehr Jahre / ja ſo lange Menſchen gedencken können.

§. 33.

Es iſt vors andere bey dieſer Servitut zu beweiſen nöthig / die Zeugen ausſagen / wie ſie nicht allein ſolche Zeit über dieſes mit Augen angeſehen / ſondern auch von ihren Vorfahren niemals gehöret hätten / daß das Gegentheil wahr oder es anders gehalten ſey. Gailius *lib.* 2. *Obſerv.* 68. *num.* 8. Mynſingerus *de Obſ.* 3. *Reſponſ.* 11. *num.* 20. Henning. Gœdden. *lib.* 2. *n.* 58.

§. 34.

Drittens muß erwieſen werden / daß der Kläger dieſe Trifft-Gerechtigkeit gebrauchet / nicht als eine gemeinſchaffliche Koppel-Weyde / auch nicht aus guter Freund- und Nachbarſchafft / (Jure familiaritatis vel vicinitatis) ſondern als ein eigenes erworbenes Recht und Jure ſervitutis. Denn wie oben bereits dargethan / kan eine ſolche Poſſeſſio keinen Vortheil ſchaffen / und wenn ſie auch noch ſo lange exerciret wäre. Parisius *Conſ.* 27. *n.* 56. & 110. & *Conſil.* 172. *n.* 32. *part.* 1. Alſo wenn ein Zeuge ausſaget / es wäre die Trifft-Gerechtigkeit deswegen gebraucht / das der Kläger vermeynet / er hätte dazu Recht gehabt / oder daß es eine alte Gerechtigkeit ſey / ſo iſt daraus abzunehmen / daß ihre Meynung dahin gehe / es ſey dieſes Recht Jure Servitutis gebrauchet / per tradita Mevii *alleg parte* 9. *Deciſ.* 165. *n.* 14. Oder auch / wenn die Prætendenten / ſo bald ihnen darinn Verhinderung gemacht wird / vermeynen / daß ihnen dadurch zu nahe geſchehe / und nicht allein ſich der Turbation wiederſetzen ſondern auch ſofort die Sache bey Gericht anhängig machen / idem Mev, *loc, alleg.*

§ 35.

Vierdtens / gleichwie oben erinnert / daß die Possessio an Seiten des Prætendentis müsse ruhig / friedlich / und nie verhindert worden seyn / also ist ebenfalls bey der Probation darauff zu sehen / daß solche Qualitäten mit erwiesen werden / oder zum wenigsten aus dem Zeugen-Verhör nicht erscheine / daß jemals der Grund-Herr wider das Hüten sich mit Effect gesetzet / oder die Hut und Weyde im Zweiffel gezogen habe; Vornehmlich aber / daß vorhin darüber kein Gerichtlicher Streit entstanden / und lis nicht *contestiret* worden. Wesenbec. *Cons.* 5. *num.* 17. & *Consil.* 18. *n.* 1.

§. 36.

Endlich weilen patientia Domini an statt der Tradition ist / als ist ebenfalls nöthig / daß auch dieselbe gebührend beygebracht werde; Wiewol Jure-Consulti diesem Beweiß so gar rigoureus nicht erfordern / vornemlich in der so langen Præscriptione centenaria, allwo es nicht so wol seyn kan / daß der Herr des Grnnd und Bodens nicht solte sehen / was auff dem Seinigen so lange Jahre geschiehet / auch deswegen solche patientia und die Wissenschafft des Eigenthums-Herren præsumiret wird / Cæpolla *Consil.* 129 *n.* 12. Alexander. *lib.* 1. *Cons.* 6. *n.* 4. Es kan aber dessen ein Beweißthum seyn / wenn zum Exempel in der Mast-Gerechtigkeit denen Prætendenten öffentlich und in Gegenwart der Eigenthums-Herrn verbothen wird / niemals / als zu gewöhnlicher Zeit in die Holtzungen zu treiben. Mev. *loc. alleg.* 14.

§ 37.

Es erfordern die Dd. überdem hiebey / daß weilen obgedachte requisita de substantia præscriptionis sind / dieselbe auch mit einander müssen vorhanden seyn und erwiesen werden / Parisius *part.* 1. *Cons.* 25. *n.* 29. Und also wenn eines von denselben fehlet / der gantze Beweißthum unzulänglich und nichtig sey / weiln nemlich / wann die Rechte viele Stücke zugleich erfordern / es nicht genug ist / daß davon eines oder das andere / oder auch die meisten erwiesen werden. Gailius *lib.* 1. *de pace publ. cap.* 13. *n.* 3. & 4. & *cap.* 7. *n.* 19. Tiraquellus *de retracta ligne ari.* §. 1. *gl.* 21. *n.* 11. & 12. In den Sächsischen Provintzen aber / weilen daselbst nur zweyerley præscriptiones nemlich von Jahr und Tag / oder von 31. Jahren / 6. Wochen / 1. Tag / in Ubung sind / als ist unstreittig / daß auch das Weyde-Recht durch diese letzte Art der præscription erlanget werde / und ist also in selbigen Gerichten viel leichter die præscription zu erweisen / und in judicio zu obtiniren / *conf.* Wesenbec. *part.* 1. *Conf.* 42. *n.* 32. Schurvius *Conf.* 32. *n.* 14. & *Conf.* 69. *n.* 7. *Cent.* 1.

§. 38. Wenn

§. 38.

Wann nun solchergestalt die servitut der Hut und Weyde durch die bißher erzehlete modos acquiriret worden / so kan der Herr des prædii Dominantis sich solcher Gerechtigkeit auff den prædiis servientibus sich bedienen / auff solche masse / wie er sie acquiriret arg. *leg.* 1. §. 6. *ff. depositi. leg.* 11. *ff. de servit. Urb. præd.* Ist nun die Trifft-Gerechtigkeit schlechterdings und ohne Ausnahme præscribiret / so stehet dem acquirenti frey allerley Vieh auff die Weyde zu treiben. arg. *leg.* 23. *de servit. Urb. Præd. leg.* 7. *princip. ff. Communi præd.* Dafern aber die præscription nur bey einer gewissen Art Vieh hergebracht / und durch ander Vieh niehmals exerciret worden / so hat statt die gemeine Rechts-Regel: Daß so viel præscribiret ist / als man hat im Besitz gehabt. (tantum præscriptum quantumpossessum) *leg.* 1. §. 4. *ff. destinere & actu privato.* Cœpolla *de servitute Rustic. præd. cap.* 9. *num.* 17 & 18. Berlichius *part.* 2. *Conclus.* 49. *num.* 11. Schneidewinus *de servitut Rustic. præd. n.* 39.

Das III. Capitel.

Von der Koppel-Weyde.

§. 39.

Was abre die jura pascuorum oder Koppel-Weyden anbelanget / so sind dieselbe von der bißher beschriebenen servitut der Hut und Weyde gäntzlich unterschieden. Denn erstlich / so bleibet die Dienstbarkeit der Viehe-Trifft stets und immerwährend; vors Andere / hat man solche zu behaupten per actionem confessoriam. Schurffius *Cons.* 15. *n.* 12. In der Koppel-Weyde aber / ist dieses gantz anders / dann erstlich / machen sie kein solches unwiederrufflliches / wie bey der servitute pascendi, sondern ist nur ein jeder Nachbar so weit befuget / sich des andern seiner Aecker zu seiner Vieh-Weyde zugebrauchen / so weit jener zulässet / daß dieser sein Vieh auff dem Seinigen weydet. Matth. *de Afflictis Decis.* 92. *n.* 9. Weilen nemlich (1) diese Koppel-Weyden nicht jure servitutis, sondern jure familiaritatis ac vicinitatis exerciret werden. Paris. *Cons.* 27. *n.* 112. Und folglich wann sie gleich viele hundert Jahre besessen wären / dennoch nicht können præscribiret werden. Baldus *Tr. de præscript. part.* 2. *qu.* 1. *num.* 9. (2) Weilen diese Koppel-Weyden solche Handlungen sind / welche aus

freyen Belieben können gethan / oder unterlassen werden Schurf. *Cent.* 1. *cons.* 69. *n.* 24. (3) weil in der That diese Koppel-Weyden nichts anders sind / als ein præcarium reciprocum, welche zu keiner Zeit præscribiret werden. *leg. Cod. de præscriptione* 30. *vel.* 40. *ann.* (4) weil die Koppel-Weyde einen contractum societatis mit sich führet / welche socii aber bekandter massen wieder einander nicht præscribiren können. (5) weil die actus in der Koppel-Weyde sich correspective verhalten / und daher / wenn ich den andern auff den Meynigen nicht mehr will weyden lassen / derselbe auch nicht schuldig ist / mein Vieh auff dem Seinigen zu leiden. Socinus *Cons.* 283. *col.* 4. Decius *part.* 3. *Cons.* 65. *n.* 3. Denn wer an seiner Seiten den Contract nicht hält / dem bin ich auch nicht schuldig solchen an meiner Seiten zu halten *leg.* 16. *Cod. de pactis ibique Dd.* Dann auch ferners haben ebenfals bey der Koppel-Weyde die Actiones servitutum als Confessoria, negatoria, &c. nicht statt.

§. 40.

Weilen auch die Frage pfleget vorzukommen / wenn jemand die Servitutem der Hut und Weyde an einem Ort erlanget / ob alsdenn der Eigenthums Herr Macht habe / auff denenselbigen Angern / wo ein anderer dieses hat / sein Vieh ebenfalls mit zutreiben / oder ob der Acquirens ihm solches verwehren könne? als ist auch dieselbe mit zu untersuchen; Zwar in genere ist es ausgemacht / daß einjeder auff seinen Grund und Boden thun könne / was ihm beliebet / und dieser wegen sind viele von den rechts-Lehrern bey dieser Frage gantz streitig / indem einige dieselbe mit Ja einige mit Nein beantworten. Die beste Art dieselbe zu resolviren / scheinet zu seyn / daß man folgender massen einen Unterscheid mache: Endweder es ist gewiß / ob dem Acquirirten die Hut und Weyde privative oder cumulative zuständig sey / so wird dem Eigenthums-Herrn im letztern Fall nicht können verwehret seyn / ohnerachtet der von jenem erlangten Servitut, auch sein Vieh auff seine Anger zu treiben / weilen ohnedem eine erlangte Dienstbarkeit des Eigenthum nicht auffhebet / auch wegen einer Servitut die gantze Nutzbarkeit einer Sache dem Herrn nicht zu entziehen ist. Joh. Kœppen. *part.* 1. *Decis.* 17. *n.* 11. Ja wird auch nur so viel præscribiret / als man im Besitz gehabt *cap.* 18. *X. de præscriptionibus.* Ist aber die Servitut privative erlanget worden / so wird dem Herren nicht frey stehen / sein Vieh an selbigen Ort zu bringen / sondern der Acquirent kan ihm selbiges verwehren. Wie denn dergleichen Fälle zum öfftern vorkommen /

men / und unter andern eine gewisse Land-Stadt in einem benachbarten Bischoffthum ihr Vieh in ihre eigene Holtzungen nicht treiben dürffen / weil darinnen ein benachbartes Kloster Servitutem pascendi privative durch langen Gebrauch erlanget hatte / auch nachdem es erwiesen / daß als die Stadt vordiesem ihr Vieh dahin treiben wollen / ihr solches von dem Kloster verwehret / und sie darauf eine lange Zeit stille geschwiegen / daß selbe durch Urthel und Recht erstritten hat. Woraus zugleich erhellet / daß wenn jemand behaupten will / er habe die Servitut privative erlanget / er zugleich erweisen müsse / er habe dem Herrn das Hüten auff seinem Boden verwehret / und selbiger darauff die Rechts erforderte Zeit über stille geschwiegen / Klockius *Vol.* 1. *Cons.* 10. *n.* 463. Oder es ist ungewiß / ob die Servitut privative oder cumulative erlanget sey: Und alsdennwird de Jure præsumiret / daß dieselbe nicht privative, sondern cumulative eingeräumet / und der Herr sich seines zukommenden Rechts nicht werde begeben habe. *cap. dudum* §. *non igitur de præbendis in* 6. Gleichwie auch / wenn ein Fürst jemand die Jurisdiction eingeräumet / er dieselbe zugleich mit behält. Natta *cons.* 487. *n.* 37.

Das IV. Capitel.

Von dem Effectdes Weyde-Rechts.

§. 14.

Hiernechst ist ferner der Effect dieser Servitut zu besehen. Derselbe bestehet nun erstlich in dem Rechte / welches dem Acquirenti auff denen servirenden Aengern zukommt; Vors Andere in denen Aactionibus, oder Rechts-Mitteln / wodurch wir uns in dem erlangten Weyde-Recht beschützen / oder wenn wirs verlohren / es wieder erstreiten können. Was das erste anbelanget / so muß sich ein jeder der Trifft-Gerechtigkeit also bedienen / als wie er sie erworben / arg. *leg.* 1. §. 6. *ff. depositi leg.* 11. *ff. servit. Rustic. præd.* Daferne nun jemand eine Servitut erlanget hätte / eine Heerde Schaaffe an vielen Orten oder vielen Dörffern zu hüten / so hat der Herr der Schaaffe deswegen nicht Macht an vielen Orten Schäffereyen auffzurichten / weil solcher gestalt die gebührende Masse / wornach das Weyde-Recht erworben / überschritten wrüde. Dadoch hingegen diese Servitut also einzurichten und zugebrauchen / wie sie dem Eigenthums-Herren

am

am wenigsten schädlich seyn kan. *leg.* 9. *ff. de servit. Rustic. præd. juncta leg.* 11. *& seq. eodem.* Er darff aber die Aenger nicht mit krancken Vieh betreiben / sonderlich wenn die Servitut unter mehren gemein wäre / oder der Eigenthums-Herr sich der Weyde mit gebrauchte / weil solcher gestalt das gesunde Vieh mit angestecket würde. Deñ es heist / der acquirent solle sich der Servitut gebrauchen / nicht aber derselben zu des Herren Schaden mißbrauchen . arg. *leg.* 13. *in pr. ff. de Actionib. emti* Schneidew. *ad Institut. de Servit. num.* 41. Carpzovius *Jurisprudent. fort. part.* 2. *Constitut.* 41. *Def.* 8. *n.* 3. *&* 4.

§. 42.

Es ist aber hiebey zu fragen: Ob der Eigenthums-Herr an denselben Orten / wo ein anderer die Trifft-Gerechtigkeit hat / etwas verändern / aus dem Anger gepflüget Land und sofort machen können; In welcher Frage / wiewohl der Rechts-Lehrer Meynung wider einander lauffen / so ist doch dieselbe solcher massen ex comuniori opinione zu entscheiden: daß dem Eigenthums-Herrn nicht frey stehe / eine solche Veränderung in den Aengern zu machen / wodurch die Hut und Weyde entweder gantz auffgehobeu / oder zum Theil verdorben wird / *leg.* 20. §. 5. *leg.* 21. *ff. de servitut. Urb. præd. leg.* 6. §. *ult. leg.* 9. *si servitus vindicetur.* Gailius *libr.* 2. *observ.* 67. *num.* 6. Und kan folglich der Grund-Herr die ungebauete Länderey nicht untern Pflug bringen / oder zu Garten machen / ohne Bewilligung dessen / dem die Hut und Weyde zustehet Joh. Kœppen *Decis.* 15. *n.* 2. Er kan auff solchen Aengern keine grosse Teichen oder Seen anrichten. Carpz. *d. const.* 41. *Defin.* 2. Er darff solche Aenger nicht dergestalt bebauen / daß das Weyde-Recht verlohren gehe. Was aber der Weyde nicht schädlich ist / und dennoch dem Eigenthums-Herrn zum Nutzen gedeyen kan / solches ist ihm nicht zu verwehren / weil ein jeder auf seinem Grund und Boden billig macht zu thun haben muß / was ihm beliebet *leg.* 21. *C. Mandati.* Und wann dannenhero die Trifft oder Mastung in einem Gehöltze hat / kan man dem Grund-Herrn nicht verwehren / daß er aus solchen Gehöltzen einige Bäume zu seiner Nohtwendigkeit und Nutzen aushauen möge; Allein es muß dieses mit solcher Mäßigkeit und Moderation geschehen / damit die Mastung nicht gantz zu Grunde gehe / dann sonsten jemand seine Holtzung oder Güter sich gantz nicht würde zu Nutz machen können / welches wider alle Vernunfft wäre. *leg. divius ff. de usu habitat*: Denn weil der Nutzen des Holtzes in nichts anders / als der mäßigen Abhauung der Bäume bestehet /

het / als kan der Herr an seinem Holtz-Recht nicht verkürtzet / doch auch die Mastung nicht gantz und gar auffgehoben werden. Daß aber ist ausgemacht / daß der Grund-Herr im geringsten nicht befuget sey / ein solches Gehöltze / worinnen ein anderer die Mastung hat / gäntzlich abzuhauen nnd auszurotten / hernach solches umzupflügen / und gebauet Land daraus machen zu lassen; Weil solcher Gestalt die gantze Form der Sache würde verändert werden / welches in præjuditium tertii niemand frey stehet. Frider. *de proceſſ. lib.* 2. *cap.* 39. *n.* 92. *leg.* 3. §. *reficere ff. de itinere actuque privato.* Cœpolla *de ſervit. Ruſtic. præd. cap.* 9. *n.* 40. *ſeq.* Was auch solche Länderey ist / darauff jemand allererst nach eröffneten Feldern oder nach der Erndte die Trifft-Gerechtigkeit hat / solche können gar wol zum gepflügtem Lande gemacht und besaamet werden / dieweil solches der acquirten ſervitut in keine Wege schädlich ist / Carpz. *d. conſtitut.* 41. *Def.* 3.

Das V. Capitel.

Von den Rechts-Mitteln / wodurch das Weyde-Recht erhalten oder wieder erstritten wird.

§. 43.

Die Actiones, wodurch das Weyde-Recht entweder mainteniret oder wieder gesuchet wird / sind zweyerley: Entweder in poſſeſſorio oder in petitorio. Von denen Poſſeſſoriis sind die Vornehmsten folgende: Wenn wir im Besitz des Weyde-Rechts bißhero gewesen / und noch sind / es findet sich aber jemand / der uns dariñen wil verhindern / oder gar heraus setzen / alsdenn können wir uns des interdicti uti poſſidetis bedienen / sind wir aber allbereit aus der Poſſeſſion herausgesetzet alsdann ist das nechste das intedictum de vi & vi armata. Nach heutiger Praxi aber vornemlich / das gar heilsame Remedium *ex Canone redintegranda* 3. *qu.* 1. Was die erstere betrifft / so ist gewiß / daß sie auch in rebus in corporalibus als da sind Jura und Servitutes statt finden / *leg. ult. ff. uti poſſidetis juncta lege* 2. *ff. ſi Servitus vindicetur.* Und daß sie aus der quaſi poſſeſſion, welche in rebus in corporalibus Platz findet / enstehen arg. *leg.* 1. *uti poſſidetis cap. licet.*

cet de probat. Wenn aber das interdictum uti possidetis soll obtiniren/ müssen zweyerley Requisita da seyn; Erstlich daß der Kläger bißhero in Besitz der Hut und Weyde würcklich gewesen sey/ vors andere/ Daß er von dem Beklagten sey daraus gesetzet Beydes muß von dem Kläger bewiesen werden. Und zwar wird die Possessio folgender gestalt dargethan; wenn zwey unverwerffliche Zeugen aussagen/ daß von den Kläger bißher die Servitus pascendi rechtmäßig exerciret/ oder wenn auch nur ein einziger Zeuge solches deponiret/ und hernach der Erfüllungs-Eyd dazu kommet: Ja es scheinet fast/ daß wenn nur eine rechtmäßige Versprechung von dem Eigenthums-Herrn geschehen sey/ solches alhie könne gnug seyn/ weil bey der Versprechung allemahl die Constitutio mit ist/ indem selbe per patientiam ins Werck gerichtet/ und daduch die Traditio bewerckstelliget wird. Daß aber durch die Tradition so wol Dominium als Possessorium transferiret wird/ scheinen viele Textus juris zu behaupten/ wiewol quod praxin hiebey noch ein ziemlicher Zweiffel zurück bleiben wird. Sonsten ist unter dem Käyserlichen und Päbstlichen Rechten darinn ein Unterscheid/ daß nach jenem erfordert wird/ daß der Kläger zur Zeit der Krieges-Befestigung in Besitz gewesen sey. *l.* 4. *Instit de Interdictis*: Nach diesem aber/ kan derjenige obsiegen/ wer die älteste Possession erweisen kan/ *cap. licet. de probat.* Und dieses letztere wird von der heutigen praxi approbiret/ Gail. *de pignoribus Obs.* 22. *n.* 3. & 8. Was die turbation belanget/ so ist genug/ wenn erwiesen wird/ daß unser Possession-Recht von dem Gegentheil in oder ausser Gerichts mit Worten oder wercken zweiffelhafft nnd schlimmer gemacht sey/ Hahnius *in Obs. ad Wesenbec. tit. uti possidetis n.* 5.

§. 44.

Wenn aber jemand bey verlohrner possession des interdicti de vi & vi armata, oder vielmehr des remedii ex canone redintegranda, welches heutiges Tage viel gewöhnlicher/ auch viel bequemer als das vorgehende ist/ sich bedienen will/ alsdann muß er zweyerley erweisen. An seiner Seiten/ daß er in dem Besitz der Hut und Weyde gewesen/ und an der Gegen-Seite/ daß er von demselben sey heraus gesetzt worden. *leg.* 1. §. 24. 26 & 45. *ff. de vi & vi armata.* worauff/ wenn solcheß erwiesen/ das Weyde-Recht cum omni causa muß wieder eingeräumet werden. Es wird aber causa genennet/ aller Abgang/ Verlust und Schaden/ welcher durch das spolium auff dem Kläger kommen ist. Dafern aber etwan der erlit-

erlittene Schaden nicht so gar genau könte determiniret / oder durch Zeugen erwiesen werden / wird dem spoliato verstattet / denselben vermittelst Eydes anzugeben / welches beschworne quantum denn / nach vorgängiger Moderation des Richters dem Kläger zuerkannt wird *leg.* 9. C. *unde vi.*

§. 45.

Wenn die Klage im petitorio angestellet wird / ist die actio confessoria diejenige / wodurch der Kläger sein Recht verfolgen muß / und kommt dieselbe dem Eigenthums-Herren des prædii dominantis zu / daß er dadurch denjenigen / welcher ihm die Hut und weyde auff dem Seinigen schuldig ist / solches aber verwegert / wie auch gegen alle / so da in dem Weyde-Recht einige Hinderung machen / gerichtlich dahin nöthiget / daß er ihn in seinen erworbenen Recht unverhindert lasse / und darinn auff keinerley Weise und Wege turbire / zu solchem Ende auch gnugsame Caution stelle / und was er durch die bißherige turbationes vor Schaden verursachet / erstatte. *leg.* 1. *leg.* 2. *pr.* §. 1. *leg.* 4. §. 2. *leg.* 6. *ff. si servitus vindicetur. leg.* 16. *de servitutibus.* Diese Action hat auch derjenige / welchem die Hut und Weyde im Testament vemachet ist / wenn sie gleich von dem Erben ihm noch nicht übergeben wäre / dieweilen nemlich diese servitut durch die Vermachung ipso jure constituiret wird. Wenn aber die Actio confessoria statt finden soll / ist vornemlich darauff zu sehen / welcher gestalt die Constitution der Servitut erweisen werde. Und weilen denn die modi constituendi unterschiedlich sind / also ist auch die Art des Beweises nach denenselben zu distinguiren. Denn wann durch einen Gerichts-Spruch jemand die Hut und Weyde zuerkannt wäre / kan der Kläger die Urthel vorweisen / und dadurch den Beweiß beybringen: Ist aber in einem Testament / Codicill oder andern letzten Willen jemand dieses Recht vemachet / kan an statt des Beweises die Formul des Testaments / Codicills oder andere Verodnung beygebracht werden. Wenn aber letztlich durch Verträge und pactiones diese servitut jemand übergeben wäre / kan dieselbe theils durch Istnrumente, so vor des Orts Obrigkeit oder vor einem geschwornen Notario und Zeugen hierüber errichtet / erweißlich gemacht werden / welche Instrumenta denn pro Publicis gehalten werden; Wenn aber eine Privat-Schrifft wider einem Beklagten produciret wird / welche er selbst unterschrieben / beweiset dieselbe ebenfalls wider ihm / wenn er die Hand und Siegel vor die Seine erkennet. Hunnius *Encycl. part.* I. *l.* 17. *c.* 4. & 5. Struv, *Syntagm. juris civilis exercit.* 17. §. 24. Welcher

gestalt præscriptio servitutis zu erweisen seyn / ist oben weiters ausgeführet worden. Die Actio negatoria, welche demjenigen zukommt / dem ein anderer auff seinem Grund und Boden ohn erlangtes Recht sein Vieh treiben will / würde alsdann statt finden / wenn sich jemand wieder einen / der durch eine prætendirte Hütung auff dem Seinigen ihn beschweren wolte schüen wolte. §. 2. *Instit. de action leg.* 2. *pr. ff. si servitus vindic.* Jedoch weilen heutiges Tages man sich durch extra Judicial-Mittel zum Exempel durch Pfandung ꝛc, zu helffen pfleget / als wird diese actio wol nicht von vielen Gebrauch seyn.

§. 46.

Uber die oben beschriebene Action kan auch bey dem Weyde-Recht statt finden / nuntiatio novi operis: Wann nemlich jemand an solchen Oertern / wo ich die Hut und Weyde hergebracht habe / etwas veränderen / umpflügen oder beackern / oder sonsten was thun wolte / daß zu Schmälerung der Trifft-Gerchtigkeit gereichet *leg.* 1. §. item Julianus *ff. de Remissionibus leg* 9. *ff. de nov. oper. nunc.* Wenn jemand zwar diese servitut nicht in Besitz hat / er rühmet sich aber / daß ihm das Weyde-Recht zukomme / kan ich denselben *ex leg. diffamari C. de ingen. manum.* belangen / daß er solches Recht in gewisser Zeit erweisen müsse. Mund. *ad d. leg. c.* 2. §. 12. *n.* 14. *&. seqq. & cap.* 4. *n.* 112. *&* 113. Wenn frembd Vieh auff diejenige Weyde kömmt / und dieselbe abfrist / worauff ich das Weyde-Recht erlanget habe / kan ich actionem de Pastu anstellen / daß er den Schaden mir ersetzen müsse. Denn es sind hiebey alle requisita solcher Action: Erstlich / daß das Vieh auff einen fremden Grund und Boden frisset. Vors Andere / es wird dadurch mir Schaden zugefüget / Drittens / es ist ein solches Vieh / welches Heerden-weise geweydet wird / conf. Joh. Thomæ *de noxa animalium c.* 16. *vid. leg.* 14. §. *fin. ff. præscriptis ver.* Und wird der Herr des Thiers in dieser Actio condemniret / daß er entweder den Schaden ersetze / oder das Thier davor weggebe / (noxe dedat) Thomas *d. Tr. cap.* 17. *n.* 3. Zuweilen geschicht es daß das Graß auff solchen Aengern abgefressen wird / durch jemands Verwahrlosung oder Nachläßigkeit / alsdenn kan ich mich der actionis Utilis Legis Aquiliæ gebrauchen wieder denselbigen / durch dessen Verwahrlosung der Schaden entstanden *leg. ult. C. de leg. Aquiliæ cap.* 4. *X. de injuriis* Struv. *Syntagmate juris Civ. Exercit.* 14. *n.* 3. Endlich so ist in jure civili zwar verbothen eines andern Vieh zu pfanden oder zu behalten *leg.* 39. §. 1. *ff. ad leg. aquil.* Allein nach allgemeiner Gewohnheit gantz Teutschlandes kan ich heut

zu

zu Tage ein Vieh / daß mir Schaden thut / wohl pfanden / und so lange einsperren / biß vor den geschehen Schaden mir ein Gnügen geschehen. Fürstl. Braunschw. Landes-Ordn. §. 65. 66. Hahnius *ad Wesenbec. tit. si quadr. paupr. fec. dic. n.* 12. Mevius *ad jus Lubec. l.* 3. *tit.* 11. *n.* 10. Joh. Thomæ *de noxa animal. cap.* 23. *n.* 17. Was endlich denjenigen vor Strafe gesetzt sey / welche die Weyde vergifften: Solches scheinen die alten Jura Romana anders zu entscheiden / als unsere heutigen Gesetze. Dann *in* §. *item lex cornelia Instit. de publ. judiciis*, scheinet solchen Ubelthätern nur bloßhin die Todes-Straffe aufferleget zu seyn in *leg.* 3. *Cod. de Malef. Mathem.* aber ist gesetz / daß sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode sollen gebracht werden. In der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli quinti ist denenjenigen insgemein / die mit Gifft Schaden thun / eine solche Straffe dictiret; daß ein Manns-Bild gerädert / die Weybes-Personen aber ertränckет sollen werden / Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *artic.* 130. Matth. Stephani *in ad hunc articulum* Berlich. *part* 4. *Conclus.* 26. *n.* 2. & 3. Moller. *part.* 4. *Const.* 18. *n.* 1.

Das VI. Capitel.

Von Verlust der Hut und Weyde.

§. 47.

Endlich / ist annoch zu sehen / auf was Art denn das Hut- und Weyde-Recht erlösche. Da denn die General-Regel Platz findet: Erben auff solche Weise / wie andere Real-Servituten pflegen ihre Endschafft zu nehmen / also erlöschet auch die Trifft-Gerechtigkeit / weil sie unter dieselbe mit gehöret. Wird demnach dieselbe verlohren / erstlich durch die remission oder Erlassung / wenn ich entweder durch einen Contract oder durch einen letzten Willen dem Eigenthums-Herrn das Recht zu hüten fahren lasse. *leg.* 6. §. *ff. quemadmodum servitutes amittantur leg. penult. ff. communia præd.* Oder auch durch eine tacitam remissionem, wenn ich dem Grund-Herren dasjenige thun lasse / wodurch die Weyde zu Grund gehen muß. *leg.* 8. *quemadmodum servitutes amittantur.* Zum andern vergehet auch das Weyde-Recht durch die Confusion, wenn nemlich diejenige Länderey / worauff ich die Hut und Weyde biß anhero gehabt / mir Erb- und Eigenthümlich zufällt / weil ich alsdann nicht jure servitutis darauff

hüte / sondern jure Dominii *leg.* 1. *ff. quemadmodum servit. amit.* denn auf meiner eigenen Sache kan ich keine Dienstbarkeit haben / *leg.* 26. *ff. de servit. Urb. Pr.* Wenn ich aber diejenige Länderey / worauff mir die Hut und Weyde zustehet / etwa nur zur Halbscheid acquirire / so bleibet dennoch die servitut in ihren Kräfften / *leg.* 8 *leg.* 23. §. *ult. ff. de servit. Pr. Rust.* Drittens / erlöschet diese servitut, wenn ich sie in 20. Jahren nicht gebrauche / denn weil dieses eine servitus discontinua, oder welche nur zu gewissen Zeiten des Jahres gebrauchet wird / so werden jederzeit 20. Jahre zu deren Verlust erfordert / *leg. fin. C. de servit.* da sonst in einer Servitute continua untergegenwärtigen 10. Jahr / unter abwesenden 20. Jahr erfordert werden. Und hindert nichts / weñ gleich derjenige / der sie gebrauchen soll / nicht gewust hätte / daß ihm ein solches Weyde-Recht zukäme. *leg.* 19. §. 1. *ff. quib. mod. servit. amitt.* Hahnius *ad Wesenbec. Tit. quemadm. serv. amitt.* 6. Schneidew. *ad* §. *fin. Inst. de Servit. n.* 26. Und zwar so ist die bloße Unterlassung die obbestimmte Zeit durch gnugsam / daß man dieses Rechts könne verlustig werden. Hahnius *cit. loc.* Schniedewin. *p.* § *fin. n.* 28. Vinnius *ad Instit.* § *fin. de Servitut num.* 6. Da hingegen bey den Servttutibus Urbanis ein factum contrarium nöthig ist / wenn die Dienstbarkeit soll vernichtet werden. *leg.* 6. *de servitut. præd. urban.* Letzlich wird auch dieses Weyde-Recht verlohren / wenn es einer nicht also gebrauchet / wie ers gebrauchen muß: Als wenn jemand nur mit den Kühen auff die Weyde kommen dürffte / und er triebe auch Schweine und Schaafe darauff. *leg.* 18. *pr. quemadmodum servitus amittatur.* Oder es wäre jemand die servitut nur zu gewisser Zeit verstattet / *leg.* 10. & 18. *ff. ibid.* Es wird aber die Form und Art der servitut nicht verändert / wann er zwar eben die Art Vieh auff die Weyde bringet / doch aber in grösserer Anzahl und Menge / als er dazu berechtiget ist / *leg.* 11. *ff. quemadmodum Servitus amittit.*

§. 48.

Bißher ist nun das Hut- und Weyde-Recht betrachtet / als eine Servitus Rustica, wie dieselbige nemlich in Ansehung zweyerley Ländereyen / nemlich prædii dominantis und prædii servientis muß geleistet werden: Mann muß aber auch dieses einräumen / daß dasselbe zuweilen ein servitus realis urbana, zuweilen gar eine personal-servitut, welche nur auff Lebs-Zeiten dauret / zu weilen zu Lehn gegeben / zuweilen aber Meyers-weise / als eine perpetua colonia eingeräumet werde. Frantzius *ad Tit. ff. de servit.*

ſervit. præd. Ruſtic. num. 32. *& ſeqq.* Hieronymus Pantzchmannus *quæſt. pract. l.* 1. *qu.* 22. *num.* 40. Knichen. *de Veſtit. pact. part.* 2. *c.* 4. *n.* 46. *& ſeqq.*

Und alsdann iſt es mit dieſer Gerechtigkeit / ſo wol was ihre Erlangug / als auch ihre Art und Eigenſchafft und ihre Endigung betrifft / anders beſchaffen. Denn wenn es eine Perſonal-Servitut heiſſet / iſt dieſes Recht nur an eine gewiſſe Perſon verbunden / geſchiehet auch die promiſſio und Conſtitutio ſervitutis nicht zugleich und auff einmahl / und endlich wenn die Perſon verſtirbet / der es eingeraumet / iſt es zugleich damit erloſchen. Iſt es aber eine Servitus urbana, ſo muß es zum Nutzen oder Auffnehmen eines Prædii urbani, das iſt eines Hauſes oder andern Gebäudes in der Stadt eingeräumet ſeyn / und wann es ſoll per non uſum verlohren gehen / muß ein Factum cotrarium hinzu kommen / daß nemlich jemand den Acquirenten von der Weyde weggetrieben. Iſt es ein Lehn / ſo hat der Vaſal, dem es zu Lehn gegeben iſt / davon das Dominium utile oder nutzbare Eigenthum / und muß davor dem Lehn-Herrn getreu und hold ſein / wird auch alsdenn auf eben dieſe Art verlohren / wie ſonſten nach allgemeinen Rechten ein Lehn verlöſchen kan. Wenn es endlich Meyers-weiſe eingeräumet iſt / hat eben ſo wohl der Acquirent davon das utile Dominium, und muß den Concedentem vor ſeinen Guts-Herren erkennen / auch zur recognition einen jährlichen Zinß entrichten / und wenn er denſelben in dreyen Jahren abzuführen verſäumet / alsdenn hat er ſich dieſes Rechts ipſo jure verluſtig gemacht / wenn dieſe beyderley hinzu kommen / daß erſtlich erwieſen ſey / daß der Zinß nicht bezahlet / und vor andere der Guts-Herr ſeinen Vorſatz dieſer privation ſich zu bedienen würcklich declariret habe. Conf. Struv. *Exer.* 11, *th.* 73.

RESO-

RESOLUTIO I.

Von Mühlen.

Summaria.

Wie vielerley Art Mühlen?
Ob und wie weit jemand auff dem Seinigen eine Mühlen anzulegen erlaubet?
Von der ædificatione ex æmulatione.
Von denen Mühlen so bey Flüssen geleget werden.
Von der Entziehung des Mühlen-Wassers.
Von Zwang-Mühlen.
Von andern Quæstionibus remissive.

WJ vielerley Arten der Mühlen gefunden werden? davon gibt Hering. in seinem Tractat de Mollendinis, und Leyserus Jure Georg. *L.* 3. *c.* 15. ausführliche Nachricht / daß es also unnöthig solches hieher zu setzen: unser Zweck gehet für dießmal nur dahin / über folgende Quæstiones unsere in Rechten gegründete Gedancken zu eröffnen / nemlich:

1. Ob und wie weit jemanden auff dem Seinigen eine Mühle anzulegen erlaubet? und
2. Wie weit ein Nachbar dem andern das Mühlen-Wasser zu entziehen befuget?

Auch letzlich von denen Zwang-Mühlen in etwas zu handeln.

SO viel nun die erste Frage betrifft / ist es de Jure communi eine ausgemachte Sache; daß niemanden verwehret werden könne / auff seinem Grund und Boden / auch ohne der Obrigkeit Vergönstigung eine Mühle zu erbau-

erbauen / ob gleich einem andern dadurch ein Schade zuwüchse / oder der Nachbar von undencklicher Zeit / ja gar von tausend Jahren her / allein eine Mühle der Gegend gehabt. *l.* 21. *C. Mandati. l.* 27. *ff. de Damn. inf. l.* 1. §. *denique ff. de aqua & aqua pluv. arcene.* Köppen. *dec.* 20. *n.* 11. *seqq.* Modest. *Pistor. cons.* 19. Gail. *l.* 2. *O.* 69. Wesenb. *cons.* 34. *n.* 15. und 67. Hering. *de Molend. qu.* 49. *n.* 9. Rosenth. *de feud. concl.* 28. Schrad. *ad tit. ff. de rer. divis.* §. 5. alwo er solches in specie von denen Wind-Mühlen behauptet. Esbach. *ad* Carpz. *P.* 2. *C.* 4. *d.* 11. *seqq.* Mevius. *P.* 9. *Dec.* 72. Ziegl. *de jure. Maj. l.* 2. *c.* 15. *n.* 36. *&.* 3. und ist hiemit so wol das alte Sachsen-Recht vid. Weichbild. tit. wie man Teiche und Mühlen von neuen bauen soll ꝛc. als die Churfl. Sächs. Verodnung einstimmig / wie dann solche / als eine zwar noch nicht gedrückte / aber doch zu observierende Constitution von Richt. *P.* 3. *Dec.* 131. wörtlichen Inhalts allegiret wird: und daß selbiges in Sachsen also gehalten werde / bezeugen die von Leysero *Jure Georg. l.* 3. *c.* 15. *n.* 41. *seqq* beygebrachte vrrschiedene Præjuditia und Responsa. Es hat aber obgedachte Dispositio Juris Communis und respective Saxonici alsdann billig ihren Abfall / wenn

(a) durch Gewohnheit ein anders hergebracht / oder in denen Landes-Constitutionibus geordnet: Mev. *P.* 7. *D.* 72. so ist zum Exempel in der Marck Brandenburg nicht wergönnet ohne Herrschafftlicher Concession eine Mühlen zu Bauen Schepliz *Promt. jur. tit* 37. und *in Consvet. Marhc. n.* 4. *f.* 23. Doch bleibet auch solches einem jeden frey / an dem Orte eine Mühle wiederum anzulegen / da vor dem erweißlich eine gestanden / ob schon 40. Jahre bereits verflossen. Brunnemann *Cent.* 1. *D.* 94. *ibique præjudic.*

(b) Wenn der Nachbar per pacta, oder eine eingewilligte servitut von dem andern erlanget / daß er nicht bauen dürffe. Cœpolla *de servit. c.* 50. *n.* 2. Hering. *de Molend. qu.* 15. *n.* 37. oder aber

(c) Die Præscriptio und Verjährung ihm ein solches Recht zugeleget / welche Præscription denn von der Zeit allerest ihren Anfang nimmt / da der andere bauen wollen / nach geschehener Verbietung aber davon abgestanden / Cæpolla *d. tract. n.* 2. Esbach. *ad* Carpzov. *P.* 2. *C.* 4. *d.* 11. *n.* 29. Köppen. *Decis.* 20. *n. ult.*

(d) Wenn diese Aufferbauung einer Mühle bloß ad æmulationem, oder dem andern zum tort vorgenommen werde. *l. in fundo* 38. *ff. de Rei vind. l.* 1. *ff. de aqua & aqua pluv. arcend.* Hering. *de Molend. Qu.* 15. *n.* 32. wie-

wol in dubio nicht præsumiret wird / daß solche Erbauung ad æmulationem geschehe / sondern dieses Vorgeben der asserent beweisen muß / Gail. 2. O. 69. *n.* 27. Kœppen *Qu.* 20. *n.* 12. Mevius *ad Jus Lubec. l.* 3. *t.* 12. *art.* 7. Modest. Pistoris *cons.* 19. Hering. *d l. qu.* 14. Stypman. *de jurè marit. l.* 2. *c.* 5. *n.* 196. Ziegler. *de jure Majest. l.* 2. *c.* 15. *n.* 42. Ja es stehet einige heutige Jure consulti und unter denen der Herr Thomasius in den Gedancken; daß solche æmulatio nimmermehr probiret / folglich die actio contra ædificantem ex æmulatione niemahls in foro angestellet werden könne / und blosses non ens sey / massen er selbiges in specie ratione des Mühlen-Baues wieder Heringium und Gailium zeiget in seiner a. 1703. edirten Dissertation de non ente actionis contra ædificantem ex æmulatione §. 22 seqq.

Und (e.) commodum naturale dem andern nicht genommen werde. Brunnem *Repetit. ad* Wesenb. *tit. ne quid in flumine publico Qu.* 2. welche Exceptio aber nicht gar zu guten Grund hat. Wenn nun aber obgesetzte Regul von freyer Zulassung des Mühlen-Baues / itzt gemeldte Limitationem ausgenommen / generaliter feste stehet; so ist selbige dennoch quoad Flumina Publica, sie mögen schiffbar seyn / oder nicht? allerdings zweiffelhafft.

Denn erstlich finden sich einige Doctores welche meinen / daß es einem privato so wenig bey schiffbahren als nicht schiffbahren Flüssen eine Mühle ohne Vergünstigung der hohen Landes-Obrigkeit anzulegen erlaubet sey / Struv. *Syntagm. J. Civ. Exerc.* 45. *th.* 88. Mindanus *de Interd. t.* 6. *n.* 63. Myler. *ab Ehremb. de Statibus Imp. c.* 66. *n.* 7. Arnisæus *de jure Majest. l.* 3. *cap.* 3 *num.* 4. *seqq.* Stypmann. *de jure marit, & naut. part.* 2. *cap.* 5. *n.* 126. *seqq.*

Ihre Fundamenta sind folgende:

(1) Beruffen sich auff den textum expressum *in l.* 2. *ff de flum.* worinn der Jureconsult. saget: ex flumine navigabili, aut ex eo, ex quo aliud fit navigabile, ut aqua ducatur, sine Principis licentia non permitti. Womit überein zustimmen schiene *l.* 1. §. 12. *seqq. ff. d. t. & l.* 2. *fin. ne quid, in loco publ.*

(2) Rechnen sie auch flumina non navigabilia denen Regalibus bey / nach dem Zeugniß Richt. *P.* 3. *d.* 131. *n.* 23. deren Genuß sich kein privatus zu eignen dürffte: Und

3tens / führen sie an; Wie nicht nur der Schöppen-Stuhl zu Leipzig *vid.*

vid. Carpz. *dict. Def,* 10. Finckelth. *Disp.* 3. *th.* 20. *lit. b.* sondern auch die Jenische Jure Consulti solchergestalt in contradictorio pronunciret: wie beym Richt. *P.* 3. *D.* 131. *num.* 21. zu sehen. Hingegen sind Zweitens andere J. Consulti des dafürhaltens: Daß so wol in schiff-baren als nicht schiff-baren Flüssen der Mühlen-Bau auch ohne Herrschafftlicher Concession einem privato vergönnet sey / wenn nur der Schiffarth / oder dem Publico kein Abbruch geschehe; *vid.* Sixtin. *de Regal. l.* 2. *c.* 3. *n.* 72. *ibique alleg. Esbach. ad* Carpzov. *P.* 2. *C.* 4. *d.* 11. *n.* 13. und Drittens machen noch andere einen Unterscheid inter flumina publica, die schiffbar / und unter solche / die nicht schiffbar seyn. Bey jenen erachten sie der Landes-Obrigkeit Vergünstigung nöthig zu seyn / nicht aber bey diesen / massen.

(a) Jene nur 2. *feud.* 56. unter die Regalia gezehlet würden / diese aber vermöge §. *fluminum de Rer. divis.* denen privatis frey verbleiben *vid.* Gryphyand. *de Insul. c.* 20. *n.* 24. *& c.* 25. *n.* 54 Rauchb. *P.* 1. *Qu.* 23. Hering. *de Molend. Qv.* 16. *n.* 28. Knipschild. *de Civit. Imp. s.* 2. *c.* 5. *n.* 114. Myler. *de Stat. Imp. cap.* 66. *num.* 1. 2. Rosenth. *de feud. cap.* 5. *Conclus.* 23. *& Conclus.* 28. 29. Gœden. *Cons.* 104. *num.* 5. Mevius *Com. ad Jus Lub. l.* 3. *t.* 4. *art.* 7.

Und (b) also derjenige / durch dessen district ein solcher Fluß gienge / allerdings befuget wäre / so wol daran Wasser- als auff demselben Schiffs-Mühlen anzulegen / ohne daß dazu des Lades Hn. Einwilligung zu requiriren / ob schon den Nachbaren dadurch ein Vorthel entgienge / und sie an Mahlgästen einen Abgang litten; Wesenb. *P.* 4. *Cons.* 179. *n.* 40. Gœd. *Cons.* 104. Gail. *l.* 1. *O.* 16. *n.* 3. nachdemmahl hie eben die rationes verhanden / welche quoad flumina privata gelten

Daher dann

(c) solcher distinction auch viele treffliche Jure Consulti beystimmeten / als Schurff. *Cons.* 38. *n.* 1. *Cons.* 42. *Cent.* 2. Wesemb. *P.* 1. *Cons.* 34. *n.* 15. *seqq. & Consil.* 67. *n.* 11. Hering. *de Molend. Qu.* 15. *n.* 19. Rosenth. *de feud. d. c.* 5. *Concl.* 28. Nicolai *Resolut. VII. n.* 49. *ibique alleg.* allwo er diese Meynung annoch mit mehren fundamentis und Ablehnung der Gegenseiten raisons bestärcket.

Und (d) das Appellatios-Gericht zu Dreßden bewogen worden / die vorhin angeführte von denen Jenensibus abgesprochene Urthel / nach reiffierer der Sachen Erwegung folgender gestalt a. 1669. zu corrigiren;

In Appellat. Sachen der Anwalde / wie auch Actorn. Vormunden Joh. Christoph von Sporr Appellantens eines / Carl Schreier wegen des Amts Schkeüditz / wie auch Susanna Beyerin / und Consorten, Appellanten, anders Theils / bekennen und sprechen wir Præsident, und Räthe des Churfürstl. Sachsis. Appellation-Gerichts vor recht / daß die eingewandte Appellation in ihren formalien beständig / und zu gebührender Justification anhero erwachsen / der Materialen halber erscheinet aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel / daß wol appelliret / derowegen Appellant entweder über die bißhero gehabte 4. Mühlgänge / auch den fünfften Oel-Gange anzuhängen / oder den 4ten Mühl-Gang in einen Oel-Gang zu verwandelen / wohl befugt. V. R. W.

Welche Sententz dann auch in Leuterationis instantia confirmiret / und nachmalhs von der Wittenb. Facultät approbiret sey in einem Responso, so also lautet:

Wenn nun gleich von dem Amt-Schösser zu Schkeüditz / so des Amts Interesse vertheidigen will und Consorten / die Oel-Mühle angeführet wird oder angeführet werden könte / daß in Sächsis. Lande weder eine Mühle zu bauen / noch auch eine Oel-Mühle zu bauen / noch auch eine Oel-Mühle zuverwande ohne der Obrigkeit Vergünstig. zugelassen inmassen nicht allein unterschiedene Rechts Lehrer dergleichē Gewoheit zu bezeugē scheinē u. Hr Carpzov. ein darauff gesprochenes Urthel der Churfürstlichen Schöppen zu Leipzig angeführet / sondern auch die Churfürstl. S. Mühl-Verodnung der de Anno 1713. und 1661. ausdrücklich dahin gehet / daß kein neuer Mühlen-Bau verstattet werden solle / und solcher Gebrauch sonderlch im Ampte Schkeüditz eingeführet sey / wozu ferner kommen / daß dem Herrn nicht gebühre / ohne des Lehns-Herrn Einwilligung / etwas im Lehn zu ändern / und hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. vermöge

des

des Mandati pœnalis solch Fürnehmen vor widerrechtlich erkläret / der Herr auch dieses selber erkandt / und nicht auff sein Recht und Befugniß dringen wolte / sondern ex gratia Principis gnädigste Concession zu erlangen unterthänist gebeten.

Demnach aber der Herren Schöppen zu Leipzig Urtheil nur Opinio prudentum ist / die übriegen angezogenen Rechts-Lehrer aber die angeführte Gewonheit auff Sächs. Boden nicht so wohl für sich selbst bezeugen / als aus andern / und zwar / wenn sie genau untersuchet werden / ingesammt aus dem Modestino Pistorio erzehlen da doch weder dieser Modest. Pistor. noch auch dessen Additionator, Jacob Schultes / an dem angezogenen Orte dergleichen statuiren / ferner die Churfürstlich Sächs. Mühl-Verordnungen nicht algemein seyn / sondern nur etliche um dessen gelegene Mühlen betreffen / und daß dergleichen im Amte Schkeüditz beständiger Weise eingeführet / nicht erwiesen / vielmehr von dem Schösser gestanden worden / daß solche Verwandelung eines Mahl- in einen Oel-Gang an zwey Orten ohne special Concession beschehen / dann auch dieser Bau des Oel-Gangs zu des Lehns Auffnemen gereichet / und also ohne des Lehens-Herrn Einwilligung fürgenommen werden können / nachmals das Fürstlich Rescript. nicht in vim sententiæ ergangen / sondern Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. selbsten die Sache zu fernerer Ausführung verwiesen / und endlich der Herr dadurch / daß er die gnädigste Concession ex gratia unterthänigst gebeten / sich seines Befügnisses nicht begeben / da hingegen nun die natürliche Freyheit / vermöge der jedweder auff seinem Grund und Boden zu bauen / wann solches nur nicht im Gemüth und Meynung andern zum Schaden beschiehet / wol zu statten kommet / und absonderlich / so viel der Mühlen-Bau betrifft / in diesen Churfürstenthum durch eine geschriebene Constitutio bestärcket worden / welche geschriebene Constitutiones dann bey den Facul-

täten in üblicher Observantz seyn / und beym Versprechen in Acht genommen werden / massen auch andere Dicasteria, wie aus denen beym Richtero befindlichen præjudiciis zu ersehen / solches vor recht halten; So erscheinet dannenhero soviel daß der Herr an seiner Mühlen auff dem Rittergut zu Scherbitz über die bißherige 4. Mühlgänge den 5ten Oelgang / wann der Wasser-Lauff denen Nach-Müllern nicht verderbet wird / von neuen zu bauen / oder den 5ten Mühlgang in einem Oelgang zu verwandeln wohlbefugt.

Wie solches Responsum von Zieglero *de Jurre Majest. l. cap. 15. n. 45. seqq.* und Nicolai *Resol. VII. n.* 60. angeführet wird / und noch ein anderes Consilium deutlichern Inhalts in eadem materia, so die Schöppen zu Wittenberg abgegeben beym Leyser Jure Georg. *l.* 3. *cap.* 15. *n.* 41. allegiret zu lesen.

Bey solcher Beschaffenheit nun / und da die Doctores dermassen zertheilen sind / halte ich das beste zu seyn / daß man sich von denen Constitutionibus, oder Gewohnheiten / welche im jechlichen Lande befindlich / auch in diesem Stücke zuförderst informire; und da selbige nicht verhanden noch die Mühlen-Gerechtigkeit und deren Verleihung pro Regali, wie sie an ihr selber nicht ist / *vid.* Ziegl. *d. l. & Respons. alleg. apud.* Leyser. declariret / die dritte Meinung denen andern zwo vorgehen lasse.

Und soviel von der ersten Frage.

Die andere Quæstion anlangend:

Wie weit ein Nachbar das Mühlen-Wasser dem anderen zu entziehen befuget?

Ist bekandt daß wie jederman in dem Seinigen seine Sachen in besseren Stand zu setzen frey stehe / *l.* 9. *ff. de damn. inf.* also ihm solches auch ratione des durch seinen Grund und Boden lauffenden Bachs ohnever wehret sey / ohngeachtet des andern Mühle dadurch am Wasser Abbruch empfine / und derselben die schon lange zuvor gehabte commodität entzogen würde. Mev. *P.* 4. *D.* 39 *n.* 4 doch ist dieses nur von solchem Wasser zu verstehen / welches man aquam privatam nennet; mit einem flumine publico aber hat es eine andere Bewandniß / und kan bey selbigen der

Herr

Herr der Obern-Mühlen zum Nachtheil der Untenliegenden das Wasser nicht Hemen noch dieser auff einige Weise den Gebrauch des Wassers verringern. Mev. *d. l. n.* 3. Cotm. *Resp.* 7. *n.* 18. *Vol.* 3. Wenn also / um den ersten Casum mit einem Exempel zu illustriren / ein gewisser von Adel / den wir Ludovicum nennen wollen / eine Mühle auff seinem Gute hätte / die ihr Wasser von einem durch seines Nachbahrn Christiani Felder laufenden Bach schon über 30. Jahren bekommen / ohne daß desfalls eine servitut constituiret / noch eine Wasser-Leite angeleget worden / der Nachbar Christianus aber dieses Wasser jetzo an einer andern Seite hinlencken wolte / um sich dessen zu einem Fischteich zu gebrauchen / könte Ludovicus sich nicht dagegen zu recht beschweren / ob schon seine Mühle ferners an Wasser Mangel litte / weil

(1.) Die vorhin angeführte raison ihm im Wege stehet / und

(2.) Es Christiano nicht schadet / daß er diese Aenderung nicht ehe gemachet / zumahl solches eine res meri arbitrii gewesen / welche ihm in Ermangelung einer Servitut oder eines Pacti alleine durch Länge der Zeit nicht entzogen werden mögen: Wie dann solchen Casum auff diese masse in terminis decidiret Cardinalis de Luca *Tom.* 3. *tract.* 3. *tit. de servitut. disc.* 25. *n.* 2. Da er also spricht:

Dominus potest aquam in ejus fundum ingressam pro lubitu divertere, quoties non consta ad meram æmulationem id agi, non obstante præjuditio exinde resultante domino fundi inferioris; & quamvis longissimo tempore in istum aqua effluxerit, quoniam hujusmodi cursus facultativus, ac jure naturali secutus, etiamsi mille annorum sit, in consideratione non habetur.

Und gleicher Meynung Beyfall geben Merlin. *Dec.* 361. *num.* 6. *seqq.* Stryk. *Us. mod. ff. LVIII. t.* 3. §. 8. *ibique alleg.* allwo er fast casum similem proponiret. ꝛc.

Unserm geschehenem Versprechen zu Folge / ist itzo noch übrig von denen so genannten Zwang-Mühlen einiges zu berühren.

Das Jus Civile, so wol als die natürliche Rechte geben einem jeden Freyheit sich seines Gefallens einer Mühle zu bedienen / und kan ihn daran nicht hindern / daß er mehr als hundert Jahre in einer gewissen Mühle mahen lassen / sondern es ist ihm dem ohnerachtet nicht verwehret / diese zu verlassen / und eine andere zu wehlen. Klock. *Cons.* 18. *n.* 35. Menoch. *l.* 1. *Præs.* 20. Kœpp. *dec.* 20. Rauchb. *l.* 1. *Qu.* 27. *n.* 11. Besold. *cons.* 118.

vol. 3. Daher dann so wenig ein Edelmann / ob er gleich mit der Gerechtigkeit eine Mühle anzulegen investiret worden / seinen Unterthanen bey seiner Mühlen zu bleiben / anbefehlen kan / Mev. *P.* 1. *D.* 60. *n.* 3. Carpz. *P.* 2. *C.* 4. *d.* 9. als die Müller dieser oder jener Stadt / oder dieses und jenes Dorffes befuget sind / einem andern Müller zu verbieten / daß er nicht seine Pferde oder Esel zur Stadt / oder ins Dorff schicke / um der Einwoner Korn nach seiner Mühle zu bringen. Modestus Pistoris *l.* 1. *Qu.* 36. Allein wie groß diese natürliche Fryheit ist / so wird sie doch zum öfftern rechtmäßig eingeschrencket / und eine Mühle zur so genannten Zwang-Mühlen / lateinisch Molendino Bannario gemachet; *vid.* Klock. *de Ærario l.* 2. *c.* 8. *n.* 29.

Also geschiehet es 1. zum öfftern / daß ein Landes-Herr seinen Unterthanen injungiret / sich keiner andern als seiner Mühlen zu gebrauchen: vid. Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung / welches aber / ob es denen Reguln der Gerechtigkeit gemäß sey? einige Doctores, als Heringius und andere in Zweiffel ziehen / da es doch bey denen meisten kein dubium hat; *vide* Leyserum *Jure Georg. L. III. c. XV.* § 89. *seqq.* welcher letztere sammt Rosenthal *de feud. c.* 5. *Concl.* 26. *n.* 5. und Wesenb. *Cons.* 181. *n.* 115. auch gleiche Macht einer Municipal-Stadt zuschreibet / wenn sie sonsten statuta machen dürffte / und das gemeine wohlseyn solchen Zwang zu erfordern schiene: Von welcher opinion aber Heringius abermahl abgehet *Qu.* 11. *n.* 76. & *Qu.* 25. *n.* 6. *seqq. item.* Carpzov. *l.* 1. *Respons.* 43. *n.* 5.

Ihr. Durchl. von Zelle Hochsel. Andencken haben sich in der an die Lüneb. Landschafft ertheilten Resolution *de Anno* 1686. §. 8. dahin gnädigst erkläret:

Daß wie ihre Meynung niemahls gewesen / entweder ihren eigenen oder derer von Adel Krügern und Gutsleuten daß bey Dero Aemtern gebraute Bier wider ihren Willen auffdringen zu lassen; also sie / da wider deroselben Zu versicht sich einiger Mißbrauch deßfalls verspühren lassen solte / solchen (jedoch daß es den Aemptern / die von Alters hergebracht / daß kein fremde oder anderes / als Ampts-Bier in selbige gebracht werde / zu keiner Schmählerung ihres Rechtens gereiche) ernstlich abstellen / wie auch die Zwang-Spielleute auff dem Lande abschafen

fen und nicht gestatten wollen/daß über diejenige Mühlen/welche die Zwangs-Gerechtigkeit von alters hergebracht/ andere oder neue Zwangs-Mühen eingeführet werden sollen ꝛc.

IItens können solche Zwang-Mühlen per pacta constituiret werden da sich dann fraget; Wenn ein Edelmann mit seinem Bauren dergleichen Pactum eingehen wolte/ ob aller Consens dazu erfordert werde/ oder es gnug sey/ daß die mehrern ihre Eiwilligung gegeben?

Zwar scheinet dieses letztere aus dem Grunde probabile, weil es sonsten heisset:

Quod major pars Curiæ effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerunt *l.* 19. *ff. ad Municipal.* allein wie dieses nicht angehet/ wenn de singulorum præjudicio die Rede ist: also kan es auch in obigem Fall nicht gelten/ sondern es ist allerdings der sämtliche Bauren Consens nöthig/ woferne sie sämtlich sollen obligiret werden/nach klarer Maßgebung der bekantē Rechts-Regul: Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet. *cap. quod. omn. de R. J. in 6to.* Und gleiche Bewandniß hat es: wenn etwa Bürger-Meister und Rath einer Stadt einem Edelman promittirten/ daß alle ihre Bürger sich bloß seiner Mühle bedienen solten; massen solches pactum die gesammte Bürgerschafft nicht ehe verbinden könte/ biß sie alle ihren Willen darin gegeben. Hering *de Molend. Qu.* 11. *n.* 114. Myler. *ab* Ehrenbach. *Metrolog. c.* 19. §. 15. *seqq.* Dafern aber nun eine solche Convention auffgerichtet worden/ kömmt daß daher enspringende Jus bannarium mit einer Servitute Reali in effectu überein also und dergestalt/ daß auch die successores singulares, und künfftige neu ankommende Einwohner/ derjenigen Communaute, welche sich zu einer gewissen Mühle verbunden/ dadurch adstringiret werden.

Pacta enim cum Universis inita adstringunt etiam futura ejus membra, quia Universitas non moritur, sed semper per novos successores redintegratur. *l.* 68. *ff. de judiciis.* Brunnem. *ab. l.* 8. *ff. de servit. n.* 7. Styk. *U. M. ff. d. t.* §. 4.

Gleichwie nun 3tens die Præscriptio ein modus acquirendi Servitutes ist; also hat selbige auch bey acquirirung der Gerechtigkeit/ eine Zwang-Mühle zu haben/ zweiffelsohne Platz/ und wird zu sothaner Præscription bekanter massen erfordert/ daß denen Mahl-Gästen verbothen worden/ nach andern Mühlen zu gehen/sie auch darauff per tempus longissimum, das

ist in 30. biß 40. Jahren es gelassen / und bey dem Verbot acquiescíret / Hering. *de molend. n.* 108. Carpz. *l.* 1. *Resp.* 43. *n.* 14. 15. Meurer. *de Jure Aquar. p* 31. Es erachten aber die Doctores nicht nöthig zu seyn / daß solches Verbot allen geschehen / sondern es wäre gnug / da es nur einem und andern verbohten / und denen übrigen da solches kund worden / diese auch nicht gegen protesti et / sondern in obgenannter Frist sich nach solcher prohibition gerichtet hätten. Hering. *l. c.* Carpz. *l.* 1. *Resp.* 66. *n.* 18. Thesaur. *Dec.* 16. *n.* 17. Boer. *Dec.* 115. *n.* 5. Leyser. *Jure Georg. l* 3. *c.* 15. *n.* 99. Welcher Meynung aber andere wiedersprechen Myler. *de Metrol.* §. 17. Rosenth. *de feud. cap.* 5. *Concl.* 27. *n.* 2. Weiter liege auch nichts daran; ob die prohibitio gerichtlich / oder ausser Gerichte geschehen? Hering. *c. l.* Myler. *d. l.* Wie auch / ob sie einmahl / oder öffters vorgenommen? wenigstens sey das einmahl eröffnete Verbot zur Behauptung einer puasi possession, und obtinirung in Possessorio schon suffisant. Rosenth. *cit. leg. Concl.* 25 *n. fin.* Leyser. *d. l. n.* 99. Diß ist gewiß / daß derjenige / so die Gerechtigkeit eine Zwang-Mühle per Præscriptionem erlanget zu haben / vorgiebt / nothwendig das geschehene Verbot erweisen müsse / weil solches nimmer præsumiret wird / obschon ein tempus immemoriale verflossen. Rosenth. *cit. l. n. fin.* Myler. *cit. l. n.* 10. *seqq.* Und gleicher Beweißthum wird bey denen übrigen vorhin erwehnten Requisitis erfordert / als welche insgesammt in facto beruhen / und die Præsumtion pro libertate naturali entgegen stehend haben. Kress. *de Molend. c.* 5. §. 6. *seq.* Ausser dieser itzo in mögligster Kürtze rencensirten Fällen / kan niemanden angemuthet werden / daß er eine gewisse Mühle stets frequentiren solle / und ist dannenhero aus der Billigkeit / welche Müller in seinen *Resol. March.* 106. *n.* 9. 10. darinn findet: daß die Unterthanen in des Junckern Mühlen mahlen müssen / keine verbindlichkeit zu inferiren / oder weil das angeführte præjudicium gleiches im Munde führet / sothane Meynung gewiß nur auff die Marck zu restringiren; wie ich dann von dem so fort in gedachter des Mülleri Resol. folgendem Casu: Ob ein Juncker die Mühle bloß zu gebrauchen verbunden / von welcher ihm ein gewisser Census entrichtet werde? ebenmäßige Gedancken in puncto juris führen muß.

Ubrigens höret auch ein sonsten rechtmäßiger Mühlen-Zmang auff / wenn

(1.) Pest oder andere Noth den Weg zur Zwang-Mühlen gleichsam versperren.

(2.) Der Herr der Zwang-Mühlen sich seines Rechtens begebe.

(3.) Der

(3.) Der Mühlen-Gast in der Mühle / an welche er verbunden / mit dem Mahlen nicht auffkommen könne / oder;

(4.) Die Gäste in solchen Mühlen defraudiret / und übersetzet würden / und nach vorgängig darüber gehöriges Orts geführten Beschwerde keine remedur erfolgete. vid. Leyser. *l. c. n.* 104. *seqq.*

Von denen sonst in Mühlen-Sachen fürkommenden Quæstionibus, e. g.

Wie die ungetreue Müller zu bestraffen? Wer die Mühlen visitiren dürffe? Von unstraffbahrer Anlegung einer Mühlen? ꝛc. giebt Leyserus *Jure Gerog. l. III. c.* 15.

verlangten Unterricht.

Von der Frage: Ob und wieweit die Nachbahren den Bau einer Oel-Mühlen zu hindern befugt / vid. Mev. *P.* 6. *D.* 41. Wer die Unkosten wegen des Mühlensteins stehen müsse / Locator oder Conductor: decidiret eben derselbe Mev. *P.* 4. *D.* 41. Bey welchen sich auch *P.* 4. *D.* 40. entschieden findet; Quatenus locator Molendini teneatur de aqua præstanda?

RESOLUTIO. II.

Von der Koppel-Weyde / und einigen anderen zum Weyde-Recht gehörigen Quæstionen.

Summar.

1. Ob in dubio eine stärckere Præsumtion sey pro jure familiaritatis, und der Koppel-Weyde / oder pro servitute juris pascendi?
   Unterscheid zwischen beyden.
   Das letztere Quæst. propositæ wird in hoc Casu behauptet.
2. Ob die Weyde-Gerechtigkeit anderen könne lociret werden?
   Wird beantwortet cum distinctione.
3. Von der Trifft. it. Vom Fahrwege.
4. Ob die Weyde-Gerechtigkeit auch auff die per alluvionem angeworffene Stücke zu extendiren.

Nachdem man über nachgesetzte Quæstiones mein Rechtliches Bedencken verlanget; als:

I. Ob in dubio eine stärckere Præsumtio sey / daß die von undencklichen Jahren her unter zwey benachbarten Dörffern gebräuchliche Weyde ex jure familiaritatis herrühre / und als eine Koppel-Weyde anzusehen? oder daß sie für eine Servitutem Pascendi zu halten?

Also diejenige Dorffschafft / welche jetzo das Weyde-Recht auffruffen will unter dem Vorwand / daß es eine Koppel-Weyde gewesen / den Beweißthum ihres asserti zu übernehmen habe; oder die andere / mit der Probatione servitutis zu oneriren?

II. Ob die Weyde-Gerechtigkeit andern könne lociret werden?

III. Wie die Trifft von der Hütung oder Weyde unterschieden? und wie derjenige / dem die erstere bloß über eines anderen Feld zustehet / damit verfahren müsse? und

IV. Ob die servitut der Weyde sich auch auff die per alluvionem geschehene Erweiterung der Aecker erstrecke?

So hab nach fleißiger der Sachen Erwegung folgender gestalt meine Gedancken hievon mit kurtzen eröffnen sollen.

Resolutio Quæst. Imæ.

Wie gewiß und ausgemacht dieses bey allen Jure Consultis ist: das Jura Servitutis Pascendi von denē juribus Compascuorum ohnendlich weit differiren / und bey diesen letzteren keine Præscriptio, sondern die renunciirung zu allen Zeiten statt habe; vid. Kœppen *Dec.* 12. *tot.* So sehr zweiffelhafft scheinet die vorgelegte Frage zu seyn.

Zwar hat es beym ersten Anblick das Ansehen / als wenn in dubio mehr pro Compascuo zu præsumiren / und Beklagte zu beweisen schuldig wären / daß alhie eine servitut und rechte Dienstbarkeit verhanden / cum quilibet fundus ab omni servitutis onere præsumatur liber, & servitus non præsumatur, nisi probetur. *l. altius C de serv. & aqu.* Schneidew. §. *æque* 1. *de Action.* Kœppen. *l. c. n.* 2. & 14. Leyser. *Jur. Georg. l.* 3. *c. X. n.* 49. *ibique alleg.* Allein dem ohnerachtet / trage ich kein Bedencken der gegenseitigen Meynung Beyfall zu geben / und dafür zu halten: daß denen Dorffschafften welche der Hut und Weyde renunciren wollen / allerdings

in

in noſtro caſu zu probiren obliege; ſervitutem hic non adeſſe, ſed jus ſaltem Compaſcui.

Denn I. geben die viele incommoda, ſo denen Nachbaren aus dieſer renuncirung zuwachſen würden ſattſame Vermuthung / es ſey hie kein precarium, ſondern mutua ſervitus errichtet und beliebet worden / maſſen dieſe / wie der Bericht meldet / ſo ſehr durch einander liegende Felder ſonſt nicht ohne Berührung der andern füglich betrieben werden könten / wozu dann 2tens kommt: daß die beſprochene Dorffſchafften nunmehro ſchon von undencklichen Jahren her ihr Vieh auff der benachbarten Aecker / und dieſe hinwiederum auff jene Ländereyen gehütet / ohne daß jemahls von einer beyden Theilen frey ſtehenden Renuntiation etwas kund worden; Wannenhero auch 3ten verſchiedene Rechts-Lehrer bey ſolchen Umſtänden die von mir angenommene Opinion zu approbiren veranlaſſet worden: So läſt ſich Mevius *P.* 5. *D.* 151. *f.* vernehmen; Adverſus hæc libertatem renuntiandi allegans & propugnans non auditur aliter quam ut etiam in iſtos caſus reſervatam probet. welchem Ahasverus Fritſchius tr. de Compaſcuis §. 28. beſtimmet / addens: Si Conſvetudo & tempus immemoriale hoc jus firmavit, & diſtractio multa & magna incommoda Vicinis adferre poſſit, renuntiationi locum non eſſe, und der Herr Stryk. *Diſp. de Jure familiaritatis Vol.* 2. *Diſp.* 6. *c. III. n.* 41. zielet nicht minder dahin / wenn er ſchreibet: Notum quoque eſt: Quod poſſeſſionis familiaris Præſumtio exſpiret per continuatam poſſeſſionem, poſt: *de manut. O.* 54. *n.* 20. non poterit E. diutine poſſeſſione effectus, quem alias habet, denegari, ut ſcilicet probandi onus in alterum transferat. und kan das pro ratione dubitandi anfangs angeführte Argument hiegegen nichts verfangen; weil ſolches Ceteris paribus, verſtanden werden muß / hie aber eine ſtärckere præſumtion befindlich / welche der andern die Krafft entziehet.

Reſolutio Quæſt. IIdæ.

Ob die Weyde-Gerechtigkeit anderen könne lociret werden?

Es findet ſich *leg.* 44. *ff. Locati*, die general Deciſ neminem locare poſſe ſervitutem; welche wie die Dd. communiter von der einem Land-Gute / oder Acker anhängigen Dienſtbarckeit / latein; Servitute Prædiali verſtehen; alſo ſtatuiren ſie überhaubt; Neque ſervitutem juris paſcendi,

neque nullam aliam absque prædio locari vel per modum venditionis in alium transferri posse, Philippi *Us. pract. f. l.* 2. *t.* 3. *Ecl.* 25. Diesem vorgängig / ergiebet sich von selbsten / daß hie die distinction: ob das Jus pascendi personale, oder Reale? allerdings zu attendiren sey. Denn es geschicht zu Zeiten: daß jemanden für seine Person / und so lange er lebet / die Hütung auff eines andern Acker verstattet wird entweder in Regard seines Prædii, weil er sonsten keine Hütung bey seinem Gute hat / (und so mag solches jus so wenig als eine servitus Realis lociret werden. Stryk. *U. M. ff. l.* 8. *t.* 3. §. 10. 11.) oder absque intuitu prædii, und solchen falls könte demjenigen / der solches jus personale der Weyde hätte / nicht verwehret werden / selbige an andern / zum exempel: die Frisische oder Polnische Ochsen-Händler aus zuthun / woferne nur solche Gerechtigkeit mit massen gebrauchet / und die Weyde mit der Menge des Viehes nicht übertrieben würde. Stryk. *d. l.* §. 10. & 11. wiewol Prukmann *Vol.* 1. *Cons.* 14. *n.* 148. eine andere Meynung / doch ohne Grund zu hegen scheinet / da er die Weyde-Gerechtigkeit deswegen illocable nennet / weil es ein jus personale sey. Ob aber nun gleich itzt angefürhter massen das Jus Pascendi Reale una cum Prædio, das Personale aber auch ohne dem lociret werden kan; so ist doch dabey dieses offenbahr und ausser Zweiffel zu setzen: daß einer das Weyde-Recht nicht auff andere Art an andere zu überlassen vermöge / weder er es selber gehabt / und also Zum Exempel jemand / dem die Hütung mit Schafen auff anderen Wiesen zustünde / nicht befugt sey / selbige denen Ochsen-Händlern für ihre Ochsen einzuthun. Carpzovius tractiret in seiner 106ten Decision diesen Casum weitläufftig / und subnectiret schließlich folgendes an. 1646. von der Leipziger Facultät abgegebenen Responsum:

Will einer von Adel / so bey dieser Stadt zwey Ritter-Güter in Besitz hat / auff eueren Wiesen / welche unter das eine Gut / so gar verwüstet / gehörig / sich der Hütung mit seinen Schafen von Michaelis biß Quasimodogeniti anmassen / die ihr ihme auch dißmahl nicht streitig zu machen gemeinet. Es unterstehet sich aber derselbe / bemeldte Hütung auch den Fleischern und Polnischen Ochsen-Händlern zu vermiethen / so ihrer aber nicht gestatten wollet. Ob nun wohl ermeldter von Adel

das

das jus Pascendi auff euren Wiesen mit den Schafen beybringen und vorgeben möchte / daß den Wiesen gantz zuträglichen und nützlichen wenn sie mit Kühen oder Ochsen betrieben werden. Dennoch aber und dieweil der Natur und Eigenschafft der servituten gantz zuwieder / solche auff andere Fälle und Viehe zu ziehen / dieselbe auch sonsten / wenn sie reales, auffer und ohne dem Gute absonderlich nicht verpachtet noch vermiethet werden können / und dißfalls nicht was nützlichen / sondern vielmehr zuläßlichen zu beobachten. So ist demnach ob erwehnter von Adel die Hütung auff eueren Wiesen anderen zu vermiethen / und Polnische Ochsen darauff treiben zu zulassen nicht befugt / noch ihr ihme dasselbige zu verstatten schuldig / V. R. W.

Resolutio Quæst. III.

Wie die Trifft von der Hütung oder Weyde unterschieden? und wie derjenige / dem die erste bloß über eines andern Feld zustehet / damit verfahren müsse?

Ob es zwar an dem / das bey vielen die Trifft mit der Weyde / oder Hütung für eines genommen zu werden pfleget; so sind doch die mehren Jure Consulti der Meynung / daß die Trifft nichts anders als Actum bedeute / folglich durch die in einer Concession etwa enthaltene Worte: mit der Trifft über diese Aecker / nicht in dubio die Hütung / sondern bloß die Macht / das Vieh über des andern Feld hinzutreiben / verstanden werden könne. Modest. *Pistor. Vol.* 1. *Conf.* 61. *n.* 14. *Conf.* Wehn. *Obs. Pr. voce* Trifft. Hier pfleget es aber bey der hoc. sensu genommenen Trifft öffters Disputen zu geben: Wie es mit selbiger zu halten / ob das Vieh in höchster Eile / und im vollem Lauffe über solche servirende Aecker zu treiben / oder nicht?

Da denn die Æquität selbst den Spruch an die Hand giebt / welchen der Hr. Stryk. in seinem Usu *Mod. ff l.* 8. *t.* 3. §. 5. anführet: daß nemlich Dominus prædii dominantis nicht angehalten werden könne / sein Vieh dergestalt zutreiben / daß es von der Gräsung des Orts nichts geniessen möge / er sey aber auch seyn Vieh daselbst ruhen

ruhen zu lassen / oder von den Ort der Trifft ohne Noth zu verändern und dergestalt der Gräsung Schaden zu thun nicht befugt / V. R. W.

Letzlich muß auch dieses noch mit wenigen anmercken: Das die Concedirung des Fahrweges die Trifft mit involvire / und demjenigen der die servitut des Fahrweges hat / auch die Macht sein Vieh darüber zu treiben nicht abgesprochen werden möge / wie solches Carpzovius in seiner 1707ten Decision weitläufftig darthut und mit folgenden von denen Schöppen zu Leipzig ausgesprochener Sententz bestärcket:

Haben zweene Nachbaren / Nahmens G. F. und H. M. ihre Güter allernechst bey einander / also daß / weil der eine G. F. von dem seinigen auff sein Feld nicht fahren kan / H. M. schuldig / ihme durch seinen Grund und Boden einen Fahrweg zu verstatten / welches Weges er aber zu Treibung des Viehes nicht benöthiget / sondern auff dem seinigen zu seinen Felde kommen kan / dessen ungeachtet G. F. von bemeldten seinen Nachbar begehret / daß er ihme nebens dem Fahrwege auch die Treibe des Viehes auff seine Felder dadurch zu bringen / einräumen soll / welches er ihme doch keines weges zuzulassen gemeinet. Ob nun wohl F. Gelegenheit hat / das Viehe auff seine Felder zu treiben / dergestalt daß er eben des gedachten Fahrwegs hierzu nicht benöthiget / dergestalt er dann auch bißhero das Viehe niemals durch solchen Weg getrieben / sondern sich seines Grundes und Bodens gebrauchet / über dieses das Viehe treiben und der Fahrweg zwey absonderliche servitutes, weche bey euch in unterschiedenen Dörffern nicht jederzeit zusammen gehören. Dieweil aber dennoch die servitus des Fahrwegs die servitutem des Viehtreibens in sich begreiffet und allhier nicht zu erfinden / daß durch special-Vergleichung F. oder die vorigen Besitzere seines Guts sich der Gerechtigkeit des Viehtreibens begeben. So man auch M. F. dieselbe nicht verweigern / sondern er ist ihm sein Vieh über solchen Fahrweg treiben zu lassen schuldig. V. R. W.

Re-

Resolutio Quæst. IV.

Ob die servitus Juris pascendi sich auff die Stücke erstrecke/ welche dem servirenden Acker per Alluvionem zugewachsen?

Wenn man consideriret/ daß derjenige Nachbar / welcher dem andern Gute die Weyde-Gerechtigkeit auff seine Felder eingeräumet / selbige in solchem Bezirck genommen/ wie sie der Zeit gewesen; so solte einem fast düncken/ das prædium dominans könne auch nichts weiter prætendiren/ und wäre daher desselben dominus nicht befugt/ die weyde auch auff die dem übrigem Acker durch den Anwurff neu zugekommene Stücke zu exerciren.

Allein/ da die Rechts-Regul generalement disponiret: Aucto fundo serviente servitus ei inherens quoqne augetur, & contra Philippi Us. *pr. t. L. 2. t. 4. Ecl.* 27. So siehet man leichtlich/ wie auff vorgesetzte Frage nicht anders/ als affirmative zu antworten; Daher denn auch die Leipziger Scabini anna 1622. ihr Reponsum an Martin Rost zu Oveiss. dahingegeben:

Habt ihr auff eures Nachbarn Acker und Werder die Trifft-Gerechtigkeit hiebevor erlanget/ und es hat das Wasser zeithero ein ziemliches Stück zu bemeldten Acker angeleget/ also daß er um ein merckliches erweitert worden. ꝛc. So stehet euch auf solchem angelegtem Stücke die Trifft-Gerechtigkeit gleichfalls zu/ und es ist bemeldter euer Nachbar euch solche darauff zu verweigern nicht befugt. B. R. W. Carpz. *l.* 1. *Respons.* 45.

RESOLUTIO III.

Einiger die Schäfferey angehende Fragen.

Summaria.

Von nicht erlaubter Erbauung eines Schaffstalls.

Ob derjenige/ der die Weyde-Gerechtigkeit hat/ auch zum Hürdenschlag/ oder Pfergschlag berechtiget?

Von Renuncirung desselben.

Von dem Recht / einen eigenen Hürten zu halten? Wie die Schaaf-Weyde zu gebrauchen?

Ob es wol nach dem Jure Communi regulariter einem jeden erlaubet / in dem Seinigen seines Gefallens etwas zu bauen und anzulegen. So hat doch solches vielerley Abfälle / von welchen nachzusehen Gail. *l.* 2. *O.* 69. Schurff. *Cent.* 3. *Conf* 16. *n.* 3. Unter denen dann die hauptsächlichste Exceptio mit ist / wenn die Gewohnheit ein anders in Teutschland eingeführet.

Solche Bewandniß hat es nun mit Aufferbauung eines Schaffs-Stalls an vielen Orten / daß nemlich selbige / an dem Platz / wo für alters keiner gestanden / nicht leichtlich ohne der Benachbarten Bewilligung / als denen præjudice hierunter offenbarlich mit versire, verstattet wird / *vid.* Coler. *P. I. D.* 218. Carpz. *P.* 2. *D.* 106. *n.* 11. Berlich. *P.* 2. *Concl.* 49. *n.* 12. *Dissent. videtur.* Modest. *Pistor. Vol.* 2. *Conf.* 14. Von Sachsen reden jetztgenandte Doctores, von Würtenberg zeuget Besold. Comment. über die Fürstliche Würtenbergische Landes-Ordnung. Und von der Marck Brandenburg Schepliz *ad Consvetud. Brand. P.* 4. *F.* 20.

Doch stehen hiebey die Jure Consulti in denen Gedancken: daß / wenn einer seinen neuerbauten Schaaffstall 10. Jahr lang ruhig besessen / er dabey auch ferner gelassen und wenigstens in Possessorio geschützet werden müsse / weil die Interessenten durch ein so langes Stillschweigen ihrem Juri tacite renunciret / und solche Neurung gleichsam selbst approbiret hätten / wie also Francofurtenses apud Spelizium *loc. cit.* respondiret:

Seyd ihr eurem Bericht nach über 10. Jahr lang in geruhigen Besitz der Schäfferey gewesen / so werdet ihr bey solchem Besitz so lange erhalten / biß euer Vetter in petitorio euch daraus durchs Recht entsetzet / V. R. W.

Welchem Responso Schepliz noch ein anderes Præjuditium dieses Inhalts beyfüget:

Ist N. auf den zu N. gelegenen Aeckern und Feldern zwey Schäfereyen zu halten befugt gewesen / da er dann solche Lehn-Gerechtigkeit zum halben Theil auff euch vererbet / und ihr eine Schäfferey / mit Wissung und Dultung eures Vettern N. auffbauen lassen / und 15. Jahr über in geruhigem Besitz gehabt

habt; So ist ermeldter euer Vetter euch darüber Eintrag zu thun nicht befugt. V. R. W.

Gleichwie aber aus itztangeführten klärlich zu Tage liegt: Wie bey der Frage von vergönneter Erbauung / eines Schaffs-Stalls mehr auff die Gewohnheit / als alte brocardica Juris Romani zu achten;

Also ist ein gleiches bey der Materie vom Pferchschlag zu observiren / als zu welchem nicht ein jeder / ob er gleich sonsten das Jus pascendi hat / berechtiget; wannenhero dann auch die Herren Jenenses a. 1697. folgendes Respons. abgelassen:

Die Gemeine zu Byla führete an / sie wäre von undencklichen Jahren im Besitz einer Schäferey und Trifftgerechtigkeit. Da sie aber nunmehro ihre Schafe in Pferg zu schlagen / gemeinet / wolten die von Rürleben / so eine Schäfferey und dabey des Pferchschlags biß anhero gebrauchet / solches nicht zugeben / da sie doch ihre Felder schon bepferchen könten / und der Gemeinde nicht einmahl die Düngung und Pferg auff ihre Aecker gegen Geld überlassen wolten.

Resp. Das von der Schäfferey auff die Buchte / oder den Pferchschlag nicht zu inferiren. Der Vorthel von diesem bestünde unter andern darinn / daß das Vieh länger weyden könte / und nicht müde getrieben werden dürffte / auch morgends / ehe das BaurenViehe aus denen Ställen käme / schon die beste Weyde im Tau genieſſen / und wegnehmen können / und seyn die von Adel denen Bauren den Dünger zu geben / auch gegen Vergeltung nicht schuldig / Lyncker. *Dec. Jenens. Cent. II. Dec.* 98.

Wie aber / wenn eine Gemeinde jemanden die Weyde nebst dem Hürdenschlag / doch mit dem Bedinge vergönnet: Daß es in ihren Gefallen stehen solte / diese Concession wieder auffzuruffen / ist sie denn berechtiget / solche renuncirung zu allen Zeiten zuthun?

Resp. Es läst zwar beym ersten Anblick nicht anders / weil solche Vergönstigung einem Precario nahe trit / ein Precarium aber / ob gleich solches nicht abgeredet / dennoch stets revociret werden kan.

Allein / da die Billigkeit bey interpretirung aller Pactorum mit zur Regul dienen muß; So ist kein Zweiffel / daß aldann die / obschon ausbedungene renuntiation keine statt habe / wann klärlich erscheinet / daß solche maximen intempestiva sey / und dem andern dadurch ein offenbarlich grosser Schade zugezogen werde; es findet sich dieser Casus beym Lynckero in seinen Decisionibus in terminis *Cent. II. Dec.* 101. weßhalb wir solche Decision hieher zu setzen nicht umgang nehmen können: sie lautet aber also:

Es hat eine Gmeinde mit einem Ampt-Schösser sich per Contractum vereiniget / ihme zu verstatten / 100. Stück Schaaff-Vieh zu halten / wobey sie ihr vorbehalten / damit dieses Nachgeben des A. S. Gut zu keiner Gerechtigkeit gereichen möchte / nach Belieben den Contract wieder auffzukündigen. Als sie aber auff den Frühling auffkündigen / nachdem der A. S. einen harten Winter gehabt / und viel an Heu / Schäferkost / Hunden ꝛc. auffgewandt / ipse intempestivam esse renunciationem conquerebatur, und übergab Liquidation. Er solte nun erst den Sommer über die Düngung geniessen ꝛc. Ipsi exipiebant: esse Precarium. Decis. si præcarium foret, non tamen debere decipi. Nec tamen esse precarium, rerum societatem onerosam, & non oportere fraudari socium per Renuntiationem. Sic & si foret Contract. innominatus; non ita intelligendum esse beneplacitum. m. Mart. 1693.

Daß ein jeder / welcher die Schaaf-Trifft hat / auch einen eigenen Schäfer halten konne / scheinet de Jure communi ausser Zweiffel zu seyn; allein die Gewohnheit hat dieses ebenmäßig an vielen Orten geändert;

So will das alte Sachsen-Recht: daß niemand Dürffe einen sonderlichen Hirten haben / so er dem gemeinen Hirten seinen Lohn damit mindert / er habe dann drey Hufen Landes. Land-Recht *l.* 2. *art.* 54. welchem darinnen nachgehen. Carpz *P.* 2. *C.* 41 *def.* 7. Berlich. *P.* 2. *Concluſ.* 49. *num.* 38. und andere / und daß in Pommern niemanden einen eigenen Hirten zu halten vergönnet / der nicht 4. Hufen habe / bezeuget Strykius *Uſ. mod. l.* 8. *t.* 3. §. 9. *fin.*

Wie

Wie man sonsten die Hut und Weyde gebrauchen müsse?

Solches muß gleichfalls jedes Orts Gewohnheit determiniren / woferne die Coventiones hierinnen nicht Maaß und Ziel gesetzet; von welcher Materie in mehren handelt Klock. *Vol.* 4. *Conf.* 70. *toto.* Dis ist gewiß / daß der Herr des Guts / welchem die Koppel-Weyde auff anderer Felder zustehet / solche nicht dergestalt gebrauchen könne / daß er alle auch zu seinem anderem Hofe gehörige Schaafe darauff treiben dürffe / sondern es ist dieses Recht nur auff so viel Vieh restringiret / als er in seinem Gute ausfüttern / oder auswintern kan. Leyser. *Jur. Georg. l.* 2. *cap.* 14. *n.* 36. Ob endlich jemand dem die Hutung in genere concediret / auch Schaafe zuzulegen / und auff die Weyde treiben könne / da er sonsten zur Zeit der erlangten Vergünstigung keine Schaafe / sondern nur ander Vieh gehabt? scheinet etwas dubieus zu seyn: Zwar meinet Brunnem. *Cent. V. Dec.* 100. *Quod sic*, weil die generalitas verborum eine solche Erklärung heische; allein / unsers Bedünckens gehet dieses nicht weiter / als in dem Fall an / da aus denen in facto vorkommenden Umständen keine andere Vermuthung von dem mente des Concedentis zu nehmen.

RESOLUTIO IV.

Von Bienen oder Immen.

Summar.

Was das Jus Romanum von denen Bienen disponire? §. 1.
Was nach dem alten Sachsen-Recht? §. 2.
Was in denen übrigen Provintzen Teutschlandes Juris? §. 3.
Exempel einiger von Bienen handelnden Verordnungen / als der Würtemb. und Lüneb. §. 4.
Vom Diebstahl der Immen / und dessen Straffe? §. 5.
Wie derjenige / so des andern Immen tödtet / oder beschädiget / anzusehen? §. 6.

§. 1.

Was das Jus Romanum Justinianum von denen Bienen disponiret / findet sich haupsächlich in dem §. 14. &. 15. *t. de Rer. Div.* und bestehet hierinnen;

Die Bienen seyn wilder Natur / und gehören dem mit Rechte / der sie am ersten in seinem Bien-Korck fasset / ob sie gleich auff einem fremden Baum gesetzet; Doch stünde dem Eigenthums-Herrn des Grundes oder Holtzes / alwo die Bienen befindlich / allerdings frey / dem andern zu wehren / daß er auf seinem Grund und Boden nicht käme; Der Bienenschwarm / so aus eines Eigenthum flöge / bleibe sein / als lange er ihn sehen / oder ihm nachkommen könne; wäre es aber / daß die Immen die Gewohnheit heimzukommen hätten / würden sie so lange als ihrem Besitzer eigen angesehen / biß sie von selbsten solche Gewohnheit verlassen ꝛc. ꝛc.

§. 2.

Das alte Sachsen-Recht hält zwar auch die Bienen für wild / setzet aber doch / ohne eintziger consideration : ob sie ausser des Eigenthums-Herrn Gesicht / oder nicht? daß / wenn ein Bien-Schwarm aus eines Mannes Hauß oder Hoff zu seinem Nachbar flöge / er den Schwarm näher zu behalten / denn jener berechtiget / weil die Biene ein wilder Wurm. Weichbild *art.* 120. Zwar will der Glossator des Weichbildes diesen Text mit dem Jure Romano Conciliiren / auch Struv. in seiner *Jurispr. l.* 2. *t.* 1. §. 26. und *Synt. Jur. Civ. Exerc.* 41. §. 16. keine difference allhie erkennen; allein wie des Sachs. Glossatoris autorität bekannter massen wenig gilt / indem derselbe aus grosser veneration gegen die Röm. Rechte die patrios mores offt recht einfältig und erbärmlich erkläret; also scheinet auch das von Struv. angeführte dem *textui Jur. Sax.* nicht gemäß zu seyn / daher Carpz. *P.* 4. *C.* 36. *d.* 4. kein Bedencken zu schreiben hat: daß dieser textus Jur. Sax. von dem Röm. Rechte discerpire, &c. welches er dann mit folgendem Præjudicio bestäreket:

Hat euch am 9ten Jun. jüngsthin ein Bienen-Stock geschwärmet / welchen jungen Schwarm euer Weib zwar angeklungen / sich aber derselbe / weil ihr ein klein Gärtlein habt / in eures Nachbars Garten etwa ein drey Meßruthen lang angehangen ꝛc. So möchte euch bemeldter euer Nachbar solchen eingefangenen Bienen-Schwarm vermöge Landüblicher Sächs.

Rechte /

Rechte / woferne bey euch ein anders nicht hergebracht / widerum auszuantworten / und abfolgen zu lassen / wieder seinen Willen nicht gedrungen werden / V. R. W.

Wiewol solches præjudicium die Meynung Carpzov. nicht eben deutlich gnug corroboriret/ Adde von der difference Juris Civ. & Saxon. in diesem Casu Thomasium *in Annotat. pract. ad* Strauch. *Diss.* 6. §. 28. Schulz. *Syn. l. de Rer. div.* Berlich. *P.* 5. *Concl.* 50.

§. 3.

Was in andern Provintzen Teutschlandes der Bienen halber gebräuchlich? solches kan wegen der vielen sonderbahren Gewohnheiten und Verordnungen mit einer General-Regul nicht gefasset werden / und ist dahero für eine Universelle Gewohnheit des gantzen Teutschlandes nicht zu achten / was Noe Meurer von Förstl. Obrigkeit und Gerecht. *p.* 2. Rubr. von Eigenschafft der Immen setzet:

Es gebe nemlich der gemeine Gebrauch und Erfahrung / daß die Immen / wie andere Thiere in Forst gehörig Wild / niemanden auch keinem Unterthanen ohne der Forst-Herrn Bewilligung die auszuhauen vergönnet ꝛc. Petr. Müller. *Dissert. de jure Apum. cap.* 2. §. 4. Leyserus *Jur. Georg. l.* 2. *c.* 21. *n.* 8. *fin.*

Zwar hat es an theils Orten damit eine solche Beschaffenheit / und ist niemanden ohne des Herrn Vergünstigung einen Immen-Zaun anzulegen erlaubet / Leyser. *d. l. n.* 13. auch sonsten dasjenige / was die Römis. Recht von denen Bienen verordnet / einigermassen abrogiret; Alleine daraus kan keine allgemeine Folge auf alle Länder gemacht werden; sondern es sind an jedem Orte die Special-Constitut. und Gewohnheiten in deren Ermangelung aber die LL. Romanæ annoch zu consuliren.

§. 4.

Eine und andere Special-Verordnung von denen Bienen anzuführen; So findet sich in der Fürstlichen Würtemberg. Jagd- und Forst-Ordnung davon volgendes:

Dieweil auch die Immen zur Zeit des Schwärmens sich von ihrem gewöhnl. Stand hinweg in die Wäld und Wild-Fuhren begeben / wenn nun der Eigenthums-Herr des Immens ihm gleich nachfolget / und denselben an einem Baum oder

Busch

Busch anhangend findet / der soll demselbigen ohne einige Forstmuth gegeben werden. Wo aber ein Jmen von jemand andern ausserhalb der Nachfolge in unsern Wäldern und Wildfuhr gefunden wird / der mag ihn wohl zu seinem Nutzen fassen / aber unseren Wald-Voigten und Frost-Meisteren die gebührende Forst-Gerechtigkeit / benahmtlich das halbe Theil davon zustellen / das übrige behalten / da dann der Frost-Meister oder Wald-Voigt seinen halben Theil uhrkundlich berechnen soll.

Wo sie aber in holen Bäumē gefundē / und ohne Verderbung und Verhauung derselben könten heraus genommen werden / soll es gleicher gestallt männiglich gegen Reichung obgemeldter Forstgerechtigkeit heranszunehmen erlaubet seyn. *vid.* Fritsch. *Corp. Juris Venat. Foreſt. Edit. noviſſ. P.* 164. Und in der Fürstl. Braunsch. Lün. von Hertzog Christ. Ludw. 1665. a. verbesserten Holtz-Ordn. wird §. 40. 41. von denen Jmmen also disponiret;

Weilen die Leute / wenn sie Jmmen bey denen Amtern beschreiben lassen / dieselbe ihres Gefallens in der Wild-Bahn und Holtzung ohne jemands weitere Begrüssung nieder setzen / Solches aber vieler Ursachen halber / solcher gestalt nicht gebilliget werden kan; So soll hinführo ein jeder Beamter diejenige / so sich jedes mahl haben schreiben lassen / an den Förster verweisen / damit dieselbe nicht zu Schaden gesetzt / auch keine Parthirerey / wie zum öfftern geschiehet / darunter vorgehen möge. Auch sollen Unsere Beammte und Forst-Bediente alles Fleisses dahin sehn / daß die Jmmen in den Höltzern und Wäldern den Saltz-lecken nicht zu nahe gesetzet / und weilen auch pfleget zu geschehen / daß solche hin und wieder in die Winckel gestecket werden / und uns hierunter an unserm intraden abgehet / als sollen sie gleicher gestalt fleißige Auffsicht darauff haben / damit solche Verbrecher zu gebürender Straffe können gezogen werden / *vid.* Zellische Policey-Ord. *p.* 415.

§. 5. Daß

§. 5.

Daß auch de Jure Roman. an denen Immen / wenn sie in eines Verwahrsahm befindlich / ein formeller Diebstal begangen werden könne / ist wol im geringsten nicht zu zweiffeln / massen sie alsdenn auffgehöret / res communes zu seyn. Jodoc. Damhaud. *Praxi rer. crim. c.* 113. *num.* 4. Wesenbec. *in* §. *apum. l. de rer. div. n.* 4. Die Constitutio Electoris Saxon. lautet davon also:

Der Diebstahl / so an Bienen und Honig begangen / soll in unserm Lande höher nicht / denn wie andere drüber gestrafft und die Schärffe der Sächsischen Rechte hierinne nicht gehalten werden. *Carpz. P.* 4. *c.* 36.

Wie aber nun ein solcher Diebstahl zu bestraffen? und ob die Todes-Staffe auch alhie statt finden könne? darüber ist Carpzovius mit denen übrigen Doctoribus nicht einig / indem jener vermeinet: daß solche Diebe nicht höher als mit Landes-Verweisung / oder mit dem Staup-Besem anzusehen / ob sie gleich öffters auff solchen Diebstahl ertappet werden / und so viel Honig aus denen Bienen-Stöcken gestohlen hätten / als die Rechte erfordern / wenn ein Dieb mit Strange hinzurichten; Carpz. *Pr. Crim. P.* 2. *Qv.* 81. *n.* 50. *& Jurisprud. forens. P. C.* 36. *D.* 2. und zu Bekräfftigung seiner Opinion ein Præjudicium anführet / da der inquisit. ein Mann von 80. Jahren / der in Güte bekandt / daß er den Müller 4. Bienenstöcke / darinne aber wenig Honig gewesen / desgleichen dem Vogelsteller zu Heischen einen Bienstock und Martin Zinbürschen drey Bienstöcke erbrochen / und beraubet / nach Gelegenheit des Falls / und da man eigentlich nicht wissen könte / wie viel des Honigs / so er aus denen Bienstöcken gekommen / gewesen / mit der Todes-Straffe / und dann in Ansehung seines hohen Alters mit der Leibes-Straffe nicht beleget / sondern des Landes verwiesen zu werden condemniret worden. ꝛc.

Andere hingegen als Marth. Berlich. *P.* 5. *Concl.* 50. *n.* 7. Jacob. de Bellovis. *in P. Crim. c.* 20. *n.* 52. Müller. *Diss. de Jur. Apum. c.* 3. §. 2. Leyser. *Jur. Georg. l.* 2. *c.* 21. *n.* 24. halten dafür / daß auch solchen Dieben / wenn der Diebstahl höher als 5. Ducaten werth gangen / der Strang gar wol zuerkannt werden möge; welche Meynung dann auch / wenn man überall die denen Dieben dictirte Todes-Straffe nicht als injuste ansihet / billig Beyfall verdienen muß / in merem Betracht / daß die von Carpz. zum

fundament gesetzte und in vorgemeldtem præjuditio gleichfalls mit attendirte Raison. Daß der Werth der gestolenen Stöcke / und des entwendeten Honigs ungewiß sey ꝛc. Carpz. *Pr. Crim. p. 2. q. 81. n. 53.* nicht immer und absonderlich alsdenn nicht obtiniren kan / wenn der Delinquent selbst bekennet / für das gestohlene so viel an Gelde bekommen zu haben / und der Herr eydlich bekräfftiget / daß die ihm gestohlene Stöcke so viel gelten mögen. adde Muller. *d. Dissert. loc. cit.*

§. 6.

Wenn jemand durch Raub-Bienen (von welchen nachzusehen Leyseri *Jus Georg.* l. 2. *c.* 21. *n.* 27.) oder andere Inventiones des andern Immen versetzlich Schaden zufüget / oder wol gar tödtet / kan ein solcher Actione Legis Aquiliæ ad interesse belanget / *vid. l.* 49. *pr. ff. ad. l. Aquil.* auch überdem mit willkührlicher Straffe dem befinden nach beleget werden; Carpzov. *P.* 4. *C.* 37. *def.* 3. und ist bey itzt-gemeldten Carpzov. hievon folgendes præjudicium befindlich zu lesen:

Hat H. H. in nechst verschiedenen Martio, als die Sonne warm geschienen und ein schöner Tag gewesen / eine Schüssel mit Honig / unter welches wie vermuthlich auch andere Sachē vermischet / in seinen Garten gesetzt / und als seiner Nachbarn Bienen dieses gerochen / häuffig zugeflogen und sich angehänget / hat er viel derselbigen mit einem Span zertrucket und umgebracht / immittelst aber seine eigene Bienen / damit sie nicht gleichfals herzu fliegen möchten / in seiner Scheuren verwahret / und mit Tüchern bedecket / und als solches durch seine Nachbarn gerüget worden / hat er zu seinen Behueff nur dieses angeführet / er hätte sie vor Raub-Bienen gehalten / welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen / ꝛc. So ist vorbemeldter H. H. seinem Nachbar den Abgang der Bienen / und dahero rührenden Schaden so viel ein jeder bescheinigen wird / zu erstatten schuldig und mag willkührlichen / entweder ein 3. oder 4. Tage lang mit Gefängniß / oder um eine ziemliche Geld-Busse seinen Vermögen nach / jedoch daß sich dieselbe über ein Silber-Schock nicht erstrecke / in Straffe genommen werden / V. R. W.

RE-

RESOLUTIO V.

Einiger von denen Zehenden und dero Rechte handelnde Fragen/ als:

I. Ob das Jus decimas exigendi, oder das Recht den Zehenden zu fodern ad Regalia gehöre?
II. Ob die Zehendpflichtige/ welche per longissimum tempus statt der Zehenden ein gewisses an Geld/ oder Früchten entrichtet / bey solcher uniformen præstirung ferner weit zu lassen? oder: Ob der Zehend-Herr davon abzugehen / und den Zehenden in natura zu ziehen befugt sey?
III. Ob bey Verpachtung der Zehenden die Zehend-Pflichtige das Näher-Recht prætendiren können?

Summaria.

Was bey Regalibus sonderlichs?
Wenn sie auffkommen / und was sie seyn? remissive.
Beantwortung der ersten Frage negative;
Carpzov. und Reinking refutiret.
Ob die Verordnung: Daß solches Recht ein Regale seyn solle/ retro gelten könne?
Von der zweyten Frage.
Rationes dubitandi.
Decidendi.
Limitationes, und Præjudicium.
Beantwortung der dritten Frage.
Was im Zellischen gelte?

Beantwortung der ersten Frage.

Daß es denen unnützen Quæstionibus nicht beyzuzehlen / wenn man fragt: Ob ein Recht ad Classem Regalium gehöre / oder nicht? wird niemand / der vom Jure auch nur eine einige Einsicht hat / in Zweiffel ziehen können: massen bey denen Regalien sich so viel singulaires disponiret findet / und die sonst übliche Rechts-Reguln hie dermassen öffteren und wichtigen Abfällen unterworffen sind / daß es allerdings für die Mühe lohnet / zu untersuchen; Ob dieses oder jenes mit Fug ein Reale zu nennen?

So ist bekant: daß zu Præscribirung eines ad Regalia gehörenden Rechtens contra Superiorem tempus immemoriale, oder undencklichen Jahre erfodert werden / Bursatus *Conf.* 160. *n.* 61. Cacheran. *Dec.* 101. *n.* 14. Decianus *Conf.* 24. *n.* 112. Vol. Rosenthal. *de feud. c.* 5. *Concl.* 16. *n.* 3. Das Possessor Regalium zu edirung seines tituls gehalten / obgleich sonsten kein possessor den titulum suæ possessionis zu ediren verbunden. Ziegler *de Jur. Majest. l.* 1. *cap.* 3. Stryk. *Dissert. de Necessitate edendi titulum. c.* 3. *n.* 7. *ibique citat. Mev. p.* 1. *D.* 44. *n.* 6. *& P* 4. *D.* 357. Daß die Concessiones Principum, wenn es Regalia betrifft / stricte zu interpretiren / da sonsten bey denen beneficiis Principum eine lata interpretatio statt hat. Brunnem. *ad. l.* 3. *ff. de Constit. Princ. n.* 6. anderer die Nutzbarkeit vorgemeldter Frage zeigenden differencen itzo nicht zu gedencken.

Was und wie vielerley die Regalia seyn? wenn diß Wort auffkommen? und was gestallt denen teutschen Ständen das exercitium der Regalien zusteh[e]? leydet unser Zweck nicht vorjetzo anzuführen; wer davon weitläufftig Nachricht verlanget / kan von dem ersten die Publicisten und Feudisten, ins besondere aber Zieglerum de Jure Majest. Thomasium de injusta oppositione Jurium Majestat. Superioritatis Territor. de Reservatorum Imperator. &c.

Von dem andren Lindenborg. und du Ferne in ihren Flossariis hac voc. und vom dem letzten wiederumb die Scriptores Juris Publici; wie auch den von Eyben *Elect. feud. c.* 10. und Herr Hertium de Superiorit. territoriali, nachschlagen / und in selbigen das gesuchte finden. Dieses muß nur noch / ehe der vorgelegten Frage näher trete / mit wenigen anführen: daß / wie Käyser Fridericus als ein trefflicher Verfechter der Käyserlichen Gerechtsame in Italien durch die gelehrteste Juristen dero Zeiten examiniren lassen / was ad Regalia zu ziehen? dero Gutachten hie von in eine

Käyserl.

Käyserliche Constitution verfasset / und dem Juri feudali in dem bekantem cap. unic. quæ sint Regalia? inseriret worden. Radevicius de rebus gestis Friderici *lib.* 2. *cap.* 5. Siehet man nun dieses cap. unic. an / so zeiget sich daselbst nicht das geringste von dem Jure exigendi Decimas; wannenhero dann / und weil nur Decima metallica de Jure Communi ad Regalia referiret werde / l. 1. 2. 3. C. de metallar. ibique Doctores, eine Exception aber in denen nicht ausgenommenen Fällen regulam zu confirmiren pflege; fast alle Rechts-Lehrer dafür halten: daß vorberegtes Jus nicht für ein Regale zu achten; wie also der brühmte Jure Consultus und professor zu Tübing Herr Harprecht, da die Königliche Schwedische Regirung zu Stade allen in Brehm- und Behrdischen befindlichen Possessoribus der secular-Zehenden titulum possessionis zu ediren sub pœna privationis injungiret, denenselben nomine Facultatis a. 1691. respondiret: *vid. Vol. I. Cons.* 14. *n.* 72. *seqq.* woselbst er auch *n.* 77. weiters hinzu thut: Bey keinem von so vielen Autoren, welche de Juribus Regalibus ex professo gehandelt / bißanhero gefunden zu haben: Daß das Zehend-Recht in numerum Regalium heute zu Tage referiret werde.

Zwar scheinen Reinking. *de regim. secul. & Eccl. l.* 3. *Class.* 1. *c.* 8. *numer.* 11. und Carpz. *Jurispr. Consist. l.* 1. *D.* 138. *n.* 1. 2 ein anders und dieses zu asseriren / daß das Jus decimas exigendi der hohen Landes-Obrigkeit als ein Regale zustehe; allein da selbige keine zulängliche raison ihres asserti beybringen / sondern sich nur lediglich auff des ersten Buchs Samuelis 8tens *cap. v.* 15. 18. und Cothmañum *Resp. Acad.* 19. *n.* 11. *seqq.* beruffen / jener text aber als bloß von denen Königen Israel und zwar der ihnen selbst genommenen arbitrairen Macht redend / auff Teutschland sich im geringsten nicht reimet / und Cothmannus nur von dem Rechte den Zehenden statt des Abschosses zu fordern / am citirten Orte handelt; so ist offenbahr / daß solche vorangezogener Jure consultorum Opinion in keiner Consideration genommen werden können.

Gleichwie es aber durch eine Gewohnheit gar wohl eingeführet werden kan / daß diejenige Jura, so ehe dem unter die Regalia nicht gehöret / hinkünfftig eine solche Qualität erlangen / Mauritius Position. *feud. de Regal. pos.* 5. Nachdemmahl sonderlich heutiges Tages sich die Regalia immer mehr und mehr häuffen; Ziegler. *de jur. majest. l.* 2. *cap.* 15. §. 21. Also wäre / daferne dergleichen auch mit diesem oder einem andern Rechte in folgenden Zeiten in Teutschland vorgenommen werden solte / dieses dennoch

dabey auſſer Zweiffel zu ſetzen / daß ſolche Verordnung retro nicht gelten / noch der bißherigen Zehend-Innhabern condition dadurch deterioriet werden könte. Harprecht *d. Conſil.* 14. *Vol. I. n.* 82.

Beantwortung der IIten Frage.

Ob nemlich die Zehndpflichtige / welche per longiſſimum tempus ein gewiſſes an Gelde / oder Früchten entrichtet / bey ſolcher uniformen præſtirung fernerweit gelaſſen werden müſten? Oder ob der Zehend-Herr davon abzugehen und den Zehenden in natura zu ziehen / oder an andern zu verpachten befugt ſey?

Rationes Dubitandi.

Es hat zwar Anfangs ein ſtarckes Anſehen / ob wären die Zehend-Herren / da ſie in ſo geraumer Zeit ſich daran begnüget / ein gewiſſes an Korn oder Gelde von denen Zehend-Pflichtigen zu nehmen / ihres ſonſten etwa habenden Rechtens per Præſcriptionem verluſtig worden / in Betracht / das

1. Ob ſchon das Jus Canonicum verordne: Decimas nullo unquam tempore præſcribi poſſe *c. Cauſ. X. de Præſcr.* unter denen Proteſtirenden, als wovon wir den Caſum ſupponiren, dennoch ein anders und dieſes recipiret: daß das Zehend-Recht ſelbſt in Friſt von 40. Jahren præſcribiret werden könne. Richt. *P.* 1. *D.* 21. worab dann concludenter folge: daß ſolche Præſcriptio umb ſo viel mehr Platz greiffe / ſi de Præſcriptione Quotæ, ſive partis Decimarum agatur. *Conſil. Marpurg. Vol. I. Conſ.* 9. *n.* 68. *ibique alleg.*

2. Von demjenigen / was die Jure Conſulti bey denen Dienſten ſtatuiren: Daß nemlich / wenn die Unterthanen per tempus longiſſimum ſtatt der Dienſte Geld entrichtet / ſie dadurch das Recht / die würckliche Dienſte zu fodern præſcribiret hätten. Kœppen *Dec.* 13. *n.* 8. Mevius vom Zuſtand der Bauren *pag.* 81. und was ſonſten de Jure Communi concludiret wird: Quod is, qui per 10. annos pro decem annuatim ſolvit quinque, imposterum quoque non niſi quinque ſolvere teneatur. Balbus *de Præſcr.* 4. *p.* 4. *Qv.* 5. *n.* 2. *fin.* Kœppen. *l. c. n.* 9. ſich auff gegenwärtigen Caſum de Decimis wohl argumentiren laſſen: und

3. Die ſo lange Zeit herdurch continuirte uniformis præſtatio Vermuthung an Hand gebe: daß etwan ſolche Zehenden gegen Erlegung eines gewiſſen nicht zu ſteigernden Canonis denen Zehend-Pflichtigen gleichſam in Emphyteuſin concediret worden.

Wozu

Wozu dann 4. gesetzet werden möchte / daß wenn man auch schon der Regul nachgehen wolte: Quod quælibet res origine sua metienda & æstimanda sit die jetzo scheinbar angeführte Meynung dennoch bestehen könte / weil es noch nicht ausgemacht: Ob auch einmahl von Anfang / alle Zehenden wie sie bey und nach denen Zeiten Carl des Grossen der Clerisey zu gute auffkommen / die Art rechter Zehenden gehabt? Vielmehr hätte man probabiliter zu muthmassen Anlaß: Daß dero Zeit die Stiffter und übrige Geistliche zufrieden gewesen / einige der Zehend-Einführung sich zweiffelsohne widersetzende Teutsche nur so weit zu bringen / daß sie statt der ordentlichen Zehenden ein gewisses Quantum jährlich sich zu reichen bequemten: und scheinet

5. Denen bißher vorgestelleten Raisons die hiebey miteintredende Æquite noch ein grössers Gewichte zu geben / da nemlich die Zehend-Pflüchtige einen offenbahr mercklichen Schaden empfinden würden / wenn statt des von langer Zeit abgegebenen gewissen Quanti die Zehenden nunmehro in natura gezogen / oder an andere auffs höchste verpachtet werden solten.

Rationes Decidendi.

Allein mit wie vieler Scheinbarkeit alle diese argumenta begleitet seyn mögen / finde ich doch denen Rechten gemässer zu seyn / zu statuiren:

Daß dem Zehend-Herrn der bißherigen uniformen præstation ohnerachtet frey bleibe / die ihm zustehende Zehenden in natura zu ziehen / oder auch seines Gefallens zu verpachten ꝛc. Und zwar dieses aus folgenden trifftigen Gründen.

1. Giebt der Nahme der Zehenden dero Bedeutung schon zu erkennen: wie es nemlich sey decima portio fructuum, folglich muß ja nothwendig derjenige / welcher das Jus Decimandi von gewissen Feldern überkommen / wenigstens zu Anfangs berechtiget gewesen seyn / diese decimam der Früchte zu fordern. Wie nun die mit der gesunden Vernunfft / wohl übereinstimmende Juristische Regul will:

Quod quælibet res origine sua metienda sit.

L. 33. *ff. de Donat.* ibique Doctores & quod is, qui causam, ex qua mutatio facta, prætendit, eam probare teneatur. *L.* 2. *ff. de Probat.* Molin. *de Usur. Quæst.* 20. *n.* 213. So muß auch in casu præsenti solches attendiret / und der Zehend-pflichtige / welcher die Veränderung der Zehenden / und derselben zu einem gewissen nie zu erhöhendem Quanto geschehene

Setzung

Setzung für giebt / sein assertum durch klaren in Jure geltenden Beweißthumb / nicht aber blosse Conjecturas darthun: und kan

2. Dieses nicht eine Præscriptio genannt werden / daß die Zehend-Pflichtige von vielen Jahren her etwas gewisses an Gelde oder Früchten statt des völligen Zehenden gegeben / weil es auff seiten des Zehend-Herrn res meræ facultatis gewesen / solches Quantum anzunehmen / oder den Zehenden in natura zu ziehen / von denen rebus meræ facultatis aber bekanndt: Quod nullo tempore præscribantur, etiamsi mille anni præterfluxerint; wie also in iisdem terminis Casus præsentis davon redet Mevius *P. 8. D.* 66. *n.* 1. und obwohl angezogener Mevius *P.* 9. *dec.* 70. eine andere Meynung zu führen scheinet / wenn er im Anfang setzet:

Quando per longissimum tempus Decimæ non sunt exactæ ex ipsis fructibus, seu in natura, uti loquimur, sed pro iis annuatim soluta & accepta certa pecunia, etsi ea multo inferior ipsorum fructuum pretio, nõ licet postea modum exigendi mutare, & vicissim fructus ipsos exigere:

So geben doch die folgende Worte dieser Decision, noch deutlicher aber / die gantze Decisio 66. P. 8. zu verstehen; wie er hie de casu rede / da die Gewohnheit einiger Orten solches eingeführet / oder aus anderen von ihm daselbst nahmhafft gemachten Umständen / eine beliebte und verabredete Aenderung der Zehenden zu schliessen / sonsten aber die jetzo fürgestellete Opinion gäntzlich behaupte: Ex Conventione scilicet vel alia lege jus & necessitatem relocandi docendam esse, ad eam vero nullum tempus solum sufficere, Mev. *P.* IX. *Dec.* 7. *fin.* mögen also

3. Die oben pro rationibus dubitandi angeführte argumenta hiewieder nichts verfangen / weil quoad 1. zu einer Præscribirung rei meræ facultatis etwas mehr / als der alleinige Verfall der Zeit erfordert wird.

Quoad 2dum schon anderswo von uns gezeiget / daß die singulaire Opinion de servitiis der Analogiæ juris entgegen lauffe: vid. Resolut. VIII. h. und in dem Casu, wovon das axioma redet: quod is, qui per 10. an. &c. Der Consens weit deutlicher erhellet / als hie; zu geschweigen / daß solche regul vielleicht noch etwas dubii haben möchte / da sie in keinem Lege befindlich / sondern nur ein Satz der alten DDrum ist.

Quoad 3. & 4tum es blosse ohne erwiesene Conjecturæ sind / welche wieder dasjenige / was der Nahme selbst zeuget / alleine nicht zu gelten vermöge /

Und quoad 5tum die blosse Æquität keine gnugsame rationem decidendi abgiebt / wenn keine andere rationes Juris dabey verhanden.

Gleich-

Gleichwie aber nun aus allen obdeducirten sattsam bevorstehet: wie es regulariter, der per longissimum tempus continuirten uniformen præstation ohnangesehen/ einem Zehend-Herren nicht verwehret werden möge/seine Zehenden in natura zu ziehen/ oder/ (welches ein unstreitiges Consequens ist/) an andere zu verpachten;

Also ist zugleich hieraus offenbahr/daß sothane Decision zu Zeiten nach der Sachen Beschaffenheit einen Abfall leiden/ und limitiret werden müsse.

Denn so kan (a) es in einer Provintz durch eine zu Recht beständige Gewohnheit hergebracht seyn/daß die Zehenden nicht in natura gezogen/sondern statt derselben ein gewisses an Gelde/oder Früchten entrichtet werde: Consvetudo enim in Decimis præprimis attendenda, illaque Consvedo valet, ut longe minores Decimæ solvantur, quam revera debentur, Rebuffus de Decimis *qu.* 13. *n.* 46. Mevius *P.* 9. *Dec.* 70 *num. ibique citati.* Wie solchergestalt an theils Orten die Sackzehenden bekandt sind/ und von einigen weltlichen in denen Hertzogthümern Brehmen und Vehrden befindlichen Zehenden die an die Juristische Facultät zu Tübingen nomine der dasigen Zehend-Innhabern a. 1691. abgelassene Facti species bezeuget:

Daß selbige eine sehr ungleiche Quotam und Quantität an sich hätten/ zum Theil auch nicht gezogen/ noch in natura entrichtet werden dörfften/ sondern nur entweder mittelst einer gewissen Korn-præstation unter dem Nahmen des Pachtkorns/ oder auch durch eine geringe Geld-abgifft/ so nicht gesteigert werden möchte/ abgeführet würden. ꝛc. *vide* Harprecht *Consil. Tubing. Vol.* 1. *Cons.* 14. 15.

Oder es können (b) expresse Landes-Constitutiones hierinnen Ziel und Maasse setzen/ und die Erhöhung der Zehenden inhibiren; wie wir dessen abermahl in dem Brehm-und Vehrdischen ein Exempel haben/ da Ihro Königl. Majest. von Schweden in einer a. 1663. abgegeben allergn. Resolution verordnet:

Daß die Zehenden nach Belieben nicht gesteigert/ sondern den alten Vereinbahrungen nachgegangen/ sonst aber ein mehrers nicht gefordert werden solle/ als was tempore conclusæ Pacis Westphalicæ darunter üblich gewesen ꝛc. *apud* Harpr. *d. l. n.* 21.

Oder es kan (c) die Facultät den Zehenden in natura zu ziehen / oder das dafürgereichte Geld zu erhöhen rechtsbeständiger Weise præscribiret seyn / wann nemlich denen Zehendpflichtigen ein mehrers angemuthet / oder die Zehendziehung in natura prætendiret worden / sie sich aber dessen geweigert / der Zehend-Herr dabey acquiesciret / und die Zehendpflichtige darauff ganzer 30. biß 40. Jahr in uniformi præstatione geblieben / gestalt dann auf diese und dergleichen Art auch die res meræ facultatis bekandter Massen præscribiret werden mögen.

Oder es können (d) gewisse conventiones vorgegangen seyn / dadurch die Natur der Zehenden geändert worden / welche zu erweisen sich die Zehend-Pflichtige etwan bestand finden ꝛc.

Oder auch endlich (e) andere mit diesen einige Verwandschafft habende Umstände sich in facto ereignen / welche von obiger Decision abzuweichen nach Anleitung der Rechte erfordern.

Folgende a. 1690. von Z. R. in Casu Decim. abgesprochene Sententz / wird alles bißher an- und ausgeführte mehrers erläutern / deßhalb wir selbige allhie zu subnectiren nicht undienlich gehalten:

In Sachen ꝛc. erkennen ꝛc daß das Ambt *H.* von der Beckl. Dörffer Feld-Marckt den Zehenden entweder in *Natura* zu ziehen / oder denselben an andere zu verpachten wohl befugt / es wäre denn / das Beckl. innerhalb 4 / Wochen erweisen könten / daß ihnen vormahls auch zwar ein mehrers angemuthet / sie aber dazu sich nicht verstehen wollen / sondern von der Zeit an 30. Jahr *in uniformi præstatione* geblieben / oder auch / daß sothane Zehenden ihnen *in Emphyfin* gegeben worden / oder auch des Orts die Gewohnheit: daß sie mit gewissen Früchten oder Gelde könten abgetragen werden ꝛc.

Beantwortung der dritten Frage:

Ob bey Verpachtung der Zehenden die Zehend-Pflichtige das Näher-Recht prætendiren können?

Gleichwie es einem jeden de jure communi frey stehet / seine Güter und Ländereyen zu elociren / an wem er wolle. *L.* 32. *C. locat.* und das Jus Protimiseos bey keiner obschon auff viele Jahre geschehenen Location regulariter statt hat: *Sutorius de retractu c.* 12. §. 2. 77.

Also

Also scheinet/ daß bey Verpachtung der Zehenden ein gleiches obtiniren müsse/ und dem Zehend-Herrn nicht angemuthet werden könne/ die Zehend-pflichtige andern zu præferiren.

Allein/ weil dennoch die Zehend-Pflichtige mit dem Zehend-Herrn ratione der Früchte ihres Feldes in einer Art von communion stehen/ die Rechte aber wollen: quod socius in locatione rei communis extraneo sit præferendus; Menoch. *de arbitrar. jud, quæst. l. 2. cas.* 442. *n.* 14. Mevius *P. 7. D. 44. num. 6.* Das axioma Juris Romani auch dahin gehet: ut quod tibi non nocet & alteri prodest. ad id possis compelli *l. 2. §. 5. ff.* de aqua & aquæ pluv. arcend. und dann offenbahr/ daß die Zehend-pflichtige bey der elocirung an andere grossen/ die Zehend-Herrn aber/ wenn ihnen nemlich gleich viel offeriret wird/ keinen Schaden dabey empfinden;

So düncket einigen die Meynung plausibler zu seyn/ daß denen Zehend-pflichtigen das Näher-Recht bey Verpachtung der Zehenden gelassen werden müsse: wie dann auch solchergestalt und aus eben jetzo angezogenen Fundamentis der Herr Geheime Rath Stryck gegenwärtige Frage dediciret: *Vid Disput. Ejus sub tit. Decad. II. Cas. Coutroverſ. Cas. XV.*

Wiewohl meines Erachtens alle vorgestellete argumenta, wenn sie genauer erwogen würden/ dennoch nicht zureichend seyn möchten/ daß dadurch die opinion von dem den Zehend-pflichtigen competirendem Näher-Rechte in contradictorio behauptet werden könte/ daferne die Landes-Constitutiones hierin en faveur der Zehend-pflichtigen nicht deutlicher disponirten/ oder die observantz ihnen zu statten käme:

Was im Fürstenthum Zelle anfangs von Gnädigst. Herrschafft geordnet worden? ergiebet folgender Extract der a. 1685. publicirten Zehend-Ordnung.

Weil auch bißher von unsern Unterthanen vielfältige Klagen hin und wieder geführet worden/ daß wann die Zehenden von denen Eigenthums-Herren selbsten nicht gezogen werden wollen noch können/ dieselbe dennoch denen Eingesessenen der Dorffschafften nicht gelassen/ sondern an auswärtige ausgethan und verpachtet/ und dadurch ihnen nicht allein die auf ihrem Lande und Feldmarcken gewachsene Fütterung für ihr Vieh entzogen/ sondern auch in ferner Beqaylung ihres Landes sie nicht wenig

verkürtzet / mithin dem Zehend-Herren selbsten dadurch kein geringer Schade zugefüget würde; und wir dann so wohl zu gedachter unsere Unterthanen/ als auch denen Zehend-Herrn und dem gemeinen Wesen / zum Besten / auch hierein zu remediren allerdings billig und der Nothdurfft befunden: So ist unser gnädigster Wille und Meynung / daß es hinführo mit Verpachtung der Zehenden folgender gestalt zu halten; daß wann der Zehend-Herr seinen Zehenden zu eignen Hauses Nothdurfft nicht selbsten bedarff / noch denselben zu solchem Ende zu ziehen gemeint / sondern selben an jemand anders verpachten will / und die Zehend-Leute entweder zusammen / oder einig ihres Mittels / dasjenige dafür geben wollen / was ein Frembder dafür zu geben erbietig / sie zu solcher Pachtung für andern und Frembden gelassen werden sollen / damit denen Leuten das Geströh zu Behuff ihres Viehes und der nöthigen Bedüngung verbleiben / und so wohl denen Eigenthümern oder Jnhabern des Zehendens / als auch uns davon die Gebührnüß desto besser jedesmal abgestattet werden möge. ꝛc.

Wie aber nachmals diese Verordnung geändert worden? erhellet aus folgendem passu der a, 1692. ausgelassenen Zehend-Ordnung:

Was dann endlich die Verpachtung der Zehenden belanget: so wird zwar billig von dem Zehend-Herrn auff die Zehendpflichtige Leute dahin reflexion zu nehmen seyn / daß wann sie sich der Gebühr nach anschicken / ihnen der Zehende / um das Land durch das Geströh in desto bessere Bedüngung / auch dem Zehend-Herrn selbsten zum Besten / zu bringen / nicht zu mißgönnen seyn / jedoch aber soll es endlich in des Zehend-Herren Willen und demselben frey verbleiben / seine Zehenden / an wem er wolle / zu verpachten (zumahlen da die Erfahrung bißher an den Tag geleget / daß die Zehend-Leute unserer letzteren Zehend-Ordnung in diesem Punct sich sehr mißbrauchet) und ihm darin von niemanden einiger Eintrag oder Widerrede geschehen / vielweniger auf einige Weise Hindrung gemacht werden. ꝛc. RESO-

RESOLUTIO VI.
Von der Jagd-Gerechtigkeit/
und zwar

I. Ob die Jagd-Gerechtigkeit ein Regale sey?
II. Ob die Distinction in Hohe und Nieder-Jagden allererst binnen denen letzten 2. Seculis in Teutschland auffkommen? und wozu diese Frage nütze?
III. Ob einem Fürsten / oder Landes-Herrn Krafft habender Förstl. Obrigkeit auff seiner Vasallen Feldern das Jus Convenandi zustehe?

Summar.

Von der ersten Frage §. 1.
Fundamenta der Affirmirenden. §. 2.
Andere negiren sie §. 3.
Argumenta derselben §. 4.
Schluß §. 5.
Vor der zweyten Frage erstem Membro §. 6.
Autores, so da meynen / daß diese Distinction ein neues Inventum sey / und argumenta derselben §. 7.
Andere contradiciren dieser Meynung / und warum? §. 8.
An beyden Seiten das probandum nicht erwiesen. §. 9.
Von dem Nutz dieses Streits / als dem 2ten Membr. dieser Quæstion. §. 10.
Von der dritten Frage. §. 11.

§. 1.

Von der Ersten Frage.

Als wir bereits in vorhergehender Resolution zum Anfang gezeiget / was es importire, zu wissen: Ob dieses oder jenes ad Regalia gehöre? So wird

es unnöthig seyn / davon anietzo noch ferner Worte machen.

Die proponirte Frage also selbst betreffend / findet sich derer Scribenten, welche die Jagd-Gerechtigkeit pro Regali halten / eine so zahlreiche Menge / daß wenn die pluralitas Votorum gelten solte / sie gewiß denen dissentirenden weit überlegen seyn würden / ja es glauben einige derselben ihre Meynung so offenbahrlich wahr zu seyn / daß nichts klärers seyn könne / und ein Mensch bey hellem Mittag muthwillig seine Augen zu schliessen müste / da er dieses nicht sehen und erkennen wolte. *vid.* Heig. *p.* 1. *qu.* 15. *n.* 44. Finckelth. *obs.* 41.

§. 2.

Die Fundamenta nun / worauff die Assertores itztangeführter Opinion, welche nebst Heigio, Pruckm. Mindano, Knichen, Schradero, Klockio. auch Thomas. Michael *de Jurisdict. Concl.* 51. *lit. a.* Stephani *de Jurisd. l.* 2. *p.* 1. *c.* 7. *n.* 443. Brunnem. *ad l. un. C. de venat. ferar.* Herold. *obs. Forest. Dec.* 1. Carpzov. *P.* 3. *D.* 287. und andere behaupten / selbige gründen / bestehen hauptsächlich in folgenden:

I. Wäre der Jagd-Gerechtigkeit in dem Bekannten *cap. unic.* Quæ sint *Regal.* 2. *feud.* 56. zwar nicht expresse Meldung geschehen: Doch müsse selbige unter denen Worten: Piscationum reditus, so wohl als der Vogelfang verstanden werden / weil hie eadem ratio verhanden; Pruckm. de Regal. §. *Venat. n.* 5. und Kayser Frider. I. dem insgemein obiges cap. zugeschrieben wird. 2. *feud.* 27. expresse verordnet: Quod nemo retia sua, laqueos, aut alia quædam instrumenta ad capiendas venationes tendere debeat, nisi ad ursos, apros vel lupos capiendos.

II. Gesetzt aber / daß der allegirte textus 2. feud. 56. auff die Jagd-Gerechtigkeit nicht gedeutet werden möge; so folge doch daraus nicht / daß sie kein Regale sey / massen ja ausser denen daselbst recensirten Juribus noch viele befindlich / welche ad Classem Regalium gehörten. Carpzov. *in Consil.* 121. *inserto* Fritschii *Corp. Juris Venat. p.* 874. *f.*

III. Die Jagten wären schon von uhralten Zeiten denen Regalibus beygezehlet worden / und hätten die Könige der Francken bereits für denen Zeiten Käyser Carl des Grossen Ihnen das Jagd-Recht zugeschrieben / Aimon *de gest. Francor. l.* 2. *c.* 21. Lindenbrog. *Cod. LL. Antiqu.* Longob. *l.* 3. *tr.* 35. *capit.* 4. *t.* 42. Und ob wohl das Wort und der Nahme eines Regals für fünfthundert Jahren annoch unbekandt gewesen Joach. Vadiano *l.* 1. *de Coll.* & Mo-

& Monast. antiqu. Germ. ap. Gold. *rerum Alem. Tom.* 3. *p.* 15. so sey doch gewiß/ daß das ipsum jus prohibendi Krafft der Ober-Herrschafft und Superioritatis territorialis schon viele Secula durch für ein Reservatum der Landes-Herren gehalten worden/ ohngeachtet man nicht zu sagen vermöge; zu welcher Zeit eigentlich dieses auffkommen und den ersten Anfang gehabt. Joh. Helv. Sinolt Schütz *Diss. de Banno fer.* §. 5. *seqq.* Wesenb. *Cons.* 208. *n.* 22. Herold. *Obs. forest. Consult. Decis. I. n.* 81. *ibique alleg.* Und bezeugte die heutige Observanz, wie nemlich ietzo die Jagd-Gerechtigkeit in Teutschland unter die Regalia gehöre? nicht nur die mehrere neue Scriptores, deren einige mehrgedachter Herold. *d. l. n.* 92. *seqq.* nahmhafft machet/ sondern auch so viele von denen berühmten Jur. Facultäten und Collegiis abgegebene Præjudicia; wie davon also die JCti Jenenses a. 1630, und 1639. Richt. *Cons.* 242. *Vol.* 3. *n.* 10. *& Dec.* 16. *n.* 3. Die Herren Leipziger an. 1648. Carpz. *Dec.* 109. *n.* 18. Die JCti Helmstadienses a. 1675. Herold. *d. l. n.* 121. Die Juris. Facultät zu Rostock a. 1679. *Aug. Idem d. l. n.* 123. und die zu Erffurt a. 1679. *Octob. Idem n.* 122. einhellig pronunciret.

§. 3.

Allein/ wie wolgegründet denen Verfechtern der Jagd-Gerechtigkeit als eines Regals ihre Meynung auch scheinet; So fehlet es doch nicht an einigen Jure Consultis die davon abzugehen/ und das Gegentheil dessen zu asseriren sich wohl berechtiget achten.

Denn deren jetzo zu gedencken/ welche die Jagd-Gerechtigkeit ad Servitutes Jurisdictionales referiren. *vid.* Zoannet. *ad l.* 2. *C. de pact. inter Ems. & Vend. interpr. n.* 206. Matth. Stephani *l.* 2. *de Jurisd. p.* 1. *c.* 7. *n.* 433. oder sie ad servitutes Reales bringen/ Hartm. Hartmanni *l.* 2. *Obs. c.* 4. Schurff. *Cent.* 3. *Cons.* 1. Wurmser. *tit.* 27. *Obs.* 5. *n.* 11. *Gail.* 2. *Obs.* 66. *n.* 7. oder gar meinen/ daß sie denen Servitutibus Personalibus beyzuzehlen; Blasi *in l. pen. C. de Cond. insert. Col.* 3. *n.* 12.

So finden sich derer neuesten Scribenten einige/ und unter denen (*) der wegen seiner grossen Theorie, und durch Ausarbeitung unzehliger Casuum forensium erlangten ungemeinen Judicii Pract. in Teutschland bekannter Herr

(*) Der unten mehrmahls citirte Herr OCKEL möchte hier auch einiger massen herzu zusetzen seyn/ wiewohl selbiger in seinem Tract. de Palatio Regio th. 70. nur eigentlich von der Nieder-Jagd redet/ und von solchen/ daß sie ad Regalia gehöre/ negiret/

Herr Geheimter Rath und Professor Sam. Stryke, welche mit Verwerffung der Gegenseitigen Gründe des dafürhaltens sind / daß die Jagd-Gerechtigkeit in Ermanglung Herrschafftlicher Verordnungen auch nicht einmahl heutiges Tages ad Regalia mit Fug zu rechnen / sondern da die Fürsten in Teutschland selbige per Præscriptionem temporis immemorialis alleine an sich gezogen / bloß ad Jura Fisci zu referiren sey. *vid.* Stryck, *Cons.* 38. *n.* 8. 14. *in Fritschii Corp. Jur. Ven. Edit. noviss. p.* 910. & 911.

§. 4.

Was zu defendirung dieser Meynung angeführet wird / oder als dazu vorträglich beygebracht werden möchte / beruhet in folgenden

(a) Führen sie an: wenn ein Jus ad Classem Regalium gehören solle / müsse es entweder dergestalt beschaffen seyn / daß es ex ipsa Majestate seu Superioritate territoriali herrühre / und mit derselben eine genaue wesentliche Verknüpffung habe / wie zum exempel; Die Macht-Gesetze zu geben / jus belli & pacis &c. oder es müsse auch durch eine expresse Verordnung pro Regali declariret werden. Nun liesse sich aber von der Jagd so wenig das erste / als das letztere mit zulänglichem Grunde behaupten. Denn es sey ja bekant: daß nicht nur nach dem *Jur. Civ. Rom.* §. 12. *de R.D.* sondern auch dem alten Sachsen-Recht das Jagen indistincte erlaubet gewesen / Land-Recht *l.* 2. *art.* 61 welche Freyheit dann

(b) So wenig in dem *Cap. un.* quæ sint Regalia? 2. *feud.* 56. als in dem §. si quis Rusticus. 2. feud. 27. restringiret / noch weniger aber das Jagd-Recht ad Regalia erhoben worden; massen so viel jenes *cap. un.* beträffe / die Interpretatio extensiva daselbst nicht statt finden könne / weil solches erstlich der Regulæ: Legem correctoriam stricte interpretandam esse, schnurstracks entgegen lieffe / und zweytens sich die ratio diversitatis, warum man der Redituum piscationum, nicht aber der Jagd expresse Meldung gethan / sich darinn manifesto äussere / daß wie die flumina publica wären / und folglich Principi tanquam Capiti Reipublicæ zustünden / also auch billig deren Genuß demselben angehören müste; von denen Feldern aber / als welche in dominio privatorum wären / nicht ein gleiches gesaget werden möchte. Stryke *Præfat. Corpor. Juris Venat.* Fritschiani *n.* 19 *Idem Consil.* 38. in dicto opere *p.* 910. *n.* 4. anlangend aber den textum 2. feud. 27. gehe solch Verbot nur auff die Bauren / Stryke *dict. Præf. n.* 11. und ware de retibus & laqueis in alieno positis zu verstehen. *Idem* Cons. 37. *in Opere* Fritsch. *p.* 900. *fin.*

Da

Da also

(c) Offenbahrlich am Tage / daß die Jagd-Gerechtigkeit nicht deswegen ad Regalia gehören könne / weil sie ipsius majestatis sive superior. territorialis nothwendiges Consequens sey / noch daß sie deßhalb solchen Name verdiene / weil sie expresse pro Regali declariret worden / massen dieses durch die Abseiten der Gegner citirte LL. nicht erwiesen / aus allen in Teutschland publicirten Reichs-abschieden aber kein locus angezeiget werden möge / darinnen die Jagden der Obrigkeit privative und als ein Regale beygeleget worden: Einsiedel *de Regalibus c.* 3. *n.* 351. und das Zeugniß von der itzo überall regierenden Gewohnheit aus dem irrigen Concept, welchen sich die Doctores de Regalibus gemacht / uhrsprünglich hergeflossen;

So ergebe sich der Schluß von selbsten / daß die Jagd-Gerechtigkeit für kein Regale angesehen werden könne / fals der Landes-Herr selbige nicht per expressam Constitutionem; (*) dabey aber doch noch dieses zu observiren / daß solche Declaration nicht retro gelten / und denen Vasallen und Unterthanen an ihrem bereits acquirirtem Rechte / Abbruch thun möge.

Und dieses sind diejenigen Argumenta, welche von beyden Seiten zu Befestigung ihrer Opinion beygebracht zu werden pflegen.

§. 5.

Gleichwie nun aus derer Gegeneinanderhaltung ein vernünfftiger leichtlich erkennen wird / welche Meynung die gröste probabilite mit sich führe:

Also erscheinet daraus mit gleicher Deutlichkeit / was die Ursache sey? Daß in hac materia die Conclusiones der Doctorum so different fallen? und zum Exempel diejenige / welche die Jagd-Gerechtigkeit pro Regali halten / Possessionem contra Principem ad obtinendam manutenentiam nicht sufficient erkennen / wenn her Possessor nicht zugleich tit. anzuführen weiß; Die andere hingegen titulum præsumtum ad obtinendam victoriam in possessorio zureichend glauben: Jene Possessionem immemorialem bey præscribirung der Jagd-Gerechtigkeit contra Principem desideriren; diese aber nur Præscriptionem 40, *annor.* erfordern; Jene die in denen Lehn-Brieffen

(*) So finde ich: Daß Hertzog Friederich zu Zelle in einem A. 1645. publicirten Edict wegen der denen Hunden auff dem Lande anzubindenden Knüppel sich dieser Expression gebrauchet: Wann wir dann daraus nicht gemeynet diß unser Regal (scil. des Jagens) uns schmälern zu lassen: vid. Zell. Pol. Ordn. p. 400 ob aber solche blosse Benennung für eine förmliche Declaration zu achten / möchte vielleicht noch einigen zweiffelhafft düncken.

etwan befindliche Worte mit denen Jagden / nur bloß von denen Nieder-Jagden erklären; diese aber / sonderlich / wenn die Lehn-Briefe bereits für ein paar Seculis zuerst ertheilet / alle Jagden darunter verstanden haben wollen, ꝛc.

§. 6.

Von der Zweyten Frage:

Ob die Distinction in Hohe- und Nieder-Jagden allererst binnen denen letzten 2. Seculis in Teutschland auffkommen / und wozu diese Frage nütze?

Anreichend das erste Membrum dieser Quæstion; ist es eine überall bekante und von niemanden in Zweiffel gezogene Sache: Daß heutiges Tages in Teutschland die Jagden in Hohe- und Nieder-Jagden distinguiret werden; Noe Meurer von Jagd- und Forst-Recht. *P. I. fol.* 10. Pruckman. *de Regalib. §. venat. c. 4. n.* 67. Mohr. *de Jure Venat. P. I. c. 2. n.* 68. Rosenth. *de Feud. C. 5. Concl. 94. n. 6.*

Wann aber solche Distinction auffkommen / und ob sie bereits vor zwey hundert Jahren in Teutschland bekannt gewesen? solches hat allerdings etwas Dubii.

§. 7.

Einige Jure Consulti, und unter denen Heigius *P. I. qu.* 15. stehen in den Gedancken: Daß solcher Unterscheid für eine neue Erfindungen der Forst- und Jagd-Bediente anzusehen / davon man vor Zeiten / in specie aber vor 200. Jahren in Teutschland nichts gewust / massen in denen alten Adelichen Lehn-Briefen davon nicht das geringste / in denen neuern aber immerhin öffters Meldung geschehen / so gar / daß Matth. Steph. *de Jurisd. M. 2. P. I. c. 7. n.* 444. dahero asseriren dörffe / wie eintzig und allein denen Fürstlichen Lehnsbriefen heut zu Tage die Clausul: mit Jagden / ohne selbige zu determiniren / gefunden würde. Finckelth. O. 41.

Der Herr Strycke fält dieser Meynung gleichfals bey / und führet zu deren Befestigung verschiedenes aus der alten Teutschen Historie / und unter andern dieses pro Exemplo an / daß da in XV. Seculo und zwar a. 1468. die Grafen von Mansfeld von Ertz-Bischoff Johanne zu Magdeburg mit diesen formalien investiret worden:

Mit Gerichten / Zinsen / Mannschafften / Freyheiten / Lehn / Geistlich und Weltlich / Acker / Mühlen / Wasser / Feldern / Wild-Bahnen / und allen

allen andern zubehörung / solche Expressiones bey der von Ertz-Bischoff Ernesto a, 1502. ertheilte Investitur bereits folgendergestalt geändert.

Mit allen Herrlichkeiten / Mannschafften / und Lehnen / Geistlichen und Weltlicher / Ober- und kleinen Wildbahnen / Jagden und Fischereyen. Welche Distinction aber zu der Zeit / ja auch nicht einmahl lange hernach a. 1553. im Stiffte Halberstadt recipiret gewesen / wie solches die von ihm allegirte Lehns-Formul bezeuge ꝛc. Stryk. *Præfat. ad* Fritschii *Corpus Juris Venat. Edit. Noviss. n.* 42. *seqq.*

Daher dann erscheine / daß mehrgenannte Distinction nicht auf einmahl in solchen Seculo introduciret worden / sondern sich allgemählich und nach und nach in denen Teutschen Provintzen auszubreiten angefangen habe.

§. 8.

Andere hingegen sehen diese Opinion für ungegründet an / und vermeinen das Gegentheil dessen / und daß der Unterscheid in Hohe- und Nieder-Jagden schon vor 200. Jahren in Teutschland bekannt gewesen / aus alten Uhrkunden gnugsam demonstriren können.

Herr Andreas Ockel / *Assessor Scab.* und Bürgermeister zu Halle / bemühet sich sonderlich in seinem a. 1700. edirten Tractat de Palatio Regio seu scabinatu Halensi, solchen Vorbringen ein Licht zu geben / wenn er *th.* 62. *seqq.* allerhand aus alten Uhrkunden beybringet / so zu dessen Beglaubigung einiger massen dienen könte / und urtheilet der Herr Thomasius in seiner *Dissert. de hominibus propriis*, daß allhie erudite gezeiget worden / wie die erste Meynung der behörigen fundamente ermangele; Es bestehet aber dasjenige was Herr Ockel zu Behauptung seines / und refutirung des gegenseitigen Satzes vorträget / fürnehmlich hierinn:

Es wäre bereits temporibus Ottonum die Jagd des hohen Wildes von denen Königen und übrigen grossen Herren in Teutschland für ein ihnen insbesondere zukommende Divertissement angesehen / und von der kleinen Jagd der Füchse und Haasen nach dem Zeugniß Heresbach *in Thcreut. p.* 655. unterschieden worden; es erhelle solches noch mehrers aus demjenigen / was Albertus Crantzius *in Metrop. Saxon. L* 3. *c.* 36. schreibe:

Successit in Episc. Erpo vir acutissimus, provectus ad illum honorem ab Ott. I. &c. Tenuit eum locum per tempora deinde duorum Ottonum filii ac nepotis. Nam Otto III. eidem Erponi Episcopus permissit, ut monetam suo nomine cuderet, mercatum in loco Ecclesiæ suæ solemnem haberet, Idem Imper. contulit eidem Episc. & successoribus Venationem

Cervorum atque Cervarum, sublimium Ferarum, qui fuit ad Olim servatus honor summis Principibus, extant desuper Literæ datæ an. 985. und dem Diplomate, welches beym Marqu. Freehero *de Orig. Palat. c.* 8. *p.* 28. befindlich/ und dessen Worte also lauteten:

Advocatiam Turpechensem in Ecclesia ibidem S. Mariæ sed & supremo judicio pallentia dicto intra & extra Zulpechen cum omnibus pertinentiis, in quibus XXIII. Curtes ad Schimmelberg & Kempenses attinentes & Banno Forestis intra Mosam & Rhenum Alto & Basso.

Man finde auch daher Anlaß zu glauben / daß wie die Gerichte in Hohe und Niedere schon von vielen Seculis her distinguiret worden; also auch die von denen Italiänischen JCtis muthmaßlich zuerst gebrauchte Distinction in Hohe und Nieder-Jagde bereits lange in Teutschland üblich gewesen / massen dann auch die Scribenten bezeugeten: Daß die Hohe Gerichte / und die Hohe Jagd stets für coenexa gehalten worden ꝛc. Mart. Uranius *Tom.* 2. *Cons.* 32. *n.* 104. Ockel *de Scab. Hallens.* 64.

§. 9.

Wenn nun alles dasjenige / so ab utraque parte zu etabilirung ihres asserti fürgebracht wird/gegen einander halte/ und etwas genauer einsehe; kan ich nicht anders finden / als daß in Ermanglung gnugsamer Urkunden an beyden Seiten das probandum noch nicht völlig erwiesen sey / und daß zwar aus denen von Herr Ockel allegirten Diplomatibus so viel zu tage / wie die distinctio in Hohe und Nieder-Jagde zu Zeiten gebrauchet worden / dieses aber noch nicht erscheine; daß solcher Unterscheid überall in Teutschland bekannt gewesen / weil ein und ander diploma zu dessen Beweisung meines Bedünckens noch nicht zureichig ist.

§. 10.

Der Nutz dieses Streits (als wovon wir annoch mit wenigen zu reden willens) thut sich sonderlich in Erklährung der alten Lehn-Briefte deutlich herfür.

Es ist bekannt / daß nach der heut zu Tage in Teutschland vigirenden/und durch die Herrschafftliche Jagd-Ordnungen selbst befestigten Gewohnheit die Doctores einmüthig statuiren: wenn in denen Lehn-Briefen simpliciter die Worte: Mit denen Jagden gesetzet wären / bedeute solches bloß die Nieder-Jagden. *Vid.* Wehner. *Obs. voce* Forst-Recht. Klock. *P. I. Cons.* 29. *n.* 608. *seqq.* Finckelth. *O.* 41. Herold. *Obs. for. Cons. Decis.* 16.

præsupponiret man nun nach der ersten Meynung; daß man von dem Un-

Unterscheid zwischen Hohe und Nieder-Jagden für 2. Secula in Teutschland nichts gewust; So ergiebet sich daraus in richtiger Folge: daß / wenn von alten für 200. Jahren ertheilten Lehn-Briefen die Frage sey / obige Regul einen Abfall leiden / und die in literis Investiturar. befindliche Worte: mit Jagden / so wohl die Ober- als Unter-Jagd bedeuten müsse / wie also auch Heigius *P. I. Qv.* 15. *n.* 61. *seqq.* dieses souteniret / und mehrerwehnter Herr Stryke in dem in causa des Hochfürstl. Zellischen Forst-Amts contra den Hochfürstl. Zellischen itzo Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Geheimten Rath Herr von Berenstorff a. 1698. abgegebenen Consilio gleichmäßige Gedancken führet: Seine Worte sind hievon folgende:

Es findet dieses (daß in dem Wort Jagden auch die Hohe-Jagd mit begriffen/) um so vielmehr statt / weil die alten Lehn-Briefe für 200. Jahren ertheilet worden / da der Unterscheid zwischen Hohen- und Nieder-Jagden gar nicht recipiret gewesen / immassen das Sachsen-Recht hievon nichts weiß / sondern es ist dieses ein inventum posterioris ævi, davon von denen Jagd-Bedienten zum faveur ihrer Herrschafft dieser Unterscheid gemachet worden / *teste* Heig. *Quæst. ill. p.* 1. *qu.* 15. *n.* 61. Daher auch die alten DDres, so de jure Venandi geschrieben / von diesem Unterscheid der Jagden nichts wissen / sondern nur die venationem in tres species distinguiren, scil. venation. ferarum, volucrum & piscium. Georg. Mor. *de jur. ven. part.* 1. *c.* 1. *n.* 11. *& seqq.* Dann da dieser Autor die feras ipsas distinguiret / machet er keinen andern Unterscheid / als inter feras nocentes & non nocentes, *d. c.* 1. *n.* 8. als welcher Unterscheid expresse fundiret ist in Constit. Frider. *Imper. de pace tenenda.* 2. *Feud.* 27. §. si quis rustic. s. v. nemo retia. & L. un. C. de venation. ferar. Wie nun die neuen Autores, so de jure venandi geschrieben / solche neue distinction inter ipsas feras bestias angenommen / und die Hohe-Jagden / als ein sonderes regale heraus gestrichen / welches nachdem es die Landes-Fürsten ihnen einmahl zu Theil gemacht / und denen privatis entzogen / sie nicht gerne wieder in

der privatorum Hände kommen lassen wollen / so sind sie communiter auf dieses assertum verfallen/quod concessa venatione in genere, tantum intelligatur venatio inferior, non superior, Finkelth. *Observat.* 41. Knichen *de vestit. pact. p.* 2. *c.* 2. *n.* 32. in welcher Opinion die Dd. einander dergestalt gefolget / sicuti grus gruem, und hat solche endlich denen Fürsten ex errore communi ein jus acquiriret, ad exemplum. L. Barbarius 3. *ff. de offic. prætor.* so per receptam consvetud. hodiernam befestiget worden. Wie aber ein neues Gesetze ad casus præteritos nicht extendiret werden kan / *L. leges. 7. C. de LL.* so kan auch eine consvetudo nova ex recentiorum Dd. opinionibus orta, keinen effectum in præteritum mit sich führen / und daher ein vernünfftiger Judex in casu occurente verbunden / die Entscheidung der Sachen/ denenjenigen Rechten gemäß einzurichten / welche tempore negotii gesti in illo loco, ubi actus celebratus est, üblich gewesen. *arg. l. 6. ff. de Evict.* Weil nun zu der Zeit / da die von J. belehnt worden / nemlich An. 1511. die Distinction unter Ober- und Unter-Jagden so wenig im Hertzogthum Lüneburg / als sonsten in Teutschland bekannt gewesen / so können ja salvis legibus genuinæ interpretationis die Worte des Lehn-Briefes / nemlich der Jagden ohnmöglich auf das Nieder-Weydewerck restringiret werden. Biß hieher Stryk. in vorerwehntem und in Fritsch. *Corp. Jur. Venat. Edit. nov. p.* 903. befindlichem Consilio.

Glaubet man aber hingegen / daß auch für 200. Jahren die distinctio der Hohen- und Nieder-Jagden bekannt gewesen;

So muß man nothwendig dieses bißherige raisonnement für übel gegründet achten / und die in Lehn-Briefen / sie mögen alt seyn / oder nicht / befindliche Worte: Mit Jagden / bloß auff die Nieder-Jagden restringiren: wie dann die meiste JCti, und unter denen auch mehrgemeldter Ockel *dict. tract. p.* 59. dahin gehen / es wäre dann / daß in Lehn-Briefen die Worte anzutreffen: Mit unsern Jagden / vel mit allen Jagden ꝛc. adde Herold. *Obs. for. Cons. decis.* 16. *ibique alleg. Respons.*

§. 11.

§. 11.

Von der dritten Frage.

Ob einem Fürsten oder Landesherrn Krafft habender Fürstl. Obrigkeit das Jus convenationis oder das Mit-Jagden auf seiner Edelleute oder Vasallen-Feldern zustehe?

Weil die Resolvirung der vorhergehenden zwo Fragen weitläufftiger geworden / weder wir es selbst zu anfangs vermuthet / so werden wir bey der gegenwärtigen uns desto mehr der Kürtze befleißigen. Bidenbachius *Quæst. nobil.* 12. Besoldus *Thes. pract. verb.* Jagen / und andere halten dafür; daß ein Landes-Herr wegen seiner Forstl. Obrigkeit mit denen in seinem Lande gesessenen von Adel das Mit-Jagen habe / weil die Fürsten in Teutschland von Kayß. Majest. mit aller Forstl. Obrigkeit belehnet würden. Wehner. in seinen Observ. Pract. voce: Forstrecht will zwar cum distinctione antworten / vermeinet aber doch / daß ein Landes-Herr das Jagd-Recht denen Vasallen nicht privative, sondern cumulative verliehen: adde Schrad. *de feud. P.* 10. *sect.* 5. *n.* 174. Dahingegen andere behaupten / daß alle per Investituram vel contractum feudalem beschehene Concessiones für privativas zu achten. Klock. *Vol. I. Cons.* 50. *n.* 231. Schüz *de Banno ferino* §. 30. Meines geringen Ermessens ist bey Entscheidung dieser Frage

1. und zuförderst auf die formul des Lehn-Brieffes / und

2tens auf die Gewohnheit jeglichen Landes acht zu haben; so hat in Thüringen der Lehns-Herr auf denen meisten Adelichen Feldern die sogenannten Vor-Jagden / Leyser. *Jur.* Georg. *L.* 3. *c.* 12. *n.* 70. Und von denen Grafen von Schwartzburg in specie bezeuget solches Ahasv. Fritsch. *tr. de Convenat. Membr.* 2. § 2.

Da aber weder aus dem Lehn-Brieff erscheinet: daß der Landes-Herr sich die Mit-Jagd reserviret / noch auch die Landes-Gewohnheit hierinn des Domini Befugniß zu erkennen giebt; kan ich nicht finden / wie selbigem jure propitio das Jus Convenationis zugesprochen werden könne / massen aus der von Bidenbachio und Besoldo allegirten raison solches gar nicht zu folgen scheinet / und man eodem argumentandi modo dem Landes-Herrn den Gesamt-Genuß aller von denen Gütern seines territorii aufkommenden Revenuen würde zuschreiben können.

RESO-

RESOLUTIO. VII.

Von der Jurisdiction oder denen Gerichten/ und einigen dazu gehörigen Fragen.

Summaria.

Ob die LL. Romanæ hie in allen applicable? §. 1.
Von der distinct. in Hohe- und Nieder-Gerichte/ was solche in Sachsen involvire? §. 4.
Was nach Gewohnheit anderer Länder? §. 5.
Was nach dem Jure communi? §. 6.
Von denen signis der Jurisdiction? §. 7.
Was die Belehnung mit denen Gerichten bedeute? ob auch die Ober-Gerichte? §. 8.
Ob Jurisd. in dubio privative, oder cumulative concediret? §. 9.
Von der Abdeckerey-Bestellung/ ob sie ad Criminal. Jurisdiction oder ad Regalia gehöre? §. 10.
Von einem mit denen Hohen-Gerichten investirten/ der keinen Galgen auf seinen Gütern hat? §. 11.
Ob in possessor. Jurisdict. etiam Summariissimo titulus zu ediren? §. 12.
Was Strassen- und Zaun-Gerichte seyn? §. 14.
Wie weit sie sich in der Marck und im Lüneburgischen erstrecken? §. 15. 16.
Ob die Strassen-Gerichte sich auch auf die Kirchen/ Kirchhöfen ꝛc. begangene delicta erstrecke? §. 17.

§. 1.

Ob wohl Georgius Obrecht *Disp. de Jurisd.* §. 70. in den Gedancken stehet: daß man in materia Jurisdict. a Jure communi nimmer abweichen müsse/ so giebt doch die Betrachtung des Teutschen Staats/ und die Vergleichung dessen mit dem alten Römischen klärlich zu erkennen/ wie solche Mey-

Meynung im Grunde nichts tauge / und Mevius vielmehr Ursach habe / diejenige für übele und schädliche Juristen zu halten / welche von der form der heutigen Jurisdiction in Teutschland aus denen Röm. Gesetzen bloß raisoniren wollen. Mev. *P.* 4. *D.* 290. *adde* Carpz. *Pr. Crim. Qu.* 109. *n.* 6.

§. 2.

Die Jurisdiction wird in Teutschland in mancherley Arten und Species eingetheilet / von welchen sämmtlich aber zu handeln unser Zweck für dißmal nicht ist. Unter denen bekanntesten Abtheilungen der Jurisdiction findet sich die distinctio in Hohe-und Nieder-Gerichte / Jurisdiction. Altam & Bassam, und dann in die Strassen-und Zaun-oder Pfal-Gerichte / Jurisdict. Universalem & Particularem s. Circumseptam.

§. 3.

Wieweit sich die Hohe-und Nieder-Gerichte erstrecken? und was zu jeglichen derselben gehöre? kan wegen der an allen Orten nicht gleichmässigen / sondern sehr variirenden Observance durch gewisse General-Regeln nicht determiniret werden / und muß also jeglichen Landes-Gewohnheit hierinn die beste Entscheidung geben. vid. Klug. Beamt. *Tom. I. tit.* 38. 39. *seq.* woselbst er weitläufftig von dem Objecto der Voigteyligkeit / Nieder-oder Erb-Gerichte handelt / und auf die Gewohnheit des Francken-Landes zu Zeiten reflectiret.

§. 4.

In Chur-Sachsen ist desfals eine besondere Verordnung heraus / welche von denen Ober-Gerichten folgender gestalt redet:

Was hohe Brüche seynd / welcher Strafe Halß / Hand und andere Leibes-Srrafe / oder auch Verweisung betrifft / it. Mord / Zetergeschrey / als ob einer den andern Morden / oder ein Weib / oder eine Magd Nothzögen wolte / Strafe der Wunden / die offen sind oder erstlich Bäulen sind / und darnach aufbrechen und Wnnden werden / stossen / treten oder werffen / davon ein Mensch stirbt oder gelähmet wird / it. Hauß-Fried brechen / Thüren oder Fenster freventlicher Weise beschädigen / oder ausschlagen und werffen: Ob jemand hohe und befreyte Personen / die im Regiment seyn / schülte und injurirte, it. Ob einer an befreyten Oertern einen schmähete / als aufm Schlosse / Rathhause / oder in

der Kirchen / it. todte Cörper aufheben / unsinnige Leute durch die Freunde oder aus Richterlichen Amte verwahren lassen / und gezogen Schwerdt oder Waffen / damit einer den andern verwundet / gelähmet und erwürget; Alle solche und dergleichen / auch höhere und grössere Brüche und Mißhandlunge / oder Schmäh-Klagen / wenn jemand zu seinen Ehren peinlich angeklagt wird / sollen in die Ober-Gerichte gehören / und durch dieselben gerüget und gestrafft werden.

und von denen Erb-Gerichten also disponiret:

Was aber kleinere und geringere Fälle sind / die sollen in die Erb-Gerichte gerüget / und durch dieselbigen gestrafft und gerechtfertiget werden! Als nemlich Haare rauffen / Schläge / die nicht tödtlich sind / noch Lähmde bringen / daraus auch keine Wunde wird / als braun und blau / Nasenbluten / Maulschellen / Zahnbluten / so die nicht wackeln / auch andere Blutrünsten mit Nägeln gekratzt / oder sonst verletzt / daraus keine Wunde noch Lähmde erfolget / schlechte Lügen straffen / schlechte Wort / die ausserhalb hohen und befreyte Personen und Oerter geschehen / unzüchtig / muthwillig Geschrey / Messerzüge / wenn niemand dadurch beschädiget wird / Messer und verbothene Waffen tragen / verbothene Wahr feil haben / oder verbotene Spiel spielen / Deube / die unter dreyen Schillingen (das ist weniger denn 4. Groschen) werth seyn / und alle Bürgerliche Sachen / die nicht von peinlichen Sachen herfliessen / als Schülde / Gülde / Schäden / Pfändung / Güter e liegend / stehend und fahrend / beweglich oder unbeweglich / die betreffen viel oder wenig. *vid.* Carpz, *Pr. Crim. Qu.* 109. welche Casus aber in itztgemeldter Constitution nicht mit gnugsamer Deutlichkeit exprimiret worden / deren Erläuterung ist in dem a. 1620. abgegebenen weitläufftigen Responso der Schöppen zu Leipzig anzutreffen / und beym Carpzovio *Prax. Crim. Qu.* 109. *n.* 31. in mehrern zu lesen.

§. 5.

§. 5.

Wie nach Gewoheit der Marck Brandenburg die Gerichte genommen werden? Davon sind diejenige / welche ad Consvetudines Marchicas geschrieben / und fürnemlich Kohl und Schepliz zu consuliren / denen noch beyzufügen Sam. Stryk *de Jurisdict. Circumsepta. Vol. I. Disp.*

Im Lüneburgischen Zellischen theils geben die Fürstl. Resolutiones de an. 1686. und 1695. deutliche anzeige: wie weit sich der Nieder=Gerichte Grentzen erstrecken? und welche Straffen dahin gehören? vid. Corpus der Zellischen Gerichts und andern Ordnungen *p.* 358. *seqq. & pag.* 560. *seqq.* von denen von Adel im Dannenbergischen in specie disponiret die Fürstl. Resol. de an. 1682. und von denen in der Grafschafft Hoya befindlichen die Resolution de an. 1697. vid. Corpus der Zellisch. Verord. *p.* 580. Was in Francken der Gerichte halber üblich? Davon kan der Kluge Beamte *Tom. I. t.* 38. *seqq.* oberwehntermassen einige Information mittheilen.

§. 6.

Wenn man die Sache nach denen gemeinen Rechten ansehen wolte/scheinen die Ober=Gerichte mit dem mero Imperio sive Jurisd. Crimin. und die Unter=Gerichte mit der Jurisdict. Civili, oder dem mixto Imperio übereinzukommen / folglich gehörete zu jenem das Recht einen Missethäter / um welches Verbrechens wegen es auch seyn möchte / zu bestraffen / *L.* 3. *ff. de Jurisdict.* und kämen denen Unter=Gerichten oder mixto Imperio nur die Cognitiones in Causis Civilibus zu / nicht aber das Jus multandi & puniendi, es geschehe dann zur maintenirung der Civil-Jurisdiction contra contumaces. L. f. C. de Offic. Ejus, cui mand. Jurisdict- Struv. *Syntagm. Civ. tit. de Jurisdict.* Stryk. *U. M. ff. L.* 2. *t.* 1. §. 8. ibique alleg. Respons.

§. 7.

Derer Signorum Jurisdictionis finden sich bey denen Doctoribus eine grosse Menge: Zuforderst rechnet man hieher die jährliche Erhebung des Rauchhuns / Cothmann. *Respons. Juris.* 97. *n.* 20. Brun. *Cent.* 4. *D* 24. welches viele gar für einen Beweißthum der Hohen=Gerichte halten. Kœp: *P. I. D.* 48. *n.* 24. Kohl. *Decl. Const. March. qu.* 20. *n.* 23. Pruckm. *Vol. I. Cons.* 21. *n.* 83. Husan. *de hom. propr. c.* 6. *n.* 64. Wehner. *Observ. Pract. voce.* Fastnachts=Hüner.

Weiter referiret man dahin den Auf=und Ablaß=Gülden. Cothm. *Respons.* 97. *n.* 34. Das Abläger / Futtergeld ꝛc. von denen sämmtlich in mehrern handelt der allegirte Cothman. d. l. Von dem Gerichts=Stab

oder baculo Justitiæ als einem Zeichen der Jurisdict. besiehe Ottonis *Consil. Exot.* 4. Kloch. *Vol.* 2. *Cons.* 50. *n.* 30. *& Vol. I. Cons.* 10. *n.* 595.

Daß aber von denen Diensten sich auf die Jurisdiction nicht argumentiren lasse / und einer jene haben könne / ohne diese zu besitzen ist / sonderlich in Lüneb. Zellischen theils / eine ausgemachte Sache: vid. Zell. Policey-Ordnung. *c.* 12. §. 2. und Hr. G. W. *Resolut.* de an. 1686. §. 1.

§. 8.

Bey der materie von denen Ober-und Unter-Gerichten pflegen verschiedene Quæstiones fürzufallen / deren wir anitzo einige / und zwar die hauptsächlichste berühren wollen.

So fraget sichs erstlich: Wenn ein Herr jemanden mit denen Gerichten belehnet / ob dadurch nebst denen Nieder-Gerichten auch die Hohe Gerichte verstanden werden?

Viele Juristen führen zwar die Meynung: daß secundum mores Germaniæ in vorgesetzter Frage die Hohe Gerichte auch zugleich unter denen Worten: Gerichten / begriffen werden müssen / in betracht / daß davon keine species Jurisdictionis excipiret worden / wie also decidiren Mev. *P.* 4. *D.* 290. Carpzov. *P.* 4. *C.* 40. *d.* 6. *& Prax. Crim. qu.* 109. *n.* 89. Schurff. *Cent.* 1. *Cons.* 26. *n.* 2. Besold. *P.* 6. *Cons* 270. *n.* 10. Wesenbec. *Cons.* 95. *n.* 18.

Allein das Gegentheil scheinet viel probaler; denn da auch sonsten eine propositio indefinita der Universali nicht gleich gehet; so kan es vielweniger in solchem Fall geschehen / ubi de re magni momenti agitur, quæ non solet tacite transferri, und können allhie die raisons, welche die Doctores zu defendirung der Meynung: Das durch Concession der Jagden simpliciter bloß die Nieder-Jagden verstanden werden / weit schärffer als dorten stringiren / daher auch mehrere Rechts-Lehrer verhanden / so der Negativæ beypflichten / als Knichen de Vestitur. Pact. *c.* 1. *n.* 54. Struv. *Syntagm. d. f. c.* 6. *aph.* 18. *n.* 4. Klock. *Cons.* 29. *V. I. n.* 612. Meichsner. *Dec.* 23. *n.* 37. *& Dec.* 33. *n.* 122. Stephani *de Jurisd. L.* 2. *p.* 1. *c.* 7. *m.* 2. *n.* 156. Ockel. *de Scabin. Hallens. th.* 66.

Doch sind hiebey billig alle Umstände zu consideriren / und da aus denenselben eine andere Meynung des Concedentis erhellet / oder die Criminal Jurisdiction dem feudo für diesen anhängig gewesen / muß zweiffels ohne die erste Opinion den Platz behalten. Stryk. *Us. mod. ff. l.* 2. *t.* 1. §. 13. Wer mehr von dieser Quæstion zu wissen verlanget / kan solches bey Zaunschleiff, in speciem, Antinom, ex decis. Mev. in Variat. 2. und Lyncker.

in

in Exper. Conciliat. Apparenter Contrahere ad Variat. illam Zaunschleiff. satisam finden / massen diese beyde in hac materia sehr von einander dissentirende JCti selbige der Länge nach ausgeführet.

Daß durch beschehene Concession eines Gutes mit allen Zubehörungen und Dorff-Gerechtigkeiten / auch die Jurisdiction mit rransferiret sey / bezeugen Thoming. *Cons.* 20. *n.* 13. Klock. *Vol.* 1. *Cons.* 95. *n.* 2. ibique alleg. welches aber bey Verkauffung oder Concedirung einiger Bauer-Güter mit allen Zubehörungen und Dorffgerechtigkeiten / nicht angehet. Brunnem. Cent. 4. D. H.

§. 9.

Man fragt hie weiter: Ob die Jurisdiction in dubio privative oder Cumulative concediret sey? Das ist: ob ein Herr / der einem andern die Gerichte verliehen / die Jurisdiction gleichfals noch exerciren könne oder nicht:

Die Concessionem Cumulativam verfechten Mynsing. 6. *Qu.* 99. *Coler. de Proc. Execut. P.* 2. *c.* 1. *n.* 148. *seqq.* Heig. *P.* 2. *Qu.* 9. *n.* 20. Zang. *de Except. l.* 2. *c.* 1. *n.* 260. Paurmeist. *de Jurisd. l.* 1. *c.* 29. *n.* 10. Mev. *P. I. D.* 44. *& P.* 2. *D.* 313. Hingegen streiten pro Privativa, sonderlich / da die Gerichte per modum feudi concediret worden. Wesemb. 1. *Cons.* 95. *n.* 57. Brun. *in L. ult. C. de Jurisd. omn. idem* Mev. ad Jus Lub. Proœm. *Qu.* 3. *n.* 50. *& l.* 1. *t.* 1. *art.* 11. *n.* 57. *seqq.* Müller. *Res. March.* 82. *n.* 20. Knich. *de Vest. Pact. P.* 3. *c.* 2. *n.* 155. *seqq.*

Die beste Meynung ist / daß man sage: Die Concessio der Gerichte sey in dubio pro subordinata zu achten / welcher Opinion auch die Facultät zu Franckfurt an der Oder in einem a. 1682. abgelassenen / und von Herr Strykio in seinem usu mod. *ff. l.* 2. *t.* 1. §. 26. angezogenem Responso nachgegangen / so also lautet:

Wenn einem von Adel Gerichte concediret / und gestanden werden / fraget sich / ob solches privative oder cumulative, nemlich daß princeps oder der seine jura zu exerciren gesetzet / vermöge solcher cumulando reservirten Jurisdiction verfahren könne? So viel diese Frage betrifft / scheinet zwar / daß solche concessio jurisdictionis cumulative geschehen / und also der Landes-Obrigkeit allezeit die Jurisdictio daselbst zu exerciren frey bleibe / non tantum, quod solvatur judicium vetante eo, qui majus imperium

rium habet in eadem jurisdictione. L. judicium solvitur. 58. *ff. d.* judic. sed & quod princeps juri suo renunciasse non censeatur, cum renunciatio, nisi appareat expresse, præsumenda non sit, c. super hoc. 2. X. de renunc. Cephal, *vol.* 4. *cons.* 605. *n.* 2. deßhalb auch viele Doctor. interminis dahinschliessen, quod jurisdictio alteri concessa, tantum præsumatur concessa cumulative, non privative. Bart. *in l.* 1. *ff. de offic. præf. urb.* Menoch *l.* 2. *præs.* 18. *n.* 1. & quos magno numero allegat. Schrad. *de feud. p.* 10. *sect.* 1. *n.* 126. Quod extendunt, etiamsi per contractum vel titulo oneroso jurisdictio sit concessa. Heig. quæst. illustr. *l.* 2. *qu.* 25. *n.* 21. *seqq.* Bocer *de jurisd. c.* 8. *num.* 34. *vers.* si tamen. Weil aber dennoch die Gerichte denen von Adel per modum feudi concediret, und in feudalibus der völlige Genuß dem Vasallo zustehet / censetur enim feudum usus fructus jure. 2. *feud.* 23. *in fin.* Proprietarius vero usufructuarium in perceptione utilitatis impedire non potest, & hinc nec Dominus feudi Vasallum in exercitio jurisdictionis Carpz. *p.* 2. *const.* 27. *def.* 11. *n.* 2. zumahlen da dergleichen jurisd. in feudum concessa, quasi patrimonialis facta, & hinc a superiore impendiri non potest Frantzk. *l.* 1. *Resol.* 18. *n.* 11. qui vero jurisdictio suo jure & propriam, sic contractu sive privilegio acquisitam, habent, ita eam exercent, ut quantum ad prima judicia seu primam instantiam superior vel anticipando vel præveniendo cum ipsis non concurrat, Pauermeist. *de Jurisd. l.* 1. *c.* 29. §. 9. *in fin. vers.* Quoad eos vero. Et hoc respectu omnino vera est illorum sententia, qui tali casu jurisdictionem Nobilibus privative concessam esse dicunt. Schrader. *de feud. d. P.* 10. *Sect.* 1. *n.* 126. Knich. *de vestit. pact. P.* 3. *c.* 2. *n.* 155. *seqq.* Hillig. *ad Donell. l.* 17. *c.* 9. *lit. N.* Jedoch bleiben sothane denen Edelleuten concedirte Gerichte / der jurisdictioni superiori vel territoriali subordiniret / dergestallt / ut vel per modum apellationis vel querelæ de denegata vel protracta

tracta juſtitia, ad ſuperiorem pateat recurſus, quo iniquitas judicis inferioris emendetur, Paurmeiſt. *d. l. p.* 290. Coler. *de proceſſ. Execut. p.* 2. *c.* 1. *n.* 153. Ziegler. *de jur. Majeſt. l.* 1. *c.* 29. §. 18. Struv. *Syntag. Feud. c.* 6. §. 18. *n.* 5. *ſeqq.* Berlich. *P.* 1. *concl.* 6. *n.* 4. *ſeqq.* Weſenb. *Conſ.* 95. *n.* 57. **Zugeſchweigen / daß ein Landes-Fürſt vermöge der Lehnbriefe den** Vaſallum **bey denen verliehenen** Juribus **wieder männiglich zu ſchützen verbunden** / 2. *Feud.* 8. *pr. & ibi Dd.* **und er dahero ſelbſt dem** Vaſallo **darinn keinen Eintrag thun kan** / quem enim de Evictione tenet actio, eum urgentem multo magis repellit Exceptio L. vindicantem 17. *ff. de Evict.* **die** Tacita renunciatio **auch** ex jure alteri conceſſio **offenbahr / ſo halten wir davor / daß ſolche** Conceſſio jurisdictionis pro ſubordinata **zu halten / und ſo lange die von Adel die** jurisd. **gebührend** adminiſtriren / **der Landes-Fürſt ihm darinn keinen Eingriff thun könne.**

§. 10.

Es wird drittens die Frage formiret:

Ob einem von Adel / welcher mit denen Hohen-Gerichten belehnet / die Abdeckereybeſtellung gleichfals vigore **der** Criminal-Jurisdiction **zuſtehen könne? oder ob ſolche Beſtellung** ad Regalia **zu** referiren?

Reſponſ. **Daß die Wehlung und Beſtellung eines Scharffrichters ad** merum Imp. **gehöre /** bezeugen Damhoud. *Pr. Crim. c.* 155. *n.* 7. *ſeq.* Mylius de jure Carnific. *c.* 2, **und daß die** concedirung Juris Carnific. **oder der Cavillerey nicht pro** Regali **zu achten /** aſſeriret Ziegler. *de Juribus majeſt. l.* 1. *c.* 3. § 19. **welchem die Juriſten-Facultät zu Wittenberg / in einem** a. 1672. **gegebenem und von ihm** d. l. citirten Reſponſo **beyſtimmet; die Worte ſind dieſe:**

Wenn nun gleich vorgeſchützet wird / daß der Städte Cavillereyen / unter die Regalien **eines Landes-Fürſten gehören** ꝛc. **Dennoch aber / und weil die Cavillerey-Gerechtigkeit in den Fürſtenthümern und Landen teutſcher** Nation **vor ein** Regale **niemahls gehalten worden** ꝛc.

Der

Der Herr Thomasius hingegen scheinet das contrarium, und daß die Concessio Juris Carnificiarii unter die Regalia zu zehlen / in seiner für einigen Jahren zu Halle gehaltnen dissertation: de injusta Oppositione Jurium Majestaticorum, Superior. territor. & Reservat. Imper. §. 7. zu behaupten / wenn er daselbst vermeinet / daß so wenig der locus Ziegleri, als die von ihm allegirte Meynung der Facultät zu Wittenberg gnugsam cohærire, und da einem Landes-Fürsten das Recht Privilegia zu ertheilen zukäme / die Abdeckereybestellung auch ad Classem hujus Regalis zu referiren sey.

Unsere Bemühung / so dahin gehet / alles in möglichster Kürtze vorstellig zu machen / will nicht verstatten / bey dieser Frage uns länger zu arretiren; wir erachten es auch unnöthig zu seyn / nachdemmahl ein vernünfftiger die Decis. derselben schon aus obigen finden wird / und eilen also nur zu einigen annoch rückständigen Quæstionen,

§. 11.

Die im vorigen §. berührte Frage giebt uns Anlaß einer andern / und zwar dieser zu erwehnen.

Ob einer mit der Criminal-Jurisdiction belehneter von Adel / der hie im Lande keinem Galgen / im andern benachtbahrtem Fürstenthum aber ein hohes Gerichte stehen hat / einen Delinquenten / welchem er hie im Lande in seinen Gerichten fest gemachet / aus dem Lande führen / und auf seinem anderem Adelichem Sitze justificiren lassen könne.

Wenn man die Sache nach dem ersten Anblick betrachtet / scheinet die affirmativa wenig dubii zu zu haben / weil der von Adel an beyden Orten die Hohe Gerichte zu exerciren befugt / und er folglich durch Justificirung eines Delinquenten / es sey an was Orte es wolle / nichts thut / was ihm nicht zukömmt / es ihm auch unverwehret gewesen / einen Galgen aufzubauen / oder eine Dingstät anzurichten; cum ei, cui jurisdictio concessa, omnia concessa sint, sine quibus Jurisdictio exerceri nequit. *l.* 2. *ff.* de Jurisd. & furcæ vel patibuli erectio ad merum Imperium pertineat. Bocer. *de Jurisd. c.* 10. *n.* 10. Tusch. *Pract. Concl. lit. f. Concl.* 537. Zieritz. *ad Constit. Crim. art.* 216. und sonsten die Concessio der Hohen-Gerichte ihres würcklichen Effects ermangeln würde. ꝛc.

Allein da eines Delinquenten Ausführung ausser Landes ohne Landes-Obrigkeitliche Vergönstigung nicht gestattet wird / die Consideration überdem

dem hiemit eintritt / daß boni publici causa daselbst die Straffe vollzogen werde / wo das Verbrechen begangen / *l.* 13. *ff. de offic. Præsid.* Gail *de Pace Publ. I.* 1. *c.* 16. *n.* 30. und die Concessio meri Imperii dadurch ihre Krafft nicht verliehret / massen der von Adel dennoch das jus capiendi, inquirendi, & sententiam ferendi gebrauchen kan / ob er gleich bey vorstehender Execution eines andern Gerichts-Hülffe subsidialiter imploriren muß / weil auch talis Judex requisitus, utut sit superior, die von dem Judice requirente abgefassete Urthel zu exequiren gehalten; Carpz. *Pr. Crim. Qu* 36. *n.* 17. So erhellet zur Gnüge / daß der loco rationum dubitandi angeführter argumentorum ohngeachtet / die vorgelegte Frage negative beantwortet werden müsse; und daß solchergestalt auch die Juristische Facultät zu Franckfurt in terminis termin. respondiret / bezeuget Stryk. *Us. Mod. l.* 2, *t.* 1. § *XI.* deren daselbst verbotenus inserirte Responsum dahin schliesset:

Daß ein von Adel den Delinquenten ohne Zulassung der Hohen Obrigkeit ausser Landes auf seine Güter nicht abführen könne / sondern schuldig sey / denselben in illo territorio, wo er fest gemachet worden / bestraffen zu lassen / und in Ermanglung einer eigenen Dingstät die Amts-Gerichte zu requiriren / und sich dessen Galgen zu gebrauchen.

§. 12.

Ob einer von Adel in Exercitio Jurisdict. gegen dem Landes-Herrn zu manteniren / weil er bißher in quasi possessione der Gerichte gewesen? oder / ob er zugleich titulum zu dociren verbunden?

Ist die letzte Quæst. welche wir occasione der Materie von denen Ober- und Unter-Gerichten zu erörtern uns fürgenommen.

Es ist bekannt / daß die Rechts-Regul: Quod possessor non teneatur edere titulum suæ possessionis, *l. Cogi* 11. *C. de petit. hered.* alsdann einen Abfall leide / quando res, de qua quæritur, sine titulo possideri nequit, arg. c. cum persona 7. *de privil. 6to* Brunnem. *ad l.* 11. *C. de Petit, hered.* und daß hieher die Jurisdiction auch gerechnet zu werden pflege; Post. *de Manut. O.* 42. *n.* 39. Knichen *de Jure territor. c.* 5. *n.* 12. *seqq. adde* Mev. *P.* 1. *D.* 44. weil es aber dennoch mit denen Lehn-Gütern in Teutschland heutiges Tages eine solche Bewandniß hat / daß dabey die Jurisdiction, (sonderlich in

Pommern und Mecklenburg / Mev. *P.* 2. *Dec.* 214. *n.* 4.) gemeiniglich als ein Connexum anzutreffen / Mev. *P.* 2. *D.* 214. obige doctrin auch zu vielen widrigen Consequenzen Anlaß geben / und ein Vasall seiner Possession und des daraus herfliessenden Nutzens stets beraubet werden könte; So statuiren einige / und unter denen Mev. *d. l.* quo si vel unicus actus exercitæ jurisdictionis appareat, prædii possessor in possessione sit defendendus.

Welche Meynung die Herrn Juristen zu Franckfurt in casu proposito gefolget? erscheinet aus dem von Herrn Stryk. *U. M. ff. l.* 2. *f.* 1. §. 28. angeführten Responso, so also lautet:

Es wird gefraget: Ob einem von Adel zu gestatten / daß er in puncto prætensæ jurisdict. contra principem & Dominum feudi in summariissimo possessorio agiren möge / oder ob er das ordinarium possessorium anstelle / und alle requisita, e. g. bonam fidem, notitiam principis, quietam & non interruptam possess. &c. und cum modo & speciebus beweisen / oder gar petitorium anstellen / centenariam possessionem, quæ tituli loco, behaupten müsse? nun ist zwar nicht ohne / daß das remedium possessorii summariissimi, ob es gleich principaliter deßhalb eingeführet / ne partes ad arma veniant. Gail. *l.* 1. *obs.* 5. *n.* 2. Klock. *vol.* 1. *consil.* 40. *n.* 3. dennoch usu fori ad cujuscunque possessionis defensionem extendiret sey. Carpz. *Proc. tit.* 23. *art.* 1. *n.* 6. *seqq.* Omnis enim possessor in sua possessione manuteneri debet. Postius *de Manut. obs.* 2. *n.* 9. und also auch denen von Adel die commoda possessionis nicht zu benehmen: Weil man aber dennoch allhier super possessione jurisdictionis und also super re ex concessione principis dependente litigiret, in solchem Fall aber / si jus a principe dependeat kein possessor contra principem in possessorio zu defendiren / Pacian. *de probat. l.* 2. *c.* 20. *n.* 9. & 27. Brunn. *cent.* 4. *Decis.* 24. *n.* 7. Sondern es wird bey solcher possession allemahl ein titulus erfordert / *vid.* deducta. Thes. præced. adeo ut quamvis princeps Nobilem ratione Jurisdictionis spoliaverit, is non restituatur, nisi allegaverit titulum.

Ant.

Ant. Faber. Cod. Sabaud. *l.* 8. *t.* 3. *def.* 3. *n.* 5. *seq.* Mev. *P.* 7. *dec.* 44. *n.* 5. Unde & si Laicus decimas possederit, non datur ipsi remedium retinendæ possessionis, nisi possessionem allegatam per titulum justificaverit. Card. Tusch. *pract. concl. l. i. concl.* 285. Menoch. *Rem.* 3. *retin. possess. n.* 589. *seq.* Quapropter plane non datur purum possessorium jurisdictionis contra principem, sed possess. mixtum, ita ut in hoc possessorio requisit. necessarium sit deductio tituli arg. *c.* licet causam *X. de probat.* & ibi Canonistæ Parisi. *l.* 2. *consil.* 98. *n.* 16. Knichen. *de jur. territor. c.* 5. *n.* 12. *seqq.* Meichsner. *l.* 1. *Decis. Cam.* 7. *n.* 8. *seq.* Klock. *Relat. Cameral.* 127. *n.* 14. **Daher zwar nicht nöthig / daß der** Vasallus **das** petitorium cum possessorio cumulire; **Es ist aber nöthig / daß er** titulatam possessionem **anführe / und den** Titulum **einiger massen bescheinige;** plena enim probatio ad petitorium pertinet, Johan. Wolffgang *Textor. dissert. de possess. jurisdict. th.* 16. ubi in sequentibus Titulos Jurisdict. exponit. **So halten wir davor / daß die von Adel nicht befugt** / ratione jurisdictionis in possessorio summarissimo **wider den Landes-Herrn zu klagen / sondern sie müssen nebst der** possession **den** Titulum allegiren **und bescheinigen / welchen sie entweder** ex concessione principis **oder** præscript. immemoriali **anzuführen schuldig / die gäntzliche** deducirung **aber sothanes** Tituli **wird nachmahls** ad judicium petitorium **reserviret.**

§ 13.

Wir haben zum Eingang dieser Resolution, **und zwar §. 11. von zwo** distinctionibus **der Gerichte in Teutschland / als erstlich / der Ober-und Nieder-Gerichte / und zweytens der Strassen-und Zaun-oder Pfal-Gerichte einige Meldung gethan / auch von jenen und denen darbey vorkommenden Fragen bißher gehandelt: es ist also übrig / von diesen gleichfals etwas weniges zu berühren / und obigen annoch schließlich hinbey zufügen.**

§. 14.

Die Beteutung der Strassen-Gerichte giebt der Nahme selbst schon

zu erkennen / daß nemlich dadurch eine solche Jurisdiction bezeichnet werde / so einem damit belehneten an allem Orten des Dorffs zukomme: *vid* Kœppen *Dec.* 48. Schepliz. *consv. March. P.* 4. *t.* 21. §. 1. *p.* 9. Muller *Res. March.* 3. *n.* 5. Kohl. *Constant. March.* 3. *Qu.* 29. *n.* 22. Stryk. *Us. mod. ff. l.* 2. *t.* 1. §. 19. Gleichwie die Zaun-oder Pfal-Gerichte eine Jurisdiction bedeuten / welche sich nicht weiter extendiret / als die Pfäle oder Zäune eines Hofes gehen. Stryk. *Disp. de Jurisdict. circumsepta c.* 1. *n,* 29. *Vol.* 1. *disputat.*

§. 15.

Wenn in der Marck-Brandenburg die Zaun-Gerichte zustehen? was denenselben anhängig? und wie weit daselbst die Criminal-Jurisdiction unter denen Zaun-Gerichten begriffen? hat der Herr Stryk. an nechstvorangezogenem Ort der Länge nach ausgeführet / und seine asserta durch Autorität der Brandenb. Landes-Ordnungen / vielfältige præjudicia und das Gezeugniß einheimischer Scribenten bestärcket.

§. 16.

In dem Lüneburgischen Zellischen theils disponiret die Hochfürstl. Resolut. de an. 1695. von denen Pfal-Gerichten folgender gestalt:

Um allen Irrungen / die wegen der Nieder- und Pfal-Gerichte zwischen unsern Aemtern / und denen von Adel / oder andern Guts-Herrn / die dergleichen Gerichte hergebracht haben / sich herfür thun möchten / destomehr vorzukommen / haben wir gnädigst gut gefunden / worinn solche Pfal-oder Zaun-und hingegen die völlige Nieder-Gerichte eigentlich bestehen zu determiniren / und dieses unserer Resolution inseriren zu lassen / als nemlich daß / so viel die Pfal-und Zaun-Gerichte betrifft / die Herren (1.) diejenige Verbrechen / welche in ihrer Meyer- oder Guts-Leute Häusern und Höfen / darüber ihnen solche Pfal- und Zaun-Gerichte gebühren / so weit deren Bezirck und Zaun gehet / von ihren Leuten oder deren gebrodeten Gesinde / oder darauf sich befindenen Miets-Leuten und Häußlingen begangen werden und vorfallen mögen / und zu den Nieder-Gerichten gehören / bestrafen / die davon aufkommende Straf-Gelder einfordern und in ihren Nutzen erheben mögen / wobey sich

dann

dann von ſelbſt ergiebet / daß ſie nicht befugt ſeyn / um dieſe Gerichtbarkeit zu extendiren / die Höfe zu erweitern / oder gar Aecker / Wieſen und dergleichen Ländereyen neulicher Weiſe mit in dieſelben ziehen.

(2) Daß gleichwie die Pfandung um bekantliche Zinſe / Dienſte und andere præſtationen, vermöge unſerer Policey=Ordnung und Anno 1686. ertheilter Reſolution, den ſämmtlichen Guts=Herren zukommet / alſo auch inſonderheit diejenige Guts=Leute um dergleichen bekänntlicher Zinſe / welche die Pfal=und Zaun=Gerichte haben / ihre Dienſt und præſtationem willen auf ihren Höfen und in den darzu gehörigen Häuſern pfanden:

Nicht weniger (3) dieſelbe / wann ſie ſich ihres Meyers=oder Erbzinß=Rechts verluſtig gemacht / entſetzen mögen; ja doch daß hiebey beobachtet werde / was in mehr=angezogener Reſolution von Anno 1686. deswegen verordnet iſt.

(4) Daß dieſelbe / wann jemand ihre Leute ex contractu vel quaſi oder auch / wann ſchon der Fall auſſer dem Hoff ſich zugetragen / ſeines eigenen intereſſe halber ex delicto vel quaſi civiliter zu beſprechen hat / in ſolchem Sachen cognoſciren und dieſelbe entſcheiden / das judicatum auch auf den Höfen exequiren mögen.

Darentgegen kommet denſelben nicht zu / in den Straf=Fällen die ſich auſſer den Höfen mit ihren Guts=Leuten / oder auch auf den Höfen mit Frembden begeben / ſich einiger cognition und Gerichtbarkeit anzumaſſen; wie ihnen dann auch nicht gebühret / executionen und andere dergleichen Actus über deren auſſerhalb den Höfen belegene Güter vorzunehmen / ſondern ſie ſich deſſen allen zu enthalten / und ſolches Unſeren Aemtern oder anderen / denen die übrige entweder Hohe=oder Nieder=Gerichte an ſelbigem Ort / oder auch nur über ſolche Höfe zu ſtehen / zu überlaſſen haben:

Und folget nun hieraus / daß der Unterscheid der völligen Nieder-Gerichte über die Höffe von gesagten Pfal- und Zaun-Gerichten eigentlich darin bestehe / daß diejenige / welchen jene entweder ausdrücklich und in specie, oder in genenere die Gerichte durch Lehn-Briefe oder andere Fürstl. Concess. Vorträge und Begnadigungen verliehen sind / oder dieselben (ausser denen in den Aemtern Dannenberg / Lüchau und Hitzacker gesessenen und begüterten Guts-Herren) sonst rechtmäßig hergebracht / nicht allein die zu den blossen Pfahl- und Zaun-Gerichten obangeführter massen gehörige Jura in denen ihrer Gerichtbarkeit unterworffenen Höffen zu exerciren haben / sondern auch über dem / wann Fremde in solchen Höfen etwas straffbahres begehen / so zu den Niedergerichten gehöhret / dasselbe so wohl / alswenn es an andern Orten ihrer Jurisdict. geschehen / wie nicht weniger was die Innwohner selbiger Höfe ausserhalb denen an fremden Orten verbrechen / wo nicht in diesem Fall der Delinquent ad forum commissi delicti remittiret werden muß / cognosciren und bestraffen / nicht weniger das Judicatum ausser den Höfen jedoch in ihren Gerichten / exequiren mögen.

§. 17.

Ob ein mit denen Strassen-Gerichten Belehneter sich auch einer Cognition über die in Kirchen / Kirchhöfen / Pfarr- und Küster-Häusern / Schulen / it. dazu gehörige Aecker oder Wiesen &c. begangene Verbrechen anmassen könne?

Ist eine Frage / welche im Fall die Gewohnheit oder Landes-Gesetze nicht ein anders wollen / meines Erachtens affirmative beantwortet werden muß ; Wannenhero dann auch die mehrmahls citirte Facultät zu Franckfurt kein Bedencken gefunden / folgender gestalt Anno 1682. zu respondiren;

Es ſcheinet zwar / daß die Pfarr- und Küſter-Häuſer / ingleichen die Kirchen und Kirchhöfe von der Dorff-Jurisdiction eximiret / indem bekandt / daß darüber die cognitio dem Conſiſt. ordentlich zuſtehet propter generalem exemtionem Clericorum a Jurisd. ſeculari *l.* 25. *C. de Epiſc. & Cleric. c. ſi diligenti.* 12 *X. de For. comp.* Quorum cauſæ hodie in Conſiſt. expediuntur, *Carpz. l.* 3. *Jurispr. Conſiſt. def.* 3. *n.* 12. *Klock. vol.* 1. *conſ.* 39. *n.* 44. *quorſum & cura cœmeterior. pertinet.* Brunnem. *de Jur. Eccleſ. l.* 1. *c.* 6. *membr. ult. ff. ult.* Weil aber anitzo nicht die Frage iſt / von der Jurisdict. über Kirchen und Kirch-Bedienten an ſich ſelbſt / ſondern von denen / ſo an der Kirchen / Prediger und Küſter-Häuſer delinquiren; dergleichen delinquenten aber kein privilegium daher prætendiren können / daß ſie an einem ſolchen Ort delinquiret / cum reatus omne privilegium excludat. Unde & preſertim ſi in mora periculum. ex ipſa Pontificorum permiſſione Judex Laicus Clericum delinquentem capere poteſt. Felix de oliva de for. Eccleſ. *p.* 2. *qu.* 22. Wie denn auch der die Univerſalem Jurisdictionem im Dorffe hat / ſelbige in quovis loco pagi exerciren kan / niſi locus aliquis exemtus. Ming. de ſuper. Territ. concl. 16. quæ exemtio cum ſtricti juris ſit, & plane non præſumatur. Eraſm. a Chockier. Tr. de Jurisd. ord. in Exemt. *p.* 1. *qu.* 8. *n.* 1. *ſeqq.* ad delinq. tanquam priv. indignos, non extendenda arg. *c. auxil.* 37. *ff.* de Minor. So halten wir davor / daß die von Adel alle im Dorffe delinquirende / an welchem Orte es auch ſey / wohl angreiffen / und den proceſs wieder ſie formiren können / und eben ſolches iſt auch in denen zum Dorffe gehörenden Acker-Rechtens / weil ſelbe als ein Acceſſorium pagi ejusdem juris ſeyn cum re principali. arg. c. acceſſorium 42. *d. R.* 1. *in* 6. *vid.* Stryk. *Uſu mod. ff. l.* 2. *tit.* 1. §. 20.

RE-

RESOLUTIO. VIII.

Der Frage:

Ob derjenige / so per tempus longissimum ein gewisses Geld von seinen Bauern / statt der schuldigen Dienste genommen / sie nachmahls zu würcklicher Ableistung der Dienste wiederum anhalten können?

Summaria.

Recensirung der Autoren, welche diese Quæstion negative beantworten.

Ihre fundam. und deren refutirung.

Die pro Affirmativa militirende Rationes.

Autores, welche unsere opinion behauptet.

Obwohl die mehrern Doctores, welche gegenwärtige Quæstion tractiren / selbige negative beantworten / und dafür halten / daß diejenige Bauren / welche in 30. biß 40. Jahren keine Frohn geleistet / sondern statt deren ein gewisses Geld entrichtet / bey dem Dienst-Gelde und der præscribirten Gerechtigkeit gelassen werden müsten. Vid. Kœppen. *Dec. XIII.* ibique alleg. Husan. de propr. hom. *c.* 2. *n.* 31. Gœd. *Conf.* 239. *n.* 56. Welchem nachfolgen Mev. Tr. vom Zustand der Bauren IIIter Hauptpunct. *n.* 170. *& in Consil.* 58. *n.* 50. Leyserus Jure Georg. *L.* 3. *c.* 27. *n.* 79.

So kan ich doch nicht bey mir finden / daß die von ihnen allegirte argumenta gnugsam seyn / eine solche der Analogiæ Jur. Civ. hodierni entgegen stehende opinion mit Bestand zu behaupten.

Zwar bescheide ich mich gar wohl / daß an solchen Orten / wo die Landes-Constitutiones expresse hievon dergestalt disponiren / wie also in Sachsen die Const. Aug. Elect. *P.* 2. *C.* 4. dahin gehet. *vid.* Carpz. ibid. nichts dagegen einzuwenden / noch sothane Ordnungen als widerrechtlich angesehen werden können; Allein ausser dem / und da die principia Jur. comm. bloß zur Richtschnur genommen werden / düncken mir die zu Bestärckung obbemeldter Meynung angeführte Gründe nicht zuzureichen.

Denn was I. de odiosa servitorum materia discourriret wird / kömmt

denen

denen Verfechtern jener opinion, und ins beſondere dem Kœppen. *d. l. n.* 3. *ſeqq.* ſelbſt ſo ſchwach für/daß ſie darauf ſich nicht einmahl zu ſtützen getrauen.

IItens/ ſagt man: das Jus commune beſtärcke ſolchen Satz/ indem es alſo ſchlöſſe: Quod is, qui per decem annos pro decem annuatim ſolvit quinque, impoſterium non niſi quinque ſolvere teneatur. Kœppen *Dec.* 13. *n.* 9. ibique alleg. alleine ich kan nicht abſehen/ wie dieſer Caſus auf die Quæſtion von Dienſten mit Fug zu appliciren? maſſen in jenem der tacitus Conſenſus ſich gantz offenbahr herfür thut: ja wenn man abſeiten der Doctorum vermeinet/ es hätten dieſe beyde Fälle eine ſo genaue Verwandſchafft mit einander/ daß ſich ab uno ad alterum bündig argumentiren lieſſe/ warum erfordert man dann in præſcribirung der Dienſt gantze 30. biß 40. Jahr/ da doch laut der vorangezogenen Concluſion nur 10 Jahr vonnöthen wäre?

Das IIIte/ und zwar fürnehmſte Fundament beruhet hierinn: Quod per ſpatium 30. vel 40. annor. omne jus, ſive cum, ſive ſine titulo, tollatur. Kœppen. *d. l. n.* 10. Schurff. *Conſ.* 23. *n.* 14. *& Conſ.* 96. *n.* 7. *Cent.* I. Mev. von Abfolgung der Bauren III. Haupt-Punct. *n.* 170.

Es iſt aber leichtlich zu erkennen/ daß dieſe raiſon von keiner Erheblichkeit ſey/ denn ſolte dieſe Regul generaliter gelten/ müſten alle res meræ facultatis gleichfals in ſolcher Zeit præſcribiret werden können/ dem aber alle Rechts-Lehrer einmüthig wiederſprechen.

Wie nun aus dieſen hoffentlich gnugſam die Schwäche gegenſeitiger Gründe zu Tage liegt; alſo iſt übrig/ mit wenigem die rationes unſers aſſerti noch anzuzeigen.

Erſtlich/ wird niemand nach genauerer Uberlegung/ leichte in Zweiffel ziehen; daß es res meræ facultatis ſey/ die ſchuldige Dienſte von ſeinen Bauren zu fordern/ oder ſtatt deſſen Geld zu nehmen; nun aber iſt eine in dem natürlichen Recht gegründete/ und durch einhelligen Spruch aller Jure Conſult. bekräfftigte Maxima: Res meræ facultatis in æternum non præſcribi, Cacheran. *Dec.* 155. *n.* 4. *Menoch. Conſ.* 201. *n.* 80. Weſenbec. *Vol.* 3. *Conſ.* 2. *num.* 27. Klock. *Conſ.* 18. *n.* 34. *Tom. I.* Mev. paſſim in ſuis Deciſ. Es wäre denn/ daß ein factum, als etwan ein Befehl oder hie eine Verwegerung dazu kommen/ aus dem die Rechte ſchlieſſen/ der andere habe ſich ſeiner ihm ſonſt zukommenden Freyheit begeben/ welcherley aber in noſtro Caſu nicht verhanden/ daher auch die Leges und Jura welche de præſcriptione 30. vel 40. annorum reden ob manifeſtam diſparitatis rationem auf gegenwärtigen Fall nicht wohl gezogen werden können;

Zweytens / fourniren die gegenseitige Doctores selbst eine neue raison, indem sie schreiben: Dominus, quando non potest operis commode uti, pecuniam accipiens videtur cum rusticis Contractum Locationis inire, qui non parit Præscriptioni titulum. *L* 25. §. 1. *ff.* de oper. Libert. *L.* 1. *C. eod.* Idem est, si ex gratia remittantur Servitia ista, jus non tribuit ultra. quam Domino placet. Ita si in favorem & causa Domini loco operarum a Rusticis exigitur pecunia, in arbitrio domini manet, pecunias, an operas imposterum exigere velit. Mev. von abf. der Bauren *I. c. n.* 171. woselbst er ferneres setzet:

Ob nun dasselbe bereits lange Jahre also her gebracht / mögen dennoch die Unterthanen sich mit der Verjährung nicht schützen / sondern seynd die Dienste dessen / so in vorigen Zeiten nach des Herrn freyen Willen geschehen / ohnerachtet / auf erfordern zu leisten schüldig.

adde Berlich. *P.* 2. *Concl.* 6. *n.* 8. Carpz. *P.* 2. *C.* 4. *d.* 4. Zwar scheinet Mev. an angezogenem Orte nachmahls das fundament in præscriptione 30. an. zusetzen; allein es ist schon vorhin gezeiget: wie solche in hoc casu keine tüchtige rationem decidendi abzugeben vermöge. Mehr von dieser letztern in der Marck eingeführten Meynung / Kœppen *d. l. n.* 12. und en general von solcher gantzen Quæstion, ist beym Klock. *de contribut. c. II. n.* 65. *seqq.* und Müll. *Resol. March.* 99. *n.* 25. 26. zu lesen / welche beyde die von uns asserirte Opinion zu behaupten bemühet sind.

RESOLUTIO IX.

Ob ein Dominus statt der schuldigen Dienste von seinen Bauren Geld zu fordern befugt? und ob ihm / da er selbst ihrer Dienste nicht bedarff / solche anderen zu überlassen erlaubet?

Summar.

Beantwortung der ersten Frage negative.
Limitationes,
Von der zweyten Frage.
Præjudicium.
Limitation.

So

So viel die erſte Quæſtion betrifft/ iſt ſelbige regaliter mit NEIN zu beantworten/ cum opere, ut ſemel impoſitæ, ſic ſemper præſtandæ ſint Müll. *Reſol. March.* 99. *n.* 22. Mev. *P.* 4. *Qu.* 271. *n.* 3. Es wäre denn/ daß von Leibeigenen die Rede/ als von welchen der Herr/ wie er es gut befindet/ entweder die würckliche Dienſte/ oder ſtatt deren Geld zu fodern berechtiget/ nach dem Ausſpruch Mev. *d. l. I.* Oder daß der Dominus die würckliche Dienſte nicht nöthig hätte; wie ſolcher geſtalt decidiret Jacob de S. Georg. *in tr. de feud. tit. de homag. n.* 11. Kœppen. *Dec.* 12. *n.* 2. deren Spruch folget Carpz. *L. I. Reſp.* 52, *n.* 5. Brunnem. *Cent.* 5. D. 76. Müll. *Reſ. March.* 99. *n.* 24. ibique alleg.

Doch finde ich die von ermeldten Doctor. angeführte argumenta nicht dergeſtalt beſchaffen/ daß ſie bey genauerer Unterſuchung beſtehen könten; Solte aber/ wie Brunnem. ſetzet/ dieſer Umſtand in facto ſich dabey eräugnen/ daß es denen Bauren leichter ankäme/ das verlangete Dienſt-Geld zu geben/ als die Dienſte in natura zu leiſten/ würde der diſput unnöthig/ und die Bauren ſchon ſelbſt ſo verſtändig ſeyn/ das ihnen Fürträgliche ohnverweilet zu eripiren.

Die andere und zweyte Frage anlangend: muß ſelbige ebenmäßig negative beantwortet werden; Denn ob wohl ſonſten rechtens: ſi debitor ſe ad Operas obligavit, & creditor ejus operis non indiget, quod eas tuto alteri pro certa mercede locare & delegare poſſit Matth. Coler, *de Proc. exec. P.* I. *c.* 9. *n.* 91. *per l. homines* 3. *ff. de Uſufruct. legat. l.* 27. *& l.* 9. *fin. ff. de oper. Libertor.* So läſt ſich doch ſolches hoc caſu nicht füglich appliciren/ in Betracht

1. Dieſe Servitia Realia ſind und denen prædiis inheriren/ Coler. *de Proc. Exec. P.* I. *c.* 9. *n.* 70. *ſeqq.*

Und 2. eine allgemeine Rechts-Regul verhanden/ welche will/ ut ejusmodi operæ & ſervitia extra territorium & locum habitationis non ſint præſtanda. Huſan. *de propr. homin. c.* 6. *n.* 89. Roſenth. *de feud. c.* 5. *Concl.* 7. Daher dann auch die Herrn Schöppen zu Leipzig/Sigismund von Heimitz folgendes Reſponſum gegeben:

Habt ihr zwey Dörffer/ welche den gantzen Ackerbau euers Ritter-Guts über Winter und Sommer zu beſchicken/ Heu und Grummet zu hauen/ zu machen und einzuführen/ auch Marck- und zufällige Hauß- und Land-fuhren/ und ſonſten an-

dere Dienste und Arbeit auf etliche Tage im Jahr zu leisten schuldig. Ob ihr nun euren Bericht nach / zu Bestellung euers Ritter-Guts / nach itziger Zeit Gelegenheit / solcher Frohn und Diensten wohl entrathen könnet; So habt ihr dennoch gemeldte eure Leute / wieder ihren guten Willen / mit solchem Frohnen an andere zu weisen nicht Fug; V. R. W.

Vid. Berlich. *Dec.* 67. *P.* 1. woselbst er in der gantzen Dec. diese Frage tractiret / und gleiche Meynung mit uns heget. Doch wird hiebey der Casus Necessitatis von denen Doctoribus ausgenommen / also daß / im Fall der Herr verschuldet wäre / er wohl befugt / die zu seinem Hofe gehörige Dienste andern zu überlassen. Berlich. *D. l. n.* 12. ibique præjud. allein ob wohl sonsten öffters in Casibus Necessitatis von denen Regulis Juris Commun. abgegangen zu werden pfleget; So kan doch die daraus gemachte Exceptio allhie nicht stets / und wenigstens in dem Fall keine stati haben / da die Necessität nicht durch ohnvermeidliches Unglück / sondern durch des Domini eigene Schuld ihm zugezogen worden.

RESOLUTIO. X.

Von derer Edel-Leute Erb-Büchern und Dienst-Registern:

Ob und wenn sie einen rechtlichen Beweißthum abgeben können?

Summar.

Meynung einiger Doctor. daß sie völlig probiren.
Andere Opinion, daß sie regular. nichts probiren.
Wird limitiret / wenn sie 1. formam authent. haben.
Was dazu erfordert werde?
2. Wenn sie von anderen adminiculis begleitet werden.

Es sind verschiedene Doctores verhanden / welche die Autorität dieser und dergleichen Bücher dergestalt erheben / daß sie ihnen völligen Glauben beyzulegen kein Bedencken haben / *vid.* Lud. Roman. *cons.* 63. & *cons.* 127.

Nicol.

Nicol. Boër. *Dec.* 150. Joach. a Beust. *in L. admonendi* 31. *n.* 836. *p.* 527. Wesenbec. *consil.* 166. *n.* 47. *P.* 4. Ruland *de commiss. P.* 2. *L.* 5. *c.* 6. *n.* 8.

Hingegen statuiren andere mit viel grösserem Rechte / daß solche Bücher en faveur des / der sie geschrieben / regulariter nicht probiren können / Petr. de Anchor. *consil.* 44. *n.* 1. *seqq.* Abbas panorm. *consil.* 67. *n.* 2. Hartm. Pistr. *O.* 159. *n.* 1. Wehner. *Obs. Pr. voce* Bücher. Carpz. *L.* 1. *Respons.* 61. nachdem mahl sonsten mit denen Bauren gar übel gehandelt seyn würde / wenn die von denen Edelleuten ihnen bißweilen zur Ungebühr abgeforderte præstationes dadurch gnugsam erwiesen seyn solten / daß es in denen abseiten der Edelleute vormahls verfertigten Registern also beschrieben stünde. Dan. Möll. *L.* 4. Semestr. *c.* 37. *n.* 1. *seqq.* Pistor. *d. Obser.* 196. Carpz. 3. *d. l. n.* 10. *seqq.*

Es können sich dennoch aber die Fälle begeben / da itztgemeldte Meynung billig zu limitiren / und denen Libris Censualibus vel Jurisdictionalibus allerdings Glauben beyzumessen.

Also findet (1.) dieses statt / wenn selbige Bücher formam publicam vel authenticam haben / und es ihnen an denen hieher gehörigen Requisitis nicht fehlet; es werden solche von Berlichio in seiner *Decis.* 283. weitläufftig beschrieben / daraus wir itzo das hauptsächligste extrahiren wollen.

Wenn dergleichen Bücher rechtmäßig sollen verfertiget heissen / erfordern die Jure Consulti.

(a) Daß ein Notar. Publ. in Gegenwart zwener oder dreyer Zeugen dieselbe beschrieben. Hartm. Pistoris *O.* 159. *n.* 7. Carpz. *L.* 1. *Respons.* 52. *pr.*

(b) Daß die Unterhanen / als deren Interesse fürnemlich hierbey versiret / dazu citiret / und von ihnen die darinn specificirte Dienste und übrige præstanda freywillig zugestanden worden Alexand. *Cons.* 189. *n.* 5. *&* *n.* 7. *l.* 7. Dan. Moller. *Lib.* 4. Semest. 37. *n.* 1. Wesenbec. *P. I. Cons.* 20. *n.* 11. Berlich. *dict. Decis. n.* 2. 6.

(c) Daß dasjenige / was nach der Unterthanen oder Bauren Aussage also niedergeschrieben / ihnen darauf deutlich vorgelesen worden / und sie bey solcher gethanen Bekänntniß verharret / sie auch hienechst alles darinn benante in Gegenwart des Notarii würcklich also geleistet. Berlich. *d. l. n.* 7. 8. 9. Welches letztere aber meines Bedünckens nicht für nothwendig zu achten.

(d) Daß der Notarius nebst denen Zeugen solche verfertigte Bücher mit ihrer Nahmens Unterschrifft und beygedruckten Pittschafft bestärcket. Alexander. *Cons* 153. *n.* 7. *Vol.* 2. *&* *Cons.* 198. *n.* 5. *Lib.* 7. Welchem denn die Doctores noch letzlich dieses beyfügen / daß

(e) Der Notarius und Zeugen vermittelst Eydes bekräfftigen / wie dieses sich alles dermassen / als die Schrifft lautet / verhalten / Berlich. *dict. Decis.* 283. *num.* 11. *seqq.* Denn obgleich sonsten die Vermuthung für dem Notario und denen Zeugen militire, Phil. Decius *Cons.* 42. *n.* 5. Jac. Mandellus *Cons.* 59. *n.* 6. Wesenb. *Cons.* 130. *n.* 63. *part.* 3. so gelte doch solches nur in denen Dingen / welche formam debitam instrumenti, oder Solennitatem Extrinsecam concerniren. Alexand. *Cons.* 174. *n.* 6. *l.* 7. und würde seinem Zeugniß ausser diesen nicht geglaubet / daferne es mit keinem Eyde corroboriret. Vincent. Carocius *Dec.* 66. *n.* 26. und dieses ist es / was die Chur-Sächs. Ober- und Appellations-Räthe zu Dreßden a. 1615. folgender gestalt zu sententioniren bewogen.

Auf Leuterungs-Gesetze und ferner rechtliches Einbringen in Appellation-Sachen Anwalden Rudolffen von Bünau zum Wiesensteine Appellanten an einem Syndicen der Gemeine zu Heußdorff Appellaten andern Theils / in. p. der Verpachtung des Rittersitzes erkennen / Von GOttes Gnaden / Wir Joh. Georg Churfürst ꝛc. vor Recht / daß die Appellation ihrer formalien halben beständig / und die Sache zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen. Die materialia belangend / erscheinet aus den Acten und rechtlichen Einbringen so viel / daß wohl appelliret; Derowegen Kläger mit Eydlicher Diffession des am 14. Februari Anno 1595. Neu-aufgerichteten Erb-Buchs gestalten Sachen nach nicht zuläßlich. Es seynd aber die Notarien und Zeugen / in derer Gegenwart itzt specificirtes Erb-Buch aufgerichtet worden seyn soll / daß die Gemeine zu Heußdorff die in solchen Erb-Buch ihnen angesetzte und geschriebene Erbzinsen / Pferde / Handfrohnen / und Dienste in ihrer der Notarien und Zeugen Beyseyn selbst also angegeben / und (2) daß darauf den Leuten solches anderweit in ihrer Gegenwart deutlich vorgelesen / (2) dieselbe sich nochmahls zu solchen Diensten bekandt. Und 4tens daß nach solcher Leute Bekändtniß von ihnen den Notarien und Zeugen solches Erb-Buch unterschrie-

schrieben / und besiegelt worden / vermittelst Eydes zu erhalten schuldig / dazu denn diese Sache an die vorigen Richter billig remittiret und gewiesen wird / immassen wir sie dahin remittiren und weisen. V. R. W.

vid. Berlich. *P.* 2. *Dec.* 282. *fin.*

III. Können auch alsdenn die Erb- und dergleichen Bücher völlig probiren / wenn einige gewisse Umstände dabey mit eintreten / und andere Adminicula ihnen zu statten kommen / ob sie schon an vorerzehlten requisitis einigen Mangel haben. Matth. Wehner. Obs. pr. voce Bücher. *n.* 11. & verb. Erb-Bücher. Dan. Moller. *Lib.* 4. *semest. c.* 37. *n.* 1. Berlich. *Dec.* 284. *n.* 1.

Es gehöret aber hieher

(a) Daß sie alt seyn Wesenb. *cons.* 166. *n.* 47. *P.* 4. Joh, Cephal. *cons.* 200. *n.* 10. *l.* 2. Dan. Moll. *d. l.*

Oder (b) von einem facto antiquo handeln. Modest. Pistor. *cons.* 8. *n.* 10. *Vol.* 2. Hartm. Pistoris *Obs.* 159. *n.* 19. Denn es ist bekandt / daß in Antiquis leviores probationes gelten und gnugsam sind; Cravett. de antiqu. temp. *p. ult. p.* 1. *pr. n.* 30. Mascard. *de Probat. concl.* 103. *n.* 12. Escobar a Corro de Puritate & Nobilitate probanda. *p.* 1. *qu.* 9. §. 4. *n.* 13. *seqq. qu.* 15. §. 3. *n.* 8. Joh. de Solorzano Pereira. de Indiar. jure *Tom.* 1. *l.* 1. *c.* 9. *n.* 3. so gar daß auch conjecturæ und præsumptiones statt eines völligen Beweißthums dienen können Natta *cons.* 669. *num.* 3. Schrad. *Vol.* 2. *cons.* 24. *num.* 32. Brun. *Cons.* 133. *n.* 16. Carpz. *P.* 2. *c.* 29. *d.* 11. *n.* 12. Decius *cons.* 42. *n.* 12. Matth. de Afflictis *D.* 13. *n.* 23. Doch muß hie das tempus antiquum aus mehrern / als 10. Jahren / bestehen / wiewohl selbige sonsten bey einigen Doctoribus tempus antiquum heissen: Gail. *P.* 1. *Cons.* 2. *n.* 7. Rosenth. *de feud. C.* 4. *Concl* 31. *n.* 3. und unsers Bedünckens / nach Beschaffenheit der Sache wenigstens auf 30. biß 40. Jahre / oder wohl gar auf hundert extendiret werden / insonderheit da es res magni præjudicii wäre Gail. 2. *O. fin. n.* 7. *& P.* 1. *Cons.* 2. *num.* 7. Mynsing. *Cent.* 6. *O.* 79. *n.* 3. Brunnem. *Cons.* 133. *n.* 22. *&c.*

Weiter wird hieher gerechnet / wenn sie (c) durch Zeugen bestärcket / Moller. *l.* 4. *semestr. c.* 37. *n.* 1.

Oder (d) von denen itzo noch lebenden Officialibus und Bedienten beschworen Wesenbec. *Cons.* 33. *n.* 240. *P.* 7.

Oder

Oder (e) von denen Bauren und Unterthanen selbst allegiret werden. Dan. Moller. *l.* 4. *semestr. c.* 37. *n.* 5.

Oder (f) diese / da sie produciret / nicht deren Innhalt wiedersprochen. Pruckman. *Vol.* 1. *Cons.* 29. *n.* 50.

Oder (g) die Bücher von einer Sach Zeugen / so von keiner grossen Wichtigkeit ist. Hartm. Pistoris *O.* 159. *n.* 4. 5.

Oder (h) sie in einem öffentlichen Archiv. verwahrlich beybehalten werden. Hartman. Pistor. *d. l. n.* 15. Berlich. *D.* 248. *n.* 11. *ibique allegat.* wiewohl dieses nicht so crude und generaliter zu verstehen / weil ja ohnstreitig / daß nicht alles / so in einem Archiv lieget / den Nahmen Scripturæ Publicæ, und eines völlig bewiesenden Instruments verdiene. vid. Kœppen *Dec.* 46. *n.* 17. *seqq.* Rutg. Ruland. *de Commiss. P.* 2. *l.* 5. *c.* 5. *seqq.*

Oder wenn (i) in solchen Büchern von Jahren zu Jahren aufgezeichnet stehet / daß dieses und jenes binnen einer zur Præscription gnugsamen Frist also gehalten und præstiret worden / Wesenbec. *Cons.* 166. *n.* 47. *P.* 4. Hartm. Pistoris *Obs.* 159. *n.* 16. und nicht einer / sondern mehrere / die in officio einander gefolget / Pistor. *d. l. n.* 12. und sämtlich ein gut Gerüchte gehabt / diese Beschreibung verfertiget. Francisc. Bursat. *Cons.* 330. *n.* 108. *lib.* 3. Pistoris *d. l. n.* 9. *seqq.* Berlich. *Dec.* 284. *n.* 18. woselbst er noch mehrere adminicula recensiret: womit übereinstimmet / was Borign. Covar. *d.* 27. *n.* 74. *l.* 2. mit diesem Worten setzet:

Si Liber est antiquus alicujus Archivi. vel monasterii, aut Episcopatus in quo varii & diversi Administratores factores & Officiales bonæ vocis & famæ variis in temporibus scripserunt, aut aliqui mortui fuissent, aut aliquæ essent verificatæ partiæ in totum vel pro parte, tunc tali Casu ejusmodi Liber facit magnam præsumtionem, & transfert onus probandi contrarium in Adversarium, quia non est credendum, tot & tales personas voluisse falsum scribere &c.

Gleichwie es aber übrigens nicht gnug seyn wolte / daß mehrbesagte Bücher mit einem dieser Adminiculorum versehen wären; also wird hingegen auch nicht erfordert / daß alle solche Stücke dabey verhanden / sondern es ist suffisant wenn die mehrere derselben hie concurriren / Hartm. Pistor. *Obs.* 159. *n.* 23. 24. Berlich. *dict. dec.* 284. *n.* 22. und muß dem arbitrio eines vernünfftigen und gewissenhafften Richters zu dijudiciren überlassen werden: Ob die adminicula also beschaffen / daß denn Büchern Glaube beygemessen werden könne;

Da-

Dafern es nun auch an diese Stücken denen Büchern ermangelte / suppeditiret zwar Berlich. *loc. cit. n.* 23. die Cautel: daß man nur einen Extract dessen beylege davon handelnd / darüber anitzo der Streit sey / damit der Gegentheil solchen entweder recognosciren / oder eidlich diffitiren müsse; allein ich kan nicht absehen: wie diese Cautel in puncto Juris zu bestehen / und den gerühmten auch daselbst mit præjudiciis vermeintlich erwiesenen Effect nach sich zu ziehen vermöge / in Betracht die Recognoscirung ja geschehen kan salvis omnibus Exceptionibus sibi contra Instrumentum competentibus. Brunnem. *Proc. Civ. c.* 19. *n.* 35. Dessen itzo nicht zu gedencken: daß de Jure Communi und ausser Sachsen die Recognoscirung nur alsdenn statt findet / wenn von der Hand des / der recognosciren soll / oder einer solchen / von welcher dieser probabiliter Wissenschafft haben kan / der Streit und die Frage ist. Brunnem. *d. l. n.* 33. Lang. *Isagoge ad Proc. c.* 50. *n.* 26.

RESOLUTIO. XI. (*)

Vom Zehenden und deren Rechte.

Der Zehend ist das Recht einen gewissen Theil von dem Gewinn von denen Dienern GOttes zu fodern / welches ihnen denen Gött- und Weltlichen Gesetzen nach gebühret. Dann weilen GOtt im alten Testament denen Priestern und Leviten / den Zehend / alle Erstlinge / Gelübde und Lösung der Ersten Geburt verordnet *Numer.* 18. so haben die Weltliche Obrigkeiten nachgefolget / und denen Geistlichen zu ihrem Unterhalt gewisse Zehenden assigniret / worunter eigentlich der Zehende Theil von jeden Dinge verstanden wird: Wiewohl nach unterschiedenen Orts Gebräuchen auch ein geringere und höhere Zahl unter dem Nahmen Zehend zukommen pfleget. Gralov. *de Decim. concl.* 3. & 4. Calvin. *in lege voce decima.* Brunnem. *de Eccles. l.* 2. *c.* 6. *n.* 2. Lehmann *in Chron. Spir. l.* 2. 35. § so befindet sich *p. m.* 139. Alex. *Moneta de Decim. c.* 2. *lit. G.*

Sehen wir das Canonische Recht circa decimas an / so schreibet sie selbige bloß denen Geistlichen zu / und schliesset die Laicos aus / so daß sie selbige nicht einmahl per præscriptionem adquiriren können / wann sie auch undencklich wäre / und zwar verstehen sie solches um so mehr von der adquisit. die nach den Concilio Lateranensi Alexandri III. sich ereignet.

(*) Biß hieher gehören die von uns entworffene Resolut. gegenwärtige ist aus des Klugen Beamten Tom. 1. tit. 12.

Duar. de sacr. Eccles. Minist. *l.* 7. *c.* 1. *Men.* 6. *præs.* Balb. *de præscript.* 1. *part.* 6. *pr. p.* 506. *n.* 2. Brunn. *l.* 2. *c.* 6. §. 10.

Allein die Observanz, besonders bey denen Protestanten / ist ein Contrarium, und werden dahero die Zehenden 1. in Geist- und Weltliche nach Beschaffenheit der Besitz-Herrn dividirt. Schrad. *tit.* 1. *c.* 1. §. 2. Crolow. *O.* 24.

Wie aber die Zehenden auf die Laicos gekommen / erzehlet Crantz. *lib.* 1. *metrop. c.* 2. *& in* Saxon. *L.* 6. *c.* 25. Lehmann. *in Chron. Spir. l.* 5. *c.* 67. *vers.* Die sieben und 8. Gerechtigkeit ꝛc. daß nemlich an statt anderer von denen Fürsten der Kirchen zugewandten beneficien oder geleisteten nothdringenden Beystand wieder die Ketzer und anderer Verfolger der Christlichen Kirche / ihnen die Zehenden abgetreten / oder zu Lehen gegeben / und sie damit gleichsam als Beyschützer der Kirchen angenommen worden / dieselbe nachgehends weiter auf Weltliche transferiret. Zœs. *ad decret. tit. de decim. n.* 46. Moneta *c.* 4. *n.* 57. *& ibi* Otto *in notis lit. S.*

Welches weil es die Kirchen-Güter ziemlich verringert / hat / wie gemeldet Alexander. III. Anno C. 1179. in Concilio Lateranensi dergleichen Verwendung der Zehenden an weltlichen Personen verbothen / welche aber die Evangelische Stände nach dem Religions-Frieden in ihren Landen wieder aufgehoben. Grolow. *de decim.* §. 16. Reink. *l.* 3. *class.* 1. *c.* 8. *n.* 13. Brunemann. *d. c.* 6. *n.* 3.

Jedoch ist in dubio die præsumtio mehr vor den Geistlichen als Weltlichen Zehend / und hat dahero ein Geistlicher fundatam intentionem den Zehenden einzunehmen. Moneta *d. l. lit. K. in not.* Ottonis Brunem. *l.* 2. *c.* 6. §. 11. *ibique* Stryk, welcher aber bey der Evangelischen Kirchen ein anders gebräuchlich zu seyn statuiret / allwo man auf die Gewohnheit und Visitations-Recesse zu sehen.

Die vornehmste Abtheilung der Zehenden ist diese / daß sie seynd entweder personales oder prædiales, oder mixtæ. Personal-Zehenden seynd / welche die geistliche Gesetze auf den durch Gewerb / Kunst / Kauff / Krieg / Erbschafft und dergleichen rechtschaffen erworbenen Gewinn gesetzet; Dann weil die Päbste gesehen / daß viel Leute nicht von Gütern allein / sondern von ihrer Kunst und Handthierung leben und reich worden / als haben sie auch von solchen Gewinn ihr Antheil haben wollen. Allein in Teutschland ist diese Zehend-Art entweder niemahls practiciret worden / oder doch nicht mehr in Usu. Grolow. d. tr. ô 11, Jacob. Blum von Zehend-Recht. *c.* 3. §. 2.

Alex-

Alexander Moneta *de decim. c. 3. n. 282.* Werndle von Zehend-Rechte. *l. 2. c. 1.* Bes. *in Thes. voce* Zehend.

Prædial oder Real-Zehenden seynd / welche von den Früchten des Orts oder Landgutes genossen werden / es sey von Wiesen / Gärten / Aeckern / Weinbergen ꝛc. an Weitz / Rocken / Gersten / Haber-Erbsen / Linsen / Reiß / Hirse / Bohnen / Heu und Grummet / allerley Obst von Aepffel / Birn / Nüsse / und alle andere dergleichen Früchte / Gewächs und Nutzung: Hieher gehöret auch der Zehend von der Jagd und Fischerey / so weit sie als fructus prædii considerirt werden. Wie auch Steinbrüche und andere Bergwercke / wann sie zum Gut gehörig. L. item si funditus pr. §. 1. 2. & 3. *de usufr. c. 5. 6. 21. 22. X. de decim.* Crolow. 9. 12. Blum. *d. l.*

Vermischter Zehenden / welche auch sonst lebendige Zehenden genandt werden / seynd die von Viehe / als Rindern / Kälbern / Schaafen / Geissen / Schweinen / Lämmern / Gänsen / Hünern und andern / so unter der Hirten-Ruthen gehet / von der Wolle / Milch / Butter / Käse / denn von Bienen und ihrer Frucht / als Wachs und Honig / gereichet werden. Blum. *d. l* Crolow. *d. l. ô.* 12. Moneta *d. l.* Schrad. *d. l.* §. 3. Reusn. *V. 4. Dec. 2. n. 6. seqq.*

Die Prædiales aber werden wieder getheilet / in den grossen und kleinen Zehend. Jener ist / welcher von Getrayd / Wein und Oel / und dergleichen gegeben wird. Dieser / welcher von den Gärten / Bäumen / item von Kraut Rüben / Flachs ꝛc. wird entrichtet / und wird an etlichen Orten der Kleine oder Special-Zehend genandt. Moneta & Blum. *d. l.* Bes. *voce* Zehend.

Wo nun die Personal-Zehenden annoch gebräuchlich / ist dieser Unterscheid gleichfals noch zu notiren / daß die Prædial Zehenden gleich nach eingesammleten Früchten derjenigen Kirche / worunter die Güter gelegen / zu entrichten seyn. Die Personal-Zehenden aber / welche man erst zu Ende des Jahrs schuldig / werden der Kirchen / wo die Person / die den Zehend schuldig / wohnet / und seinen Gottesdienst verrichtet. Wobey noch ferner dieser Unterscheid / daß von denen prædial und vermischten Zehenden die præstanda ohne einige deduction der Zinsen / Steuer nnd Kosten entrichtet: Von den persöhnlichen aber solche abgezogen / und vom Rest / welcher erst vor den Gewinn zu rechnen / der Zehend entrichtet wird. Darinn aber kommen alle 3. species überein / daß die Besserungs-Kosten von denen zehendbahren Einkünfften keines weges zu deduciren seynd. Monet. *d. lit. K. in not.* Brunnem. *d. c. 6. §. 5. seq. ad. de J. P. art. V. §.* ratione redituum autum. 4. & §. reditus. 46. Schrad. *d. l. §. 8.* Damit aber die species desto mehr bekandt werden

mögen / will ich einige / doch ohne sonderbahre Ordnung / erzehlen. Und zwar ist unter den vornehmsten der Hauß-Zehend tod und lebendig Denn es ist an etlichen Orten gebräuchlich / daß von einem jeden Bauer-Güthlein / worauf man wohnet / eine Rauch-Henne gegeben wird. Bes. *Thes. Pr. voce* Hennen.

Allwo er auch vielerley Arten benahmet / als Garten-Hüner / Fastnacht-Hüner / Pfingst-Hüner / Herbst-Hüner / Zins-Hüner / Sommer-Hüner / Hirten-Hüner / Tauben-Hüner / Leib-Hüner / Haupt-Hüner / Wald-Hüner / Ehren-Hüner / Verspruch-Hennen / wann ein Sohn seine Mutter die Zeit seines Lebens als eine Beständerin bey sich hält. Limn. *l.* 6. *c.* 4. *n.* 20. Besold. *voce* Henne.

Was nun in specie die Rauch-Hüner belanget / werden solche zu gewisser Zeit zur Anzeigung der Herrschafft / und Jurisdiction auch meri imperii dessen / der sie emphähet / entricht. Thilem. *obs. pract. pente* 5. *O.* 1. Coth. 1. *Resp.* 45. *num.* 126. Dahero wo ein Edelmann ein oder mehr Hintersassen in eines andern Territorio hat / welche jährlich ihre Rauch-Hüner abtragen / so hat derselbe / wo die Gewohnheit nicht zu entgegen / ein signum subjectionis vor sich. Munde. *de muner. c.* 2. *n.* 434. Und werden diese Hüner entweder in natura, oder da vor etwas an Geld 3. 6. biß 10. Kreutzer gegeben. Sonst aber bestehet in diesem und andern Fällen die Wahl bey dem Zehend-Herrn Blum. *c.* 17. *num.* 7. Unter den Hauß-Zehenden gehören auch die Küh-Zehende / als von jeder Kuh einen Käß / oder an etlichen Orten 1. 3. oder 4. Kreutzer. Vom Butter-Zehend vid. Werndle. *l.* 2. *c.* 1. von Milch- und Woll-Zehend Blum. *c.* 17. *num.* 3. Bey dem Schwein-Zehend wird zuweilen von jeder Burte eines gegeben welches auch bey Gänsen observiret wird. Bey dem Bienen-Zehend wird an etlichen Orten der zehende Schwarm genommen. Wo man nun den lebendigen Zehend in natur nimmt / muß man selbigen in Durchlauff nehmen / er sey starck oder schwach und nimmt ihn der Zehend-Herr an dem Ort weg / wenn des Schäffers-Knecht oder Jungens-Vieh / welche nicht ausgezehendet werden / zuvor separiret / wo das junge Vieh fält. Bes. voce Hirtenstab. Blum. *d. l.* §. 7.

Ferner giebt es Obst-Zehend / der von den Gärten und allerley Obst-Bäumen / wie auch Ruben / Kraut / und was man sonst darinn bauet / gegeben wird. Fritsch. *Tract.* 22. *de Jure hortorum.* §. 46.

Fisch- und Forellen-Zehend / wann zuweilen Zehendbahre Acker und Wiesen in Teiche verwandelt werden. Blum, *c.* 19.

Wie-

Wiesend-Zehend / worunter die Anger und Hut-Weyde nicht zu verstehen / *L. 4. pr. de Censib.*

Wird entweder in natura mit den roten Schober / oder mit Geld / oder auch mit Hünern / welche Heu-Hennen genennet werden / bezahlet. Wann ein Acker in eine Wiese verwandelt wird / muß von dar an der Heu-Zehend gegeben werden / zuweilen läst man die erste Frucht zu gute gehen. Denn ob man schon das prædium in eine andere Gestalt transmutiren kan / so kan doch dem Zehend-Herrn dadurch kein præjudicium zugeführet werden / es hätte denn der possessor des Ackers die Befreyung vom Zehend præscribiret. Wehn. voce Noval-Zehend. Blum. *d. l. c.* 20.

Flachs-Zehend / er wachse gleich auf dem Feld oder in Gärten Werndle *l. 2. cap. 1.*

Kraut- und Rüben-Zehend / welcher nach den Beeten vom Feld / nemlich das Zehende gegeben wird. Es wird dieser Zehend auch sonst der Schmal-Saat Zehende genennet / quasi eine schmale Saat / darzu nur die besten Felder genommen werden; weilen auch Ruben öffters erst nach eingeerndetem Getrayd ausgesäet werden / so ist die Frage / ob von dieser Uber-Saat (welches Wort von dem / was zum andern mahl auf dem Feld angesäet wird / zu verstehen ist) auch der Zehende müsse gereichet werden? welches regulariter negiret Otto *c.* 13. Es finden sich aber andere / welche statuiren / wann auch ein Acker im Jahr 2. oder 3. mahl Früchte tragen könne / dannoch eben so offt der Zehend zu entrichten sey. Al. Hartm. *l.* 1. *Obs.* 10. *n.* 3.

Toback-Zehend / welcher / wo alles dnrchaus Zehendbahr ist / auch nicht kan abgeschlagen werden / wann man von viererley Geträyd bereits Zehend giebt / so hält Blum. *d. l. c.* 16. es vor etwas hartes / wann der Bauer auch dem Toback-Zehend geben soll. Inzwischen ist in diesem Fall auf die observanz und hergebrachte Gerechtigkeit zu sehen.

Es ist auch eine Art Zehend / welche vererbter Zehend genannt / und vom Blum. *c.* 21. beschrieben wird / wann ein Bauer nicht nur einen Eigen-Herrn hat und demselben Jährlich seine Guld geben muß / sondern er hat auch über dem einen Zehend-Herrn / welchem er gleichfals jährlich seine Zehend-güld / er baue wenig oder nichts / zu reichen hat.

Zehenden abzurichten seynd nach den Päbstl. Rechten alle diejenige schuldig / welche zehendbare Ländereyen haben / wes Ordens / Stands und condition sie seynd / weil die Zehende als Früchte / ohne consideririung der Person von denjenigen / welche die Früchte einsammlen / exigiret werden. c. cum

homines 7. *c.* pastoralis 28. c. ex parte 21. *X. de decim.* Moneta *c.* 4. *num.* 1.

Dahero leicht zu schliessen / daß alle diejenigen / welche Früchte einsammlen / dazu verbunden seyn / auch die Lands-Herrn selbst / welche in geistlichen Sachen durch die Kirchen-Ordnungen verbunden werden. Moneta *c.* 4. *n.* 27. *Lit. y.*

Item die Prälaten an denen Orten / wo sie ihre Patrimonial-Güter und Ländereyen haben: Die Canonici von ihrem Einkommen / wo sie nicht bereits in derjenigen Kirche / wo sie ihre Præbenden haben / verzehendet werden / wie auch die Clerici von denen Früchten der weltlichen Güter / nicht aber von der Kirchen Patrimonial-Gut / oder solche / wovon sie ihren Unterhalt nehmen / oder an lebendigen Zehend selbst aufziehen / in welchem Fall zu verstehen / was gesagt wird: Clericus clericum non decimat. c. novum genus 2. c. commissum 4. *de decim junct. c. ult.* §. cæterum Eod. in 6. Moneta *c.* 4. *n.* 1. *&* 5. *lit. p. & n.* 14 *seq.*

Es seynd aber davon befreyet Rectores Ecclesiarum und die clerici superiores, welche denen Unter-Geistlichen keinen Zehend zehlen. Allermeist der Pabst / es wäre denn / daß er per accidens dazu kommt / welches geschehen kan / wann ein Cardinal ein Stück Land hat / welches zehendbar / und er hernach Pabst wird. Monet. *c.* 4. *lit. N. & in not.* Ottonis *d. c. commissum* 4. *de dec.*

Die Armen aber / wo sie nicht in summa paupertate leben / seynd nicht exempt. weniger Juden / Heyden / Türcken / wo sie unter den Christen wohnen / nicht als Juden / Heyden / Türcken und also directe, fordern als Besitzere zehenbarer Güter / und also per indirectum, dahero wo sie solche Güter besitzen / die niemahls ein Christe inne gehabt / seynd sie keine Zehend zu reichen schuldig. *c. de terris d. t.* Crolow. §. 23. Monet *c.* 4. *n.* 21. *&* 36. Blum. *c.* 5.

Was die decimas seculares betrifft / seynd zu deren Abtrage ihre Herren obligiret / ohne Unterscheid / ob die beschwerten Aecker von Geist- oder weltlichen Personen possidiret werden; weil das onus decimarum ein jus reale, oder ein dingliches Recht ist: welches die Sache zu allen deren Besitzern begleitet. *c.* 13. *c.* 16. 26. *in fin. c.* 18. *X. de. dec. c.* 5. *X. de paroch.* Mev. 9. *d.* 68. *n.* 1.

Dahero wo ein zehendbahres Gut verkaufft wird / und ein Zehend-Rest darauf aufgeschwollen / so hat der Zehend-Herr ein stillschweigend Unterpfand so lange auf dem Acker / biß ihm der Zehend-Rest von dem neuen possessor bezahlet worden. *C.* 33. *in fin. X. de dec.* Carpz. *l.* 1, *d.* 128. Moneta *c.* 7. *n.* 17. *ibique.* Otto Werndl. *c.* 6, Blum. *c.* 5, *n.* 6.

Weil

Weil nun der Dominus, oder der eine dingliche Gerechtigkeit auf einem Gut hat/zur Zehendreichung verbunden ist/ so folget/ daß ein Pachtmann eines Zehend-pflichtigen Guts zu dergleichen Beschwerde nicht verbunden sey/ dann entweder bekommt er seinen Lohn vor die Feld-Bestellung/ so muß der Herr unstreitig/ der die Frucht einnimmt/ den Zehend ohne Abzug des Lohns geben. Oder der Verpachter bekommt ein gewisses Geld vor sein Gut/ so empfähet er gleichsam die Früchte von demselben. Struv. *Ex.* 24. *ô.* 15. *diff.* Moneta *c.* 4. *lit. O. innot.* Ottonis.

Welches um so viel mehr statt hat/ wann im Contract versehen und expriret worden/ was der Pachtmann vor Onera tragen soll Brunn. 3. *d.* 69. Blum. *c.* 5. §. 4.

Was aber den usufructuarium oder Nutz-Niesser eines zehendbahren Guts anlanget/ ist derselbe/ weil er ein dingliches Recht hat/ nebenst andern Oneribus realibus auch den Zehend zu tragen verbunden. Arg. *l.* 7. §. 2. *l.* 27. §. 3. *de usufr.*

Und ist was generales, daß wer den Nutzen hat/ auch den Schaden leiden müsse/ und dieses hat auch statt bey dem Erb-Zinsmann/ oder Emphyteuta, als welcher gleichfals alle onera realia zu tragen schuldig ist. *L.* 2. *C. de* J. Emph.

Von einem Colono partiario oder Halb-Bauer aber handelt/ *c.* 26. *X. de decim.* daß er nemlich den Zehend nach proportion seiner Güter/ und das übrige der Herr zahle. Moneta *c.* 4. *lit. O in not. & c.* 7. *concluf.* 5. *n.* 39.

Solchemnach ist/ besonders nach dem jure Can. von der Zehend-Reichung niemand befreyet/ als 1. derjenige/ welcher eine special-immunität deswegen erhalten/ welche nach denen Canonibus kein Laicus, auch der Käyser selbst nicht/ auch kein Bischoff/ sondern der Pabst einig und allein mittheilen kan: Alle Zehenden aber aufzuheben wird ihm gleichfals denegiret. C. Suggestum *c.* ex multiplici. *c. act. de decim.* Monet. *c.* 4. *n.* 46. *seqq.*

Bey dem Protestirenden Ständen des Reichs aber ist kein Zweiffel/ daß sie/ Krafft der ihnen zukommenden geistlichen Jurisdiction, Befreyung von Zehenden concediren können. Monet. *d. l.* Blum. *n.* 1. §. 7.

2. Wann einer durch Verjährung sich eine Befreyung erworben/ nicht nur respectu eines gewissen partis, sondern auch des gantzen Zehends/ jedoch wann er von allen zehendbahren Sachen vorhin den Zehend gegeben/ hernachmahls einige species und Arten davon in Rechts-bewehrter Zeit nicht entrichtet/ so ist er nur dieses Stücks wegen/ nicht aber durchgehends eximiret;

ret: Also wer den grossen Zehend præscribiret / muß dennoch den kleinen entrichten / wer keinen Weitz in langer Zeit gegeben / wird deswegen nicht von Korn/Gersten/Haber ꝛc. befreyet/dann da heisset es: Quantum possessum, tantum præscriptum. Blum. *d.* §. 2. Monet. *c.* 4. *n.* 110.

Die Zeit aber / welche zu dieser præscription requiriret wird/ist 40. Jahr/ wo man einen Titul anzuzeigen hat / wo aber selbiger nicht vorhanden / daß tempus immemoriale. Moneta *c.* 4. *n.* 12. & *c.* 10. *n.* 25. Blum. *d.* §. 7. & *c.* 11. §. 10. *seqq.*

Allwo er auch anziehet; wie das tempus immemoriale probirt werde / und wie die Kirche wieder einen Layen in 10. Jahren unter gegenwärtige 20. Jahren / unter Abwesende könne præscribirt werden. Brunnem. *l.* 2. *c.* 6. *n.* 15. *ibique* Stryk.

3. Wann das Wetter/ Feuer/Wind ꝛc. an der Frucht Schaden gethan/ pfleget nicht unbillig die Zehend-Reichung selbigen Jahrs / wo nicht gäntzlich erlassen / doch moderirt zu werden.

4. Wird von dem Brunnem. *d. l.* und Blum. hinzu gesetzet / die desvetudo und abnehmende Gewohnheit oder Entwohnung. Wenn aber gleichwohl der Geistliche durch solche Entwohnung seiner sustentation beraubet würde/ so ist ihm entweder der Zehend wieder zu geben / oder anderweiter Unterhalt zu verschaffen. Monet. *c.* 10. *n.* 28.

Es fraget sich aber ferner wohin / oder von welchen Ort der Zehend zu liefern? Daran ist oben gemeldet / daß die prædial Zehende an dem Ort / wo die Aecker liegen / abgegeben werden müssen / wo nicht die Gewohnheit in contrarium; der Personal-Zehend aber an dem Ort/wo man sich der Kirche und Sacramenten das gantze Jahr durch bedienet: Dann wo an einigen Orten/wie dergleichen zu finden / eine Variation geschicht / daß man / zum Exempel / des Sommers in dieser / des Winters in der andern Kirche seine Andacht hat / so wird pro rata temporis der Zehend in beyde Kirchen getheilet. *c. fin. de paroch. c. cum sint* 18. & *c. ad* Apostolicæ. 20. *de decim.* Moneta *c.* 5. *n.* 17. *seqq.*

Es werden aber die Kirchen getheilet in die Episcopal, Cathedral, oder Stiffts-und Thum-Kirche/ welche matrix oder Mutter-Kirche / in allgemeinen Verstand / wegen der dignität / und weil von derselben viel dependiren/ genennet wird / und parochial-Kirche/ unter welchen Nahmen die vornehmste Kirche / welche eine limitirte parochie; und unter derselben verschiedene Capellen und filialn hat / zu verstehen ist / in welchem letztern Fall sie gleichfals/

fals / jedoch im andern Verstand / matrix heissen kan. C. Venerabilem 21. *de V. S. c.* cum contingat. 29. *de decim.*

Sie wird auch die Tauff-Kirche genannt / weil die eingepfarrten darin getaufft werden / und gehöret regulariter in eine parochie oder Pfarrspiel nur eine Tauff-Kirche. *c. plures.* 10. *quæst.* 1. Crolow. *ô.* 22. Monet. *c.* 5. *n.* 1. *seqq.*

Also wo die consvetudo, præscriptio / oder ein gewisser Vergleich nicht in contrarium ist / so gehören die Zehend von den Früchten / welche in den Bischöfflichen Kirchspiel oder Stiffts-Feldern wachsen / dem Bischoff. *d. c.* cum contingat. *c. pervenit c. parochianos de decim.*

Liegen sie aber unter der parochial-oder Unter-Pfarr-Kirche / so gehören sie auch dahin. Monet. *c.* 5. *num.* 22. *seqq.* Cœlius Biechius. *dec.* 48. *num.* 2. *& d.* 92. *num.* 14.

Was den lebendigen Zehend anbetrifft / muß derselbe in diejenige Kirche entrichtet werden / wo das Vieh geweidet wird. Wann es aber an zweyen Orten / als Sommers in dieser / Winters in einer andern Pfarr weidet; oder tags in den Pfarr-Feldern geweidet / abends in einem andern Ort eingetrieben wird / wird der Zehend unter der Kirche / wo das Vieh seine Weyde hat / und unter der / wo der Herr das Heilige Abendmahl empfähet / getheilet / welches die opinio einer alten Canonischen Glossa, die aber nicht universalis, und dahero nicht so wohl hierauf / als auf die Gewohnheit / welches auch die rechte Richtschnur aller Zehend controversien, zu sehen ist. Blum. *d. c.* 6 § 3.

Sonst aber wird beym lebendigen Auszehenden / wo das zehende Stück nicht bekandt ist / es so gehalten / daß weder das beste / noch das schlimste ausgelesen wird / und müssen auch die Stück so beschaffen / und bereits so ausgefüttert seyn / daß sie ohne der Mutter leben und einen Nutzen geben können. Otto ad Monetam *c.* 5. *n.* 17. *& c.* 7. *n.* 14. *&* 26.

Zu welchem Ende gemeiniglich eine gewisse Zeit zur Zucht nach Beschaffenheit des Viehes determiniret / gleichwohl aber dem Zehend-Herrn die Election gelassen wird / das zehende Stück in natura oder an Geld zu nehmen. Blum. *d. l.* §. 4. *seqq.*

Es wird aber ein Kirch-Spiel / davon in diesem §. Meldung geschehen / genannt / der gantze district, so zu einer gewissen Pfarr oder Dorff / wo eine Kirche geschlagen ist / gehöret / worunter die Filial mit verstanden werden. Besoldus *in Thes. lit.* K.

Was die Auszehendung selbst betrifft / so wird der Getrayd-Zehend / wo er nicht um ein gewisses quantum bestanden wird / auf dem Felde in Garben

gehoben / und kan nichts davon eingeführet werden / es sey denn dem Zehend-Herrn angesaget / daß er seinen Antheil wegnehme / welcher auch die computation und Abzehlung anfangen kan / wo er will. Carpz. *l.* 1. *def. Eccles.* 130. Brunnem. *l.* 2. *c.* 6. §. 14. Monet. *c. n.* Werndle. *l.* 2. *c.* 4.

Wer aber den Garb-Zehenden einführen muß / der Zehend-Herr oder Zehend-Mann? ist ex consvetudinibus locorum zu lernen. In dubio aber / und wo es ohne sonderbahre Mühe und Kosten geschehen kan / soll das Getrayd dem Pfarrer in die Scheune geführet werden. Monet. *c.* 7. *num.* 1. Brunnem. *d. l.*

An welchen Ort die Gewehrung in Körnern geschicht / wird solches nicht in gehaufften / sondern in gestrichenem Maaß gerechnet. Carpz. *l. d,* 127.

Und muß auf dessen Kosten / der den Zehenden schuldig / die Einsammlung und Saat so wohl als die Lieferung / geschehen. *c. revertimini* 67. *quæst.* Carpz. *d.* 135. Moneta *d. c.* 7. *n.* 28. *seqq.*

Ein anders ist mit dem personal-Zehend / welcher erst de ductis expensis gelieffert / und jenes also in Beyern und der Pfaltz in acht genommen wird. teste Ottone ad Monet. *in not. c.* 7. *n.* 6. & 32.

Es pflegen auch die Pfarrer und Zehend-Herrn ihre gewisse Auszehender zu haben / die das zehendbahre Feld zur Schnitzeit durchgehen / und wann das Getrayd aufgesammlet und in Garben gebunden worden / die zehende Garbe wegnehmen; wo aber der Zehend in Körnern gegeben wird / so ist die Liefferungs-Zeit nach Michaelis. Otto ad Monet. *l.* 7. *lit.* 11. Werndl. *l.* 2. *cap.* 3.

Es muß aber nach den Canonischen Rechten der Zehend von allen Früchten / und Einkünfften bezahlt werden. *c. non est.* 22. *c. nuncios.* 6. *de decim.* Lev. 27. 32. 2. *paral.* 31. 5.

Es seyn nun Fructus naturales. welche allein / oder meistens aus der Natur gütigkeit wachsen / als Heu / Obst / ꝛc. oder industriales, wobey des Menschen-Fleiß das meiste thut / als da ist das Getrayd / Salat / Rüben / und anders Garten-Gewächs. Menoch. 2. A. J. C. 3. *cas.* 20. *n.* 2. Carpz. *p.* 3. *c.* 32. *d.* 24. *n.* 7. Besold. voce zehend / *Consil. Arg. T.* 1. *c.* 2. *quæst.* 4.

Wiewohl der Zehend von Garten-Gewächsen / rar ist / nach dem die Geistlichen ohne dem meistentheils ihre Gärten haben / und sich daraus mit Garten-Waaren zu versehen / ob schon die Natur der Gärten darinn nicht abhoriret / und selbige unter die Bauren-güther zurechnen seynd. Wehn. voce Noval-zehend. Blum. *de dec. c.* 8. *n.* 5.

Wo auch der Heuzehend hergebracht / wird entweder der zehende Schober oder ein gewiß Geld davor geben / nnd fraget sich: Wann eine zehendbare Wiese in einem Acker / oder dergleichen Acker in eine Wiesen / oder ein Teich / daraus der Fischzehend gereichet worden / in Wiesen verwandelt wird / ob dem veränderten Stück annoch der Zehend zu entrichten sey? welches mit ja beantwortet wird / es sey dann die immunität præscribiret. Otto ad Monet. *c.* 6. *Lit. Dd.*

Dann ob schon unverwehrt ist / zu seinem Nutzen / aus der Wiesen ein Feld / und aus dem Feld eine Wiesen zu machen / so muß es doch dem Zehend-Herrn oder der Zehend-Kirch nicht præjudiz geschehen. Fritsch *tract. de jure prædiorum memb.* 6. Wehn voce Noval-zehen / Otto ad Moneta *c.* 6. *lit. ll. & nn. lit. Ll. & Nn.*

Welches auch statt hat / wann ihrer zwey einen gantzen district bezehenden können / jener an Wein / dieser an Getrayde / und es veränderte der Zehend-Mann den Weinberg im Feld. Otto ad Monet. *c.* 6. *Lit. ff.*

Wann aber von einem Hauß ein Rauch-Hun gegeben / und solches nachgehends in einen Garten verwandelt wird / fragt sichs: ob aus den Garten-Früchten der Zehend zu entrichten sey? Welches von dem meisten negiret wird / wie solches attestiret Otto ad Monet. *c.* 6. *lit. hh.* gleichwohlen auch andere in contrarium anziehet. Meines Orts bleibe bey der ersten Sentenz und sage / daß es bey dem Hun / welches bey dieser Veränderung ein Garten-Hun genannt werden kan / sein verbleiben habe / und man nicht von einem Ding zweyerley Onera tragen dürffe / da besonders der Zehend niemahls darauf bestanden. Also auch wann einer vom Garten / darinnen Graß / Obst / Kraut oder andere zum kleinen Zehend gehörige Sachen gewachsen / des Zehends befreyet wird / und derselbe baut hernach Getrayd / und was zum grossen Zehend gehörig / darin / so kan weiter von ihm nichts begehret werden / wie solches per responsum deduciret. Otto ad Monet. *c.* 6. *lith. hh.*

Wann aber der Acker oder Garten so wenig giebt / daß nicht zehen Garben darauf gesammlet werden können / so hat man dennoch den zehenden Theil zu fordern und die Garben zu theilen? Nach dem Bayerischen Recht gehöret dem Zehend-Herrn nichts / und muß die Gewohnheit und Observanz hierin den Ausschlag geben. Otto *d. l.*

Wie dann auch / ob schon de Jure Canon. es keinen Zweiffel pro affirmativa geben möchte / ex consvetudine gleichfals zu decidiren ist: Ob von zweymädigen Wiesen und doppelten Früchten Ackers / auch doppelter Zehend

hend zu nehmen sey: Allermassen von dem Nachraumen/ nach vieler Oerter/ besonders der Ober-Pfaltz und Francken oberhalb Gebürges Observanz kein Zehend genommen wird. Damit auch in fraudem der Zehend-Herren die Besitzere zehendbahrer Felder die Aecker nicht theilen/ und also der zehenden Zahl præjudiciren möchten/ ist so wohl der gemeinen Meynung der Dd. gemäß/ als auch aus der Observanz einiger Oerter zuläßig/ daß man von einem Acker auf den andern/ wann sie beyde einem Herrn zuständig/und gleiche Früchte tragen/ fort zehendet/ welches doch auch nicht universal ist/ in theils Orten von dem Sommer-in das Winter-Getrayd kan fortgezehendet werden. Otto ad monet. *d. c. 6. lit. L.*

Man nimmt auch den Zehend von Berg-Wercken/ sie bestehen in Ertz/ Steinen oder anderen/ welches sich aber heut zu Tage die Territorial-Herren als ein sonderbahres Regale anmassen/ so daß kein privatus, es werde ihm dann solches specialiter concedirt, dergleichen Zehend haben kan. Heig. *pag. 1. q. 13. n. 29.* Sixt. *de Regal. l. 2. c. 16. num. 75. seqq. & 88.*

Was auch sonst die Canones vom Zehend/ der vom Jagden/ von Häusern/ oder deren Bestand-Zinß/ von Handwerck und Kunst/Arbeit/ Nutzungen von erworbenen Krieges-Gütern/ oder was ein Advocat und procurator verdienet/ und kürtzlich von allem zugelassenen Gewerb entrichtet werden soll/ hin und wieder schreiben/ davon zu lesen Moneta *c. 6. n. 22. seqq.* wird auch bey denen Papisten selbst nicht durchgehends in acht genommen. Und scheinet um so mehr gottloß und ärgerlich/ wann die Canonisten verstatten/ daß auch von unrechten Gewinn/ wann solcher nur durch einen ad transferendum dominum qualificirten Titul adquiriret/ und die repetition nicht verstattet ist/ der personal-Zehend zu reichen sey/ zum Exempel/ von Huren/ Taschen-Spielern/ ja gar Todtschlägern. Vid. Monet. *cap. 6. num. 42. & 49. &* Otto *lit. Rr.* Reusn. *lib. 4. dec. 2. num. 47. seqq.*

Hingegen verstatten sie ihn nicht in dem erworbenen Gut durch einen ungerechten Krieg oder in den Zinsen/ Monet. *d. l. n. 46. & 47.*

Es fraget sich aber von dem Noval-Zehend/ und ob von abgeraumten Höltzern und unbebauten Orten/ welche Neugereuthe oder Neu-Brüche genandt werden/ der zehend zu reichen? wobey zu wissen/ daß hier durch das Noval kein Acker/ der eine Zeitlang brach gelegen/ verstanden wird/ wie *in l. sylva* 30. §. novalis *de V.S.* dann auf diese Art wären alle Aecker novalia, weil sie insgemein ihre Ruhe haben/ oder wann in Krieges-Zeiten die Güter verderbet und verlassen/ nachgehends aber die Felder wieder angebauet werden. Otto ad Monet. *l. 6. lit. XX.*

Son-

Sondern ein solches Stück / welches von neuen gebauet wird / und bey Menschen Gedencken kein Geträyd getragen / oder hier zu bequem gemacht worden ist. c. quid per novale 21. X. *de V. s. c. ult. X. de privil.*

Oder / wie es Werndle beschreibet: Ein Neureuth / Rodland (von Roden und Ausreuthen) ist nichts anders / dann ein Grund und Boden / so zum erstenmahl ausgebrochen ist / als da man reuthet / (das ist / Gestaud und Reiß-Werck / item Bäume und alte Stöcke / Stein-Wurtzeln und dergleichen / ausgräbt / ausbrennet und ausreuthet) und solches aufbricht und anbauet. Welchen Nahmen und das Recht des Neubruchs ein Acker behält / so lang man dessen Ausreut und ersten Excolirung sich noch entsinnen kan. *c. ult. X. de præscript.* Crolow. *de J. decimo* 25. Otto ad Monet. *c.* 6. *l. XX.*

Wenn aber dergleichen Zehend einzusammlen zukomme? Ist eine Frage / welche denen Canonischen Rechten nach / diese Entscheidung hat / daß wo die Felder binnen den Bezirck des Kirchspiels liegen / selbiger auch zu des Orts Kirche gehöre: wo aber ausser denselben / so masset sich die Thum oder Bischöflich Kirche dessen an. *c. cum contingat.* 29. *& cap. quoniam* 14. *X. de decim.*

Nach der Reichs-Gewohnheit aber / gehören die Zehende von solchen Neubrüchen denen Fürsten und Landes-Herrn Krafft Lands-Fürstl. Hoher Obrigkeit zu. *l.* 5. *C. de bon vac. T. Tit. C. de omni agro deserto* 12. *Alciat ad L.* 30. *de V. S.* Reusn. *lib.* 4. *d.* 2. *num.* 64. *R.* zu Augspurg de Anno 1555. §. damit auch obberührte 20. und §. dieweil aber etliche Stände 19.

Es haben sich zwar vor diesem die geistlichen diese Zehenden vindiciren wollen / dagegen es die Reichs-Stände unter ihre gravamina wieder den Pabst und Clerisey in dem Reichs-Tag zu Nürnberg Anno 1522. gebracht. Besold. *vol.* 5. *c.* 233 *num.* 25. Faust. *consil pro ærario clas.* 17. *cons.* 70. *obs.* 1344.

Wiewohl sie Wehn. voce Noval-Zehend / den Voigd-Herrn zu eignen will / auch in theils Oertern von diesen novalien, gar kein oder doch erst nach gewissen Jahrs-Verlauff der Zehend gereichet wird. Es seyn aber keine Neubrüche / wann man auf eine Wiese oder Weyde de novo Bäume setzet / Wiesen und Gärten umbricht / Seen oder Weyere zu Zeiten ansäet. Besold. Thes. voce novalia.

An theils Orten pflegen die Territorial-Herren unter dem prætext einer Forst-Garben / wegen Abgang ihres Forstes / die Neubruch Zehend zu fordern / welches aber vor unbillig von Ottone ad Monet. *Lit. ZZ.* gehalten / und vielmehr mit dem Werndle gerathen wird / daß die Obrigkeit auf solche Oerter ein gewisses Zins-Getrayd schlagen / absonderlich wann es ein Ort in der

Haupt-Wildfur oder grossen Weidwerck ist. Wo nun die Lands-Herrschafft über die Noval-Zehende keine fundirte Intention hat/und es hat eine Kirche/ oder auch eine gewisse weltliche Person in einem gewissen Bezirck das Universal-Zehend-Recht/so ist darunter auch der Noval-Zehend begriffen: Item wann in Kauff- und Lehn-Briefen des Zehends indefinite besucht und unbesucht gedacht wird. Otto ad Monet. *c.* 6. *pag.* 381.

Hingegen / wo einer durch præscription oder Begnadigung einen Zehend von einer Kirche acquiriret / werden darunter die Novalia nicht begriffen / weil die præscriptio sine possessione nichts adquiriret und die beneficia Principum contra tertium auffs engste müssen ausgeleget werden/ *vid. Consil. apud* Monet. *pag.* 389. *&* *pag.* 405.

Ein anders ist / wann ein Noval-Acker bereits im Anfang der Præscription umb gerissen gewesen / und der Zehend davon gegeben / und man nach einiger Meynung bey die 100. Jahr in der possession gewesen / Monet. 6. *præs.* 86. *n.* 4. *d. cons. apud* Monet. *pag.* 393. *&* *p.* 450.

Wann aber ein Streit sich des Zehends halben ereignet / so trifft er entweder die Possession an / als wann einer im Empfahung des Zehends turbiret / oder dessen fernere Reichung denegiret wird / oder das Eigenthum und petitorium, wenn der Pfarrer zum Exempel vorgiebt / der Zehend an diesem und jenem Ort sey sein. Es ist aber die causa decimarum summaria und ex æquitate mit derselben zu verfahren/ absonderlich wann zwey Kirchen / oder die Geistlichen unter sich deswegen streiten: Dahero ein anders / wenn darunter von den Laicis litigiret wird. So kan auch in Zehend-Sachen a præcepto & executione angefangen/ja wegen des hinterstelligen Zehends das Bauer- und Ackergerädlich / so privilegiret es sonst ist / angegriffen werden. Coler. *de process. ex p.* 2. *c.* 3. *num.* 187. *seqq.* Moneta *c.* 8. *quæst.* 3. *&* Otto. *lit. vv. &* *quæst.* 4. *lit.* (*aaa*)

Wer auch die Zehend-Früchte der Kirche beflissentlich vor enthalten/der kan nach den Canonischen Rechte excommuniciret, und der Geistlichen sepultur beraubet werden. *c. decimæ* 16. *p.* 7. *c. pervenit.* 5. *cap. ad hæc* 13. *de decim.* Moneta *c.* 8. *n.* 64. §.

Die End-Ursache warum die Zehende vornemlich geordnet seyn/ ist diese/ daß die Kirchen-Diener bequemer unterhalten / und also auch der GOttes-Dienst befördert werde. Ziegl. *de Episc. c.* 7. *n.* 7.

Weiln aber heut zu Tage die præstatio decimarum nicht mehr von dem Göttlichen / sondern der Kirchen-Befehl dependiret / dahero leidet auch die

ne-

necessität im Zehendreichen ihre limitationes und Absätze / Moneta *cap.* 10. *num.* 14.

Ob aber die Evangelische Unterthanen denen Catholischen Geistlichen oder Catholische Unterthanen Evangelischen Geistlichen den Zehend zu geben / und also ihren Unterhalt zu befördern schuldig seyn? das ist durch das Instrum. pacis. art. 5. §. 15. affirmative ausgemacht.

Es sollen aber die Zehenden denen Geistlichen nicht vorenthalten werden / wann sie schon ein böses Leben führen / oder den Zehend zum bösen Gebrauch anwenden / wann er nur kein offenbahrer Hurer oder mit einem wissentlichen groben Laster afficirt ist. *c. præter. 6. dist.* 32. Moneta *c.* 5. *n.* 32.

Wie dann auch / wann der Zehend durch Nachläßigkeit oder verzögerte Lieferung des Zehend-Manns verdirbt oder geringert wird / er den Abgang und Schaden zu ersetzen / wo er aber gar dolose damit umbgangen / pro omni interesse zu stehen schuldig ist / und ist denen Gerichten zugleich in die Straffe verfallen. Moneta *c.* 10. *n.* 30. Blum. *c.* 10.

Hat er aber keine Schuld an dem Unglück / so ist er den Zufall zu præstiren nicht schuldig. Wie dann auch die Zehende / wann bey Kriegs-Zeiten die Aecker nicht gebauet / noch besamet werden können / oder man hat die Früchte wegen der Durchzuge nicht können einerndten / nicht bey bessern Zeiten nachzufordern seyn / nachdem die Unterthanen selbst nichts einfangen.

Was die Arten / die Zehende zu verliehren oder zu verändern anbetrifft / ist davon oben §. 40. etwas gemeldet worden / nur setze ich diß hinzu / daß mit consens des Bischoffs / und nach vorheriger der Sachen Untersuchung / sich zwischen zweyen Pfarren dahin könne verglichen werden / daß was bißhero dem einen gehöret / künfftig dem andern gezahlt werde. *c.* 2. *de transact. c. dilecti* 8. *in fin. de dec.*

Würde aber dergleichen Vertrag ohne des Bischoffs willen gestifftet / so præjudiciret er dem successori keines weges. *per c. de cætero.* 5. *veniens* 8. *de transact. c. ad hæc, de off. vicar.*

Es gilt auch eine Compositio unter den Geistlichen daß man weniger als der Ertrag giebt / oder von geringen Dingen gar nichts entrichte / wann nur der Pabst / oder bey uns der Lands-Fürst als summus Episc. consentiret. *c. veniens de transact. c.* 30. *eod.*

Daß man aber gar keinen Zehend mehr reiche / kan durch keine Composition, wann auch schon der Pabst consentirte, ausgemacht werden / weil die Zehende auf das natürliche und Moral-Recht sich gründen / und wann er

der-

dergleichen Exemtions-Privil. ertheilete / gienge es doch die Zehenden nicht an / welche die Laici rechtmäßig besitzen. *c.* 2. §. 1. *&. seqq. de transact. in* 6.

Ob aber wegen der Zehende könne transigirt werden? ist in Jure Canonico mit nein decidirt, weil es einer Simonie ähnlich käme Umsonst aber und amicabiliter sich des Zehends wegen zu vergleichen / sey nicht verboten. Hieraus schliesset Blum. *de Decim. c.* 11. §. 5. 1. daß man über den bereits verfallenen Zehend / oder dessen schuldige Früchte / weil solche ohne dem vor temporal gehalten werden / transigiren / solche an die Laicos vermiethen / und darauf exequiren könne / ohne Consens des Bischoffs. *c. Vestra.* 2. *de Locat. c. fin. de fort. comp. in* 6. *c. ut super.* 8. *de reb. Eccles. non al.*

2. Ingleichen gelte die transactio über den zukünfftigen Zehend / jedoch länger nicht / als der curatus oder Priester an leben. *c. Veniens de transact. cap.* 3. *eod.*

8. Wann des Pabst oder Bischoffs consens zugegeben ist / und der Kirche in andern Dingen gut gethan / und Spirituale pro spirituali gegeben wird: Blum. *d. l.* §. 5.

Ob aber eine Gewohnheit / nach deren man keinen Zehend entrichten darff / gültig sey? davon kan abermahl weitläufftig gelesen werden. Blum. *d. c.* 11. §. 6. *seqq.* allwo er es als eine wider die Göttliche und natürliche Recht lauffende Sache negiret. Welches aber bey dem Zehenden / welchen die Weltlichen besitzen / noch wol möchte können affirmiret werden / nachdem mahlen unter denselben die Zehende als andere Commerciis hominum unterworffene Sachen / besonders bey denen Evangelischen tractiret werden. Daß man aber dem Zehend-Herrn nicht von allen Stücken Zehend giebt / den Schmal-Zehend zurück behält / den Zehend nicht einführet / zulanget / und dergleichen kan gar wohl durch eine Gewohnheit introduciret werden.

Schließlich / wollen wir nichts von denen bey den Zehend vorfallenden Mißbräuchen / und von denen Zehend-Leuten gebrauchten / und immer mehr und mehr in Ubung kommenden practiquen, in Bindung der zehenden Garbe (welche aber der Zehend-Herr / wo er sie zu klein findet / anzunehmen nicht gehalten ist / sondern kan von der 11ten anfangen) in Verhinderung / daß man zu keinen Zehend-Stadel gelange / um die Früchte selbst einzusammlen / in Liefferung schlechten Getreydes / in prætendirung eines Zehendmahls und dergleichen befügen / massen solche Mängel die Erfahrung fast einem jeden Zehend-Herrn in die Hand spielet: welchen durch

ver-

verschiedene Zehend-Ordnungen gesteuert / aber doch diesen Mißbrauchen noch nicht völlig abgeholffen werden / dergleichen Ordnungen Blumius und Monet. ihren Tractaten de decimis beygedrucket / sondern nur dieses zu guter letzt beyfügen / daß 1. in materia decimarum allezeit vornehmlich auf die Gewohnheit zu sehen. *c. Dilecti* 8. *c. ab apostolicæ* 20. *c. in aliquibus.* 32. §. *ult. X. de decim.*

Dahero der geneigte Leser das / was in einem und andern hier geschrieben / nicht dahin verstehen darff / als liesse es sich durchgehends appliciren / sondern nur in so weit eine widrige Gewohnheit nicht im Wege stehet. V. daß heut zu Tage / nicht wie in Canonischen Rechten versehen / besonders bey den Evangelischen / die Geistlichkeit præcise den Zehend zu erheben hat / sondern es wird den Geistlichen ihr gewisses Salarium an Geld / Früchten / auch zuweilen Zehenden constituirt / und wird das Jus decimandi absonderlich in Bergwercken und Neureuthen unter die Regalia gerechnet. Cothm. *c.* 19. *n.* 11. Mulz. *p.* 2. *c.* 33. *n.* 51.

3. Daß der Zehend sich gemeiniglich so weit erstrecke / als die Marckung gehet / darum man offters den Zehend und die Marckung vor eins nimmt. Dieweiln aber auch mehrmahls der Zehend in der Marckung vertheilet ist / und unterschiedlichen Herrschafften zugehöret / so wird er auch besonders versteinet / und zu Unterscheidung dessen durch den Untergang Zehend-Steine gesetzet. Die Alten haben selbige auf den Kopff mit einem Creutz / und an der Seite mit einem Kelch gezeichnet / anzudeuten / daß sie zum geistlichen Ambt gewidmet / wie man noch an theils Orten in Gewohnheit hat: Andere pflegen der Zehend-Herrn Zeichen daran zu hauen / wie es nemlich an einen jeden Ort Herkommens ist. Oetting. *de Jure limitum l.* 1. *c.* 17. *n.* 37. Zehend-Ordnung Herrn Christian Ernstens Marggrafens zu Brandenburg.

RESOLUTIO. XII. (*)

Der Frage:

Ob einer auf seinem Grund und Boden eine Säg-Mühle zu bauen befugt?

Zu antworten auf die erste Frage / nehmlich ob dem A. gebühret / auf der W. Wiesen und dem Platz / so ihm eigenthümlich zugehörig / eine Sägmühle

(*) Dieses Resp. findet sich in Fabr. Europ. Staats-Cantzelley Tom. III. pag. 650.

ohne Vorwissen C. eigenes Fürnehmens zu bauen? Acht ich (conclusive, und mit der Kürtze davon zu reden) daß solches A. aus folgenden gegründeten beständigen und erheblichen Ursachen / guten Fug und Macht gehabt.

Dann erstlich / so acht ich / daß das Wasser die N. genannt / darauf / oder daran die berührte Sägmühle gebauet / nicht mög für ein Schiffreich Wasser gehalten werden / dieweil doch darauff keine grosse Schiff gebraucht noch Kauffmanns-Wahren geführet / sondern allein Holtz geflösset wird.

Nun ist zwar unverbothen / vermöge der Völcker-Recht / einem jeden frey / und zugelassen / in einem Wasser / so nicht Schiffreich / zu seinem Nutz Mühlen zu machen / 1. In flumine publico non navigabili licitum est autoritate juris gentium, facere molendinum l. quo minus in princ. & ibi Bart. & jus *n.* 54. & Franc. de Ripa. *n.* 21. *ff. de flum. &* §. *flum.* just. de rerum divisione & Curt. Sen. in cons. 33. *n.* 4. idem vult Præpos. in *c.* 1. §. si quis de mansoritus col. mihi. 72. circa medium de contr. Feud. Allegat. ad hoc Bald. in *Rub. ff.* de rerum divisione, ubi vult, quod communitas Perusii, & etiam privatæ pensone licitæ ibi habent molendina & clusas in Tyberi. quia flumen Tyberis ibi non est navigabile, propter loci naturam, & aquæ parvitatem. Quinimo ibidem censet, quo in Ripa fluminis etiam navigabilis, possunt construere molendinum, dummodo aqua non divertatur ad impediendum usum navigi. Hæc ille. Idem voluit Cor. *in cons.* 99. *n.* 19. *in* 2. Vol. ubi ait, quod licet vicino assumere aquam e flumine publico causa faciendi molendinum. Per Bart. in *d. l.* quo minus, & in pluribus aliis locis, & etiam Ang. prout ipse circa princ. dicit, sequitur in omnibus Bart. præterquam in uno, de quo per eum ibi circa fin. hæc ille.

Daher zu inferiren / daß gedachter A. die ob angeregte Sägmühle zu seiner Gelegenheit / und Gebrauch / eigenes Fürnehmens wohl aufrichten möge. Bevorab / weil er auf sein Eigenthum / Grund und Boden gebauet / welches einem jeden vergönnt und zugelassen. Nullus est impediendus, quo minus in suis prædiis, vel re propria, molendina faciat, & ædificet, seu fieri faciat, cum 2. unicuique licitum existat ædificare in suo etiam usq; ad cœlum, l. fluminum §. fin. cum duab. seq. *ff.* de dam. infecto & l. altius cum suis sim. *c.* de serv. & aqua & Berrram. *in cons.* 184. *in prin.* 3. *in* 1. *parte &* 3. in re sua quilibet est moderator & arbiter. L. in re mandata. E. man. & curt. *in d cons.* 33. *n.* 5. & Cassaneus in consvetudinibus Burgundiæ Rub. 13. §. *fin. in prin. num.* 2.

Und

Und desto mehr ist solche Sägmühle rechtmäßiglich gebauet worden / dieweil sie nicht allein genannten A. zu seinem Holtzgewerb dienlich / sondern auch zum guten gelangen thut / aus dem / daß er A. erbietig / davon zu halben Theil / was der Obrigkeit gebührt / zu contribuiren / 4. quilibet enim potest facere molendinum, ut sibi prosit & alteri non noceat, Bart. in *d. l.* quo minus. Et eleganter dixit Bald. *in conf.* 463. *n.* 3. in 4. parte, quod in proposita materia naturali æquitate probetur, 5. quod nemini nocet, & facienti prodest, id, in aere fieri æstimari. ff. de aqua pluvia arcen. *l.* 2. §. item & *ff.* nequid in flum. publ. *l.* 1. §. sunt putant. & paulo post *num.* 5. in quid 6. Summa dementia esset officere, & nemini proficere. & 7. in dubio quilibet præsumitur ædificare propter se principaliter, & non ad injuriam, vel æmulationem tertii, glos. est ordinaria in *d. l.* fluminum §. fin. & ibi Bart. & alii not. ff. de dam. infecto & Alex. *in conf.* 164. *n.* 4. *in* 3. Vol. & Chassan. *in d.* §. *fin. n.* 3. ubi ait quod in dubio unusquisque præsumitur ædificare propter spem. Quinimo si aliquis faciat molendinum, vel aliud ædificium, mixta consideratione, ut noceat vicino, & etiam ut sibi prosit, aliter tamen non facturus, nisi animo principaliter nocendi, adhuc tamen licite facit, quia 8. non dicitur consilio fraudari. Prout notabiliter determinat Bald. in c. cum Ecclesia Vulterana. *n.* 5. *ext. de elect. & placet.* Præposito in *d.* §. si quis mansoribus mihi col. 8. circa medium & Jas. in *d. l.* quominus *n.* 34. & Fran. de Ripa. *ibidem n.* 29. *& Dec. in cons.* 373. *n.* 3.

Daraus beschließlichen abzunehmen / daß gedachter A. die streitige Sägmühle zu seinem Nutz auf eigenen Grund und Boden / bauen zu lassen / guten Fug und Macht gehabt und noch.

Irret nicht / daß der C. vorwendet / daß der gemeine Grafschafft F. unter andern vermög / daß die Inhaber gemeiner Grafschafft F. und ihre Erben / Nachkommen hinführo und ewiglichen solche Grafschafft und die bestimmten Bezirck mit ihrer Zugehörde in wahrer Gemeinschafft in haben / besitzen / beeten / um Geld und andern der Obrigkeit angehörig / nutzen / niessen und brauchen sollen / dieweil dann die Wiese die W. genandt / in dem bestimmten Bezirck der gemeinen Grafschafft gelegen / und also die Obrigkeit auf solcher W. Wiesen / und was deren anhangt / bey der Herrschafften C. und F. seyn ingemein zuständig / so folgt / daß wo benannten A. nicht gebührt hab / in der gemein Grafschafft eigenes Fürnehmens / ohne Bewillige der Herrn C. die streitige Sägmühle zu bauen. Quia 9. in re. communi non potest quisquam dominorum aliquid facere, altero invito *l.* Sabinus *ff. com. div. l. parientem*

ff. de serv. urb. præd. Et c. in re communi de regulis juris in sexto. Idque adeo verum est, ut Bald. in re collectis antiquis deciderit, dum essent duo fratres habentes in medio castri communis quandam turrim, quæ erat in media parte 1. ex lapidibus a parte S. erat lignea, unus fratrum volebat, quod lignis amotis, tota ex lapidibus constitueretur, pro tutela & securiteat castri, alter adversabatur de communi consensu, adjuverunt Bald. ejus consilium & judicium secuturi, quod eis respondit, quod nisi ambo consentirent, non poterat vetus forma mutari, nec ei addi vel minui: facit bonus Text. quem Bald. allegat. in *l.* 1. *ff.* deriv. facit, *quod* 10. qui formam veterem ædificii, invito socio, mutat, & si meliorum facit, tamen dicitur deteriorem facere, cum invito socio faciat. Refert & sequitur Jas. in l. jus autem civile *n.* 21. *ff. dejust. & jure.* Cum itaque pratum illud, supra quod ædificatum est ferrarium molendinum in communi territorio situm sit, ideo inferendum esse videtur, quod insciis dominis tutoribus Marchionum de C. molendinum non potuerit extrui &c.

Hierauf ist die Antwort erstlich / daß die obbestimmete Wiese nicht gemein / sondern A. Eigenthum sey / derhalben er seiner Gelegenheit nach wohl darauf bauen mögen / cum in meo solo possum libere ædificare: juribus supra allegatis: quibus adde Matth. *de Afflictis in decis.* 28. *in t.* 9. *idem sentit.* Ang. *in l. si manifeste n.* 3. *C.* de servit. & aqua ubi ait, quod ille juste habet molendinum in flumine, qui juxta Ripas fluminis undiq; habet prædia sua &c. & Bald. *art. in nul. in* 6. *col. ff. de rerum div.* quod habens prædium, juxta Ripam fluminis dato, quod illud flumen esse navigabile, tamen posset in ipsa ripa fluminis construere molendinum, dummodo aquam non divertat ad impediendum usum navigii: Et ita vult ipse in l. Lapilli eo. *tit. in* 4. *colum.* Et in l. manifeste, C. de servit. Hieher ist auch dienlich / daß ausfindigs Rechtens / wann ein Wasser auf oder durch meine Güter / Grund und Boden / fliessen oder lauffen thut / daß ich dasselbige meines Gefallens brauchen / und mir zu Nutz machen mag / 11. Posteaquam aqua ingressa est, in meo possum facere, quidquid velim 2. Bald. in *l.* aquam. *c. de serv. in prin. &* 12. hæc aqua, quæ reperitur in meo, pro mea voluntate & arbitrio disponi potest *l.* 1. §. Labeo *in fin. ff.* de aqua quot & æstiva & plene per Dec. *in cons.* 244. *n.* 5. *&* 6. Nachdem dann die N. durch oder an A. Wiesen fürlaufft / so ist abermahls zu inferiren / daß er berührtes Wasser zu seinem Gebrauch einziehen mögen. Und ob gleich das obgenannte Wasser N. beyden Herrschafften C. und F. ingemein zuständig / so hat doch

A. nicht

A. nicht desto weniger Fug und Macht gehabt / auf und an das Wasser die Sägmühle zu bauen / dann es ist versehens Rechtens / daß eine Gemeine habe zu Latein Consors genannt / ein gemein Wasser seiner Gleichheit nach / brauchen und nutzen mag. 13/ Quando flumen est commune, tunc quilibet consortum potest facere, quod vult, de dimidia parte aquæ *ff. commun. divi. l. arbor.* & Bald. *in d. l. item* Zapilli, *n.* 5. Et cum flumen est commune ad usum aquæ pro utilitate utriusque Domini, ideo potest dominus A. aquam accipere pro usu suo: 14. utitur re communi ad usum destinatum, quo casu potest etiam invito, ut notatur, per Dynum in c. in re communi de Reg. in sexto & bonus text. §. religios. vers. in communi instit. de rerum divis. Zu dem dieweil die offt berührte Sägmühle der Herrschafft C. nicht allein nicht zum Nachtheil / sondern mehr zum Vortheil gelangen thut / in Bedacht / daß sie S. dem Inhaber / anderer gestalt / nicht zugestellt worden / dann daß er zum halben Theil / was der Obrigkeit gebührt / den C. reichen und contribuiren soll / so ist desto gewisser zu schliessen / daß A. an offtberührten Mühlen-Bau kein billige noch erhebliche Eintrag oder Verhinderung beschehen mag; Nam. 15. qui vult facere aliquid in re communi, quod expediret societati, vel rei communi, tum potior est conditio facere volentis. Paul. *de cast. in d. l. in re communi. ff. de serv. mist. præd facit*, quod Raphael *fulg. not. in d. l.* Sabinus *n.* 1. *ff.* commun. divi, ubi vult, quod, 16. quotiescunque duæ potentiæ paris virtutis concurrunt, tantum altera ad prohibendum, unde cum Dominus A. non velit tributum seu censum molendini proprium, sed im communi habere: Ergo multo magis licuit ei molendinum construere &c.

Ja obgleich die bestimmte Sägmühle der Herrschafft O. zu etwas Beschwerden reichet / als sie doch nicht thut / jedoch dieweil sie der Grafschafft F. zu weit grösserer Nutzbarkeit und Gelegenheit dienlich und fürständig ist / so mag sie keineswegs mit Recht abgetrieben werden. Quia in ista materia molendinarum multum ponderatur, quod uni prodest, & alteri non nocet, per supra dicta & not. Bald. in *d. l.* quominus in 15. q. ubi concludit, quod 17. quando agitur de magna utilitate unius, non debet impediri: Ad hoc specialiter bene facit, quod voluit. Do. Sing. de Mediolano in *c.* 91. incipit factum sic se habet, exflumine publicorum 15. ubi inquit quod propter magnam utilitatem, quam quis consequitur, solitus cursus aquæ alterari potest. *l.* 1. *in fin.* ubi si quam majorem utilitatem adversarius ostendat. *ff. de rivis, & in l.* 3. *in prin. adfin.* ibi si non major utilitas versa-

tur adversarii & Bart. in *l.* 1. si quis terridum *ff. de rivis concludit*, 18. quod propter magnam utilitatem solitus status rei mutari potest: & idem tradit And. *sic conf.* 28. *col.* 2. *lib.* 3. & plura ad hoc allegat. *Dec. in d. cons.* 244. *n.* 6. *& in fin. & Jas. in q. l.* quominus *n.* 79. *usque ad n.* 87. *& ibi* Ripa *n.* 81. ubi vult, 19. quod magna utilitas privata præfertur modicæ utilitati publicæ.

Uber das alles ist auch vermuthlich unglaublich / daß die Sägmühle unwissend dem C. aufgebauet / aufgericht und ausgemacht worden cum multæ principum aures atque oculi esse soleant; ut est in proverbio. Dieweil dann die C. dem A. ehe die Mühle gebauet und aufgerichtet worden / nie verboth gethan / so erfolgt / daß ihr gegenwärtig begehrt / nemlich daß die Mühle wieder abgebrochen werden solte / zu Recht gar nicht gegründet / noch erheblich: Nam 20. si socius sciens socium in re communi ædificare, non contradixerint, tunc agere non potest, ut opus tollatur: *per tex. & DD. in d. l.* Sabin. Aus erzehlten fundamenten erscheinet lauter / Erstlich daß A. die spännig Sägmühle nicht auf gemeinen Grund / sondern seinem eigenthümlichen Boden / gebauet / daß er auch solches zu thun gut Fug und Macht gehabt: zum andern / obschon die W. darauf die Mühle gesetzt / in gemeiner Herrschafft liegt / auch die N. deren es gemein wär / oder ist / daß dennoch A. nichts desto weniger zu seiner Gelegenheit und Holtz-Handel den Mühlen-Bau eigenes Fürnehmens thun und vollführen mögen. Gleicher gestalt hindert nicht / daß die C. fürgeben / Mühlen bauen sey der Obrigkeit anhängig; Dieweil denn die Obrigkeit an dem Ort / oder auf der W. Wiesen bey den Herrschafften C. und Fr. gemein sey / so folgt / daß auch Mühlen bauen der Gemeinschafft anhängig sey.

Solches ist leichtlich zu erledigen; Dann erstlich / so seynd die Mühlen der Obrigkeit regulariter nicht anhängig / werden auch unter dem Wörtlein Jurisdiction oder Obrigkeit nicht begriffen: Nam 21. si princeps concessit solum Jurisdictionem alicujus castri, vel civitatis, tunc molendia non veniunt secundum Bald. & Alpharotum in *c.* 1. *mihi col.* 4. *de capi. qui cur vendi. & Jas. in d. l. quo minus n.* 120. *& Ripan* 130. Und obgleich im Einwurff / diese Worte einverbleibet: Daß wir unsere Erben und Nachkomen hinführo / und ewiglich solche Graffschafft und bestimmte Bezirck mit ihrer Zugehör / in rechter wahrer Gemeinschafft inhaben / besitzen / &c. So mag noch durch diese Wort (mit ihrer Zugehörd /) die streitige Sägmühle / so A. eigenthümlich zuständig nicht begriffen werden. Licet enim appellatione

one pertinentiarum veniat etiam molendina, tum id non procedit si Jure prifato ad aliquem spectent molendina secundum Alex. & moderniores in *l.* 3. Inprinc. de æqui poss. & Alpharot. Jason. & Ripam in locis supra allegat. Quibus adde Cor. *in Cons.* 321. *n.* 8. in hac consultatione *in* 4. *Vol.*

Solches corroboriret und stärcket auch/ daß in offt angeregtem Einwurff/ alsbald folget beyder Ungeld / und anders / der Obrigkeit anhängig / samt den Mahl-Mühlen zu H. und anders/ daß wir und unsere Fordern löblicher und seeliger Gedächtniß / bißher auch mit einander auch gemeiniglich genossen haben/ nutzen/ niessen und brauchen sollen &c. Wo nun die Mühle der Obrigkeit anhängig / so wäre unnöthig gewesen / von der Mahl-Mühle zu H. ausdrücklich Meldung zu thun; 22. cum frustra exprimatur, quod tacite sub intelligitur l. jam dubitari & l. Cornelius *ff. de hæred. institut.* Zudem/ weil allein die bestimmte Mahl-Mühle in die Gemeinschafft eingeworffen oder eingeschlossen / so folgt / daß damit und dadurch die andern ausgeschlossen werden; 23. cum unius inclusio, alterius sit exclusio, *l. cum prætor. in prin. ff. de jud. l. fin. c. depact. conven. & l. maritus d. de procura. cum simil.*

Item so Mühlen der Obrigkeit anhängig / so wird die nachfolgende copula (samt) sich nicht gereimet noch gefügt haben; 24. cum natura copulæ sit, poni inter diversa, & quorum unum non continetur sub altro: ut per *gloss. n. rub. de fur. & fac. ignorantia & notat in l. Scie §. Cajo de fun. inst.* Uberdas / nachdem alsbald im Einwurff folget / daß sonst einem jeden seinen Erben und Nachkommen / seine Zinß / Renthe / Gefälle/ Mühlen und anders zu niessen bleiben / in massen jetzt geschicht / so ist ausfündig / daß allein die Mahl-Mühle zu H. gemeinet / und die andern eines jeden seyn sollen / 25. Exceptio enim solet firmare regulam in casibus non exceptis ut not. Bar. in l. quæsitum §. denique & in l. cum de lanionis §. cui defun. instruet. & Dynus. & Joan. And. *in rub. de reg. jur. in* 6. Et ratio est, 26. quia exceptio facte est ad restringendum regulam, unde eam ampliare non debet l. legata inutiliter de adimen. legata & Dec. *in l.* 1, *n.* 30. *de reg. jur.*

Ja obgleich Mühlenbauen der Obrigkeit anhängig / so ist doch solches anders nicht / denn von denen Mühlen zu verstehen / so auf und an Schiffreich Wasser gebauet / deren aber die N. keines ist / wie droben nach der Länge vermeldet; 27. in flumine publico navigabili non licet molendinum extruere sine licentia principis, secus est in non navigabili tex.

in

in d. l. quominus & ibi Bar. *in* 2. *q.* Jaſ. & Ripa. *n.* 31. *usque ad n.* 43. Zu geſchweigen / daß auch etliche Rechtsgelehrte wollen / daß einem jedem zugelaſſen / in eines andern Obrigkeit auf ſeinem eigenen Grund und Boden Mühlen zu bauen / ſic enim ſcribit Chaſſaneus *in d. rub.* 13. §. *fin. n.* 3. Iſta quæſtio, de ædificatione molendini, an ſit licitum facere in loco altæ Juſtitiæ alterius, eo invito, ſine ejus licentia, quotidie verſatur in Francia, & pluris fui conſultus ſuper hoc in diverſis caſibus; Ego tamen ſemper dixi, quod nemini eſt prohibitum ædificare molendinum in ſuo, dummodo non ædificet in flumine publico navigabili; ita quod aqua impedire navigationem, vel niſi fiat in loco inferiori, ita quod reſtagnet ad ſuperius, vel niſi fiat in alta juſtitia alicujus habentis molendinum bannale, poteſt unus quisque etiam in alia Juſtitia, dummodo ſit ſibi utile, & in hoc multum conſideratur utilitas ædificantis, hæc ille.

Wie vielmehr dann hat A. der die Obrigkeit der Ends mit C. gemein hat auf ſeiner eigenthümlichen Wieſen die offtangeregte Sägmühle / unverſucht der C. bauen mögen? Bevorab / dieweil ers allein zu ſeiner Gelegenheit und Holtzwerck / wie ſie die Gegentheil ſelbſt bekennen / fürgenommen und gemacht hat 28. Quando ædificans ad ſuam ipſius utilitatem & pro ſe tantum, non ad exigendum aliquid ab hominibus alterius Jurisdictionis, molendum extruit, tunc multo magis poteſt licite ædificare. Secundum Chaſſaneum in loco jam allegato. Dem allen nach ſchließ ich dahin / ſo viel dieſem erſten Klag-Puncten betrifft / daß offt und wohlbemeldter A. gut Recht / Fug und Macht gehabt / die ſtreitige Sägemühle auff der W. Wieſen / als ſeinen eigenthümlichen Grund / zu ſeiner Nothdurfft und Holtzgewerb eigens Fürnehmens zu bauen / daß auch er A. ſolche gebaute Sägmühle wiederum abzuthun / oder aber in die Gemeinſchafft einzuwerffen / oder ſich mit dem Herr C. anders / dann droben vom S. vermeldet / zu vergleichen entrichten ſchuldig. Salvo cujusvis ſaniore judicio.

RESOLUTIO. XIII.

Enthaltend ein Conſil. Merckelbachi apud Klock. Vol. 1. Conſ. 33.

De Jure Piſcandi. obſtruendi alveum, derivatione fluminum, irrigatione pratorum, reſtagnatione & Jurisdictione aquarum.

Sum-

Summaria.

Præscriptiones stricti juris sunt, & tantum præscriptum, quantum possessum:

Iniquissimum est, auferre Domino, quod usus ei non abstulit.

Ex jure piscandi ad possessionem vel dominium aquæ concludenter non arguitur.

Ex fluminis jurisdictione ad proprietatem vel dominium Insulæ non recte infertur.

Aquæ, utcunque in alieno fundo oriantur, efficiuntur propria illius cujus bona ingressa sunt:

Fluminis alveus illius est territorii, intra quod reperitur.

In flumine publico cuilibet piscari licet.

An rivus pro flumine publ. habendus sit?

Is, qui jus piscandi cumulative præscripsit, compossessorem prohibere nequit.

Jus possidendi diversum est a jure prohibendi;

Præjudiciis Cameralibus jus piscandi, compascendi & convenandi fulcitur.

In Emtione generali jus piscandi venit.

Princeps concedendo castrum vel territorium simul flumina & piscationes concessisse intelligitur.

Vetustas in aquis consideranda.

Ex cursu immemorialis temporis servitus vel aliud jus etiam absque scientia & patientia adversarii acquiritur.

Officialium scientia sufficit ad inducendum præscriptionem. Restringitur.

Nulla est Magnatum prohibitio, qua jus piscandi in flumine publ. privatis interdicitur;

Fures piscarii Consistit. crimin. Caroli V. puniuntur. (re licet.

Domino alveum obstruere, & agros aut prata sepimento muni-

Dominus potest aqua sua uti, antequam aliis eam concedat.

Quando aqua communis omnibus sufficit, unus alium impedire non potest.

Quod mihi non nocet, alteri prodest, est de facile concedendis.

Subditi sine expressa licentia Principis ad irrigandum prata aquam ducere non possunt.

Aquam a cursu solito in alterius incommodum deflectere non licet:

Mola nova ita est ædificanda, ne per restagnationem aut aliter invertatur solitus aquæ cursus, dammnumque inde vicinis inferatur.

Non potest quis in suo facere, quando faciendo noceret servituti alteri debitæ.

Aquæ, quæ interritorio alicujus Principis pascuntur, vel id transcurrunt, Principis sunt,

De aquis privatis Dominus earum ad libitum disponere potest.

Jurisdictio nihil habet commune cum piscatione vel aquarum proprietate.

Unum idemque est territorium, quod imminet super aquas, & immergitur aquis.

Mare, flumina & aquæ veniunt sub nomine territorii vel Jurisdictionis.

Jurisdictione castri concessa etiam intelligitur concessa Jurisdictio tam in mari, quam terra.

Unsern Gruß und freundlichen angenehmen Willen/ zuvor Edler/ Hochgelahrter Herr Doctor, insonders lieber und guter Freund.

Es fallen uns und unserm GOTTes-Hause/ wegen unsers Guths zu Schemerberg/ dahin wir an das fürfliessende Wasser oder Bach/ die Rus-Bach genannt/ eine neue Mühlen an statt einer alten abgehenden zu bauen gemeynt/ und allbereit in voller Bereitschafft/ und im Werck selbst seyn/ allerley Irrungen und Zwiespalt für/ von/ auch gegen und wider den Herrn von

Ulm

Ulm und Herrn von Heuhausen / welche unterhalb ein Dorff oder Marckflecken und Mühlen liegen haben / Ober-Sulmantingen genannt / welches sie vom Heil. Röm. Reich zu Lehen inhaben / und ist die Sache kürtzlich also bewandt.

Unsere Authores und Verkauffere weyland die Edle von Sulmantingen haben uns ihren Theil des Flecken Schemerberg Anno 1496. mit der Mühlen / Mühlstatt / Mühlgeschirr / Wasser / Wasserleiten / und Flüssen verkafft;

Diese von Sulmantingen aber haben zuvor Anno 1485. vom Kayser Friedrich dem dritten vor sich und ihre Erben / (NB. hic omissum esse verbum Nachkommen / ꝛc. Idque fortassis ex incuria & supina scribentis negligentia) ein Privilegium erlanget / gehn Schemerberg itzt / oder hinführo / wann sie wollen an den Wasserfluß / genannt die Rusbach / und auf denselben Gründen eine Mühle mit aller nothdürfftiger Zugehör zu bauen und aufzurichten / und darzu alle Freyheit / Gerechtigkeit / und gute Gewohnheit zu haben / zugebrauchen / zu nützen / und zu niessen / wie andere Mühlen da herum von Recht oder Gewohnheit gebrauchen / nützen und niessen.

Ob nun die Schemerberger Mühlen ante vel post privilegium (wie ap. Jas. *in l.* quo minus. *q.* 21. *n.* 272. *ff. de flum.* ein Fall formiret wird.) constituiret worden / wissen wir nicht.

Die Mühle ist an das GOttes-Hauß von denen von Sulmantingen seel. kommen / welche / weil sie alt und baufällig / wollen wir sie abthun / und setzen etwan auf die 50 Schritt oberhalb besser eine neue Mühle mit 2. mehrern Gängen und Mahl-Rädern / dann zuvor. Darauf kommen der Herr von Ulm und Herr von Neuhausen und nunciren uns novum opus: Sagen das Wasser und die Fischentz darinnen / seyn ihr Reichs-Lehn / & non debere formam loci antiquam mutari, aut numerum machinarum aut rotarum augeri.

Damit es aber der Herr recht verstehe / so ist Ober Sulmantingen vom Reich etwa denen von Freyberg / hernach von Carolo IV. Anno 1353. den Grafen von Helffenstein (sed sine ulla specificatione pertinentiarum) um ein gewisses (aber im Pfand-Brieff unbenanntes) Geld verpfändet worden. Hernach Anno 1484. giebt Graf Georg von Helffenstein dem Bibrachischen Spital und seinen Pflegern Hanß Schoden / und Wentzeln Radi seine Gerechtigkeit um 1900. Fl. zu kauffen mit Mühlen / Mühlstäten / Wasser / Wasser-Flüssen und Fischentzen / stehet aber im Brieff mit keinem Wort vermeldet / wo das gegen Ober-Sulmantingen gehörige Wasser der Rußbach

anfangen oder aufhören solle / dann daß in specificatione der Wasser-Zinsen vermeldet wird / der Fischer zu Appendorff gebe 10. der von Körwegen 6. der von Schemerberg 10. und ein halben / und der von Ulm 14. Reichsthaler jährlich / und so lange sie leben / Wasser-Zinß. Anno 1508. hat Käyser Maximilianus I. den 12. April. obgedachten Hansen Schoden Bibrachischen Spital-Pflegers Sohne Dr. Hanß Schoden genannt / wider der Grafen von Helffenstein Wissen und Willen den Marckt Ober-Sulmantingen per 1900 Fl. auszulösen gestattet / und solchen ihme und seinen Erben Männlichen und Weiblichen Geschlechts zu Lehn verliehen / und also ist letztens auf Absterben einer Schodischen Linie / Ober-Sulmantingen an die Herren von Ulm und Neuhausen / (welche zwo Schödinnen Schwester zur Ehe haben) kommen und gelanget / aber weder in den Schodischen / noch itzigen Ulmischen und Neu-Häusischen Lehn-Briefen findet man anders nichts / dann den Marck Ober-Sulmantingen mit sammt Fischentzen / Wasser / Wasser-Flüssen sine ulla expressione principii vel finis.

Ferner ist zu wissen / daß die Schoden noch eine ander Oesterreichische Lehn an den Rusbach liegend zumahl mit Ober-Sulmantingen ingehabt haben / Warthausen genannt / welche Herrschafft itzt von den zweyn obgedachten Schödingen Schwestern gefallen / und auf eine andere Schödische Manns-Lini gericht / diese Herrschafft Warthausen hat auch in der Rusbach sein eigen Wasser und Fischens gehabt herab biß gen Langen Schemern / so etwan eine halbe Stunde ob untern Schemerberg lieget / und in gemeldte Herrschafft Warthausen gehörig ist / auch fast eine halbe Stunde unter Schemerberg lieget / Ober-Sulmantingen und siehet ihm fast gleich / da die Schoden die Herrschafft Warthausen und Ober-Sulmantingen zumahl ingehabt und besessen haben / daß die Fischer / wann sie von Warthausen hinab biß gen Langen Schemern gefischet / oben vollends vor Schemerberg piscando biß gen Ober-Sulmantingen für gefahren / & hic etiam retrorsum auf und ab / das Schemerbergisch Mittel Wasser mit eingenommen und ausgefischet haben / welches anfangs â parte Salmansweil darum ihnen leichtlich passiret und ohngeandet verstattet worden seyn mag. Weil wir bey 100. Jahren und darüber unsere Pflegere nicht zu Schemerberg / sondern an der Rusbach besser oben und über der Herrschafft Warthausen / nemlich in der Stadt Bibrach sitzend gehabt biß daß Anno 1506. unsere Bibrachische Pflegnüß verbrunnen / und unsere Vorfahren aus gewissen Ursachen die Pfleg und die Residenz nacher Schemerberg transferiret haben / sonsten hat zu unser Bibrachischen Pfleg auch ein stattlich und schier eine Stunde lang wehrendes Wasser oder

Fi-

Fischens in der Rusbach gehöret/und nach/so ob der Stadt Bibrach fast eine Viertelstunde und dann für die Stadt herab biß gen Warthausen gehet.

Wie aber diejenige Warthäuser Schoden mit dem Herrn von Ulm und Herrn von Neuhausen wegen ihrer bey der Haußfrauen der Schödinnen die Herrschafft Warthausen und Ober-Sulmantigen theilen müssen / ist nicht ohn/ daß sich des Wassers der Rußbach und der Fischentz halb auch zwischen ihnen allerhand Irrungen zugetragen / biß letztens Ulm und Neuhausen die Wasser ob Schemerberg biß gen Körwangen hinauf (quo titulo, quo jure, quave injuria nescimus) an sich gerissen / itzt sprechen sie auch nicht allein die Fischentz / sondern auch das Wasser & solum quoque ac fundum aquæ zu Schemerberg an/ und vermeinen / weil wir contra formam veteris sevitutis an/ und in ein neues frisches Ort oder diverticulum & in fundum proprie eorum aquæ Bauen / in ædificatum in ibi nostrum novum molendinum cedere aquæ fluminis, per Jason. *in d. l.* quo minus. *q.* 2. & 3. *num.* 42. & 50.

Nun irren uns ihre prætensiones nicht sonders viel/weil wir ex privilegio D. Friderici Imperatoris, wie obgehöret/ an alle Ort zu Schemerberg eine Mühle zu bauen Macht haben. Sed appellatione molendini venit etiam jus aquæ, ut clusa molendini, fistula & canales Jas. *citat. loc. quæst.* 19. Ad molendinum *n.* necessario requiritur jus fluminis, & sic quasi quædam area, in qua ædificetur, id ibi *q.* 24. und seyn wir sonsten in allen andern und übrigen dubiis mit guten bewehrten Consiliis, als Curtii senioris *Cons.* 33. Cravetta *cons.* 124. Schurff. *cons.* 45. *cent.* 2. *cons.* 77. *cent.* 3. Men. *de arbitr. Jud. cas.* 160. *n.* 7. & *cas.* 4. 62. *in fin.* Anton Tessar. *decis. Pedemont.* 245. Wesemb. *cons* 34. 58. & 67. Modestin. Pistor. *cons.* 19. *usque ad n.* 12. *Vol.* 2. Lud. Fachsii *consil.* 9 & *noviss.* Francof. *cons. in* 4*to* 1. *cons.* 1. 7. & 14. ziemlich wol versehen und beschlossen / und demnach ihnen beyden Herrn Nuntiatoribus weder an der Fischentz/ noch auch in de cursu aquæ, nach aller Wasser und Mühlbau verständiger Rath kein einiger auch der geringste Schade und Nachtheil nicht geschicht/ halten wir uns überall und durchaus sicher.

Allein ist de aqua & de Fructa aquæ, id est, piscatione der Rusbach die Frage und der Zweiffel.

Dieweil und nachdem olim die Schoden und itzt Ulm und Neuhausen/ scientibus, videntibus & patientibus Salemitanis die Fischentz zu Schemerberg nun mehr præscribiret und hergebracht haben / an præscripserint etiam, & acquisiverint ipsum Jus aquæ, aquam & alvei solum seu fundum? Und halten wir dafür / quod non, Sunt *n.* diversa ipsa aqua & piscatio,

tio, quæ habetur loco fructus aquæ, und heist es; Tantum præscriptum, quantum possessum, so ist die Rußbach in capite & origine weder Schodisch noch Salmansweilisch jemahis gewest; sed oritur ac noscitur in privato fundo des GOttes-Hauß Schussenried. Sed aqua quævis Publica, & privata meum fundum ingrediens, fit & est mea, adeo ut eam in inferioris præjudicium etiam alio divertere possim, ut per Thesaur. cit. Loc. & Schurff. *consil.* 77. *in pr. cent.* 3. So haben die Pfleger auch der Müller und gemeine Baurschafft zu Schemerberg zu ihrer Nothdurfft/ und Abwendung besorgenden Schadens jederweil in diß Wasser oder Bach gebauet/ Graben daraus geführet/ Schlachten und Pfäl darein geschlagen/ und Ablaß gemacht und geändert/ Steg und Brücken darüber gelegt/ auch die Weiber Reißinnen darin gehabt/ und nach ihre Flachs und Hanff dahin zulegen und alles unbegrüst und unbefragt der Herren zu Ober-Salmantingen/ ja es haben auch die Pflegern Weyerlin/ und Gruben an das Wasser gebauet/ daß sich die Fische dahin aus der Ruß zögen/ und man also für das Schloß zu Schemerberg Fisch und die Nahrung haben möchte/ welches noch auf diese Stunde währet/ it. Es fischen die Scheberaischen/ besondern der Müller auch zu Zeiten/ ohn verwehret/ darinn mit Bäuren und Angeln/ doch machen sie es (wie wir bekennen müssen) nicht zu grob; geschicht auch nicht zu so gar frequenter & passim. damit sich der Ober-Sulmantigische Fischer/ so jetzo von Ulm und Warthausen das Wasser um ein gewiß Zins-Geld bestanden/ sich nicht zu beklagen oder zu beschweren habe. An ex simplici ejus juris debitum permissione & tolerantia, qua Schemerbergenses hactenus permiserunt piscatores Ober-Sulmantingenses in Schemerberg piscari, Dominis nunciatoribus acquisitum sit jus stabile jam perpetuo piscandi in rivo Schemerbergensi, an vero prohibere post hac & arceri possit piscatores Ober-Sulmantingenses, ne amplius in Schemerbergensi aqua piscentur, *vid.* Cravet *cons.* 96. *n.* 7. *cons.* 116. *n.* 3. *& cons.* 132. *n.* 10. 11. 12. Schurff. *cons.* 77. *n.* 2. 3. *cent.* 3. Rutg. Ruland. *decis. jur. contra qu.* 40.

Gesetzt/ sie habens valide præscribirt, (id quod forsan videri posset per notat. Schurff. *cons.* 43. *usque ad n.* 9. *cent.* 3.) Ob nicht solches nur cumulative & concurrenter zu verstehen/ bey weiten aber nicht privative, daß darum die Schemerberger nicht auch fischen dürffen? Et gratias agant atque eo contenti sint adversarii, quod hactenus a nostris tolerati, nec prohibiti sint, geschweigen dann/ daß sie uns in dem unserm erst wollen Maaß und Ordnung geben/ oder unser Jus piscandi (quod de jure gentium

tium & commune est,) verbieten und sperren / certe & illi adversarii nostri nos vel nostros hactenus nunquam pro hibuerunt, neque sunt in quasi possessione Juris negativi seu prohibitivi, vid. Wesemb. *d. cons.* 34. *n.* 26. *cons.* 58. *n.* 57. 29. *cons.* 67. *n.* 17. 18. 19. Noe Meurer. in seinem Jagd- und Forst-Recht. *part.* 4. & 7. *c.* 4. & 8. *pag.* 108. *b.* & *III. a.*

Ob die unsern / besondern die Schemerbergische Hohe und Nieder-Obrigkeit gehet / zu fischen / ob schon in unsern Schemerbergischen Kauff-Brieff kein Fischentz stehet: Cum in emtione generali veniat etiam jus piscandi & pascendi; Rutger Ruland. *q.* 41. & 57. Hotom. *cons.* 93. *n.* 4. *usque ad fin.* & Meurer ubi supra. Pono, hactenus observatum fuisse a molitore Schemerbergensi, wann er die Mühle oder das Wasser abschlagen wollen / nunciare piscatori Ober-Sulmantingensi, ut veniat, ut capiat pisces, die ihren Stand unter der Mühle und Mühl-gängen gehabt haben: Ob er auch vorhin also thun müssen / oder ob er nicht schweigen / und die Fische allda selbst fangen möge / oder aber unser Pfleger.

Oder wann er ja die Ansag zu thun schuldig / ob er oder unser Pfleger nicht so wohl von solchen unter der Mühl gefundenen Fischen participiren / fahen und nehmen dürffte als der Beruffte Ober-Sulmantingischer Fischer? Sed sie non fuit moris aut consvetudinis hactenus denunciare Ober-Sulmantigensi piscatori, An non taliter deficcare pisces ab omnibus passim, oder nur von unsern Pfleger capi & tolli possint?

Quæro, die Ruß verläst ihren Aveum und gewinnet einen neuen Gang mit Gewalt gar zu nahe am Schemerberg / also / daß die Häuser Schaden nehmen / oder wol gar letztens ins Wasser fallen möchten / ob man nicht ungefragt des Fischens oder der Herrschafft zu Ober-Sulmantingen / obstruiren / wehren und also graben möge / daß der Fluß wieder in seine alte Bach-Mutter kommen / und ohne Schaden etwas ferners von den Häusern lauffe? Credo quod sic, und besonders / weil der Kauff-Brieff lautet / mit Wasser / Wasserleiten und Flüssen.

Wiewohl aus der Rußbach unserer Unterthanen daran zu Schemerberg liegende Wiesen / bißhero eingewässert worden: Et tamen rei rusticæ periti affirmet, wann man die Rußbach und den Bach öffnete / würden ihre Wiesen mit solchen Wässern gar mercklich gebessert / quæritur, ob wir die Wasser auch nicht ohne gesperret anrichten und fürnehmen mögen? *Vid.* Wesemb. *de cons.* 58. *n.* 5. 7. & 30. und dieweil denen Herren nunciatoribus kein Schade an Wasser-Fluß dadurch zugefüget wird / sondern

das

das Wasser alles nahe bey Schemerberg wieder zusammen und auf ihre Ober-Sulmantingische-Mühlen / ablaufft / heist es / quod mihi prodest, & tibi non obest, facile concedendum esse, wiewohl nicht ohne / daß die Fische samt den Bach also aus der Rußbach auf die kleine Gräblein in die Wiese derivirt, und geführet würden / de qua piscator forsan conqueri posset, aber wie gemeldet alle diese Gräblein könten wieder in die Rußbach gerichtet werden / und gienge nichts ab. E. cuilibet jus est, ad suum commodum est communi flumine aquam ducere suamque conditionem meliorem facere, etiamsi per accidens alius damnum inde patiatur. Wes. *d. d. consil.*

An etlichen andern Orten und Dörffern geben die Bauren den Ober-Sulmantingischen Fischer in diesem Fall ein Wasserungs-Geld. Quod si piscator eandem pecuniam a nostris exigeret, an deneganda esset, credo, quod, sit, quia jure suo & proprio uterentur, und hindert nichts / was andere frembde Bauren thun / oder zu thun sich bereden lassen / dann das macht darum den unsrigen kein præjudicium oder Eingang. Meischner. *decis.* Cam. *tom.* 2. *lib.* 2. *decis.* 4. *n.* 178. *& seqq. p.* 261.

Ob auf solchen Fall unser Pfleger von unsern Unterthanen ein Wässerungs-Geld einziehen mögen? Weil gehörter Massen / wir das Dorff mit Wasser / Wasserleiten und Flüssen gekaufft haben.

Gesetzt / die Herren nunciatores Ulm und Warthausen erstritten / nicht allein die piscations, sondern auch ipsam aquam in Schemerberg eorum propriam esse; Quod certe difficile & impossibile viedetur; quæritur tamen, ob sie oder wir die Hohe- und Nieder-Obrigkeit darauf haben würden? Et pro nobis facit, quod delicta in mari, lacu vel flumine commissa, in territorio viciniore plectanda sunt. Corset. *sing.* 2. *verb. Jurisdictio al. sing.* 154. Andr. Gilman. *rer in Cam. Judicat. lib.* 2. *decis.* 48. *n.* 4. *p.* 573. Nam unum & idem est territorium quod eminet super aquas & quod immergitur aquis; Non Meurer. *d. lib. p.* 7. *c.* 3. *in fin p.* 209. *b.*

Auf diese jetzt gehörte 12. Fragen bitten wir euch / euren getreuen Raths und Bedenckens / und solches / wo immer möglich / entzwischen Zeiger nacher Maynz laufft / nur kurtz summarisch & decisive zu verfassen / und in sein / des Boten Wiederkehren / uns förderlich zu überschicken / das kommet uns gegen euch danckbarlich zu verschulden / und zu verdienen / Cat. Salmans weil den 6. Tag Jun. Anno 1608.

Fr. Petrus, Abt daselbst.

A Do-

A Domino Consilium.

Hochwürdiger Herr / E. Gn. seyn meine Unterthänige verpflichtete Dienste jederzeit nach Vermögen zuvor / Gnädiger Herr /

Aus E. Hn. gnädigen Schreiben habe ich ablesend Unterthänig vernommen / welcher Gestalt sie über etlich / Dero löblichen GOttes-Hauß angehörig Gut zu Schemerberg / und dabey fliessenden Wassers oder Bach / die Rußbach genannt / sowohl der Fischens Gerechtsamb / als Wasser und Mühlbaus halber / zwischen E. Gn. und den Herrn von Ulm und Neuhausen in Ehevogts Nahmen ihrer Gemahlin bey der Geschwistrigen Schodin sich ereigenden Streitigkeit / und dahero entspringenden Fragen / ihr mein rechtlich Gutachten nur kurtz summarisch und decisive zu eröffnen / gnädig gesonnen.

Ob nun wol ich dismahl über die Massen mit meinen ordentlichen Advocatur-Geschäfften überhäuffet / also daß ich etlich meiner Herrschafften / so auch in wichtigen Sachen meinen Rathschlag erfordert / nun etliche Monath aufhalten müssen. Nichts destoweniger hab Eu. Gn. ich zuförderst unterthänig zu willfahren nicht umbgehen / und hierauf folgender Gestalt kürtzlich auf die unterschiedlich vorgetragene Fragen entschliessen wollen.

Resolutio primæ Quæstionis.

Bey der ersten Frage bin ich mit Eu. Gn. Rath und Advocaten Herrn D. Matthæo Klocken allerdings einig / daß obwohl die Schoden die Fischens-Gerechtigkeit zu Schemerberg vermittelst der præscription erobert / dannoch sie sich dadurch jus aquæ, aquam ipsam & alvei solum nicht erlanget haben.

Zumahln weiln nicht allein die præscriptiones stricte juris seyn / ita ut tantum existimetur præscriptum, quantum possessum, *l.* 1. §. si quis, ubi gloss. & Bart. *ff. de itin.* actuque privato Cardinal. Paris. *cons.* 114. *n.* 23 *& seqq. vol.* 1. Iniquissimum enim, inquit Papin. auferre, Domino, quod usus ei non abstulit, *l. nec utilem.* 20. *ff. ex quibus caus. maj.* Jason, *in l.* 3. *in pr. n.* 35. *& seq. ff. de acquir. poss.* Rebuff. *de materia possess. in præfat. n.* 195.

Besondern auch ex jure piscandi ad possessionem vel dominium aquæ, uti plane quid separatum, kein beständige Folgerung sich flechten läst / pro ut respondit Alex. *cons.* 57. *n.* 6 *vol.* 7. Tiber. Decian. *cons.* 123. *n.* 9. *l.* 3. Barthol. Bertazzol. *cons. civil.* 107. *n.* 55. *per l. si ager. ff. quib. mod. ususfr. amitt.* Ita nec ex fluminis jurisdictione ad proprietatem vel Dominum

insulæ efficax ducitur argumentum; Petr. Heig. *lib.* 2. *quæst. Jur.* 40. *num.* 131. Fulv. Pacian. *cons.* 3. *n.* 28. *& seqq. & num.* 41.

Welches Dominum aquæ dem GOttes-Hauß Salmansweil der Kauff-Brieff zueignet/ und ohne das demselben eo ipso, daß es seinen Lauff durch desselben territorium nimmt/ so weit dessen limites gehen / gleich angewachsen. Ex quo aquæ, utcunque in alieno fundo oriantur, efficiuntur proprie illius, cujus bona ingressa sunt, post Bl. Jason. paris. Decian. Bursar. Joan. Vincet. Hondedæ. *cons.* 79. *num.* 19. *Vol.* 1. Alcert. Brunn. *cons.* 140. *col.* 1. Franc. Viv. *dec.* 411. *num.* 5. *&* 32. *cum seq.* quod etiam in publica aqua admittit Marc. Anton. d. Amat. *dec.* 149. *n.* 13. Et fluminis alveus illius est territorii, intra quod reperitur, Hieron, *de Monte de fin. regund. cap.* 6. *num.* 7.

Secundæ Quæstionis Resolutio.

Zu der andern Frag-decision zu kommen / dieweil man den Ober-Sulmantingischen Fischern / so lang und ultra hominum memoriam ohne alle Aenderung / das Fischen verstattet / wird man ihnen nunmehr das Fischen schwerlich verwehren können. Maxime, cum & de Jure communi cuilibet permissum sit piscari in flumine publico, *l.* 1. *&* 2. *ff d.* A. R D. §. Flumina Instit. *d.* R. D. Menoch. *cons.* 943. *n.* 43. An vero rivus hic pro flumine publ. habendus sit, cognoscendum ex Flamm. *d. Rub. cons.* 49. *n.* 20. *& seq: l.* 1. Sigism. Loffred. *consil.* 13. *n.* 10. *& seq.* Petr. Hero. *l.* 2. *quæst. jur.* 4. *n.* 10. 11. *seq.* Diesem auch nicht zuwider ist / was ex Cravett. *cons.* 96. *n.* 7. *cons.* 116. *n.* 3. *& cons.* 132. eingeführet werden will/ cum ibi agatur de consuetudine irrationabili, vel contra jus commune indulta, quæ etiam immemoriali tempore nec dum fuit munita. In quibus terminis hic non versamur.

Tertiæ Quæstionis Resolutio.

Betreffend die dritte Frage/ ist bey mir nicht richtig/ daß in Erwegung die Schoden niemahls vor diesem sich unterstanden den Schemerbergern das Fischen zu verbiethen / sie das jus piscandi allein cumulative & concurrenter, und gar nicht privative præscribendo ersessen/derwegen ermeldte Schoden sub prætextu præscriptionis E. Gn. und dero Löbl. GOttes-Hauß von dergleichen Fischens-Gerechtigkeit hinführo nicht abzutreiben haben. In quam sententiam plures congessit, Rosenthal. *d. feud. c.* 5. *concl.* 25. Wesemb. *cons.* 67. *n.* 17. *& seqq.* Cum possidendi jus diversum sit a jure prohibendi. Nec *n.* continue is, qui in possessione juris alicujus est constitutus, inde sibi jus interdicendi ceteris ejusdem juris usum vendicare potest.

test. Unde recte respondit Bl. diversimode ejusmodi jura esse considerandа, uno modo in possidendo seu untendo, alio modo in prohibendo. Nam si habes, inquit, Dominum seu hospitium & multa lucraris, & ego facio aliud hospitium juxta te, & non immito in tuum, licet pauciores honores veniant ad te, jus quidem habes possidendi, sed non prohibendi, sic unus cerdo non prohibet alium a cerdonaria, nec unus miles obstat, ne alius stipendia quærat, ita eleganter Bl. *consil.* 462. *num.* 5. *vol.* 4. quem sequitur post Ripam Joh. Petr. Surd. 130. *n.* 18. ubi contendit, ex eo solum, quod quidam consueverint aquam duere per aliquam formulam, non competere eis jus prohibendi, ne alii ducant, eo quod eorum ductus concernat jus possessionis non prohibitionis, & alius sit jus possidendi, aliud prohibendi: Quo etiam inclinat. Curt. Senior. *cons.* 33. *n.* 5. *vers.* ex his modo sequitur. Et in terminis venationis hoc quoque tradidit, idem Surd. *cons.* 390. Joan. Bapt. Costa. *de fact. scient. & ignorant. cent.* 1. *dist.* 3. *n.* 4. *& cent.* 2. *dist.* 3. *n.* 31.

Dannenhero offtmahls am Käyserlichen Kammer-Gericht in Pfandungs-Sachen/ da man super possessorio piscandi, venandi, pascendi, und dergleichen streitet/ so wohl einem als dem andern Theil die possessio vel quasi convenandi, compiscandi, & compascendi zu erkennt wird. Cujus rei plurima coacervari possunt præjudicia.

Quæst. Quartæ Resolutio.

Progrediendo ad quartæ Quæst. resolutionem bin ich der Meynung/ daß E. Gn. und dero Angehörige / so weit die Schemerbergische Grund und Bahn / Hohe und Nieder-Obrigkeit gehet / des Fischens sich unterfangen/ ohngeachtet/ daß in den Schemerbergischen Kauff-Brief das Fischen in specie begriffen / sintemahl nicht allein die ohnverrückte observanz herbringen/ darvon in prima Quæst. Meldung geschicht / dißfals E. Gn. beypflichtet.

Besondern es ist auch recht und wohl angezogen / quod in emtione generali etiam jus piscandi veniat. Ita principem concedendo Castrum vel territorium simul flumina & piscationes concessisse intelligi ex Cornel. & Parisio docuit Carol. Tapia in *l. fin. ff. d. constit.* Princip. *part.* 1. *c.* 2. *n.* 11. Petr. Anton. *de Petra Tr. d. Potest.* Principis *c.* 7. *n.* 20. & 21. *fol.* 150.

Quintæ & Sextæ Quæstionis Resolutio.

In Auflösung der fünfften und sechsten Fragen / wird man auf das alte Herbringen (cum inter cætera vetustas in aquis sit considerandа. post Bl. Flam. *d. Rubeis. d. cons.* 49. *n.* 19. *lib.* 1.) und sonderlich dahin sehen müssen / ob

die Schemerberg. Müller vor ohndencklichen Jahren den Ober-Salmantisch. Fischern/ der Abschlagung des Wassers beyzuwohnen/und die Fische/ so unter dem Mühlengang ihren Stand gehabt/ zu fahen angekündiget haben/ in welchem Fall/ da cursus immemorialis zu bescheinen/ der Schemerbergische Müller sich dieser Dienstbarkeit nicht entbrechen würde. Cum ex cursu immemoriali servitus vel jus etiam sine scientia & patientia adversarii, & absque eo, quod quis fuerit usus Jure servitutis vel alio jure acquiratur; A. Berens *cons.* 144. *n.* 57. *Vol.* 3.

Es möchte E. Gn. und Dero GOttes-Hauß dasselbe nicht wohl bestreiten. Cum officialium scientia sufficiat, ad inducendum præscriptionem, cujus dominum post. Br. Cravettam & Albert. firmat Menoch. *cons.* 1000. *n.* 66. Bursat. *cons.* 51. *n.* 12. *Joh. Petr.* Surd. *cons.* 335. *n.* 55. *& decis.* 4. *n.* 6. ubi & alios cumulat.

Wohl ist nicht ohne/ daß diese opinion Achil. Personal. *de adipisc. possess. n.* 168. *vers.* & præsertim in dem Fall passiren läst/ wann die officiales gleichsam mandatum cum libera und eine vollkommene administration haben/ quod nunc non vacat excutere.

Septimæ Quæstionis Resolutio.

Solte aber solch Anfang bißhero nicht bräuchlich seyn/ hätten E. Gn. Pfleger und Beamten die Fisch in ihrer Obrigkeit zu fahen/ und andere privatos, da sie nicht auch in possessione vel quasi, piscandi bißhero gewesen/ davon auszuschliessen. Dann obwol viel fürtreffliche Rechts-Lehrer dahin stimmen/ nullum esse Magnatum prohibitionem, qua Jus piscandi in flumine privatis interdicitur, Joan Faber in §. Fluminum. I. d. R. D. ubi ita a curia Franciæ vulgo observari dicit, quem refert Benedict. in *c.* Raymtius. *verb: & uxorem numer.* 359. *d.* Testam. *dec. cons.* 302. *num.* 29. Gvid. Papæ *cons.* 171. *num.* 6. & 7. Late Roderic. Svarez. *allegat.* 16. *num.* 2. 3. & 4. *ubi recte respondit ad l. si quisquam ff. d. divers. & temp. præscript. ibi videl.* prohiberi alios eodem Jure uti non præscriptionis, sed ratione præoccupationis, eo nempe, quod prohibens alios piscari prius fluminis publici diverticulum istud occupat; alios recte inde arcet, quia de jure Gent. occupatio in ejusmodi juribus publicis locum habet. Quod autem recedens alium eodem jure uti volentem inde prohibere possit, illa lex neutiquam adstituit & improbat id, Papin. *in l. præscriptio* 45. *ff. de usur.* & idem Marcian. qui *d. l.* si quisquam. author est, id negat in *l.* In tantum 6. *ff. de* R. D. quæ omnino compingenda est, cum *d. l.* si quisquam. Cum ex ista appareat, jus istud pro-

prohibendi non ulterius extendi, quam quamdiu flumen ad ipso est occupatum: Eo a discendente, flumen reverti in pristinam causam, & si alius diverticulum fluminis occupet, non minus hujus usutenus aeri, quam jam alterius fuit.

Jedoch wird die erstgehörte Meynung de consuetudine Germanie in praxi schwerlich zu behaupten seyn / dieweil die Herrschafften in den fliessenden Bächen / so ihnen zugehörig / sich des Fischens allein unterfangen und andern privat-Personen angeregtes Fischens-Gerechtsamb gegen eine pension Bestandsweiß untergeben / der Ursachen auch in der peinlichen Halßgerichts-Ordnung Caroli V. *in art.* 169. es vor ein Diebstahl / so nach Recht der Rechts-Verständigen zu straffen / geachtet wird / da einer aus einem fliessenden ungefangenen Wasser / daß einem andern zustünde / Fische finge / damit denn auch die siebende Frage ihre Erledigung nimmt.

Resolutio octavæ Quæstionis.

Der achten Frage nunmehr näher zu treten / halt ich dafür / wann die Ruß ihren alveum verlassen / und einen neuen Gang gar nahe am Schemerberg gewinne / und dadurch die Häuser Schaden nehmen sollen / daß man ungeachtet der Fischer oder Herrschafft zu Ober-Sulmantingen solchem Schaden vorzukommen / wohl obstruiren und wehren möge / arg. *l.* 2. §. idem Labe. *ff. d. aqui pluv. arc. l. unic.* §. sicut autem *ff. nequid in flum. publ.* & aliquem in fundo suo ad arcendam aquam, ne agrum influat, posse aggeres vel aliam munitionem adhibere, etsi vicino noceat, expresse docuit Cæpoll. *d. servit.* R. *Præd. c.* 37. *n.* 7. Menoch. *l.* 7. *præsumt.* 29. *n.* 10. quam sententiam & pulcre tuetur Andr. Rauchbar. *lib.* 2. *q. Jur. q.* 27. per tot. ubi ad rationes dubitandi fuse respondit. Eadem ratione permissum est domi-nis agros aut prata sepimento munire, licet iis, quibus Jus venandi competit, eo noceatur, Cravet. *cons.* 4 *n.* 3. Menoch. *d. præsumt.* 29. *n.* 12.

Resolutio Nonæ Quæstionis.

Wann es die angedeute Gelegenheit gewinnet / daß denen / so das Jus piscandi præscribirt, durch die Wässerung nichts abgehen / alsdann möchten E. Gn. die Wässerung ihrer Unterthanen am Schemerberg liegender Güter ohn männigliches Verhinderung wohl ins Werck richten / per ea quæ Wes. *d. cons.* 58. *n.* 5. *& seqq. not.* Quando enim aqua communis omnibus sufficit, unus alium impedire non potest; Albert. Brunn. *cons.* 149. *in fin.* Cum etiam æquitate facere possim in alieno, quod mihi prodest, & alteri nihil aut parum nocet, etiam si stricto Jure deficiamur, *l.* 1. §. Item vorus vers. Quanquam *in fin. ff. de aqv. pluv. arc.* Joh. Vincent. Hondedæ.

conſ. 84. *n.* 45. *Vol.* 2. ubi loquitur in ædificatione molendini, licet non diffiteatur, ipſos ſubditos ſine expreſſa permiſſione Principis vel Magiſtratus ad irriganda prata non poſſe ducere aquam, vel uſum aquæ, duct. lib. 10. Franciſc. Viv. deciſ. 344. per tot.

Falls aber mehr gedachte von den Schoden præſcribirte Fiſchens Gerechtſamb dadurch geſchmählert/ würde E. Gn. deſſen nicht berechtiget ſeyn/ cum quis aquam a curſu ſolito deflectere nequeat, in ejus incommodum, qui ſervitutem aquæ acquiſivit, Modeſtin. Piſtor. *conſ.* 19. *n.* 21. *vol.* 1. unde & Weſemb. *conſ.* 58. *n.* 5. ex Bl. dixit, dominum, in cujus fundo aquæ oritur, poſſe eam pro libitu retinere, vel facere, ut defluat, quoties altri ſervitutem non debet, *l. aquam. l. ſi.* Præſes C. *de ſervit. & aqv. & conſ.* 67. *n.* 24. *& ſeqq. ait. id.* Weſemb. ita novam molam eſſe ædificandam, ne per reſtagnationem aut aliter invertatur curſus ſolitus aquæ, damnumque in de vicinis molis inferatur, vel etiam publicis viis piſcationibus, aliisque ſimilibus. Conferunt huc notata Joan. Petri Surdi *conſ.* 447. *n.* 10. cum ibid. allegatis. Qui & n. 23. ſcribit, quod quis in ſuo, quod ſibi prodeſt, facere nequeat, quando faciendo noceret ſervituti alii debitæ, accedit Aug. Berous *conſ.* 139. *num.* 16. *& conſ.* 144. *n.* 31. *vol.* 3.

Reſolutio Decimæ & undecimæ Quæſtionis.

Obwohl andere Bauren den Ober-Sulmantingiſchen Fiſchern im geſetzten Fall ein Waſſerungs-Geld bißhero gereicht / jedoch haben ſich E. Gn. Unterthanen dahero deſſen billig zu verweigern / daß dieſelbe E. Gn. pro domino aquæ, ſo weit ſich das Schemerbergiſche territorium erſtrecket / und gar nicht die Schoden/erkennen / und ohne das præſcriptio ſtricti Juris, & actus poſſeſſorii contra naturalem libertatem geſti ad eis ſaltem reſtringuendi ſint, quibus cum geſti ſunt, neque ad perniciem aliorum trahendi, quod auctoritate Innocentii, Caſtrenſ. & aliorum docuit Cravett *conſ.* 643. *n.* 7. ita & Jus prohibendi contra unam perſonam quæſitum non præjudicat aliis Matth. *d. Afflict. deciſ.* 388. *n.* 3.

Sonſt weil bey der erſten Frag-Erörterung verſtanden / daß E. Gn. über das Waſſer pro menſura & magnitudine territorii Eigenthums-Herr/und alſo derſelben mit dem Waſſer ihres Gefallens zu diſpenſiren erlaubt / Alb. Brun. *conſ.* 140. Sigismund. Loffred. *conſ.* 13. *n.* 4. & 5. *Dec. conſ.* 244. *n.* 3. Cardin. Pariſ. *conſ.* 112. *n.* 1. & 2. & *conſ.* 114. *n.* 5. & *ſeqq. Vol.* 1. Franc. Burſat. *conſ.* 41, *n.* 19. & *conſ.* 156. *n.* 23, *cum ſeq.* Joh, Petr. Surd. *conſ.* 338. *n.* 10.

Cæſ.

Cæs. Ursil. *in add. ad* Matth. *d. afflict. dec.* 288. *n.* 1. Franc. Viv. *dec.* 411. *num.* 5. *cum seqq.* Joh. Vinc. Hondendæ. *cons.* 79. *n.* 60. & 64. ubi ait, quod de aquis privatis dominus earum possint ad libitum disponere, & earundem usum denegare post Bl. in *l.* aquam *C.* de servit. & aqu.

Als könten E. Gn. wegen der vorhabenden und den Unterthanen zu sondern Nutz ersprieſſende Wässerung auch wohl proportionabiliter einen geringen Zinß erheben.

Resolutio Duodecimæ Quæstionis.

Zum Beschluß die zwölffte Frage auch abzuhandeln/ dieweil die Rußbach durch E. Gn. Schemerberg. Obrigkeit laufft / so wird man derselben auch in dem Fall / wann gleich ermeldete Schoden nicht allein die piscationes, sondern auch proprietatem aquarum mit Beystand anziehen könten/ die Hohe- und Nieder-Obrigkeit nicht absprechen mögen / cum Jurisdictio nihil habeat commune cum piscatione vel etiam proprietate aquarum, quo & authoritate Petr. Heigii, It. Paciani in prima quæstione ostendimus, und ist E. Gn. Rath und Advocat. Herrn D. Klocken appositе darzu angezogen/ quod unum vel idem sit territorium, quod imminet aquis, & immergitur aquis, quod & dixit Bl. *in l siplures. n.* 13. *c. d. condit. insert.* Pacian. *d. cons.* 3. *n.* 1. & mare, flumina & aquæ veniunt sub nomine territorii vel Jurisdictionis, Tib. Decian. 123. *n.* 25. *lib.* 3. Camill. Borell. *cons.* 1. *n.* 88. Hier. *d. Monte d. finib. regun d. c.* 6. *n.* 2. *& seqq.* ita, ut concessa jurisdictione castri, etiam intelligatur concessa Jurisdictio tam in mari, quam terra, post. Bl. Afflict. & Jason. Pacian. *d. cons.* 3. *n.* 4.

Und habe ich also begehrter Massen über die aufgegebene 12. Fragen decisive, gleichwohl männigliches Verbesserung ohnbegeben antworten wollen. E. Gn. des Allerhöchsten Protection zu glückseliger Regierung und allem Wohlstand / benebenst Ihro zu Gnaden mich unterthänigklich empfelend. Speyer/ den 16. Jun. Anno 1608.

RESOLUTIO XIV.

De Præscriptione Juris pascendi, oder von Verjährung der Hut und Weyde.

Reperitur in *Vol. Cons.* Altorfinor. Leuchti *Resp.* 87.

Summaria.

Interdictum retinendi, sive uti possidetis utile, datur etiam in rebus incorporalibus, seu Juribus,

In

In incorporalibus sive Juribus possunt ambo Judicia, & possessorium ex petitorium cumulari.

Non minus per præscriptionem acquiruntur servitutes, quam pactis & contractibus constituuntur.

In præscriptione jurium tituli allegatio non requiritur, sufficit usus servitutis a parte præscribentis. & patientiæ ac scientiæ a parte adversarii, contra quem præscribitur.

Vani timoris nulla est excusatio, imprimis si detur facultas adeundi superiorem,

Quodnam tempus ad præscriptionem continuam & discontinuam requiratur.

Quot anni requirantur. ut præscriptio possit dici excedere hominis memoriam.

Als der Edle und Ehrenvest. W. B. T. von und zu P. in hangender Rechtfertigung mit etlichen in Actis benannten Dorffs Gemeinden einen streitigen Schaaff-trieb / und Blumen-Besucht / auf dero Gründen betreffenden / uns Neben zusendung etlicher bißhero in dieser Sachen ergangenen Acten, von Lit. A. biß M. inclusive ersuchet / unser Rechtliches Gutachten und Bedencken ihme mitzutheilen / daraus er zu sehen haben möchte / was er im Stand Rechtens zu hoffen. Ob nun wohl besser und fast von nöhten gewesen / daß solche Acta uns etwas vollkömmlicher / und zuvor ab mit Zuthuung des articulirten Klag-Libells zu gesandt wären: Daraus wir nach Nothdurfft hätten sehen können / nicht allein genus præsentis judicii, ob es petitorium oder possessorium sey / oder auch beydes cumulative sondern auch an libellus ineptus oder nicht / wie dann vom Gegentheil demselbigen ineptitudo fürgeworffen wird / welches ob ihm so sey oder nicht / wir nicht können errahten.

Dieweil aber dennoch so wohl in Klägern / als der Beklagter probation-Schrifft dieses ein judicium possessorum, und zwar retiendi getaufft und Beyderseits gestanden / und gleichwohl fast mehr / was ad petitorium als eben ad possessorium eigentlich gehörig / von beyderseits Advocaten disputiret wird. Demnach wollen wir dieses unser Bedencken in increto dahin richten / und fürnemlich diese zweyen puncten examiniren.

Ob

Ob nemlich / wofern es in terminis poſſeſſorii beſtehet / obgedachter Herr conſulent ſich in dieſer am Landgrafen zu B. und C. jetzt ſchwebenden Rechtfertigung / Gewinns oder Verluſt von Rechtswegen zu geſtröſten / und aus was Urſachen? vor Eins.

Zum andern / geſetzt / daß es zugleich oder ſeparatim petitorium judicium ſey / was er darinn etwan zu hoffen. Ob er præſcriptionem Juris paſcendi in agris ruſticorum zu Recht genugſam beygebracht oder nicht / in Summa, an ſervitus ſive jus paſcendi in alienis fundis, tanquam præſcriptum, ipſi competat, nec ne? Et proinde an Nobili Conſultori noſtro, adverſus ruſticos vicinorum pagorum, actio Confeſſoria, vel contra ipſum, ruſticis negatoria detur efficaciter?

So viel nun anfänglich das poſſeſſorium betrifft / wofern daſſelbe allhie (wie obſcure in actis angedeutet) angeſtellet worden / ſeynd wir ohne langen Umſchweiff der Meynung / daß Kläger im ſelbigen billig obſiege / und ſolches auf folgenden Rechtsgründen / dann einmahl gewiß; quod interdictum retinendi, ſive uti poſſidetis, etiam detur de juribus ſeu rebus incorporalibus: Saltem utile, teſte Menoch. *de retin. poſſ.* Remed. 3. *num.* 103. & quod verius ſit, etiam pro quaſi poſſeſſione Juris depaſcendi, quando eſt ſervitus prædii ruſtici, dari, probat idem Menoch. *d.* Remed. 3. *in* 19. *quæſt. n.* 137. cum ſeqq. non obſtantibus iis, quæ idem Menoch. *d.* Remed. 3. *in* 16. *quæſt. n.* 137. *cum ſeqq.* non obſtantibus iis, quæ idem Menoch. antea *n.* 109 ex quorundam ſententiam retulerat. In diſcontinuis videlicet ſervitutibus hoc interdictum retinendi, non dari.

So hat dieſes vielweniger Zweiffel / quod in interdicto uti poſſidetis vincatis, qui poſſeſſionem nec vi, nec clam, nec præcario ab adverſario, litis conteſtate & turbationis tempore, detinet. §. retinenda, *verſ. hodie tamen. Inſtit. de interd.* Weſemb. *in parat. ff. uti poſſidet. n.* 4. Menoch. *d. Remed.* 3. *n.* 19. quodque hoc interdictum detur adverſus turbantem & impedientem, quo minus poſſeſſione ſua uti, vel quaſi poſſit. Weſemb. *d. l. n.* 5.

Et in ſumma, ſicut a parte actoris requiritur poſſeſſio non vitioſa: ita a parte rei turbatio ſive impedimentum poſſeſſionis, dd. locis, quæ duo ſubſtantialia & principalia, probanda eſſe per eum, qui agit hoc interdictio, ait Ferrariens. *pract. in form. libell.* proturbata poſſ. in verb. hodie tenet & poſſidet, & Jaſon duo extrema vocat, *in l. natural.* §. nihil commune. *n.* 72. *ff. de aquir. poſſ.*

Wann wir nun solche Rechte gegen diesem Fall halten / werden sich beyde Requisita finden / so wohl quasi possessio auf des Klägern / als turbatio auf der beklagten Seiten. Dann sie selbsten in actis nicht dafür leugnen / daß sie Klägern nicht solten gepfändet haben / quæ pignoratio & captura reorum turbatio est satis magna, per quam non licuit actori quasi possessione sua quiete frui.

Porro, quod actoris quasi possessio non fuerit vitiosa, partim ex diuturnitate temp. præsumitur, de qua postea dicetur: partim ex hoc ipso satis constat. quod contrarium non probatur a reis turbatoribus, videlicet possediſſe eum vi, clam vel præcario. Daraus dann unwidersprechlich folget / daß Kläger in possessorio sich des Obsiegs zu getrösten: Et quod in quasi possessione sua Juris pacisçendi sit tuendus: Et contra, quod rei adversarii a turbatione cessare & desistere debeant, neque in futurum turbare, eoque nomine satis dare, & illata damna vel res ablatas restituere; Ferrar. *d. form. libell. pro turb. poss.* Wesemb. *ad d.* 1. *ff. uti possid. n.* 5. *Dd.* itaque quatuor hac actione peti, &c. & modest. Pistor. interminis propriis ita consolvit, *in cons.* 61. *n.* 1. *vol.* 1.

Und thut hier wieder nichts / daß vom Gegentheil zu seinem besten angezogene Fürstliche Rescriptum, und Befehl an den vorigen Herren Landrichter S. seligen / darin Kläger dahin gewiesen und angehalten worden / daß er fürohin / sich des Schaftriebs und Blumen-Besuchs / nicht allein auff den Fürstlichen / sondern auch auf der Dorffs Gemeinde Gründen gäntzlich enthalten sollen.

Dann hier auf Erstlich zu antworten / daß eben in selbigen F. Befehl den Herrn Consulenten, wofern er sich beschweret zu seyn vermeinen würde / seine Nothdurfft mit ordentlichen Rechten gebührlich auszuführen ausdrücklich vorbehalten wird.

Und wann gleich solche Clausula reservatoria dem Mandat nicht einverleibt wäre / könte gleichwol Kläger dadurch an seinem habenden Recht im geringsten nicht verkürtzt worden seyn. Cum ne Imperator quidem cuiquam possit suum jus auferre. Imo & plenitudo potestatis sine justa causa a Principe usurpata magis est dicenda plenitudo tempestatis, ut eleganter ex Bald. & aliis dicit Anton. Thesaur. *decis.* 91.

Zugeschweigen dessen / daß im obgemeldten Fürstl. Schreiben Klägern nicht gäntzlich alle Schäferey oder derselben Weyd / sondern allein die Übermaß abgeschnitten worden. Bleibe es demnach ungehindert dabey: Quod actor

actor idemque consultor noster, si possessorium judicium dictavit in eo merito vincat, und so viel in der Kürtze vom Ersten.

Was dann ferner den andern Punct des Petitorii anlanget / trägt derselb etwas mehr auf sich / es sey gleich das Petitorium allein angestellet / oder mit dem possessorio allhie cumuliret in de eo libello, daß wir im Mangel desselben eigentlich nicht wissen können / wiewohl solches fast aus beyder Theilen Probation Schrifft sich ansehen lässet.

Posse autem in incorporalibus sive Juribus ambo judicia cumulari, probat. Ferrariens. *in d. form. lib. prot urb. possess. in verb.* ad cessandum & desistendum. vers. secundo casu. Menoch. *d.* 3. *redinend. poss. n.* 539. Et idem Menoch. in simili *Consil.* 701. Conjunctum & possessorium & petitorium examinat, sed de iis, quæ in judicium deducta non essent, non possit judex pronunciare, per *l.* 18. ut fundus, *ff. commun. divid.*

Nun seynd nicht schlechte Rechts-Gründe / welche wieder Herrn Consulenten und Klägern pro rusticis rei streiten. Dann beklagte zum ersten die Vermuthung für sich haben: quod unaquæque res sui natura libera præsumatur, quam diu non fuerit probata Servitus contra illam naturalem libertatem constituta, *l.* 8. *altius. C de servit. & aqu. cum simil. ib. in gloss. verb.* prohibetur allegatis. Quodque nemini jus pascendi in alieno fundo competat nisi qui servitutem hanc habeat, debitis modis eam nactus.

Und ob wohl von Klägern eine Verjährung dieses Schaftriebs angezogen wird / dieweil er und seine Vorfahren von undencklichen Jahren / sich solches rechten ohne einig Einred und wiedersprechen / gebraucht haben sollen: So ist doch fürs ander gantz ohne / daß dieselb Præscription von ihme articulirt worden sey / wie sich gleichwohl in allewege gebühret hatte: Cum id, quod articulatum non est, non possit etiam dici probatum.

Zum dritten / hat diese vorgewendete præscriptio ihre gebührliche Requisita, nicht / denn es ihr nicht allein am titulo und bona fide mangelt / sondern soll auch dieser Schaftrieb den Junckern zu P. von denen Bauren aus Nachbarschafft vergünstiget / ja auch aus Furcht zum Theil eingeräumet und übersehen / dieweiln Klägern Vater Forstmeister gewesen / auch vom Gegentheil eine Interruption geschehen seyn / indem sie die Bauren / wenn man ihnen zu nahe gehütet / solches nicht ungefochten und unberedet gelassen haben.

Zum vierdten und Letzten / ist diese Servitut, darum der Streit / nicht continua sondern discontinua, ja welche Art Gerechtigkeiten / die Rechts-Lehrer

einhellig schlieſſen/ und wollen / daß es nicht genug sey / ut quis ea servitute per longissimum tempus usus sit. puta 30. vel 40. annis. Sed requiri ad ejus præscriptionem tempus immemoriale, sive cujus initii memoria non extet; Bard. Castr. & Dad. *in* l. *servit. ff. de servit. & in l. foramen. ff. de servit. præd. urb.* Cœpoll. *de servit. cap.* 19. *n.* 4. Bald. *de præscript. part* 2. & 4. Vasq. *lib.* 2. *illust. quæst. c.* 84. Did. *covarr. Lib.* 1. *var. resold. c.* 17. Johan. Sic Mard. *ad l.* 1. *n.* 2. *c.* de servit & aqu. ibique etiam in Camera ita Observari testatur Mynsing. *cent.* 4 Observ. 53. & Andr. Hail. *lib.* 2. Observ.

Aber dieses alles ungeachtet / halten wir es dafür / daß Kläger solche seine Gerechtigkeit und jus pascendi debito tempore præscriptum zu völliger Gnüge erwiesen/ und billig darbey zu erhalten. Dann wo man diese Zeugen-Aussagen siehet/ und gegen einander hält/ findet sich / daß sie nicht allein von Schafen/ welche die Juncker zu P. und die Bauren in ihrer Hofmarck vor 41 42. oder 44. ja wohl für 70. Jahren/ und allezeit gehabt/ sondern auch dieselbe ohne Klag/ Greynen/oder Einrede weit und breit geweydet/ überall getrieben und gehütet haben/ auch auf den Fürstl. Gründen an Rafe und Ponholtz/ vide complurium testium depositiones tam a parte reorum, quam ex parte actoris productorum, quæ in hoc unanimiter consentiunt.

Daraus dann eine Verjährung dieser Servitut gnugsam erscheinet / per quam tollitur illa præsumtio naturalis liberrtatis, que pro rusticis militabat. Cum non minus per præscriptionem acquirantur servitutes, quam constituantur pactis & contractibus *l. ult. C. de long. temp. præscript.* Gomez *l.* 2. *resolv. c.* 15. *n.* 28. ubi & Eman. Soar. in addit. Bald. *d. tract. de præscr. partib. quid. sup.* Cœpoll. *d. c.* 19. *de serv.* Wes. *in parat. ff. de serv. n.* 6.

Darwider dann nichts thut / was Klägern de prætermissa articulatione hujus præscriptionis fürgeworffen worden / unde videbatur dicendum, præcriptionem non esse probatam.

Dann erstlich hierauf zu antworten : Etiamsi non fuerit articulatum tempus sufficiens ad præscriptionem, tamen si id ex dictis testium appareat & sumi possit, satis probatum videri. Ita notabiliter concluditur *in* resol. Scabin. Lipf. *q.* 37. *a.* 5. & 6.

Zu dem so folget und schleust sich aus den positionalibus actoris die angedeutete præscriptio selbst gnugsam / daß man nicht sagen kan / sie sey in articulando mit Stillschweigen übergangen / atque ita testes extra articulos deposuisse.

Fer-

Ferner irret nicht / was vom defectu neceſſariorum requiſitorum præſcriptionis eingeſtreuet worden. Denn ſo viel titulum betrifft / iſt derſelbe allhie in præſcriptione Jurium nicht vonnöthen / ſed ſufficit uſus ſervitutis a parte præſcribentis, & ſcientia ac patientia a parte adverſarii, contra quem præſcribitur, gloſſ. Sich. & communiter *Dd. l.* 2. *C. de ſervit. & aqu.* Balb. *de præſcript.* 2. *part.* 3. *princ. qu.* 6. *&* 2. *part. pr. qu.* 2. Gomez. *d. tom.* 2 *Reſol. c.* 15. *n.* 27. Longov. *ad L. Imperium* 279. *ff. de Jurisdict.* Covarr. *l.* 1. *Reſol. cap.* 17. *n.* 11. Cœpoll. *de ſervit. urb. cap.* 20. *n.* 8. Coſtal. *ad l.* 10. ſi quis diuturno. *ff. ſi ſerv. vind.*

Anlangend bonam fidem, iſt die erſtlich ſo lange zu vermuthen / donec probetur contrarium, zu dem iſt ſolche in hac ſpecie præſcriptionis immemorialis, darinnen wir ſeynd / nicht vonnöthen.

Tum quia etiam mala fides præſumta purgatur & tollitur curſu 30. *annor.* Covarr. *in c. poſſeſſor. part.* 2. §. 8. *n.* 4. *de R. J. in* 6. Menoch. *de conſil.* 701. *n.* 68.

Tum quia Jus per poſſeſſionem immemorialis temporis acquiſitum (quam hic probatam eſſe paulo poſt videbimus) habet ſpeciem ac vim privil. conſtituti ſive conceſſionis ac tituli *l.* hoc Jure §. ductus aquæ *ff. de aquæ quod & æſt. l.* 1. §. *ult. ff. de aq. & aq. pluv. arc.* Gabr. *l.* 5. *comm. concluſ. tit. de præſcript. concl.* 1. *n.* 1. *& ſeqq.* Mynſ. *cent.* 1. *obſ.* 36. Covarr. *in d. req. poſſeſſor. part.* 2. §. 4. *n. &* 6. Fern. Vaſq. *l.* 2. *illuſt. controverſ. c.* 81. 12. 13. 16. *& ſeqq.* Was dann von der Bauren Vergünſtigung fürgeben / ex quo effici videtur, nobiles in P. præcario, vel Jure familiaritatis & viciniæ paviſſe in aliis fundis, atque ita præſcribere jus vel ſervitutem paſcendi non potuiſſe, iſt es wohl wahr / daß hieraus kein Poſſeſs zu beweiſen / ſi quis Jure familiaritatis fructus perceperit, ut omnes ſcribunt in *l.* qui Jure familiaritatis. *ff. de aquir. vel amitt. poſſ.* Menoch. *de arbitr. Jud. quæſt. caſu* 160. *n.* 12. *& ſeqq. idem* Menoch. *de retin. poſſ. Remed.* 3. *n.* 566.

Wie auch dieſes unzweiffelich / quod is, qui præcario pavit, nullum inde Jus ſibi arrugare poſſit: Imo nec interdictum uti poſſidetis habeat, ut ſupra dictum. Es iſt aber an den Dorffgemeinden ſolches noch nicht erwieſen / quod de Jure familiaritatis aut viciniæ & de præcario allegatum eſt.

Es mag auch den Dorffgemeinden wenig fürtragen / was von ihnen de vi, & metu potentioris fürgeben worden / als hätten ſie ſich von dem W. T. der Herrn Conſulenten Vater / da er ein Forſtmeiſter geweſen / gefürchtet / und alſo ihm aus Furcht etwas geſtatten müſſen.

Dann darauf geantwortet werden mag/ regula Juris, quod vani timoris nulla sit excusatio, & ex *l. ult. ff.* quod metus causa, non esse hoc verisimile, cum potuerint adire superiorem, *vid.* Menoch. *de consil.* 701. *n.* 13. und können sie über seinem Sohn dem Pfaltzgrafen zu M. sine ullo modo violentiæ klagen / so hätten sie solches auch wohl gegen seinen Vater thun können und sollen/ sibique imputent, cum id non fecerint.

So viel endlich die Interruption und Wiederfechtung anlanget / welche von den Bauren geschehen seyn soll / ob wohl etliche Zeugen Meldung thun/ die Bauren haben es beredet / wann man ihnen zu nahe gehütet / jedoch seynd derjenigen Zeugen vielmehr / die das Gegenspiel sagen / das nemlich / dem T. niemand eingeredet / man hätte es nicht geachtet / wäre nie kein Greynen geschehen/ nie kein Klag gehöret und Seufftzen / es hätten die Bauren mit des Junckern zu P. Hirten ein stetiges Zancken gehabt / wäre doch solches ad interrumpendam præscriptionem nicht genug / dieweil solches alles ausserhalb Gerichts geschehen.

Præscriptio autem non interrumpitur qualibet extrajudiciali contradictione, sed per citationem & libelli oblationem *l. sicut. C. de præscript.* 30. *ann. ubi dicitur*: Quod si postulatione in judicio deposita, fuerit subsecuta per executionem conventio, interrumpatur præscriptio.

Letzlich / was de præscriptione servitutis discontinuæ fürgebracht / daß dieselbe erfordern / nicht allein ein dreyßig jährige / und also longissimi temporis quasi possessionem, sondern von undencklichen Jahren hero/ welche allhie nicht / sondern von 41. 42. 44. oder zum höchsten von 70. Jahren bezeuget/ weiß man zwar wohl / daß die Rechts-Lehrer einen solchen Unterscheid halten / inter continuam & discontinuam servitutem auch dieselbe Meynung / quod ad præscriptionem discontineam requiratur tempus immemoriale mit præjudiciis in camera bestärckt sey/ ut ex Mynsi. & Gail. observationibus sup. adductis patet.

Es ist aber solcher Distinction vom Imp. *d.* 1. *ult. C. de long. temp. præscript.* da er ohne Unterscheid præscriptionem servitutum zulässet / im geringsten nicht gedacht Unde nec nostrum est distinguere, quando lex non distinguit. Cum lex generaliter sic accipienda, per vulg.

Weshalben auch vornehmen Juristen ex neotericis dieselbe Distinction verwerffen / als præter Wesemb. *in parat. ff. de servit.* auch Petr. Greg. in Synt. Jur. *l.* 4. *c.* 21. *n.* 6. Steph. Forcat. *in l.* 10. *n.* 14. *ff. de servit.* Longavall. *in d. l.* Imperium. 241, & 205, Donell. *l.* 11, *comment.*

Aber

Aber deſſen zu geſchweigen / vulgarem ſententiam paſſiren zu laſſen: Quod ſcil. ad diſcontinuam præſcript. requiratur tantum tempus, cujus non extet memoria: Sagen wir/daß ſolche Zeit über Menſchen Gedencken auch allhier gnugſam erwieſen ſey: Dann die Rechts-Lehrer wollen: Quod ad probandam hujusmodi præſcriptionem, cujus initii memoria non extat, quæque memoriam nominis excedit, ſufficiant ad minus 54. anni, qui poſſent deponere viſu vel alio ſenſu corporeo 40. Gemin. *in c.* 1. *de præſcript. lib.* 6. Bart. *in l.* §. 2. *idem labeo. gl. in verb. memoria. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc.* Cravett. *in tractatu de antiqu. temp. part.* 4. §. *abſolutis. numer.* 3. Octavian. Cacher. *conſil.* 1. *n.* 98. Modeſt. Piſt. *conſ.* 12. *n.* 44. *in* 1. *vol.* Eſt enim hæc præſcript. minor centenaria, nec ullibi jura requirunt, ut probentur centum anni, Cravett. de loco.

Nun ſeynd allhie Zeugen vorhanden / die nicht allein 54. Jahr / (welches doch / wie gehört / genug wären) ſondern mehr denn 60. Jahr; Ja eines Theils über 70. 80. 90. Jahr auf ihnen tragen / und iſt keiner dann von weniger als 41. Jahren Zeuge. Conſtat autem, quod tanti temporis præſcriptio etiam adverſus Civitates currat & Eccleſias, Auth. quas actiones. C. de Sacroſanct. Eccleſ. Nov. 131.

Wollen alſo aus oberzehlten Gründen hiemit ſchlieſſen/daß der Herr Conſulent auch in petitorio (wofern daſſelbe angeſtellet) ihme eine gute Hoffnung machen könne/ daß er bey ſeiner wohlhergebrachten Gerechtigkeit gelaſſen werden möge. Jedoch mit dem Anhang / daß er den Bauren nicht gar zu nahe treiben/ oder ſie verhüten laſſen wolle. Wie dann auch ſeines ſeligen Vatern Wille nie geweſen / ſondern ſeinen Schäfern ſolches zu verbiethen pflegen. Dann es müſſen die Bauren auch Weyde haben/quod ex teſtium quorundam depoſitionibus ſatis conſtat. Non debet autem melioris conditionis eſſe Succeſſor, quam ejus fuerit Autor. Et nemo plus juris in alium transferre poteſt, quam ipſe habuit. vulg. R. J.

RESOLUTIO XV.

Reperitor in Heroldi Obſervat. forenſ. XX.

Dominus Jurisdictionis & Servitorum ſuo arbitrio pecuniam Operis æqui pollentem vulgo **Dienſt-Geld** */ juxta modum & conſuetudinem ſervitiorum ſpecialem, ea vero deficiente, juxta morem regionis & hac incerta, juxta arbitrium boni viri: tunc licite exigit. ſi Dominus in remoto loco habitat, vel ob aliam cauſam rationabilem ſervitiis in natura Opus non habeat.* Sum-

Summaria.

Species facti.
Quatuor quæstiones.
Rationes pro subditis.
Impositionem servitiorum esse effectum Domini Jurisdict:
Originem & causam operarum esse homagium Domino præstitum.
Servitia sibi Imposita quemlibet confiteri, suoque expresso consensu approbare debere.
Libri Censuales nil probare, sine forma publica.
Requisita essentialia ad formam publicam.
Domino Jurisdictionali non licere convertere operas certas & determinatas in alias insolitas, quantumvis similes, &c.
Odiosa non sunt amplianda, sed restringenda.
Illi, qui insolita imponit servitia, impune resisti posse.
Rationes pro Principe.
Jurisdictionem Bassam esse radicem servitiorum.
Dominum Jurisdiction. directo prædii Domino in servitiis præferendum esse; & quid circa hunc casum statuant. Dd.
Jus operarum per confessionem subditorum probari.
Dominum jurisdictionalem, servitiis ob rationabilem causam in natura opus non habens, ea in præstationem pecuniariam convertere posse probatur.
Leges & constitut. quæ in Jure civ. de operis libertorum inveniuntur, etiam ad operas rusticorum in German. referri, & in controversiarum decisionibus applicari posse.
Patronum, si operas aliis locat, potius pretium operarum, quam operas accepisse intelligi.
Operas rusticas ob necessitatem, & si alias Domino operarum essent inutiles, in pecuniam converti posse.
Ampliatur, si ob distantiam loci, vel aliam ob causam servitiis uti non possit.

Ratio

Ratio hujus ſuppeditatur.
Neceſſitate urgente & boni viri arbitratu accedente, Dominum ſervitia etiam invito ſubdito pro lubitu in pecuniarum præſtationem commutare poſſe.
Etiamſi deſuper nulla conventio fuerit initia.
Quod multis juris fundamentis prolixe evincitur.
Ita tamen, ne exinde ſubditorum conditio fiat deterior.
Verba: quotiescunq; opus fuerit, ſunt nota indefinita cum ex voluntate Domini ſervire tenentur, etſi ita nunquam, vel per annos longiſſimos aliter ſervierint.
Quo tamen Caſu non aliæ, quam moderatæ operæ præſt. ſunt.
Idque juxta conſvetud. regionis & arbitrium judicis.
Ne major ſumma pecuniæ exigatur ab illis, quam qui debitis ſervitiis æquipolleat.
Circa præſtationem operarum utilitas Domini potiſſimum conſideratur.
Quare operas etiam allis locare & cedere poſſet.
Reſponſum Facultatis Juridicæ Francof.
Reſponſum Facultatis Juridicæ in Academia Julia.
Deciſum proviſionale Regiminis Magdeburgenſis.

Facti Species.

Als ein Fürſtliches Amt von einigen Unterthanen / welche / ſo offt es die Noth erfodert / zur Hoffſtatt einige Vorſpann und Hand-Dienſte zu leiſten ſchuldig / an deren ſtatt / weil keine Hoffſtatt mehr daſelbſt verhanden / gewiſſe Pflug-Dienſte / oder ein Dienſt-Geld begehrte / und ſich auf das Amts Haupt- und Erb-Buch / darinnen dieſe ſchuldigen Hoff-Dienſte beſchrieben / beruffte / entſtunden darüber nachfolgende.

Vier-Fragen:

Ob dasjenige / welches in des Amts verhandenen und von den ſel. Beamten in Anno 1642. verfertigten Erb-Regiſter / der Dienſte quæſtionis halber aufgezeichnet zu befinden / ſo lange vor wahr und gültig zu achten / biß von denen Unterthanen ein anders im Stande Rechtens erwieſen worden?

Ob nicht diejenigen Dienste / welche an keine gewisse Zeit verbunden sind / sondern so offt es die Nothdurfft erfodert / geleistet werden müssen / revera vor ungemessen zu halten / ungeachtet dabey in dem Erb-Register certa servitiorum genera nahmhafftig gemachet.

Ob der Landes-Fürst befugt / solche bißherige unnützbahre Hoff-Dienste / so lange biß ein Hoff-Läger in diesem Hertzogthum wieder gehalten wird / in ein billiges æquivalent an Gelde oder andere nutzbahre Dienste zu commutiren.

Ob das von der Landes-Fürstl. Amts-Cammer determinirte æquivalent, daß nemlich ein jeder Vollspännen und Kothsässe entweder wöchentlich einen Tag beym Ackerbau und Haußhaltung dienen / oder jährlich / und zwar jener der Vollspänner 20. Thaler / dieser aber der Kothsasse 5. Thal. an Geld erlegen solt / der Billigkeit gemäß sey oder nicht?

Vor die Unterthanen

Wurde angeführet / (1) quod impositio servitiorum sit effectus Domini jurisdict. welche a parte imponentis omnimodam jurisdictionem, a parte vero præstantis subjectionem præsupponire. A. *d.* Areft. *c.* 7. *num.* 10. Nicol. Bocc. *decis.* 200. *n.* 11. Joh. Fr. Balthasar. *de operis subditorum cap.* 7. *pr. ibique cit. Dd. ubi ad contrar. respondit.* Originem quippe ac causam operarum esse homagium Domino præstitum, ita ut virtute illius juramenti obedientiæ etiam operas petendi Dominus potestatem habeat, concludit cum Joh. Ferrar. Montan. *de feud. t.* 6. *c.* 3. *pr.* Joh. Fr. Balthas. *de operis subditor. c.* 1. *n. f. p.* 19. *&c.* Jo. Euchar. Erhardt *de oper. rustic. concl.* 33. *lit. A.*

Otto I. *sive magnus Imp. Rom.* aber hätte die Unterthanen vor 700. Jahren den Kloster N. mit allen Diensten und Gerichten übereignet / fundiret / dahero könte solch Amt sie mit keinen Neu-Diensten / oder Diensten / oder Dienstgeld wider willen belegen.

(2) Wären sie über die contenta des Amts-Buchs bey dessen Aufrichtung nicht vernommen worden / die Rechte aber erfordern ut quilibet specialiter servitia sibi imposita confiteatur, suoque expresso consensu approbet, Moller. 4. *semestr.* 37. *n.*

Præsertim quando cum non subditis res est, & de jure tertii controvertitur, alias talis scriptura pro scribente in præjudicjum tertii nihil probat. Carpz. 1. *Resp.* 61. *n.* 8. Libri enim Censuales nihil formam habent publ. Wehn. *obser. pract. verb.* Erb-Bücher *n.* 11. formam autem publicam tunc habent, quando illorum approbatio Rusticis rite facta fuit, H. Pistor.

obs

obſ. 159. *num.* 1. *ſeqq.* â requiſita vero eſſentialia hæc ſunt, (1) ut in præſentia Notarii & teſtium ab officiali publico fuerint conſcripti, (2) ut ſubditis clare ſint prælecti, (3) ut quilibet ſubditorum approbarit, & ſervitia ſibi in ſpecie impoſita, fuerit confeſſus, (4) ut juramentum fidelitatis & ſubjectionis deſuper fuerit præſtitum, juxta Carpz. 1. *Reſp.* 62. (3) quod ſic Domino jurisdictionali non liceat converterè operas certas in alias inſolitas, quantumvis ſimiles. juxta. Carpz. 1. *Reſp.* 56. *n.* 7. 8. 12. 13. Balthaſ. *de oper. ruſt. p.* 397. Vel etiam pecuniam. Richter. *deciſ.* 98. *n.* 31. Aut de loco in aliu m locum. Carpz. 1. *Reſp.* 55. *n.* 6. 8. Richt. *deciſ.* 98. *n.* 18.

Weil ſie ſua natura odioſæ, libertati naturali contrariæ und daher mehr zu reſtringiren / als zu ampliiren: Carpz. 1. *Reſp.* 55. & 65. Richter. *deciſ.* 96. *n.* 16. multo minus hoc licebit illi, qui certa ſervitia ex alterius Magiſtratus conceſſione, vel transactione habet; quod enim ita conceſſum eſt, id ultra conceſſionis tenorem & concedentis voluntatem nulla extendi poteſt ratione. Sed illi, qui inſolita imponit ſervitia, impune reſiſti poteſt. Carpz. 1. *Reſp.* 54. *n.* 17.

Zumahlen (4) über hundert Jahr keine Hofthaltung an dem Orte quæſtionis geweſen / daher ſie bey der uniformi præſtatione operarum ſolitarum præſcripta gelaſſen werden müſten.

Das Landes Fürſtliche Amt.

Reponiret dagegen ad 1. das Kloſter hatte dem Amte die Criminal-Gerichte über die Unterthanen abgetreten / dazu zwar die Dienſte eigentlich nicht / ſondern zum Erbgerichten gehörten / per deducta Jo. Fr. Balthaſ. *de oper. ſubditor. cap.* 7. *a pag.* 116. *ad p.* 125. Klock. *de Contribut. c.* 2. 36. Moller. *ſemeſtr. cap.* 32.

Weil aber das Amt per ſententiam in contradictorio latam auch die Erbgerichte über die Unterthanen nebſt dem Kloſter concurrenter & cumulative zu exerciren hätten / Jurisdictio Baſſa aber radix ſervitiorum iſt / Tib. Decian. *v.* 2. *Reſp.* 41. *n.* 41. Ernſt. Cothman. *v.* 2. *Reſp.* 11. *num.* 43. & inter fructus ejus a Dd. comm. gerechnet wird / Balthaſ. *de oper. ſubdit. c.* 7. *p.* 105. ſo gar / daß der Dominus directus dergleichen anderer Geſtalt nicht / als vi pacti expreſſi vel taciti fine præſcriptione fodern könne / Balthaſ. *d. l. p.* 109. 110. 111. Dominus vero Jurisdictione munitus, directo prædii domino præferendus ſit, ſi ſubditus ambobus ad præſtandas operas forte ſit inſufficiens. *arg. l. ſi debitor.* 10, *de pignoribus.* Jo. Gæddæ. 4. *conſ.* Marp. 37. *num.* 1218.

Einige Dd. auch die operas subditorum nur alsdenn ad civilem jurisdictionem referiren / wenn den andern nicht merum Imperium jure superioritatis territorialis gehöret / und derjenige / welcher simplicem oder bassam jurisdictionem hat / dessen subditus sey / qui criminali Jurisdictione seu mero sit munitus Imperio. Christoph. Besold. *de trib. domest. societ. spec. discurs.* 1. *c.* 5. *n.* 6. cui quidem respondet, salva tamen consvetudine cujuscunque Provinc. & Region. Balthas. *dict. c.* 7. *p.* 123. aus welchen præmissis das Landesfürstl. Amt sich befugt erachtet / vi Jurisdictionis superioris & concurrentis inferioris die von denen Unterthanen geständige Hoffhaltungs-Dienste / bey ermangelnden Hoff-Lager nach deren proportion in Dienstgeld oder andere Dienste zu commutiren /

Ad (2) wäre genug / daß die Unterthanen die im Amts-Buche aufgezeichnete Dienste gestünden und ultra præscriptum tempus agnosciret, auch unwägerlich geleistet / jus vero operarum per confessionem subditorum probatur. Balthas. *c.* 17. Klock. 1. *conf.* 10. *n.* 6.

Dahero es pro Domitiana quæstione zu achten / wenn des Amts-Buchs valor in Zweiffel gezogen werden wolte / zu dem so wäre ja hier die Frage nicht de probatione, sed commutatione servitiorum jam probatorum.

Daß aber (3) der Dominus jurisdictionalis superior qui quasi possessione concurrentis jurisdictionis inferioris gaudet, in remoto loco habitans, & ob id, vel aliam causam rationabilem servitiis in natura opus non habens, operas, præsertim indeterminatas, ungemessene Dienste / in præstationem pecuniariam convertere possit, probant Dd. *arg. l.* Patronus. 25. §. 1. & 2. *de operis libertor.* Ubi dicit JCtus Julianus, quod patronus operas liberti etiam futuras possit locare, absque periculo amissionis juris Patronatus, si operæ sint tales, quibus non semper uti poterat, prout explicat. Accurs. *in gloss.* 6. Patronus. Sed hoc ex genere operarum, & ex persona Patroni atque liberti colligi debet, nam si quis libertum habet, & non aliter operis ejus uti possit, quam locaverit eas, exigere magis operas quam mercedem capere existimandus est. sunt verb. JCti Juliani in *d. l.* 25. & §. 1. *jung.* §. 2. & *l.* 1. & 6. *D. eod.*

Weil nun in præsenti specie facti der Landes-Fürst ob necessariam absentiam der Unterthanen bekäntlich schuldigen Hoffhaltungs-Dienste nicht brauchen kan / müssen die Unterthanen entweder ein ander genus gleichmässiger Dienste leisten / oder ein billigmäßiges Dienst-Geld dafür geben /

geben / damit ihme die Dienſte nicht gantz inutil wären. Leges enim ac conſtitutiones, quæ in jure civili operis libertorum latæ ac promulgatæ inveniuntur, etiam ad operas Ruſticorum in Germania referri & in cantroverſiarum deciſionibus applicari poſſint, ac debeant, probant Huſan. *d. propr. hom. c.* 6. *n.* 53. Klock. 1. *conſ.* 10. *n.* 730. Brunnem. *ad l.* 1. *C. d. oper. libert. n.* 3. Hahn. *ad* Weſ. *tit. de oper. libert. n.* 4. Jo. Sichard. ad Rubr. *Tit. C. de oper. libert. num.* 2. Balthaſar. *de oper. ſubd. c.* 1. Hinc dicit. Brunn *ad dict. l.* 25. *de oper. libert.* quod patronus operas aliis locare poſſit, ſi alias in utiles ſint patrono, nam tunc patronus potius prætium operarum, quam mercedem accipere, adeoque operas percepiſſe intelligitur. Et idem, *ad l.* 1. *C. d. oper. libert.* colligit, operas ruſticas in pecuniam, ob neceſſitatem, & quando operæ Domino alias eſſent inutiles, converti poſſe, cum Sichard *ad d. l.* 1. *n.* 12. Sixtin. Regal. *l.* 2. *c.* 13. *n.* 75. Schepliz *ad conſvet. Brandenb. p.* 4. *T. II.* §. 3. *n.* 7. qui etiam præſupponunt quod ſi ob longum intervallum locorum, vel alia de cauſa ſervitiis dominus uti non potuerit, vel non indiguerit, ei loco eorum pecuniam accipere, ſi commodius fuerit, liceat. Rationem ſuppeditat JCtus Julianus *in l. l. quoties.* 24. *ff. d. oper. libert. his verbis*: quia ex commodo patroni libertus operas edere debet. Hinc. Jo. Fr. Huſanus. *tract. de ſervis ſeu hominibus propriis c.* 6. *n.* 77. inquid quod Dominus poſſit operas incidente neceſſitate in pecuniam converſas, ſuo arbitratu in natura, vel pecuniam operis æquipollentem exigere, pro Regionis more & boni viri æſtimatione, cum Bald. *ad l.* 1. *C. d. oper. libert. in fin. & in c.* 1. §. *f. d. pac. ten. inter ſubd. in uſib. feud.* Jac. *de* S. Georg. *de* Hom. *n.* 1. Jo. Ferrar. *l.* 6. *feud. c.* 3. §. ſed & de hoc. Hinc Hahn. ad Weſ. *tit. d. oper. libert. n.* 4. *ex d. l.* 25. *ff. & l.* 1. *& 6. C. h. t.* quoque concludit, quod ex genere operarum, & ex perſona Domini, atque hominis proprii quæſtio hæc ita decidenda ſit, quod Dominus ſi vel ob neceſſariæ ſuæ abſentiæ & profectionis, vel aliam cauſam operis hominis ſui uti non poſſit, ſuo arbitrio in caſu neceſſitatis pecuniam operis æquipollentem, juxta boni viri æſtimationem & ex Regionis more recte exigere posſit. Brunnem. *cent.* 4. *decis.* 76. ubi de præjudicio Dn. JCt. Francof. *de ann.* 1662. *teſtatur.*

Ferner ſchlieſſet Balthaſ. *de operis ſubd. c.* 16. *p.* 379. quod ſi neceſſitas urgeret & boni viri, h. e. judicis æſtimatio interveniret, ut æqualitas obſervaretur, ne majoris ſummæ pecuniam Domini exigant, quam quæ debitis ſervitiis æquipolleat, tunc licere Dominum ſervitia in pecuniarum

præstationem pro lubitu, etiam invito subdito commutare, quamvis desuper nulla inter Dominum ac subditum conventio fuerit inita, *arg. l si ita* 39. §. *seq.* 1. *ff. de oper. libertor. ibi.* quia videtur quodammodo patronus tanti operas æstimasse Jung. 6. Medic. 26. §. eod. ibi: si eas peras liberti dari nollent, quanti oporteret, æstimari respondit: quantum ex illorum operis fructus, non quantum ex incommodo dando illis, si prohiberet eos medicinam facere, commodi Patronus consecutus esset. Welches alles von solchen Diensten zu verstehen / so der Herr mit Nutzen selbst nicht brauchen kan / & pergit: ad ejusmodi necessitatis casum referri possunt, quando Dominus in loco dissito ac longe remoto habitans, debitis servitiis commode uti nequit, vel iisdem jam ante abundet; *arg. l.* Patronus. 25. §. 1. & 2. *de operis libertor.* Andr. Knichen. *de vest. pact. part.* 2. *c. cap.* 2. *n.* 70. *ibi*: siquidem pecunia eo nomine Domino solvitur, quod forte servitia ob interdictum loci sibi non conducant, vel ut iis abundet. add. Jo. Kœppen. *decis.* 13. *n.* 2. *in verbis*: crebrius usu venit, Dominos, maxime in locis remotis habitantes, istis servitiis opus non habere, sed pro iis annuatim sumere, certam pecuniam, vel aliam pensionem, quod ipsum jure fieri posse decidit. Jac. de S. Georg. *tr. feud. de* Homag. *n.* 31. *per* Bald. *in l.* 1. C. *d. oper. libert.* Carpz. 1. *Resp.* 52. *n.* 45. Jonas Eucharius Erhard. *d. oper. rustic. concl.* 28. Juris quippe ratione contrarium non est, sed sæpe usu venire solet, ut Domini, cum in locis dissitis & longe remotis habitantes, debitis servitiis commode uti haud queant, ejusmodi onera in pecuniariam præstationem commutent Christ. Besold. *p.* 4. *cons.* 189. *n.* 17. Et quod subditi ad alias similes operas præstandas, quamvis quo ad modum & quantitatem determinatæ ac restrictæ sint, alligentur, si determinata servitia nulli usui Domino forent, tunc enim æquitas suggerit, ut subditus loco illarum operarum alias præstare teneatur, ita tamen, ne ejusdem conditio fiat deterior, adeoque boni viri arbitrium interveniat. concludit quoque Balthasar. *de operis subdit. cap.* 16. *p.* 400.

Und weil (4) verba des Erb-Buchs / so offt es die Nothdurfft erfordert: quotiescunque opus fuerit: eine nota indefiniterum operarum: ungemessener Dienste ist / juxta Gilman. *l.* 1. *decis.* Camer. *n.* 12. *n.* 33. *quem citat.* Erhard. *d. oper. Rust. concl.* 7. *in fin. vid.* Carpz. 1. *Resp.* 65. *n.* 5. 6. 7. Klock. *de contrib. c.* 2. *n.* 53. 54.

So ist rechtens / quod debitores operarum seu servitiorum, cum determinata hæc non sunt, ex voluntate Domini servire teneantur, etsi ita nun-

nunquam, vel per annos longiſſimos alteri ſervierint, Mev. *deciſ.* 131. *part.* 4. hoc tamen caſu non aliæ, quam moderatæ operæ præſtandæ ſunt Mev. *dec.* 132. *p.* 2. *cum Thom.* Merckelbach.. *apud.* Klock. *conſ.* 10. *n.* 742. *v.* 1. juxta conſvetudinem Regionis & Judicis arbitrium, quod informat. Mev. *d. p.* 4. *deciſ.* 133. ne ſcilicet majoris ſummæ pecunia exigatur a Ruſticis, quam quæ debitis ſervitiis æquipollet. Balthaſ, *d. tr, c.* 16, *p.* 379. Erhard. *d. tr. concl.* 28. *a.*

Accedit (5) quod circa præſtationem operarum, utilitas Domini potiſſimum conſideretur, quia ex Patroni commodo libertus operas edere debet, juxta *l.* 24. *in f. d. operis libertor.* Erhard. *d. oper. Ruſt. concl.* 28. & 33. Huſan. *de hominibus propr. cap.* 6. *n.* 102. Beſold. *p.* 4. *conſil.* 189. *n.* 17. *ibi*: commode Balthaſ. *d. opr. ſubd. c.* 16. *p.* 380. *ibi*: commode. Daher auch Dominus wenn er operas nicht ſelbſt commode nützen und gebrauchen kan/ ſolche andern zu cediren oder zu elociren befugt iſt/ juxta Beſold. *d. p.* 4. *conſ.* 189 *n.* 17. 18. Balthaſ. *d. tr. c.* 16. *p.* 347. 175. & 400.

Hinc Domini JCti Francofurtenſes, & Helmſt. ad requiſitionem D. J. H, D. de Jure ſequenti modo reſponderunt;

I.

Reſponſum Dnn. JConſultorum Francofurtenſium:

Aus dem uns zugefertigten Bericht/ und beygeſchloſſenen zwiſchen dem alldortigen Fürſtl. Amte und denen Unterthanen zu N. und N. verübeten Acten, ſo hierbey unter unſern der Juriſten Facultät Inſiegel hinwieder befindlich/ als darüber ein unpartheyſches Informat-Urtheil begehret worden/ erkennen Wir Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultät auf der Churfl. Brandenb. Univerſität Franckfurt an der Oder nach gnugſamer Erwegung vor Recht:

Obwohl (1) die N. vor ſich ins beſondere anführen/ daß N. ratione Jurisdictionis zum Kloſter N. nicht aber zu dem Fürſtlichen Amte gehörig/ und nur wegen Verwaltung der Blut-Gerichte in compenſationem derer darzu erforderten Koſten gewiſſe Dienſte zu ſolchen Amte bißhero geleiſtet; Dann auch (2) beyde Dorffſchafften das bey dem Fürſtl. Amte befindliche Erb-Regiſter/ wie ſolches von dem Amts-Voigt. N. anno 1642. aufgerichtet/ einiger Unförmligkeit beſchuldigen/ und (3) ob ſie zwar geſtehen zum Hoff-Lager derer ehemahligen Herren Landes-Fürſten Fuhren gethan zu haben/ gleichwohl daß ſolche in andere Dienſte verwandelt/ oder dafür ein gewiſſes gefodert werden könne/ darzu ſich nicht verſtehen wollen/ cum certæ & determi-

minatæ operæ Rusticæ in aliis quantumvis similes operas converti & commutari nequeant. *Vid.* Carpz. *lib.* 1. *resp.* 56.

Dieweill aber (1) gedachte beyde Dorffschafften nicht in Abrede seyn können/ daß die Fuhren/ so sie zu der vorigen Hoffstatt gethan/ weder in gewisser Anzahl bestanden/ noch mit ausgesetzter Zeit umschrieben gewesen/ sondern so offt es die Nothdurfft erfordert hat/ zu Hoffe geleistet werden müssen/ welches eine unfehlbahre nota indefinitarum Klock. *de Contribut. c.* 2. *n.* 53. & 54. in indeterminatis vero servitiis Dominis integrum est Rusticis etiam alia quam antea solita servitia imponere. *vid.* Mev. *Dec.* 131.

Und nun (2) nachdem der Landes-Fürst sein Hoff-Lager nicht alldort hält/ die von besagten Dorffschafften beschriebener massen geleistete Dienste vor anitzo nicht gebrauchet werden können: quo casu, si nimirum operæ Rusticæ inutiles sint, a Domino aliis locari possunt, vel exigi potest honorum nomine æstimatio a subditis. *arg. L.* 27. *ff. d. oper.* Brunn. *in comment. ad L.* 26. *n.* 35. *ff d. condict. indeb. Idem Cent.* 4. *dec.* 76.

Im übrigen (3) die vorhabende exæquation durch einige æquipollent gantz billig ad consuetudin & morem regionis, ja noch in erträglicher modification, als es laut attestatorum Land-üblich/ eingerichtet/ so daß sich die Unterthanen darüber mit Fug nicht zu beschweren haben/ massen in indefinitis operis dergleichen Einrichtung beständig. Carpz. *lib.* 1. *Resp.* 54. *n.* 8. *D.* 9. *n. all.* Klock. *cit. loco.*

Hingegen (4) der dahin gestellete prætext, quoad Jurisdictionem allhier in keine considerarion zu ziehen/ quia Jurisdictio, sive superior sive ima, nihil commune habet cum servitiis & operis Rusticor. Klock. *de Contrib. c.* 2. *n.* 46. Moller. *in semestr. c.* 32. Vornemlich da das Vorgeben/ daß nur wegen Verwaltung derer Blut-Gerichte einige Dienste geleistet mit nichts dargethan wird.

Auch (5) das beschriebene Erb-Register viele in actis angezogene adminicula vor sich hat/ daß es allerdings vor richtig zu halten. *vid.* Berlich. *p.* 2. *dec.* 284. *n.* 1. *n.* 8. *n.* 10 *n.* 11. *n.* 19. *n.* 22.

Wie denn (6) die contenta solchen Erb-Registers mit derer Dorffschafften selbsteigener Confession, daß sie ungemessene Fuhren geleistet/ bestärcket werden; was aber quoad certas operas allegiret ad incertas nicht zu extendiren ist. Mev. *alleg. loc.* Als folget hieraus/ daß sich beyde Dorffschafften N. und N. des ihnen vorgeschlagenen æquipollentis nicht ent-

entbrechen können/ sondern eines davon zu elegiren schuldig sind/ von Rechtswegen.

Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Churfl. Brandenburg. Universität Franckfurt an der Oder/ den 18. Junii 1687.

II.

Responsum juris Dnn. Helmstadiensum.

Als uns von Decan. Seniori und andern Doctor. der Juristen Facultät bey der Fürstl. Julius Universität zu Helmstätt das vorhergehende Bericht-Schreiben nebst denen Manual-Acten die Dienste der Fürstl. Amts-Unterthanen betreffend zugeschicket/ und über die in dem Bericht-Schreiben formirte Vier Fragen unser in Rechten Gründete Meynung cum rationibus dubitandi & decidendi mitzutheilen gebeten worden/ demnach haben wir Obbemeldte solches alles bey versammleten Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen/ erkennen darauf vor Recht/ verhält sich alles in Actis enthaltener Massen/ und können die Copeylichen Beylagen mit ihren wahren originalien bestärcket werden/ welches wir in facto vor wahr supponiren.

Auf die erste Frage.

I.

Ob dasjenige/ welches in des Amts Verhandenen/ und von den sel. Beamten in Anno 1642. verfertigten Erb-Register/ der Dienste quæstionis halber/ aufgezeichnet zu befinden/ so lange vor wahr und gültig zu achten/ biß von denen Unterthanen ein ander im Stande Rechtens erwiesen worden.

Rationi dubitandi.

Ob zwar die libri Censuales und Erb-Bücher oder Register/ welche die Fürstl. Amt-Leute haben/ und darinnen die denen Unterthanen obliegende Dienste und andere onera verzeichnet und enthalten sind/ regulariter contra Rusticos & subditos nichts probiren. Wehn. *in observat. verb.* Bücher *n.* 11. *& Verb.* Erb-Bücher *&c.*

In Betracht selbige Bücher nomine der Herrschafften selbst verfertiget worden/ und also pro illis in præjudicium Tertii nichts probiren mögen/ Dd. *in L. admonendi*, 13. *D. de jurejur.* Hil. 2. *observat.* 20. *n.* 1. Damit sie nicht in ihrer eigenen Sache Zeuge werden/ Contra *L.* 10. *C. de testibus.* Novel. 73. *cap.* 3. Zumahlen da auch/ wenn diese Bücher indistincte prohibireten/

offters durch sothaner Gelegenheit etwas wieder die Warheit hinein gerücket/ und denen Dienenden Unterthanen etwas ungewöhnliches nach eigenem belieben derer Herren aufgebürdet werden möchte/ welches Verfahren dennoch wieder alle Rechte und Billigkeit lauffen würde/ Hartm. Pistor. *obs.* 159. *n.* 2. *& seqq:* Franz. *de Laudem. c.* 4. *n.* 30. und also es das Ansehen gewinnen wolte/ daß in præsenti Casu die Erb-Register quæstionis und dessen Extract wieder die Unterthanen und Dienste nicht bestehen und probiren können. Ratio decidendi. Dieweil aber jedoch dasjenige welches in publicis scripturis & documentis sich befindet/ unverbrüchlich gehalten werden muß/ *L. fin. C. de re judic.* Und instrumenta publica pleniſſime probiren/ Gudelin. *de jur. noviſſ. lib.* 4. *c.* 8. *n.* 5. *&* 6. und præsumtionem debitæ solennitatis & veritatis vor sich haben. *L.* 19. *C. de Testam.* Hering. *de Fidejuss. cap.* 7. *n.* 435. allermassen auch solches nicht zwar von einer einseitigen/ sondern ab utraque parte errichteten scriptura zu verstehen. *L.* 1. *C. d. contrah.* Stipul. § 12. & 17. *instit. de inutil.* Stipul. §. *fin. inst. de Fidej. ff.* Gail. 2. *observat.* 12. *num.* 14. Und gleichfals bey einem beyderseitigen Actu in dubio præsumiret wird/ quod eo modo gestus sit, quo debuit geri. *arg. l.* Gallus, 29. §. 1. *de liber. & posthum.* est standum tamdiu hisce scripturis & Actibus, donec contrarium probetur. *arg. L.* 18. *C. d.* probat. rejicitque onus probandi Contrarium in adversarium. *L.* 5. *D. d.* Probat. Diesem nechst auch die Libri censuales pro publicis gehalten werden/ wenn sie von einem Notario oder officiali publico specialiter ad id electo & constituto verfertiget/ und von denen Unterthanen rite ac legitime approbiret sind/ also und dergestalt/ daß die contenta ihnen deutlich vorgelesen/ und selbige von ihnen darauf expresse approbiret worden/ Carpz. *Resp. Elect.* 62. *n.* 2. *& seq.* Balthasar. *de oper. Rusticor. cap.* 17. Ruland. *de Commiss. part.* 2. *lib.* 5. *cap.* 13. *n.* 2. Gilhaus. Arb. Jud. *civil. cap.* 6. *part.* 2. *Artic.* 2. *n.* 48. Brunn. *ad L.* 4. *D. de Censib.* Mev. *part.* 4. *decis.* 34. Ita, ut alia ipsis per talem descriptionem factam neutiquam præjudicetur. *arg. L.* 64. *D. d. acqu. rer. Domin. L.* 7. *&* 8. *C. de donat.* Paris. *Consil.* 104. *in fin.* Cacheran. *Consil.* 34. *n.* 26. præsentes enim & consentient. valide obligat Catastrum ita descript. Gail. 2. *observ.* 52. *n.* 2. Rosenth. *de feud. c.* 5. *concl.* 82. *n.* 6. Bocer. *de collect. cap.* 9. *n.* 15. Decian. *Resp.* 41. *n* 100. Sixtin. *de Regal. lib.* 2. *cap.* 14. *num.* 73. und dann dem an den Landes-Fürsten von dero Cammer abgestatteten Bericht und unsern darauff gegründeten supponiren nach das Erb-Buch/ dessen Herr Consulent zum fundament wieder die Unterthanen in puncto der Dienste & præstandarum,

rum, operarum sich bedienen will / auf des vormahligen Landes-Fürstens Fürstl. Durchl special Befehl von dem mit Eydes-Pflichten belegten zeitigen Beamten Seel. Anno 1642. verfertiget / denen Unterthanen / was jede Dorffschafft angehet / deutlich vorgelesen und was sie dabey erinnert / hinzugesetzet worden; und ferner daß diese Solennitäten hierbey adhibiret worden / zu beweisen in præsenti Casu fast nicht nöthig seyn wolte / zumahl wenn gleich jemand de facto & minus solenniter einem Catastro einverleibet ist / und intra decendium a die scientiæ darwieder nicht appelliret (wie dann allhier nicht also apelliret worden) demselben Catastro nachleben muß / *arg. L.* 4 & 7. *C. de Apell.* Franz. *lib.* 1. *Resol.* 20. *n.* 8. Menoch. *lib.* 6. *de præsumt. Præsumt.* 41. *n.* 4. Bertrand. *Vol.* 3. *Part.* 1. *Cons.* 227. *n.* 20. Klock. *de Contrib. c.* 16. *n.* 212. hiernechst auch diesem Erb-Buch laut bemeldten Cammer-Berichts bißhero allenthalben nachgegangen / und inter modos constituendi Jus operarum die consuetudo referiret wird / und deroselben inhæriret werden muß / Balthas. *de oper. sub. cap.* 9. wie dann auch in Betrachtung sieder Anno 1642. da das Erb-Buch aufgerichtet / es also gehalten worden / præscriptionis Titulo die darin enthaltene operæ gefordert werden können / *L.* 20. *C. de agr. & cens.* Klock. *de Contrib. c.* 2. *num.* 4. 6. Maul. *de Homag. Tit.* 4. *n.* 2. Wesembec. *part.* 4. *cons.* 166. *n.* 45. weil triginta annorum tempus dißfals loco tituli ist. *L.* 23. §. 1. *C. d arg. & Cens. L.* 6. *C. de fund. rei priv.* Gail. *d. Arrest. cap.* 7. *n.* 17. und decennalis temporis cursus præsumtionem juris induciret. Mev. Tract. von Abfolgung der Bauers-Leute *qu.* 2. *n.* 136. Ferner auch mehr besagtes Erb-Buch ausser Zweiffel in dem Landes-Fürstlichen Archivo bey verwahret seyn wird / und solchen Falls plenam fidem absque aliis adminiculis mit sich führet / Kœppen. *Decis.* 46. *n.* 16. Knipsch. *de Civit. Imper. cap.* 12. *n.* 20. Schurff. *Centur.* 3. *cons.* 90. auch wie in mehr erwehnten Cammer-Bericht gleichfals gemeldet wird / die Unterthanen selbst dieses Erb-Buch in vorfallenden Dingen für sich angeführet und dannenhero auch wieder sich gelten lassen müssen / Molin. *ad consuet.* Paris. *part.* 1. §. 8. Gloss. 1. *n.* 19. Mœller. Semestr. *lib.* 4. *cap.* 37. *n.* 2. Endlich wie wir gäntzlich davor halten / etwas in diesem Erb-Buch sich befinden wird / welches wahr und zu justificiren ist / und demnach juxta Doctores im übrigen auch plenam fidem meritiret. Cravett. *consil.* 158. *n.* 6. & *cons.* 275. *n.* 8. Paul Castr. *Consil.* 158. *n.* 6. & 275. *n.* 8. Paul. Castr. *Consil.* 302. *n.* 4. *vers. potissimum quia lib.* 1.

Decisio.

Als ist solchem allen nach / unsere Rechtliche Meynung / daß dasjenige /

welches in des Amts verhandenen / und von dem seel. Beamten Anno 1642. verfertigten Erb-Register der Unterthanen Dienste quæstionis halber aufgezeichnet zu befinden / so lange vor wahr und gültig zu achten / biß von denen Unterthanen ein anderes im Stande Rechtens erwiesen worden.

Auf die andere Frage.

II.

Ob nicht diejenigen Dienste / welche an keine gewisse Zeit verbunden seynd / sondern so offte es die Nothdurfft erfordert / geleistet werden müssen / revera vor ungemessen zu halten / ungeachtet dabey in dem Erb-Register certa servitiorum genera nahmhafft gemachet?

Ratio dubitandi.

Ob zwar ungeachtet in dem Erb-Register quæstionis certa servitiorum genera cum suis circumstantiis nahmhafftig gemachet / und also solcher massen die von denen Unterthanen præstirende Dienste für gemessene Dienste zu halten seyn möchten / und in alias operas quamtumvis similes, aliumve modum aut formam nicht extendiret oder convertiret werden können / Garpz. *Resp. Elect.* 51. & 56. *l.* 1. nichts desto weniger gleicher massen sonsten una eademque res diverso respectu auch unterschiedliche Beschaffenheit haben kan / die servitia & operæ Rusticorum und folglich die Dienste quæstionis, ob sie schon ad certa genera & alias circumstantias restringiret seyn / ratione temporis & numeri, ungesetzete und ungemessene Dienste seyn könten.

Ratio decidendi.

Dieweil aber jedoch diese Dienste quæstionis die Bewandniß haben / daß laut des Erb-Buchs (welches Herr Consulent pro se allegiret / und dahero auch contra eum probiren muß / per Jura vulgata) Exacte, die unterthanen nur dienen müssen / so offte es die Nothdurfft erfordert / und dannenhero diese Dienste nicht schlechter Dinges ratione temporis & numeri vor ungemessene Dienste zu achten / sondern zwar nicht explicite gleichwol implicite und relative auf die erfodernde Nothdurfft quo ad tempus & numerum gemessen und determiniret sind / welche Nothdurfft zu einer Zeit gröser und mehr seyn kan / als zur andern Zeit / argumento eorum, quæ habet Mantz *de servit. pers. ad Tit. d. usu & habitat. n.* 15. & Wesemb. *ad* §. 1. *I. de usu & habitat.* und deswegen solche Dienste nur nach erheischender Nothdurfft erfordert werden mögen / da jedoch hingegen diejenige Dienste / welche

welche quotiescunque exiguntur a Domino und a Domini lubitu & arbitrio dependiren Gail. *lib. 2. observ. 62. n. 12. & de arrest. cap. 10. n. 2.* Hahn. *ad* Wesemb. *D. d. oper. libert.* Richter. *Decis. 98. n. 8.* Knichen. *de vestit. Pact. part. 2. cap. 3. n. 45.* Wehner. *in observ. Verb.* Ding-Notul. Carpz. *Resp. 54. num. 6.*

Decisio.

Also stehen wir in der Rechtlichen Meynung/ daß diejenigen Dienste/ welche zwar an keine gewisse Zeit verbunden; jedoch wenn oder so offt es die Nothdurfft erfordert/ geleistet werden müssen/ revera nicht ungemessene Dienste/ sondern sie mögen ad certa servitiorum genera restringiret seyn oder nicht/ vor gemessene Dienste zu halten seyn.

Auf die dritte Frage.
III.

Ob der Landes-Fürst befugt/ solche bißherige unützbahre Hoff-Dienste/ so lange biß ein Hoff-Läger in diesem Hertzogthum wieder gehalten wird/ in ein billiges æquivalent am Gelde oder andere nutzbahre Dienste zu commutiren?

Ratio dubitandi.

Ob zwar in Rechten regulariter nicht vergönnet ist/ jemands conditionem wider dessen Wissen und Willen zu deterioriren/ und denen Dienstpflichtigen Unterthanen offtermahls beschwerlicher fällt/ Dienst-Geld zu geben/ als die Dienste in natura abzustatten/ wie denn auch das in gegenwärtigen Casu die Unterthanen dieses letztere ihnen erträglicher halten/ daraus abzunehmen/ weil sie die schuldige Dienste würcklich zu præstiren sich anerbieten/ und mit denen Dienst-Geldern nichts zu schaffen haben wollen/ sondern damit verschonet zu werden bitten/ zu dem die operæ debitæ nicht können in alias, quantumvis similes, convertiret werden/ wie schon ad præcedentem secundam quæstionem angeführet worden/ und welche operæ nicht legitimo modo constituiret sind/ auch nicht können/ nisi ex publica forte necessitate exigiret werden/ Balthas. *de oper. subd. cap. 9.* Husan. *de Homin. propr. cap. 6. n. 96.* Struv. *ad Tit. de jur. immunit. Thes. 73. arg. c. 2. X. de immunit. Eccles.* und demnach es das Ansehen gewinnen wollen/ daß der Landes-Fürst die Dienste quæstionis in Geld/ oder andere Dienste zu commutiren nicht befugt wäre.

Ratio decidendi.

Dieweil aber jedoch circa operarum præstationem mehr und am meisten auf den Nutzen des Domini reflectiret wird / *arg. l.* 24. *D. d. oper. libert.* & quoad operas videntur esse hodierni Rustici servi Dominor. *l. un. C. de Colon, Trac.* Scnobel. *ad D. Dissert.* 1. *Th.* 27. und demnach wenn der Dominus sine sua culpa vel ex causa aliqua probali der Dienste in natura nicht geniessen kan / derentwegen anderwärtige Anstalt zu machen befugt ist / und entweder die Dienste einem andern zu cediren und zu überlassen / *arg. l.* 3. *D. d. usufr. leg.* Husan. *de Homin. propr. C.* 6. *n.* 4. Jacob. *de S. Georg.* & Matth. Boys. *in tract. de Homag.* & *operis* & *servitiis. n.* 1. Chassan. *in consvet.* Burgund. Rubr. 9. *de manu mortua.* Coler. *de Process. Exec. part.* 1. *c.* 9. *n.* 91. oder in Dienst-Geld commutiren kan / Sichard. *ad l.* 1. *C. de oper. libert. n.* 16. 17. *&c.* Stam. *de servit. personal. l.* 3. *c.* 21. *n.* 7. Jacob. *de S. Georg. de Homag. n.* 49. Hahn. ad Wesemb. *D. de per. libert. n.* Carpz. *Resp.* 52. *n.* 4. und dann in gegenwärtigen Casu, da kein Hoff-Lager in dem Hertzogthum ist / vorjetzo der Landes-Fürst der Hoff-Dienste nicht benöthiget; Als halten wir davor / daß der Landes-Fürste befugt / solche bißhero unnützbahre Hoff-Dienste / biß ein Hoff-Lager in diesem Hertzogthum wieder seyn wird / in ein billiges æquivalent an Gelde zu commutiren.

Auf die vierdte Frage.

IV.

Ob das von der Landts-Fürstlichen Amts-Cammer determinirte æquivalent, daß nemlich ein jeder Vollspänner und Kothsasse entweder wochentlich einen Tag beym Ackerbau und Haußhaltung dienen / oder jährlich und zwar jener der Vollspanner 20. Thaler dieser aber der Kothsasse 5. Thlr. am Gelde erlegen soll / der Billigkeit gemäß sey oder nicht?

Ratio dubitandi.

Ob zwar die Dienste pro boni viri æstimatione & arbitrio taxiret werden können / wie bey dem Stammio Jacobo. de S. Georgio Hahnio *d. d. loc.* zu lesen / und dem zu Folge / das in dieser Frage benamte æquivalent wohl der Billigkeit etwa gemäß seyn möcht;

Ratio decidendi.

Dieweil aber zuforderst circa æstimationem operarum zu considériren / die Dienste / davon die Frage ist / gewöhnlich abgestattet sind / oder consuetudi-

tudine & modo servitiorum illorum speciali non apparente, die consuetudo oder constitutio Regionis dißfals zu attendiren / und hac quoque deficiente, vel incerta allererst / ad arbitr. boni viri zu schreiten / *vid.* Carpz. *Resp* 54. *n.* 13. 14. und dahero auch in diesem Casu darauf zu reflectiren ist / wie offt die Unterthanen bey voriger gewesener Hofthaltung nach Nothdurfft haben dienen müssen / und wie vielmahlige Dienste des zu demmahlen gehaltenen Hoff-Lagers Nothdurfft / jährlich ordinarie erfordert haben / und daraus die Taxa eines jedweden Dienstes nach seinen besondern üblichen Anschlag / oder in Ermangelung dessen nach der Landes Constitution oder Landes Gewohnheit formiret / und dem nechst juxta computum singularem operarum præstitarum des gesammten jährl. Dienst-Geldes quantum auch anjetzo zu setzen ist; als halten wir dafür / daß gleicher gestalt von der Landes-Fürstlichen Amts-Cammer des Hertzogthums in determinirung und Ansetzung des Dienst-Geldes die Unterthanen betreffend / verfahren werden müsse / von Rechtswegen / Uhrkündlich wir dieses mit unser Facultät Insiegel bedrucken lassen / so geschehen Helmstädt d. 13. Octobr. Anno 1686.

(L. S.)

Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen-Facultät daselbst.

Provisional-Abschied.

In streitigen Dienst-Sachen des Fürstl. Amts N. an einem Syndicen, derer unter gedachtes Amts gehörigen Schultzen / Bauermeistere und Gemeine des Dorffs N. andern theils / wird von denen Churfl. Brandenb. zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordneten Cantzler und Räthen / nach Erwegung derer in actis deducirten Umständen dieser Provisional-Abschied ertheilet: Daß die N. sämtliche Einwohner alles ihres Einwendens ohnerachtet / an statt derer zu der Zeit / da in diesem Lande eine Hoffstatt gehalten worden / bekändtlich schuldigen ungesetzten Fuhren und Hand-diensten / so lange in diesem Landen keine Hoffstatt wieder gehalten wird / oder solche Dienste von Landes-Fürsten sonsten in natura nicht mit Nutzen gebrauchet werden können / andere gleichmäßige Fuhren / Span- und Hand-Dienste ohne Lösung eines Wege-Pfennings / so offte es die Nothdurfft erfordert / welche sich doch jährlich nur auf 36. Tage und monatlich auf 3. oder zum höchsten in der Saamen- und Erndten-Zeit in 4. Tagen zu verrichten / bey jeden betragen muß / Haußwirthlich zu leisten / oder dafür ein jährliches

mäs-

mäßiges Dienst-Geld / welches gestalten Sachen nach / bey einem Vollspänner auf 16. Rthlr. und bey einem Halbspänner auf 8. Rthlr. und bey einem Cossäten / so Acker beym Hofe hat / auf 4. Thlr. oder auf 3. Thlr. wann er keine Aecker hat / hiermit gemäßiget wird zu erwehlen und zu erlegen schuldig / es werden aber hergegen / so lange sie diese Interims-Dienste oder Dienst-Geld geben (ausser die Burgfesten und was bey Ablager und Durch-Marchen und dergleichen alle Dorffschafften des gantzen Landes thun müssen) alle und jede Land- und Kutsch-Fuhren auch andern Diensten / sie haben Nahmen wie sie wollen / in diese 36. Tage mit eingeschlossen / und haben solche die Unterthanen entweder an obbestimmten Dienste / wenn sie solche leisten / oder an den Dienst-Gelde nach den Landes ordinarien und Gebrauch billig zu kürtzen / massen auch das Dienst-Geld oder surrogirte Interims-Dienste hinwieder aufhören / wann in Zukunfft wieder eine Hoffstatt in diesem Lande gehalten wird / oder der Landes-Fürst die vormahligen Dienste in natura sonsten mit Nutzen gebrauchen kan / und darzu sie dann die vor alters schuldige angesetzte Hoff-Dienste in natura, zu verrichten verbunden seynd / Uhrkündlich ꝛc. und geben zu Halle / den 17. Febr. 1688.

RESOLUTIO XVI.

Ein Prædium Censiticum betreffend: autore Joh. Marci D. & Reipubl. August. Consiliario.

Nachdem uns zu End benandten zwey Kauff-Brieff das in F. Herrschafft M. Jurisdiction gelegene Gut H. betreffend / und darneben folgende Fragen /

An prædium istud sit Emphyteuticum, an vero censiticum? Et qua actione & ad quid agi possit contra morosum in præstatione Canonis vel census?

Vorgeleget worden / haben wir nicht ermangelt / der Sache nachzudencken / und zumahlen die Nahmen / und wegen der Herrschafft T. gefertigte Kauff-Verschreibung de Anno 1679. wohl zu überlegen / und demnach des Dafürhaltens.

ad Quæst. I.

Das erwehntes Gut H. für ein Bonum Censiticum zu achten/ fürnemlich darum/ weilen dicto. a. 79. der H. Verkauffer nur einige Geld præstationes ausbedungen/ oder den Hoff damit onerirt/ und im übrigen sich dessen domini begeben/ indeme er den Recipienti das Gut expresse für gantz Grund-eigen/ so er wie andere seine eigenthümliche Güter (salvis quidem alienis domino tamen non derogantibus) libere wieder veräusern möge/ verkaufft? welches in emphyteusi durchaus nicht geschiehet/ besondern es bleibet in selbiger das Dominium directum und Possessio Civilis bey dem Concedenten, und wird alleinig das utile dominium cum possessione naturali auf den Emphyteutam gebracht: Jul. Clarus *l.* 4 *sentent.* §. Emphyteusis *quæst.* 1. *n.* 2. Jacob. Menoch. *l.* 3. *præsumt.* 106. *n.* Nicol. Everhard. *loc. leg.* 31. *n.* 1. Did. Covarruv. *l.* 3. *var. Resol. c.* 7. *n.* 1. Andr. Rauchbar. *p.* 2. *qu.* 22. *num.* 16. *& seqq.* Matth. Berlich. *p.* 2. *concl.* 47. *n.* 9. Alvarus Valascus. *de j.* Emphyteut. *qu.* 32. *n.* 27. *& qu.* 13. *&* 18. Thom. Maulius. *Tr. de* Emphyt. *tit.* 12. *n.* 3. *vers. tertia.* Bened. Carpz. *in pr. For. p.* 2, *Const.* 39. *Def.* 1. *n.* 7. *v. seq.* Christ. Richter. *p.* 6. *Cons.* 7. *n.* 7. *vol.* 1.

Id quod adeo firmum est, ut singulariter notent ex modo adductis, D. D. quidam, licet investitura dicatur, quod concedatur res in perpetuam emphyteusin cum translatione omnis Juris, quod habet concedens, & nominetur talis contractus a partibus Emphyteuticus in tota serie instrumenti, nihilominus contractum judicandum esse censiticum, cum omne jus reperiatur translatum quemadmodum contra, si diceretur in concessione, quod detur res ad censum cum reservatione directi domini, non esset contractus censuarius, sed emphyteuticus. Ohne ist es nicht/ daß die auf jeglichen Alienations-Fall bedingte Auf und Abfahrten/ etwas Bedencken geben solten; Est enim istud pactum præter regularem naturam contractus censualis: Georg. Ad. Struv. *synt.* J. Feud. *c.* 2. *th.* 10. *p.* 70. Qui sane in hoc participat de contractu Emph. Matth. Coler. *de process. exec. p.* 1. *c.* 10. *n.* 195. Allein ist mehrers darauf zu reflectiren/ daß dißfals das Grund-Eigenthum auf den Käuffer transferirt worden: pro qua enim parte fuerit fortior conjectura; ita facienda interpretatio, & judicandus est contractus vel censualis, vel emphyteuticus; Augustin. Berous. *qu.* 14. *n.* 3. & 4. Alvar. Valascus. *d. q.* 32. *n.* 35. Sola laudemini solutio Emphyteusin non arguit Men. *cons.* 708. *n.* 28. Goswin. ab Esbach. ad Carpz. *p.* 2. *cons.* 39. *D.* 6. *num.* 4. *C. pag.* 534. Sicuti ex Solo Laudemio dominium di-

rectum induci nequit, Struvius dicto loco. Und können auch insonderheit von Zins-Gütern laudemia bezahlt werden / Socin. *sen. l. 2. cons. 266. n. 7. vers.* nec videtur obstare. Men. *d. c. 709. n. 28.* Andr. Faschin. *l. 1. cont. 4. n. 12. & seqq.* Georg. Frantzk. *tr. de laudem. cap. 10. n. 37. & seqq.* Deme noch beygefüget werden mag / wiewohl man dessen nicht vonnöthen hat / quod in dubio præsumendum sit, bona potius esse censualia, quam Emphyt. idque favore libertatis prædiorum, secundum communem sententiam, quare restantur DD. relati ab additionatore Beroi *ad d. q. 14.* quibus add, Fried. Martini *de 1. cens. c. 1. n. 194. d. seqq. & c. 7. num. 92. & seqq.* Thom. Maulius *d. tr. de* Emphyt. *t. 12. n. 1.* Richt. *p. 6. cons. 8. n. 6. v. 1.*

II. Quæst.

Könten darob / was sich gegen einem in Entrichtung des Zinses saumseligen Censiten für eine Action gebühre / viel Wort gemacht und dargethan werden / daß solchen Fall zerschiedene / so possessoria, so petitoria Remedia statt haben / wie hiervon zu besehen Martin *d. Tract. c. ult. per tot.* Und daß gemeiniglich so dann die Actio Confessoria angestellt werde als ein Exempel befindlich im *Consil. Tub.* Besold. 93. Man aber heutiges Tages sich um den Nahmen einer Action nicht zu bekümmern / sondern thut wohl und gehet sicher / wenn man actionem in factum instituirt und deme imploration em officii Judicis anhänget / quem esse Vetustissimum & simplicissimum modum agendi in judicio Jure ac moribus gentium imprimis Teutonicarum approbatum inculcat. Jo. Schilter *prax. Jur. Exerc.* 47. §. 13. & 16. *it. Ex.* 31. §. 6. *add. Ex.* 9. *th.* 5. *Ex.* 16. *th.* 56. *Ex.* 24. §. 60. & 64. *Ex.* 27. §. 29. Sonsten und wann schon der Censuarius 20. und mehr Jahr den Zinß nicht bezahle / könte gleichwohl der Censitor nicht auf die Privation klagen / sondern selbige wäre nichts weiters / als die ausstehende Zinß / & id, quod interest, zu erfordern berechtigt: Hippol. de Marsil. Singular. 95. *n.* 1. Everard. *loc.* 31. *n.* 3. Valascus *d. qu.* 32. *n.* 30. Menoch. *d. præsumt.* 106. *n.* 16. Aurel. Corbulus *de caus. privat. Emphyt. ob non solut. Can. limit.* 33. *n.* 2. Carpz. *d. Const.* 39. *D.* 2. *n.* 2. Phil. Zorer. *quæst.* 2. *n.* 147. *& seqq. part.* 2. Et alii complures ab hisce allegati, & quos partim recenset Esbach. ad Carpz. *d. l.* Ob es schon auch um ein Zinß-Gut zu thun wäre / dessen vollständiges Dominium der Inhaber nicht hätte / per ea, quæ habet. Frantsk. *d. tr. de Laudem. c.* 10. *n.* 40. & 70. Und dieses ist / was wir über die proponirte Quæstiones den Rechten und der Praxi gemäß zu seyn erachten / jedoch besser gegründeter Meynung unvorgreifflich. *Resp.* Anno 1689.

Nütz-

Nützlicher

Unterricht

Vor einem

Gerichts-Verwalter

Auf dem Lande.

CAPUT. I.
Von dem Berichts-Actuario.

1.

WOfern ein Studiosus zu einer Gerichts-Verwaltung begehret wird / hat derselbe zuförderst zu sehen / daß er zu denen Gerichten bereitet / und von der Gerichts-Obrigkeit die Unterhanen an ihn verwiesen worden / worzu denn von der Gerichts-Obrigkeit ein sonderbahrer Actus bestellet werden kan / bey welchen so dann der Gerichts-Actuarius zu den Gerichten schweren und die Ubergabe der Unterthanen gewarten kan.

2.

Damit aber dißfals die Solennitäten / so selbigen Orts gebräuchlich / auch hierunter observirt werden / hat der neue Gerichts-Actuarius sich entweder bey der Gerichts-Obrigkeit / auch wohl nach Gelegenheit bey denen ältesten Unterthanen sich derselben zu erkunden / und dieses ist allerdings wohl zu observiren / denn sich sonst die Advocaten wider den Gerichts-Actuarium auflehnen / und nicht allein wieder dessen Person / sondern auch wider die von ihm ergangene Acta excipiren / dadurch viel Unheil causiret wird.

3.

Hiernechst muß der Actuarius Judicii dahin bedacht seyn / daß sein Gerichte durch einen Richter oder 2. oder 3. Schöppen ordentlich besetzt werde / sind nun selbige allbereit vorhanden / so muß der Gerichts-Actuarius fleißig

inquiriren/ ob sie vormahls? da sie angenommen/ vereydet worden. Ist es nicht geschehen/ so hat er sich nach der Gewohnheit des Orths zu richten/ gleichwohl aber ists besser/ daß selbige ad evitandam fraudis suspicionem gleichfals vereydet werden.

4.

Hierauf hat der Actuarius nach Gelegenheit der Gerichte/ die er bestellet/ zu sehen/ ob seinem Principal die Ober- und Nieder-Gerichte ingesamt/ oder aber nur die Unter-Gerichte allein zu stehen. So die Ober- und Nieder-Gerichte ingesamt ihme zustehen/ so hat der Actuarius alle Sachen/ es seyn Criminal- oder Civil-Fälle unter seiner Expedition, stehen aber seiner Obrigkeit nur die Unter-Gerichte zu/ so gehören in die Cognition alle Bürgerliche Sachen/ Gülden/ Schulden/ Schaden/ Güter/ Pfändung/ Diebstahl unter 3. Schilling/ verbothene Waare/ Messer/ Waffen ꝛc.

5.

Zu besserer Erkundigung dessen allen hat der Actuarius zuförderst darnach zu fragen/ was für Gerichts-Documenta, Protocolla und Uhrkunden vorhanden/ die kan er fleißig perlustriren/ damit er dadurch der Eigenschafft des Lehns sich erkundige/ damit er der Frohnen/ der Geld- und Getreydig-Zinsen/ auch anderer zum Gericht gehörigen Sachen genaue Kundschafft acquiriren/ und im Fall die Unterthanen entweder die gewöhnlichen Erb-Zinsen/ oder auch die schuldigen Hand-Frohnen nicht leisten wollen/ zum behörigen Befugnüß anweisen könne.

6.

Es ist aber dem Actuario hierbey unbenommen/ wann er in den Erb-Büchern und sonsten fundiret/ und gleichwohl siehet/ daß die Unterthanen sich der schuldigen Frohnen weigern/ dieselbige durch Gerichts-Zwang darzu anzuhalten/ darbey er absonderlich zu bedencken hat/ daß er ja dahin laborire, wie die armen Unterthanen nicht so wohl um Geld/ als vielmehr um so und so viel Tage-Arbeit oder Gefängniß gestraffet werden/ es sey dann/ daß ihme ein Theil der Geld-Strafe in Uberlassung der Gerichte versprochen worden/ alsdann kan er vernünfftig/ jedoch/ wann die Bauren ziemliches Vermögens/ eine Geld-Strafe pro re nata dictiren.

7. Kü-

7.

Käme es aber / wie zum öfftern zu geschehen pfleget / daß die Unterthanen über seine Proceduren bey Hoch-Fürstl. Landes-Obrigkeit sich beschwereten / und darüber Befehl extrahiren / es sey nun gleich in dem Befehl der Bericht anbefohlen oder nicht / so soll der Actuarius nomine seiner Gerichts-Obrigkeit einen unterthänigsten Bericht abfassen / und die gesamte Sache seinem Verstande nach der Fürstlichen Landes-Obrigkeit zu erkennen geben / mit dem Petito, daß sie bey ihren Gerichten geruhig gelassen / und der Implorant, so suppliciret / zur Schuldigkeit angehalten werden möge. Es solte in ihren Gerichten nach der Billigkeit Jus & Justitia administriret werden.

8.

Solten aber an dem Orte / da der Actuarius die Gerichte verwalten soll / keine beständige Erb-Bücher vorhanden / oder dieselbe per vetustatem confus gemacht seyn / so hat der Actuarius billig dahin zu sehen / daß er nach denen lebenden Possessoribus die Erb- und Frohn-Register einrichte / und nach denen geständigen Zinß- und Frohnen der Unterthanen / also verfertige / damit die künfftige Successores sich darauf beruffen können: Es müssen aber dieselbige ad validitatem denen Unterthanen publiciret / und nochmahls mit Subscription der Gerichts-Obrigkeit / des Actuarii, des Richters und Schöppen confirmiret werden.

9.

Wie denn wohl zu observiren / daß sich der Actuarius der Gelegenheit des Orts / wo er die Gerichte bestellet / fleißig erkundige / damit er erfahre / ob seine Gerichts-Obrigkeit Schrifft- oder Amtsäßig ist. Ist sie Schrifftsäßig / so hat ihm niemand zu gebieten / als die Cantzeley / und muß der Actuarius dahin sehen / daß seiner Gerichts-Obrigkeit von den übrigen Beamten kein Eintrag geschehe. Ist sie Amtsäßig / so muß der Actuarius das gemeine proverbium practiciren: des Brod ich esse / des Lied ich singe / und möglichster massen dahin bedacht seyn / damit die Herren-Beamten / wie heutiges Tages zu geschehen pfleget / seiner Gerichts-Obrigkeit ihre Jura nicht schmälern.

10.

So viel die Geistlichen Sachen betrifft/ muß sich der Gerichts-Actuarius auch erkundigen/ ob sein Principal Collator oder Kirchen Patron ist/ dahero er wohl zuzusehen hat/ daß mit denen Kirchen-Einkünfften/ durch die Vorstehere getreulich gebahret/ und er nomine seines Principalen oder der Principal selbst zur jährlichen Kirchen-Rechnung gezogen werde/ worbey er in genere auf Kirchen-Schul-Pfarr-Gebäude Achtung zu geben hat/ und da einige refection vonnöthen wäre/ muß er mit dem Superintendenten selbiges Orts Unterredung pflegen.

11.

Stürbe aber der Pfarrer/ so hat die Gerichts-Obrigkeit/ wenn sie Collator ist/ die nomination und vocation eines neuen Predigers. Gleichwohl muß mit dem Superintendenten desselben Orts wegen der Probe-Predigt Unterredung gehalten/ und er um Eröffnung der Cantzel ersuchet werden/ und hierunter hat sich der Actuarius absonderlich der Jurisprudentiæ Consist. Carpz. bedienen.

12.

So bald auch der Actuarius angenommen wird/ ist höchstnöthig/ daß er die Fluren und Gräntzen beziehe/ bey welchem der beste Rath ist/ daß er sich bey dem Aeltesten seines Dorffs erkundige/ wie es zuvor gehalten worden/ im übrigen hat er einen gewissen Tag zu solchem Wercke anzuberaumen/ und mit den gesamten Einwohnern diese Gräntz-Beziehung zu verrichten/ dabey er sich bey den ältesten Einwohnern des Orts erkundigen kan/ ob auch diese Gerichts-Beziehung denen Benachbarten Angrentzenden vor diesen zu wissen gemacht worden/ und hat er sich nach Gelegenheit des Orts zu achten/ nichts desto weniger aber über die Gerichte (Register) eine gewisse Registratur zu halten/ und jedesmahl die Gerichts-Beziehung darein zu schreiben/ wie offt aber und ob selbige jährlich angestellet worden/ dessen Erkundigung hat er gleichfals einzuhohlen.

13.

Bey denen Jagten pfleget die Gerichts-Obrigkeit absonderlich ihr Interesse wohl zu beobachten/ welches dann der Gerichts-Actuarius abnehmen kan.

kan. So aber viel Holtz bey denen Gerichten verhanden wäre / daß die Gerichts-Unterthanen das Spänen hergebracht hätten / so hat der Gerichts-Verwalter billig dahin zu sehen / damit selbiges von denen Unterthanen über das Befugniß nicht extendiret werde / wie dann hieher gehöret das Grasen auf den Reinen / die gemeinen Weyden und Trifften / deren allen muß der Gerichts-Actuarius Nachricht haben / damit er die Verbrechere gebührend straffe.

14.

Weil aber auf denen Dörffern viele Criminal-Fälle sich begeben / als hat zuförderst der Gerichts-Verwalter dem Richter anzubefehlen / daß er jederzeit fleißige Obsicht habe / ob einer oder der andere von denen Unterthanen in einem groben delicto begriffen worden / und / da solches geschehen / solches alsofort notificiren. Ist nun das delictum gefährlich / so muß der Gerichts-Actuarius sich nicht saumen / damit der Delinquent in Verhafft komme / dann ihme sonst einige negligenz imputiret werden möchte. Sonsten aber hat er in Criminalibus auf folgende Masse zu verfahren. Da er vermeinet / daß ein groß Delictum in seinen Gerichten begangen worden / hat er heimlich auf das Delictum zu inquiriren / und so der Reus de fuga suspect ist / alsofort zur Captur zu verfahren. Darneben aber Zeugen und den Delinquenten in genere zu vernehmen / welches die General-Inquisition heist / und selbiges entweder nach Hofe oder aber / welches diejenigen / so ihre eigene Gerichte haben / lieber thun / in einen Schöppen-Stuhl zu berichten. Fällt nun hier das Rescript oder Urthel / daß mit der Special-Inquisition verfahren werden soll / so hat der Actuarius aus der vorigen Zeugen Verhör gewisse Inquisition-Articul zu formiren / und darüber Inquisiten zu vernehmen. Will Inquisit selbige nicht gestehen / so verhöret er hernach die Zeugen eydlich / und stellet hernach die Confrontation an / so kan er zwar selbige verstatten / aber nach diesen allen die Acta nach Verspruch Rechtens schicken. Fällt nun daß Urthel auf die Tortur, so bestellet er einen Scharff-Richter / so sonsten die Expedition des Orts hat / und eröffnet ihm das Urthel / mit Verwarnung / weiln er Ratione seines Amts erfordert / er werde auch den Gradum Torturæ in acht nehmen. Bey dergleichen Fall will ich auf erfordern mehr Nachricht geben. In ipso torturæ actu muß zuförderst von dem Actuario dem Inquisiten das Urthel eröffnet / und derselbige nochmahls zur gütlichen Bekäntniß angemahnet werden. Will ers nicht gestehen / so verrichtet der Carnifex die

Tortur. Durante hac tortura fraget der Actuarius den Inquisiten wiederum auf die Inquisitial-Articul, und registriret alle Wort des Delinquenten. Gestehet er das Delictum, so muß der Delinquent zwey- oder dreymal hernach extra locum Torturæ in Judicio wiederum befraget werden/ damit man sehe/ ob er in der Tortur beschehene Bekäntniß confirmire, und so dann weder die Acta nach Verspruch Rechtens verschicket. Will aber Delinquent in der Tortur nichts gestehen / sondern hält die Tortur aus / so wird alsofort nach der Tortur an den Schöppen-Stuhl geschicket / und erhält der Inquisit so dann eine Absolutoriam sententiam. Wird aber pœna capitalis dem Inquisiten zu erkandt/ so hat der Actuarius sich wohl in acht zu nehmen / daß er alle Solennitäten etiam minutissimas observire, und dieserwegen hat er aufzuschlagen den Volkmann; welcher handelt / wie das P. H. G. zu bestellen. Er hat auch auf solchen Fall bey alten Amts-Bedienten anderer Orthen Erkundigung einzuziehen/ darbey aber fleißig zu beten/ daß GOtt bey seiner Anstallung ihn vor dergleichen Actibus behüten wolle.

15.

Hätte es aber die Bewandniß/ daß der Delinquent in fuga wäre/ so hätte der Actuarius durch gewöhnliche Steck-Briefe denselben mit allem Fleisse nach zutrachten / jedennoch wo der Delinquent um ein sicher Geleit anhielt/ selbiges Postulatum um ein sicher Geleit anhielt/ selbiges Postulatum entweder nach Hofe/ oder an eine Juristen-Facultät zu schicken/ würde nun hierauf auf selbiges gesprochen/ so stellet er dem Delinquenten nach der gewöhnlichen Form / welche bey dem Volckmann zu sehen / ein sicher Geleit aus / und vernimmt ihn hernachmahls über gewisse Inquisition-Articul, verfähret auch wie oben angeführet/ und wenn er also die Inquisition absolviret, so stellet er des Inquisitens Advocato einen Tag zur Iustration den Acten an/ leget ihm selbige in loco judicii vor / und indulgiret ihm eine gewisse Frist / welches gewöhnlicher massen eine Monats-Frist ist / zu Einbringung der Defensionalem. Nach derselbigen Erfolg schicket er wiederum die Acta nach Verspruch Rechtens/ und verfähret/ wie oben berühret. Bey der Peinlichen Execution aber hat er auf des Orts Gewohnheit absonderlich acht zu geben / ob die Gerichts-Obrigkeit die Unkosten allein oder die Unterthanen tragen/ welche nomine derselben Heerde-Geld genennet. In Casu dubio hat er sich bey einem Rechts-Gelehrten Rath zu erhohlen.

16.

Würde aber einer in seinen Gerichten zur gefänglichen Hafft gebracht/ der an einem andern Orte wohnhafft wäre / und die Obrigkeit desselbigen Orts ersuchte ihn um des Delinquenten Abfolgung / so kan er sich aus nachtbarlicher Freundschafft darzu wohl verstehen/denn es wird ihme dadurch viel Mühe/ und seiner Gerichts-Obrigkeit Unkosten erspahret / gleichwohl aber darff er solches nicht ehe placidiren / biß daß sie ihme und den Gerichten alle Unkosten erleget/ und ein Revers ausgehändiget worden/ ꝛc.

17.

Sonsten wann in seinen Gerichten eine Schlägerey oder dergleichen Frevelthat verübet würde / von einem Unterthanen einer andern Obrigkeit / welche gleichwohl zu bestraffen wäre / so hat der Gerichts-Actuarius an die Obrigkeit / darunter der Thäter gesessen / zu schreiben / und sie in subsidium zu ersuchen/ damit in die Gerichte / darinnen die Ubelthat geschehen / der Delinquent gestellet werden möge / mit dem Versprechen / daß in dergleichen Fällen solches wieder verschuldet werden solte.

18.

Desselben gleichen wann Zeugen unter andere Gerichts-Obrigkeit gesessen wären / hat der Actuarius selbige Obrigkeit durch literas mutui Compassus zu ersuchen / daß ist / er muß die Articul mit einem Schreiben selbiger Obrigkeit zuschicken und bitten/ daß sie dieselbe darüber verhören wolle / dergleichen Verordnung sich der Actuarius, wann andere bey ihme Zeugen abgehöret wissen wollen/ auch zu gebrauchen hat / damit er die Zeugen ja nicht in eines andern Gerichte stelle / es sey dann solches zwischen ihnen hergebracht / dann sonsten ihme seine Zeugen-Gebühr dadurch abgekürtzet würde.

19.

Wie denn hierbey noch dieses zu gedencken / daß dem Actuario wegen Specification seiner Gebühren keine gewisse Regul vorgeschrieben werden kan / sondern er hat sich dieserwegen in den Acten seiner Gerichte fleißig zu ersehen / in deren Entstehung aber auf den gewöhnlichen Land-Taxt zu referiren/ jedennoch aber sich so zu halten / damit die Unterthanen nicht beschweret werden mögen.

20.

In diesen Puncten bestehet ohngefehr eines Actuarii officium insgemein/ worbey er sich noch dessen zu bedienen hat/ daß er nach Gebrauch seiner Gerichte innerhalb 14. Tagen/ 3. oder 4. Wochen/ ordentlichen Gerichts-Tag halte/ und so ad interim Klagen vorkommen solten/ die Partheyen auf den Gerichts-Tag citiren/ und so dann verabschieden. Was aber Ordinar-Processe sind/ selbige muß er auf andere gewisse Tage verlegen.

21.

Uber diß ist höchstnöthig/ daß der Gerichts-Actuarius sich so bald im Anfange seines Amts/ ein förml. Protocoll zulege/ und in selbiges alle Summarische Verhör und Abschiede eintrage; Wann aber Processe sind/ es betreffen gleich selbige Criminal-oder Civil-Fälle/ solcherwegen hat er special-Acten zu halten/ und dieselbige de pagina ad paginam richtig zu foliiren auch welches gar nothwendig ist/ die relationem Nuncii, oder wie der Bothe die Citation überbracht/ fideliter ad Acta zu registriren/ wie im Cap. III. vermeldet werden soll/ & tantum de primo Capite.

CAP. II.
DE
ACTIBVS VOLVNTARIÆ JVRISDICTIONIS
Das ist:
Von Kauffen/ Tauschen und dergleichen.

1.

Allen dergleichen Actus vor/ so gehet der Actuarius auf das Gerichts-Handels-Buch/ welches er beym Gerichten befindet/ und formiret nach den Formularien, so darinnen zu befinden/ Kauff/ Tausch/ und Verzicht. Ist aber keines bey denen Gerichten vorhanden/ so machet er selber ein Gerichts-Handels-Buch/ und formiret die Kauffe nach den Alten/ welche ihm die Contrahenten schon zeigen.

2. Es

2.

Es ist aber hierbey nothwendig zu gedencken/ daß der Actuarius den Verkauffer/ wenn er das gantze Kauff-Geld empfangen/ muß lassen Gerichtlich Verzicht thun/ das ist/ der Verkäuffer muß sich in dem Gericht erklären/ daß er nunmehr nichts weiter zu suchen hat/ hingegen aber hat der Actuarius dieses auch in genaue Obacht nehmen/ das gleich bey gerichtlicher Vollziehung des Kauffs/ Käuffer das erhandelte Gut in Lehn nehme/ und deswegen die gewöhnliche Lehn-Zahle/ worbey er sich des Orts Gelegenheit zu erkundigen/ wie viel an selbigem Orte zum Lehngelde recipiret/ ob es 3. 5. oder 10. fl. und welches Lehnbare Güter seyn/ und diese Lehn-Empfängnüß trägt er auch ins Gerichts-Handels-Buch ein.

3.

Wenn aber/wie es offt zu geschehen pfleget/ unter denen Contrahenten eine Jungfer/ Frau oder Wittbe/ so muß absonderlich der Gerichts-Verwalter derselben/ wenn sie keinen Vormund hat/ ihr einen Vormund bestätigen/ damit also das Weib mit Autorität desselben contrahiren/ und nachmahls in Gerichten/ dem JCto Vellejano, und andern beneficiis renunciren.

4.

Wolte auch ein Unterthan ein Testamentum machen/ und erschiene vorn Gericht/ so kan der Gerichts-Actuarius fleißig protocolliren/ was des anbringenden Wille sey/ selbigen nochmahls in das Gerichs-Handels-Buch trage/ und dasselbe dann/ so es angeben/ unter seinen oder des Gerichts-Insiegel/ wie auch der Gerichts-Obrigkeit/ oder aber seiner des Actuarii und auch des Richters und der Schöppen Unter-Schrifft/ gegen Erlegung der Gebühr/ ausantworten.

5.

Wenn aber der Testator kranck/ so kan entweder der Gerichts-Actuarius mit seinem Gerichs-Personen/ auf Erfordern/ selbst zu ihm gehen/ oder aber seinen Richter und Schöppen abordnen/ daß sie seinen letzten Willen vernehmen/ und denselbigen gleichfals auf vorige masse extendiren/ ist der Testator darauf gestorben/ so geschiehet nach 4. Wochen die Publication des Testaments/ welches absonderlich so dann statt hat/ wann ein Testator sein Testament den Gerichten verschlossen anvertrauet.

6.

Begehrten auch etwan die Gerichts-Unterthanen Confirmation eines Handels/ so kan der Gerichts-Actuarius selben von Gerichtswegen confirmiren/ betreffe aber die Sache unmündige Kinder/ und suchten der Kinder Vormünder etwas/ so muß der Actuarius absonderlich auf die Solennitäten/ welche in alienationibus pupillorum erfordert werden/ als da seyn: Justa causa, ejus cognitio per Decretum, sehen/ damit keine nullität daraus erwachse: Wie er denn auch fleißige Nachfrage zu halten/ ob auch die Vormündere mit solchen Gütern getreulich umgehen/ und der Obrigkeit hierunter und hierdurch keine Verantwortung zu ziehen/ wie sie denn auch finita tutela denen pupillen vor der Obrigkeit Rechnung thun müssen.

7.

Fiehle es auch etwa vor/ daß eines Unterthanen Kind einen Geburts-Brieff begehret/ so muß sich der Actuarius die Tauff-Pathen männliches Geschlechts so selbe noch leben/ oder an deren statt/ andere beglaubte Männer vorstellen lassen/ und bey Eydes-Pflicht fragen/ ob der Implorant aus einen reinen/ und keuschen Ehe-Bette gebohren/ und muß sich der Formalien halber bey dem Volckmann ersehen.

CAP. III.
DE
ACTIBVS CONTENTIOSÆ JVRISDICTIONIS.
Oder:
Von Streit-Sachen.

1.

Fallen Streit-Händel vor/ so hat der Gerichts-Actuarius zuförderst dahin zu sehen/ daß alle die Sachen Summarisch tractiret/ und deren litigirenden Personen keine Advocaten admittiret werden/ weil ohne diß causæ rusticorum summariæ seyn/ und durch die Advocaten grosse Weitläufftigkeit verursachet wird/ dadurch die armen Unterthanen manch-

manchmahl in ziemliches Verderben / und der Gerichts-Obrigkeit zum præjudiz, Armuth gesetzet werden / es sey dann eine Sache / die was importirliches betreffe / in welcher Advocaten gar wohl zuzulassen seyn.

2.

Bestehet nun I. eine Sache auf klaren Brieff und Siegel / v. g. wenn einer wieder den andern wegen einer Schuld klaget / und der Kläger kan dessen richtige Uhrkunden produciren / so dann leget er Beklagten die Zahlung zu thun binnen einer Sächsischen Frist / bey Vermeidung der Strafe auf / wendet aber Beklagter hinwieder etwas ein / so stellet er pro re nata, einen Termin an / und versuchet zuförderst die Güte / leget auch Beklagten das von Klägern producirte Document vor / daß er es recogniscire und bekenne / gestehet er nun / daß selbiges von ihme seinem Creditori ausgeantwortet worden / so muß er zahlen / wenn er nicht in continenti bewiesen / daß er gezahlet / und also zu compensiren hätte. In andern weit aussehenden Exceptionibus wird er von dem Gerichts-Actuario in dem Abschiede zu reconvention verwiesen.

3.

Bestehet aber die Klage II. auf einer Güte / so citiret er auf übergebene Klage / oder wo sie nur mündlich angebracht worden / eröffnet er Beklagten dieses Anbringen / und benennet einen gewissen Termin, in selbigen hat er zuförderst gütliche Verhör zu pflegen / massen er sich daraus die Beschaffenheit der Sachen trefflich wohl bekandt machen kan: ist aber die Güte hierdurch über allen angewendeten Fleiß nicht zu heben / so fraget der Actuarius den Beklagten / ob er die Klage gestehe oder nicht / so viel er verneinet / lässet er Klägern beweisen / und giebet nochmahls denen Partheyen einen Abschied / erscheinen auch Advocaten in selbigen Termin, Rechtlich zu versetzen / so erkundiget sich der Actuarius, ob sie die Sache nach Verspruch Rechtens / geschicket haben wolten / oder aber ob die Gerichte verabscheiden solten. Solten die Gerichte verabscheiden / so kan er den anwesenden Partheyen andeuten / daß sie in kurtzen citiret werden solten / mitlerweile kan der Actuarius mit andern communiciren. In Termino publicationis, lieset er denen Partheyen den Abschied vor / und notiret unter denselben / quo

die,

die, hora quibus præsentibus die Publication geschehen / wäre einer ungehorsam / und erschiene nicht / so ergehet der Abschied in Contumaciam.

4.

Betreffe III. die Sache Injurien und Schlägerey / so nimmt der Gerichts-Actuarius die Partheyen vor / und verhöret sie gegen einander / versucht auch erstlich die Güte / in deren Entstehung aber cognosciret er summarie, in der Sache / und condemniret denselben / welcher den andern beleidiget / so es injuriæ verbales seyn / zur Abbitte / und zu einer leidlichen Straffe. Sind es aber injuriæ reales und Schlägereyen / so bestrafft er die Anfänger / oder denselben / welcher hierunter verbrochen / so aus der Sache zu ersehen seyn wird / jedoch hat er dabey in acht zunehmen / daß er leichtlich den Injurianten nicht zu einen Revers condemnire / sondern nur / wenn es ja höchst desideriret wird / einen Recess zwischen denen Partheyen aufrichte / und darinnen wie die Sache vertragen worden / exprimire.

5.

Fället endlich ein Execution-Process vor / daß der Actuarius Execution, Immission, Subhastation und Adjudication ergehen lassen müste / so kan er dieserwegen des Volckmanns Notariat-Buch oder des Nicol. Process. Parl. M. aufschlagen / und nach denenselben diese Actus vollbringen / auch auf bedürffenden Fall mehrere Nachricht erlangen.

E N D E.

Register/

Der fürnehmsten Sachen so in diesem Buche vorkommen/ der Bustabe V. bedeutet die Vorrede/ sonst gehet pagina ordentlich.

Abdeckerey-Bestellung ob sie ad regalia gehöre 271
Abmessung der Dorff-Fluhren 26
Accidentien eines Dorff-Pfarres ob sie zuläßig 33
Acker/ ungebauter/ kan in 2 Jahren præscribiret werden 74
Ackerbau dazu werden die Bauren in Gesetzen angefrischet ibid.
Ackerbau ist die schwehrste Arbeit 75
doch keine Zauberey/ ib. Historie davon soll wegen der Processe nicht gehindert werden 99
Adscriptitii, eine alte Art der Bauren 6
Advocaten versehen offt was im Process 108. 111
und wie man sich deßwegen zu erhohlen ibid.
Adeliche oder Ritter Güter wer davon geschrieben V. 3
Fragen so bey derer Verpachtung vorfallen V. 6
Adel vid. Edel-Leute
Agricolæ vid. Bauren
Altaristen oder Altar Leute sollen die Kirchen-Güter administriren 37
Amt eines Dorff-Predigers 35
Dorff-Schulmeisters 39
Amts-Bücher (vid. Erb-Register) ob sie was beweisen 177
Amts-Dörffer 4
Amts-Sassen wer von ihnen geschrieben V. 3
Amts-Unterthanen welche vors Land-Gericht gehören 44
Angariæ 151
Anger/ ob sie der Weyde zum Schaden dürffen umgepflüget werden 208
Anwurff des Wassers (alluvio) (vid. Anflössung 233
Ob darauf die Weyde mit zuwachse ibid.
Appellation, ob sie bey einem Meyerding statt habe 46

Areopagitæ straffen einen muthwilligen Knaben scharff 116
Arbeit so bey Herrendienst erfodert wird 142
Arbeiter Lohn vid. Lohn.
Armuth wie weit sie vom Herrendienst entschuldige 162
Attalus erwehlt das Land-Leben 71
Atthenienser Gesetz vom Werckzeug der Bauren 113
Aufbauung eines Schaafstalls 234
Aufruhr der Bauren ist mehr mit Gelinde als Schärffe anzusehen 68
Ausschuß des Landes-Volcks soll in Waffen geübet werden 144

B.

Backöfen/ wer davon geschrieben V. 8
Bauren/ woher sie heissen 2
wie man sie sonst nennet 5
sind zweyerley ibid
deren Beschaffenheit nach den alten Römischen Rechten 5
werden in 5. Classen getheilet ibid.
Beschaffenheit der heutigen Bauren 8. 166.
Freye Bauren des Heil. Römischen Reichs 8. 127
Freye Bauren 8. 127
Der heutigen Bauren unterschiedene Art in Teutschland. 8
Wie sie mit ihren Gütern sollen umgehen 12
Ob sie eines Lehns fähig 15
Vor wem sie ihre Contracta sollen machen lassen ib. sq.
Ihre Unpflichten oder Herrendienste 16
Onera und Beschwerungen 17. 71. 75.
Ob sie sich auf Kauffmannschafft und Handwercker legen sollen 27
sollen den Ackerbau abwarten 28
Was vor Handwercker unter sie zu dulden 31
Ihr Wachen bey des Herren Schloß 143
Woher sie die Schulden der gemeinen Güter zu zahlen 25
Wie sie ihren Pfarr salariren sollen 33
und andere Abgaben an denselben zu entrichten haben ib.
Ihre Bestraff- und Pfandung unter sich 53.
Ob sie den Edelmann pfänden dürffen 57
Ihre Privilegia wegen der Unwissenheit 61 und Einfalt 99
Bekümmern sich nicht um Rechts- und Stadt-Sachen 61
Geniessen Milderung der Straffen 65
können im Punct der Ketzerey entschul-

schuldiget werden 67
Ob ihnen Vormundschafft aufzubürden 69
Ihr Vorzug vor dem Stadt Leben 71
Sind vor Alters ad publica gezogen worden 72
Exempel davon in Crain ib.
und andern Orten 128
Dürffen in Testament machen nicht alle Solenitäten in acht nehmen 91.107.108
werden mit Solennitaten verschonet 63. 98.
sollen in Processen nicht aufgehalten werden ibid. seq.
Haben in der Erndte Freyheit von judicial-Handlungen 103
Ob man sie contumaciren könne 105
Wie sie zeugen können 109
Wie ihr Zeugniß vor Gerichte anzusehen ibid.
Ihre Vorzüge in criminalibus 114. f.
Was ihnen vor media juris wieder die Dienst-Herren dienen 179
Bauer wird vor einen Zauberer gehalten/ hiſtorie 75
Bauer-Güter ihr Recht in Verpachtung 76
sind nicht einerley Art 10
Verordnung hievon 11. f.
Ob sie zu veralieniren 12
oder an Edel-Leute können verkauffet werden 13. 137
Bauer Häuser Recht in Miehten 75
Bawern Krieg/ dessen Veranlassung 165
Bauern-Stand ist in Schweden ein Reichs-Stand 73
Bauren köhren vid. Bestraffung und Pfandung
Bauer-Tugenden/ Laster und Vorzüge / wer davon geschrieben V. 5.
Bauer-Privilegia 68 sq. 73. sq 87. 89 98. 109.
Bauer-Meister vid. Schuldheiß
Beambte / wie sie die Jurisdiction auf den Dörffern exerciren 22
Wer von denselben geschrieben V. 3:
it. wie sie ihre Rechnung führen sollen V. 4.
Beholtzungs-Gerechtigkeit wer davon geschrieben V. 7
Belehnung mit den Gerichten 268
Bergwercke wer davon geschrieben V. 9
Bergwerck Zehend 300
Besitzung der Güter und deren Uhrsprung 122
Bestraffung der Bauren unter sich 53
Beweiß wem er zukomme 176
Bienen was die Rechte von ihnen disponiren 238
Wie deren Diebstall zu bestraffen 241

Wer davon geschrieben V.8.
Brantwein Blasen wer davon geschrieben V. 8.
Brau-Gerechtigkeit ob sie dem Adel und Bauern zustehe 28
Verordnung hievon ibid sq.
wo sie üblich 29. sq.
wer davon geschrieben V.4
Brücken wer davon geschrieben V.7
Bürger woher sie so heissen 2
ihr Nahmen vor Alters 3
Bürgerliche Nahrung soll in Dörffern nicht seyn 29
Burgum 5

C.

Caroli M. Verordnung von Leibeigenen 125
Carolingische Käyser erste Uhrheber der Städte in Teutschland 2
Carolus erwählt das Land-Leben 71
Cavillerey vid. Abdeckerey
Censiti eine alte Art der Bauren 6
Collator vid. Patron.
Coloni eine alte Art der Bauern 7
zweyerley Art derselben ibid.
Compromissum findet auch unter Bauren statt 101
dessen requisita ibid
Contracta der Bauren und ihre Privilegia 77. sq.
Casus hievon ibid
Contribution der Bauren 18
ist absonderlich wegen der Militz zu entrichten 145
wird von Alters her defendiret 146
Crain desser Hertzog ward weyland von einem Bauren inauguriret 72
Cyrus erwehlt das Land-Leben 71

D.

Dâme/ wer davon geschrieben V.7
Delinquent wenn er auf Kirchhöfen ꝛc. betreten wird 278
ob er von Gerichts-Herren kan ausser Landes zur Straffe geführet werden 273
Diebstall an Bienen wie er zu bestraffen 241
Dingpflichtige Güter 10
Frage/ wenn die Erben sich drinn theilen 140
Diocletianus erwählt das Land-Leben 71
Dienstbarkeit deren Uhrsprung 120. f.
Dienste (vid. Frohndienste) deren Uhrsprung 125
Natur und Eintheilung 130
Zweck 131
Eintheilung bey den Römern ib.
welchen Dienst-Herren sie geschehen sollen 133. ob sie an andere können abgetreten werden 134. deren Erwerbung 149. zu welcher Jurisdiction sie gehören 153. Art selbige zu fodern 154. ob sie ein Herr ändern könne 155. und vermehren 156 sollen angesaget werden 158. was davon entschuldige 159. resolut. wenn einer lange Geld davor genommen 280
Dienst-Freyheit/ wer solche zu geniessen 128. wenn sie nicht gilt 141.
Dienst-Geld resolut. ob man es als ein Æquivalent vor die Dienste an-

annehmen kan 335
Dienst-Herren wer sie sind 133. ob sie die Dienste andern überlassen können 134. ihre Verbindlichkeit mit denen Dienst-pflichtigen Leuten 164. sollen Maasse und Gelindigkeit gebrauchen 158
Dienstpflichtige Leute 136. ihre Verbindlichkeit mit denen Dienst-Herren 164. sind in Ansehen der Dienste Knechte 167. sonst aber freye Leute ibid.
Donatio vid. Schenckung
Dienstregister deren Gültigkeit 282 wer davon geschrieben V. 3. vid Erbregister.
Dörffer deren Uhrsprung 1. waren bey den alten Teutschen in Menge 14. Beschreibung eines Dorffs 3. wie sie von Städten unterschieden 3. deren requisita 4. Freye Reichs-Dörffer 4. 127. was vor Jurisdiction in solchen exerciret wird 22. Eintheilung der Dörffer 5. deren gemein Güter 25. Fluhren 26. und ihre Abmessung ibid ob darinnen Handel und Handwercker zu dulden 27. seq. welche Handwercker ihnen zugelassen 31. wer von Dörffern geschrieben V. 2.
Dörffer im Schwartzburgischen Bebieht dürffen handeln 29
Dorffluhren ihr Nutz 26
Dorffluhren bemercken die Jurisdiction und Jachten 27
Dorff-Kirche vid. Kirche
Dorff-Küster vid. Schulmeister
Dorff-Pfarr vid. Pfarr
Dorff-Schule vid. Schule
Dorff-Schultz vid. Schuldheiß
Dorff- und Land-Recht wer davon geschrieben V. 2.
Draco ein Spartaner strafft einen unverständigen Knaben 116

E.

Edel-Leute sollen nicht Bauer-Güter an sich kauffen 13. 137. und dadurch dieselbe frey machen 14. 138. ihre Jurisdiction auf Dörffern 22. wie sie solche verliehren ibid. Ob sie sich selbst das Recht sprechen können 24. sind vom Brau-Recht eigentlich ausgeschlossen 28. ob sie von Bauren könen gepfändet werden 57. ob sie einen delinquenten auser Landes justificiren lassen können 273. ob sie in exercit. jurisd. gegen den Landes-Herren zu mainteniren 274. wer von dem Adel geschrieben V. 3.
Edict. vom Brauwesen in Lüneburgischen 28
Ehe-Leute / ob ihnen Schenckungen unter sich zu gestatten 79. Casus hievon ibid
Ehe-Pacten unterschiedene Casus hievon 86
Eigenthum der Güter und dessen Uhrsprung 122
Einfalt der Bauren und deren Privilegia 61. 98. 105 entschuldiget nicht alle-

allezeit ſonderlich contra lapſum fatalium 106
Einſetzung eines Pfarrers wem ſie zuſtehe 36
Eltern erben auch von denen Kindern 95
Entheiligung des Sabbats wenn darinn den Bauern nachgeſehen wird 67
Erb-Bücher was ſie beweiſen 177. vid. Erb-Regiſter.
Erb-Güter 10
Erb-Gerichte 266
Erb-Meyerrecht/ ob es ein Landman verliere 100. wer davon geſchrieben B. 5
Erb-Regiſter / deren Gültigkeit 284. wer davon geſchrieben B. 3. vid. Dienſt-Regiſter
Erbſchafft der Bauren ab inteſtato 94. Privilegia und dergleichen Caſus ib. Eines Poſthumi oder aus Mutterleibe geſchnittenen/ ob ſie paſſabel 95
Erbzinß-Güter 10. Verordnung hievon 11.
Erndte gibt denen Bauren Freyheit von Judicial-Sachen 103. Auch denen Gerichts Perſohnen ferien. 104
Erndte-Recht/ wer davon geſchrieben B. 8
Erſtgeburth / deren Recht in Erbſchafft 96
Erwerbung der Dienſte 145

F.

Fahrweg/ ob er die Trifft in ſich begreiffe 232
Fatalia in Proceſſen ſind zu obſerviren 106. ob es auch von Bauren ſtricte erfordert werden ib.
Feldmeſſer iſt auf den Dörffern nöhtig 29
Ferien in Gerichts-Sachen zur Erndte Zeit 103. Caſus wenn eine Dilation ſolche trifft 104
Feſtungen ſollen die Unterthanen bauen und repariren 146. Ob neue von Reichs-Ständen können gemachet werden 147
Feyertag/ ob an ſolchen die Bauren auch Dienſte thun 158
Filial-Kirche 32
Fiſcherey wer davon geſchrieben B. 7. Conſilium davon 312
Flüſſe/ ob und wie weit Mühlen daran anzulegen 208. wer davon geſchrieben B. 7.
Fluhren vid. Dorff-Fluhren.
Fluhr-Bücher/ wie ſie zu verfertigen/ und wer davon geſchrieben B. 2.
Folge der Bauren unterſchiedlich 17
Forderung der Dienſte und Art derſelben 154 ſeq.
Forſt-Gerechtigkeit/ wer davon geſchrieben B. 7
Fragen/ ſo bey Verpachtung Adelicher Güter vorfallen beſchrieben B. 6

Freye Reichs-Dörffer 4
Freye Reichs-Leute 4

Freye

Freye Reichs-Bauren 8
Frey-Bauren 8
Freye Bauer-Höfe 10
Freygelassene sollen erkenntlich seyn 124
Freyheit von Herrn Diensten / wer sie zu geniessen 140 seq.
Frohn-Dienste / deren Verordnung von Carolo M. 126. woher sie den Nahmen haben 130. Eintheilung 131 seq. worinnen sie bestehen 142 wie ein Herr darinnen Maasse halten soll 158. sollen angesagt werden 159. was davon entschuldige ibid. geschehen offt bittweise 162. Mittel solche zu mainteniren 170. seq. Resolut. wenn der Herr lange Geld davor genommen 280 Ob man Geld dafür fordern kan 282. Ob sie andern können überlassen werden ib. (vid. Herren-Dienste)
Fröhner / deren Eintheilung 132. bekommen an etlichen Orten Brod 162. müssen das Werck-Zeug mitbringen 162. ob dessen Verlust e. g. im Krieg über sie gehe ibid.
Krohn-Güter 10
Früchte aufm Lande dürffen nicht verkaufft oder verpfändet werden 73. ob sie im Raub oder Krieg dem Herren noch einmahl gut zu thun 76

G.

Garbe Zehend 298
Gärten und deren Rechte / wer davon geschrieben V. 2
Galgen / ob in dessen Ermangelung der Delinquente anders wohin zu führen 272
Gefangenschafft / woher sie entstanden 122. ist ein Anfang zur Dienstbarkeit 122
Gefangene soll man nicht tödten 122. haben zur Knechtschafft Anlaß gegeben 123. können nicht alle zu Sclaven gemachet werden ibid.
Gelindigkeit soll der Herr gebrauchen gegen die Fröhner 165
Gemeine was sie bey Erwählung des Pfarrers zu sagen 41
Gemein-Güter eines Dorffs 25 worin sie bestehen ibid. wozu ihre Einkünffte anzuwenden 26. wovon deren Schulden zu bezahlen. ibid. deren Verwaltung ibid.
Gerichte (vid. Jurisdiction) deren Eintheilung 23. ihr Endzweck ist die Execution 112. einige dazu gehörige Fragen 264. disting. in Hohe und Nieder-Gerichte ibid.
Gerichte-Dörffer 4
Gerichts-Folge 17
Gerichts-Herr kan auch Gerichts-Diener setzen 22. Dessen Jurisdiction auf den Dörffern ibid. wie er derselben verlustig wird ibid. soll gegen die Unterthanen derselben nicht mißbrauchen ibid. ob er sich selbst das Recht sprechen könne 24. ob er von Bauren kan gepfändet werden 57

Gerechtigkeiten/oder de servit. præd. wer davon geschrieben V. 6.
Gerichts-Verwalter wird informiret 357. sq.
Gesinde Lohn soll nicht gesteigert werden 84
Gesinde des Pfarrers/ wie weit es von der weltlichen jurisdiction eximiret 33
Gewohnheiten gelten als ein Gesetz 150
Grentz-Zeichen/ wer von deren Nahmen und Erklährung geschrieben V. 2
Güter der Bauren nicht einerley Art 10. derselben Eigenthum/ woher es entstanden 121. bringen ihre Onera mit zum neuen Besitzer 156

H.

Halßeigene Bauren 8
Handel vid. Kauffmannschafft
Handwercker/ wie weit sie auf denen Dörffern zu dulden 28. und welche 31
Hauß-Bücher vid. Erb-Bücher
Henr. Auceps Röm. Käyser/ versiehet Teutschland mit Städten 2
Hertzog in Crayn wurde weyl. von Bauren inauguriret 72
Herren-Dienste (vid. Dienste) der Bauren 18. woher sie entstanden ib. & pag. 125. Verordnung von Carolo M. hievon 126. von wem und warnm sie geleistet werden 129. wie sie bey Eintheilung der Güter abzustatten 140. in was für Arbeit sie bestehen 142. geschehen ausser Landes auf des Herrn Unkosten 161. sollen mäßig aufgeleget werden 165. können von Bauren nicht depreciret werden 169. Mittel und Actiones dieselbe zu mainteniren 170. wie sie verlohren werden 181.
Herkommen/ dessen Krafft 150. was es für Zeit erfordert 157
Heu Zehend 293
Hildesheimischer Thum-Probstey/ Attestat wegen des Meyerdings 46
Hippocrates sein Urtheil vom Leben einer Leibes-Frucht 95
Hirt/ Recht einen eigenen Hirten zu halten 236
Hoff-Folge der Bauren 17
Hohe Gerichte 23. it. 263. Ob sie auch die Abdeckerey-Bestellung haben 271. (vid.) Obergerichte
Holtzgerichte/ ob sie noch üblich 51. wie sie gehalten werden ib.
Holtzungs-Gerechtigkeit/ wer davon geschrieben V. 7
Holtzung so zur Mästung dienlich/ ob es abzuhauen 208
Hufe Landes/ derer Abmessung 11. wer von solchen it. von wüsten Hufen geschrieben. V. 3
Hüner/ so statt der Zinse gegeben werden 167
Heertenschlag/ ob er zur Weyde-Gerechtigkeit gehöre 235. Ob er kan aufgeruffen werden ibid.

Hutweyde/ wie sie von der Trifft unterschieden 231. wie sie zu gebrauchen 237. wie weit sie auf dem Dorff gehet 27. deren Erwerbung 182. seqq. Eintheilung 189 seqq. Ubergab und Einräumung 192. Strafe wenn sie vergifftet wird 213. derselben verlust 213. seqq. Ob sie denen Poln. Ochsen-Händlern zu vermiethen 230. Resolut. von deren præscription 327 wer davon geschrieben V. 6

J.

Jagd wie weit sie auf den Dörffern gehe 27
Jagd-Folge der Bauren 17
Jagd-Gerechtigkeit ob sie ein regale sey 253. wenn die Dist. in Hohe- und Nieder-Jagd aufkommen 258. Ob ein Fürst die Mit-Jagd auf der Vasallen Feldern hat 263. wer davon geschrieben V. 7.
Ignorantia juris, wie weit sie die Bauren schützet 65
Immen vid. Bienen:
Information für einem Gerichts-Verwalter 357 seqq.
Instrumenta ruftica werden von der Execution ausgenommen 112
Investitura eines Pfarrers / wem sie zustehe 36
Junckern Dörffer vid. Gerichts-Dörffer.
Jurisdiction, so auf den Dörffern exerciret wird 22. und auf was Art ib. & seqq. wie sie verlohren wird 22. deren Eintheilung 23. Mißbräuche 24. wie weit sie gehe 27. ist das Fundament der Onerum 153. einige darzu gehörige Fragen 264. seqq. wer solche über die in Kirchhöfen ꝛc. Betretene Delinquenten hat 278. wer davon geschrieben V. 4
Jura Personarum und deren Privilegia bey denen Bauern 68 seqq.
Jus emphyteut. wer davon geschrieben V. 6
Jus parochiale, wer davon geschrieben V. 4
Jus Patronatus, wem es zustehe 36. woher es komme / 41. stehet offt bey etlichen zugleich ibid. was bey deren Uneinigkeit für ein expediens zu treffen ibid. wer davon geschrieben V. 4
Jus Convenationis, ob solches dem Fürsten auf der Vasallen Feldern zustehe 263
Jus retrahendi ex pacto, Casus hievon 82. ex conjunctione sanguinis, Casus hievon ibid. wem es zu komme 83

K.

Kauffmannschafft / ist den Bauren nicht erlaubet 30. ausser im Gebürge/ im Schwartzburgischen ib.
Ketzerey / ob man solche von einem Bauer vermuthe 67
Kirchen/ deren Eintheilung 296. sind nicht auf allen Dörffern 32. wird entweder Mutter- oder Filial-Kirche genennet ib. sind entweder liberæ oder patronatæ 41. seqq.

müssen auch onera præstiren von Bauer-Gütern 139
Kirchen-Gebäude von wem sie in Bau und Besserung erhalten werden sollen 38
Kirchen-Güter von wem sie zu administriren 37. Ob sie veräussert werden können ib. wie sie zu verwalten sind ib. seq.
Kirchen-Rechnung/ ob der Collator allezeit dabey seyn muß 42
Kirchen-Meyer / ob sie sich des fori Ecclesiastici bedienen können 101
Kirchen-Vorsteher vid. Altaristen.
Kirchhöfe / Jurisdiction über die auf solchen betretene Delinquenten 278
Kindisches Alter / wird entschuldiget 116 seq.
Kinder erben von denen Eltern 95
Klag-Libell der Land-Leute wird nicht so genau genommen 99
Knaben / unverständige wie sie gestrafet werden 117
Knapen-Gerichte / woher sie den Nahmen haben 52
Krieg erlaubet denen Bauern die Güter zu versetzen 13. ist nicht allezeit rechtmäßig 123. hat zur Knechtschafft anlaß gegeben 122
Köhrmede / ein Recht in Westphalen vor Leibeigene 128
Kopff-Geld ist bräuchlich 146
Koppel-Weyde / was es vor ein Recht 185. 228. wie sie von der Hut und Weyde unterschieden 205. wie sie in dubio von der servitute pascendi zu unterscheiden 228 sq. wer davon geschrieben V. 7
Kranckheit entschuldiget die Bauern von Diensten für ihre Person 160
Krüge (Wirthshäuser) wer davon geschrieben V. 8

L.

Land-Folge der Bauern 17
Land-Gerichte deren Veranlassung 43. von wem sie geholten 44. und wie sie können facilitiret werden ibid. welche vor dieselbige gehören ibid.
Land-Milice wo sie üblich 144
Land-Leben ist besser als das in der Stadt 71. wird von vielen grossen Herrn erwehlet ibid.
Landsiedler / vid. Pacht-Leute.
Lassen / vid. Leibeigene 128. wo sie noch übrig ibid.
Laster der Bauren / wer davon geschrieben V. 5
Lebendigen Zehenden 291
Legata, wie viel ein Bauer in solchen zu disponiren hat 93
Legata ad pias Causas, vor welchen Personen ein Bauer sie machen könne 90. und wie viel 93
Lehn / ob dessen ein Bauer fähig 15. weiblich Lehn / ob in solche Kinder aus unterschiedlichen Ehen succediren 78
Lehn-Güter in Pommern und Mecklenburg / wer davon geschrieben V. 3

Lehn-Recht / wer von Verbesserung des teutschen Lehn-Rechts geschrieben V. 3
Leibeigene Bauern / ihre Beschaffenheit 8. 167 seq. Casus wenn einer eine Frau nimmt / ob sie leibeigen wird 86. werden an einem Orte härter als an dem andern gehalten 168. Wer von ihnen geschrieben V. 5. it. von ihrem Ursprung und Beschaffenheit. ib.
Leibes-Frucht / wenn sie zu leben anfängt 96. und wie sie erben kan ib.
Leib-Eigenschafft rühret von der Gefangenschafft her 122. sonderlich unter denen Heyden 123. Bey denen Christen trifft sie nur Barbaren 124. Die alte Art ist abgeschaffet 124. 169. derer Verordnung von Carolo M. 126. deren Effect 129. wie die alte Art der heutigen nahe kömmt 169
Löse-Geld vid. Rantzion.
Lohn soll denen Arbeits-Leuten täglich gegeben werden 84. soll das Gesinde nicht steigern ib.
Lüneburgische Hertzoge halten viel auf Dorff-Schulen 40

M.

Mastung in denen Höltzern ist nicht zu verderben 208
Mecklenburgische Lehn-Güter wer davon geschrieben V. 3.
Mensch wird frey gebohren 121. 123. wie er zum Knecht wird. ib.
Meyer / wer davon geschrieben V. 5
Meyerding / woher es den Nahmen hat 45. wie es bestellet wird ibid. dessen Statuta ib. hat das Privilegium de non appelando 46. was es sey ib. die Manier, wie es gehalten wird 48
Meyer-Gut / Casus von einem Contract hievon 78
Meyer-Zinß soll den Bauren nicht gesteigert werden 74
Miethung der Bauer- und Stadt-Güter und deren Unterschied 75
Monarchen / so das Land-Leben erwehlet 71
Mühlen sind vielerley Art 216. Ob und wie weit jemand solche auf seinen Grund anlegen kan ib. seq. die bey Flüssen angeleget werden 218 deren Bau 305. seq. Zwang-Mühlen 223. Wer von Mühlen geschrieben V. 7
Mühl-Wasser / ob und wie weit ein Nachbar solches dem andern zu entziehen 222
Mühlen-Zwang / wie weit er Rechtens 224. wenn er aufhöret 226

N.

Nachkommen / ob sie wegen der Eltern Verbrechen zu bestraffen 117
Neubruch-Zehend 300 seq.
Nieder-Gerichte / deren Eintheilung 23. wie sie zu bestellen 24
Nothwendigkeit gilt als ein Gesetz 151
Noval-Acker 300
Noval-Zehend 300 seq.

O.

Ober-Gerichte 265

Opffer-Pfennige/ so die Bauern dem Pfarr entrichten 33
Originarii, eine alte Art der Bauern 6

P.

Pachten/ wer von denen Fragen so dabey fürfallen geschrieben B. 6
Pacht-Leute eine Art der Bauern 8
128
Pagus, was es bedeute 2
Parangariæ, was es seyn 151
Patron der Dorff-Kirchen/ dessen Recht 41. Expediens wenn viel Patroni und nicht einig sind ib. ob er stets bey der Kirchen-Rechnung seyn muß 42. Ob er den Küster absetzen kan ibid.
Pfand/ wenn es nicht eingelöset wird was zu thun 55. wie es verwahret werden soll. 56
Pfandungen der Bauren unter sich 52. Woher sie entstanden 53. wo sie statt haben ib. 212. Zweck und cautelen, so dabey zu beobachten 58. Effect derselben 55. die Personē/so sie treffē 56. wie das Straf-Geld derselben angewendet wird 57. Bey unrechtmäßiger Pfandung wie man sich zu helffen hat 58
wer davon geschrieben B. 8
Pfal-Gerichte 23. 276
Pflaster-Zoll/ und Geleit/ woher er rühre 148
Pfarr soll denen Bauern keine Contracte und Recesse schreiben 16. wer ihn salariren soll 32. wie sein Salarium zu erhöhen ib. wie weit er von der Jurisdiction der Amt-Leute eximiret 33. welche Freyheit auf sein Gesinde sich erstrecket ib. fernere Privilegia desselben 34 sq. Amt 35. Ihrer Wittwen Privilegia 34. ob er eine andere Pfarre annehmen könne 39. wer ihn vociren soll ib. und investiren 39. wie weit er seinem Schulmeister zu befehlen 43. kan mit helffen ein Testament machen. 90
Pferde/wer davon geschrieben B. 8
Pferchschlag/ ob er zur Weyde-Gerechtigkeit gehörig 233. ob er kan aufgeruffen werden 224
Phrygier ihr Gesetz von der Bauern Werckzeug 113
Pommerische Lehn-Güter/ wer davon geschrieben B. 3
Possess, dessen requisita 152. im Weiderecht 195. und dessen requisita 196. dessen Beweiß 202. f.
Posthumus, wie er erbe 95
Præscriptio in Herrendiensten 152. deren requisita ib. in Verlust des Herrndiensts 181. f. des Weiderechts in specie 194. f. eines ad Regalia gehörenden Rechts 244. ob sie statt hat/wenn einer lange Geld vor die Dienste genommen 280. in Befreyung des Zehenden 296. resolut. von præscript der Hut und Weide. 327
Privilegia der Bauren wegen ihrer Unwissenheit 61. circa jus personarum 68. f circa jura rerum 73. circa contractus 77. casus hievon ib.

ib. circa ultimas voluntates 89. f. circa judicialia 98. f. in criminalibus 114. f.
Privilegia & singularia der Bauern/ circa successionem ab intest. 94. f. unterschiedene dergleichen cas. ib.
Procurator litis, wenn er was versiehet 112

R.

Rantzion der Gefangenen 123
Raubbinen 242
Rauchhüner 167. sind ein Zeichen der Jurisdiction 292. 299. wer davon geschrieben B. 4.
Rechnung/ wie sie die Beambte führen sollen/ beschreibet B. 4
Recht einen eigenen Hirten zu halten 236
Recht der Gärten / wer davon geschrieben B. 8
Rechts-Bittel/ das Weyderecht zu erhalten 209. f.
Recht der Zehenden 289
Regalia, was dabey sonderliches 244
Reichs-Dörffer vid. Dörffer.
Reichs-Leute freye 4
Reichs-Pfandungen/ wie man sich da des Schadens erhohlet 60
Reichs-Stände/ ob sie neue Festungen anlegen dürffen 147
Reise/ ob die drauf gewendete Zeit an Diensten abgehe 160
Repressalien bey Pfandungen/ ob sie zuläßlich 58 f.
Riege-Brod / so die Bauern dem Pfarr geben 33
Ritter-Güter (vid. Adeliche Güter) wer davon geschrieben B. 3.
Ritterschafft vid. Edelleute
Roland 301
Römer / deren Dienstbarkeit und Leibeigenschafft 169. f.
Rüge-Gerichte vid. Land-Gerichte
Rügegrafen wer sie gewesen 43
Rusticani eine Art der Bauern 6

S.

Sabbath (vid.) Feyertag) daran soll man den Bauern in der Arbeit was nachsehen 67
Saal-Bücher vid. Fluhr-Bücher.
Sägmühle / Frage/ ob einer auf seinen Grund und Boden solche zu bauen befugt 305
Salarium der Dorff-Pfarrer 33
Sattelfreye Güter 10
Schöppen/ ob vor solchen ein Testament kan aufgerichtet werden 21. f.
Sclaven nach Röm. Recht wie weit sie unsern Bauern nahe kommen 169
Schaafe / wer von solchen geschrieben B. 8.
Schäfer/ Recht einen eigenen Schäfer zu halten 236
Schäferey / einige darzu gehörigen Fragen 233. wer davon geschrieben B. 8.
Schaaf-Weide/ wie sie zu gebrauchen 236
Schaafstall/ von dessen erlaubter Erbauung 233

Scharffrichter / dessen Bestellung 271
Schenckung unter Eheleuten / ob sie zu gestatten 79. casus hievon 81 bey Bauersleuten/casus hievon 81
Schieds-Leute können auch Bauern unter sich erwehlen 101
Schillings-hauer/ oder Schillings-Güter/ von ihrer Art und Natur schreibet V. 5.
Schrifftsassen / wer davon geschrieben V. 3.
Schule/ deren Lob 39. sonderlich in Lüneburgischen 41
Schul-Meister/ soll den Bauern keine Contracte, Recesse &c. machen 16. dessen Privilegia 40. wer ihn setzen soll 42. f. dessen Amt ib. wie er den Pfarr pariren muß 40. ob er vom Collatore könne abgesetzet werden 43
Schultheiß oder Schultz dessen Amt im Dorff 18. f. Bedeutung dieses Nahmens 18. f. wer ihn soll erwehlen 19. ob er eine Jurisdiction habe 21. ob vor ihm ein Testament kan aufgerichtet werden 21. f. wer von Schultzen geschrieben V. 4
Schincken bekommt im Lüneburgischen der Pfarr von Bauren 33
Schulden der Gemein-Güter / woher sie zu bezahlen 25
Schwartzburgische Ober-Grafschafft erlaubet den Bauren das Handeln 30
Schweden admittirt die Bauren als einen Reichsstand 73
Seneca recommandirt den Dienst-Herrn die Gelindigkeit 165
Servitut. (vid. Gerechtigkeit/) wie vielerley 184. seq. beym Weide-Recht 195. f. und wie sie in solchen acquiriret werde 205. wie in dubio zu procediren 228
Siedel-Höfe 10
Soldat/ vom Bauer erschlagen / wie es bestrafft wird 65. soll vom Bauer verpflegt werden 140
Sonntag / ob an solchen auch die Bauren Dienste thun sollen 159
Statuta, ihre Krafft 149
Steuren/wer davon geschrieben V. 6
Straf-Geld von Pfanden wie es anzulegen 57. wie es von Bauern zu taxiren 58
Strafe / wird den Bauren gemildert 65. f.
Strassen-Gerichte 275. ob sie die Jurisdiction oder die an geistlichen Orten betretene Delinquenten haben.
Städte / deren Ursprung in Teutschland 2. worinnen sie von Dörffern unterschieden 4. deren Gemein-Güter 25. ihre Brau-Nahrung 28 darinnen und in andern ihnen die Dörffer nicht sollen eingreiffen 29
Subtilitäten werden bey Bauern nicht præsumirt 61. f. 99
Sültze vid. Saltzwercke.
Superintendens, was er bey Erwehlung eines Pastoris zu sprechen 42

T.

Tag-Arbeit oder Tagwerck / was es sey

sey 130. 158
Teiche/wer davon geschrieben B. 7
Testament/ob es vor einen Schultzen kan aufgerichtet werden 21. dessen requisita 89. was den Bauren hierinnen nachgelassen wird 91 kan in Beyseyn des Pfarrs gemacht werdē 90. in officiosum kan umgestossen werden 92. casus hiervon ibid.
Teutschland/ war zuerst mit Dörffern bewohnet 1
Teutsche/die alten/sind fast die letzten in Erbauung der Städte gewesen 1
Teutsch-Lehnrecht/ wer von dessen Verbesserung geschrieben B. 3
Todtschlag/ wird an den Bauren nicht allzeit scharff gestrafft 65. f. zumal ein unversehener 115. Casus von einen Schul-Knaben 116. wie ihn die Gerichten bestrafft ib.
Trifft/ wie sie von der Hut-Weyde unterschieden 231. Verfahren/ wenn sie über des andern Feld gehet ib.
Trifftgerechtigkeit vid. Weyderecht.
Tugenden der Bauren/ wer davon geschrieben B. 5

V.

Vasall/ wie er des Lehns verlustig wird; 22
Verbindligkeit des Dienst-Herrn und der Dienstpflichtigen Leute 164
Vergifftung der Hut-Weyde 213 wie solche bestrafft wird ibid.
Verjährung vid. Præscription.
Verlust der Hutweyde 213
Verpachtung der Güter/ Fragen/ so dabey vorfallen B. 6
Vieh/ wenn es kan gepfändet werden 53
Viehzucht der Bauren vornehmste Nahrung 182 seq.
Viehweg 188
Ungehorsam der Unterthanen/wie er zu bestraffen 173 seq.
Unpflichten der Bauern 16 seq.
Unterthanen sollen nicht zu sehr beschweret werden 22. können sonst sich dem Gerichts-Herrn entziehen ibid. wie ihr Ungehorsam zu bestrafen 173
Unter-Gerichte vid. Nirdergerichte.
Unwissenheit der Bauern/und Privilegia derselben 61. seq. Unwissenheit im Recht/wie weit sie ihnen zu statten kommt 63
Vocation. ob ein Pfarr eine andere annehmen und wegziehen soll 36
Voigt vid. Schultheiß
Vor-Gerichte/ sollen vor den Land-Gerichten gehalten werden 44
Vorkäuffer sind nicht zu dulden 30
Vormund/ wie er peccirt und bestrafft werden kan 71
Vormundschafft ist eine Last 69. ob solche den Bauern aufzubürden ib. Edict hievon im Lüneburgischen ib. deren Abnahme ist den Bauren keine Schande 70
Vorzüge der Bauren/ wer davon geschrieben B. 5
Uhrkunden/ wie sie von Bauren können produciret werden 111. wenn sie

sie zu produciren ibid.

W.

Wachen der Bauren bey dem Schloß ihren Herrn 143
Wässerung der Wiesen/Consilium davon 312 seq.
Wasser zur Mühle / ob und wie weit solches ein Nachbar dem andern zu entziehen 222
Wasserleitung/consilium davon 312
Wege bessern / ein Dienst der Bauren 147 seq. ob einer davon auszunehmen ibid.
Weg über den Zuwachs des Landes/ wer ihn geben muß 76. vor das auf andre Aecker gehende Vieh 188.232
Werckzeug müssen die Fröhner mitbringen 162. ob dessen Verlust über sie gehe 163
Weyde vid. Hut-Weyde.
Weyde-Recht / dessen Erwerbung 182 sq. Beschreibung 183. wo es statt habe 184. was vor Vieh dazu gehöret 186. concerniret zwey Land-Güter ib. wer solche geben kan 187. Præscriptio des Weyde-Rechts in specie 94 seq. wie solches erwiesen wird 202 seq. dessen Effect 207. Rechtsmittel solches zu erhalten 209 sq. wie es erleschet 213 sq. ob es andern könne lociret werden 229. sq. Unterscheid 230. ob der Hürden- und Pferchschlag darzu gehörig 235
Westphälinger kunten vor Zeiten nicht Bürger werden 128
Wiesen/ deren Wässerung 319
Wittwen der Priester/ihre Privil. 34
Wittwe/so ihres Mannes Todt nicht rächen will; Casus 114
Wüste Höfe/deren Beneficia, so dem neuen Possessori gegönet werde 74
Wüste Hufen / wer davon geschrieben V. 3

Z.

Zauberey wird einen fleißigen Bauer Schuld gegeben 75
Zaun-Gerichte vid, Pfal-Gerichte.
Zehenden so die Bauern dem Pfarr geben 32. deren Recht 289 sq. einige vom Zehend-recht handelnde Fragen 243 sq. wer davon befreyet 294 wer vom Zehend-Recht geschrieben V. 6. von Verpachtung der Zehenden 249. ob die forma præstandi decimas præscribiret werde 246 seq.
Zeugen / wie bey deren ungleichen Aussage zu verfahren 61. wie der Bauern Aussage anzusehen 109
Zinß-Güter vid. Erb-Güter.
Zinß-Hüner 167
Zinse vom Capital bey Bauer-Gütern determiniret 85. Casus hievon ibid.
Zoll/ woher er komme 148
Zuwachs (vid.) Anflössung) des Landes vom Wasser oder Erdfall 76. wer den Weg dazu geben muß ibid. wer vom Zuwachs geschrieben V. 7
Zwang-Mühle 122 seq.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deneken, Johannes, / Bilderbeck, Christoph Lorenz, / Hoffmann, Christoph Julius.

Neu-vermehrtes Dorff- und Land-Recht Das ist: Vollkommener Unterricht, Von Denen Dörffern, derer Land-Leute Stande, Unterscheid, Ländereyen, Dorff-Fluhren, Unpflichten, insonderheit denen Herren-Diensten, deren Erwerbung und Verlust, der Dienst-Freyheit, von dem Weyde-Recht, und der Koppel-Weyde [et]c. Aus denen allgemeinen Käyserl. Sächsischen, auch absonderl. Rechten und Gewohnheiten, verfasset, und der berühmtesten JCtorum Schrifften extrahiret, Nach Abgang der vorigen Exemplarien mit Fleiß

Leipzig und Zelle Anno 1716

4 J.germ. 43
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509309-4
VD18 14441896